8° Bor 305 5/32

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder

für das Jahr **1842.**

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Königliche
Staats-
Bibliothek
München

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom Isten Januar bis ultimo Dezember 1842.

№ des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.		
1.	Allerhöchst ertheilter Landtagsabschied für die Preußischen Provinzial-Stände vom 7ten November 1841.	—	Außr. Beilg.
3.	Die Aufhebung des §. 12. in dem Ostpreußischen Feuer-Societäts-Reglement vom 30sten Dezember 1837, sowie die anderweit getroffene Bestimmung betreffend.	1. Dezember 1841.	27
8.	Wegen der den Geistlichen zu ertheilenden Erlaubniß zur Vollziehung kirchlicher Handlungen bei Personen, welche einer andern Confession angehören.	6. November —	56
13.	Die aus Dänemark in die diesseitigen Staaten einwandernden jüdischen Handwerksgesellen betreffend.	19. Februar 1842.	111
16.	Wegen Bildung von Vereinen zur Begräbnißfeier ehemaliger Krieger.	22. — —	127
22.	Die Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit, so wie die Aufhebung der den Gerichtsobrigkeiten und Communen obgelegene Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte in Criminal-Untersuchungen betreffend.	15. April —	201
	II. Ministerial-Rescripte.		
1.	Die Erhebung der in den einzelnen Zoll- und Handelsvereins-Staaten auf die Hervorbringung, Zubereitung und den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegten innern Steuern betreffend.	13. Dezember 1841.	2
4.	Wegen der Gesuche um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armen.	16. — 1842.	31
5.	Das Ergebniß der über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler angestellten Untersuchungen betreffend.	24. — 1837.	Außr. Beilg.
7.	Den Anschluß des Herzogthums Braunschweig, der Für-		

Digitized by Google

№ des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	stenthümer Lippe und Pyrmont, der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg und eines Theils des Königlich Hanoverschen Amts Fallersleben an den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend.	29. Januar 1842.	47
13.	Den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.	1. März —	111
18.	Die für das Jahr 1842 eintretenden Veränderungen der Arzneitaxe betreffend.	7. April —	156
21.	Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium.	25. März —	181
25.	Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Fuhrwerk verboten ist.	31. Mai —	225
28.	Reglement zur Bezeichnung der Flußfahrzeuge.	4. Juni —	247
37.	Den Debit des Viehsalzes betreffend.	6. August —	321
	III. Königl. General-Post-Amt.		
11.	Die Beförderung der Estafetten-Depeschen auf den Eisenbahnen betreffend.	28. Februar —	79
19.	Die Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger betreffend.	23. April —	162
19.	Wegen unerlaubter Beförderung der Packete von postzwangspflichtigem Gewichte durch die Eisenbahnen und Frachtfuhren.	28. — —	163
28.	Die Erleichterung des Geldverkehrs bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren betreffend.	4. Juli —	247
	IV. Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.		
4.	Kündigung verlooster Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen.	6. Januar —	31
8.	Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine.	4. Februar —	55

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
11.	Die Kündigung von Staatsschuldscheinen betreffend.	15. Februar 1842.	80
15.	Die Auszahlung Kurmärkischer Schuldverschreibungen betreffend.	29. März —	119
15.	Die Auszahlung Neumärkischer Schuldverschreibungen betreffend.	— — —	120
15.	Die Auszahlung gekündigter Staats-Schuldscheine betreffend.	6. April —	121
16.	Die Kündigung und Zinsherabsetzung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.	10. — —	129
17.	Kündigung verlooseter Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung.	— — —	145
29.	Desgleichen von Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.	28. Juni —	258
39.	Die Auszahlung von Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.	10. Septbr. —	333
39.	Desgleichen von Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.	— — —	334
42.	Auszahlung verlooseter Staatsschuldscheine betreffend.	3. Oktober —	351
	V. Königl. Ober-Präsidium von Preußen.		
3.	Die einzureichenden Verzeichnisse der im Jahre 1841 gedruckten und verlegten Schriften, so wie der lithographierten Verlags-Artikel betreffend.	13. Januar —	27
7.	Die Aufnahme von Schäferlehrlingen in die Königliche Stammschäferei zu Frankenfelde betreffend.	8. Februar —	48
15.	Das zu Berlin errichtete Landes-Oekonomie-Collegium betreffend.	23. März —	122
18.	Das Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen pro 1841 betreffend.	17. April —	156
19.	Die Ernennung eines Censors für die in der Provinz Preußen in Beziehung auf Militair-Einrichtung und Landes-Vertheidigung im Drucke erscheinenden Schriften betreffend.	2. Mai —	162
25.	Bedingungen für die Ausführung von Chausseebauten		

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pag.
	in der Provinz Preußen gegen Prämie aus Staats-Fonds.	—	Außr. Beilg.
30.	Ernennung eines Censors für die in Culm erscheinenden Druckſachen.	17. Juni 1842.	269
40.	Die erfolgte Begnadigung ſämmtlicher wegen Zollvergehen zur Deportation nach Sibirien verurtheilten preußiſchen Unterthanen betreffend.	26. Septbr. —	343
	VI. Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium.		
2.	Die erweiterte Einrichtung der Real-Schule in Meſeritz, ſo wie Gleichſtellung derſelben mit den Königl. Gymnaſien hinſichtlich der Berechtigung der Schüler zum einjährigen Militairdienſt betreffend.	24. Dezember 1841.	23
14.	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.	23. März 1842.	116
	VII. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
17.	Die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staatsſchuldſcheine betreffend.	22. April —	146
17.	Die verbotwidrige Annahme von Sageblöcken auf den Schneidemühlen ohne Atteſt betreffend.	21. — —	147
19.	Wegen der bei den Geldzahlungen an die landesherrlichen Kaſſen ſtattgefundenen Erleichterungen.	28. — —	165
21.	Die Graf v. d. Schulenburgſche allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe betreffend.	13. Mai —	191
28.	Das Reglement zur polizeilichen Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.	1. Juli —	252
28.	Wegen der veränderten Benennung des Königl. Miniſterii des Innern.	6. — —	252
31.	Die Bewilligung eines Gnadenmonats bei dem Abſterben penſionirter und unvermögender Exconventualen betreffend.	8. — —	277
47.	Die von den Geiſtlichen und Judenälteſten einzureichenden Todtenliſten betreffend.	27. Oktober —	391

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
47.	Das von dem Dr. Alexander von Lengerke unter dem Titel: „Annalen der Landwirthschaft in den Preuß. Staaten" herausgegebene Werk betreffend.	24. Oktober 1842.	392
48.	Die Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge von den pensionirten Civil-Beamten betreffend.	25. Novmbr. —	399
	A. Abtheilung des Innern.		
3.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1841.	—	29
6.	Die Anbringung und Entscheidung der Beschwerden und Anträge von Stadtverordneten betreffend.	29. Januar —	43
7.	Erneuerte Publikation des Edikts vom 11ten Januar 1817 gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt.	12. Februar —	48
8.	Wegen Approbation der Viehkastrirer.	8. — —	57
8.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1842.	—	65
9.	Die Ausfertigung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer und Hauslehrerinnen betreffend.	18. Februar —	67
9.	Martini-Marktpreise pro 1841.	19. — —	69
11.	Wiederholte Einschärfung des Verbots, den Schiffern oder Schiffsknechten von ihren Ladungen irgend etwas abzukaufen.	7. März —	82
11.	Die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1841 betreffend.	24. Februar —	83
12.	Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1841 vorgekommenen Brände.	— — —	97
12.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1842.	—	109
14.	Die Sicherung der Schiffahrt auf der Weichsel betreffend.	29. März —	115
15.	Die Bewährung der Brunnen und Wasserbehälter betreffend.	1. April —	123
16.	Die Vertilgung der Raupennester betreffend.	15. — —	132
16.	Bestimmungen zur Beförderung der Sicherheit, Ord-		

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	nung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden über die Ströme und Gewässer durch die Fähranstalten.	15. April 1842.	133
16.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1842.	—	139
18.	Die für das Jahr 1842 eintretenden Abänderungen in der Arzneitaxe betreffend.	28. April —	156
19.	Die Bestimmungen über die Felgenbreite des auf den Chausseen anzuwendenden Fuhrwerks betreffend.	3. März —	167
19.	Die Meldung der in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin aufzunehmenden Schüler betreffend.	28. April —	167
19.	Schullehrer-Berufungen betreffend.	19. — —	168
20.	Das verbotwidrige Feiern der Handwerksgesellen an den zur Arbeit bestimmten Tagen betreffend.	12. Mai —	175
20.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1842.	—	179
21.	Das abgesonderte Hüten der Hengste von den Stuten auf gemeinschaftlichen Weideplätzen, so wie die wegen des Anspannens der jungen Pferde und tragenden Stuten getroffenen Bestimmungen betreff.	17. Mai —	192
22.	Das von den Kirchen-Vorständen zu beobachtende Verfahren bei vorkommenden Neubauten und Reparaturen an Kirchenorgeln betreffend.	18. — —	202
22.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Cziskowo zur evangelischen Kirche in Battrow, so wie der evangelischen Bewohner von dem Amte und der Mühle Camin, der Mühle Zirkwitz und dem Dorfe Wittkau zur evangelischen Kirche in Grunau, Kreis Flatow.	9. — —	202
22.	Das Privat-Schulwesen betreffend.	24. — —	203
22.	Die Verleihung des Pathengeschenks an bedürftige Eltern von sieben Söhnen betreffend.	27. — —	205
22.	Wegen der den Kleinkinder-Bewahranstalten bewilligten Gebührenfreiheit.	30. — —	213

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
23.	Den Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken betreffend.	1. Juni 1842.	214
24.	Zuschlagung mehrerer Ortschaften des Conitzer Kreises zur evangelischen Kirche in Summin, Cösliner Regierungs-Bezirks, betreffend.	2. — —	221
25.	Die Ermäßigung der auf das verbotwidrige Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder Backöfen gesetzten Strafe betreffend.	9. — —	226
25.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise.	—	231
26.	Die Bestrafung der Theilnehmer bei Polizei-Contraventionen betreffend.	21. Juni —	233
27.	Wegen der Stempelpflichtigkeit der Retablissements-Atteste Behufs Erhebung der 2ten Rate der Brandschadengelder.	18. — —	240
28.	Wiederholte Bekanntmachung: daß weder Verheirathung noch Uebernahme eines Grundstücks von Ableistung der Militairpflicht befreit.	4. Juli —	252
29.	Die Ueberweisung der durch zwölfjährige Dienstzeit anstellungsberechtigten Unteroffiziere durch das Königliche General-Kommando betreffend.	16. — —	259
31.	Die Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden betreffend.	25. — —	277
32.	Die von dem Justizrath Schering in Berlin herausgegebenen Verordnungen für die Schiedsmänner betreffend.	— — —	281
32.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1842.	—	287
34.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1842.	—	303
34.	Den Schulunterricht von Kindern herumziehender Schauspieler betreffend.	—	297
35.	Die Erstattung polizeilicher Detentions-Kosten für die wegen mangelnder Legitimation arretirten Individuen, so wie das bei Ertheilung von Zwangspässen an dergleichen Personen zu beobachtende Verfahren betreff.	20. August —	305

Digitized by Google

No des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
35.	Uebersicht von der Verwaltung des Westpreußischen Land-armen-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1841.	22. August 1842.	306
36.	Die Berechtigung der Abdecker zur Ablederung des gefallenen Viehs betreffend.	29. — —	317
37.	Wegen der Verpflichtung der Juden zur Anzeige von den in ihren Familien vorgefallenen Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen.	7. Septbr. —	321
38.	Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.	15. — —	325
38.	Die den Aerzten für ihre Dienstleistungen bei armen Kranken zustehende Remuneration Seitens der Communen betreffend.	10. — —	327
38.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1842.	—	331
40.	Den Militairdienst der Schiffsleute betreffend.	27. Septbr. —	343
42.	Polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglück beim Schwemmen der Pferde.	18. Oktober —	354
43.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1842.	—	365
44.	Das Verhalten der Fuhrleute und Reiter bei Begegnung eines Pulver-Transports betreffend.	26. Oktober —	370
45.	Die Verwendung der Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften betreffend.	— — —	375
47.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1842.	—	397
48.	Den Verkauf der Blutegel in den Apotheken betreffend.	28. Novbr. —	400
49.	Verbot der Benutzung schädlicher Farben-Substanzen zu Kinderspielzeug und Conditor-Waaren.	2. Dezember —	404
49.	Wegen der bei Reinigung von Brunnen aus denselben zu entfernenden schädlichen Dünste.	1. — —	405
50.	Das Sprunggeld für die Beschäler der Königl. Land-Gestüte betreffend.	7. — —	411

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
51.	Die Verpflichtung der Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Prolongationen von Versicherungen die polizeiliche Genehmigung einzuholen.	15. Dezbr. 1842.	415
51.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1842.	—	417
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
8.	Die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Klassensteuer betreffend.	15. Februar —	57
12.	Die Bescheinigung über die im IIIten Quartal 1841 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreff.	28. — —	96
22.	Den Austausch der Interims-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.	21. Mai —	206
23.	Die Bescheinigung über die im IVten Quartal 1841 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend.	14. — —	214
25.	Die Ungültigkeit von Zahlungen an die Exekutoren betreff.	14. Juni —	227
25.	Die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung von Waldbrandstiftungen betreffend.	— — —	228
38.	Die Ertheilung von Gewerbescheinen an solche Personen betreffend, welche ihr Geschäft im Umherziehen betreiben wollen.	16. Septbr. —	327
41.	Die Bescheinigung über die im Isten Quartal 1842 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend.	23. — —	345
41.	Die den Handelsreisenden aus dem zu den Zoll-Vereins-Staaten gehörigen Großherzogthume Luxemburg Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in andern Vereinsländern zu ertheilenden Zeugnisse betreffend.	5. Oktober —	345
44.	Die Bescheinigung über die im IIten Quartal 1842 zur		

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	definitiven Vereinnahmung gelangten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend.	17. Oktober 1842.	371
	VIII. Königl. Ober-Landes-Gericht in Marienwerder.		
12.	Belobung derjenigen Schiedsmänner, welche sich im Jahre 1841 vortheilhaft ausgezeichnet haben.	15. März —	105
18.	Wegen Convertirung der im Depositorio des Königl. Oberlandesgerichts in Marienwerder befindlichen Staatsschuldscheine.	21. April —	157
22.	Das zu beobachtende Verfahren bei Einlieferungen gerichtlichen Depositorien betreffend.	20. Mai —	207
35.	Die in Sterbefällen den Gerichten zu machende Anzeige betreffend.	23. August —	312
41.	Das bei Aufnahme gerichtlicher Schuld- und Verpfändungs-Urkunden von Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft leben, zu beobachtende Verfahren betreff.	6. Oktober —	346
	IX. Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.		
4.	Die Aufhebung der zur Ausfuhr des Brantweins nach den Zollvereins-Staaten bestimmt gewesenen Steuerstelle in Buttlar betreffend.	15. Januar —	33
14.	Betrifft die Aufhebung des Neben-Zoll-Amts Ister Klasse zu Strasburg und die Umwandelung desselben in ein Untersteuer-Amt.	24. März —	117
25.	Die Besteuerung des inländischen Tabaks betreffend.	2. Juni —	229

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 7ten Januar 1842.

Das 23ste und 24ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Januar 1842.

Digitized by Google

Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Haßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2217. das Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22sten April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes, d. d. den 6ten November 1841.

No. 2218. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, vom 13ten November 1841;

No. 2219. Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13ten November 1841.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Gesetzsammlung Nro. 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

Digitized by Google

3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumzions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise uud nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nro. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preu-

ßen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25	Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20	‚
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20	‚

Digitized by Google

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles . . . . . 6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner . . . . . 7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waa-

Digitized by Google

ren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem feineren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen

Digitized by Google

über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13ten Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß Fl.	Xr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, (=1,028,964 Zollzentn.)					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost . .	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26½
2	Baiern, rechts des Rheins	Eimer, Baierisch, (=0,497,932 Ohm Preußisch).	—	17	1½	1	—
3	Württemberg . . .	Eimer, Württemberg., (=2,13,915 Ohm Preußisch).					
		a) braunes Bier .	1	21	5½	3	—
		b) weißes Bier .	1	4	3½	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, (=1,091,673 Ohm Preußisch).	—	22	3½	1	18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, (=1,27,092 Ohm Preußisch).	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch, (=1,164,451 Ohm Preußisch).	—	11	5½	—	40

7. Freie

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler- Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Xr.
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, (= 1,043,867 Ohm Preußisch).	—	11	5½	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preuß., bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Baiern, rechts des Rheins	Eimer, Baierisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg . . .	Eimer, Württembergisch,	2	25	8½	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preuß., bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Baiern, rechts des Rheins	Metzen, Baierisch, (= 0,674,283 Scheffel Preußisch).	—	14	3½	—	50
2	Württemberg . . .	Simri, Württembergisch, (= 0,403,069 Scheffel Preußisch).	—	5	8½	—	20
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits u. Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Baiern	Hof.
„ „ „ Plauen	„	Ullitz.	„	do.
„ „ „ Gefell	Thüringen	Gefell.	„	do.
„ „ „ Hirschberg	„	Hirschberg.	„	do.
„ Lichtenberg nach Lobenstein .	„	Lobenstein.	„	Lichtenberg.
„ Nordhalben nach Lobenstein .	„	do.	„	Nordhalben.
„ Ludwigsstadt nach Lehesten . .	„	Lehesten.	„	Ludwigsstadt.
„ Ludwigsstadt nach Gräfenthal .	„	Gräfenthal.	„	do.
„ Kronach nach Sonneberg .	„	Sonneberg.	„	Kronach.
„ Lichtenfels nach Coburg . .	„	Coburg.	„	Lichtenfels.
„ Lahm n. Coburg	„	do.	„	Lahm.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort
Von Ebern n. Coburg	Thüringen	Coburg.	Baiern.	Ebern.
„ Seßlach n. Coburg	„	do.	„	Seßlach.
„ „ n. Heldburg	„	Heldburg.	„	do.
„ Hofheim n. „	„	do.	„	Hofheim.
„ Trappstadt nach Römhild . .	„	Römhild.	„	Trappstadt.
„ Melrichstadt nach Henneberg .	„	Henneberg.	„	Melrichstadt.
„ Fladungen nach Melpers . .	„	Melpers.	„	Fladungen.
„ Tann nach Geysa	„	Geysa.	„	Tann.
„ Brückenau n. Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	„	Brückenau.
„ Aschaffenburg nach Hanau . .	„	Neuwirthshaus.	„	Aschaffenburg.
„ Steinheim nach Hanau . .	„	Hanau.	Großherzt. Hessen.	Steinheim.
„ Offenbach n. Hanau	„	Mainkur.	„	Offenbach.
„ Frankfurt n. „	„	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
„ „ nach Vilbel	„	Heiligenstock.	„	do.
„ „ n. Bonamös	„	Preungesheim.	„	do.
„ „ n. Bockenheim	„	Bockenheim.	„	do.
„ Rödelheim nach Bockenheim .	„	do.	Großherzt. Hessen.	Rödelheim.
„ Vilbel n. Frankfurt	„	Heiligenstock.	„	Vilbel.
„ Friedberg n. Hanau	„	Windecken.	„	Heldenbergen.
„ Langenbergheim nach Markköbel	„	Markköbel.	„	Langenbergheim
„ Altwiedermus nach Niedergründau	„	Niedergründau.	„	Altwiedermus.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Büdingen nach Niedergründau	Kurhessen.	Niedergründau.	Großherzt. Hessen.	Haingründau.
„ Büdingen nach Wolferborn .	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.
„ Hitzkirchen nach Wolferborn .	„	do.	„	Hitzkirchen.
„ Burgbracht nach Wolferborn .	„	do.	„	Burgbracht.
„ Bermuthshain n. Hintersteinau	„	Hintersteinau.	„	Bermuthshain.
„ Gunzenau nach Hintersteinau	„	do.	„	Gunzenau.
„ Zahmen n. Blankenau . .	„	Blankenau.	„	Zahmen.
„ Lauterbach nach Fulda . .	„	Großenlüder.	„	Landenhausen.
„ Schlitz n. Fulda	„	do.	„	Schlitz.
„ „ n. Hersfeld	„	Niederaula.	„	Unt. Wegefurth.
„ Grebenau nach Lingelbach .	„	Lingelbach.	„	Grebenau.
„ Alsfeld n. Hersfeld	„	do.	„	Eisa.
„ „ n. Ziegenhain	„	Schrecksbach.	„	Eudorf.
„ Arnshain nach Neustadt .	„	Neustadt.	„	Arnshain.
„ Kirtorf n. Neustadt	„	do.	„	Kirtorf.
„ „ Kirtorf nach Schweinsberg	„	Schweinsberg.	„	Lehrbach.
„ Homberg a. d Ohm n. Schweinsberg	„	do.	„	Nied. Ofleiden.
„ Londorf n. Nordeck	„	Nordeck.	„	Londorf.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Allendorf a. d. Lunda n. Nordeck	Kurhessen.	Nordeck.	Großherzt. Hessen.	Allendorf a. d. L.
„ Giessen nach Allendorf a. d. Lund.	„	Treis a. L.	„	do. Mainzlar.
„ Giessen nach Marburg . . .	„	Sichertshausen.	„	Lollar.
„ Giessen n. Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
„ Butzbach nach Wetzlar . .	„	do.	„	Pohlgöns.
„ Herborn n. Wetzlar . . .	„	do.	„	Herrmannstein.
„ Weilburg nach Wetzlar . .	„	Braunfels.	Nassau.	
„ Herborn n. Wetzlar . . .	„	Katzenfurt.	„	
„ Gladenbach nach Marburg .	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzt. Hessen.	Gladenbach.
„ Biedenkopf nach Marburg .	„	Sterzhausen.	„	Buchenau.
„ Battenberg nach Frankenberg .	„	Röddenau.	„	Rennertshausen.
„ Battenberg nach Hallenberg .	Preußen.	Hallenberg.	„	Bromskirchen.
„ Battenberg nach Berleburg .	„	Berleburg.	„	Dodenau.
„ Hatzfeld n. Berleburg . .	„		„	Hatzfeld.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Biedenkopf nach Laasphe . .	Preußen.	Laasphe.	Großherzt. Hessen.	Wallau.
„ Dillenburg nach Siegen . .	„	Wilnsdorf.	Nassau.	
„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen .	„	Altenkirchen.	„	
„ Herschbach nach Dierdorf .	„	Dierdorf.	„	
„ Montabaur u. Ems nach Coblenz	„	Ehrenbreitenstein.	„	
	„	do.	„	
	„	Coblenz.	„	
	„	Boppard.	„	
Auf dem Rheine	„	St. Goar.	„	
	„	Oberwesel.	„	
	„	Bacharach.	„	
Von Bingen n. Bingerbruck . .	„	Bingerbrück.	Großherzt. Hessen.	Bingen.
„ Bingen u. Mainz nach Creuznach	„	Creuznach.	„	Planig.
„ Partenheim nach Creuznach .	„	do.	„	Bosenheim.
„ Wollstein u. Fürfeld n. Creuznach	„	do.	„	Hackenheim.
„ Alsenz n. Creuznach	„	do.	Baiern.	
„ Ober-Moschel n. Meisenheim .	„	Meisenheim.	„	
„ Lautercken nach Meisenheim.	„	do.	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Lauterecken nach Grumbach .	Preußen.	Grumbach.	Baiern.	
„ Kusel nach Baumholder . . .	„	Baumholder.	„	
„ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel . .	„	St. Wendel.	„	
„ Waldmohr u. Homburg n. Ottweiler	„	Ottweiler.	„	
„ Waldmohr u. Homburg n. Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	
„ St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken .	„	Rentrisch.	„	
Ferner:				
V. Friedberg n. Hungen üb. Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzgt. Hessen.	Friedberg.
„	„	do.	„	Mehlbach.
„ Butzbach nach Dorheim . .	„	do.	„	Nied. Mörlen.
„ Beyenheim nach Dorheim . .	„	do.	„	Beyenheim.
„ Alsfeld nach Ruhlkirchen . .	„	Ruhlkirchen.	„	Alsfeld.
„ Angerod n. Ruhlkirchen . . .	„	do.	„	Angerod.
„ Nieder-Orke nach Schreusa . .	„	Schreusa.	„	Nieder-Orke.
„ Thalitter nach Corbach	Preußen.	Corbach.	„	Thalitter.
„ Höringhausen nach Arolsen . .	„	Arolsen.	„	Höringhausen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa .	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
„ „ „ Vacha .	„	Buttlar.	
„ Friedewald nach Vacha	„	Vacha.	Philippsthal.
„ Heringen nach Berka .	„	Berka.	Heringen.
„ Richelsdorf „ „ .	„	do.	Richelsdorf.
„ „ „ Gerstungen	„	Gerstungen.	do.
„ Netra nach Kreutzburg	„	Kreutzburg.	Netra.
„ Wanfried nach Treffurt .	„	Treffurt.	Wanfried.
„ „ „ Mühlhausen	„	Katharinenberg.	do.
„ Witzenhausen n. Heiligenstadt	„	Hohengandern.	Witzenhausen.
„ Carlshafen nach Beverungen	„	Herstelle.	Carlshafen.
„ Cassel nach Paderborn .	„	Warburg.	Nied.-Listingen.
„ „ „ Arolsen . .	„	Arolsen.	Volkmarsen.
„ Fritzlar „ Nied. Wildungen	„	Nied.-Wildungen	Fritzlar.
„ Frankenberg nach Corbach	„	Sachsenberg.	Frankenberg.
„ „ „ Hallenberg	„	Hallenberg.	do.

Bekanntmachung.

II. Mit der heutigen Nummer des Amtsblattes wird der auf dem siebenten Provinzial-Landtage der Preußischen Provinzial-Stände unterm 7ten November 1841 Allergnädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum darauf hiedurch hingewiesen.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

III. Der Bürger und Kaufmann Friedrich Meyke zu Löbau ist daselbst als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1. und der Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände als außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Januar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Auf dem Forst-Etablissement Druszyn, sollen

1, das Anstreichen der Thüren und Fenster in dem neuen Försterhause zu 21 Rthlr. 8 sgr.

2, die Erneuerung des Strohdachs auf der einen Seite der Scheune zu . . . 17 Rthlr. 25 sgr. 8 pf.

3, die Reparatur des Stallgebäudes . . 4 Rthlr. 2 sgr.

4, die Umsetzung des Backofens zu . . 8 Rthlr. 3 sgr.

Zusammen zu 51 Rthlr. 8 sgr. 8 pf.

veranschlagt, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden und steht hierzu ein Termin auf den 21sten Januar 1842 Vormittags 9 bis 12 Uhr hierselbst an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mokrylass, den 25sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

2) Am Wohnhause des Försterdienst-Etablissements zu Friedenshain, Reviers Zippnow, sollen Reparaturen zum Anschlagemäßigen Betrage von 48 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. incl. Material, im Frühjahr k. J. ausgeführt werden. Zur mindestfordernden Uebernahme dieser Bauten steht der Termin, am 24sten Januar 1842 Nachmittags 5 Uhr im hiesigen Geschäftslokal an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Anschlag und die näheren Bedingungen dieser Bauten im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Zippnow, den 26sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

3) Zur meistbietenden Verpachtung zweier im Belauf Friedenshain, Königl. Zippnower Forstreviers, gelegener Ackerparzellen von resp. 5 Morgen und 1½ Morgen Größe, die Ende dieses Jahres pachtlos werden, steht am 24sten Januar 1842 Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokal des Unterzeichneten, Termin

an, der hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Zippnow, den 26sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

4) Der Neubau einer massiv in gebrannten Steinen zu errichtenden Schule und der Anbau eines dazu gehörigen Stalles zu Kl. Czyste, welches Beides excl. der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste auf resp. 1663 Rthlr. 7 sgr. 9 pf. und 57 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. veranschlagt ist, soll den getroffenen Anordnungen zufolge, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, und ist die Gemeinde gesonnen dem Bauunternehmer auch die Handdienste zu überlassen. Zu diesem Zwecke steht Termin auf Montag den 17ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an und werden sichere und qualifizirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der Kosten-Anschlag und Zeichnungen an jedem Tage in den Dienststunden eingesehen werden kann.

Culm, den 19ten Dezember 1841.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) In dem Königl. Forstrevier Lonkorcz stehen für die Monate Januar, Februar und März 1842, folgende Holzverkaufs-Termine an.

Nr.	Namen der Beläufe worin der Verkauf stattfindet	im Januar	im Febr.	im März	Versammlungsörter der Holzkäufer.
		den			
1	Jaykowo	13	—	—	im Forsthause zu Jaykowo Vorm. 10 Uhr
2	Kalluga	20	10	—	do. Tengowitz Nachm. 2 Uhr
3	Tengowitz	20	10	—	do. do. Vorm. 10 Uhr
4	Zarosle	27	17	10	do. Zarosle Vorm. 10 Uhr
5	Dachsberg	24	21	7	do. Dachsberg Vorm. 10 Uhr
6	Rosochen	10	7	5	im Kruge zu Lonkorrek Vorm. 10 Uhr
7	Goral	17	14	12	im Forsthause zu Goral Vorm. 10 Uhr
8	Wawrowitz	—	25	—	im Schlage bei Bialla-Mühl Vorm. 10 Uhr
9	Scarlin	3	28	14	im Forsthause zu Lonkorcz Vorm. 10 Uhr
10	Lindenberg	3	28	14	do. do. do.
11	Krottoschin	8	19	—	do. Krottoschin do.
12	Leckarth	8	19	—	do. do. Nachm. 2 Uhr
13	Tillitz	15	26	—	do. Kaczek Vorm. 10 Uhr.

Digitized by Google

Die Verkaufs-Bedingungen, wie auch die zum meistbietenden Verkauf kommenden Quantitäten an Bau-, Nutz- und Brennholz, werden im Termin bekannt gemacht.

Lonkorsz, den 20sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

6) In der Königlichen Oberförsterei Jammi, stehen zum Verkaufe von aufgearbeitetem Bau-, Nutz- und Brennholze in Stämmen und Klaftern, für die Monate Januar bis März 1842 folgende Termine an, als:

Nr.	in dem Forstbelaufe	pro Monate			Versammlungsort.
		Januar	Febru.	März	
1	Boggusch	17	3	3	Schankhaus in Boggusch Vorm. 10 Uhr
2	Ruden	19	7	8	Forsthaus Ruden dito
3	Dianenberg	20	10	4	dito Dianenberg dito
4	Dossoczin	25	11	10	dito Dossoczin Vorm. 9 Uhr
5	Wolz				
6	Jammi	14	14	11	Jammi dito
7	Schönbrück	21	18	14	Gappa-Krug dito
8	Einöde	27	24	21	Pastwiskoer-Krug Vormit. 11 Uhr
9	Weisheide	28	25	22	Hanoveer-Krug Vormit. 10 Uhr
10	Rudnick				

was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Verkauf nur plus licitandi, gegen gleich baare Bezahlung geschieht und die zum Verkaufe zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden. Jammi, den 19. Dezember 1841. Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

7) Der Christoph Tiedemann aus der Brunauschen Mühle, hat am 24sten November 1780 bei dem Magistrate zu Rosenberg ein Testament deponirt, da aber seit jener Zeit von dessen Leben, oder Tode gar keine Nachricht eingegangen ist, so werden diejenigen, welche an dieser Sache ein Interesse zu haben glauben, aufgefordert, die Publikation des Testaments innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzusuchen, widrigenfalls solches von Amtswegen eröffnet werden wird.

Rosenberg, den 10ten Dezember 1841.

Königl. Preuß. Städt-Gericht.

Vorladung und offener Arrest.

8) Adeliches Patrimonial-Gericht Gruppe zu Graudenz.

Auf den Antrag des Einsaaßen Johann Bartel und der Heinrich Kohnert-

schen Erben und in Folge der Erbschaftsentsagung der hinterbliebenen Erben ist über das Vermögen und den Nachlaß des Einsassen Peter Balzer aus Ober-Gruppe, der am 2ten Dezember 1840 verstarb und dessen Ehefrau Sara Balzer, geborne Götz, die am 15ten August 1835 in Gruppe starb, der Concurs eröffnet, und die Zeit des eröffneten Concurses auf die Mittagsstunde des 14ten August 1841 festgesetzt worden.

Zur Anmeldung und Ausweisung der Forderungen aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 17ten Februar 1842 Morgens 8 Uhr hieselbst anberaumt, wozu alle unbekannten Creditoren hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldern etwas an Geld, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben sollten, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls sie alles ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechtes werden für verlustig erklärt werden.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder in Unterwalde Nr. 4. belegene Grundstück, den Johann Harderschen Erben gehörig und gerichtlich auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termin den 4ten April a. f. Vormittag 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1841.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Kaufmanns Michael Meyer gehörige, in der Stadt Briesen sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und einer Scheune, abgeschätzt nach der, in der hiesigen Registratur nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 449 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Digitized by Google

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das in der Stadt Culm sub Nr. 81. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum, und an Elocations-Ländereien:

a, 6 Morgen culmisch Land,
b, 225 □Ruthen Wiesen und
c, 50 □Ruthen Gartenland

bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 252 Rthlr. 26 sgr. 2⅔ pf., nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll an dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts Ass. Sor Siegfried hieselbst im Gerichts-Gebäude am 15ten April 1842 anstehenden Termine öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die zu Straszewo belegenen beiden Mühlen, eine Mahl- und eine Schneidemühle, wozu drei Hufen Land nebst einigen Wirthschafts-Gebäuden gehören und welche zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1842 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. gewürdigt sind, wovon aber ein jährlicher Kanon von dreihundert Thaler zu entrichten ist, sollen am 17ten März k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalt nach nicht gewiß bekannten Erben der Frau v. Boulier und der verstorbenen Ehefrau des Müllers Christian Schwitta geborne Bartkowska, so wie alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Löbau, den 17ten November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Die aus dem Großbürger-Grundstücke Löbau Nr. 65. und dem Kleinbürgerhause Löbau Nr. 194. bestehende Besitzung der Schuhmacher Marianskischen Eheleute, abgeschätzt auf 766 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das zur Bauer Christoph Möglingschen Nachlaßmasse gehörige, in dem Dorfe Plietnitz belegene Grundstück Nr. 9. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune und 296 Morgen 144 □Ruthen

Digitized by Google

Land, abgeschätzt auf 240 Rthlr. 15 sgr., soll in termino den 4ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Die unbekannten Real-Interessenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu M. Friedland.

Das, dem Wittwer und den Erben der verstorbenen Christine Lucas verehelichten Schneider Wilhelm Uike und den Erben der Charlotte Eichstädt verwittweten Mathäi zugehörige, hieselbst sub Nr. 201. in der Damm Straße belegene Wohnhaus nebst seinem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenattest und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 545 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 7ten März a. k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden zugleich

1, die, dem Leben und Aufenthalte nach, unbekannten Gottfried Reitzkeschen Kinder, an welche die Christine Lucas in dem Kaufkontrakte vom 1sten Oktober 1798 — 32 Rthlr. 13 gr. (16 sgr. 3 pf.) als eine angebliche Realforderung in partem praetii zu zahlen übernommen hat, ohne daß darüber eine Urkunde existirt,

2, alle unbekannte Real-Prätendenten

vorgeladen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Mk Friedland, den 31sten Oktober 1841.

16) Nothwendiger Verkauf.

Das den Friedrich Dannschen Erben zugehörige, auf 152 Rthlr. 12 sgr. geschätzte Kathengrundstück Baumgarth Nr. 33., soll in termino den 17ten Februar a. k. Morgens 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Christburg, den 6ten Oktober 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Der den Gottlieb Quandtschen Erben gehörige, zu Bruchsche Niederung sub Nr. 18. belegene, bereits regulirte und auf 293 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bauerhof von 12 Morgen 80 □Ruthen Magdeburgisch, soll in termino den 16ten Februar a. k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen,

Digitized by Google

und werden unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in jenem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Christburg, den 7. Oktober 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedluchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

19) Die den Einsassen Anton Smejaschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgerechtigkeit auf das Grundstück Jezewo Nr. 7., taxirt auf 1168 Rthlr. 12 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, soll in nothwendiger Subhastation im Termine den 16ten Februar 1842 10 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Schwetz, den 6ten Oktober 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

20) Zum öffentlichen Verkauf der Grundstücke Nr. 33. und 34. in der Brükkenstraße und Nr. 68. und 69. in der Weissenstraße, früher dem Kämmerer Schultzschen Erben, gegenwärtig der Testament- und Almosen-Haltung angehörig, bestehend aus zwei Wohnhäusern, einem Speicher und einer Durchfahrt, im Ganzen oder auch im Einzeln und im Fall sich nicht Käufer finden, zur Vermiethung auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1842 an, haben wir den Termin zu Rathhause auf den 22sten Januar 1842 um 10 Uhr Vormittags vor dem Stadtrath und Syndicus Herrn Oloff anberaumt, was hiermit bekannt gemacht wird. Thorn, den 3ten Dezember 1841.

Der Magistrat.

21) Im Einverständnisse mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung und nach bereits erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung in Marienwerder wird hierdurch das allhier sub Nr. 209 a. unmittelbar am Eingange in die Stadt belegene, unter dem Namen des Karrenhofes bekannte Grundstück mit den darauf befindlichen zwei Wohnhäusern und einer nicht unbedeutenden Stallung zum Verkauf gestellt.

Es ist deshalb zur Veräußerung dieses Grundstücks im Wege der Lizitation an den Meistbietenden ein Termin auf den 4ten Februar f. Nachmittags 3

Digitized by Google

Uhr zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bereits ein Gebot von 1100 Rthlr. auf dies Grundstück verlautbart ist, und daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Graudenz, den 9ten Dezember 1841.

Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Zum öffentlichen Verkauf von Nutz- und Brennholz in allen Sortimentstheils vom Stamm und theils in Klaftern und gefällten Stämmen, aus der hiesigen Stadtforst, sind für das nächste Halbjahr 18⁴⁄₄ folgende Termine anberaumt:

1, im Monat Oktbr. 1841 den 12ten und 26sten,
2, im Monat Novbr. „ den 3ten, 14ten und 24sten,
3, im Monat Dezbr. „ den 1sten, 8ten, 13ten und 20sten,
4, im Monat Januar 1842 den 3ten, 12ten, 19ten und 27sten,
5, im Monat Februar „ den 3ten, 9ten, 16ten und 24sten,
6, im Monat März „ den 8ten, 13ten, 22sten und 28sten,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab; der Sammelplatz ist beim Stadtförster und wird außer der sofortigen Baarzahlung des Meistgebots von jedem angefangenen Thaler desselben, Ein Silbergroschen an Anweisegeld entrichtet.

Die Abfuhr des Holzes muß sofort nach jedem Termin und spätestens binnen 14 Tagen bei Vermeidung des nochmaligen Ausgebots auf Gefahr und Kosten des Käufers erfolgen; das Ausgraben der Stämme wird unter keinen Umständen gestattet. Garnsee, den 2ten Oktober 1841. Der Magistrat.

23) Hiermit beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft unser seit 1820 unter der Firma B. Cohn & Meyer bestehendes Societäts-Geschäft mit dem heutigen Tage auflösen, und daß ein Jeder von uns in seinem bisher bewohnten Lokale für seine alleinige Rechnung ein gleiches Geschäft wie früher fortführen wird.

Indem wir nun noch unserm innigsten Dank für das uns bisher geschenkte Vertrauen abstatten, bitten wir, auch ferner einen Jeden in seinem neuen Verhältniß damit zu beehren. Marienwerder, den 1sten Januar 1842.

B. Cohn & Meyer.

24) Ein im Rechnungswesen wohlerfahrner und mit guten Zeugnissen versehener Forstschreiber findet bei dem Oberförster Pauly zu Rehhoff bei Marienwerder ein baldiges Unterkommen.

25) Eine Niederlage des von mir fabrizirten echten kölnischen Wassers ist in Marienwerder bei dem Herrn J. B. Blau; derselbe wird diesen Verkauf sowohl in Kisten als in einzelnen Flaschen zum Fabrikpreise bewirken.
Cöln im Dezember 1841. Johann Maria Farina, Jülichs-Platz Nr. 4.

Digitized by Google

Sr. Königlichen Majestät

Landtags-Abschied

für die

Preußischen Provinzial-Stände

vom

7. November 1841.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß. Den erneuten Ausdruck treuer Ergebenheit gegen Uns und Unser Königliches Haus, in welcher Unsere Provinz Preußen sich zu allen Zeiten bewährt hat, haben Wir mit Wohlgefallen empfangen. Bei der besonderen Wichtigkeit des diesjährigen Landtages, des ersten, der Berathung der Angelegenheiten des Landes gewidmeten, den Wir nach Unserer Thronbesteigung zusammenberufen, hat die Weise, wie Unsere getreuen Stände ihre Aufgabe gelöst, der ernste Sinn und die erfolgreiche Thätigkeit, mit welcher sie sich den ihnen obliegenden Arbeiten unterzogen, Unsere volle und wärmste Anerkennung gefunden. Die Erwartungen, die Wir in unserem Eröffnungsdekrete aussprachen, sind erfüllt worden, und mit Genugthuung haben Wir das Verständniß, das innige Mitwirken, das vertrauensvolle Eingehen in Unsere Absichten erkannt, welches Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Liebe und Fürsorge überall entgegengebracht haben. Wir versichern sie dagegen, daß sie auf die Unveränderlichkeit dieser Liebe und Fürsorge mit Zuversicht rechnen können.

Auf die einzelnen von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen ertheilen Wir denselben folgenden Bescheid.

I. Propositionen.

Ständische Ausschüsse, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen.

1. Zu A. Dem Antrage, Unsere Propositionen in Zukunft allen Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zufertigen zu lassen, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint. Daneben bleibt in geeigneten Fällen die Einberufung vorbereitender Ausschüsse vorbehalten.

Inwiefern Unsere getreuen Stände von der Erlaubniß Gebrauch machen wollen, die Erledigung der auf dem Landtage nicht völlig beendigten Sachen einem besonderen Ausschusse zu übertragen, bleibt dem Beschlusse des jedesmal versammelten Landtages überlassen. Jedenfalls können dem Ausschusse nur solche Angelegenheiten überwiesen werden, die in ihren Grundzügen vom Landtage bereits berathen sind. Dem Ausschusse fällt daher nur die spezielle Bearbeitung, unter Festhaltung jener Grundzüge, anheim.

Zu B. In Bezug auf die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen vertrauen Wir zu unseren getreuen Ständen, daß sie sich bei den von Uns getroffenen Anordnungen beruhigen werden.

Zu C. Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit, die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammenzuberufen, dankbar anerkannt haben.

Zu D. In Bezug auf die Einrichtung des außer den Landtagen zu berufenden ständischen Ausschusses behält es bei Unserem gnädigsten Bescheid vom 6 April d. J. sein Bewenden, und werden die Bestimmungen desselben bei der seiner Zeit zu erlassenden Verordnung zum Grunde gelegt werden. Wenn jedoch Unsere getreuen Stände eine

Digitized by Google

Abänderung des Verhältnisses für wünschenswerth erachten, in welchem die zwölf Mitglieder des Ausschusses auf die drei Stände vertheilt sind, so sehen Wir darüber den motivirten Anträgen des nächsten Provinzial-Landtages entgegen.

Den Uns unterm 10. April d. J. angezeigten Wahlen ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegten Entwürfe:

2. des Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter; — Stand. Wahl-Reglement.

3. einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung; — Forst- und Jagd-Polizei-Ordn.

4. einer transitorischen Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung; — Waldstreu-Berechtigung.

5. eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten; — Holz-Diebstahls-Gesetz.

6. eines Gesetzes wegen der Jagd-Vergehen; — Jagd-Vergehen.

7. eines Gesetzes wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemial-Werthes der verpflichteten Grundstücke; — Laudemial-Pflichtigkeit.

8. des Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten; — Pensions-Regl. für d. Beamten höh. Lehr-Anst.

9. eines Gesetzes wegen Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel; — Legitim.-Atteste b. Pferdehandel.

10. der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen; — Strom- und Ufer-Polizei der öffentl. Flüsse, Deichwesen.

11. eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame; — Erbpacht-Leistungen.

12. eines Gesetzes wegen Aufhebung der Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721 Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §. 4. und 5., wonach der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks für dieselben nur subsidiarisch haftet; — Verhältnisse der Hypotheken-Schuldner.

13. einer Verordnung wegen der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Verjährungsfristen; — Verjährungs-Fristen.

14. eines Gesetzes über die theilweise Veräußerung von Grundstücken und die Anlegung neuer Ansiedelungen; — Theilweise Veräußerung von Grundstücken u. Anlage neuer Ansiedelungen.

werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden.

15. Aus der Erklärung über den Gesetz-Entwurf wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Erhaltung eines kräftigen Bauerstandes in ihrer Wichtigkeit aufgefaßt und die Nothwendigkeit, diese Erhaltung durch angemessene gesetzliche Bestimmungen zu sichern, anerkannt haben. Auf die einzelnen Anträge, so wie auf die bestehende Provinzial-Gesetzgebung, deren Bestimmungen über die Erbtheilung ländlicher Nahrungen dem Grundsatze nach, wie Unsere getreuen Stände hervorheben, mit dem Gesetz-Entwurfe übereinstimmen, wird bei der ferneren Berathung in geeigneter Weise Rücksicht genommen werden. — Intestat Erbfolge ländlicher Nahrungen

16. Das Schutzgeld in Westpreußen ist seit der ersten Veranlagung eine Real- und Personal-Abgabe gewesen, wie schon daraus erhellt, daß dasselbe für die kleineren, — Schutzgeld in Westpreußen.

Digitized by Google

zur Contribution nicht herangezogenen Besitzer und die auf fremdem Grunde angebauten Eigenkäthner, wegen ihres Land- und resp. Hausbesitzes, auf 20 Sgr., für die Handwerker und andern Einlieger dagegen auf 10 Sgr. festgestellt war und das letztere neben dem Schutzgelde von 20 Sgr. solchen Eigenkäthnern auferlegt wurde, welche zugleich ein Handwerk trieben. Hiernach haben Wir den in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 bereits abgelehnten Antrag auf Aufhebung des Real-Schutzgeldes auch jetzt zur Berücksichtigung nicht geeignet finden können, die wegen künftiger Veranlagung dieser Steuer entworfene Verordnung, bei dem Widerspruch Unserer getreuen Stände gegen die Hauptbestimmungen desselben, aber zurück legen lassen und die fernerweite Erhebung der Abgabe nach den bisher befolgten Grundsätzen angeordnet.

Landwirthschaftlicher Meliorationsfonds.

17. Den Wünschen Unserer getreuen Stände wird dadurch entsprochen werden, daß der Minister des Innern autorisirt worden ist, ein mit den ständischen Anträgen im Wesentlichen übereinstimmendes Reglement für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung des Meliorations-Fonds zu erlassen.

Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer.

18. Den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer in der Provinz Preußen, haben Wir zuförderst Unserem Staatsrath, welcher darüber noch nicht gehört worden, vorlegen lassen und müssen Uns daher die definitive Entschließung darüber einstweilen vorbehalten.

Fischerei-Ordnungen für die Haffe.

19. Die Vorschläge, welche Unsere getreuen Stände zur Ergänzung und Abänderung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fischerei-Ordnungen für das frische und für das kurische Haff in den Denkschriften vom 6. April c. niedergelegt haben, um der Verminderung des Fischbestandes in beiden Gewässern entgegenzuwirken und diese wichtige Nahrungs- und Erwerbsquelle ergiebiger zu machen, sollen bei der ferneren Bearbeitung beider Gesetze in sorgfältige Erwägung gezogen werden. Die befürwortete Bestimmung, daß die Oberfischmeister für beide Haffe von der Regierung in Königsberg zu ernennen, daß jedem ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen und keiner von ihnen ein Nebenamt bekleiden dürfe, ist jedoch nicht zur Aufnahme in die als Gesetze zu emanirenden Fischerei-Ordnungen geeignet. Jene Bestimmung wird nach Orts- und persönlichen Verhältnissen modificirt werden müssen und bleibt deshalb der Verwaltung vorbehalten.

Steuererlaß.

20. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 an zu ergreifenden Maßregeln werden bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand ihre Berücksichtigung finden.

Provinzialrecht.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß von der Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts, sofern nicht hinsichtlich einzelner Vorschriften desselben eine Abänderung durch besondere Verordnungen nothwendig erachtet werden sollte, jetzt Abstand genommen, nach beendigter Revision des Allgemeinen Landrechts aber ein anderweitiger Entwurf des revidirten Ostpreußischen Provinzialrechts Unseren getreuen Ständen vorgelegt und dabei auf deren Anträge Rücksicht genommen werde.

Dabei wird auch in weitere Erwägung kommen, ob die nachgesuchte Vereinigung des Ostpreußischen und des Westpreußischen Provinzialrechts in ein Provinzial-Gesetzbuch ausführbar und angemessen ist.

In Erwägung der vorgetragenen Verhältnisse in dem westlichen Theile Unseres Königreichs Preußen haben Wir befohlen, daß mit der Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen, unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Anträge, sofort vorgeschritten werde.

Hinsichtlich des Lauenburg-Bütowschen Kreises ist bereits die Anordnung getroffen, daß das Gutachten Unserer getreuen Stände über das Westpreußische Provinzialrecht und die Verhandlungen des Pommerschen Provinzial-Landtages über das Pommersche Provinzialrecht dem Lauenburg-Bütowschen Kreistage zur Erklärung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Was die nach dem Wunsche des Provinzial-Landtages vom Jahr 1837 Unseren getreuen Ständen wieder vorgelegten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes wegen der Erbfolge in Rittergüter betrifft, so genehmigen Wir, daß diesem Gesetz-Entwurfe keine weitere Folge gegeben werde.

22. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände über Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalten und über Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten Beschluß gefaßt haben, hat Uns bewiesen, wie ernstlich ihnen an der Abhülfe des als dringend anerkannten Bedürfnisses gelegen ist. Provinzial-Irren-Anstalten.

Auf die Uns vorgelegten einzelnen Erklärungen und Anträge ertheilen Wir folgenden Bescheid:

A. betreffend die Anlage und nähere Bestimmung der Irren-Anstalten, so genehmigen Wir:

a. die Errichtung von zwei Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, die eine für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, die andere für die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig;

b. die unentgeldliche Aufnahme der unvermögenden Irren; so wie

c. einer bestimmten Anzahl von gemüthskranken Militairs, in Gemäßheit der Ordre vom 15. Mai 1829.

B. Die Aufbringung der Kosten anlangend, so finden Wir

a. die von Unseren getreuen Ständen beschlossene Verwendung des ganzen Donativs zu vorliegendem Zwecke, und

b. die Art der Vertheilung dieser Summe, so wie

c. der von Uns ihnen in Unserer Proposition überwiesenen Grundstücke, Revenüen und Kapitalien für beide Anstalten und Bezirke angemessen und ertheilen sowohl diesen Beschlüssen, als auch

d. dem Anerbieten, zur Deckung der außerdem noch erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten für die Irren-Anstalten in jedem Jahre 30,000 Rthlr., und zwar 20,000 Rthlr. von den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, 10,000 Rthlr. von denen zu Marienwerder und Danzig aufzubringen, nebst dem Antrage wegen jeweiliger Deponirung der eingehenden Summen, Unsere Zustimmung.

C. Betreffend die Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen das unbenutzte Schloß zu Heilsberg nebst dazu gehörigem Garten zur Fundirung der Irren-Anstalt für die Bezirke Königsberg und Gumbinnen anweisen zu lassen, so können Wir darüber nicht eher einen Beschluß fassen, als bis die desfallsige, mit dem Bischof von Ermland anzuknüpfende Verhandlung zu einem bestimmten Resultate geführt hat und durch Sachverständige ein entschiedenes Urtheil darüber vorbereitet ist: ob Gebäude und Lokalität zur Fundirung einer Irren-Heil- und einer Irren-Pflege-Anstalt in einem solchen Grade geeignet sind, daß daselbst ohne verhältnißmäßig zu große Kosten gegen einen Neubau ein so wichtiges Institut zweckmäßig wird hergestellt werden können. Ueberdies geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erwägen, daß Wir in Unserer Proposition denselben die Gebäude und Fonds der Irren-Anstalt zu Königsberg unter Voraussetzung der Errichtung einer Anstalt in der Nähe der Haupt- und Residenzstadt zugesichert hatten. Auch wird es einer wiederholten sorgfältigen Erwägung Unserer getreuen Stände bedürfen, ob die Vortheile, worauf die günstige Lage des Schlosses Heilsberg, in der Mitte der Provinz, Aussicht giebt, denen gleich stehen, welche von dem Neubau einer Irren-Anstalt auf einem ruhig gelegenen Terrain in der Nähe von Königsberg für die Direction der Anstalt, für die Bildung der Aerzte und für die Wissenschaft, außer den unmittelbaren Zwecken der Anstalt, sich erwarten lassen.

Digitized by Google

D. Der Wahl des Ortes für die Westpreußische Irren-Anstalt sehen Wir noch entgegen, wie denn auch die Erklärung der Stadt Danzig über ihren Anschluß an den Provinzial-Verband zu erwarten ist.

Endlich genehmigen Wir gern, daß Unsere getreuen Stände ihre perpetuirlichen Land-Armen-Kommissionen beauftragt haben, von der Verwaltung des für die Irren-Anstalten zu sammelnden Fonds Kenntniß zu nehmen, sich auch aller vorbereitenden Maßnahmen in Betreff der Anlagen derselben zu unterziehen und dahin mitzuwirken, daß der nächste Landtag sich in den Stand gesetzt sehe, alle noch erforderlichen Bestimmungen zu treffen, damit demnächst unverzüglich mit dem Bau der Anstalten begonnen werden könne.

Zu allen Verhandlungen mit den Land-Armen-Kommissionen haben Wir Unseren Staats-Minister, Ober-Präsidenten v. Schön, ermächtigt.

Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen.

23. Die Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden. Zur Prüfung der in Bezug auf die Vertretung der Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen gemachten Anträge, haben Wir eine nähere Feststellung der faktischen Verhältnisse angeordnet, nach deren Beendigung Wir Uns die weitere Beschlußnahme vorbehalten.

II. Petitionen.

Beschleunigung mehrerer Gesetze.

1. Die Berathung der von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Gesetze:

1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege,
2. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes,
3. der allgemeinen Wege-Ordnung,
4. der Verordnung wegen Benutzung der Gewässer,
5. der Schulordnung für den Elementar-Unterricht,
6. der Anordnungen wegen Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, und
7. der Verordnung wegen der Kriminal-Kosten,

wird, Unserer Bestimmung gemäß, so weit es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt werden.

Ständische Verhältnisse der Rittergüter in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Jodlauken.

2. Den Antrag, die in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Jodlauken liegenden Rittergüter von dem altständischen Kreise Rastenburg zu trennen und sie den Kreisen Darkehmen und Insterburg, zu denen sie der administrativen Eintheilung nach gehören, auch in ständischer Beziehung zu überweisen, sind Wir, unter den angeführten Verhältnissen, zu genehmigen geneigt. Da jedoch die Petition der in jenen Kirchspielen belegenen Landgemeinen nicht erwähnt, die Veränderung der ständischen Verhältnisse aber nicht auf die Rittergüter zu beschränken, sondern auf die in gleicher Lage befindlichen Landgemeinen auszudehnen seyn wird, so haben Wir angeordnet daß über diesen Punkt mit dem ständischen Ausschusse der Provinz Preußen baldigst Rücksprache genommen werde, und behalten Uns, nach Eingang seiner Erklärung die weitere Beschlußnahme vor.

Befestigungen am rechten Weichselufer ꝛc.

3. Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen der wünschenswerthen Befestigungen am rechten Weichsel-Ufer, haben Wir mit Wohlgefallen den Ausdruck ihrer ehrenwerthen treuen Gesinnungen und die daraus hervorgegangene Anregung eines Bedürfnisses ersehen, welchem selbst unter den Segnungen des Friedens und bei dem glücklichen Bestehen inniger Freundschaftsbande mit den benachbarten Staaten entsprechende Aufmerksamkeit gebührt. Wir werden daher die schon früher über diesen Gegenstand angestellten Ermittelungen wieder aufnehmen und mit der nöthigen Berücksichtigung aller dabei einwirkenden Verhältnisse weiter führen lassen.

Digitized by Google

Was die Erbauung einer festen stehenden Brücke über den Weichselstrom anlangt, so halten Wir diese für sehr wünschenswerth, um die Provinz in einer stetigen Verbindung mit dem Mittelpunkt der Monarchie zu erhalten und die gegenseitigen Beziehungen, namentlich für den industriellen Verkehr, zu erweitern. Es ist nur die Frage: ob die Lokal-Verhältnisse überall die Anlegung eines solchen Werkes gestatten und welcher Kosten-Aufwand dazu erforderlich seyn würde. Vor einer weiteren Beschlußnahme haben Wir Unserem Minister der Finanzen und des Handels die desfalls nöthige Untersuchung aufgetragen.

4. Was die Petition Unserer getreuen Stände, um Aufhebung des Zwanges zur Publikation öffentlicher Anzeigen durch die Intelligenz-Blätter, betrifft, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen wegen dieser Angelegenheit, wobei neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Militair-Waisenhauses wesentlich betheiligt sind, so weit gediehen, daß über die Zulässigkeit einer den Wünschen der Stände entgegenkommenden Abänderung der jetzt bestehenden Einrichtung in einiger Zeit definitiver Beschluß wird gefaßt werden können. Intelligenzblätter.

5. Die Revision der bestehenden Vorschriften über die Prozeßkosten und die Aufstellung einfacher Normen bei deren Ansatz und Einziehung ist bereits von Uns angeordnet; die Einleitungen hierzu sind getroffen und die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden. Es wird dabei näher erwogen werden, in wie weit sich der Antrag um Aufhebung der Bestimmung, wonach die Kosten eines Kontumazial-Erkenntnisses von dem Kläger vorschußweise zu zahlen sind, berücksichtigen läßt. Kosten bei Kontumazial-Erkenntnissen ꝛc.

Dagegen müssen Wir dem Antrage, bei Executions-Vollstreckungen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, die Kosten nicht von dem Executionssucher zu erfordern, sondern sie niederzuschlagen, Unsere Zustimmung versagen, da eine solche Anordnung unablässige Executions-Verfolgungen von Seiten der Gläubiger hervorrufen und den Staatskassen eine neue große Last aufbürden würde. — Es ist die Sache jeden Gläubigers, bei Execution in das Vermögen seines Schuldners, zu erforschen, ob derselbe Executions-Gegenstände besitzt, und wenn sich bei der Vollstreckung der Execution findet, daß dies nicht der Fall ist, die Kosten, die durch seinen Executions-Antrag veranlaßt worden sind, unter Vorbehalt der Wieder-Einziehung von dem Schuldner, wenn er zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, vorzuschießen. Auf den Antrag, die Vorschrift der Ordre vom 13. Dezember 1836 dahin zu erweitern, daß bei der Vollstreckung von Executionen auch den Männern das nothwendige Bettwerk gelassen werde, einzugehen, sind Wir geneigt und haben befohlen, daß der Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand den sämmtlichen Landtagen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werde.

6. Der Vorschlag Unserer getreuen Stände, dem schiedsmännischen Institute dadurch eine ausgedehntere Wirksamkeit beizulegen, daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmann gemeldet habe, bedarf einer sorgfältigen Erwägung. Aus der beiliegenden Denkschrift Unseres Justiz-Ministers ergiebt sich, daß die gegenwärtige Behandlung der Bagatell- und Injurien-Prozesse zufriedenstellend und zu einer Aenderung dieses Zustandes kein praktisches Bedürfniß vorhanden ist, imgleichen, daß durch die vorgeschlagene Erweiterung der schiedsmännischen Wirksamkeit ein sehr bedeutender Zuwachs an Arbeiten für die Schiedsmänner entstehen würde. Schiedsmänner.

Wir haben indeß bereits eine Berathung über diesen Gegenstand angeordnet, und behalten Uns die weitere Beschlußnahme darauf vor.

7. Die Gründe, aus welchen Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß das städtische Bürgerrecht an bescholtene Personen in Zukunft nicht ertheilt, die bürgerlichen Verhältnisse dieser Personen aber gesetzlich näher festgestellt werden, erkennen Wir als richtig an und haben den Entwurf einer desfallsigen Verordnung angeordnet. Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalten.

8. Dem Antrage, in den Straf- und Besserungs-Anstalten Arbeiten einzuführen, durch welche der Körper angestrengt wird, ist in Bezug auf die Anstalt zu Insterburg durch eine Anordnung Unseres Ministers des Innern bereits entsprochen worden.

Diese Anordnung, welche schon in den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ihre Begründung findet, wird auch den Directionen der übrigen Straf-Anstalten in Erinnerung gebracht werden, um sie, so weit die Verhältnisse und die Lokalität es gestatten, ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Wiederverleih. der Polizeigerichtsbark. a. d. Rittergutsbes. i. Kulm- und Michelauer Lande.

9. Ueber den Antrag wegen Wiederverleihung der Polizeigerichtsbarkeit an die Rittergutsbesitzer im Kulm- und Michelauischen Lande sind nähere Ermittelungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Unsere getreuen Stände weiteren Bescheid zu erwarten haben.

Normalsätze für die Regulirungen im Kulm und Michelauer Lande.

10. Ob die in Gemäßheit des §. 35. des Gesetzes vom 8. April 1823 ermittelten und durch das Publikandum vom 31. Dezember 1825 veröffentlichten Normalsätze angemessene maxima und minima für die Abschätzung der Dienste in dem vormals Kulm- und Michelauischen Kreise enthalten, ist schon anderweit zur Frage gekommen, und sind bereits Einleitungen dazu getroffen, um diese Normalsätze einer Revision durch Sachverständige, unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Gutsbesitzer, zu unterwerfen. — Dem Antrage, die Normalsätze durch diese Deputirten feststellen zu lassen, können Wir aber nicht statt geben, weil dadurch die Vertretung des dienstpflichtigen Standes ausgeschlossen werden würde. Auch die ähnlichen Festsetzungen nach der Ordre vom 17. Februar 1838 sind nicht durch die Distrikts Kommissionen, ob diese gleich aus Deputirten beider Stände, unter Leitung eines Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzt waren, sondern nur nach Anhörung ihrer Ansichten und Gründe durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Bau-Konsense.

11. Der Bitte um Aufrechthaltung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Nachsuchung polizeilicher Bau-Konsense haben Wir bereits gewillfahrt. Unserem Befehle gemäß ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, bis zur anderweitigen gesetzlichen Anordnung, die im Zusatz 8. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts enthaltene Bestimmung auch ferner zur Anwendung kommen soll, nach welcher die Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, die zu den bäuerlichen nicht gehören, der nach §. 69. Tit. 8. Thl. I. des allgemeinen Landrechts erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen nicht bedürfen.

Ostpreußisches Remissions-Reglement.

12. Den Antrag Unserer getreuen Stände, die durch Verfügung Unseres Finanz-Ministers vom 8. April 1840 angeordnete Auslegung der Art. 5 und 6 des Remissions-Reglements vom 23. Mai 1779 wieder aufzuheben, können Wir als begründet nicht anerkennen. Die Bestimmung des gedachten Reglements, der zufolge, wenn auf einer Besitzung mehrere Scheunen und Ställe vorhanden sind, und diese sämmtlich abbrennen oder neu gebaut werden, nur die Remission für eine Scheune und einen Stall bewilligt werden soll, ist nicht blos beim gleichzeitigen, sondern auch beim successiven Abbrennen oder Neubau der mehreren Gebäude maßgebend. Daraus aber folgt, daß beim Abbrennen oder Wiederaufbau eines der mehreren Gebäude nicht die volle reglementsmäßige Remission, sondern nur ein gewisser Theil derselben zu gewähren, und der letztere, wie die Verfügung vom 8. April 1840 vorschreibt, nach dem Verhältniß des abgebrannten oder wieder aufgebauten Gebäudes zu dem ganzen vorhandenen Scheunen- oder Stallraum abzumessen ist.

Beschränkung des Branntwein-Verkaufs.

13. Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des Branntwein-Verkaufs im Kleinen werden bei der eingeleiteten Revision der in der Ordre vom 7. Februar 1835 enthaltenen Bestimmungen in Erwägung genommen werden.

Digitized by Google

Handels-Ministerium.

14. Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgesonderten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe, bei deren Zusammensetzung sowohl auf das landwirthschaftliche Gewerbe, als auf die Verhältnisse des Seehandels Rücksicht zu nehmen wäre, in besonderem Bezug auf die Provinz Preußen beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend sein müssen.

Vorlegung von Steuer-Gesetzen zur ständischen Berathung.

15. Auf den die Bestimmung §. 3. № 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 betreffenden Antrag geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, die Stimme der Provinz jederzeit insoweit zu vernehmen, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes und den durch den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten.

Kompetenzgeld.

16. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Städten der dortigen Provinz, welche ihre Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die früher aus der Staats-Kasse unter der Benennung „Kompetenzgelder" bezogenen Zuschüsse als Gnadengeschenk ferner zu belassen, können Wir nicht eingehen, vielmehr muß es in Rücksicht derselben lediglich bei dem in dem Landtags-Abschiede vom 28. October 1838 ertheilten Bescheide sein Bewenden haben. Unsere getreuen Stände werden die landesväterliche Huld nicht verkennen, mit welcher des hochseligen Königs, Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 14. November 1835, nachdem 26 Jahre seit Emanation der Städte-Ordnung und der ausgesprochenen Verpflichtung jeder Stadt, die Bedürfnisse ihres Gemeinwesens selbst aufzubringen, verflossen waren, die allmälige Einziehung der Kompetenzen während eines zehnjährigen Zeitraums angeordnet und mit schonender Milde ein Verhältniß gelöst haben, das längst als unangemessen erkannt war.

Taback-Steuer.

17. Auf den Antrag, die mit Taback bepflanzten Grundstücke, Behufs der Tabacks-Steuer, blos ihrer Lage und nicht ihrer Größe nach angeben zu dürfen, kann nicht eingegangen werden. Denn eine amtliche Nachmessung wird nur da vorgenommen, wo die Richtigkeit der von dem Tabacks-Pflanzer angegebenen Größe erhebliche Zweifel erregt. Jeder Pflanzer kann aus eigener Kenntniß der von ihm benutzten Grundflächen mit Leichtigkeit die Größe derselben mit dem gesetzlichen Spielraum von 6 □ Ruthen bis auf $^1/_{20}$ der ganzen Fläche, ohne straffällig zu werden, richtig angeben. Dagegen würde eine alljährlich vorzunehmende steuerliche Ermittelung und Vermessung der mit Taback zu bepflanzenden Flächen weitläufig und kostbar werden. Indessen soll in nähere Erwägung genommen werden, ob nicht die Strafe wegen Steuer-Defraudation erst dann anzuwenden ist, wenn sich ein größerer, als der № 7. der Ordre vom 29. März 1828 angenommene Unterschied zwischen dem angegebenen und dem befundenen Flächenmaß ergiebt.

Chaussee-Bau.

18. Auf den Antrag, den von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1834 vorgelegten Straßenbau-Plan festzustellen, und somit schon jetzt diejenigen Straßen zu bezeichnen, welche in der Folge auf Kosten des Staats chaussirt werden sollen, tragen Wir einzugehen Bedenken, da die Reihenfolge der in der Provinz Preußen auszubauenden Straßen durch das im Laufe der Zeit sich verändernde Bedürfniß des Verkehrs bestimmt werden muß. Es bedarf aber auch einer solchen Feststellung nicht, da die wichtigsten Landstraßen der Provinz bereits auf Kosten des Staats ausgebaut sind, und Wir, insofern sich zum Ausbau einzelner, der in jenem Verzeichniß enthaltenen noch nicht chaussirten Straßen Vereine bilden sollten, dergleichen Unternehmungen durch Bewilligung von Prämien, so weit es mit Rücksicht auf den Staats-Haushalt und auf die für diesen Verwaltungszweig anderweitig zu verwendenden Geldmittel geschehen kann, zu befördern geneigt sind. Auch wollen Wir, nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen Unseres Ober-Präsidenten, einen Prämiensatz bis zu 10,000 Rthlr. für die

Digitized by Google

Meile in der Art zusichern, daß unter mehreren Chaussee-Bauten in der Regel demjenigen, welcher mit einem geringeren Zuschuß für die Meile zu Stande gebracht werden kann, der Vorzug zu geben ist. Unser Ober-Präsident wird mit der Bildung der Vereine, mit der Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate und mit der oberen Leitung der Bauten, nach ihm noch näher zu gebender Anweisung, beauftragt werden, und die Bedingungen für die einzelnen Prämien-Bauten demnächst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir tragen jedoch, da es für jetzt noch an zureichender Erfahrung fehlt, Bedenken für eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren den beantragten Prämien-Fonds zuzusichern, und können den Betrag von 50 pCt. des Bau-Anschlages als ein Minimum der zu zahlenden Prämie aus bewegenden Gründen nicht bewilligen. Sollten sich dergleichen Vereine für Straßen, deren Chaussirung im allgemeinen Interesse nöthig erachtet werden sollte, nicht bilden, so werden Wir, so weit es jene Rücksicht zuläßt, und wenn die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinen die zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen wegen der von ihnen zur Beförderung des Chaussee-Baues zu übernehmenden Leistungen zu erfüllen bereit sind, dergleichen Bauten auf Kosten des Staats ausführen lassen. Ob jetzt vorzugsweise das Bedürfniß eines Chaussee-Baues bei Neuenburg vorliege, wird von den Behörden erörtert werden, und behalten Wir Uns deshalb Unsere weitere Bestimmung vor.

Senkung von Seen ꝛc.

19. Die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 9. April c. wieder angeregten Projekte zur Senkung des Wasserspiegels in dem Mauer- und dem Spirding-See, um dadurch Wiesen-Terrain zu gewinnen und dem Futtermangel in jener Gegend abzuhelfen und zur Kanal-Verbindung zwischen dem Drewenz- und dem Drausen-See, um eine Schifffahrts-Verbindung zu erhalten, sind nicht aus den Augen verloren worden.

Nachdem rücksichtlich des ersten Gegenstandes die hydrotechnischen Vorarbeiten bereits vollendet sind, ist das Staats-Ministerium mittelst besonderer Ordre vom 7. Mai c. veranlaßt worden, die erforderlichen weiteren Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen, und sind die Einleitungen hierzu auch bereits getroffen. Ebenso wird Seitens der Behörden auf eine Vervollständigung der Vorarbeiten für die Ausführung des Kanals zwischen den zuletzt genannten beiden Seen eifrig hingewirkt, und soll, sobald dieselbe erfolgt sein wird, mit der speziellen Veranschlagung der Kosten vorgegangen werden.

Rücksichtlich beider Unternehmungen kommt es besonders auf umsichtige Erörterung der Lokal-Verhältnisse an, um überzeugend beurtheilen zu können, ob die durch die Ausführung der Arbeiten mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse mit den Kosten derselben stehen, und ob die Verluste so wie die vorherzusehenden Entschädigungs-Ansprüche der etwa vorhandenen Stauungs- und Nutzungs-Berechtigten nicht die Vortheile übersteigen, welche für Andere zu erlangen sind. Auch kommt es auf eine Erörterung der Frage an: ob und in welchem Maße diejenigen, welche bei der Ausführung beider Unternehmungen besondere Vortheile zu erwarten haben, sich zur Uebernahme eines Theils der sehr beträchtlichen Kosten, sei es zunächst auch nur durch Entsagung von Entschädigungs-Ansprüchen oder Uebernahme der Verbindlichkeit, dieselben, so weit sie von Anderen erhoben werden möchten, zu beseitigen, bereitwillig finden lassen? In dieser Beziehung wird Unser Ober-Präsident das Erforderliche veranlassen.

Die Entscheidung über die wirkliche Ausführung beider Unternehmungen muß aber vorbehalten bleiben, bis die Ergebnisse dieser Ausmittelungen vorliegen werden.

Zur Förderung der Landes-Kultur wird inzwischen durch die allmälige Trockenlegung anderer dazu schon geeignet befundener Seen, wie z. B. des Staßwinner und des Kruglinner Sees und deren Meliorationen zu Wiesen hingewirkt und es steht zu

Digitized by Google

erwarten, daß dadurch für mehrere Gegenden, welche geringen Boden haben, wesentliche Vortheile erwachsen werden.

Lotterie. 20. Durch die inmittelst von Uns erlassene und durch die Gesetzsammlung publizirte Ordre vom 21. Juli sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände insoweit bereits entgegengekommen, als es ohne Aufhebung der Lotterie, welche nach den bestehenden Verhältnissen für jetzt unausführbar ist, möglich erscheint.

Sundzoll. 21. Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den Sundzoll und das bei Erhebung desselben zur Anwendung kommende Verfahren haben einstweilen theilweise dadurch Erledigung gefunden, daß der Zoll nach einem ermäßigten Tarife erhoben wird, welcher auch den unter Preußischer Flagge durch den Sund gehenden Waaren zu Statten kommt. Da die Verhandlungen über den Gegenstand noch nicht beendigt sind, so ist deren Erfolg abzuwarten. Es wird dann eine nähere Erwägung der Verhältnisse stattfinden, welche früherhin einen Erlaß von 2½ pCt. des Eingangszolls von den über Stettin eingehenden Waaren zur Folge hatten, und wird bei dieser Veranlassung die Beschwerde über Beeinträchtigung des Handels der Städte der Provinz Preußen durch die der Stadt Stettin gewährten Vortheile in weitere Berücksichtigung genommen werden.

Lohnfuhr-Abgabe. 22. Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Abgabe von Personenfuhren der Miethskutscher aufzuheben, findet darin seine Erledigung, daß nach Unserem Beschlusse vom 6. August d. J. die gedachte Abgabe vom 1. Januar 1842 ab, aufgehoben werden soll.

Elementar-Unterrichtswesen. 23. Die von Unseren getreuen Ständen Uns vorgelegte Denkschrift über die Mängel des Unterrichts in den Landschulen, hat Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens der dortigen Provinz ausführliche Berichte von den Regierungen einzuziehen. Es hat sich aus denselben ergeben, daß, wenngleich die Erfolge des Unterrichts im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden müssen, und der Zweck des Unterrichts und der Erziehung in denjenigen Schulen, welchen die in den Seminarien und außer denselben genügend ausgebildeten Lehrer vorgesetzt sind, meistens vollständig erreicht wird, doch in einzelnen Schulen die von Unseren getreuen Ständen bemerkten Mängel wahrgenommen werden.

Insoweit diesen Uebelständen durch die Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige, vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer abgeholfen werden kann, sind die erforderlichen Verfügungen von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erlassen.

Die Schulvorstände, Schul-Inspectionen und betreffenden Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, diesen Verfügungen überall Folge zu geben, und es gern sehen, wenn Gerichtsherren und Patrone auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel zu rechter Zeit aufmerksam machen, und auch ihrerseits zur Abstellung derselben mitwirken.

Auf diesem Wege wird der von Unsern getreuen Ständen beabsichtigte Zweck sicherer erreicht werden, als durch die von ihnen angetragene Niedersetzung einer gemischten Kommission.

Wir erkennen indeß die besondere Theilnahme, welche Unsere getreuen Stände dem Schulwesen der Provinz widmen, beifällig an, und zweifeln nicht, daß sie, so weit sie sich dazu irgend in der Lage befinden, die Bestrebungen der Behörden nach Kräften unterstützen und eifrigst mitwirken werden, um der Jugend in den Landschulen der Provinz den Segen einer tüchtigen, den Geist für ihre künftigen Lebensverhältnisse wahrhaft ausbildenden christlichen Erziehung und Unterweisung mehr und mehr zu sichern. Das Ergebniß der Untersuchung über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler wird Unseren getreuen Ständen durch die von Uns verfügte Veröffentlichung der von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. Oktober 1837 erlassenen Verfügung bekannt, der Sache selbst aber fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ständ. Taubst.-Schule z. Angerburg.

24. Der Antrag Unserer getreuen Stände zur Erwerbung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes für die Taubstummen-Schule zu Angerburg, einen ähnlichen Zuschuß, wie zur Erbauung der Taubstummen-Schule zu Marienburg gewährt worden ist, aus allgemeinen Staats-Fonds zu bewilligen, behalten wir Uns vor, zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung, mit welcher Wir Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt haben, die Nothwendigkeit, für die Anstalt ein eigenes Haus zu erwerben, dargethan haben und zugleich festgestellt sein wird, daß die zur Erwerbung und Einrichtung desselben erforderliche Summe nicht aus Provinzial-Fonds zu beschaffen sei.

Standbild des hochsel. Königs Majestät.

25. Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater Majestät ein Standbild in Erz errichten und in der Residenzstadt Königsberg aufstellen zu dürfen, ist denselben Unsere Genehmigung, wie die wohlgefällige Anerkennung ihrer dadurch an den Tag gelegten dankbaren und treuen Gesinnung schon durch Unsere Ordre vom 24. März d. J. bekannt gemacht worden.

Wir haben angeordnet, daß von demjenigen, was in Folge dieser Resolutionen weiter zu verfügen ist, Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werde, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Maltzan. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Denkschrift.

Der Landtag der Provinz Preußen hat eine Erweiterung der Amtswirksamkeit des schiedsmännischen Instituts in Antrag gebracht, und zu diesem Zwecke vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen:

daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen hat, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmanne gemeldet habe.

Der Zustand der Rechtspflege in diesem Theile der richterlichen Amtsführung ist folgender:

Digitized by Google

Im Jahre 1840

betrug die Zahl der in der Provinz Preußen bei den Gerichten anhängig gewesenen

Bagatellsachen.

		Beendigt wurden hiervon:				
		durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Unbeendigt blieben.
1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg	29,245	8288	3612	8811	4101	4433
2) " Insterburg	24,656	4858	2374	9515	3961	3948
3) " Marienwerder	31,947	9112	3456	8635	5546	5198
Summa	85,848	22,258	9442	26,961	13,608	13,579
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen durchschnittlich		26	11	31	16	16

Injuriensachen.

1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg	7440	466	810	2869	1939	1656
2) " Insterburg	5920	171	653	2588	1373	1135
3) " Marienwerder	9497	295	1054	3524	2647	1977
Summa	22,857	632	2517	8981	5959	4768
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen durchschnittlich		3	11	39	26	21

Bei den Schiedsmännern, deren Anzahl:

im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg	376
" Insterburg	196
" Marienwerder	369
zusammen	941

Digitized by Google

betrugt, waren im Jahre 1839 und resp. im Jahre 1840 an Rechtssachen überhaupt anhängig:

		davon wurden beendigt:			
		durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweisung an den Richter	Unbeendigt blieben
1) Im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg	3419 (i. J. 1839)	2691	243	411	74
2) „ Insterburg	3615 („ 1840)	2445	375	638	157
3) Marienwerd.	8101 („ 1840)	6221	856	758	266
Summa	15,135	11,357	1474	1807	497
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen		75	9	12	4
Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann	16	12	1½	2	½
im Bezirk von Königsberg	9	7	über ⅔	1	n. ganz ⅓
„ „ „ Insterburg	18	12	2	3	1
„ „ „ Marienwerder	22	17	2	2	1

Dem Kläger steht gegenwärtig die Befugniß zu, jede Bagatell- oder Injurien-Sache entweder bei dem Schiedsmann oder bei dem Gerichte anzubringen.

Die vorstehenden Zahlen weisen nach, daß die Kläger es vorziehen, sich lieber gleich an den Richter zu wenden.

Der gegenwärtige Zustand der Rechtspflege ist ein völlig zufriedenstellender. Der Umstand, daß von 100 Bagatellsachen 16 und „ 100 Injuriensachen 21

am Schlusse des Geschäfts-Jahres (am letzten November) unbeendigt geblieben sind, findet darin seine genügende Aufklärung, daß dem Landmann erst die Beendigung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten, also der Spätherbst, die Muße gewährt, seine Rechts-Angelegenheiten zu betreiben, und daß auch in dieser Zeit die meisten Injurien vorfallen, so daß im Monat November verhältnißmäßig mehr neue Klagen angestellt werden, als im Frühjahr und Sommer.

Die Einführung eines Zwanges, sich vorher an den Schiedsmann wenden zu *müssen*, ehe der Zutritt zum Gericht gestattet sein solle, würde eine Beschränkung der *gesetzlich* bestehenden Freiheit der Rechtsuchenden enthalten, eine Zögerung herbeiführen *und in Folge* dessen sogar Verluste veranlassen können. Aus diesen Gründen ist auch die Cabinets-Ordre vom 8. Febr. 1825 (Gesetzsammlung Seite 14) hervorgegangen, wodurch der früher im Großherzogthum Posen bestandene Zwang der Parteien zur Anstellung des Sühneversuchs aufgehoben, und es der freien Entschließung des Klägers

überlassen wurde, ob er sich zunächst an das Friedens-Gericht oder unmittelbar an das ordentliche Gericht des Verklagten wenden wolle. Der Staat hat den schiedsmännischen Verhandlungen die Gebühren- und Stempelfreiheit, und den Vergleichen der Schiedsmänner die executivische Kraft beigelegt, und dadurch alles zu deren Empfehlung gethan: der Vorzug einer Institution vor der andern, kann aber nur durch ihre innere Trefflichkeit gefördert werden. Soweit es dabei auf die Gabe der Schiedsmänner zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten und auf das Vertrauen der Hülfesuchenden zu ihren Leistungen ankömmt, kann durch die Gesetzgebung nicht geholfen werden.

Berlin, den 5. October 1841.

(gez.) **Mühler.**

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 14ten Januar 1842.

Das 25ste und 26ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 2220. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 11ten Dezember 1841;

No. 2221. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, vom 11ten Dezember 1841;

No. 2222. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege mit Ausschluß der aufgebauten Staats- und Bezirksstraßen, vom 17ten November 1841;

No. 2223. Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die unter No. 463. Seite 20. Jahrgang 1818 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1818, d. d. den 30sten November 1841;

No. 2224. Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, vom 16ten Dezember 1841;

No. 2225. Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 7ten November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 17ten Dezember 1841;

gegeben in Marienwerder den 15ten Januar 1842.

No. 2226. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837 wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen, vom 17ten Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In Marienfelde, Schlochauschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Da die Pockenkrankheit in Pluskowenz, Strasburgschen Kreises, gänzlich aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 19ten November c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Da in Malenkowo, Culmer Kreises, die Pockenkrankheit unter den Schaafen völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 2ten November c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da in Struzfon, Culmer Kreises, die Pockenkrankheit unter den Schaafen gänzlich aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 28sten Oktober c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem Adolph Hoffmann zu Strasburg ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Wittwe Bendemann vom Ertrinken, von dem Königlichen Ministerio als Anerkenntniß dieser menschenfreundlichen That und der dabei bewiesenen Unerschrockenheit, die Allerhöchst gestiftete silberne Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. In dem Zeitraum vom 13ten August bis zum 10ten November c. sind die in der nachstehenden Nachweisung benannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Confession der Lehrer.
1.	Gottlieb Röschke	Czeppeln Amts Mewe	13. August 1841 definitiv	evangelisch
2.	Adam Niemakowski	Gr. Kommorsk Amts Neuenburg	13. August 1841 definitiv	katholisch
3.	Christian Kruck	Rosainen Kr. Marienwerder	13. August 1841 definitiv	evangelisch
4.	Franz Nassadowski	Rakowitz Amts Mewe	23. August 1841 definitiv	katholisch.
5.	Math. Drziengelewski	Dzierzondsno Amts Mewe	23. August 1841 definitiv	"
6.	Joseph Dziarnowski	Stadt Mewe	23. August 1841 definitiv	"
7.	Carl Heinrich Krey	Neudeck Kreis Rosenberg	23. August 1841 definitiv	evangelisch
8.	Erdmann Krey	Klösterchen Kr. Marienwerder	23. August 1841 definitiv	"
9.	Ignatz Czarnowski	Jastrzembie Amts Strasburg	23. August 1841 definitiv	katholisch
10.	Franz Myszewski	Slupp Amts Lautenburg	23. August 1841 definitiv	"
11.	Thom. Wisniewski	Neuhoff Amts Lautenburg	23. August 1841 definitiv	katholisch
12.	Alb. Jos. Gollnick	Mrozno Amts Neumark	23. August 1841 definitiv	"
13.	Jos. Lojewski	Kelpin Amts Neumark	23. August 1841 definitiv	"
14.	Lorenz Kluck	Schulzendorf Kr. Dt. Crone	25. August 1841 definitiv	"
15.	Carl Block	Dt. Eylau Stadt	29. August 1841 auf 2 Jahre	evangelisch

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Confession der Lehrer.
16.	Albert Nitz	Schmierdowo Kreis Flatow	14. Septbr. 1841 definitiv	evangelisch
17.	Ludwig Plantin	Poln. Czekzin Amts Tuchel	14. Septbr. 1841 definitiv	katholisch
18.	August Thomse	Sobotta Amts Rheden	15. Septbr. 1841 definitiv	evangelisch
19.	Thomas Kurlandt	Plötzig Amts Cammin	15. Septbr. 1841 definitiv	katholisch
20.	Jacob Jankowski	Grodzizno Kreis Löbau	15. Septbr. 1841 definitiv	"
21.	Ernst Boldt	Baumgart Amts Stuhm	15. Septbr. 1841 definitiv	"
22.	Robert Löwecke	Kamjonken Amts Marienwerd:	15. Septbr. 1841 definitiv	evangelisch
23.	Franz Ligmann	Gr. Bislaw Amts Tuchel	15. Septbr. 1841 auf 3 Jahre	katholisch
24.	Felix Kryn	Straczewo Amts Stuhm	15. Septbr. 1841 auf 3 Jahre	"
25.	Gottfried Michalski	Liskau Kreis Conitz	15. Septbr. 1841 definitiv	evangelisch
26.	Peter Linowsky	Dt. Damerau Amts Stuhm	15. Septbr. 1841 definitiv	katholisch
27.	Michael Chrzuszczynski	Neumark Amts Stuhm	15. Septbr. 1841 definitiv	"
28.	Adam Kathke	Conradswalde Amts Stuhm	21. Septbr. 1841 auf 3 Jahre	"
29.	Gottfried Preuß	Lottin Kreis Conitz	21. Septbr. 1841 auf 3 Jahre	evangelisch
30.	Franz Sobolewski	Mgowo Kreis Culm	21. Septbr. 1841 definitiv	katholisch
31.	Gottlieb Richert	Melno Kreis Graudenz	25. Septber definitiv	evangelisch
32.	Wilhelm Preiß	Sarosle Amts Graudenz	5. Oktober auf 3 Jahre	"

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Confession der Lehrer.
33.	Andreas Fädtke	Sobzin Amts Schlochau	5. Oktober 1841 auf 3 Jahre	katholisch
34.	Michael Zlotowski	Mokrau Amts Graudenz	5. Oktober 1841 definitiv	"
35.	Mathias Andryczka	Grabia Kreis Thorn	7. Oktober 1841 definitiv	"
36.	Johann Wehner	Partenschin Amts Graudenz	9. Oktober 1841 definitiv	evangelisch
37.	Friedrich Tonske	Linowo Amts Rheden	9. Oktober 1841 definitiv	"
38.	Michael Stahnke	Richnowo Amts Rheden	9. Oktober 1841 definitiv	"
39.	Ernst Haack	Gutszno Stadt	9. Oktober 1841 definitiv	"
40.	Johann Pawlowsky	Schwierzyn Kreis Strasburg	9. Oktober 1841 definitiv	"
41.	August Blumberg	Gollub Stadt	9. Oktober 1841 definitiv	"
42.	Phil. Jac. Bromundt	Dembowalonka Kreis Strasburg	9. Oktober 1841 definitiv	"
43.	Johann Mauritz	Brattian Amts Neumark	9. Oktober 1841 definitiv	"
44.	Anton Strzelecki	Gollub Stadt	9. Oktober 1841 definitiv	katholisch
45.	George Witzke.	Weide Amts Neuenburg	16. Oktober 1841 definitiv	evangelisch
46.	Franz Lukowski	Kowalewo Kreis Thorn	9. Oktober 1841 definitiv	katholisch
47.	Joseph Lewkiewicz	Gr. Pulkowo Amts Gollub	9. Oktober 1841 definitiv	"
48.	Carl Holländer	Podgurz Kreis Thorn	9. Oktober 1841 auf 3 Jahre	"
49.	Johann Dahlke	Brzoze Amts Tuchel	25. Oktober 1841 definitiv	evangelisch

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung und auf wie lange.	Confession der Lehrer.
50.	Wilh. Heinr. Simon	Lubau Amts Schwetz	10. Novbr. 1841 definitiv	evangelisch
51.	Jacob Feyerabend	Gr. Gartz Amts Mewe	9. Novbr. 1841 auf 1 Jahr	katholisch
52.	Carl Döring	Krojanke Stadt	27. Oktbr. 1841 definitiv	evangelisch
53.	Ludwig Beyrau	Podrusen Kreis Flatow	10. Novbr. 1841 definitiv	

Marienwerder, den 23sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Tuchmachermeister Johann Brämer zu Soldau hat am 29sten August c. in Löbau den in den dortigen Mühlenteich gefallenen Sohn des Zimmergesellen Nadolski mit großer Aufopferung und Entschlossenheit gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Außer den durch das diesjährige Kalender-Verzeichniß für Nawra, Kreises Thorn, bekannt gemachten Kram-, Vieh- und Pferdemärkten, werden solche auch am 24sten Januar und 14ten März d. J. daselbst abgehalten werden, wie hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 11. Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Bei der Straf-Anstalt in Koronowo ist die mit einem Gehalte von 75 Rthlr. jährlich verbundene Stelle des Wundarztes noch vakant.

Qualifizirte Wundärzte, welche sich um dieselbe zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden. Bromberg, den 24sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

X. Die Königliche Realschule zu Meseritz hat seit dem Jahre 1839 die Einrichtung erhalten, daß diejenigen von ihren Schülern, welche sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen und später zur Universität abgehen wollen, von der 3ten Klasse der Anstalt ab den dazu erforderlichen Unterricht erhalten. Die Schule hat der Erwartung von dieser Erweiterung ihrer Bestimmung entsprochen, indem sie bereits zu Ostern 1840 einen Schüler so wohl vorbereitet zur Universität entlassen hat, daß es für angemessen erachtet worden ist, ihn während seiner Universitätszeit mit einem Stipendium aus Staatsfonds zu unterstützen. Eben so ist der Anstalt höhern Orts dieselbe Berechtigung zu dem einjährigen Militairdienst ihrer Schüler verliehen worden, deren die Schüler der Gymnasien genießen.

Posen, den 24sten Dezember 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Sicherheits-Polizei.

XI. Die im diesjährigen Amtsblatt Seite 410. steckbrieflich verfolgten Festungs-Sträflinge Johann Schwarz und Carl Pohlmann sind im Stuhmer Kreise wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. In dem zu den Rinkowker Gütern gehörigen Dorfe Kamionken, hiesigen Kreises, ist am 19ten d. M. ein, mit keiner Legitimation versehener, taubstummer Mensch arretirt worden. Durch dürftige Schriftzeichen hat er zu erkennen gegeben, daß er wahrscheinlich Joseph Murawski heißt, aus allen sonst obwaltenden Umständen aber läßt sich vermuthen, daß er in Polen seine Heimath hat, und vielleicht von einem polnischen Schiffer am Ufer des Weichselstromes, hier ausgesetzt ist.

Jeder, der über dies Individuum, dessen Signalement unten folgt, Auskunft sollte ertheilen können, wird aufgefordert, solche dem hiesigen Königlichen Landrathsamte unverzüglich zugehen zu lassen.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen und Wohnort — so viel aus seinem wenigen Schreiben zu entnehmen, heißt er Joseph Murawski und ist aus Polen, Alter — ungefähr

Digitized by Google

42 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — faltig, Augenbraunen — blond, Augen — auf einem Auge blind, das andere blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, rasirt, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittelmäßig, besondere Kennzeichen — unterm Kinn eine Narbe, vielleicht vom Schlage eines Pferdes.

Bekleidung: Ein grauer Oberrock mit Schaafpelz gefüttert, ein grau tuchener Rock, eine blaue Tuchmütze mit Plüsch besetzt, zwei schwarz tuchene Westen, ein Paar blaugraue Tuchhosen, ein Paar kurze schlechte Stiefeln, ein leinenes Hemde, ein gelbbunt kattunenes Halstuch. — In polnischer Münze hat er bei sich geführt = 20 sgr. 10 pf.

XIII Der im Amtsblatt Nro. 52. durch unsern Steckbrief vom 14ten d. M. verfolgte Joseph Falkowski ist wieder eingefangen und an uns abgeliefert.

Thorn, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

XIV. Der Gerbergeselle Bartel Ebel, Sohn des Einsaßen Ebel zu Fischauer Kämpe bei Elbing, angeblich 26 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, von korpulenter Statur, mit blonden Haaren und Backenbart und gesunder Gesichtsfarbe, ist dringend verdächtig einen großen Hausdiebstahl begangen zu haben und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen nun alle Behörden ergebenst, den ꝛc. Bartel Ebel im Betretungsfalle dingfest zu machen und denselben gegen Erstattung der Verpflegungs- und Transport-Kosten an unsere Gefängnisse abliefern zu lassen. Bei seiner Entweichung bestand die Kleidung des ꝛc. Ebel in einem grünbraunen Tuchrock mit einem Sammetkragen, einer Reihe Knöpfe und vorne mit Taschen versehen, in einer schwarz tuchenen Mütze mit Schild, einer blau leinenen gedruckten Unterjacke und um den Hals trug er ein schwarz seidenes Halstuch.

Preußisch Eylau, den 6ten Januar 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

XV. Am 1sten d. M. ist aus dem hiesigen Gefängniß der am 25sten Dezember pr. in der Kämpe bei Roßgarten aufgefundene, unlegitimirte angeblich polnische Flößknecht Albrecht Nicolaiczik, bevor die Verhandlungen über seine Herkunft beendet worden, entsprungen.

Die

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden und die Gensdarmerie ersuche ich ergebenst, auf den unten signalisirten Entsprungenen vigiliren und im Betretungsfalle denselben nach seinem Heimathsorte dirigiren zu wollen.

Mewe, den 5ten Januar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Logewnik bei Plock, Vaterland — Polen, Religion — katholisch, Stand — Flößer, Alter — 45 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzgrau, lang, vorn gescheitelt und glatt herunter gekämmt, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — blaugrau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — weiß, Bart — rasirt, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — feinpockennarbig.

Bekleidung: Ein hellblau tuchener polnischer Ueberrock mit Haken und Esen, ein Paar weiß leinene Beinkleider, ein Paar lederne Stiefeln, ein schwarzer niedriger Filzhut.

XVI. Die wegen Diebstahls bestrafte und aus der hiesigen Besserungs-Anstalt in einen Dienst am hiesigen Orte untergebrachte unten signalisirte Dienstmagd Marianna Krenska ist entlaufen. Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf die Krenska gefälligst zu vigiliren und solche im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Graudenz, den 2ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Dt. Eylau, Wohnort — zuletzt Löbau, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Ertheilte Patente. XVII. Dem E. C. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten Dezember 1841 ein auf sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für Lokomotiven und Dampf-Maschinen geeignete Expansions-Vorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schop zu Berlin ist unterm 29sten Dezember 1841 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVIII. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Geheimen Justiz-Rath Busch bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Schulz zu Breslau ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt worden.

Der Referendarius Romahn und der Auscultator Rosenhagen sind in ihrer bisherigen Eigenschaft von dem Oberlandesgericht zu Königsberg an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Auscultator Lautner bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden:

im Landraths-Kreise Strasburg

für den ländlichen Bezirk Gollub, der Forstschreiber und Bürger Pohl zu Gollub,

für den Bezirk Jastrzembie, der Schullehrer v. Czarnowski zu Jastrzembie.

Der Protokollführer v. Lojewski ist als Bürgermeister und Kämmerer in Kauernik auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Förster Knopke zu Rudabrück in der Oberförsterei Schwiedt, ist in dieser Qualität definitiv bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Januar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Bei dem Dorfe Fischerey ist am 21sten Dezember 1841 eine unbekannte männliche Leiche von der Weichsel ausgeworfen worden, welche mit einer Jacke von grau und weiß karirtem Gingham, mit weißem Boi gefüttert, einer Weste und Hosen von grauem Tuche, langen ledernen Stiefeln, weißen wollenen gestrickten Handschuhen mit schmaler blauer Kante, einem leinenen Hemde, woran die Spitzen der Aermel mit blauem sogenannten holländischen Kantenband eingefaßt waren, und einem rothgewürfelten Halstuche von Gingham bekleidet gewesen ist. Die Füße waren in den Stiefeln mit Lappen umwickelt. Die Leiche ist 5 Fuß 2 Zoll groß, und von robustem und starken Körperbau. Der Kopf war mit schwarzen Haaren stark bewachsen, das Gesicht aber bereits sehr aufgetrieben, so daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren.

Alle diejenigen, welche von dem Todesfalle nähere Kenntniß haben, werden ersucht, hievon Anzeige zu machen.

Neuenburg, den 23sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

2) Ein bereits wegen wiederholten Diebstahls bestrafter und am 27sten v. Mts. erst aus der Strafsektion zu Graudenz entlassener Mensch, hat sich im Besitz eines Pferdes

ein Fuchswallach ohne Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einigen weißen Kammhaaren, am linken Vorderfuß und rechten Hinterfuß lahm,

befunden, welches er angeblich auf seiner Rückkehr von Graudenz nach Danzig in Conradswalde, von einem Unbekannten, gekauft haben will.

Der Eigenthümer dieses wahrscheinlich gestohlenen Pferdes, welches bei dem Lehrmann Banicki in Mewe untergebracht ist, wird aufgefordert, sich Behufs seiner Vernehmung über den Diebstahl und Empfangnahme des Pferdes zu melden.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Inquisitoriat.

3) Folgende Sachen sind einem Einwohner aus Stuhmsdorf als verdächtig abgenommen:

1. eine Seifdose, 2. 6½ Ellen Boy, 3. 1½ Elle halbwollnes rothbuntes Zeug, 4. ein Paar neue Stiefeln, 5. ein Paar neue Frauenschuhe, 6. eine große viereckige Brandweinflasche, 7. eine neue schwarze Tuchmütze aus kleinen Stückchen zusammengesetzt.

Die Eigenthümer derselben werden aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 3ten Januar 1842.

Königl. Inquisitoriat.

4) Zur Lizitirung des auf 1347 Rthlr. 16 sgr. 3 pf., excl. der von der Pfarrgemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste, veranschlagten Neubaues des Pfarrhauses in Schroß, habe ich höheren Auftrages zufolge, einen Termin auf den 25sten Januar 1842 Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Amtsgeschäfts-Zimmer angesetzt, wozu ich Bau-Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß Zeichnung und Anschlag jederzeit in der Registratur des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts eingesehen werden können.

Dt. Krone, den 29sten Dezember 1841.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Zum meistbietenden Verkaufe der, in den Forstbeläufen Ruden und Dianenberg, von den für das Jahr 1842 einzuschlagenden Eichen, zu plettenden Borke von circa 54 Klaftern, habe ich einen Lizitations-Termin auf den 24. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe „zum deutschen Hause" in Garnsee angesetzt, was ich hierdurch, unter der Einladung von Kauflustigen ergebenst und mit dem Bemerken zur Kenntniß bringe, daß

1, die Bedingungen, zu denen unter Anderm gehöret, daß 4/3 des Steigerpreises sogleich als Angeld bezahlt werden muß, in dem Termine werden bekannt gemacht werden, und

2, der Schluß des Termines um 12 Uhr Mittags erfolgt.

Jamni, den 26sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

6) Höherer Anordnung zufolge soll die Reparatur des Wohnhauses auf dem Forst-Etablissement Rittel, veranschlagt zu 45 Rthlr. 9 sgr. 5 pf., an den Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 21sten d. M. Mittags 2 Uhr anberaumt worden im hiesigen Geschäftslokale, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Woziwoda, den 1sten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

7) Die Erneuerung der Hausthür und einer Stubenthür in der Försterdienst-Wohnung in Czartowitz, auf 11 Rthlr. 25 sgr. veranschlagt, soll dem Mindest-

Digitized by Google

fordernden in Entrepriſe gegeben werden. Es iſt hierzu ein Termin auf den 21ſten Januar 1842 Vormittags 9 bis 12 Uhr hier anberaumt worden, wozu ich qualiſicirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Mokrylaſſ, den 25ſten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförſter.

8) Auf dem Forſt-Etabliſſement Strembaczno, ſoll die Neudeckung des Stallgebäudes und der einen Seite des Scheunengebäudes, zuſammen auf 61 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf. veranſchlagt, dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden und ſteht hierzu ein Termin auf den 22ſten Januar 1842 Vormittags 9 bis 12 Uhr hierſelbſt an. Qualifizirte Bauunternehmer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Mokrylaſſ, den 25ſten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförſter.

9) Höherer Anordnung gemäß ſoll der Neubau der im Forſtort Sollwienitz auf der Straße von Tuchel nach Lieskau belegenen, sub Nr. 8. des Brückenkataſters des Reviers Schwiedt verzeichneten Brücke, deſſen veranſchlagte Koſten, incl. Holzwerth 30 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf. betragen, an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der Termin hierzu iſt am 29ſten Januar 1842 Vormittags 8 Uhr hierſelbſt anberaumt und werden qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß Anſchlag und Bedingungen jederzeit hier eingeſehen werden können und der Termin Mittags 12 Uhr geſchloſſen wird.

Schwiedt, den 29ſten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförſter.

10) Da in dem zur Verpachtung der niederen Jagdnutzung auf der Feldmark Bralewnica den 29ſten Dezember a. pr. angeſtandenen Termine kein annehmbares Gebot erfolgt iſt, ſo iſt höherer Beſtimmung gemäß, Behufs anderweiter Verpachtung dieſer Jagdnutzung und zwar auf 6 Jahre und 5 Monate, vom 1ſten Januar 1842 ab bis 1ſten Juni 1849, ein nochmaliger Lizitationstermin am 29ſten Januar a. c. Vormittags 8 Uhr hieſelbſt anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Mittags 12 Uhr geſchloſſen wird.

Schwiedt, den 8ten Januar 1842.

Der Königl. Oberförſter.

11) Für das Forſtrevier Mokrylaſſ ſind zum meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung pro Ites Quartal 1842 folgende Termine anberaumt.

Digitized by Google

Nr.	Belauf.	für den Monat Januar	Februar	März	Versammlungsort.
1	Druszyn	—	3	—	Forsthaus Druszyn 10 Uhr VM.
		—	—	9	Krug zu Mzanno
2	Czartowitz	20	—	—	Krug zu Malken
		—	5	11	Forsthaus Czartowitz
3	Pustadombrowka	18	21	14	Motticka-Krug
4	Mokrylass	27	18	7	
5	Lobdowo	31	—	21	Karpiacha
6	Skemsk	24	25	—	Tubulken
7	Strembaczno	—	14	17	Forsthaus Strembaczno
8	Mlynitz	—	15	—	" Mlynitz
9	Czemlewo	—	10	—	" Czemlewo.

Außer diesen Terminen finden keine Holzverkäufe statt.

Mokrylass, den 28sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

12) Nachdem auf den Antrag des Haupt-Steueramts-Assistenten Anton Prodöhl das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypotheken-Instruments, über die aus dem gerichtlichen Erbrezesse vom 3ten Dezember 1816 und der Nachtrags-Verhandlung vom 18ten Dezember 1819, für den minorennen Anton Prodöhl auf dem sub Nr. 125. an der Hauptstraße hier belegenen, dem vormaligen Kämmerer Prodöhl gehörigen Grundstücke, sub Rubrica III. Nr. 2. ex decreto vom 4ten August 1824 eingetragenen Erbtheile von 266 Rthlr. verfügt worden, werden alle diejenigen, welche auf diese Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber etwa irgend Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 7ten April 1842 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichts-Lokale dazu anstehenden Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, das Dokument aber amortisirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Dt. Crone, den 12ten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Vorladung und offener Arrest.

13) Adeliches Patrimonial-Gericht Gruppe zu Graudenz.

Auf den Antrag des Einsaaßen Johann Bartel und der Heinrich Kohnert'schen Erben und in Folge der Erbschaftsentsagung der hinterbliebenen Erben ist über das Vermögen und den Nachlaß des Einsassen Peter Balzer aus Ober-Gruppe, der am 2ten Dezember 1840 verstarb und dessen Ehefrau Sara Balzer, geborne Görz, die am 15ten August 1835 in Gruppe starb, der Concurs eröffnet, und die Zeit des eröffneten Concurses auf die Mittagsstunde des 14ten August 1841 festgesetzt worden.

Zur Anmeldung und Ausweisung der Forderungen aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 17ten Februar 1842 Morgens 8 Uhr hieselbst anberaumt, wozu alle unbekannten Creditoren hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben sollten, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls sie alles ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechtes werden für verlustig erklärt werden.

Verkauf von Grundstücken.

14) Nothwendiger Verkauf.

Das den Einsaaßen Gottfried und Louise geborne Wichmann Ettmußschen Eheleute gehörige, zu Groß-Krebs sub Nr. 73. belegene Grundstück von 3 Hufen 13 Morgen 141 □Ruthen kulmisch Maaßes Flächeninhalt, das nebst Pertinentien auf 1283 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehen, soll den 9ten April 1842 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts Marienwerder zu Oberselde Nr. 5. belegene Grundstück Rathsweide, gegenwärtig im Besitze der Cornelius und Petronella Buseschen Erben, welches auf 4218 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 22sten April

Digitized by Google

1842 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1841.

16) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Dorf Loniczyn sub Nr. 2. belegene, den Valentin Balinskischen Erben zugehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1544 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll theilungshalber, in termino den 23sten Februar 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind jederzeit in unserer Registratur (Bureau III.) einzusehen.

Thorn, den 17ten Oktober 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Mocker unter der Hauptnummer 53. belegene, aus Wohnhaus, Scheune und circa 5 Morgen 159 □Ruthen preuß. Maaßes Ackerland bestehend, zum Hauptmann v. Tluckschen Nachlasse gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 608 Rthlr., soll am 18ten März 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zur Treptauschen Liquidations-Prozeßmasse und gegenwärtig den Geschwistern Treptau zugehörige Erbpachtsgrundstück Wilhelmsbruch Nr. 4., abgeschätzt auf 313 Rthlr. 12 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten April 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzer Johann Jakob Treptau wird hierzu öffentlich vorgeladen.

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Zum Verkaufe des den Johann und Marianna Rudnickischen Eheleuten zugehörige, in Mroczenko sub Nr. 19. belegenen, auf 240 Rthlr. gewürdigten bäuerlichen Grundstücks, wird ein anderweiter Termin auf den 2ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt.

Taxe und Verkaufs-Bedingungen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 2.

Marienwerder, den 14ten Januar 1842.

Verkauf von Grundstücken.

20) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das den Bürger Johann und Marianna geborne Dymowska-Szulkowskischen Eheleuten gehörige in Kauernik sub Nr. 37. Hypotheken-Repertorii belegene Großbürgerhaus, welches zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 307 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, soll in dem am 28sten April 1842 Vormittags 10 Uhr an unserer Gerichtsstätte anstehenden Verkaufstermine subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Vincent Biernacki wird hiermit öffentlich zu diesem Termine vorgeladen.

21) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst auf der Vorstadt sub Nr. 261. gelegene, auf 323 Rthlr. abgeschätzte, den Schuhmacher August und Eva Kirchnerschen Eheleuten und dem Johann Hupke gehörige Wohnhaus nebst Stall, soll in termino den 27sten April 1842 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Godzeba an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Konitz, den 1sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

22) Freiwilliger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Albert Ruttkowski gehörigen Grundstücke:

a, das zu Bischofswerder sub Nr. 1. belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1857 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

b, das hieselbst sub Nr. I. 5. am Markte belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1880 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

c, die hier sub I. Nr. 95. belegene sogenannte Kaserne mit dem dazu gehörigen Gehöchsgarten, gerichtlich geschätzt auf 200 Rthlr.

d, das hier auf der Fischerei sub II. Nr. 23. belegene Kleinbürger-Grundstück, gerichtlich geschätzt auf 300 Rthlr.

e, das hier auf der Freiheit sub Nr. II. 52. belegene sogenannte Brandhaus

Digitized by Google

jetzt Wohngebäude nebst Platz, Stall, Speicher, Schauer und Keller, abgeschätzt auf 485 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.

f, die sub IV. Nr. 13. hierselbst belegene zu Erbpacht besessene separirte Falkenhuse nebst Hufengarten und Looswiese abgeschätzt auf 580 Rthlr. 2 sgr. 9 pf.

sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben, öffentlich meistbietend subhastirt werden. Der Lizitationstermin zum Verkauf des in Bischofswerder belegenen Grundstücks, steht den 22sten April 1842 in Bischofswerder im dortigen Gerichtslokale und zum Verkauf der in Dt. Eylau belegenen Grundstücke ad b bis f den 28sten April 1842 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufbedingungen, Hypothekenscheine und Taxen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Dt. Eylau, den 20sten Dezember 1841.

Königl. Stadt-Gericht.

23) Das den Müller Casimir Labonskischen Eheleuten gehörige, sub Nr. 39. B. zu Kowalewo belegene Grundstück, wozu nach der Separation 42 Morgen 44 □Ruthen Preußisch Ländereien incl. 8 Morgen 115 □Ruthen Wiese gehören, abgeschätzt auf 748 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten März 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. — Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Casimir Labonski und Realgläubiger Johann Daniel Nickel, modo dessen Erben, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Thorn, den 12ten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

24) Es sollen die in hiesiger Stadt in der Länggasse sub Nr. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erstere der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Prediger-Wittwen-Kasse gehört, auf besondern Antrag der eben gedachten beiden Körperschaften, mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Regierung in Marienwerder öffentlich an den Meistbietenden, am liebsten zusammen, verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist der Lizitations-Termin auf den 18ten Februar 1842 Nachmitt. 3 Uhr zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nr. 115., zu welchem ein voller Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwatten gehören, ist auf 840 Rthlr. Der Platz Nr. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwatten, aber kein Antheil an der Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkaufe dieser beiden Grundstücke ist die

Digitized by Google

sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weitern Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 400 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 21sten Dezember 1841. Der Magistrat.

Ehevertrag.

25) Der Kaufmann Heymann Lehmann, hat vor seiner Verheirathung mit Emilie Lehmann vermittelst gerichtlichen Vertrages, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, und soll das Vermögen, welches die Emilie Lehmann ihrem künftigen Mann in die Ehe bringt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben. Tuchel, den 16ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

26) Der Rittergutsbesitzer Herr v. Rozycki auf Sossno, beabsichtigt auf seinen Feldmarken bei Sossno eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. §. 229. seq. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 20sten Dezember 1841. Der Landrath.

27) Unterzeichneter empfiehlt sich zum Schleifen und Poliren von Rasirmessern, indem er bemerkt, daß ein Rasirmesser, hohl geschliffen, 7½ sgr. und halb hohl geschliffen, 5 sgr. kostet. Gleichzeitig empfiehlt derselbe die von ihm verfertigten echt chemischen Streichriemen für Rasirmesser und bittet um geneigte Aufträge.

Jakob Riedmann, chirurgischer Instrumentenschleifer aus Ulm im Neu-Würtembergischen, wohnhaft in Marienwerder Ende Marienburger Straße beim Stellmacher Bodenstein.

28) Die Feuerversicherungsbank f. d. zu Gotha, hat mir von heute ab, wieder von neuem die Agenturgeschäfte für den hiesigen Ort und die Umgegend übertragen.

Indem ich dies hiermit zur Kenntniß Eines geehrten Publikums bringe, beehre ich mich zugleich ganz ergebenst anzuzeigen: daß ich von heute ab, alle meine Geschäfte, nicht mehr unter der bisherigen Firma von Appel & Comp. sondern unter meinen alleinigen Namen, von

Friedr. Wilh. Appel

fortsetzen werde; und bitte ich, sich bei allen Aufträgen nur dieser letztgenannten Firma zu bedienen. Graudenz, den 1sten Januar 1842.

Friedr. Wilh. Appel.

29) Mühl- und Schleifsteine von vorzüglicher Güte, Ambosse, Schraubstöcke und mehrerlei Werkzeuge billigst bei F. W. Löper zu Schlochau.

Digitized by Google

Güter-Kauf und Pachtung.

30) Bei den vielseitig eingegangenen Anfragen, wegen Ankauf und Pachtung bedeutender Landgüter, findet sich das Commissions- und Erkundigungs-Bureau in Elbing, Friedr. Wilh. Platz Nr. 7. veranlaßt, diejenigen Herrn Rittergutsbesitzer, welche geneigt sind, ihre Güter durch Vermittelung desselben recht bald und vortheilhaft zu verkaufen oder zu verpachten, ganz ergebenst zu bitten: demselben eine spezielle Beschreibung der Güter, nebst Verkaufs- oder Verpachtungs-Bedingungen hochgeneigtest des schleunigsten einzusenden.

Die Courtage wird beim Verkauf von Gütern bis zum Werthe von 30000 Rthlr. mit 1 %, bei Gütern von höherm Werthe mit ½ % vom Kaufgelde, sowohl vom Verkäufer als Käufer, bei Pachtungen aber, bei den erstern mit 1 sgr. und bei den letztern mit 6 pf. pro Thaler der Pachtsumme berechnet.

31) Mein vorgerücktes Alter veranlaßt mich, meine Material-, Wein- und Brandwein-Handlung, welche bereits seit 50 Jahren besteht, nebst meinen beiden am Markte belegenen Häusern unter sehr annehmbaren Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in frankirten Briefen an mich direkt zu wenden. Märkisch-Friedland, den 27sten Dezember 1841.

E. J. Friedberg.

32) In Kontken bei Stuhm stehen circa 150 Stück junge, feine, reichwollige Mutterschaafe zum Verkauf; die Besichtigung kann vom 25sten Januar an, erfolgen. Die Schaafe können, an Sommerlammung gewöhnt, Ende Januar und während des Februar, nach dem etwanigen Wunsch des resp. Käufers, zum Bocke gebracht werden und steht die Wahl unter 50 Stück zum Verkaufe bestimmten Thieren frei. — Die Heerde ist frei von jeder erblichen Krankheit. —

33) Ein Knabe von moralischer Führung, der polnisch spricht, eine gute Hand schreibt und die Schreiberei erlernen will, findet ein Unterkommen beim Bürgermeister Braun in Schwetz a. W. Meldungen werden persönlich oder franko erbeten.

34) Mein Gut Brattian bei Neumark, über 1000 Morgen Flächeninhalt mit vollständigem Inventar und bestellten Saaten, beabsichtige ich vom 1sten Juni zu verpachten. Pachtlustige werden ersucht sich bei mir zu melden. L. Käsemattel.

35) 100000 Rthlr. u. mehr in verschiedn. Summen, auf ländl. u. städt. Grundstücke, zu höchst billig. Zins., unt. d. Beding., daß Besitz., — da auf Taxen weniger od. gar nicht gerücksicht. wird — die Besicht. erstrer auf seine, vorzuschießend. u. auf Extrapost berechnet werdend. Kost., Seitens des unterz. Bureaus gefallen läßt, weiset nach das erste Commiss.-Bureau in Danzig, Langgasse Nr. 59.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 21sten Januar 1842.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

I. Auf Ihren Bericht vom 5ten v. M. will Ich, nach dem Antrage des Landschaftlichen General-Landtags von Ostpreußen, die Vorschrift im §. 12. der drei Feuer-Societäts-Reglements vom 30sten Dezember 1837 für die Ostpreußische Landschaft und für die landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks,

wonach die Mitglieder dieser Feuersocietäten eine etwanige Feuer-Versicherung ihrer Mobilien, Viehstämme und Vorräthe der Societäts-Direktion anzuzeigen verpflichtet sind,

hierdurch aufheben und dagegen bestimmen, daß die Polizei-Behörden zur sofortigen Mittheilung jeder von ihnen genehmigten Mobiliar-Feuer-Versicherung eines Mitgliedes der genannten Societäten an die betreffenden Societäts-Direktionen verbunden sein sollen. Sie haben diesen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 1. Dezember 1841.

An gez. Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister v. Rochow.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii.

Die einzureichenden Verzeichnisse der im Jahre 1841 gedruckten und verlegten Schriften, so wie der lithographirten Verlags-Artikel betreffend.

II. Die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen, werden, soweit sie damit noch im Rückstande sind, mit Bezug auf die durch die Amts- und Intelligenz-Blätter, so wie durch die Zeitungen, am 16ten April 1826 und 17ten Mai 1834 erlassenen Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allge-

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Januar 1842.

meinen Zeitschriften, unter Beifügung des Nachweises der Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königliche große Bibliothek in Berlin und an die Königliche Bibliothek in Königsberg, des schleunigsten hier einzusenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse von Kunst und Wissenschaft gewähren, und es wird von denselben gleichfalls der Nachweis der geschehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet. Königsberg, den 13ten Januar 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Der ehemalige Maurermeister Wilhelm Hoch zu Culm hat den Betrieb seines Gewerbes aufgegeben und nachdem ihm sein Qualifikations-Attest abgenommen worden, ist derselbe nicht mehr befugt, das Gewerbe als Meister selbstständig zu betreiben. Marienwerder, den 11ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Niewieszyn, Schwetzer Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der nachfolgend näher bezeichnete Schmiedegeselle Carl Gurgel, welcher von uns wegen großen gemeinen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist am 15ten Januar d. J. zwischen 8 und 9 Uhr Abends aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste wiederum zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern za lassen.

Dirschau, den 16ten Januar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Rügenwalde, früherer Aufenthaltsort — Pordenau, unweit Tiegenhof, Alter — 29 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Schmiedegeselle, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haar — dunkelblond, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau und klein, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelblond und stark, Zähne — gut, Kinn — länglich, Gesichtsbildung — länglich, Gesicht — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Ein blau tuchener Rock mit überzogenen Knöpfen, eine blau leinene Unterjacke, eine blau tuchene Weste mit schwarzen hornenen Knöpfen, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar kurz lederne Stiefeln, eine schwarz tuchene Mütze, ein blau baumwollenes weiß geblümtes Halstuch, zwei leinene Hemden.

VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Dezember 1841.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	26	3	1	16	8	1	2	6	—	18	8	1	18	1
Conitz	—	—	—	1	13	1	—	22	7	—	17	4	1	5	1
Dt. Crone	—	—	—	1	15	6	—	23	11	—	18	10	1	8	10
Christburg	2	17	6	1	17	3	1	1	—	—	18	6	1	14	8
Culm	3	—	—	1	19	11	1	—	—	—	23	8	1	19	—
Dt. Eylau	2	25	8	1	15	10	1	2	2	—	18	6	1	12	10
Flatow	—	—	—	1	15	10	—	23	11	—	18	11	1	10	—
Freystadt	2	20	—	1	20	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—
Graudenz	3	3	8	1	19	—	1	—	8	—	22	11	1	17	9
Löbau	2	27	5	1	15	11	1	3	1	—	19	8	1	8	10
Marienwerder	2	29	—	1	21	8	1	—	1	—	22	1	1	15	9
Mewe	2	25	1	1	17	9	1	—	9	—	19	7	1	9	9
Neuenburg	2	25	—	1	21	7	—	29	—	—	24	9	1	10	—
Riesenburg	3	—	7	1	20	6	1	3	8	—	19	7	1	15	7
Rosenberg	2	25	—	1	17	8	1	2	8	—	19	9	1	18	7
Schlochau	3	10	—	1	15	3	—	24	1	—	18	2	1	10	—
Schwetz	3	1	8	1	16	9	—	25	7	—	20	1	1	12	7
Strasburg	2	29	5	1	17	—	1	3	11	—	22	6	1	17	9
Thorn	3	—	—	1	18	6	1	2	3	—	25	7	1	21	7
Durchschnittspreis	2	28	—	1	17	8	—	29	7	—	20	7	1	13	8

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	21	11	—	8	8	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Conitz	—	—	—	—	6	11	—	25	—	7	—	—	6	15	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	—	—	25	—	5	—	—	5	—	—
Christburg	1	16	—	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	9	5	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	16	2	—	9	3	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Graudenz	1	20	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	7	1	1	5	—	6	—	—	3	—	—
Marienwerder	1	26	4	—	9	5	—	16	—	4	15	—	—	—	—
Mewe	1	12	3	—	9	1	—	22	—	4	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	—	—	15	6	3	10	—	—	—	—
Riesenburg	1	17	10	—	9	11	—	25	—	5	15	—	—	—	—
Rosenberg	1	21	9	—	9	1	—	20	—	5	—	—	3	—	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	15	—	4	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	8	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	—	14	4	1	5	—	7	—	—	8	—	—
Thorn	—	—	—	—	11	1	—	19	—	6	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	19	—	—	9	2	—	23	5	5	16	5	4	21	6

VII. Der Böttchergeselle Friedrich Görke aus Heiligenbeil hat seinen ihm von dem Magistrat zu Heiligenbeil im Monat Januar 1839 ausgestellten, auf 5 Jahre gültigen Wanderpaß auf der Mocker bei Thorn verloren, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Thorn, den 2ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Seine Majestät der König haben dem Kaufmann Grunau zu Elbing den Titel: „Commerzien-Rath" Allergnädigst zu verleihen und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Die durch das Ableben des Pfarrers Orlowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Grutta ist durch den Vikar Czaykowski wieder besetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Januar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Von dem ehemaligen Forstbelauf Borsk soll derjenige Theil, welcher sich noch im fiskalischen Besitz befindet, und nach der im Jahre 1838 bewirkten Vermessung einen Flächeninhalt von 581 Morg. 143 □R. enthält, mit dem darauf befindlichen Forsteteblissement und Holzbeständen zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege des öffentlichen Aufgebots veräußert werden.

Der anderweite Lizitationstermin hierzu ist auf den 16ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokale des Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung sonst zum Grunde liegenden Bedingungen, jederzeit im Geschäfts-Lokale des gedachten Domainen-Rent-Amts eingesehen werden können.

Das geringste Kaufgeld beträgt, wenn der Erwerber die Brücken-Unterhaltungs-Verpflichtung übernimmt, 980 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. und wenn diese Verpflichtung nicht übernommen wird, 1562 Rthlr. 21 sgr. 2 pf.

Der dritte Theil der Kaufgelder muß in dem Termine als Caution deponirt werden.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Folgende muthmaßlich gestohlene Sachen:

1. ein weißgründiges blaubuntes und zwar mit Blättern, wovon immer 2 zusammen sich befinden, bedrucktes langärmliches, im Leibe mit grauer Leinwand gefüttertes Frauen-Kleid,
2. ein weißgründiges mit blau und rothen Blumen bedrucktes, langärmliches feines Kattun-Kleid, welches in der Taille mit vielen schräg laufenden dicken Säumen, und an dem Ende beider Aermel mit einem blaßgrünen Rande versehen, und in der Taille mit Leinwand gefüttert, hinterwärts aber mit Haaken und Oesen versehen ist,
3. ein großes baumwollenes, ins röthliche fast violett und gelber Baumwolle

Digitized by Google

zusammen gewürktes Umschlagetuch, welches an zwei Seiten frangenartige, gelbe Spitzen hat, an den beiden andern Seiten aber glatt ist,

4, ein scharlachrothes, ohngefähr 2 bis 3 Ellen großes Merino-Tuch, rund herum mit dünnen wollenen Frangen besetzt,

5, ein ganz altes, blau und orange gewürfeltes baumwollenes Umschlagetuch, ohngefähr 1½ Elle im Quadrat,

6, ein gelb und weiß karirtes baumwollenes Tuch von ohngefähr 2 Ellen im Quadrat,

7, eine rothe Ginghan-Schürze mit weißen schmalen Kreisen, am untern Ende mit einer weiß baumwollenen frangenartigen gestrickten Borte besetzt,

8, ein Frauenhemde ohne Zeichen von mittelfeiner weisser Leinwand,

9, ein weißes, an zwei entgegen gesetzten Ecken mit einer ganz gleichen Blume gesticktes Mouslin-Tuch, von ohngefähr 5/4 Ellen Größe,

10, eine weisse Nett-Haube mit roth seidenem Bande,

11, eine neue, ganz dunkelgrüne, auf dem Deckel etwas gestickte, mit Schaafpelz gefütterte, außerhalb mit glattem schwarzen Pelzwerk besetzte, mit einem lackirten Schirm und Ohrenklappen versehene Mannsmütze,

12, ohngefähr 1/2 Elle gelb gründigen Kattun mit schmalen weissen Streifen, worauf dunkelrothe Blümchen mit grünen Blätterchen gedruckt sind,

13, zwei Stücke neuer, violett gründiger Kattun, mit weissen, theils geraden, theils geschlängelten Streifen, ein zwei Finger breiter dunkelgrüner Merino-Leib-Gurt von einem Frauenkleide, ein Paar grün eingefaßte, schwarz manchesterne, oberhalb spitz auslaufende Aermel-Aufschläge von einem Frauenskleide, mehrere verschiedenartige kleine Flicke,

14, ein theilweise auseinander getrennter, sehr weiter, aus 5 Breiten bestehender Frauensrock, von noch ziemlich neuem schwarzen Merino, der vielleicht mit eingewebter Baumwolle vermischt ist. Die Taille ist von dem Rock abgetrennt,

sind im Frühjahr v. J. von einer des Diebstahls verdächtigen, bei uns verhafteten Person im Dorfe Radomno, Kreis Löbau zurückgelassen worden. Wem diese Sachen ganz oder theilweise gestohlen sein sollten, der wolle sich dieserhalb entweder bei uns melden und die qu. Gegenstände hier in Augenschein nehmen oder sich von seiner nächsten Polizei-Behörde darüber vernehmen lassen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 14ten Dezember 1841.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

3) Einer Diebes-Gesellschaft sind folgende, uns eingelieferte, muthmaaßlich gestohlene Sachen abgenommen worden:

eine schwarze Atlas-Weste, eine roth lederne Brieftasche, ein seidenes Schnupftuch, schwarz und weiß, ein Oberbett, blau und weiß gestreifte Drillich-Einschüt-

Digitized by Google

tung und weiß, roth und blauen Gingham-Bezug, ein Kopfkiſſen mit roth und weiß geſtreiften Leinwand-Bezug, und blau und weiß geſtreifte leinene Einſchüttung, ein Kopfkiſſen, weiße grobe Leinwands-Einſchüttung und weiß roth Gingham-Bezug, ein grobes weiſſes Laken, ein Reibeiſen, ganz neu, eine Schmierbürſte, eine kleine Bouteille, ein hölzerner Kochlöffel, ein Grapen-Gehenke, ein altes Brodmeſſer, auf einer Seite mit einer Hornſchaale, zwei blecherne Eßlöffel, ein Knäulchen Wolle, ein Kamm von Horn, ein Leinwandflick, eine kleine blecherne Büchſe mit etwas Seife (ſchwarze), ein kleiner blecherner Spiegel, ein kleiner Spiegel mit einem Futteral von rothem Papier, eine weiß und roth geſtreifte Schürze, (geflickt und alt) ein karminrothes kleines Tuch mit feuerrothen Frangen, ein feuerrothes Umſchlagetuch mit eingeknüpften Frangen von derſelben Farbe, ein Knäuel Wolle, ein Spiel Stricknadeln mit Wolle bewickelt, ein rothes Schnupftuch mit weiß und ſchwarzer Borte, eine geſprengelte bunte Unterhaube, ein paar alte zerriſſene wollene Strümpfe, ein paar ſchwarz lederne Handſchuh, zwei jedes ungefähr eine halbe Elle langes altes Haubenband von gelber Farbe, ein paar baumwollene Strümpfe, einige Mützen-Modelle, eine neue kattune bunte Mütze, weiß und lila Grund und rothe Blumen, eine weiße Mütze von Leinwand, ein kleiner eiſerner Grapen, ein alter Strick, an dem einen Ende mit einem eiſernen Ringe, ein hölzernes Käſtchen mit Schloß, auf welchem ſchwarze Landſchaften befindlich, bezeichnend den Elbe-Fall, Salzbrunn, Frankfurt, Zakkenfall, Töpliz (Schlüſſel fehlt, in dieſem ſind befindlich:
1, 2¼ Ellen lila ſeiden Band mit weiſſen Kanten, 2, 1¼ Ellen roth und grün ſeiden Band mit weiſſen Blumen, 3, 1¼ Ellen eben ſolchen, 4, 1 Elle blau ſeiden Band, 5, 1 desgl. 6, ein alter weiſſer Frauenkragen, 7, 1½ Ellen weiſſer fingerbreiter Tüll, 8, einige Flicke roſa Krepp, 9, einige kleine Tüllflicke, 10, ein kleines Knäuelchen Baumwolle auf Stroh gewickelt, 11, ein Tockchen blaue Nähbaumwolle, 12, eine kleine Scheere, 13, ein Taſchen-Kamm, 14, ein paar broncne Gürtelhacken,
eine bunt kattune Frauentaſche von verſchiedenen kattunen Flicken zuſammengeſetzt, darin befinden ſich:
ein Zulegemeſſer mit Hornſchaale, 3 hölzerne braune Nadeldoſen, 1 Fingerhut von Meſſing, 1 Kamm, einige kattune und leine Flicke,
ein roth und weiß gewürfelter baumwollener Kiſſenbezug, ein weißes geſtreiftes Handtuch, ein paar lederne halbe Damen-Handſchuh, ein kleines Kambry-Hemdchen, ganz neu, einige grün leinwandne Flicke, ein blaues Schnürleib mit rothen Streifen, ein großes roth und blau karirtes Umſchlagetuch, ein großes ſeegrünes Umſchlagetuch an den Rändern mit großen rothen Blumenſträußen, eine Nett-Freuſe, ein kleines roth und ſchwarz karirtes wollenes Tuch, eine rothe Schürze mit weiſſen Streifen, ein weiſſes Cachemir-Tuch, am Rande mit einer blauen

Gürlande und in den Ecken große Blumensträuße, ein altes dünnes ungefähr 3 Ellen langes hanfenes Leinchen, ein weiß kattunes Kleid mit roth punktirten Blumen, mit langen Aermeln, ein hellblaues Thybeth-Kleid mit langen Aermeln, ein langes weiß gestreiftes Handtuch, eine roth und weiß gewürfelte Schürze, eine roth und weiß gestreifte Einschüttung, ein roth und blau gewürfeltes Tuch, ein weiß kambrynes Vorhemde, ein weißer Strich von alten Zwirn-Spitzen, ein Frauen- und ein Mannshemde, ein rothgestreiftes Halstuch, 5 Ellen blauen Nanquin, eine Frauenmütze von weiß und lila Kattun, ein paar kurze weisse baumwollene Handschuhe, ein weiß und roth karirter Kissen-Bezug, ein grau kattunes Frauenkleid mit weissen Blümchen, und langen Aermeln, drei Hemden von Leinwand ohne Zeichen, ein blau und weiß gestreifter Beutel bezeichnet Nr. 6., ungefähr 2¼ Elle roth geblümten Kattun, lila und weiß grundig, ungefähr 3¼ Ellen eben solchen, ein neues unbesäumtes Halstuch, Kattun, lila und weiß gestreift und braune Blümchen, ein paar wollene Strümpfe, eine Scheere, ein Medizinfläschchen, eine Frauentasche aus mehreren bunten Flicken zusammengesetzt, eine weiß baumwollene Schnur, ungefähr 1 Elle baumwollen Haubenband roth und weiß, eine weisse Pique-Mütze mit langen rothen seidenen Bändern mit grünen Kanten, 5/4 rothes gewöhnliches Band mit rothen seidenen Blumen, eine roth kattune Mütze (rosa) ein weisses Halstuch mit einem Kragen, zwei weisse Kindermützen, ein Netzkragen mit gelbes Band, eine bunte kattune Tasche, ein paar weiß baumwollene Strümpfe, ein weiß und roth kariertes halbes Halstuch, einige kleine Bilder von Heiligen, und auch einige gedruckte Papiere, eine helle rosa Mütze, ein Damenhanoschuh, ein Stück Drillich, ungefähr 1/4 Elle.

Der Eigenthümer derselben wird aufgefordert, uns entweder schriftlich oder persönlich die Art und Weise der Entwendung anzuzeigen oder sich bei seiner Ortspolizei-Behörde darüber vernehmen zu lassen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht. Graudenz, den 18ten Dezember 1841.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

4) Das Pachtverhältniß der ehemaligen Grünfelder Oberförster-Dienstwiese bei der Kolonie Eilenhorst belegen, ist mit ult. Dezember a. c. aufgehoben und eine neue Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre höhern Orts angeordnet.

Zu dieser steht Termin auf den 11ten Februar 1842 Nachmittags 2 Uhr in hiesiger Oberförsterei an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pachtbedingungen im Termin erfolgt.

Lindenbusch, den 20sten Dezember 1841.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Vorladung und offener Arrest.

5) Adeliches Patrimonial-Gericht Gruppe zu Graudenz.

Auf den Antrag des Einsaaßen Johann Bartel und der Heinrich Kohnert'schen Erben und in Folge der Erbschaftsentsagung der hinterbliebenen Erben ist über das Vermögen und den Nachlaß des Einsassen Peter Balzer aus Ober-Gruppe, der am 2ten Dezember 1840 verstarb und dessen Ehefrau Sara Balzer, geborne Görz, die am 15ten August 1835 in Gruppe starb, der Concurs eröffnet, und die Zeit des eröffneten Concurses auf die Mittagsstunde des 14ten August 1841 festgesetzt worden.

Zur Anmeldung und Ausweisung der Forderungen aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 17ten Februar 1842 Morgens 8 Uhr hieselbst anberaumt, wozu alle unbekannten Creditoren hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben sollten, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls sie alles ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechtes werden für verlustig erklärt werden.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das dem Andreas Ostrowicki gehörige, in dem Dorfe Gränz sub Nr. 18. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 2118 Rthlr. 22 sgr. 4½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten April 1842 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Engel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

---

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das den Bürger Johann Friedrich Petersohnschen Eheleuten zugehörige, hieselbst in der hohen Straße sub Nr. 59. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus, wozu ein Stall, ein Garten hinter dem Hause, ein Rücken-Land und eine sogenannte

Digitized by Google

Hauswiese, letztere beide in der hiesigen Feldmark belegen, gehören, abgeschätzt auf 652 Rthlr., soll in termino den 7ten März 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Dorfe Groß-Byslaw gelegene, dem Joseph Suchomski zugehörige, aus circa 3 Hufen Land nebst einer Scheune, einer kleinen Scheune und einem Stall, bestehende bäuerliche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 800 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., soll in termino den 21sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Christian Neumannschen Erben zugehörige, hieselbst sub Nr. 210. belegene und auf 101 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. abgeschätzte Haus nebst zweien Gärten, soll in term. den 2ten April k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Unbekannte Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präklusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Sabine Bröskeschen Erben zugehörige, hierselbst sub Nr. 86. in der Riesenburger Vorstadt belegene, auf 55 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdigte, Kleinbürgerhaus soll in termino den 23sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

11) Das der Wittwe Antonie Lederer geborne Szymanska gehörige, sub Nr. 276. der Altstadt belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Hofraum, abgeschätzt auf 148 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll in nothwendiger Subhastation in termino den 25sten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsstätte verkauft werden. Taxe, Bedingungen und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

12) Im Einverständnisse mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung und nach bereits erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung in Marienwerder wird hierdurch das allhier sub Nr. 209 a. unmittelbar am Eingange in die Stadt belegene, unter dem Namen des Karrenhofes bekannte Grundstück mit den darauf befindlichen zwei Wohnhäusern und einer nicht unbedeutenden Stallung zum Verkauf gestellt.

Es ist deshalb zur Veräußerung dieses Grundstücks im Wege der Lizitation an den Meistbietenden ein Termin auf den 4ten Februar k. Nachmittags 3 Uhr zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bereits ein Gebot von 1100 Rthlr. auf dies Grundstück verlautbart ist, und daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen.

Graudenz, den 9ten Dezember 1841.

Der Magistrat.

Auktion.

13) Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen im Termine den 22sten Februar c. VM. 10 Uhr hierselbst circa 50 Centner feine Schaafwolle öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rosenberg, den 4ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, soll der Neubau des katholischen Pfarrhauses in Hammerstein ausgeführt werden. Der diesfällige Lizitationstermin steht auf den 3ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr in der katholischen Pfarrwohnung an, und werden zu demselben Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Minderfordernde den Zuschlag von der Königlichen Regierung zu gewärtigen hat.

Der Neubau ist auf 1366 Rthlr. 21 sgr. 6 pf. veranschlagt, und können Zeichnung und Anschlag jederzeit in der Pfarrregistratur eingesehen werden.

Hammerstein, den 8ten Januar 1842.

Das katholische Kirchen-Collegium.

15) Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangele ich nicht hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in den Monaten April und Mai k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

Digitized by Google

für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück, unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann.

Diejenigen Herren, die auf diese meine Offerte reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der unten bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf, die reellste und prompteste Bedienung. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr G. Gützlaff. C. Pausch.

Berlin, den 3ten Dezember 1841. Schönhäuser Allee vor Pankow.

---

16) Mein vorgerücktes Alter veranlaßt mich, meine Material-, Wein- und Brandwein-Handlung, welche bereits seit 50 Jahren besteht, nebst meinen beiden am Markte belegenen Häusern unter sehr annehmbaren Bedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in frankirten Briefen an mich direkt zu wenden. Märkisch-Friedland, den 27sten Dezember 1841.

E. J. Friedberg.

Holzverkauf.

17) Willens auf meinem Gute Kaltenhof am 27sten d. M. Vormittags c. 3—400 Stämme Büchen und Birken-Nutzholz, gegen gleich baare Bezahlung zu veräußern, lade ich dazu ergebenst ein.

Kaltenhoff, den 15ten Januar 1841. Rost.

---

18) Den 15ten Februar werde ich mein Gasthaus an der Chaussee, zwischen Neuenburg und Gruppe verkaufen oder verpachten und lade Liebhaber zu dem Termin ein. Warlubie, den 17ten Januar 1842. Dürks.

---

19) Ein Hauslehrer der auch im Französischen unterrichtet, sucht eine Stelle. Hierauf Reflektirende werden gebeten, sich deshalb nach Marienwerder an den Königl. Oberlandesgerichts-Rath Herrn Baron v. Schrötter zu wenden.

---

20) 400 bis 600 Stück junges Schaafvieh, am liebsten Hammel, nur aus gesunden Schäfereien, werden zum Kauf verlangt. Näheres bei dem Herrn Gastwirth Tessmer im goldnen Löwen zu Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 28sten Januar **1842.**

Ministerial-Bekanntmachung.

1. Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern- und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich selbiges veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungs-Gegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Lizitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbetreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direkt zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16ten Dezember 1841.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

gez. v. Cosel. v. Döring.

Publikandum.

Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

II. Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, und 16,400 Rthlr. Neumärkschr Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten 1sten Verloosung gezogen worden in Marienwerder den 29sten Januar 1842.

den, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Litiern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1sten Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. I. Nro. 6., 7. und 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843, umfassen, und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7. und 8. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Kontrole der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 6ten Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Die Agentur der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank zu Graudenz ist vom 1sten d. M. ab dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Appel daselbst übertragen und derselbe von uns als Agent bestätiget worden.

Marienwerder, den 14ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Groddeck, Schwetzer Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 9ten Oktober v. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 17ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Folge der in Nro. 52. des Amtsblatts pro 1841 aufgenommenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12ten Dezember v. J., die Restitution der Brantweinsteuer von Brantwein betreffend, welcher nach Zoll-Vereinsstaaten ausgeht, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß, einer nachträglich ergangenen höheren Bestimmung gemäß, festgesetzt worden ist,

daß die Stelle zu Buttlar aus der Zahl der zu dieser Abfertigung befugten Steuerstellen wegfallen soll, wogegen es nachgelassen wird, nach Baiern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha Brantwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung auszuführen.

Danzig, den 15ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

VI. Der von dem 21sten Infanterie-Regiment entwichene Musquetier Gotthilf Will aus Elbing in Westpreußen, so wie der ebenfalls von dem 21sten Infanterie-Regimente entwichene Musquetier David Grabowski aus Sarosle, Graudenzer Kreises, sind durch das am 5ten Januar 1842 ergangene und am 10ten ej. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß für meineidige Deserteure erachtet, deren gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Königlichen Regierungs-Hauptkassen des Departements ihrer Heimath zu konfisziren.

Stargard, den 14ten Januar 1842.

Das Gericht der Königlichen 4ten Division.

Sicherheits-Polizei.

VII. Nachstehende vagabondirende Ausländer sind mit der ihnen nach §§. 191. 192. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts ad protocollum ertheilten Verwarnung, wegen der bei ihrer Rückkehr gegen sie zu verhängenden zweijährigen Zuchthausstrafe, im 2ten Semester v. J. über die Grenze gewiesen worden, welches nach §. 38. W. III. der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

X 34 X

Lfd. No.	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe	Ort woher	Religion	Alter J.	Größe F	Größe Z	Haare	Augen	Nase	Mund	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Datum der Weisung über die Grenze	Ursache der Verweisung
1.	Albrecht Pisskowski	Arbeitsmann	Nadeuß bei Rygin	katholisch	40	5	1	schwarz	grau	gewöhnlich		gesund.	stark	keine	29. Juli 1841	Mangel an Legitimation
2.	Albrecht Krußewski	dito	dito	dito	66	5	4	braun	blau	dito		dito	mittel	dito	11. Aug. 1841	dito
3.	Albrecht Lebkowski	dito	dito	dito	37	5	6	blond	blau	dito		dito	dito	dito	dito	dito
4.	Martin Laska	dito	dito	dito	31	5	4	braun	grau	stumpf.	gewöhnl.	dito	dito	dito	dito	dito
5.	Joseph Bylowicz	dito	Wengerek	dito	20	5		braun	brn.	längl.	mittel	dito	dito	sommersprossig	9. Aug. 1841	dito
6.	Louise Rosenthal	Wittwe	Dobrzyn	jüdisch	50	4		schwarz	dito	mittel	breit	bleich	dito	eine Verletzung unter dem linken Auge	10. Febr. 1841	dito
7.	Mulode Abrahm	dito	dito	dito	32	4	5	braun	blau	dito	dito	gesund.	dito	keine	dito	dito
8.	Albrecht Kazmierkewicz	Tagelöhner	Radomin	katholisch	34	5	5	braun	grau	klein	mittel	dito	dito	dito	27. Dembr. 1841	dito
9.	Math. Jablonski	Einwohner	Orlowko	dito	43	4	5	braun	blau	mittel		dito	dito	dito	29. Dembr. 1841	dito
10.	Cath. Wonnowska geb. Cziesielska	Wittwe	Kurnikowo	dito	23	5	3	schwarz	grau	längl.	mittel	dito	hoch	dito	dito	dito
11.	Anastasia	deren Tochter	dito	dito	10	kin.		blond	blau	klein		dito	klein	dito	dito	dito

Marienwerder, den 15ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der aus Brzezinko gebürtige jüdiſche Schneider Samuel Knopff, welcher ſich zuletzt in Flatow und Krojanke aufgehalten, hat ſich der wider ihn wegen Betrugs von uns eingeleiteten Kriminal-Unterſuchung wahrſcheinlich durch die Flucht entzogen. Derſelbe iſt 35 Jahr alt und geht an zwei Krücken. Ein Signalement beſitzen wir von ihm nicht.

Die Polizeibehörden erſuchen wir, auf den Knopff zu vigiliren und ihn im Fall der Ergreifung an uns abzuliefern.

Dt. Crone, den 11ten Januar 1842.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

IX. Aus dem Polizeigefängniſſe hieſelbſt iſt der unten ſignaliſirte Knecht Carl Miehlke, welcher wegen Diebſtahls in Verhaft geweſen, am 17ten d. M. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Land- und Stadtgericht nach Hammerſtein abliefern zu laſſen.

Hammerſtein, den 19ten Januar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Friedrichshoff bei Peterkau, Aufenthaltsort — Prechlau, Religion — evangeliſch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Zähne — vollſtändig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Ein nanquiner Sommerrock, ein Paar graue Tuchhoſen mit rothen Streifen, eine blau wollene Weſte, eine grün gedruckte Unterjacke, ein Paar leinene Unterhoſen, ein Hemde, ein Paar Stiefeln, ein Paar wollene Strümpfe, eine ſeidene geſtreifte Halsbinde, eine ſchwarz tuchene mit Pelz beſetzte Mütze; vielleicht auch ohne Mütze.

Effekten: Ein Brodtmeſſer.

X. Der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1841 Nro. 52. mittelſt Steckbriefs vom 13ten v. M. verfolgte Maurerge-

selle Friedrich Fleischfresser aus Stolp ist wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Rügenwalde, den 15ten Januar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XI. Mit Bezugnahme auf den von uns hinter den entwichenen Schmiedegesellen Carl Gurgel am 16ten Januar c. erlassenen Steckbrief machen wir bekannt, daß sich der Entwichene, wie sich jetzt ergeben, früherhin stets Johann Friedrich Wilhelm Später genannt und bald als Arbeitsmann, bald als Schmiedegeselle fungirt hat.

Dirschau, den 22sten Januar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XII. Der bereits unterm 13ten v. M. vom Magistrat zu Wormditt nach seiner Heimath Elbing gewiesene Tuchmachergesell Franz Ortmeyer ist am 29sten v. M. wegen zweckloſen Umhertreibens und Abweichens von der Tour verhaftet, wegen dieser Vergehen hier mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt und nach deren Verbüßung am 1sten d. M. nach Elbing entlassen worden, dort aber noch nicht eingetroffen, weshalb die resp. Behörden, da zu vermuthen steht, daß der Ortmeyer sein vagabondirendes Leben fortführt, ersucht werden, ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath Elbing zu dirigiren.

Marienwerder, den 13ten Januar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

XIII. Der in dem hiesigen Amtsdorfe Gogolewo wegen mangelnder Legitimation und zweckloſen Umhertreibens arretirte Schmidt Franz Schulz wurde unterm 17ten Dezember pr. mittelst einer auf 24 Stunden gültigen Reiseroute nach seinem Heimathsorte Ponschau gewiesen, ist aber bis heute dort nicht eingetroffen; weshalb ich sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden gebührend ersuche, auf den ꝛc. Schulz, dessen Signalement unten mitgetheilt

Digitized by Google

ist, gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle denselben an das Königliche Domainen-Rent-Amt Pr. Stargardt absenden zu wollen.

Mewe, den 20sten Januar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Wielbrandowo, Wohnort — Ponschau, Stand — Schmidt, Religion — katholisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hell, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — proportionirt, Zähne — vollzählig, Bart — röthlich, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

XIV. Der im Amtsblatt pro 1841 Nro. 52. pag. 347. verfolgte Observat Carl Giro ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Culm, den 13ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Beamten.

XV. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den zeitherigen Consistorial-Assessor Hofprediger und Professor Dr. Sieffert zu Königsberg zum Consistorial-Rath zu ernennen und die desfallsige Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Die durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Henckel erledigte Physikatsstelle des Dt. Croner Kreises, ist dem bisherigen interimistischen Kreis-Physikus Dr. Filehne zu Mrk. Friedland, definitiv übertragen worden.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius und Land- und Stadtgerichts-Sekretair Ernst Gadegast zu Culm ist daselbst auf 12 Jahre zum Bürgermeister und Syndikus erwählt und bestätiget worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Siemon aus Elbing, welcher nach dem Abgange des Ober-Steuer-Inspektors Guischard nach Cottbus, die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Pr. Stargardt kommissarisch verwaltet, ist mit dem 1sten März d. J. als Ober-Steuer-Inspektor nach Lissa ver-

Digitized by Google

setzt, und ist die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Pr. Stargardt dem bisherigen Steuer-Inspektor Fromm zu Soldin verliehen worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Kalnássy von Kalnáß ist zum interimistischen Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Graudenz ernannt worden.

Die durch den Tod des Säckel erledigte Chausseegeld-Erheberstelle zu Stranz bei Dt. Crone ist dem Lieutenant a. D. Krähahn verliehen worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, und der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Januar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Auch für dieses Jahr haben die Vertheilung der Actien an die außerhalb Königsberg wohnenden Herren Actionaire des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen, in den hier nicht aufgeführten Kreisen, die Herren Landräthe; dagegen

im Kreise Angerburg, Herr Generallieutenant Graf Lehndorff Excellenz auf Steinort,
im Stadtkreise Danzig, Herr Commerzienrath G. Baum,
im Kreise Darkehmen, Herr v. Farenheid-Angerapp,
" " Gerdauen, Herr Baron v. d. Trenck-Arensdorff,
" " Gumbinnen, Herr Regierungs-Buchdrucker Krauseneck in Gumbinnen,
" " Pr. Holland, Herr v. Kunheim-Spanden,
" " Schwetz, Herr Rittergutsbesitzer Schiffert-Konczyck,
" " Stallupönen, Herr Oberamtmann Böhm-Geritten,
" " Pr. Stargard, Herr Rittergutsbesitzer Maclean-Czerbienczin,

gütigst übernommen, und sind allen diesen Herren die betreffenden Actien pro 1842 heute zugefertigt worden. Den hier domicilirenden Herren Actionairen werden die Actien durch einen dazu Beauftragten, gegen Empfangnahme des Beitrages von 3 Rthlr. pro Actie, im Laufe dieses Monats zugeschickt werden. An alle Herren ergeht nun noch besonders die dringende Bitte, ihre Actienbeiträge, dem §. 2. unserer Statuten gemäß, im Januar geneigt zu berichtigen.

Die Festsetzung der diesjährigen Renntermine und der zur Concurrenz zu stellenden Rennpreise für die Bahnen zu Königsberg, Danzig und Insterburg bleibt der nähern Beschlußnahme und Bekanntmachung noch vorbehalten.

Königsberg, den 2ten Januar 1842.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.
v. Auerswald.

2) Von dem ehemaligen Forstbelauf Borsk soll derjenige Theil, welcher sich noch im fiskalischen Besitz befindet, und nach der im Jahre 1838 bewirkten Vermessung einen Flächeninhalt von 581 Morg. 143 □R. enthält, mit dem darauf befindlichen Forstetablissement und Holzbeständen zum reinen Verkauf

ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege des öffentlichen Aufgebots veräußert werden.

Der anderweite Lizitationstermin hierzu ist auf den 16ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokale des Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung sonst zum Grunde liegenden Bedingungen, jederzeit im Geschäfts-Lokale des gedachten Domainen-Rent-Amts eingesehen werden können.

Das geringste Kaufgeld beträgt, wenn der Erwerber die Brücken-Unterhaltungs-Verpflichtung übernimmt, 980 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. und wenn diese Verpflichtung nicht übernommen wird, 1562 Rthlr. 21 sgr. 2 pf.

Der dritte Theil der Kaufgelder muß in dem Termine als Caution deponirt werden.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) Zum Neubau der Gerichts- und Gefängniß-Lokalien zu Riesenburg sind die nachfolgend benannten Baumaterialien erforderlich, als:
53 Schachtruthen große Feldsteine, davon 32 Schachtruthen mit Pulver gesprengte, 5 Schachtruthen kleine Pflastersteine, 152 mille gute Mauersteine gewöhnlicher großer Form, 260 Tonnen Steinkalk zu 4 Berliner Scheffel, 56 Schachtruthen scharfen Mauer-Grand, 11 mille Bromberger Biberschwänze, 40 Stück dergleichen Firstpfannen, 120 Schock Nägel zu Latten und zu 5/4 zölligen Dielen, 72 Schock dergleichen zu 1zölligen Brettern, 9 mille Rohrnägel, 6 Schachtruthen Lehm, 6 Schachtruthen Pflastersand, 6 Tonnen Steinkohlentheer, 21 Balken zu 40 bis 41 Fuß lang, 12 Zoll oben, 13½ in der Mitte stark, 23 Stück Bauholz zu 36 Fuß lang, 10 Zoll oben stark, 16 Stück Bauholz zu 33 Fuß lang, 10 Zoll oben stark, 30 Stück zu 30 Fuß lang, 12 Zoll oben, 13½ Zoll in der Mitte stark, 26 Stück Klein-Bauholz zu 30 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll oben stark, 6 Stück rindschäliges Holz zu 33 Fuß lang, 10 Zoll oben stark, 35 Stück 3zöllige Bohlen zu 24 □Fuß, 17 Stück 2½zöllige Bohlen zu 24 □Fuß, 24 Stück 2zöllige Bohlen zu 24 □Fuß, 164 Stück 5/4zöllige Dielen zu 22 □Fuß, 230 Stück 1zöllige Bretter zu 22 □Fuß, 440 Stück Dachlatten zu 24 Fuß lang, 2½ Zoll breit, 1½ Zoll stark.

Die Lieferung dieser Materialien, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu habe ich den Lizitationstermin auf den 7ten Februar c. in meinem Hause, am Flottwells-Platze hier, von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, wozu ich Bietungslustige, die sich als cautionsfähig auszuweisen im Stande sind, hiermit einlade.

Marienwerder, den 22. Januar 1842. Der Bau-Inspektor Horwitz.

4) Das in Riesenburg sub Nr. 143. belegene Wohnhaus, früher dem Schuhmacher Ridzewski und jetzt dem Justiz-Fiscus gehörig, soll zum Abbrechen öffentlich verkauft werden, wozu ich den Termin auf den 7ten künftigen Monats in meinem Hause am Flottwells-Platze hier, von Neun bis Ein Uhr Mittags festgesetzt habe und sichere Kauflustige hiermit einlade.

Die nähern Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1842.

Der Bau-Inspektor Horwicz.

5) Die Reparaturen an der Organisten-Wohnung in poln. Cekzin, excl. der Hand- und Spanndienste auf 98 Rthlr. 4 sgr. 11 pf. veranschlagt, sollen auf Anordnung der Königl. Regierung, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 22sten Februar c. Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt und lade Bauunternehmer mit dem Bemerken hiezu ein, daß der Anschlag hier zur Durchsicht vorliegt.

Tuchel, den 19ten Januar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

6) Der Neubau eines Brunnens, welcher excl. der auf 68 Rthlr. 20 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 184 Rthlr. 19 sgr. und eines Pferde- und Federviehstalles auf der Pfarrei Biskupitz, veranschlagt auf 395 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. excl. der auf 222 Rthlr. und 18 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste, sollen im Termin den 24sten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslocale dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu Baulustige eingeladen werden. Thorn, den 19ten Januar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

7) Auf Anordnung der Königl. Regierung, soll der Neubau eines Schaafstalles auf der katholischen Pfarrei zu Przisiersk ausgeführt werden. Der diesfällige Lizitationstermin steht auf den 10ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an und werden zu demselben Unternehmungslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Der Bau ist auf 110 Rthlr. 3 sgr. bei freien Hand- und Spanndiensten veranschlagt und kann der Anschlag nebst Zeichnung hier eingesehen werden. Schwetz, den 10ten Januar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

8) Die Fischerei in dem im Vorderamte Riesenburg belegenen Sorgensee und Schloßsee nebst der Weide auf den im Sorgensee befindlichen Inseln, soll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 29sten Dezember a. p. vom 1sten Juni c. ab, auf 3 Jahre verpachtet und auch die Rohrnutzung in diesen beiden Seen vom 1sten Juni c. ab, zur 3jährigen Verpachtung ausgeboten werden.

Digitized by Google

Zur öffentlichen Ausbietung der Fischerei- und Rohrnutzung in diesen Seeen imgleichen der im Sorgensee befindlichen Inseln, ist auf den 26sten Februar c. um 9 Uhr des Morgens hieselbst Termin angesetzt, welchen wahrzunehmen Pachtlustige hierdurch ersucht werden. Rosenberg, den 11ten Januar 1841.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

9) Es sollen aus dem Belauf Neuhof, Königl. Forstreviers Vandsburg, 150 bis 200 Stück starke, zu Nutz- und Schiffsbauholz taugliche Eichen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 10ten Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Die Eichen müssen noch in diesem Wadel gehauen werden, sie stehen 3½ Meile von Nakel, der nächsten Stadt an der Netze entfernt. Der Meistbietende hat den 4ten Theil des muthmaßlichen Kaufgeldes im Termin zur Sicherung seines Gebots zu zahlen, die übrigen Bedingungen werden beim Beginn des Termins bekannt gemacht.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 12ten Januar 1842.

Der Oberförster.

10) Der Neubau einer Brücke im Königl. Forstbelauf Scarlin auf der Straße von Neumark nach Lonkorrek bei der ehemaligen Holzschlägerwohnung Neubrück, soll zur Ausführung in Entreprise an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote steht ein Termin am 8ten Februar c. Vormittags 10 Uhr hieselbst an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf 68 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. festgestellte Kosten-Anschlag nebst Zeichnung hier eingesehen werden kann. Der Schluß des Termins erfolgt 12 Uhr Mittags. Lonkorsz, den 10ten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

11) Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 72 Stück Kiefern ordinair stark, 46 Stück Kiefern Mittelbauholz, 82 Stück Kiefern Kleinbauholz Ister Klasse, 93 Stück Kiefern Kleinbauholz IIter Klasse, welche im Belauf Glinke Jagen 22. ungefähr 1/8 Meile von der Brahe vorzufinden sind, ist ein Termin auf den 4ten Februar c. Vormittags 11 Uhr in Alt-Glinke anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Nähere hierüber ist in der unterzeichneten Oberförsterei zu erfahren. Rozanno, den 4ten Januar 1842.

Königl. Oberförsterei Monkowarsk.

12) Zur Ausführung mehrerer kleinen Reparaturen an den Gebäuden des Forstetablissement Gurzno, Reviers Gurzno, veranschlagt auf 24 Rthlr. 9 sgr. 1 pf., habe ich zur Ausbietung derselben einen Termin auf Mittwoch den 16. Februar c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Forsthause angesetzt, zu welchem

Digitized by Google

Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Anschlag, so wie die Handzeichnung im Termine werden vorgelegt werden.

Ruda, den 10ten Februar 1842. Der Königl. Oberförster.

13) Die im Forstort Sollwienitz hiesigen Reviers, im Amtsblatt Nr. 52. a. pr. pro 1stes Quartal a. c. angesetzten Holzverkaufstermine, werden hiermit wieder aufgehoben.

Schwiedt, den 21sten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladungen.

14) Nachstehende seit länger als 10 Jahren verschollene Personen,

1. der Branntweinbrenner Ignatz Robeck von Grünbaum,
2. der Schneider Ignatz Tuszynski von hier,
3. der Schuhmachergesell und vormalige Husar Hückel,
4. der Stephan Johann Zühlsdorf von Breitenstein

und deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiermit aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem vor dem Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichtslokale am 16ten August a. k. Vorm. 10 Uhr anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen dem sich legitimirenden Erben oder in dessen Ermangelung dem Fiskus zugesprochen und ausgeantwortet werden wird.

Dt. Crone, den 28sten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Folgende Dokumente sind verloren gegangen:

1. die Obligation der Besitzer Daniel und Maria geb. Rundmann Barkeschen Eheleute vom 29sten März 1828, aus welcher 172 Rthlr. für den Mühlenbesitzer Johann Meinke auf dem Grundstücke Czewskawolla Nr. 15. Rubr. III. Nr. 2. eingetragen, gerichtlich cedirt am 11ten Juni 1839 an den Krüger Jacob Forbusch.
2. das Dokument über die auf dem Grundstücke Christburg Nr. 246. Rubr. III. Nr. 1. für den Friedrich Wilhelm Neumann eingetragene Post von 23 Rthlr. 33 gr. 13½ pf., bestehend aus einer Ausfertigung des Vergleichs vom 17ten April 1820 nebst Hypothekenschein vom 4ten August 1821.
3. das Dokument über die auf dem Grundstücke Menthen Nr. 11. Rubr. III. Nr. 1. für die Geschwister Anna Helena und Anton Majewski eingetragenen 118 Rthlr. 83 gr. 9 pf., bestehend in einer Ausfertigung des Erbrezesses vom 20sten August 1808 in der Martin Majewskischen Nachlaßsache nebst Hypothekenschein vom 22sten September 1819.
4. das Dokument über die auf dem Grundstücke Christburg Nr. 214. für die dortige evangelische Kirche Rubr. III. Nr. 1. eingetragene Post von

Digitized by Google

200 Rthlr., bestehend aus einer Ausfertigung des Kaufvertrages vom 26sten Juni 1799 nebst Hypothekenschein vom 10ten Juli 1799.

Alle diese Forderungen sind abgezahlt, und werden alle diejenigen, welche als Cessionarien, Eigenthümer, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die Instrumente oder Forderungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben spätestens in dem am 30sten März 1842 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, die Dokumente für erloschen erachtet, und die Schuldposten in den Hypothekenbüchern gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle die, welche an der für den verstorbenen Ephraim Gutherz auf dem Grundstücke Posilge Nr. 3. Rubr. III. Nr. 2. eingetragenen Schuldpost von 33 Rthlr. 10 sgr. aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 10ten April 1815, als Erben oder Cessionarien oder aus sonst einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, zu demselben Termin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Christburg, den 25sten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladung und offener Arrest.

16) Adeliches Patrimonial-Gericht Gruppe zu Graudenz.

Auf den Antrag des Einsaaßen Johann Bartel und der Heinrich Kohnertschen Erben und in Folge der Erbschaftsentsagung der hinterbliebenen Erben ist über das Vermögen und den Nachlaß des Einsassen Peter Balzer aus Ober-Gruppe, der am 2ten Dezember 1840 verstarb und dessen Ehefrau Sara Balzer, geborne Görz, die am 15ten August 1835 in Gruppe starb, der Concurs eröffnet, und die Zeit des eröffneten Concurses auf die Mittagsstunde des 14ten August 1841 festgesetzt worden.

Zur Anmeldung und Ausweisung der Forderungen aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 17ten Februar 1842 Morgens 8 Uhr hieselbst anberaumt, wozu alle unbekannten Creditoren hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben sollten, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern,

Digitized by Google

widrigenfalls sie alles ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechtes werden für verlustig erklärt werden.

Verkauf von Grundstücken.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Anna Catharina Behrendt geborne Donnerstag zugehörige Grundstück, in hiesiger Stadt Dieban Nr. 7. b. und 7. c. 1. der Hypothekenbezeichnung oder Nr. 409. der Servisanlage, aus einem Bauplatz und dazu gehörigen Obstgarten bestehend, auf 75 Rthlr. 26 sgr. geschätzt, soll in dem auf den 9ten Mai Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich im Bureau II. während der Dienststunden einzusehen.

18) Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nr. 415. belegene, den Klempner Jacob Pankratzschen Eheleuten gehörige, auf 770 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 2ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxe kann in den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 1sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

19) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Nachlasse des Bürgers Andreas Zielinski gehörige, in der Stadt Culm sub Nr. 328. belegene Grundstück, bestehend aus 1 Wohnhause, 1 Stalle und 174 Morgen Lokationsland, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 26sten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

20) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlasse des Land- und Stadtrichters Sperber gehörige, in Riesenburg auf der Neustadt sub Nr. 114. des Hypothekenbuches belegene Bürger- und Mälzenbräuer-Grundstück auf 700 Rthlr. geschätzt, soll am 29sten April 1842 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Digitized by Google

21) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Die zum Nachlasse der Marianne Pawlikowska gehörige, auf 50 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Hälfte des zu Altmark sub Nr. 55. belegenen Eigenkäthner-Grundstücks, soll in termino den 7ten April k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Christburg, den 9ten Dezember 1841.

22) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Joseph und Catharina geb. Spechter Baukowskischen Eheleuten zugehörige, zu Tiefensee sub Nr. 43. belegene Eigenkäthner-Grundstück mit 2½ Morgen Land, abgeschätzt auf 335 Rthlr. 25 sgr., soll in termino den 6ten April k. J. öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

23) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Zempelburg.

Zur Versteigerung der zur nothwendigen Subhastation gestellten, zum Nachlasse des Wundarzt Christian Zimmer gehörigen hieselbst gelegenen Grundstücke als:

1, des Bürgergrundstücks Nr. 308. bestehend aus Wohnhaus, Stallung und Hofraum, auf 332 Rthlr. 25 sgr.

2, des am Szikorzer Wege belegenen Ackerplans auf 105 Rthlr. und

3, des im Wysniewker Felde belegenen Ackerplans auf 24 Rthlr. 5 sgr.

gerichtlich abgeschätzt, steht auf den 30sten April c. 10 Uhr Vormittags in dem Lokale des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts Termin an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserm 2ten Bureau zur Einsicht bereit. Zempelburg, den 10ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

24) Die zum Nachlasse des Gastwirths Ludwig Herse gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohn- und Backhause nebst Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 871 Rthlr. 15 sgr., sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 29sten März 1842 Vormittags 11 Uhr hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, kann in unserer Registratur eingesehen werden. Schloppe, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 4.

Marienwerder, den 28ten Januar 1842.

Verkauf.

25) Das den Christian und Eva Ziebuhrschen Eheleuten gehörige, im Strasburger Kreise, Domainen-Rentamts Gollub belegene Bauergrundstück Wroblewisna Nr. 1., welches auf 813 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in nothwendiger Subhastation im Termine den 31sten März 1842 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Strasburg, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

26) Es sollen die in hiesiger Stadt in der Langgasse sub Nr. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erstere der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Prediger-Wittwen-Kasse gehört, auf besondern Antrag der eben gedachten beiden Körperschaften, mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Regierung in Marienwerder öffentlich an den Meistbietenden, am liebsten zusammen, verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist der Lizitations-Termin auf den 18ten Februar 1842 Nachmitt. 3 Uhr zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nr. 115., zu welchem ein voller Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwatten gehören, ist auf 840 Rthlr., der Platz Nr. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwatten, aber kein Antheil an der Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkaufe dieser beiden Grundstücke ist die sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weitern Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 400 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 21sten Dezember 1841. Der Magistrat.

Verpachtung.

27) Das zu Zappendowo belegene zum Johann Bargowskischen Nachlaß gehörige Grundstück, bestehend aus einer Parzelle von 35 Morgen 106 □Ruthen und 2 Morgen 35 □Ruthen Gartenland, soll in termino den 22sten März

1842 12 Uhr Mittags im Vorwerkshofe zu Luttom auf 3 Jahre von Marien 1842 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Konitz, den 23sten Dezember 1841.

Patrimonial-Gericht Luttom.

Auktionen.

28) Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst, sollen die zum Nachlasse des Regierungs-Rath von Ehrenberg gehörenden Effekten, bestehend in Uhren, Gläsern, Haus- und Küchengeräth, Meubeln, Betten, Kleidern, Wäsche, Büchern, Bildern, Handwerkszeug von verschiedener Art, darunter eine Drehbank Montag den 7ten Februar 1842 und in den folgenden Tagen Vormittags von 10 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 — 5 Uhr in dem Hause Poststraße Nr. 378. hieselbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 17ten Januar 1842.

Kösling, Oberlandesgerichts-Referendarius.

29) Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen im Termine den 22sten Februar c. VM. 10 Uhr hierselbst circa 50 Centner feine Schaafwolle öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rosenberg, den 4ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

30) Am 15ten Februar a. c. Morgens 10 Uhr, sollen vor dem hiesigen Gerichtsgebäude folgende Pfandstücke:

1. eine dunkelbraune englisirte Stute ohne Abzeichen, 2. eine kirschbraune Stute ohne Abzeichen, 3. zwei braun angestrichne Schlitten, 4. ein Dutzend Stühle von Mahagony, 5. ein Fortepiano gleichfalls von Mahagony,

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Flatow, den 7ten Januar 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath des Flatower Kreises.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

31) Der Gastwirth Regner in Kossabude beabsichtigt auf der Feldmark des Dorfs Bruss linker Hand dem Wege von Kossabude nach Zaleszie 18 Ruthen von demselben entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten Oktober 1826, wird dieses Vorhaben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen.

Conitz, den 11ten Januar 1842.

Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

32) Die mittelst Bekanntmachung vom 2ten Oktober v. J. in der hiesigen Stadtforst von jetzt ab bis ultimo März c. anberaumten Holzverkaufs-Termine werden hierdurch aufgehoben. Garnsee, den 20. Januar 1842. Der Magistrat.

33) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. In Gemäßheit des §. 47. der Statuten hat auch in diesem Jahre wiederum eine Ausloosung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Kuratoriums und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Function niederlegen, stattgefunden, und dabei das Loos zum Abgange getroffen von Ersteren:

den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Paalzow und
den Banquier Herrn J. Mendelssohn,

und von Letzteren

den Kaufmann Herrn Junge und
den Kaufmann Herrn Dittmann,

und es sind in der am 22sten v. Mts. hier stattgehabten General-Versammlung der Interessenten der Anstalt zum Ersatz dieses Abganges und zur Theilnahme an der Verwaltung derselben nachbezeichnete Mitglieder der Gesellschaft respective wieder gewählt und gewählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen

a) zu Mitgliedern des Kuratoriums:
Herr J. Mendelssohn, Banquier und
Herr Jung, Justizrath und Notar,

b) zu Stellvertretern:
Herr Schulz, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für die Kurmark,
Herr J. A. Busse, Banquier.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Bemerkung, daß nunmehro eine Ausloosung der vorgedachten Art ferner nicht vorkommen, der Abgang an Mitgliedern des Kuratoriums und Stellvertretern vielmehr künftig durch das Dienstalter derselben bestimmt wird.

Auch in Ansehung der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter hat nach §. 55. der Statuten und nach zweijähriger Function eine neue Wahl stattgefunden, und solche das Resultat gehabt, daß

Herr Schimmelpfennig, Rechnungs-Rath und Director des Haupt-Stempel-Magazins,
Herr Metzke, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung,

zu Revisions-Commissarien, und

Herr Heegewaldt, Geheimer Hofrath und Rendant der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,

zum Stellvertreter wieder erwählt worden, und die durch den Abgang des Herrn Rechnungs-Raths Weber sich erledigende Stellvertreterstelle durch den

Herrn Meroni, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung,

wiederum besetzt werden wird. Berlin, den 22sten Dezember 1841.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

34) Nachstehende für Brennereibetreibende bereits als vortheilhaft bekannte Schriften: Des Kaufm. Schneefuß praktische Anweisung zum Gesammtbetriebe der Branntweinbrennerei überhaupt und zu seinen damit verbundenen höchst gewinnreichen Verfahrungsarten zur Erzielung der höchstmöglichsten Ausbeute an Spiritus aus Kartoffeln und Getreide ꝛc. insbesondere, von welcher ihrer vielseitig anerkannten Brauchbarkeit wegen bereits die dritte Auflage nöthig geworden und diese noch mit der Anleitung zu der zweckmäßigsten Bereitung und dem vortheilhaften Gebrauche des grünen Malzes zum Einmaischen, wodurch zugleich bedeutend an Gerste erspart wird, vermehrt worden ist.

Dessen praktische Anweisung, vermittelst einer einfachen, wenig kostenden und dauernden Vorrichtung und eines darin eigenthümlichen Zusammenwirkens mechanischer und chemischer Kräfte den Spiritus ohne Destillation sofort fuselfrei und in größter Reinheit darzustellen. Mit einer Zeichnung

sind, um auch Minderbemittelten deren Anschaffung zu erleichtern, zusammen für den herabgesetzten franco einzusendenden Preis von 3 Thalern direct von dem Adreß-, Commissions- und Versorgungs-Comtoir zu Fiddichow an der Oder oder durch den Kaufmann Herrn Mikesch zu Marienwerder zu beziehen.

35) Der Vollbluthengst Lykanor.

(V. Paladin, M. Veronica v. Agathon a. d. Herodia v. Guymannering a. d. Pompadour. vid. M. G. V. pro 1839 pag. 8. Nr. 39.) wird vom 15ten März bis 15ten Juli fremde Stuten decken. — Deckgeld 2 Stk. Fried'or und 15 sgr. an den Stall. —

Für entfernt wohnende Pferdezüchter ist die Einrichtung getroffen, daß deren Stuten hier Stallung, Pflege, Wartung und Futter finden, gegen Vergütigung von 8 sgr., und für Stute mit Fohlen von 10 sgr. pro Tag. —

Zeitige schriftliche Anmeldungen unter Beifügung von 1 Fr.d'r. können nur bestimmt berücksichtigt werden. —

Bankau bei Neuenburg, den 14ten Januar 1842. Gerlich.

36) Diejenigen, welche noch gekauftes Holz in den Littschenschen Forsten stehen haben, werden gebeten solches spätestens bis zum 1sten März c. ausfahren zu lassen, widrigenfalls sie das Eigenthumsrecht daran verlustig gehen, indem die Forsten vom 1sten März c. ab, geschlossen werden.

Littschen, den 21sten Januar 1842.

Der Inspektor Krause.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 4en Februar 1842.

Das 1ste und 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2227. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4 December 1841.

No. 2228. die Allerhöchste Order vom 11ten December 1841, betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz vom 11ten December 1841.

No. 2229. die Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, vom 13ten December 1841.

No. 2230. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1841, betreffend die Auslegung der Declaration vom 6ten April 1839 in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objecte.

No. 2231. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten December 1841, betreffend die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

No. 2232. die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 31sten December 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend.

No. 2233. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24sten Oktober 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In dem Allerhöchsten Landtags Abschiede für die Preußischen Provinzial-Stände vom 7ten November 1841 II. 23. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die von dem Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 24sten Oktober 1837 erlassene Verfügung, betreffend das Ergebniß der über die Einwirkung des

Digitized by Google

Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler angestellten Untersuchung, bekannt gemacht werden soll. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß bringen wir die gedachte Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, welche der heutigen Nummer des Amtsblattes als besondere Beilage beigegeben ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 10ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Des Königs Majestät haben dem Einsassen Joseph Langowski zu Malachin, Kreis Conitz, zur Anerkennung seines Verdienstes bei der Rettung eines Kindes der Fritschschen Eheleute zu Malachin aus einem brennenden Hause, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29sten Dezember pr. die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruhet.

Marienwerder, den 25sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Den in den Grenzen der Czerske Güter, neu errichteten beiden Unterförster-Etablissements sind mit unserer Genehmigung die Namen Jägerthal und Charlottenthal beigelegt worden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der bisherige Feldmesser und Maurermeister A. Göbel jun. ist nach wohlbestandener Prüfung vor der Königlichen Oberbau-Deputation von derselben als Privatbaumeister für den Landbau für qualifizirt erklärt worden, und hat sich in dieser Eigenschaft in Graudenz niedergelassen.

Marienwerder, den 28sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da in Zawadder Mühle die Pocken-Krankheit unter den Schaafen völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 29sten September v. J. angeordnete Sperre wiederum aufgehoben. Marienwerder, den 22. Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räude-Krankheit unter den Schaafen in Firschau, Schlochauschen Kreises völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 24sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

VII. Der Tagelöhner Werner aus Langenfurth bei Woldenberg, welcher sich in den letzten Jahren mit seiner, aus seiner Ehefrau und 5 Kindern bestehenden Familie in Schneidemühl aufgehalten hat, hat sich vor einiger Zeit von dort entfernt und so der gegen ihn wegen Pferdediebstahls eingeleiteten Kriminal-Untersuchung entzogen. Sein Aufenthalt sowohl als der seiner Familie, welche ihm nach Ausweis der Nro. 1797. der Merkerschen Mittheilungen pro 1841 vom Magistrat in Schneidemühl erlassenen Bekanntmachung wahrscheinlich nachgereist, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, den unten signalisirten Werner im Betretungsfalle festzunehmen und uns davon zu benachrichtigen.

Dt. Crone, den 24sten Januar 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement:

Religion — evangelisch, Geburtsort — Langenfurth bei Woldenberg, Alter — circa 45 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — unbekannt, Nase und Mund — stark, Bart — schwarzbraun (kleinen Backenbart), Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark.

VIII. Der 19 Jahr alte Junge Joseph Falkowski, gebürtig aus Koscieller bei Neuenburg, katholischer Religion, von braunen Haaren und Augen (von welchen das rechte krankhaft), kleiner und schwächlicher Statur, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. aus dem Dienst des Gutsbesitzers, Lieutenants a. D. Herrn Schwarz zu Weichselburg entwichen und der Verübung eines Diebstahls, bestehend in einem grau tuchenen Mantel, einer blau tuchenen Jacke, einer weißen Piqué-Weste, einem Paar grau leinenen Hosen, einem blaubunt kattunen Halstuche, einer Pelzmütze und 10 Sgr. 6 Pf. baar Geld, an seinen Nebendienstboten dringend verdächtig.

Die Wohllöblichen Verwaltungs-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Falkowski gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hier abliefern zu lassen. Marienwerder, den 26sten Januar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

IX. Der wegen Mangel an Legitimation hier angehaltene, unten signalisirte mittelst Reise Route vom 4ten December v. J. nach Gollub gewiesene Abdeckerknecht Joseph Sabutsch, ist dort nicht eingetroffen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den

Digitized by Google

Sabutsch zu vigiliren und ihn im Betretungsfall nach Gollub, mittelst Zwangs-Passes zu verweisen. Thorn, den 14ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Culm, Aufenthaltsort — Gollub, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

X. Der unten näher signalisirte Knecht George Kubatz, welcher wegen Diebstahls in der Zwangs-Anstalt zu Graudenz inhaftirt gewesen, und von uns, nach verbüßter Strafe, mittelst Reise-Route vom 13ten November pr. in seine Heimath nach Polnisch Kruschin bei Bromberg dirigirt worden, ist nach der Anzeige der Distrikts-Polizei-Behörde zu Okollo, daselbst nicht eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Militair- und Civil-Polizei-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Kubatz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu dirigiren. Culm, den 21sten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Polnisch Kruschin, Wohnort — Okollo, Stand — Knecht, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkel, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der Rittergutsbesitzer von Wollschläger auf Zoldau ist an Stelle des nach dem Großherzogthume Posen verzogenen Gutsbesitzers von Wollschläger auf Tucholka, der Rittergutsbesitzer Wunderlich auf Paglau an Stelle des verstorbenen Ritterschaftsrathes von Jezierski und der Rittergutsbesitzer von Westernhagen auf Cissewice an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzer von Pawlowski zum Kreis-Verordneten im Sinne des Landes-Kultur-Ediktes vom 14ten September 1811 für den Konitzer Kreis gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herr Major Selle auf Zigahnen ist von den Herren Ständen des Marienwerderschen Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Circular-Rescript vom 24sten Oktober 1837 in Betreff der Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler und der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Circular

des

Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten Oktober 1837.

Aus den gutachtlichen Berichten sämmtlicher Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien über den im ersten Stücke der hiesigen medizinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Regierungs-Medizinal-Raths Dr. Lorinser: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheits-Zustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehr-Anstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der ꝛc. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der ꝛc. Lorinser im Widerspruche mit andern Aerzten bei dem jüngern Geschlechte bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, daß durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlaßt sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, zumal da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymnasien fortwährend die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien in Anspruch genommen, die Lehrer-Kollegien in ihren vorschriftsmäßigen Konferenzen und die Gymnasial-Direktoren in ihren außerordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs Ernstlichste beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen der Königlichen Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymnasien auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde.

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-

Digitized by Google

Verfügung vom 29sten März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt, und sich aufs Entschiedenste dahin ausgesprochen, daß zwar den Schülern in den Gymnasien die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienste des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittelst einer stätig und naturgemäß sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepaßte Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des rc. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht, und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer nähern Bestimmung zu bedürfen scheinen, im Folgenden das Erforderliche festsetzt.

1. Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungemein dadurch erschwert, daß ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Maaß von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genöthigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementar-Kenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der großen das

Digitized by Google

Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen. Wenn früher bei dem ungenügenden Zustande des städtischen Elementar-Schulwesens der Maaßstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasial-Klasse aufzunehmenden Knaben auf mechanisches Lesen, nothdürftiges Schreiben und die ersten Elemente des Rechnens selbst mit Genehmigung des Ministeriums beschränkt worden: so ist jetzt, nachdem fast überall in den Städten die Elementarschulen geregelt und verbessert sind, zur fernern Beibehaltung dieses zu beschränkten Maaßstabes kein dringender Grund vorhanden. Im Interesse der Elementar-Schulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, daß von jetzt an die Aufnahme von Knaben in die unterste Gymnasial-Klasse nicht vor ihrem zehnten Lebensjahre erfolgen und von ihnen gefordert werden *soll*:

a. Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;

b. einige Fertigkeit, etwas Diktirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;

c. praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;

d. Elementar-Kenntniß der Geographie, namentlich Europa's;

e. Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;

f. erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasial-Verfassung nicht auf siechе oder kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist: so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der großen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern

Digitized by Google

in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Subsistenz-Mittel den Gymnasial-Kursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.

2. Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, so wie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäßigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, spricht dafür, daß gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läßt sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speziellen Facultäts-Studium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äußere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französischen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten: so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkührlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasial-Unterrichts

Digitized by Google

ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäßig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschluß der hebräischen und französischen Sprache ihre bisherige Stelle im System des Gymnasial-Unterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Maaßregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, daß das wahre Verhältniß dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläßliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasial-Lehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältniß wie das Bedürfniß der Klasse, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läßt, und sowohl in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen fordert, maaßlos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasial-Unterrichte für jedes Lehrfach und für jede Klasse gezogen sind. Das Ministerium muß auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, daß auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffes, bald bei der Art der Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Direktoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mißgriffen einzelner Lehrer mit Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung den gemeinsamen Zweck der Gymnasial-Bildung geltend zu machen, und rücksichtslos darauf zu halten, daß jeder Lehrer die für seine Klasse und sein Fach vorgeschriebenen Lehr-Pensen genau beachte. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien haben die Gymnasial-Direktoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correkturen

Digitized by Google

und andern Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterrichte der andern, besonders jüngeren Lehrer desto öfterer beiwohnen können.

3. Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterrichte und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Schüler herbeizuführen, und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Klassensystem und das Klassen-Ordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäßen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Klasse die verwandten Lehrgegenstände, nicht, wie bisher, getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hiernach scheint es räthlich und thunlich, in den beiden unteren Klassen das Lateinische und Deutsche so wie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und obern Klassen die Geschichte und Geographie, so wie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältniß zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäß sollen in den beiden untern Klassen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Klassen das Lateinische, Griechische und Französische, und in den beiden oberen Klassen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den untern Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den untern Klassen zwei, in den mittlern drei, und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewußtsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehr-Gegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der

Digitized by Google

Art zu behandeln, daß z. B. in demselben Semester und in derselben Klasse zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschließlich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie, so wie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten, und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, daß, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Klasse nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschließlich dem Prosaiker und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde. Diese und ähnliche Veranstaltungen werden jedoch nur in dem Maaße ihrem Zwecke entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige aber einflußreiche Geschäft der Klassen-Ordinarien tüchtige Lehrer von allgemein-wissenschaftlicher Bildung, von neuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasial-Unterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Im Ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeugniß gebührt, daß er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftliche Bildung als durch regen pflichtmäßigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, daß sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Klassen-Ordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Klassen-Ordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Klasse mit glücklichem Erfolge zu übernehmen. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blos eines Gymnasiums, sondern sämmtlicher Gymnasien der Provinz, die fähigsten und tüchtigsten zum Klassen-Ordinariate auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der betreffenden Anstalt in angemessener Art

Digitized by Google

Lehrerinführen, und auf ihre Beförderung so wie auf die Verbesserung ihrer äußern Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen. Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasial-Direktoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Klassen-Ordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen: so hat dasselbe zur Aufmunterung der Klassen-Ordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädikat: Oberlehrer ausschließlich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrer hiermit um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegenzutreten, daß die Fähigkeit, den Unterricht in den obern Klassen zu ertheilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Maaß von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe, und dem betreffenden Lehrer ohne Weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zu Folge des ihnen ertheilten Prüfungs-Zeugnisses nur zu dem Unterrichte in den unteren oder mittleren Klassen befugt sind.

4. Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist wie die ganze Gymnasial-Einrichtung eben so wenig auf schwache als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urtheile von Aerzten täglich vier Lehrstunden des Vormittags und an vier Tagen der Woche zwei Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymnasien nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens fünf Minuten erlaubt ist, und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterrichte eine größere Pause von zwei Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistes-Arbeiten verwandt wird. Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Haupt-Ferien, welche etwa den sechsten Theil des Jahres einnehmen, kleinere und größere Ruhepunkte, und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäßigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schul-Unterrichts ist ein vier- oder sechsstündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäßigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäßen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzen-

den

den Lebensart unzertrennlich ist. Das Ministerium kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nochmals auf's Dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwände weiter zu dulden.

Um bei Vertheilung dieser wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Lehrgegenstände nicht sowohl eine durchgängige Einförmigkeit als vielmehr nur im Wesentlichen der Gymnasialeinrichtung die nöthige Gleichheit zu erzielen, wird in der Anlage eine allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände, in welcher einem jeden derselben nach seiner Bedeutung für den allgemeinen Bildungszweck der Gymnasien eine passende Stundenzahl und nach seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Bildungsstufen und Klassen eine angemessene Stellung gegeben ist, zur leitenden Norm mitgetheilt. Dieser allgemeinen Uebersicht gemäß ist für jedes Gymnasium unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Klassen alljährlich ein Lektions-Plan festzustellen und demselben eine genaue Abgrenzung der Ziel-Leistungen für jede Klasse und jedes Fach beizufügen. Wenn hiernach in Hinsicht des Lektions-Plans der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf anderer Seits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des klassischen Alterthums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasial-Unterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen, als den Hauptgliedern des Organismus, gebührt, nicht verrückt werden.

Den Unterricht in der französischen Sprache wegen ihrer Nützlichkeit für das praktische Leben schon in der vierten Klasse beginnen zu lassen, scheint dem Ministerium nicht angemessen, weil in dieser Klasse ohnehin schon ein neuer Lehrgegenstand, die griechische Sprache, hinzutritt, auch der untergeordnete Zweck des französischen Sprach-Unterrichts während des sechsjährigen Kursus in den drei oberen Klassen durch zwei wöchentliche Lehrstunden ganz füglich zu erreichen ist. An die Stelle der Physik in der zweiten Klasse kann der naturgeschichtliche Unterricht und zwar um so mehr treten, als in dieser und der folgenden Klasse für die Physik die unentbehrliche Grundlage mittelst des mathematischen Unterrichts noch fortwährend gewonnen wird, in dem zweijährigen Kursus der ersten Klasse in zwei wöchentlichen Stunden Zeit genug für den Unterricht in der Physik, wie ihn der wissenschaftliche Zweck der Gymnasien erfordert, gegeben ist, und es endlich räthlich scheint, das Natur-

Digitized by Google

leben, das in den vier untern Klassen von Stufe zu Stufe entwickelt worden, nochmals in seinen wichtigsten Gestaltungen den Schülern der zweiten Klasse vorüber zu führen und ihnen die Idee desselben zum Bewußtsein zu bringen.

Der Zeichnen- und Gesang-Unterricht ist in allen Gymnasien so zu legen, daß an demselben auch die Schüler der obern Klassen, welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl Theil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß durch Anhäufung zu vieler verschiedenartiger Lehr-Objekte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lektions-Plans für Einen Gegenstand zwei Stunden hinter einander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, daß die Schüler täglich nur für drei, höchstens vier verschiedenartige Lehr-Objekte in Anspruch genommen, und die ersten Morgenstunden solchen Lehrgegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist. Ob die schon in einigen Gymnasien bestehende Einrichtung, daß während des Sommer-Semesters die Lehrstunden des Vormittags in die Zeit von 7 bis 11 Uhr fallen, überall anwendbar sein mögte, wird den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur nähern Beurtheilung und endlichen Entscheidung anheim gestellt.

5. Die häuslichen Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasial-Unterrichts. Es reicht nicht aus, daß der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugniß ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr muß er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch außerhalb derselben fortsetzen und in zweckmäßiger Art veranlaßt werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, daß in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Maaß beobachtet, und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungs-Stande unangemessen und mit der pflichtmäßigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mißgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymnasien, wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfange jedes Semesters in einer Konferenz für alle Lehrfächer und Klassen Alles, was Gegenstand des häuslichen Fleißes sein soll, nach Reihefolge und Vertheilung der Aufgaben auf

Digitized by Google

die Tage, Wochen und Monate, in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Konferenz-Beschluß anzuordnen. Hierbei ist als Regel festzuhalten, daß keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben muß der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Klassen empfohlene Privat-Lektüre der griechischen, lateinischen und deutschen Klassiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern muß mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymnasien für jede Klasse ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterrichte seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Klasse eintragen läßt, damit jeder Lehrer derselben Klasse ersehen könne, wie weit der häusliche Fleiß der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in Anspruch genommen ist, und damit dem Direktor bei der Revision der Klassen die Uebersicht der häuslichen besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert und er in den Stand gesetzt werde zu beurtheilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Konferenz-Beschluß gefehlt ist. Der Klassen-Ordinarius muß außer den schriftlichen Arbeiten, deren Correktur ihm nach dem Lektions-Plane obliegt, sämmtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Ebenso muß der Direktor monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besondern Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleiße und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäßigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntniß zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Direktoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je größere Mißgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstrakte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte eigene Gedanken produziren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts, sind folglich unzweckmäßig, und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurfe, und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Quaal. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, daß die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermaßen beherrschen, überdieß muß ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Klassen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunkt, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs Bestimmteste bezeich-

Digitized by Google

nen und entwickeln. Wenn obige Bemerkungen gehörig beachtet, wenn in allen Klassen und in allen Disziplinen der Vorschrift gemäß zweckmäßige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten und sie eben so sehr vor unnöthigem Privat-Unterrichte, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt: so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen muß, kein Nachtheil für ihre körperliche Entwickelung zu besorgen und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Muße übrig behalten.

6. Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehr-Curse für die drei untern, zweijährige für die drei obern Klassen in Aussicht genommen. Wie jede Klasse zu dem Gesammtzwecke des Gymnasial-Unterrichts in einem bestimmten Verhältnisse steht, so ist auch jeder ein bestimmtes Ziel gesetzt, zu dessen Erreichung das erforderliche Zeitmaaß gegönnt werden muß. Für die drei untern Klassen darf der Weg zu dem ihnen gestellten Ziele nicht zu lang sein, um die noch ungeübte Kraft der Schüler nicht zu ermüden, aber auch nicht zu kurz, um ihnen die Schwierigkeiten des Weges in seinem weiteren Verlaufe wenigstens fühlbar zu machen, und um das Bildungsgeschäft nicht zu übereilen. Aus diesem Grunde, und damit die Schüler gleich auf der untersten Stufe des Gymnasial-Unterrichts gewöhnt werden, mit Interesse und Sammlung bei den ihnen dargebotenen Lehrgegenständen zu verweilen, und sie nicht blos flach und einseitig, sondern gründlich und von allen Seiten aufzufassen, zu behandeln und sich anzueignen, hat das Ministerium für jede der drei untern Klassen einen einjährigen Lehr-Cursus räthlich erachtet. Aus dieser Bestimmung folgt, daß in den eben gedachten Klassen auch die Versetzung nur alljährlich stattfinden darf, und das Ministerium will diese Maaßregel, von welcher die Beseitigung wesentlicher an dem Gymnasial-Unterricht gerügter Mängel mit Grund zu erwarten ist, für alle Gymnasien, die nur aus sechs einander untergeordneten Klassen bestehen, hierdurch anordnen. Der näheren Beurtheilung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien wird hiebei anheim gestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäß den jährlichen Lehr-Cursus von Ostern oder von Michaelis ab beginnen zu lassen. In den Gymnasien der größeren Städte, welche wegen ihrer Schülerzahl mehr als sechs einander untergeordnete Klassen haben, und wo in den drei untern Klassen die halbjährliche Aufnahme und Versetzung herkömmlich ist, mag dieses Verfahren noch einstweilen fortbestehen, wenn die Lehrer-Kollegien sich

Digitized by Google

für dessen Beibehaltung nach reiflicher Berathung erklären, und wenn sie in sich die Kraft und die Mittel besitzen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche in den drei untern Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhängenden zu großen Verschiedenartigkeit der Schüler in einer und derselben Klasse fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg begegnen zu können. Auf die dritte und zweite Klasse, für welche ein zweijähriger Lehr-Cursus vorschriftsmäßig besteht, ist die Bestimmung, daß aus ihnen die Schüler jedesmal erst nach zwei Jahren versetzt werden dürfen, nicht anwendbar, einer Seits, weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Theilung des zweijährigen Cursus nothwendig machen, anderer Seits weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler schon so weit gediehen ist, daß ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleiß auch in einem kürzern Zeitraum das Bildungs-Ziel ihrer Klasse zu erreichen.

Dem angeordneten Klassensystem gemäß darf die Versetzung aus einer Klasse in die andere nicht nach einzelnen, sondern muß nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es muß folglich jeder, welcher auf Versetzung Ansprüche macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjekten durchaus gleichmäßig fortgeschritten, doch in den Haupt-Lehrgegenständen, an welchen sich seine Gesammt-Bildung am füglichsten prüfen läßt, zu dem für die zunächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.

7. Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesammt-Bildung, welche der Zweck des ganzen Gymnasial-Unterrichts und das nothwendige Erforderniß zu einem gedeihlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4ten Junius 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Ziel-Leistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäß und zugleich genauer, als in der Instruktion vom 25sten Junius 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasial-Unterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem weiter gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäßige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen, und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäßigen, daß jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleiße der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestim-

Digitized by Google

mungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesammtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Maaßstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspunkte, denen die Prüfungs-Kommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, daß Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mißverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, daß das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtnißwesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen noch vielen, noch allen Lehr-Objekten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniß der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte, und dem Gesammteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, daß der Unterricht in der ersten Klasse nicht in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, daß die Schüler, um bei einem stätigen Fleiße ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, daß sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasial-Unterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt, und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlußberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, auf's unzweideutigste von dem Maaßstabe, der für den Akt der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterrichte in der ersten Klasse und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen

der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, daß ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrkursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: eben so entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des Königlichen Prüfungs-Kommissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mißdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, daß sämmtliche Königliche Provinzial Schulkollegien im Einverständnisse mit dem Urtheile unbefangener und einsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der Königlichen Staaten erfolgte Anzeige, daß der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäßige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die konsequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schul-Leben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, daß die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitern Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermaaß der Anstrengung veranlaßt, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reifern Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, daß die Prüfungs-Kommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. — Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschließen, er-

Digitized by Google

scheint um so weniger thunlich, je unerläßlicher es ist, daß der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugniß ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefaßt und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewußtsein gebracht habe.

8. Mehrere sachverständige Stimmen äußern, daß die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, daß die Lehr-Stellen an den Gymnasien dem größten Theile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch ächte Religiösität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, so wie durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, daß, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehenden in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasial-Lehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachläßigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich gerade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, daß sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, daß sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältniß zu dem Gesammtzwecke, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, daß ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitäts-Professoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit so wie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschließen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine größere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, daß der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den großen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehe, daß sie aber in großer Selbstverblendung

den

den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntniß der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleiß und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. — Solche und ähnliche Anklagen sind nicht bloß gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasial-Lehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnene Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebniß der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasial-Lehrern vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt, und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäßigen Gymnasial-Unterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntniß von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung und zwar um so sicherer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen muß. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehr-Objekte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenstellen, um desto unerläßlicher ist es, daß der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehr-Objekte und der Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, daß er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den größern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei. Eine weitere Hülfe gegen das fragliche Uebel ist von den Direktoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Unterrichte einer zweckmäßigen Methode befleißigen und hierin als Muster vor-

Digitized by Google

leuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntniß erhalten, wahrgenommene Mißgriffe rügen und abstellen, und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschriftsmäßigen Lehrer-Konferenzen benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts, und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einfluß wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Klassen-Systems haben, theils indem dasselbe die Zahl der Lehrer, und dadurch auch die bisherige zu große Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Klassen vermindert, theils indem durch dasselbe die Lehrer veranlaßt werden, das jeder Klasse gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Unterrichte einen bessern Erfolg zu sichern. Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zwecke angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Direktoren und Klassen-Ordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schul-Amte sich ausbildenden Kandidaten durch die Cirkular-Verfügung vom 24sten September 1826 auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen. Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnasien einheimisch werde, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Kandidaten, welche außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehr-Talent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassung und Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehr-Pensa in jeder Klasse zu sorgen, und bei der Revision der Gymnasien bei der Prüfung der Abiturienten wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit Mißgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmählig in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäßigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisse der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.

9. Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der Königlichen

Digitized by Google

Provinzial-Schulkollegien und von fast allen Direktoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfniß der Gegenwart dargestellt wird. Gewiß verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäßiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibes-Uebungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, daß die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und daß, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden muß, es desto nothwendiger wird, die für die Körper-Bildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibes-Uebungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, daß der Staat, während er einer Seits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, anderer Seits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäßigen Dienstes im Königlichen Heere gewachsen zu sein, einen gesunden rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und daß es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Maaßregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibes-Uebungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasial-Bildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, daß die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäßigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimmt keinen Anstand, diese Frage im Allgemeinen zu verneinen, und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alumnate verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymnasien kann nur verlangt werden, daß sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachtheiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Muße übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller

Digitized by Google

der Gymnasial-Direktoren und Lehrer entgegentreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäßige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasial-Jugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von alle dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und ersprießlich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urtheile der Königlichen Provinzial-Schulkollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasial-Direktors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäßigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, so wie des den Lehrern billiger Weise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener außerordentlicher Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft besonders mit den städtischen Behörden der Aufwand ganz oder größten Theils decken läßt, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderung wohl zu erwarten ist. Ueber

Digitized by Google

die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläßt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Direktoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Nur muß der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläßlichste Bedingung ins Auge gefaßt und den Direktoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen, und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung die Direktoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntniß zu setzen, und alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen nicht nur manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, sondern auch in Verbindung mit einem Religions-Unterrichte, welcher den Vorschriften des Ministeriums gemäß den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens im rechten Geiste und in angemessener Methode lehrt, neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24sten Oktober 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Circulare.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zu
Königsberg.

Allgemeine

Allgemeine Uebersicht

der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstande in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stunden-Zahl.

Lehrgegenstände.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Lateinisch.	8.	10.	10.	10.	10.	10.
Griechisch.	6.	6.	6.	6.		
Deutsch.	2.	2.	2.	2.	4.	4.
Französisch.	2.	2.	2.			
Religions-Lehre.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Mathematik.	4.	4.	3.	3.		
Rechnen und geometrische Anschauungslehre.					4.	4.
Physik.	2.	1.				
Philosophische Propädeutik.	2.					
Geschichte und Geographie.	2.	3.	3.	2.	3.	3.
Naturbeschreibung.			2.	2.	2.	2.
Zeichnen.				2.	2.	2.
Schönschreiben.				1.	3.	3.
Gesang.			2.	2.	2.	2
Zahl der wöchentlichen Lehrstunden.	30.	30.	32.	32.	32.	32.
Hebräisch für die künftigen Theologen.	2.	2.				

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Februar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Lindenberg bei Schlochau, sollen nachstehende Reparatur-Bauten nach den hierüber gefertigten Anschlägen

1,	des Wohnhauses im Betrage von		110	Rthlr.	9	sgr.	6 pf.
2,	des Pferde- und Rindviehstalles desgleichen		6	—	14	—	11 —
3,	der Scheune	„	119	—	7	—	7 —
4,	des Brunnens	„	5	—			
5,	der Hofbewährung	„	4	—	18	—	8 —
		in Summa	245	Rthlr.	20	sgr.	8 pf.

dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu ist ein Termin am 17ten Februar d. J. in der Oberförsterei Lindenberg mit dem Bemerken anberaumt, daß diese Bauten unter Umständen auch einzeln ausgeboten, und die Kontrakte sogleich geschlossen werden können.

Schlochau, den 25sten Januar 1842.

Der Königl. Forstmeister.

2) In Folge höherer Anordnung soll die Ausführung folgender Bauten: 1, die Reparatur der Kirche in Reetz, veranschlagt auf 73 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. excl. der Hand- und Spanndienste, 2, die Reparatur des Pfarrhauses daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 63 Rthlr. 9 sgr. 10 pf., 3, die Reparatur des Vieh- und Schweinestalles auf dem Pfarrhofe daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 64 Rthlr. 2 sgr. 5 pf. veranschlagt, 4, die Reparatur des Schaafstalles daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 68 Rthlr. 22 sgr. 5 pf. veranschlagt, 5, die Reparatur der Wagenremise daselbst auf 19 Rthlr. 14 sgr. 1 pf. veranschlagt, 6, die Reparatur des Daches auf dem Pferdestalle daselbst, auf 9 Rthlr. 10 sgr. 1 pf. veranschlagt, 7, die Instandsetzung des Glöcknerhauses daselbst, auf 7 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. veranschlagt, 8, die Reparatur des Wohnhauses für den Organisten und für die Hospitaliten daselbst, auf 52 Rthlr. 2 pf. veranschlagt,

an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Hiezu habe ich einen Bietungstermin auf den 22sten Februar c. Vormittags 10 Uhr in

meinem Bureau anberaumt und lade bietungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Tuchel, den 19ten Januar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Oeffentliches Aufgebot.

3) Bei der unterzeichneten Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Orts	Kreises	Namen des Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet.
1	Bischofswerder	Rosenberg	Spezial-Kommission für den Marienwerder-Rosenberger Bezirk
2	Pantau	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Schlochau
3	Christfelde	Schlochau	"
4	Grabau	"	"
5	Starsen	"	"
6	Schönberg	"	"
7	Mocker	Thorn	O. K. Palleski in Culm
8	Kronzno	Strasburg	Oekonomie-Kommissarius Puffalde in Strasburg
9	Trepki	"	"
10	Arnsfelde	Dt. Crone	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
11	Klein-Luttau	Flatow	"

die Gemeinheits-Aufhebung

12	Rose	Dt. Crone	O. K. Sommerfeld in Mk. Friedland

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Konsens-Besitzer

13	Groß-Jenznick	Schlochau	O. K. Märtins in Schlochau

die Abfindung der dortigen Eigenthümer für ihr Weiderecht auf den Wiesen der Erbpächter zu Buchholz, und

14	Zwangshoff, Lendy, Windorp und Peplin	Conitz	O. K. Förster hier

die Separation des am Summin-See belegenen gemeinschaftlichen Bruches anhängig geworden.

Den etwa hierbei nicht zugezogenen Interessenten wird dieses mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 23sten März Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der betreffenden Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses sowie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, wi-

Digitized by Google

drigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 26sten Januar 1842.

Königliche Regierung. IIte Abtheilung des Innern.

Verkauf und Vorladung.

4) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Wittwe Nepomucena von Dabska geborne v. Niedzalkowska, der Peter von Wsezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 27sten Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder in Unterwalde Nr. 4. belegene Grundstück, den Johann Harderschen Erben gehörig und gerichtlich auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termin den 4ten April a. f. Vormittag 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1841.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nr. 372. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 202 Rthlr. 28 sgr. 10 pf., soll in termino den 7ten Mai 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das in der Stadt Culm sub Nr. 81. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum, und an Elocations-Ländereien:

a, 6 Morgen culmisch Land,
b, 225 □Ruthen Wiesen und
c, 50 □Ruthen Gartenland

bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 252 Rthlr. 26 sgr. 2⅔ pf., nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried hieselbst im Gerichts-Gebäude am 15ten April 1842. anstehenden Termine öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Kaufmanns Michael Meyer gehörige, in der Stadt Briesen sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und einer Scheune, abgeschätzt nach der, in der hiesigen Registratur nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 449 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die zu Straszewo belegenen beiden Mühlen, eine Mahl- und eine Schneidemühle, wozu drei Hufen Land nebst einigen Wirthschafts-Gebäuden gehören und welche zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1842 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. gewürdigt sind, wovon aber ein jährlicher Kanon von dreihundert Thaler zu entrichten ist, sollen am 17ten März k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalt nach nicht gewiß bekannten Erben der Frau v. Boulier und der verstorbenen Ehefrau des Müllers Christian Schwittai geborne Bartkowska, so wie alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Löbau, den 17ten November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Die aus dem Großbürger-Grundstücke Löbau Nr. 65. und dem Kleinbürgerhause Löbau Nr. 194. bestehende Besitzung der Schuhmacher Marianskischen Eheleute, abgeschätzt auf 766 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das zur Bauer Christoph Möglingschen Nachlaßmasse gehörige, in dem Dorfe Plietnitz belegene Grundstück Nr. 9. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune und 296 Morgen 144 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 240 Rthlr. 15 sgr., soll in termino den 4ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Die unbekannten Real-Interessenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu M. Friedland.

Das, dem Wittwer und den Erben der verstorbenen Christine Lucas verehelichten Schneider Wilhelm Utke und den Erben der Charlotte Eichstädt verwittweten Mathäi zugehörige, hieselbst sub Nr. 201. in der Damm Straße belegene Wohnhaus nebst seinem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenattest und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 545 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 7ten März a. f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden zugleich

1, die, dem Leben und Aufenthalte nach, unbekannten Gottfried Reißkeschen Kinder, an welche die Christine Lucas in dem Kaufkontrakte vom 1sten Oktober 1798 — 32 Rthlr. 13 gr. (16 sgr. 3 pf.) als eine angebliche Realforderung in partem praetii zu zahlen übernommen hat, ohne daß darüber eine Urkunde existirt,

2, alle unbekannte Real-Prätendenten

vorgeladen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Mk. Friedland, den 31sten Oktober 1841.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Märkisch-Friedland.

Die in der Feldmark der Stadt Märkisch-Friedland sub Nr. 22. belegene ganze Hufe Land, den Erben der Wittwe Schulz, Anna Maria geb. Lipke, aus

33 Morgen 116 □Ruthen Acker,
13 „ 98 „ Hütung

in Summa aus 47 Morgen 34 □Ruthen bestehend, mit einem verhältnißmäßigen Antheile an der noch nicht separirten sogenannten Bürgerschonung und mit der Scheunen-Baustelle Nr. 4. sowie mit dem Dammrücken (Gartenland) Nr. 98. abgeschätzt auf 273 Rthlr., nach der nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtshause hieselbst meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

MFriedland, den 16ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedluchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Das den Albrecht Kierschkowskischen Eheleuten gehörige, und zu Wierschsub Nr. 6. gelegene Bauergrundstück, von circa 17 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 240 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe den 3ten Mai 1842 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwetz, den 12ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Die dem Ackerbürger Bogislaw Miehlke gehörige, im Stadtwalde bei Baldenburg gelegene Neuwiese, abgeschätzt auf 90 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Mai c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Baldenburg subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 11ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Baldenburg.

Digitized by Google

17) Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das aus 165 □Ruthen kulmisch Gartenland bestehende zum Nachlaß des verstorbenen Buschwärters Salomon Gotthelff gehörige und zu Willenberg sub Nr. 54. des Hypothekenbuchs gelegne Grundstück, abgeschätzt auf 54 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll nebst der 2ten Hälfte des Brandgeldes von 130 Rthlr. in termino den 22sten April 1842 Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannte Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedarf, aufgefordert, sich in dem obigen Termine hier zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Stuhm, den 20sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

18) Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst, sollen die zum Nachlasse des Regierungs-Rath von Ehrenberg gehörenden Effekten, bestehend in Uhren, Gläsern, Haus- und Küchengeräth, Meubeln, Betten, Kleidern, Wäsche, Büchern, Bildern, Handwerkszeug von verschiedener Art, darunter eine Drehbank Montag den 7ten Februar 1842 und in den folgenden Tagen Vormittags von 10 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 — 5 Uhr in dem Hause Poststraße Nr. 378. hieselbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1842.

Kösling, Oberlandesgerichts-Referendarius.

---

19) Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen im Termine den 22sten Februar c. VM. 10 Uhr hierselbst circa 50 Centner feine Schaafwolle öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rosenberg, den 4ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

20) In termino den 24sten Februar VM. 10 Uhr, sollen im hiesigen Gerichtslokale verschiedene Mobilien, insbesondere auch Betten, Wäsche, silberne Löffel, einige goldene Ringe, Wagen und dergl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Dt. Crone, den 25sten Januar 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

Digitized by Google

Ehevertrag.

21) Der Kaufmann Herrmann Lehmann, hat vor seiner Verheirathung mit Emilie Lehmann vermittelst gerichtlichen Vertrages, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, und soll das Vermögen, welches die Emilie Lehmann ihrem künftigen Mann in die Ehe bringt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben. Tuchel, den 16ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Der am 31sten März d. J. anstehende Licitationstermin zum Verkaufe des, den Christian und Eva Ziebuhrschen Eheleuten gehörigen Grundstücks Wroblewisna Nr. 1. wird hiermit aufgehoben.

Strasburg, den 22sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

23) Die Nachlaßmasse des am 23sten Januar 1832 zu Baumgarth verstorbenen Schiffers Michael Herrmann, soll binnen 4 Wochen ausgeschüttet werden, was in Folge des §. 7. Tit. 50. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird. Christburg, den 6ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

24) Mein Grundstück in Kuppen, 1/8 Meile von Saalfeld, in welchem früher ein Material-Geschäft und Gastwirthschaft betrieben ist, wozu ein Obstgarten, und hinter diesen 3 Morgen kulmisch Ackerland, Boden erster Klasse gehört, bin ich Willens unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Saalfeld, den 21sten Januar 1842. Meyer, Bäckermeister.

25) Landgüter verschiedener Größe, mit allen Erfordernissen versehen, weiset zu Kauf nach; der Gutspächter Breland auf Cholewiecz bei Briesen.

26) Zu der auf dem unterzeichneten Dominio am 15ten Februar d. J. stattfindenden Holz-Auktion, von 100 Stück Eichen, 200 Stücke Buchen in Stämmen zu Nutzholz, und 51 Klafter hartem Knüppelholz werden Kauflustige ergebenst eingeladen. Dominium Kaltenhoff bei Riesenburg, den 30. Januar 1842.

27) Der Zahnarzt Wolff aus Bromberg wird im März d. J. in die Städte Culm, Conitz und Marienwerder unfehlbar eintreffen. Ueber seine operativen Fertigkeiten, wie über die Gediegenheit seiner technischen Arbeiten sprechen die öffentlichen Blätter Danzigs und Königsbergs. Bestellungen können in den ersten Hotels dieser Städte gemacht werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 11ten Februar 1842.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 2234. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831, d. d. den 8ten Oktober 1841;

No. 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen, d. d. den 18ten Dezember 1841;

No. 2236. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schlensingen und Ziegenrück betr.;

No. 2237. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an uns, oder an das Königliche Ministerium des Innern, oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben.

Nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden, oder bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohl begründet fin-

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Februar 1842.

det, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höheren Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann Statt findet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städteordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist. Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert. Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten bei ihren Anträgen und Beschwerden den Magistrat umgehen sollten, so werden ihre Vorstellungen, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, lediglich an den Magistrat abgegeben, und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigt werden.

Vorstehende Bestimmungen werden höherer Anordnung gemäß den Magistraten und Stadtverordneten in den Städten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. An den nach dem Kalender-Verzeichniße am 4ten April und 16ten August d. J. zu Adl. Rehwalde im Kreise Graudenz Statt findenden Jahrmärkten, wird mit höherer Genehmigung die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten verbunden werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Grunau, Flatowschen Kreises ist die Räude- und Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die wegen des Ausbruches der Pockenseuche unter den Schaafen in

Digitized by Google

Dohnastädt Graudenzer Kreises angeordnet gewesene Sperre wird hiermit aufgehoben, da die in Rede stehende Krankheit gänzlich aufgehört hat.

Marienwerder, den 2ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Handelsjude David Levinsohn aus Krojanke, welcher sich seit dem Jahre 1810 meistentheils in Ruß aufgehalten hat, hat sich der gegen ihn wegen Betrugs eingeleiteten Kriminal-Untersuchung durch den Uebertritt nach dem Königreich Polen entzogen. Nach einer Mittheilung der Munzipal-Behörde in Balbiteschock soll er sich jedoch jetzt wieder in den Gegenden um Ruß und Tilsit aufhalten. Da die bisherigen Nachforschungen der Polizei-Behörden in jenen Orten bis jetzt erfolglos geblieben sind, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf den David Levinsohn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns mittelst Transports abzuliefern.

Dt. Crone, den 1sten Februar 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VI. Der hier wegen gewaltsamen Diebstahls inhaftirt gewesene Observat Johann Kowalski aus Kuren ist gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefängnisse abliefern zu lassen. Christburg, den 5ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Lautenfe, Aufenthaltsort — Kuren, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — breit und hoch, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung — rund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau leinene Jacke, eine blau leinene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar kurz lederne Stiefeln, eine rauhe schwarze Mütze (Pelzmütze), ein ordinaires leinenes Hemde.

VII. Aus dem Dienst des Pächter Wolf zu Borowno ist der umstehend

Digitized by Google

bezeichnete Knecht Jakob Waselewski, welcher wegen eines verübten Diebstahls an Betten und Säcken zu Verhaft gebracht werden sollte, entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Thorn abliefern zu lassen.

Thorn, den 25sten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Mocker, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kielbaszyn, Vaterland — Preußen, Alter — 57 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß, Sprache — polnisch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der zeitherige Regierungs-Assessor Reymann aus Gumbinnen ist zum Rath bei der hiesigen Regierung ernannt worden, und bereits in Dienstthätigkeit getreten.

Dem Oberlehrer Dziadek und dem Oberlehrer Lindemann am Königlichen Gymnasium zu Conitz ist vom Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten das Prädicat:

„Professor"

beigelegt worden.

Der Kaufmann Herrmann Hübschmann zu Neuenburg ist auf sechs Jahre zum Stadtkämmerer und Rathmann daselbst erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

Der Haupt-Amts-Rendant Zaabel zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt in Elbing versetzt; der Haupt-Amts-Kontroleur Söpplit zu Marienwerder, als Haupt-Amts-Rendant nach Pr. Stargardt, und der Haupt-Amts-Assistent Domke in Thorn als Haupt-Amts-Kontroleur nach Marienwerder befördert worden. Der Haupt-Amts-Assistent Grützmacher zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt in Thorn versetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Februar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Einem bei uns verhafteten Diebe ist eine sehr feine Mannshalsbinde von schwarzem Atlas mit eingewirkten schworzen Blümchen, gefüttert mit gelber Seide und versehen mit sehr langen schwarz atlassenen Bändern, abgenommen worden. Da diese Binde muthmaßlich gestohlen ist, so wird der Eigenthümer derselben aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, oder sich bei seiner nächsten Polizeibehörde über den Diebstahl vernehmen zu lassen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 11ten Januar 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

2) Am 26sten v. Mts. ist in der Nähe von Grabau hiesigen Landraths-Kreises, die Leiche eines unbekannten Mannes, der ungefähr 50 Jahr alt gewesen sein mag, fünf Fuß 5 bis 6 Zoll groß mit blondem Haar und einem kleinen Stutzbart versehen, aufgefunden worden.

Bekleidet war der, jedenfalls bei dem kalten und stürmischen Wetter Verunglückte, mit einem weiß wollenen Rocke mit hellen Knöpfen, einem blauen Leinwands-Rocke mit dunklen Knöpfen, einer gestreiften Weste mit blanken Knöpfen, blauen leinenen Beinkleidern, Unterhosen von weißer Leinwand und einem dergleichen Hemde.

Um den Kopf war ein weißes Tuch gewickelt und die Füße waren mit Lappen, bebunden. Sonstige Kopfbekleidung und Stiefeln fanden sich nicht vor, dagegen hatte er weiß wollene Faust-Handschuh an und 4 sgr. 3 pf. baares Geld bei sich.

Da sich über den Namen und Stand dieses Mannes nichts hat ermitteln lassen, so wird Jedermann, welchem etwas darüber bekannt ist, ersucht, uns schleunigst Nachricht zu geben, oder sich zur Vernehmung dieserhalb bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zu melden und werden wir etwanige Kosten, welche entstehen sollten, unverzüglich erstatten.

Löbau, den 1sten Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

3) Für die Redaktion des zweiten Verzeichnisses der Vollblutpferde der hiesigen Provinz, werden hierdurch alle Herren Besitzer von Vollblutpferden in Preußen wiederholentlich dringend ersucht, sobald als möglich,

spätestens im Laufe des Monats Februar d. J.

dem unterzeichneten Direktorio den gegenwärtigen Bestand ihrer Vollblutzucht, sowie alle etwanigen Veränderungen, (Geburten, Todesfälle, Verkäufe ꝛc.), gefälligst genau anzumelden, welche sich seit dem Erscheinen des ersten Verzeichnisses vom März 1839 in den betreffenden Vollblutzuchten zugetragen haben.

Bei den noch nicht aufgeführten Zuchtpferden, wird gebeten, das wieder zurückgeliefert werdende Pedigree anzulegen.

Nur durch gefälliges Entgegenkommen aller Herren Züchter, bei Mittheilung der zur Sache gehörenden Notizen von ihren Gestüten, kann das Verzeichniß die so sehr zu wünschende Genauigkeit und Vollständigkeit erhalten.

Königsberg, im Januar 1842.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Auerswald.

---

4) Die Sommerfischerei auf den folgenden zu den Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke gehörigen Gewässern:

1. auf dem Alt-Werker-See, 2, auf dem Clawianowoer-See, dem Antheil der Herrschaft Flatow, 3, auf dem Clawianowoer-See, dem Antheil der Herrschaft Krojanke, 4, auf dem Kleeczner-See, 5, auf dem Borowno-See, 6, auf dem Zielonek-See, 7, auf dem Piaseczno-See, 8, auf dem Smirdowoer-See, 9, auf dem Lomzyn-See, 10, auf dem Glumer See, 11, auf dem Wierschojeck-See, 12, auf dem großen und kleinen Smolsk See, 13, auf dem Gogolin See, 14, auf dem Lankner-See, 15, auf dem Stallauner-Mühlenteich, 16, auf dem Teufels-See bei der Stallauner-Mühle, 17, auf dem Petziner-See, dem Antheil von der Herrschaft Krojanke, 18, auf dem Teufels See bei Friedrichsbruch, 19, auf dem Kölpiner-See, 20, auf dem Krojanker Mühlenteich, 21, auf dem Lessnicker Mühlenteich, 22, auf dem Hammer Mühlenteich, 22, auf der Küddow in den Grenzen beider Herrschaften, 24, auf dem Podrusner-See; soll auf drei bis sechs Jahre meistbietend verpachtet werden und ist zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf den 26sten Februar c. des Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Kujan, den 30sten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) **Höherer Anordnung gemäß soll die mit Ablauf des Monats Mai c. pachtlos werdende niedere Jagdnutzung auf nachfolgenden Kämpen, als:**

Digitized by Google

I. im Rent-Amts-Bezirke Culm:
die Mittel-, kleine Wolfs-, Kokoßker-, Bienkowker-, Boromner-Anwachs, Nonnen- und die kleine Nonnenkämpe.

II. im Rent-Amts-Bezirke Schwetz:
die Pflanzung bei Schwetz, die Ostrower-, Heinrietten- und die Wehdenkämpe.

III. im Rent-Amts-Bezirke Neuenburg:
die Zopker- und Strich- und die Freihaken-Kämpe,
vom 1sten Juni c. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre, im Wege des Meistgebots anderweit verpachtet werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 26sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthause „zum goldenen Löwen" in Graudenz an, was ich unter der Einladung von Jagdpachtlustigen, ergebenst mit dem Bemerken zur Kenntniß bringe, daß die Bedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 3ten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Zur Verpachtung des ehemaligen Forstetablissements Trzianken nebst den dazu gehörigen Ländereien, von 90 Morgen und zwar bis ultimo Dezember d. J., habe ich in Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 24sten d. M. Nr. 150$^{6}_{12}$ C. III. einen Lizitations-Termin auf den 1sten März c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hieselbst angesetzt, wozu ich qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag von der Königl. Regierung abhängt.

Mokrylass, den 31sten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) Zur Verpachtung der niedern Jagdnutzung der Feldmark der Stadt Riesenburg, exclusive Freigüter und Sonnenberg, welche ultimo Mai d. J. pachtlos wird und höherer Anordnung zufolge auf 6 Jahre als vom 1sten Juni 1842 bis dahin 1848 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden soll, steht ein Termin auf den 21sten Februar c. Vormittags 11 Uhr im Gasthause zum deutschen Hause in Riesenburg an.

Indem ich Jagdpachtliebhaber zu dem vorbemerkten Termine einlade, bemerke ich, daß daselbst die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Rehhoff, den 31sten Januar 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) Am 23sten Februar d. J. von früh 11 Uhr ab, sollen im Kruge zu Lochowo bei Bromberg nachstehende Hölzer, als:

I. Im Forstrevier Jesuitersee Jagen 426.

21 Stück kiefern Sageblöcke — 1 Stück kiefern Extra stark Bauholz —

26 Stück kiefern ordinairstark Bauholz — 65 Stück kiefern Mittelbauholz, 61 Stück do. Kleinbauholz 1ter Classe — 34 Stück kiefern Kleinbauholz 11ter Classe und circa 300 Klafter kiefern Kloben.

II. Im Forstrevier Lochowo Jagen 351 und 380.

18 Stück kiefern Sägeblöcke — 67 Stück kiefern extrastark Bauholz, 68 Stück do. : ordinairstark Bauholz — 97 Stück do. Mittelbauholz, 37 Stück do. Kleinbauholz 1ter Classe — 13 Stück do. Kleinbauholz 11ter Classe und circa 300 Klafter kiefern Kloben — 70 Klafter Birken Kloben, 40 Klafter Birken Knüppel,

und zwar die Bauhölzer auf dem Stamme, die Brennhölzer aufgeklaftert, gegen Meistgebot verkauft werden.

Die für die oben bezeichneten Reviere angestellte Förster v. Chrzanowski und Pernow sind beauftragt, die aufgeführten Bauhölzer auf Verlangen 8 Tage vor dem Termine vorzuzeigen.

Sämmtliche Hölzer stehen ungefähr 1/4tel Meile vnn der Netze und von dem Bromberger Canal entfernt.

Die Bedingungen unter denen der Verkauf stattfindet, werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Glinke im Regierungs-Bezirk Bromberg, den 18ten Januar 1842.

Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

9) Nachdem auf den Antrag des Haupt-Steueramts-Assistenten Anton Prodöhl das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypotheken-Instruments, über die aus dem gerichtlichen Erbrezesse vom 3ten Dezember 1816 und der Nachtrags-Verhandlung vom 18ten Dezember 1819, für den minorennen Anton Prodöhl auf dem sub Nr. 125. an der Hauptstraße hier belegenen, dem vormaligen Kämmerer Prodöhl gehörigen Grundstücke, sub Rubrica III. Nr. 2. ex decreto vom 4ten August 1824 eingetragenen Erbtheile von 266 Rthlr. verfügt worden, werden alle diejenigen, welche auf diese Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber etwa irgend Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 7ten April 1842 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichts-Lokale dazu anstehenden Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, das Dokument aber amortisirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Dt. Crone, den 12ten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 6.

Marienwerder, den 11ten Februar 1842.

Verkauf und Vorladung.

10) Das hieselbst auf der Altstadt an der Mauer zwischen dem Kosseuthor und dem Stockhause sub Nr. 397. belegene Grundstück, wozu ein zu Erbpachtsrechten verliehener Holzplatz gehört, abgeschätzt auf 450 Rthlr. 29 sgr. 6 pf., soll in termino den 21sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können im III. Bureau eingesehen werden.

Zu diesem Termin wird der Schuhmacher Carl Krosch, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 14ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts Marienwerder zu Oberselde Nr. 5. belegene Grundstück Rathsweide, gegenwärtig im Besitze der Cornelius und Petronella Buseschen Erben, welches auf 4218 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 22sten April 1842 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1841.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Altstadt sub Nr. 422. belegene, den Nikolaus Nowakowskischen Erben gehörige, auf 273 Rthlr. 3 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll theilungshalber in nothwendiger Subhastation in termino den 14ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen, können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 14ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

13) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Tuchmachers Friedrich Teschendorf gehörige Großbürger-Grundstück, Bischofswerder Nr. 37. bestehend aus einem Hause, Stalle, Garten, Zugabestücke und einer Wiese, abgeschätzt auf 300 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Mai Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Bischofswerder subhastirt werden. Dt. Eylau, den 11ten Januar 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

14) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Die zu dem Nachlasse des Justiz-Commissarius Hantelmann gehörigen, in der Stadt Culm belegenen Grundstücke,

a. Nro. 60. bestehend aus einem Wohnhause nebst folgenden Elocationsländereien:

10 Morgen 88 □Ruthen Ackerland in Niederausmaass,
1 " — " Wiesen auf den neuen Wiesen,
— " 50 " Gartenland im neuen Lande;

abgeschätzt auf 1469 Rthlr. 21 sgr., belegen in der Seitenstraße;

b. Nr. 293. bestehend aus einem Wohnhause, den Stallungen und einem kleinen Garten nebst folgenden Elokationsländereien:

14 Morgen □Ruthen Ackerland in Klein-Lunau,
4 " 150 " Ackerland in Neuguth,
3 " 70 " Ackerland daselbst,
1 " 100 " Ackerland in Padwitz,
1 " 75 " Wiese und
— " 48½ " Garten,

abgeschätzt auf 1987 Rthlr. 27 sgr., belegen in der Franciskaner-Straße; sollen öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Der Licitationstermin steht am 18ten März c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen, Hypothekenschein und Taxe in der hiesigen Registratur einzusehen sind.

Die Elocationsländereien sind größtentheils gegen jährlichen Zins ausgethan.

15) Freiwilliger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Albert Ruttkowski gehörigen Grundstücke:

a, das zu Bischofswerder sub Nr. 1. belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1857 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

b, das hieselbst sub Nr. I. 5. am Markte belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1880 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

Digitized by Google

c, die hier sub I Nr. 95. belegene sogenannte Kaserne mit dem dazu gehörigen Gekochsgarten, gerichtlich geschätzt auf 200 Rthlr.

d, das hier auf der Fischerei sub II. Nr. 23. belegene Kleinbürger Grundstück, gerichtlich geschätzt auf 300 Rthlr.

e, das hier auf der Freiheit sub Nr. II. 52. belegene sogenannte Brandhaus jetzt Wohngebäude nebst Platz, Stall, Speicher, Schauer und Keller, abgeschätzt auf 485 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.

f, die sub IV. Nr. 13. hierselbst belegene zu Erbpacht besessene separirte Falkenhufe nebst Hufengarten und Looswiese abgeschätzt auf 580 Rthlr. 2 sgr. 9 pf.

sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben, öffentlich meistbietend subhastirt werden. Der Lizitationstermin zum Verkauf des in Bischofswerder belegenen Grundstücks, steht den 22sten April 1842 in Bischofswerder im dortigen Gerichtslokale und zum Verkauf der in Dt. Eylau belegenen Grundstücke ad b bis f den 28sten April 1842 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufbedingungen, Hypothekenscheine und Taxen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Dt. Eylau, den 20sten Dezember 1841.

Königl. Stadt-Gericht.

---

16) Das den Müller Casimir Labonskischen Eheleuten gehörige, sub Nr. 39. B. zu Kowalewo belegene Grundstück, wozu nach der Separation 42 Morgen 44 □Ruthen Preußisch Ländereien incl. 8 Morgen 115 □Ruthen Wiese gehören, abgeschätzt auf 748 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten März 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. — Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Casimir Labonski und Realgläubiger Johann Daniel Nickel, modo dessen Erben, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Thorn, den 12ten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

17) Das auf der hiesigen Neustadt sub Nr. 91. belegene, zum Nachlaß des Gottfried Neumann gehörige Grundstück, welches auf 328 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 11ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Thorn, den 4ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Das zu Mlyniec sub Nr. 8. belegene, auf 574 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzte, dem Mathias Neumann für 700 Rthlr. adjudicirte bäuerliche Grund-

Digitized by Google

stück, soll in Folge des Antrags der Interessenten auf Resubhastation, im Termin den 13ten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 12. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

19) Es sollen die in hiesiger Stadt in der Langgasse sub Nr. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erstere der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Prediger-Wittwen-Kasse gehört, auf besondern Antrag der eben gedachten beiden Körperschaften, mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Regierung in Marienwerder öffentlich an den Meistbietenden, am liebsten zusammen, verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist der Lizitations-Termin auf den 18ten Februar 1842 Nachmitt. 3 Uhr zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nr. 115., zu welchem ein voller Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwatten gehören, ist auf 840 Rthlr., der Platz Nr. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwatten, aber kein Antheil an der Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkaufe dieser beiden Grundstücke ist die sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weitern Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 400 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 21sten Dezember 1841. Der Magistrat.

---

20) Mein in der Departements- und Handlungs-Stadt Bromberg auf der Kujawer-Vorstadt hart der neuen Chaussee an einem lebhaften Orte belegener Gasthoff, bin ich Willens aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Bromberg, im Februar 1842.

Kroll, Gastwirth.

---

21) Das unterzeichnete Dominium macht hiermit bekannt, daß von den im Groß-Gogoliner Walde zum Verkauf gestellten Ackerparzellen noch 15 Stück zu respective 45 und 60 Morgen Preuß. unverkauft geblieben, und daß die letzteren im Termine den 11ten März d. J. in loco Groß-Gogolin meistbietend veräußert werden sollen. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf erfolgt, sind dieselben, wie dies früher schon bekannt gemacht worden.

Samostrzel bei Nakel, den 29sten Januar 1842.

Stasinski, Bevollmächtigter des Grafen v. Bninski.

Digitized by Google

Ehevertrag.

22) Der Kaufmann Heymann Lehmann, hat vor seiner Verheirathung mit Emilie Lehmann vermittelst gerichtlichen Vertrages, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, und soll das Vermögen, welches die Emilie Lehmann ihrem künftigen Mann in die Ehe bringt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben. Tuchel, den 16ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Bei dem unterzeichneten Pupillen-Collegio, werden hierdurch die Erben des zu Culmsee verstorbenen Priesters Bonaventura Sadowski öffentlich aufgefordert, sich zum Empfange der im hiesigen Depositorio befindlichen Nachlaßmasse von 40 Rthlr. 19 sgr. 4 pf., binnen vier Wochen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls dieselbe an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgegeben werden wird. Marienwerder, den 21sten Januar 1842.

Königliches Pupillen-Collegium.

24) Der Mühlenbesitzer Theodor Stürmer zu Rothhof, will eine Roßmühle mit einem Grützgange erbauen, welches in Folge der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und alle Diejenigen, welche durch diese Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden glauben, aufgefordert, die gehörig begründeten Einwendungen in 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen. Stuhm, den 1sten Februar 1842.

Der Landrath.

25) Zu der, für die hiesige jüdische Gemeinde neu einzurichtenden besondern Elementar-Schule, werden 2 Lehrer verlangt, welche ihre Qualification durch vorschriftsmäßige Seminar-Prüfungs-Zeugnisse nachzuweisen vermögen.

Jüdische Schul-Amtsbewerber werden aufgefordert, sich in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Magistrate zu melden und demselben ihre Befähigung nachzuweisen. An jährlichem Gehalt sind

für den 1sten Lehrer	200 Rthlr.
für den 2ten Lehrer	150 Rthlr.

ausgesetzt. Deutsch-Crone, den 23sten Januar 1842. Der Magistrat.

26) Zu Ostern d. J. wird bei der hiesigen jüdischen Gemeinde die Cantor- und Schächterstelle vacant.

Qualifikationsfähige Subjekte, können sich bis spätestens den 20sten März c. bei den Unterzeichneten melden. Reisekosten ꝛc. werden nicht vergütet.

Jastrow, den 26sten Januar 1842.

Die Vorsteher der jüdischen Gemeinde.

Digitized by Google

27) Durch den Tod meines Vaters, des Hofbuchdruckers **Joh. Jac. Wilh. Kanter**, habe ich laut testamentarischer Festsetzung mit dem heutigen Tage die unter der alten Firma seit 28 Jahren geführte privilegirte Königl. Westpreußische Hofbuchdruckerei übernommen und werde solche ferner unter meiner Firma unverändert fortführen.

Indem ich dieses den Hoch- und Wohllöblichen Behörden, den geehrten Geschäftsfreunden, wie auch Einem hiesigen und auswärtigen resp. Publikum hiemit ganz ergebenst anzeige, verbinde ich gleichzeitig die ergebene Bitte, das bisher der alten Firma geschenkte Vertrauen auch auf mich geneigtest übergehen lassen zu wollen, und wird es stets mein eifrigstes Bemühen sein, jede mir für die Buch- als auch Steindruckerei übergebene Arbeit bestens und schleunigst auszuführen.

Marienwerder, den 7ten Februar 1842. **Constantin Gustav Kanter.**

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

28) Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat mit dem Schluß des Jahres 1841 das fünfte Jahr ihres Bestehens vollendet, und somit den Zeitpunkt erreicht, mit welchem nach Artikel 39. des Gesellschafts-Statuts die Vertheilung der Dividende beginnt. Der für das erste Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangende Betrag derselben wird nach abgehaltener General-Versammlung der Actionairs veröffentlicht werden und jeder billigen Erwartung entsprechen.

Das so eben zurückgelegte Geschäftsjahr gewährt angenehme und ermuthigende Resultate. Die angemeldeten, so wie die abgeschlossenen Versicherungen sind sowohl nach der Anzahl, als nach der Summe gegen die frühern Jahre gestiegen, die eingetretenen Todesfälle haben sich auf 68 Personen und die dadurch zahlbar gewordenen Kapitalsbeträge auf die Summe von 54,400 Thalern beschränkt.

Das Jahr 1840 hatte 50 Sterbefälle mit 41,750 Thalern ergeben, und es blieben am Schlusse desselben 3250 Personen mit 3,737,500 Thalern versichert. Diese Zahl hat sich bis zum Schlusse des Jahres 1841 auf 3867 Personen mit einem versicherten Kapitale von Vier Millionen und 511,100 Thalern gehoben. Der reine Zuwachs beträgt hiernach 617 Personen und 773,600 Thaler versichertes Kapital. Diese Resultate rechtfertigen die Erwartung fernerer Zunahme der Geschäfte und einer ihr entsprechenden Erhöhung der Dividende in den künftigen Jahren.

Außer den ursprünglich fünf Versicherungsarten erfreute sich zwar auch die im Jahre 1840 hinzugetretene sechste — die sogenannte Sparkassen-Versicherung — des Zuspruchs, jedoch nicht in dem Maaße, als man nach den Vortheilen, welche diese Methode darbietet, zu erwarten berechtigt wäre, da sie, einen zwiefachen Zweck erzielend, dem Versicherten die Gelegenheit verschafft,

Digitized by Google

nach Ablauf gewisser, von vorn herein bestimmter Jahre, nicht nur, falls er diesen Zeitpunkt erlebt, sich selbst ein namhaftes Kapital oder eine dem entsprechende lebenslängliche Rente zu erwerben, sondern auch, für den Fall seines frühern Todes, seinen Nachbleibenden ohne weitere Prämien Zahlung das Recht auf das Kapital oder die Rente zu sichern.

Die Vereinigung beider Zwecke ist unstreitig den Lebensverhältnissen Vieler so angemessen, daß die bisherige, im Vergleich zu einfachen Lebensversicherungen sparsame Benutzung dieser Versicherungsart nur aus dem Mangel genügender Kenntniß von derselben zu erklären ist, und es scheint deshalb nicht unpassend, auf diesen Geschäftszweig der Gesellschaft hiermit nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Geschäfts-Programme, Antrags-Formulare und sonstige Erläuterungen werden die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie der Unterzeichnete (im Geschäfts-Bureau, Spandauerstraße Nr. 29.) auf Verlangen jederzeit bereitwillig ertheilen.

Berlin, den 22sten Januar 1842. Lobeck, General-Agent.

Vorstehende Nachricht über die bisherige Wirksamkeit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 31sten Januar 1842.

Schröder, Regier.-Calculator.
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

---

29) „Merinos-Bock-Verkauf"
auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee, zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau, Regierungs-Bezirk Danzig.

Aus der Spengawsker-Stammschäferei, welche vor 20 Jahren (aus der damaligen Subkauer-) begründet, seitdem nach den besten Grundsätzen fortgeführt worden und frei von jeder erblichen oder andern Krankheit geblieben ist, stehen vorläufig „60 schöne Sprung-Böcke" nach dem Sortiment des Herrn J. P. Wagner von verschiedenem Alter und zu verschiedenen Preisen, zum Verkauf. — Es sind diese Böcke, zur bessern Bequemlichkeit der Kaufliebhaber, nicht wie früher hier, sondern auf dem Gute Swaroczin ausgestellt, wo Besichtigung und Auswahl täglich stattfinden können. — Auf schriftliche Anfragen ertheilt der Lieutenant Paleske in Swaroczin per Preuß. Stargardt, jede verlangte Auskunft. — Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 25sten Januar 1842. Freiherr von Paleske.

---

30) Von der Königl. General-Lotterie-Direktion beauftragt, benachrichtige ich hiermit die geehrten Interessenten, daß die Erneuerungsloose zur 2ten Klasse 85ster Lotterie, die zur 1sten Klasse derselben Lotterie von dem Einnehmer Herrn A. Cronbach hier, verausgabt sind, von heute ab nur bei mir gegen

Digitized by Google

baare Zahlung entnommen werden können, und bringe ich zugleich in Erinnerung, daß die Erneuerung bis 3 Tage vor der Ziehung, d. h. bis zum 19ten Februar, bei Verlust des Anrechtes bewirkt werden muß.

Gewinnlisten und Pläne sind stets vorräthig.

Graudenz, den 5ten Februar 1842. S. Ciechanowski.

---

31) Eine Niederlage des von mir fabrizirten echten kölnischen Wassers ist in Marienwerder bei dem Herrn J. B. Blau.

Cöln, im Dezember 1841. Johann Maria Farina, Jülichs-Platz Nro. 4.

---

32) Auf dem Gute Bialoblott bei Rheden wird ein Ziegler gebraucht. Ein solcher möge sich bei dem Gutsherrn von Karwat daselbst melden.

---

33) Bei der vor Kurzem erschienenen 8ten Auflage des

Preußischen Kinderfreundes

ist auf vielfältige Reklamationen der Buchbinder der Titelpreis des Einbandes auf 2 sgr., der Preis eines gebundenen Exemplars also auf 8½ sgr. erhöhet worden; es bleibt dessen ungeachtet dies treffliche Schulbuch seiner Bogenzahl nach das billigste unter allen bekannten Lesebüchern.

Königsberg. J. H. Bon.

---

34) Das Sämischsche Grundstück zu Wachsmuth bei Riesenburg, ein Wohnhaus mit 3 Stuben, 2 Kammern und Keller, Scheune und Stall, soll am 1sten März c. verkauft oder verpachtet werden, so daß solches zum 1sten April c. bezogen werden kann. Auch sind hiezu 3 Morgen culmisch Zeitpachts-Land (inhaltend ein guter Gemüse-Garten), mit zu übernehmen. Das Nähere ist beim Gastwirth Herrn Heins in Wachsmuth einzusehen.

---

35) Ein Gärtner, mit guten Zeugnissen versehen, verheirathet oder ledig, der auch zugleich das Jäger-Geschäft mit übernehmen kann, findet vom 1sten April c. ab ein dauerndes Unterkommen. Wo? erfährt man auf portofreie Briefe in der Röthe'schen Buchhandlung in Graudenz.

---

36) Zur vorzüglich guten und möglichst billigen Verfertigung der zu einer Brenn- und Brauerei erforderlichen, großen und kleinen Böttchergeräthe, ohne Ausnahme, empfehle ich mich ergebenst, mit der Bitte hierauf zu reflektiren.

Graudenz, den 9ten Februar 1842.

E. A. Wolff, Böttchermeister. Seitenvorstadt am Seitenthor Nr. 223.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 18ten Februar 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. In Gemäßheit der in den Nummern 23., 24., 25. und 26. der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 18ten und 19ten Oktober, 13ten November und 11ten 16ten und 17ten Dezember v. J. sind vom 1sten d. Mts. ab

1. das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weserdistrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Exklaven,
2. das Fürstenthum Lippe,
3. das Fürstenthum Pyrmont,
4. die Kurfürstlich-Hessische Grafschaft Schaumburg und
5. der südliche Theil des Königlich Hannöverschen Amtes Fallersleben

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich:

1. die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum und

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Februar 1842.

2. das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirk Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17ten Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29sten Januar 1842.

Der Finanz-Minister

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums

die Aufnahme von Schäferlehrlingen betreffend.

II. Der Unterricht für Schäferlehrlinge in der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder wird in der bisherigen Art noch ferner fortbestehen und in der 2ten Hälfte des Monats Mai d. J. wird ein neuer Lehr-Kursus beginnen, wozu sich etwanige Competenten spätstens bis zum 1sten April d. J. zur Annahme bei der Königlichen Administration der Stammschäferei in Frankenfelde an der Oder zu melden haben.

Königsberg, den 8ten Februar 1842.

Der wirklich Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident von Preußen

(gez.) von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Nachstehendes Edikt vom 11ten Januar 1817 gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt:

§. 1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

§. 3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeiget werden, es mag tod oder lebend sein.

§. 4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.

gez: von Kircheisen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Ortsbehörden gleichzeitig angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen vorstehenden Edikts zur möglichst allgemeinsten Kenntniß gelangen.

Marienwerder, den 12ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Grondzaw, Strasburgschen Kreises erloschen ist, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 9ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Schullehrer-Berufungen betreffend:

V. In den Monaten Oktober, November und Dezember pr. sind noch die in der nachstehenden Nachweisung benannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1.	Leopold Hoffmann	Gr. Brudzaw Amts Strasburg	den 25. Oktober definitiv	katholisch
2.	Walentin Nußkowski	Blondzmin Amts Schwetz	den 27. Oktober definitiv	dito
3.	Johann Czarnecki	Milewo Kreis Schwetz	dito	dito
4.	Carl Neumann	Gr. Plochoczyn Kreis Schwetz	dito	dito
5.	Lorenz Rütz	Ziethen Kreis Schlochau	den 28. Oktober definitiv	evangelisch
6.	Carl Battke	Jeglin Amts Neumark	den 8. November auf 3 Jahr	katholisch
7.	Jacob Kowalski	Stuhmsdorff Amts Stuhm	den 9. November auf 3 Jahr	dito
8.	August Zech	Dackau Amts Riesenburg	den 9. November auf 2 Jahr	evangelisch
9.	Ludwig Weier	Gresons Kreis Flatow	den 10. November auf 3 Jahr	dito
10.	Johann Durtel	Ellerwalde Amts Marienwerder	den 18. November auf 3 Jahr	dito
11.	George Stoike	Budziczewo Amts Strasburg	den 19. November auf 3 Jahr	dito
12.	Anton Resés	Woyst Amts Schlochau	dito	katholisch
13.	Jacob Jankowski	Zwintarß Amts Neumark	den 20. November definitiv	dito
14.	Johann v. Lecki	Silbersdorff Stadtgebiet Thorn	den 22. November difinitiv	dito
15.	Joseph Karlinski	Culmsee Stadt	dito	dito
16.	Carl Rissmann	Rogowko ThornerStadtgebiet	den 27. November definitiv	evangelisch
17.	Johann Rehmer	Gr. Lutau Amts Cammin	den 29. November auf 3 Jahr	katholisch
18.	Gottlieb Fried. Tiz	Krupoczyn Kreis Schwetz	den 2. Dezember definitiv	evangelisch

Digitized by Google

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
19.	Daniel Ferdinand Matzdorff	Laskowitz Amt Riesenburg	den 14. Dezember auf 3 Jahr	evangelisch
20.	Wilhelm August Fischer	Freystadt Stadt	den 15 Dezember definitiv	dito
21.	Johann Daniel Guse	Pr. Friedland Stadt	den 17. Dezember definitiv	dito
22.	Stanislaus v. Jacubowski	Gr. Schönbrück Amts Rehden	dito	katholisch
23.	Wilhelm Brach	Königsdorf Kreis Flatow	den 19. Dezember definitiv	evangelisch
24.	Johann Gustav Löhrke	Wersk Kreis Flatow	dito	dito
25.	Ferdinand Wehner	Illowo Kreis Flatow	dito	dito
26.	Carl Friede	Sitino Kreis Flatow	dito	dito
27.	Michael Lüdtke	Glubczyn Kreis Flatow	dito	dito
28.	Bernhard Hinze	Camnitz Kreis Conitz	den 22. Dezember definitiv	dito
29.	Carl August Theodor Fischer	Kl. Tronnau Kreis Rosenberg	den 29. Dezember auf 3 Jahr	dito
30.	Franz Hoppe	Windorp Amts Friedrichsbruch	den 6. November auf 3 Jahr	katholisch
31.	Ignatz Guroki	Jamielnik Amts Neumark	den 27. November definitiv	dito
32.	Johann Dobrindt	Waldau Kreis Rosenberg	den 10. Dezember auf 3 Jahr	evangelisch
33.	Johann Majewski	Mlewo Stadtgebiet Thorn	den 22. November definitiv	katholisch
34.	Vincent v. Jacubowski	Gr. Schönwalde Kreis Graudenz	den 17. Dezember definitiv	dito

Marienwerder, den 9ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Das Siegel des Schulzenamts zu Laske, Domainen-Rentamts Schweß, oben und unten mit einem Zweige und mit der Inschrift: „Schulzenamt zu Laske" versehen, ist in den letzten Tagen des Monats Januar c. auf dem Wege von Lonsk nach Laske verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt, mit dem Beifügen, daß ein neues Ortssiegel für Laske angefertigt und dieses als Unterscheidungs-Zeichen mit der Zahl 2. versehen werden soll. Marienwerder, den 9ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 5. pag. 41. von der Königlichen Inquisitoriats-Deputation zu Dt. Crone steckbrieflich verfolgte Tagelöhner Werner ist bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Aus dem hiesigen Untersuchungs-Arrest sind die nachstehend bezeichneten Sträflinge Carl Pohlmann, Johann Gottlieb Schwarz und Johann Jacob Kuhlmann, welcher wegen mehrfacher Diebstähle und Desertionen in Verhaft gewesen, am 11ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Kommandantur nach Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 12ten Februar 1842.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Signalement des Carl Pohlmann:

Geburtsort — Fürstenwalde, Gewöhnlicher Aufenthalt — keinen bestimmten Aufenthaltsort, Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahr, Stand — Schiffsknecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — stark, Statur — stark, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arm ist ein Herz roth ausgestochen und in demselben C. P. 1811., unter demselben eine Kanone, ein Anker und die Buchstaben D. T.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine Halsbinde, grau tuchene alte Hosen, Schuhe, blau tuchene Mütze ohne Schirm.

Signalement des Johann Gottlieb Schwartz:

Geburtsort — Maulen bei Königsberg, gewöhnlicher Aufenthalt — kein

Digitized by Google

bestimmter, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — spitz, eingebogen, Mund — breit, Zähne — gesund, Bart — im Entstehen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — breit, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — das erste Gelenk des Mittelfingers an der rechten Hand ist krumm.

Signalement des Johann Jacob Pohlmann:

Geburtsort — Sorgenort, Gewöhnlicher Aufenthalt — Hohenwalde, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß, 5½ Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittelmäßig.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Seite 24. steckbrieflich verfolgte Gerbergesell Bartel Ebel ist ergriffen und an unsere Gefängnisse abgeliefert worden.

Christburg, den 7ten Februar 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

X. Der im Amtsblatt Nro. 6. durch den Steckbrief vom 5ten d. M. verfolgte Johann Kowalski aus Kuren ist bereits in Marienwerder zur Haft gebracht, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controllen hierdurch angezeigt wird. Christburg, den 9ten Februar 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

XI. Die wegen wiederholten Diebstahls bestrafte und deshalb unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagelöhnerfrau Elisabeth Böttcher, deren Signalement hierunten folgt, hat sich von ihrem Wohnorte Klein Marienau hiesigen Amtsbezirks heimlich entfernt, und da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt worden, so werden die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, in deren Geschäftsbereich die ꝛc. Böttcher sich befindet, ersucht, die polizeiliche Aufsicht über sie fortsetzen zu lassen und daß dies geschieht, mir mitzutheilen.

Marienwerder, den 2ten Februar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Stand — Arbeitsfrau, Geburtsort — Neuteich, Wohnort — Kl. Marienau, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 4 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkel, Augen — blaugrau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — voll, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — ein fehlerhafter Nagel am Daumen der rechten Hand.

Digitized by Google

XII. Am 28sten d. M. ist in dem Dorfe Mocker eine circa 40 bis 45 Jahr alte, mit der Krätze behaftete taubstumme unbekannte Weibsperson deren Signalement, so weit es hat aufgenommen werden können, beiliegt, angehalten und hier eingeliefert worden. Ueber die heimathlichen und sonstigen Verhältnisse dieser Person hat hier nichts ermittelt werden können, und die Wohllöblichen Polizei-Behörden, so wie alle diejenigen, welche von den Verhältnissen derselben etwa Kenntniß haben, werden daher ersucht, uns davon schleunigst Nachricht zu geben. Thorn, den 29sten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement:

Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Alter — 40 bis 45 Jahr.

Bekleidung: ein blauleinwandner Rock, ein kurzer Pelz, alte Schlorren.

XIII. Nachbenannte Observaten Eduard Forné und August Zachel aus Graudenz in Westpreußen des Verbrechens des Diebstahls schuldig, sind am 8ten d. M. u. J. aus Kommorsz Amts Neuenburg heimlich entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an das Königliche Domainen-Rent-Amt Neuenburg gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet werden, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 9ten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement des Forné:

Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Stand — Bedienter, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Signalement des Zachel:

Religion — evangelisch, Alter — 15 Jahr, Stand — Gürtlerlehrling, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haare — gelbblond ins röthliche, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — weißblond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — klein, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — klein und stämmig, Füße — gesund, Sprache — deutsch, der Danziger Dialekt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Februar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen die bei dem Dorfe Jellen, Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegenen wüsten fiskalischen Ländereien mit einem Flächeninhalt von 168 Morgen 169 □Ruthen preuß., an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 21sten März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gutowo vor dem Domainen-Rentmeister Schloss daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Januar 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) Höherer Anordnung zufolge, soll das bisher an den Eigenkäthner Martin Oldenburg verpachtet gewesene ehemalige Forstdienstland, von 50 Morgen 43 □Ruthen und 40 □Ruthen im Belauf Schöneberg belegen, auf ferner weite sechs Jahre in öffentlicher Lizitation meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe wird ein Termin auf den 5ten März c. von 2 bis 5 Uhr Nachmittags hierselbst angesetzt und werden Pachtlustige daher hierdurch eingeladen.

Zanderbrück, den 30sten Januar 1842.

Königl. Oberförsterei.

---

3) Zur Erfüllung des Etats, sollen aus dem Königl. Forstrevier Wandsburg in d. J. ungefähr 130 bis 150 Klafter Eichenborke öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den

Digitized by Google

10ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr in meinem hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Der Meistbietende hat zur Sicherung seines Gebots ein Viertel des Kaufgeldes zu deponiren, die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Die Eichen von welchen die Borke geplättet werden soll, sind mittelwüchsig, von der Netze 3 bis 3½ Meile entfernt und haben bisher die Kosten für's Plätten und die Anfuhr bis Nakel ungefähr 5 Rthlr. für die Klafter betragen.

In demselben Termin sollen auch die aus diesen Plätteichen zu arbeitenden Nutzhölzer, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 26stes Januar 1842.

Der Oberförster.

---

4) Zum Verkauf von Kiefern-, Nutz- und eingeschlagenen Brennhölzer, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, sind im Königl. Forstrevier Schloppe für die Monate Februar, März und April d. J. folgende Termine angesetzt.

	Namen der Beläufe	pro Febr.	pro März	pro April	Versammlungsort
1	Eichfier	24	3	8	der neue Holzschlag Vormittags 10 Uhr
2	Dolfusbruch	21	5	2	Forsthaus Vormittags 10 Uhr
3	Hahnfier	22	4 19	6 19	Werthsche Gasthof an der Chaussee Vormittags 9 Uhr
4	Mühlenheide	25	8	5	Papiermühle Vormittags 9 Uhr
5	Schloppe	—	21	4	Oberförsterwohnung Vormittags 9 Uhr
6	Plötzenflies	18	1 18	1 18	Birkholz Vormittags 9 Uhr.

Die zu verkaufenden Quantitäten werden jedesmal im Termine bekannt gemacht werden. Wegen der bedeutenden Freiholz-Abgaben können in den ersten Beläufen nur geringe Quantitäten Bauhölzer verkauft werden.

Die Einzahlungen geschehen jederzeit an den Forst-Geld-Erheber Wilke zu Schloppe.

Schloppe, den 7ten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Die zur Johann Hinzschen Curatelmasse gehörige, auf der Mocker zur Hauptnummer 193. gehörige Parcelle Nr. 538. und 174. oder vielmehr die in Folge der Separation von deren Stelle getrennten Ländereien, von circa 12 Morgen 43 Ruthen preuß. Acker, Wiese und Hütungsland, abgeschätzt auf 255 Rthlr., sollen in termino den 27sten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Johann Hinz wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu diesem Termin vorgeladen.

Thorn, den 14. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt Nr. 165. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1870 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll am 21sten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 18ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

7) Nothwendiger Verkauf.

Zur Fortsetzung der Subhastation des den Rendant Zimmermannschen Eheleuten gehörigen, dahier sub Nr. 132. der hiesigen Altstadt belegen, auf 1933 Rthlr. 7½ sgr. abgeschätzten Grundstücks, wird ein anderweiter Termin auf den 22sten März a. c. Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 27sten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

8) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das dem Andreas Ostrowicki gehörige, in dem Dorfe Gränz sub Nr. 18.

Digitized by Google

belegene Grundstück, abgeschätzt auf 2118 Rthlr. 22 sgr. 4½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten April 1842 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Engel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätenden werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

---

9) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der zum Verkaufe in nothwendiger Subhastation des dem Kaufmann Jakob Etter gehörigen, zu Lautenburg unter Nr. 56. gelegenen Bauergrundstücks, abgeschätzt auf 388 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., auf den 1sten März d. J. anberaumte Termin wird hiemit aufgehoben, und zu jenem Zwecke ein andrer Termin auf den 27sten Mai c. Vormittags 11 Uhr anberaumt, auch dazu alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen vorgeladen. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Strasburg, den 11ten Januar 1842.

---

10) Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Dorfe Groß-Byslaw gelegene, dem Joseph Suchomski zugehörige, aus circa 3 Hufen Land nebst einer Scheune, einer kleinen Scheune und einem Stall, bestehende bäuerliche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 800 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., soll in termino den 21sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

---

11) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Christian Neumannschen Erben zugehörige, hieselbst sub Nr. 210. belegene und auf 101 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. abgeschätzte Haus nebst zweien Gärten, soll in term. den 2ten April k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Unbekannte Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präklusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Digitized by Google

12) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Sabine Bröskeschen Erben zugehörige, hierselbst sub Nr. 86. in der Riesenburger Vorstadt belegene, auf 55 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdigte, Kleinbürgerhaus soll in termino den 23sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

---

13) Nothwendiger Verkauf.
Patrimonial-Gericht Dyck zu Schneidemühl.

Das im Dorfe Dyck, Deutsch-Kroner Kreises, sub Nr. 10. belegene, den Jacob Pietznerschen Eheleuten gehörige, und zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 603 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Freibauer-Gut, soll den 24sten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Dyck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Auktion.

14) Am 7ten März d. J. Nachmittags von 2 Uhr ab und an den folgenden Tagen, sollen in dem hier am Markte belegenen Hause, des Herrn Medizinal-Assessors Schünemann mehrere zum Nachlaß der Kriegs-Räthin Paalzow gehörige Möbeln, Tassen und Kannen von Porzellan, Teller und Schüsseln von Fayance, Bier- und Weingläser, Zucker-Körbe und Obstteller von Glas, Thee- und Kaffee-Maschinen, imgleichen Haus- und Küchengeräth, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1842.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder.

Der durch die Bekanntmachung vom 24sten Dezember 1841 auf den 9ten April c. angesetzte Lizitationstermin des Gottfried Ettmussschen Grundstücks Gr. Krebs Nr. 23. wird aufgehoben.

Digitized by Google

16) Der Gutsbesitzer Herr Kittel in Zyglond beabsichtigt in dem dort befindlichen Brennerei-Gebäude, einen Dampf-Cylinder aufzustellen.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 1sten Januar 1831, Gesetz-Sammlung pro 1831 pag. 243., wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher dagegen privatrechtliche Einwendungen zu machen haben sollte, aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Culm, den 8ten Februar 1842.

Königliches Landraths-Amt.

Der Regierungs-Assessor.

---

17) Der Zimmermeister Bülow zu Baldenburg beabsichtigt zum ausschließlichen Gebrauche der dortigen Stadt-Gemeinde, eine Windmühle zu erbauen.

Jeder, welcher durch diese Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, hat seinen diesfallsigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 24sten Januar 1842.

Der Königliche Landrath.

---

18) Meine zum Adl. Dorfe Marainen bei Christburg gehörige separirte Besitzung, 5 Hufen kal. groß, bin ich Willens sofort zu verkaufen.

C. Stelinski a. Gr. Stanau.

---

19) Nach einem gütlichen Uebereinkommen ist die unterzeichnete verwittwete Kaufmann Wilhelmine Baudiß, aus der seit dem Tode ihres Ehegatten, in Gemeinschaft ihres Onkels, des Kommerzien-Raths J. C. Löwe, fortgeführten Handlung, am 1sten Januar d. J. ausgeschieden, und an deren Stelle ihr Sohn Julius Baudiß als Socius eingetreten, welcher mit seinem Groß-Onkel die Handlung für gemeinschaftliche Rechnung unter der Firma: von

„Löwe & Baudiß"

fortsetzt.

Da von den gegenwärtigen Besitzern der Handlung alle Activa und Passiva übernommen sind, so entbinden selbige auch gedachte verwittwete Kaufmann Wil-

Digitized by Google

helmine Baudiß jeder aus der oben erwähnten Handlungs-Periode entspringenden Verbindlichkeit.

Wir danken für das uns bisher geschenkte Vertrauen und bitten, solches gütigst auf die gegenwärtige Handlung übertragen zu wollen.

Bromberg, den 27sten Januar 1842.

J. C. Löwe. Wilhelmine Baudiß geb. Löwe.

---

20) Indem wir uns auf die vorstehende Bekanntmachung bestätigend beziehen, bitten wir um die Fortdauer des Vertrauens und Wohlwollens unserer bisherigen geehrten Geschäftsfreunde und Gönner ergebenst, was wir durch reelle Bedienung und Pünktlichkeit ferner zu verdienen und zu erhalten bemüht sein werden.

Wir ersuchen demnächst noch zu bemerken, daß unser Associé und Groß-Onkel J. C. Löwe wie bisher nur allein die Firma der Handlung von Löwe & Baudiß, zeichnet.

Bromberg, den 27sten Januar 1842.

Johann Carl Löwe. Julius Baudiß.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

21) Die unterzeichnete Direktion bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr sämmtliche Aufnahme-Dokumente (Renten-Verschreibungen und Interimsscheine) pro 1841 ausgefertigt und, für die auswärtigen Mitglieder, an die resp. Agenturen abgegangen sind, wo sie in Empfang genommen werden können. Sollte daher Jemand, auf vorherige Anfrage, wider Vermuthen, seine Aufnahme-Dokumente nicht erhalten, so ersuchen wir, uns davon Anzeige zu machen.

Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß die Renten für die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 bis zum letzten Februar c., sowohl bei der Direktions-Kasse, als bei allen Agenturen, gegen Aushändigung der betreffenden, mit Lebens-Attest versehenen, Coupons ausgezahlt werden.

Berlin, den 21sten Januar 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

22) Hier sind vom 1sten April d. J. sämmtliche Fischerei-Nutzungen billig zu verpachten.

Dominium Littschen, den 12ten Februar 1842.

Der Inspektor Krause.

Digitized by Google

23) Zu Ostern d. J. wird bei der hiesigen jüdischen Gemeinde die Cantor- und Schächterstelle vacant.

Qualifikationsfähige Subjekte, können sich bis spätestens den 20sten März c. bei den Unterzeichneten melden. Reisekosten ꝛc. werden nicht vergütet.

Jastrow, den 26sten Januar 1842.

Die Vorsteher der jüdischen Gemeinde.

---

24) Ein mit guten Zeugnissen versehener Hauslehrer (Literat) findet zu Ostern c. ein Unterkommen bei dem Oberförster Pauly zu Rehhoff bei Marienwerder.

---

25) Landgüter verschiedener Größe, mit allen Erfordernissen versehen, weiset zu Kauf nach; der Gutspächter Breland auf Cholewiecz bei Briesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 25ten Februar 1842.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesezsammlung enthält unter:

No. 2238. Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 7ten Januar 1842;

No. 2239. Minister-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung unterm $\frac{4}{12}$. Oktober 1829 abgeschlossenen Durchmarsch und Etappen-Konvention d. d. den 10ten Januar 1842;

No. 2240. Verordnung wegen Aufnahme des Orts Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte, vom 15ten Januar 1842.

Publicandum.

Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

I. In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter No. 2237 abgedruckten, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert,

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten Februar 1842.

Digitized by Google

ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präklusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Da es nach §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. der Erlaubniß des Staats bedarf, wenn kirchliche Handlungen von dem Geistlichen einer anderen Confession als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden sollen, und es in mehrfacher Beziehung angemessen ist, wenn diese Erlaubniß von einer dem Eingepfarrten nahe stehenden Behörde ertheilt wird, so ermächtige Ich Sie, auf Ihren Antrag im Bericht vom 28sten September c., die Ertheilung derselben nach der bereits in einigen Provinzen bestehenden Einrichtung, sowohl in der Provinz Preußen, als in allen übrigen Provinzen für die evangelischen Geistlichen den Superintendenten und für die katholischen Geistlichen den Landräthen zu übertragen, und zugleich dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungen einer solchen Erlaubniß kostenfrei erfolge.

Sans-souci, den 6ten November 1841.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Eichhorn.

wird mit Hinweisung auf die damit eingetretene Modifikation der Bekannt-

machungen vom 17ten März 1828 (Amtsblatt pro 1828. Seite 125.) und vom 1sten April 1829 (Amtsblatt pro 1829. Seite 148.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 5ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach §. 17. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dürfen nur approbirten Viehkastrirern Gewerbescheine ertheilt werden.

Es sind über die Ausführung dieser Vorschrift Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Prüfung der Viehkastrirer hinsichtlich ihrer Geschicklichkeit und die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, von den Herren Kreis-Physikern zu bewirken ist, und daß daher diejenigen Viehschneider, welche dieses Gewerbe neu beginnen wollen, ohne schon ein derartiges Approbations-Attest zu besitzen, deshalb zunächst an die Herren Kreis-Physiker zu verweisen sind.

Marienwerder, den 8ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Krüger Gottfried Dally in Gr. Ottlau, Marienwerderschen Kreises, welcher am 4ten v. M. das Unglück hatte, an einer tiefen Stelle des Motonitz-Sees bei Gr. Ottlau einzubrechen, ist durch die muthige und besonnene Hülfsleistung des Schmiedeburschen Wilhelm Lemke und des Schmidt Johann Kruck glücklich gerettet worden. Wir finden uns veranlaßt, das edle und menschenfreundliche, selbst mit Lebensgefahr für die Retter verbundene Benehmen des ꝛc. Lemke und ꝛc. Kruck hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 9ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreieten Geistlichen und Schullehrer, wenn Sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schul-Aemtern, sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Die betreffenden Königlichen Ministerien haben daher dieserhalb Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

ad 1. Der Bestimmung des §. 2. d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 analog wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken, Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.

ad 2. Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld und Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

ad 3. Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

ad 4. Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbst bewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweise der Königlichen Regierung näher geprüft und festgestellt werden.

ad 5. Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

ad 6. Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassensteuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schul-Amte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Hiernach haben sich sämmtliche Klassensteuer-Veranlagungs-Behörden unseres Verwaltungsbezirks genau zu achten.

Marienwerder, den 15ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

VI. In Förstenau, Schlochauschen Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 7ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Gr. Brudzaw, Strasburgschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 8ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Altemühle, Marienwerderschen Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 4ten Oktober pr. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IX. Am 12ten d. M. ist von der 5ten Compagnie des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig der Musketier Johann Sieykowski desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf den unten näher signalisirten Deserteur sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter gehöriger sicherer Begleitung an die nächste Militair-Behörde Behufs des Transports nach Danzig abzuliefern.

Marienwerder, den 21sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Bromberg, Aufenthaltsort — Thorn, früheres Verhältniß — Schifferknecht, unverheirathet, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr 8½ Monat, Dienstzeit — 4 Monat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch und breit, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — gestutzt, Mund — regelmäßig, Zähne — gesund, Bart —

Digitized by Google

keinen, Kinn — gewöhnlich, Gesicht stark, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Eine Montirung, ein Paar Tuchhosen, eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Schuhe.

X. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 7. pag. 54. steckbrieflich verfolgte Observat Forné ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 21sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Am 17ten Februar c. sind aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs folgende Inculpaten entwichen:

1. Der im Steckbrief Nro. 28,745. und in Nro. 18,161. Bekanntmachung der Merkerschen Mittheilungen gedachte, hier wegen Raubes und mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindliche Kutscher Wilhelm Detert aus Gr. Sabow.

2. Der bereits zu 35 Jahren Zuchthaus verurtheilte, nach Steckbrief Nro. 28,488 der Merkerschen Mittheilungen aus dem Zuchthause in Graudenz ausgebrochene, hier wegen gewaltsamen Diebstahls in Kriminal-Untersuchung befindliche Schuhmacher Heinrich Adolph Lange.

3. Der wegen gewaltsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden hier in Kriminal-Untersuchung befindliche Schuhmacher Wilhelm Tetzlaff aus Tütz.

Indem wir von allen drei Inculpaten die Signalements beifügen, letztere auch die Bekleidung derselben zur Zeit der Flucht vollständig enthalten, bemerken wir nur noch, daß der Lange wahrscheinlich die Fußschellen von den abgebrochenen im Gefängnisse zurück gelassenen Fußsprengeln an sich trägt, und solche wahrscheinlich durch das Ueberziehen der Beinkleider zu verdecken sucht.

Alle Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Verbrecher, namentlich den rc. Lange, zu vigiliren und sie im Ergreifungsfalle an uns gefesselt abzuliefern.

Dt. Crone, den 18ten Februar 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Digitized by Google

Signalement des Inkulpaten Wilhelm Detert.

Geburtsort — Gr. Sabow, Aufenthaltsort — Mk. Friedland, Alter — 30 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Kutscher, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haar — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — schwach, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — schmal, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — oval, Gesichtsbildung — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gut, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — eine Brandnarbe auf der linken Hand des Daumens.

Bekleidung: Ein blauer Kutscherrock mit rothem Kragen, ein Paar graue Militairhosen, an den Knien mit anderem Tuche ausgebessert, ein Paar Stiefel, ohne Kopfbedeckung, ein karirt wollenes Halstuch, ein leinenes Hemde.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Eine wollene Schlafdecke.

Signalement des Inkulpaten Adolph Heinrich Lange.

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Alter — 38 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Stuhlmacher, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haar — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Zähne — gut, Kinn — schmal, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem einen Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Eine grau leinene Jacke, eine blau tuchene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, an den Außenseiten zum Zuknöpfen, ein Paar Schuhe mit Schnallen, eine grau leinene Mütze, ein schwarz seidenes Halstuch, ein leinenes Hemde.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Eine wollene Schlafdecke.

Signalement des Inkulpaten Wilhelm Tetzlaff.

Geburtsort — Mk. Friedland, Aufenthaltsort — Tütz, Alter — 28 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Schuhmacher, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haar — schwarzblond, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — etwas stark, Mund — etwas aufgeworfene Unterlippe, Bart — schwarz, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Hand eine Narbe.

Digitized by Google

Bekleidung: Eine hellgrau tuchene mit blau gestreifte Gingham-Unterjacke, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar Stiefel, ohne Kopfbedeckung, ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein leinenes Hemde.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Eine wollene Schlafdecke.

XII. Der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1841. Nro. 52. mittelst Steckbriefs vom 13ten Dezember pr. verfolgte Arbeitsmann Martin Friedrich Groth aus Neubewersdorff ist wiederum ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Rügenwalde, den 8ten Februar 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

XIII. Der nachstehend bezeichnete Landwehrmann, Wirthschafter David Gußmann, welcher wegen Diebstahl eine sechsmonatliche Festungsstrafe mittelst Einstellung in eine Strafsektion erlitten und mit einer unterm 22sten Dezember pr. auf 16 Tage gültig ausgestellten Reise-Route nach Wollin gewiesen wurde, ist daselbst nicht eingetroffen und gehört, nach einer Benachrichtigung des dortigen Magistrats, diesem Orte auch nicht an.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und, nach vorheriger Feststellung seiner Heimath, ihn dahin zu weisen.

Graudenz, den 11ten Februar 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — angeblich Wollin, Religion — evangelisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — groß, besondere Kennzeichen — über der Nase, zwischen beiden Augen eine Narbe.

Digitized by Google

XIV. Die hier wegen mangelnder Legitimation am 30sten Dezember pr. angehaltene und mittelst Reiseroute am 31sten ej. m. et a. in ihre Heimath nach Ostrowitt dirigirte Catharina Labitzka ist nach der Benachrichtigung des Königlichen Landraths-Amts zu Schwetz bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Es werden daher alle Militair- und Civil-Polizei-Behörden ersucht, auf die unten näher signalisirte Labitzka zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle in ihre Heimath Ostrowitt zu dirigiren.

Culm, den 3ten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort und Wohnort — Ostrowitt, Schwetzer Kreis, Religion — evangelisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Magd, Größe — 4 Fuß, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen — anscheinend blödsinnig, gelähmten Körper besonders beim Gehen.

XV. Es hat sich am hiesigen Orte der unten näher beschriebene stumme Knabe eingefunden, und da die Verhältnisse desselben aller angewandten Mühe ungeachtet hier nicht haben festgestellt werden können, so werden hierdurch die resp. Behörden ganz ergebenst ersucht, gefälligst uns von den etwa ermittelten Verhältnissen des Knaben, dem übrigens das Gehör nicht fehlt, recht schleunigst Mittheilung machen zu wollen.

Graudenz, den 10ten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Name — ist des Schreibens unkundig und kann daher nicht angegeben werden, Geburts- und Wohnort — desgleichen, Alter — 10 bis 13 Jahre, Größe — 4 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Augen — blau, Nase — langspitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, schwächlich.

Digitized by Google

Bekleidung: Eine alte zerrissene blau tuchene Jacke mit blanken Knöpfen, ein Paar alte grau leinene Beinkleider, eine alte zerrissene gestreifte Zeug-Weste, ein alt leinenes Hemde, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lange schwarz lederne Stiefel, einen spitzen schwarzen Filzhut.

XVI. Die nachstehend näher bezeichnete Wittwe Warkow, so wie deren Tochter Karoline Warkow und deren Schwestertochter Louise Grönke, welche hier wegen zwecklosen Umhertreibens aufgegriffen und mittelst beschränkter Reise-Route nach Darsekow, Rummelsburgschen Kreises, gewiesen wurden, sind daselbst nicht eingetroffen, auch dort nach einer Benachrichtigung der Landräthlichen Behörde des gedachten Kreises ganz unbekannt, indem das ihnen abgenommene und eingesandte Führungs-Attest des Schulzen-Amts Darsekow für falsch erklärt und die Beidrückung des Dorfssiegels mittelst des dem Ortsschulzen abhänden gekommenen Dorfssiegels geschehen ist.

Da hiernach die genannten Personen äußerst gefährliche Vagabonden zu sein scheinen, so wird ersucht, auf dieselben ganz genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, ihre Heimath festzustellen und sie zur weiteren Veranlassung sicher dahin gelangen zu lassen.

Baldenburg, den 6ten Februar 1842.

Der Magistrat.

Signalement der Wittwe Warkow.

Geburtsort — Gr. Tuchem, Kreis Bütow, Wohnort — angeblich Darsekow, Kreis Rummelsburg, Gewerbe — Lumpensammler-Wittwe, Religion — evangelisch, Alter — 44 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — mittel, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesicht — oval, Statur — stark, besondere Kennzeichen — der rechte Fuß schief.

Signalement der Karoline Warkow.

Geburtsort — Neuenhagen, Kreis Schlawe, Stand — unverehelicht, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — schmal, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gesicht — länglich, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — an der rechten Wange eine Vertiefung.

Digitized by Google

Signalement der Louise Grönke.

Geburtsort — Rathsdamnitz, Kreis Stolp, Stand — unverehelicht, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — niedrig, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — mittel, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — brünett, Gesicht — oval, Statur — klein, besondere Kennzeichen — ist schwanger.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVII. Der Regierungs-Rath Haffer ist von Gumbinnen zur hiesigen Regierung versetzt worden und hier in Diensthätigkeit getreten.

Der Kaufmann Herrmann Hübschmann ist in Neuenburg zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

XVIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	24	3	1	14	10	1	2	2	—	20	—	1	14	6
Conitz	—	—	—	1	12	2	—	22	1	—	17	1	1	2	9
Dt. Crone	—	—	—	1	12	9	—	23	6	—	18	9	1	7	6
Christburg	2	18	4	1	16	—	1	—	7	—	18	5	1	5	10
Culm	3	—	—	1	19	8	—	28	10	—	22	10	1	17	8
Dt. Eylau	2	18	9	1	14	2	1	1	6	—	19	2	1	11	10
Flatow	—	—	—	1	16	8	—	25	—	—	20	—	1	10	—
Freystadt	2	20	—	1	18	5	1	4	1	—	22	2	—	—	—
Graudenz	3	3	2	1	18	8	1	1	5	—	23	6	1	17	6
Löbau	2	19	1	1	9	8	1	—	—	—	18	6	1	8	5
Marienwerder	3	—	6	1	19	8	—	29	9	—	21	5	1	14	5
Mewe	2	23	10	1	17	7	1	—	—	—	20	10	1	10	—
Neuenburg	2	27	10	1	19	4	—	29	6	1	1	—	1	13	4
Riesenburg	2	27	4	1	19	3	1	1	5	—	19	7	1	12	6
Rosenberg	2	14	8	1	15	2	1	3	1	—	19	6	1	15	5
Schlochau	3	10	—	1	14	—	—	21	3	—	16	4	1	5	—
Schwetz	2	22	—	1	15	8	—	25	8	—	20	—	1	12	8
Strasburg	2	25	—	1	15	6	1	—	1	—	25	—	1	20	—
Thorn	2	23	2	1	17	1	—	28	3	—	24	11	1	14	8
Durchschnittspreis	2	24	10	1	16	1	—	28	10	—	21	—	1	12	—

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter					
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock		
										v. Winter-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	20	—	—	8	3	—	25	—	6	—	—
Conitz	—	—	—	—	7	—	—	25	—	7	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—
Christburg	2	10	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	9	—	—	20	—	6	—	—
Dt. Eylau	1	15	6	—	9	3	—	20	—	6	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	25	—	6	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	6	15	—
Graudenz	1	18	6	—	10	—	—	22	—	6	—	—
Löbau	—	—	—	—	7	6	1	—	—	8	—	—
Marienwerder	1	25	5	—	9	3	—	20	—	5	—	—
Mewe	1	12	9	—	9	4	—	21	—	5	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	9	—	—	15	6	3	12	—
Riesenburg	1	17	4	—	9	2	—	20	—	5	—	—
Rosenberg	1	20	—	—	10	2	—	20	—	5	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	6	—	22	6	6	—	—
Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	15	—	1	5	—	7	—	—
Thorn	—	—	—	—	11	2	—	18	—	6	—	—
Durchschnittspreis	1	21	3	—	9	4	—	23	—	5	25	8

	Stroh pro Schock			
	v. Sommer-Getreide			
	Rtl.	sg.	pf.	
Bischofswerder	5	—	—	
Conitz	6	15	—	
Dt. Crone	5	—	—	
Christburg	—	—	—	
Culm	—	—	—	
Dt. Eylau	—	—	—	
Flatow	5	15	—	
Freystadt	—	—	—	
Graudenz	—	—	—	
Löbau	6	—	—	
Marienwerder	—	—	—	
Mewe	3	—	—	
Neuenburg	—	—	—	
Riesenburg	—	—	—	
Rosenberg	4	—	—	
Schlochau	4	15	—	
Schwetz	5	—	—	
Strasburg	8	—	—	
Thorn	—	—	—	
Durchschnittspreis	5	7	6	

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten Februar 1842.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen die bei dem Dorfe Jellen, Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegenen wüsten fiskalischen Ländereien mit einem Flächeninhalt von 168 Morgen 169 □Ruthen preuß., an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 21sten März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gutowo vor dem Domainen-Rentmeister Schloß daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Januar 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Der excl. der auf 260 Rthlr. 25 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste, auf 574 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. veranschlagte Bau eines Vierfamilien-Hauses auf der Pfarrei zu Zielen, soll im Termine den 22sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauübernehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 16ten Februar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

3) Der excl. der auf 226 Rthlr. 15 sgr. berechnete Hand- und Spanndienste, auf 705 Rthlr. 15 sgr. veranschlagte Bau eines Viehstall und Remisen-Gebäudes auf der Pfarrei in Grzywno, soll im Termin den 22sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 15ten Februar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

4) Die auf 29 Rthlr. 17 sgr. 11 pf. veranschlagten Handwerker-Arbeiten bei Instandsetzung der hölzernen Brücke über den Braafluß in Schwornigatz,

Digitized by Google

sollen im Termin den 28sten Februar c. Nachmittags 4 Uhr hieselbst an den Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der diesfallsige Kosten-Anschlag hier jeder Zeit eingesehen werden kann.

Friedrichsbruch, den 10ten Februar 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Der Neubau eines Schaafstalles, welcher excl. der auf 124 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. berechneten Hand- und Spanndienste auf 168 Rthlr. 28 sgr. 1 pf. und eines Viehstalles auf der Pfarrei Bruss, veranschlagt auf 165 Rthlr. 10 sgr. 3 pf. excl. der auf 123 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. berechneten Hand- und Spanndienste, soll im Termin den 7ten März c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale dem Mindestfordernden in Entrepriſe überlassen werden, wozu qualifizirte Baulustige eingeladen werden.

Die Anschläge und Zeichnungen können hier jeder Zeit eingesehen werden.

Friedrichsbruch, den 17. Februar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

6) Der Eigenthümer folgender, einem Diebe abgenommenen und muthmaßlich gestohlenen Sachen:

1, ein ordinaires Mannshemde, 2, ein paar blau leinene alte Hosen, 3, ein paar Sohlen, 4, ein Stückchen blaue Leinwand, ein Ende buntes baumwollen Band, und einige blaue leinene Flicke, 5, ein roth baumwollenes Schnupftuch, wie folgt bedruckt:

In der Mitte eine schwarz und weisse Rosette, in welcher die Worte stehen:

„Die Leiden der Jagd."

An einem Saume ein schwarz und weisses Bild mit der Unterschrift:

„Der Wolfsfang."

Am Saume der zweiten Seite ein schwarz und weisses Bild, unter welches die Worte stehen:

„Lasse Er mich gehen nach seiner Manier, da giebts nichts zu schiessen
„und zu jagen bei mir."

Am Saume der dritten Seite ein schwarz und weisses Bild mit der Unterschrift:

„Die Unannehmlichkeiten ohne Erlaubniß zu jagen."

Am Saume der vierten Seite ein schwarz und weisses Bild mit den darunter stehenden Worten:

„Wohin wend' ich mich, erst aufwärts oder nach unten."
„Oben lockt mich die Luft, unten drückt mich die Last."

6, ein paar alte Pantoffeln von schwarzem Leder und etwas grauen Zwirn.

wird hierdurch aufgefordert, uns die Art und Weise der Entwendung schleunigst anzuzeigen oder sich darüber bei seiner Ortspolizei Behörde vernehmen zu lassen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 9. Februar 1842. Königl. Inquisitoriats Deputation.

Digitized by Google

7) Zur Ausbietung der auf 59 Rthlr. 17 sgr. 5 pf. veranschlagten Neudeckung des Scheunendachs auf dem Forstetablissement Peterswalde, steht ein Termin auf den 5ten März c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag nebst Bedingungen im Termin zur Einsicht vorgelegt werden sollen. Lindenberg, den 18ten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

8) Zufolge höherer Bestimmung sollen die vom Forstetablissement Neuhoff abgezweigten Dienstländereien, bestehend in

80 Morgen 44 □R. Acker und
5 do. 66 do. Hütungsbrücher

vom 1sten April c. ab auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und habe ich hiezu einen Lizitationstermin auf Mittwoch den 9ten März Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage, welcher der Königlichen Hohen Regierung vorbehalten ist, gebunden bleibt.

Der Waldwarth Lojewski zu Neuhoff ist angewiesen, die Ländereien auf Verlangen der Pachtlustigen vor dem Termine vorzuzeigen.

Oberförsterei Gorzno zu Ruda, den 17ten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

9) Höherer Anordnung zu Folge soll eine am Ostrowo-See, Belauf Ostrowo, belegene Bruchwiese von etwa 4 Morgen, offentlich meistbietend auf 3 oder 6 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf Freitag den 18ten März Morgens 10 Uhr im Forsthause zu Rittel anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Königl. Förster Kienz zu Ostrowo angewiesen worden ist, die zu verpachtende Wiese auf Verlangen vorzuzeigen. Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen werden.

Wozniwodda, den 16ten Februar 1842. Der Königl. Oberförster.

10) Die ehemalige Grünfelder Oberförster-Dienstwiese bei der Kolonie Eilenhorst belegen, wird wegen zu geringen Pachtgebots im ersten Lizitations-Termin nochmals zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre vom 1sten Januar c. ab, ausgeboten werden. Der Bietungstermin steht auf den 14ten März c. Nachmittags 2 Uhr in hiesiger Oberförsterei an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pachtbedingungen im Termin erfolgt.

Lindenbusch, den 18ten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Oeffentliches Aufgebot.

11) Bei der unterzeichneten Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Name des Orts	Kreises	Namen des Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet.
1	Bischofswerder	Rosenberg	Spezial-Kommission für den Marienwerder-Rosenberger Bezirk
2	Pantau	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Schlochau
3	Christfelde	Schlochau	
4	Grabau	"	
5	Starsen	"	
6	Schönberg	"	
7	Mocker	Thorn	O. K. Palleski in Culm
8	Kronzno	Strasburg	Oekonomie-Kommissarius Puffaldt in Strasburg
9	Trepki	"	
10	Arnsfelde	Dt. Crone	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
11	Klein-Luttau	Flatow	

die Gemeinheits-Aufhebung

12	Rose	Dt. Crone	O. K. Sommerfeld in Mk. Friedland

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Konsens-Besitzer

13	Groß-Jenznick	Schlochau	O. K. Märtins in Schlochau

die Abfindung der dortigen Eigenthümer für ihr Weiderecht auf den Wiesen der Erbpächter zu Buchholz, und

14	Zwangshoff, Lendy, Windorp und Peplin	Conitz	O. K. Förster hier

die Separation des am Summin-See belegenen gemeinschaftlichen Bruches anhängig geworden.

Den etwa hierbei nicht zugezogenen Interessenten wird dieses mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 23sten März Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der betreffenden Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses sowie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 26sten Januar 1842.

Königliche Regierung. IIte Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vorladung.

12) Folgende Dokumente sind verloren gegangen:

1. die Obligation der Besitzer Daniel und Maria geb. Rundmann Barkeschen Eheleute vom 29sten März 1828, aus welcher 172 Rthlr. für den Mühlenbesitzer Johann Meinke auf dem Grundstücke Czewskawolla Nr. 15. Rubr. III. Nr. 2. eingetragen, gerichtlich cedirt am 11ten Juni 1839 an den Krüger Jacob Forbusch.
2. das Dokument über die auf dem Grundstücke Christburg Nr. 246. Rubr. III. Nr. 1. für den Friedrich Wilhelm Neumann eingetragene Post von 23 Rthlr. 33 gr. 13½ pf., bestehend aus einer Ausfertigung des Vergleichs vom 17ten April 1820 nebst Hypothekenschein vom 4ten August 1821.
3. das Dokument über die auf dem Grundstücke Menthen Nr. 11. Rubr. III. Nr. 1. für die Geschwister Anna Helena und Anton Majewski eingetragenen 118 Rthlr. 83 gr. 9 pf., bestehend in einer Ausfertigung des Erbrezesses vom 20sten August 1808 in der Martin Majewskischen Nachlaßsache nebst Hypothekenschein vom 22sten September 1819.
4. das Dokument über die auf dem Grundstücke Christburg Nr. 214. für die dortige evangelische Kirche Rubr. III. Nr. 1. eingetragene Post von 200 Rthlr., bestehend aus einer Ausfertigung des Kaufvertrages vom 26sten Juni 1799 nebst Hypothekenschein vom 16ten Juli 1799.

Alle diese Forderungen sind abgezahlt, und werden alle diejenigen, welche als Cessionarien, Eigenthümer, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an die Instrumente oder Forderungen Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben spätestens in dem am 30sten März 1842 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, die Dokumente für erloschen erachtet, und die Schuldposten in den Hypothekenbüchern gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle die, welche an der für den verstorbenen Ephraim Guttherz auf dem Grundstücke Posilge Nr. 3. Rubr. III. Nr. 2. eingetragenen Schuldpost von 33 Rthlr. 10 sgr. aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 10ten April 1815, als Erben oder Cessionarien oder aus sonst einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, zu demselben Termin zur Geltendmachung ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Christburg, den 25sten November 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

13) Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nr. 415. belegene, den Klempner Jacob

Digitized by Google

Pankratzschen Eheleuten gehörige, auf 770 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 2ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxe kann in den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 1sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlasse des Land- und Stadtrichters Sperber gehörige, in Riesenburg auf der Neustadt sub Nr. 114. des Hypothekenbuches belegene Bürger- und Mälzenbräuer-Grundstück auf 700 Rthlr. geschätzt, soll am 29sten April 1842 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

15) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Die zum Nachlasse der Marianne Pawlikowska gehörige, auf 30 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Hälfte des zu Altmark sub Nr. 35. belegenen Eigenkäthner-Grundstücks, soll in termino den 7ten April k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Christburg, den 9ten Dezember 1841.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Joseph und Catharina geb. Spechter Baukowskischen Eheleuten zugehörige, zu Tiefensee sub Nr. 43. belegene Eigenkäthner-Grundstück mit 2½ Morgen Land, abgeschätzt auf 335 Rthlr. 25 sgr., soll in termino den 6ten April k. J. öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das den Gerlowskischen Eheleuten gehörige, in der Grabauer Vorstadt hierselbst belegene, sub Nr. 288. verzeichnete Garten-Grundstück nebst Scheune, abgeschätzt zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 300 Rthlr., soll am 25sten Mai 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Digitized by Google

18) Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Groß-Rohdau belegene den Geschwistern Koliwer gehörige bäuerliche Grundstück, bestehend in einem Wohn- und Stallgebäude und 22 Morgen 150 □Ruthen Ländereien, soll am 22sten März c. Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Riesenburg, den 17ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

19) Die zum Nachlasse des Gastwirths Ludwig Herse gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohn- und Backhause nebst Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 871 Rthlr. 15 sgr., sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 29sten März 1842 Vormittags 11 Uhr hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Schloppe, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktion.

20) Königl. Land- und Stadt-Gericht Deutsch-Crone.

In dem am 6ten April c. Vormittags 10 Uhr zu Tütz anstehenden Termine, sollen mehrere Möbel und sonstige Gegenstände meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ehevertrag.

21) Der Kaufmann Moritz (Moses) Hirschfeldt zu Tütz und dessen Braut Amalie Salome Ruben Fliess von Arnswalde, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6ten Januar d. J. die in der hiesigen Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dt. Crone, den 6ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22 Der Grundbesitzer Adam Reich zu Wieldzons hat auf seinem dort belegenen Grundstück, eine Bockwindmühle erbaut und den landespolizeilichen Consens zum Betriebe derselben nachgesucht.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten Oktober 1826, wird der obige Antrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen. Culm, den 9. Februar 1842. Königl. Landraths-Amt.

Digitized by Google

23) Der Grundbesitzer Johann Selle in Blotto, beabsichtigt auf seinem dort belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle mit einem Gange zu errichten.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten Oktober 1826, wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen. Culm, den 9ten Februar 1842.

Königliches Landraths-Amt.

24) Dienstag, den 8ten März d. J. Vormittag um 10 Uhr, soll im Orkuschschen Walde Bau- und Brennholz vom Stamm, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Riesenburg, den 21sten Februar 1842.

Der Magistrat.

25) Zum 1sten Juli c. wird die Amts-Actuarien-Stelle in Koronowo vacant, und können sich zu derselben qualifizirte Subjekte, die eine moralische Führung nachzuweisen vermögen, bei dem Domainen-Rentmeister daselbst melden.

26) Ein Knabe, ausgestattet mit guten Schulkenntnissen, kann jederzeit zur Erlernung der Buchdruckerkunst als Setzer ein Unterkommen finden, in der Kanterschen Hofbuchdruckerei zu Marienwerder.

27) Eine Gastwirthschaft in der Niederung ist vom 11ten Mai dieses Jahres auf mehrere Jahre zu verpachten. Liebhaber können sich täglich bei mir melden.

Mareese bei Marienwerder. Klaassen.

28) „Merinos-Bock-Verkauf"

auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee, zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau, Regierungs-Bezirk Danzig.

Aus der Spengawsker-Stammschäferei, welche vor 20 Jahren (aus der damaligen Subkauer-) begründet, seitdem nach den besten Grundsätzen fortgeführt worden und frei von jeder erblichen oder andern Krankheit geblieben ist, stehen vorläufig „60 schöne Sprung-Böcke" nach dem Sortiment des Herrn J. P. Wagner von verschiedenem Alter und zu verschiedenen Preisen, zum Verkauf. — Es sind diese Böcke, zur bessern Bequemlichkeit der Kaufliebhaber, nicht wie früher hier, sondern auf dem Gute Swaroczin ausgestellt, wo Besichtigung und Auswahl täglich stattfinden können. — Auf schriftliche Anfragen ertheilt der Lieutenant Paleske in Swaroczin per Preuß. Stargardt, jede verlangte Auskunft. — Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 25sten Januar 1842. Freiherr von Paleske.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 4ten März — 1842.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2241. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Januar c., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend;

No. 2242. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover, nach Minden, vom 10ten April 1841;

No. 2243. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig, vom 10ten April 1841;

No. 2244. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14ten Januar c. für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, so wie des Statuts des letztern vom 13ten September 1841;

No. 2245. Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften, vom 16ten Januar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ausfertigung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer und Hauslehrerinnen betreffend.

I. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben zur nähern Deklaration des §. 20. der Instruktion vom 31sten Dezember 1839 das Privatschulwesen betreffend (Außerordentliche Beilage des Amtsblattes Nro. 25. vom 19ten Juni 1840 S. 7.) unter dem 18ten September 1841 angeordnet, daß alle den Erlaubnißschein nachsuchenden Hauslehrer und Hauslehrerinnen nach dem §. 20. der gedachten Instruktion zunächst an die landräthliche, resp. städtische Polizei-Behörde sich zu wenden, und daß diese Behörden die nöthigen Anträge dieserhalb bei uns zu machen haben, worauf sie von uns beschieden werden sollen.

Gegeben in Marienwerder den 5ten März 1842.

Digitized by Google

Von der, einem Kandidaten des Predigt- oder Schulamtes von uns ertheilten Konceſſion Seitens der landräthlichen resp. ſtädtiſchen Polizeibehörde iſt der Beſtimmung der vorgedachten Königl. Miniſterien gemäß, der mit der Beaufſichtigung dieſer Kandidaten beauftragten geiſtlichen oder Schul-Behörde jedesmal Kenntniß zu geben.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, erwarten deren pünktliche Beobachtung und verpflichten insbeſondere die Aufſichts-Behörden, die gehörige Befolgung dieſer Vorſchriften ſorgfältig zu kontrolliren.

Marienwerder, den 18ten Februar 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. In der im Kreiſe Flatow gelegenen herrſchaftlich Krojankeſchen Forſt iſt ein neues Forſt-Etabliſſement angelegt, welches den Namen Wilhelmswalde erhalten hat und dem in den Forſten der herrſchaftlich Flatowſchen Forſt längere Zeit ſchon beſtehenden Etabliſſement der Name Auguſtenhayn beigelegt worden.

Marienwerder, den 25ſten Februar 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Auf dem im Kreiſe Conitz belegenen ehemaligen Forſtdiſtrikte Theolog iſt eine Kolonie neu angelegt worden, welche den Namen dieſes Diſtrikts „Theolog" erhalten hat.

Marienwerder, den 22ſten Februar 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Neudeck, Roſenbergſchen Kreiſes, völlig erloſchen iſt, ſo wird die deshalb unterm 6ten October pr. angeordnet geweſene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 10ten Februar 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. Die Martini-Marktpreise pro 1841, so wie die nach Vorschrift des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ ermittelten vierzehnjährigen, und nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816 für den Zeitraum von $18\frac{3}{4}\frac{3}{1}$ festgestellten zehnjährigen Durchschnittspreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Markt-Ort	Weizen									Roggen								
	Martini-Preis 1841			14jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			10jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			Martini-Preis 1841			14jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			10jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Deutsch Crone.	3	—	—	2	10	1	2	8	—	1	15	2	1	4	6	1	4	—
Conitz	3	—	—	2	7	6	2	3	—	1	15	—	1	1	11	1	2	3
Graudenz.....	3	5	2	1	28	5	1	26	8	1	18	10	1	2	—	1	2	1
Thorn	3	3	6	1	24	—	1	23	8	1	15	3	1	2	—	1	1	5

Gerste						Hafer						Erbsen					
Martini-Preis 1841			14jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			10jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			Martini-Preis 1841			14jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$			10jähriger Durchschnitt pro $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$		
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
—	25	2	—	23	10	—	23	10	—	18	9	—	21	5	—	20	5	1	9	3	1	5	3	1	4	6
—	22	4	—	20	6	—	20	7	—	17	—	—	15	11	—	15	9	1	6	9	1	1	—	1	1	8
1	—	5	—	23	6	—	23	10	—	20	8	—	15	11	—	16	3	1	17	—	1	4	9	1	4	11
—	27	10	—	21	2	—	21	6	—	23	10	—	15	4	—	16	—	1	13	10	1	1	10	1	1	6

Marienwerder, den 19ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. In Ostrowitt, Löbauschen Kreises, ist die Klauen-Seuche unter den

Digitized by Google

Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 14ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Glumen, Flatowschen Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 16ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pocken-Krankheit unter den Schaafen in Popowo, Thorner Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 24sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Die wegen des Ausbruchs der Pocken-Krankheit unter den Schaafen in Thymau, Graudenzer Kreises unterm 21sten August pr. angeordnet gewesene Sperre wird hiermit wieder aufgehoben, da diese Krankheit gänzlich aufgehört hat.

Marienwerder, den 25sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

X. Aus der hiesigen Festung ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Franz Ostrowsky, welcher wegen Desertion in Verhaft gewesen, am 26sten d. Mts. entsprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Kommandantur nach Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 26sten Februar 1842.

Königliche Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Madur bei Thorn, Gewöhnlicher Aufenthalt — ebendaselbst, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — proportionirt, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — gebückt.

Bekleidung: Eine blaue Sträflingsjacke, grau tuchene Hosen, Kommiß-Stiefeln, eine blau tuchene Mütze mit rothem Bräm und Schirm.

XI. Der Tenor des in der Untersuchungs-Sache wider den Einsaßensohn Carl Wilm aus Ußnitz, Kreis Stuhm, bei dem Kriminal-Senat des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts am 23sten November a. pr. ergangenen und auf die weitere Vertheidigung bestätigten Erkenntnisses wird hiedurch dahin zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Angeschuldigte Carl Wilm wegen eines vor Gericht als Partei wissentlich falsch abgeleisteten nothwendigen Eides ordentlich mit dem Verluste des Rechts die Preußische Nationalkokarde zu tragen, mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und neun Monaten zu bestrafen, auch seinen Namen als den eines meineidigen Betrügers öffentlich bekannt zu machen.

Marienwerder, den 22sten Februar 1842.

Königliches Inquisitoriat.

XII. Derjenige, welcher den Aufenthalt des aus dem Kriminal-Gefängnisse hieselbst entsprungenen Knechts Joseph Wisniewski aus Kaßczorek, welcher

Digitized by Google

durch den am 15ten August 1836 vom vormaligen Inquisitoriate hieselbst erlassenen Steckbrief (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 35.) verfolgt wird, dergestalt nachweist, daß er wieder zur Haft gebracht werden kann, erhält eine Prämie von Funfzig Thalern.

Thorn, den 22sten Februar 1842.

Die Inquisitoriats-Deputation des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts.

XIII. Der wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogene Thomas Godzierski hat sich in der verflossenen Nacht durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse der Haft entzogen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher transportiren zu lassen, und machen wir auf ihn als auf einen höchst gefährlichen Verbrecher aufmerksam.

Sein Signalement erfolgt hierbei.

Tuchel, den 21sten Februar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburts- und Aufenthaltsort — Coronowo, Religion — katholisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarzblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsbildung — etwas länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Ein Paar blaugrau tuchene Hosen, eine hellbraun geblümte Kattun-Unterjacke, eine hellgrau tuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein grob leinenes Hemde und ein Paar Stiefel.

XIV. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controle mache ich hierdurch bekannt, daß der im Amtsblatt Nro. 5. von hieraus unterm 26sten Januar c. verfolgte Junge Joseph Falkowski bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden ist.

Marienwerder, den 18ten Februar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

XV. Der wegen mangelnder Legitimation am 2ten d. M. von dem Gensd'armen Brandt aufgegriffene Müllergeselle Ernst Hoppe, dessen Signalement unten beigefügt wird, ist gestern Abend aus dem hiesigen Stadtgefängniß entsprungen.

Da der ꝛc. Hoppe bereits mehrere Male geflüchtet ist, ersuche ich die Wohllöblichen Polizeibehörden und die Gensd'armen, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hier einzuliefern.

Namentlich fordere ich die Herren Mühlenbesitzer auf, auf diesen gefährlichen Herumtreiber genau zu achten und ihn sogleich der nächsten Polizeibehörde zur weitern Beförderung hierher abzugeben.

Tuchel, den 18ten Februar 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Malzkow, Kreis Stolpe, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, schwach, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, stark, Kinn — rund, Gesicht — aufgedunsen, Gesichtsfarbe — verlebt und gelb, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — linker Plattfuß.

Bekleidung: Ein alter zerrissener tuchener grüner Rock, ein Paar leinene Hosen und ein Paar Schuhe.

XVI. Die im Amtsblatt Nro. 8. pag. 64. 65. von uns mittelst Steckbriefes vom 6ten d. M. verfolgte Wittwe Warkow und deren Tochter Karoline Warkow sind mit der von dem Königlichen Landraths-Amte zu Bartin unterm 3ten d. M. verfolgten separirten Krichmuß geb. Wolk und der Karoline Krichmuß identisch und heißen dieselben nicht Warkow, sondern Krichmuß.

Dies wird mit dem Ersuchen bekannt gemacht, die beiden Personen im Fall ihrer Ergreifung an das Königliche Land- und Stadtgericht nach Bütow auf den Transport zu geben, da sie daselbst wegen Diebstahls in Untersuchung stehen.

Baldenburg, den 20sten Februar 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVII. Die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Derzewski und Brosien zu Königsberg sind in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Reuter bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ist zum Referendarius ernannt worden.

Der Supernumerarius Link ist als Bureau-Vorsteher-Gehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz angestellt worden.

Der Domainen-Rentmeister Hauptmann Perkuhn zu Graudenz ist aufs Neue zum Schiedsmann für die beiden ländlichen Kirchspiele Graudenz und das Kirchspiel Mockrau erwählt und bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Lamle in Rheden ist zum Steuer-Einnehmer in Riesenburg befördert worden.

Der Steuer-Aufseher Schlichting in Danzig ist als berittener Grenz-Aufseher nach Thorn versetzt.

Der Thor-Kontroleur Karow in Elbing ist provisorisch zum Zoll-Amts-Assistenten in Neufahrwasser befördert, der Steuer-Aufseher Oettelt in Marienburg als Thor-Kontroleur nach Elbing und

der Steuer-Aufseher Mahlke zu Jastrow in gleicher Eigenschaft nach Marienburg versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten März 1842.

Bekanntmachungen.

1) Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 5. des Flöß-Regulativs vom 13. Dezember 1838 — Amtsblatt Nr. 10. pro 1839 — wird hiemit zur Kenntniß des Holzflößgeschäfte treibenden Publikums gebracht, daß in diesem Jahre die Langholzflöße auf dem Schwarzwasser und Prussina-Flusse mit dem 15ten März c. ihren Anfang nimmt und längstens bis zum 15ten Juni c. die letzten Langholz-Transporte die Brücke in Groddeck passirt sein müssen, damit alsbald die Flöße der Klafterhölzer beginnen kann. Osche, den 24sten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

2) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Verkauf an Bau- und Nutzholz im Umfange des hiesigen Reviers für die jetzige Wadelzeit aufgehört hat, und daher in den früher bekannt gemachten Terminen, nur noch Brennholz in aufgearbeiteten Klaftern verkauft werden wird.

Wozlwodda, den 16ten Februar 1842. Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

3) Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben folgender in unserem Depositorio befindlichen Massen, als:

1. der Mathias Grunauschen Nachlaßmasse im Bestande von 2 Rtl. 28 sg. 5 pf.
2. der Carl Radtkeschen Nachlaßmasse im Bestande von 10 Rthlr.
3. der Weidnerschen Subhastations-Masse im Bestande von 31 Rtl. 26 sg. 11 pf.
4. der Mathias Grunauschen Pupillenmasse von 12 Rthlr. 6 sgr.

werden aufgefordert, die Auszahlung derselben binnen 4 Wochen bei uns nachzusuchen, widrigenfalls diese Gelder der allgemeinen Justizoffizianten-Wittwenkasse zum Zinsgenuß abgeliefert werden. Pr. Friedland, den 17ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf und Vorladung.

4) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Wittwe Nepomucena von Dąbska geborne v. Niedzałkowska, der Peter von Wszezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder in Unterwalde Nr. 4. belegene Grundstück, den Johann Harderschen Erben gehörig und gerichtlich auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termin den 4ten April a. f. Vormittag 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden in der Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 15ten Dezember 1841.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das in der Stadt Culm sub Nr. 81. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum, und an Eloçations-Ländereien:

a, 6 Morgen culmisch Land,
b, 225 □Ruthen Wiesen und
c, 50 □Ruthen Gartenland

bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 252 Rthlr. 26 sgr. 2⅔ pf., nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried hieselbst im Gerichts-Gebäude am 15ten April 1842 anstehenden Termine öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedluchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Kaufmanns Michael Meyer gehörige, in der Stadt Briesen sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und einer Scheune, abgeschätzt nach der, in der hiesigen Registratur nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 449 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Die aus dem Großbürger-Grundstücke Löbau Nr. 65. und dem Kleinbürgerhause Löbau Nr. 194. bestehende Besitzung der Schuhmacher Marianskischen Eheleute, abgeschätzt auf 766 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Gr. Rohdau belegene, den Geschwistern Müller gehörige Grundstück, bestehend:

a, in Bau- und Gartenstelle von 145 □Ruthen, die nur zu Erbzins besessen werden und wovon 5 Rthlr. Zins zu entrichten ist.

b. in Wohnhaus, Scheune und Stall.

c. in etwa 7½ Morgen kulmisch eigenthümlichen Ackers, geschätzt auf 91 Rthlr. soll Theilungshalber an dem 12ten April c. Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Riesenburg, den 20sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ehevertrag.

11) Der Kaufmann Moritz (Moses) Hirschfeldt zu Tüz und dessen Braut Amalie Salome Ruben Fliess von Arnswalde, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6ten Januar d. J. die in der hiesigen Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dt. Crone, den 6ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

12) Am 7ten März d. J. Nachmittags von 2 Uhr ab und an den folgenden Tagen, sollen in dem hier am Markte belegenen Hause des Herrn Medizinal-Assessors Schünemann mehrere zum Nachlaß der Kriegs-Räthin Paalzow gehörige Möbeln, Tassen und Kannen von Porzellan, Teller und Schüsseln von Fayance, Bier- und Weingläser, Zucker-Körbe und Obstteller von Glas, Thee-

Digitized by Google

und Kaffee-Maschinen, imgleichen Haus- und Küchengeräth, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1842.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) Der Mühlenbesitzer August Krampitz zu Renczkau hiesigen Kreises, beabsichtiget den Wiederaufbau der im Jahr 1833 wegen Baufälligkeit abgebrochenen Bockwindmühle.

In Gemäßheit höherer Bestimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 14ten Februar 1842. Der Landrath.

14) Der Rittergutsbesitzer von Kalkstein beabsichtiget den Wiederaufbau der im Jahr 1832 zu Kuczwalli abgebrannten Bockwindmühle.

In Gemäßheit höherer Bestimmung, werden demnach alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 14ten Februar 1842. Der Landrath.

15) Zum Verkaufe der zur Erdmann Daehnschen Liquidationsmasse gehörigen Getreide- und Futter-Vorräthe, bestehend in 150 Scheffel Getreide und 20 Stiege Stroh, wird ein Termin auf den 16ten März c. Morgens 11 Uhr im Nachlaßgrundstück zu Buchholz angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Schlochau, den 22sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Landgüter verschiedener Größe, mit allen Erfordernissen versehen, weiset zu Kauf nach; der Gutspächter Breland auf Cholewiecz bei Briesen.

17) Am 14ten d. M. verlasse ich den hiesigen Ort. Indem ich meinen geehrten Geschäftsfreunden für das mir geschenkte Zutrauen herzlich danke, ersuche ich diejenigen, die an mich noch Zahlungen zu machen haben, es bis zum Tage meiner Abreise thun zu wollen. Etwanige spätere Zahlungen wird Herrn A. L. Elsners Wittwe für mich hieselbst empfangen, und darüber quittiren.

Ich rufe meinen Freunden und Bekannten gleichzeitig ein herzliches Lebewohl zu!

Bischofswerder, den 1sten März 1842.

Wittwe Zacharias Stadthagen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 11ten März 1842.

Bekanntmachungen.

I. Die von den barmherzigen Schwestern geleitete Kranken-Anstalt in der Stadt Culm hat im Laufe des vorigen Jahres 248 Individuen unentgeldliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 176 theils völlig geheilt, theils wesentlich gebessert aus der Anstalt entlassen worden, 29 mit Tode abgegangen und 43 am Jahresschlusse in der Pflege der Anstalt verblieben sind.

In belobender Anerkennung dieser so wohlthätigen als erfolgreichen Leistungen, bringen wir dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 28sten Februar 1842.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die zu dem Vorwerke Annafeld im Kreise Flatow gehörigen Kossäthen haben in Folge der Regulirung ihre Ackerpläne in die Nähe des Dorfes Hammer gelegt erhalten und es ist der dadurch neu gebildeten Colonie der Name Neu-Hammer beigelegt worden. Marienwerder, den 2ten März 1842.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der Stadt Hammerstein ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 19ten Februar 1842.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Babken Graudenzer Kreises völlig aufgehört hat, so wird die deshalb von uns unter dem 1sten Dezember pr. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 25sten Februar 1842.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

die Verlegung der Steuer-Rezeptur von Hoffstädt nach Polnisch Fuhlbeck betreffend.

V. Die Steuer-Rezeptur zu Hoffstädt wird vom 1sten April d. J. ab

Ausgegeben in Marienwerder den 12. März 1842.

Digitized by Google

nach Polnisch Fuhlbeck verlegt werden, welches hiermit zur Kenntniß der betheiligten Steuerschuldigen gebracht wird. Danzig, den 2ten März 1842.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Land-Beschäl-Station.

VI. Nach Maaßgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine, werden im Anfange des Monat März c. im Regierungs-Bezirk Marienwerder an den nachbenannten Orten Königliche Beschäler aufgestellt werden.

1,	Finkenstein	2	Kreis	Rosenberg,
2,	Klotken	3	„	Graudenz,
3,	Podewitz	2	„	Culm,
4,	Kokoßko	3		
5,	Pensau	3	„	Thorn,
6,	Christkowo	2	„	Schwetz,
7,	Montau	3		
8,	Kensau	2	„	Conitz,
9,	Mokrau	2		
10,	Richenau	3	„	Schlochau,
11,	Pottlitz	2	„	Flatow,
12,	Groß Falkenau	2	„	Marienwerder,
13,	Neu Liebenau	2		
14,	Stangendorf	2		
15,	Marienwerder	3		
16,	Schweingrube	3	„	Stuhm.
17,	Grzymalla	2		

Um vorgekommenen Klagen über Warten, oder vergebliches Schicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß, um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist, zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Bereitung fruchtbaren Saamens nothwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestütknechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens um 8 des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber keine Stute weder probirt noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurück gewiesen werden.

Marienwerder, den 23sten Februar 1842.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nr. 4. Seite 36 — 37 vom Domainen-Rent-Amt Mewe steckbrieflich verfolgte Schmidt Franz Schulz ist ergriffen und an das Rent-Amt Stargardt abgeliefert worden.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die nachfolgend signalisirte Caroline Maria Draszewska auch Fokczynska genannt, welche bei dem unterzeichneten Gericht wegen Diebstahls in Untersuchung steht, hat vor Publikation des ergangenen Erkenntnisses ihren bisherigen Aufenthalt Neuberg Kreis Graudenz, heimlich verlaßen, weshalb sämmtliche Polizeibehörden hiermit ergebenst ersucht werden, die ꝛc. Draszewska, falls dieselbe einen bestimmten Wohnsitz nicht genommen haben sollte, im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an uns abzusenden, im erstern Falle aber nur ihren gegenwärtigen Aufenthalt uns anzuzeigen.

Marienwerder, den 22sten Februar 1842.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — unterm Maaß, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gesund, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Alter — 28 Jahre, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsfrau, Sprache — deutsch und polnisch, Geburtsort — Lipinken, Aufenthaltsort — Neuberg.

IX. Der Herrmann Persohn welcher seit dem Monat Dezember v. J. als Lohnschreiber bei dem unterzeichneten Gericht fungirt hat, ist dringend verdächtig, sich vieler Betrügereien und Unterschlagung von Geldern, schuldig gemacht zu haben. Derselbe ist heute von seinen Dienstverrichtungen ausgeblieben und hat wahrscheinlich die Flucht ergriffen. Alle Polizeibehörden werden hiedurch ersucht, den unten näher signalisirten Persohn im Betretungsfalle zu arretiren und uns davon zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 8ten März 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Wachsmuth, Aufenthaltsort — Marienwerder, Religion — evangelisch, Alter 27 Jahr 10 Monate, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — stark roth, Stirn — frei, Augenbraunen — roth, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — proportionirt, Bart — roth, Zähne — gesund,

Digitized by Google

Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß (sommersproßig,) Gestalt — schlank, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand eine starke Narbe.

Bekleidung: ein schwarzer Flausch, der ihm sehr weit sitzt, außerdem einen grauen Ueberrock sehr kurz und ein blaues Staubhemde, grau und schwarze Hosen, eine rothgestreifte Weste, gute Stiefeln, eine neue schwarztuchne Mütze mit lakirtem Schirm, eine schwarze Halsbinde, ein weißleinenes Hemde.

Effekten die derselbe bei sich hat: eine Pfeife.

X. Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Albrecht Giszynski aus Gurzno, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist in der Nacht vom 1. zum 2. März c. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt hierher nach Strasburg an das Königliche Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Strasburg, den 2ten März 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Sprache — polnisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — klein, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Geburtsort — Wylazlowo Kreises Lipno.

Bekleidung: ein blautuchner zerrissener Rock, ein zerrissener Mantel, eine schwarze zerrissene Weste, ein Paar graue zerrissene Hosen, schwarzlederne Stiefeln, eine schwarzgraue Pudelmütze, ein weiß- und rothgestreiftes Halstuch, ein weißleinenes Hemde.

Patent-Aufhebung.

XI. Das dem George Preston zu Aachen unterm 21sten März 1841 ertheilte Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten März 1842.

Bekanntmachungen.

1) Es soll das, vormals zu der bereits eingegangenen Wassermühle in Neu-Ruda gehörig gewesene, Grundstück Ruda-Mühle, im Königl. Domainen-Rent-Amts-Bezirk Neumark gelegen, welches circa 210 Morgen 51 □Ruthen enthält, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 20sten April c. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dolega anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rentamt jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 23sten Februar 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die Fischerei auf dem in der herrschaftlichen Camnitzer Forst befindlichen sogenannten Krumknie-See, soll von jetzt ab an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 31sten März c. Nachmittags 4 Uhr im landräthlichen Bureau festgesetzt und werden die nähern Bedingungen im Termin speziell bekannt gemacht, können jedoch vorher auch zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Conitz, den 26sten Februar 1842.

Der Königliche Landrath.

3) Von den beiden nach Steckbrief Nr. 28. 488. der Merkerschen Mittheilungen in der Nacht vom 17ten zum 18ten September 1841 aus der Strafanstalt in Graudenz entwichenen Züchtlingen Heinrich Adolph Lange und Daniel Palmkowski ist der letztere geständig, außer einem in Flatow begangenen auch vom Lange eingeräumten gewaltsamen Diebstahl, auch einen dergleichen auf ihrer Flucht von Danzig aus über Lauenburg, Stolpe, Cöslin, Neustettin, Jastrow, Flatow, in Cöslin verübt und

Digitized by Google

1. 6 Frauenhemden,
2. zwei große Tücher,
3. zwei bis drei Frauenkleider,
4. vier Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe,
5. ein Paar seidene Schuh,
6. drei Schürzen von Gingham,
7. einen Vorleger und drei Eßlöffel von geringem Metall,
8. eine Frauennachtjacke von Barchend mit Spitzenkragen

entwendet zu haben.

Diese Gegenstände, deren nähere Beschreibung dem Palmkowski nicht möglich ist, will derselbe mit seinem Genossen nach und nach auf der beschriebenen Tour an unbekannte Landleute verkauft, die Löffel aber am Morgen nach der That aus Aerger darüber, daß er sie nicht von Silber befunden, weggeworfen haben. Nur die Frauennachtjacke wurde auf dem Leibe des Lange gefunden. Sie ist ohne Zeichen.

Alle bisher von den Magistraten in Cöslin und Cörlin angestellten Nachforschungen haben den Damnificaten und den Ort der That bis jetzt nicht bekannt werden lassen, obgleich die vom Palmkowski gegebene Beschreibung des Hauses so ziemlich mit der Lokalität in Cöslin übereinstimmt.

Wir fordern daher die unbekannten Eigenthümer der genannten Gegenstände hiermit auf, uns schleunig von der ihnen geschehenen Entwendung Anzeige zu machen und werden auf Verlangen die Nachtjacke kostenfrei zur Ansicht überschicken und durch das betreffende Gericht zur Recognition vorlegen lassen.

Deutsch-Crone, den 19ten Februar 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

---

4) Zur Consignirung des Weideviehes pro 1842, steht Termin auf den 30sten März c. von Morgens 8 Uhr ab in dem Kruge zu Bülowsheide an. Sämmtliche Weideberechtigte, so wie alle diejenigen, welche pro 1842 die Waldweide im hiesigen Königlichen Forstreviere gegen Erlegung eines Weidegeldes von

a,	pro Pferd	1 Rthlr.	
b,	' Stück Großvieh . . .	20 sgr.	
c,	' Stück Jungvieh . . .	12 sgr.	6 pf.
d,	' Schaaf	4 sgr.	

benutzen wollen, werden hiermit aufgefordert, ortschaftweise die Zahl und Art des Weideviehes durch ein schriftliches Schulzenattest nachzuweisen und gegen Empfangnahme eines quittirten Legitimationsscheins, das Weidegeld an den anwesenden Forstgelderheber zu entrichten.

Die oben angeführten Geldsätze gelten nur für die freiwilligen Einmiether aus Königl. Ortschaften, wogegen die aus adelichen Ortschaften das doppelte

jener Beträge zu entrichten haben. Vorstehende Bedingungen gestatten nur die Waldweide und wird ein Jeder, der sein Vieh ohne Legitimationsschein in den Königl. Wald treibt, gepfändet, und als Contravenient bestraft werden. Noch wird zur Warnung des Publikums bemerkt, daß alle diejenigen, welche den obigen Termin nicht einhalten und später ihr Weidevieh hier anzumelden beabsichtigen, es sich gefallen lassen müssen, das Weidegeld an den Forstgelderheber Habermann in Neuenburg einzuzahlen. Auf die sofortige Einzahlung des Weidegeldes für das außer dem Termin angemeldete Vieh wird strenge vigilirt, und ein Jeder, der nicht Quittung über gezahltes Geld besitzt, gepfändet und gerichtlich bestraft werden.

Bülowsheide, den 22sten Februar 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Da der Etat für das Forstrevier Lindenbusch bereits erfüllt ist, so werden die für den Monat März 1842 angesetzten Termine zum Verkauf von stehenden Hölzern in soweit aufgehoben, als nur noch an dreien derselben und zwar:

1, am 8ten März im Belauf Rehhoff, am weissen Bruche,
2, am 9ten März im Belauf Lindenbusch,
3, am 15ten März im Belauf Brunstplatz.

Stangenhölzer vom Bohlstamm abwärts zur Lizitation gestellt werden.

Lindenbusch, den 2ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Zum Verkauf an den Meistbietenden und zwar nur von Klafter-Brennhölzern gegen gleich baare Zahlung, sind in dem Königl. Forstrevier Schwiedt für das Sommerhalbjahr 1842, folgende Lizitations-Termine anberaumt:

Im Belauf Birkwald, Jag. 200.
den 14ten April, den 12ten Mai, den 15ten Juni, den 14ten Juli,
den 17ten August, den 14ten September.

Schwiedt, den 4ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) Höherer Anordnung zufolge, soll das bis zum 1sten Mai c. verpachtete Land der sogenannte Eichort von circa 6 Morgen Größe, in dem Belauf Kaltflies belegen auf ferner ein Jahr in öffentlicher Lizitation meistbietend verpachtet werden, zu diesem Behufe wird ein Termin auf den 2ten April c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst angesetzt und werden Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen.

Zanderbrück, den 6ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Vorladung.

8) Nachstehende seit länger als 10 Jahren verschollene Personen,

1. der Branntweinbrenner Ignatz Robeck von Grünbaum,
2. der Schneider Ignatz Tuszynski von hier,
3. der Schuhmachergesell und vormalige Husar Hückel,
4. der Stephan Johann Zühlsdorf von Breitenstein

und deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiermit aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem vor dem Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichtslokale am 16ten August a. k. Vorm. 10 Uhr anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen dem sich legitimirenden Erben oder in dessen Ermangelung dem Fiskus zugesprochen und ausgeantwortet werden wird.

Dt. Crone, den 28sten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts Marienwerder zu Oberfelde Nr. 5. belegene Grundstück Rathsweide, gegenwärtig im Besitze der Cornelius und Petronella Buseschen Erben, welches auf 4218 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 22sten April 1842 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1841.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Carl Wiedemannschen Erben gehörige, hieselbst sub Nr. 85. a. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und anhängendem Stalle, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 968 Rthlr. 9 sgr., soll in termino den 14ten Juni 1842 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen hierdurch vorgeladen.

Digitized by Google

11) Nothwendiger Verkauf.

Der der Wittwe und den Erben des Schuhmachers Andrick gehörige in Dt. Eylau hinter der langen Brücke belegene Garten, abgeschätzt, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 80 Rthlr., soll in termino den 14ten Juni 1842 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Eylau, den 8ten Februar 1842. Königl. Stadt-Gericht.

12) Freiwilliger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Albert Ruttkowski gehörigen Grundstücke:

a, das zu Bischofswerder sub Nr. 1. belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1857 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

b, das hieselbst sub Nr. I. 5. am Markte belegene Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1880 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

c, die hier sub I. Nr. 95. belegene sogenannte Kaserne mit dem dazu gehörigen Gekröchsgarten, gerichtlich geschätzt auf 200 Rthlr.

d, das hier auf der Fischerei sub II. Nr. 23. belegene Kleinbürger-Grundstück, gerichtlich geschätzt auf 300 Rthlr.

e, das hier auf der Freiheit sub Nr. II. 52. belegene sogenannte Brandhaus jetzt Wohngebäude nebst Platz, Stall, Speicher, Schauer und Keller, abgeschätzt auf 485 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.

f, die sub IV. Nr. 13. hierselbst belegene zu Erbpacht besessene separirte Falkenhufe nebst Hufengarten und Looswiese abgeschätzt auf 580 Rthlr. 2 sgr. 9 pf.

sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben, öffentlich meistbietend subhastirt werden. Der Lizitationstermin zum Verkauf des in Bischofswerder belegenen Grundstücks, steht den 22sten April 1842 in Bischofswerder im dortigen Gerichtslokale und zum Verkauf der in Dt. Eylau belegenen Grundstücke ad b bis f den 28sten April 1842 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufbedingungen, Hypothekenscheine und Taxen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Dt. Eylau, den 20sten Dezember 1841.

Königl. Stadt-Gericht.

13) Das zu Mlyniec sub Nr. 8. belegene, auf 574 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzte, dem Mathias Neumann für 700 Rthlr. adjudicirte bäuerliche Grundstück, soll in Folge des Antrags der Interessenten auf Resubhastation, im Ter-

Digitized by Google

min den 13ten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 12. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Bei der Separation der Mocker, sind die der Kämmerei, der Testament- und Almosen-Haltung und dem Neustädtschen Bürger-Hospital zugehörigen Grundstücke zusammen gelegt und sollen nun öffentlich an den Meistbietenden den 22sten April d. J. zu Rathhause von dem Herrn Syndicus und Stadt-Rath Oloff und Kämmerer Herrn Rosenow mit Genehmigung der Stadtverordneten verkauft werden, da deren Benutzung durch Verpachtung nicht mehr vortheilhaft für die Institute ist.

Das Grundstück liegt hinter der Kuhbrücke westlich an dem Wege nach Lipnitzken und grenzt an den Gründstücken des Einsaaßen Lange, an Catharinenflur und an dem Grundstück des Erbpächters Wilm, hat einen Flächenraum von

21 Morgen 38 □Ruthen Wiesen
27 Morgen 98 □Ruthen Acker

also 48 Morgen 136 □Ruthen

Es soll im Ganzen oder in 4 gleichen Theilen zu 12 Morgen 34 □Ruthen gegen Zahlung einer jährlichen Rente oder baar Kaufgeld veräußert werden, je nachdem sich Kauflustige dazu finden.

Die Uebergabe geschieht im Monat Mai d. J. die nähern Bedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 3ten März 1842.

Der Magistrat.

15) Mein Lehnmannsgut, Dorf Schwetz Nr. 14., 3½ Meilen von Graudenz entfernt, 15 Hufen Preuß. Flächenmaas enthaltend, mit durchweg guten Boden zum großen Theil Neuland, hinreichenden Wiesen, desgleichen Torfstich und fast neuen Gebäuden versehen; bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Taxe und Bedingungen sind täglich bei Unterzeichneten einzusehen.

Dorf Schwetz bei Rheden. Gründler.

Ehevertrag.

16) Der Kassen-Assistent Friedrich August Unrau und dessen Braut Wilhelmine Caroline Friederike Vormelcher hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 15ten Februar c. die eheliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird. Dt. Crone, den 16ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Auktionen.

17) Am 18ten März d. J. NM. 2 Uhr und erforderlichen Falles am Nachmittage des folgenden Tages, sollen in dem Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts verschiedene Gegenstände, als Meubeln, Haus- und Küchengeräthschaften, Kleidungsstücke, ein Wagen, diverse Gold- und Silber-Sachen, (diese aber nicht unter dem Metallwerth) eine Parthie Tabacke (zur Issmerschen Konkursmasse gehörig) u. s. w. gegen sofortige baare Bezahlung durch den Herrn Sekretair Wesenberg meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Im Termin den 22sten März d. J. Vormittags 9 Uhr, sollen hieselbst in öffentlicher Auktion verschiedene Gegenstände, nämlich: Möbel, Hausgeräth, kaufmännische Waaren und circa 700 Bände Lesebücher, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Preuß.-Friedland, den 4ten März 1842. Bomball, Justiz-Aktuar.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Der Zimmermeister Loß beabsichtigt eine Bockwindmühle mit einem Gange auf hiesiger städtischer Feldmark zu erbauen. Jedermann, welcher ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeint, wird daher hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrath anzumelden nnd zugleich erweislich zu machen.

Schlochau, den 26sten Februar 1842.

Der Königl. Landrath.

---

20) Nach den jedem Gesellschafts-Mitgliede zugesendeten speziellen Nachweisen, sind für das Halbjahr vom 2ten September 1841 bis heute, an Beiträgen:

zur Vergütung der stattgehabten Brandschaden,
zur Zahlung der nachträglich für Brandschaden in dem vorher gegangenen Halbjahre, festgestellten Vergütungen,
zur Erstattung rückständig gebliebener Instituts-Errichtungs-Auslagen und zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten

von Einhundert Thaler der Versicherungs-Summe acht preußische Pfennige zu entrichten. Marienwerder, den 2ten März 1842.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen.

v. Hennig. Gr. Finkenstein. Schröder. C. v. Polentz. John.

Digitized by Google

21) Am 29sten Januar v. J. hat ein unbekannter Mensch, welcher sich Hoffmann genannt im Kruge zu Gr. Teschendorff bei seiner heimlichen Entfernung, zwei lederne Sielen, eine Kreuzleine, ein Messer, 1/4 Pfd. Kaffee und 1/4 Pfd. Cichorien, zusammen auf 26 sgr. abgeschätzt, zurückgelassen. Da diese Sachen wahrscheinlich gestohlen worden sind, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben hierdurch vorgeladen, sich in termino den 13ten April dieses Jahres bei dem unterzeichneten Gericht, bei Verlust seines Rechts, zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen.

Rosenberg, den 19ten Februar 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

22) Durch den Empfang der neuen Waaren von der Frankfurther Messe ist mein Tuch- und Mode-Waaren-Lager wieder auf das beste assortirt, welches ich zur geneigten Beachtung und mit dem ergebenen Bemerken anzeige, daß ich die Preise auf das Allerbilligste stellen kann, und für eine reelle Bedienung Sorge tragen werde.

Besonders empfehle ich eine neue Sendung echter Cigarren in den vorzüglichsten Sorten, so wie echt französischer Herren- und Damen-Handschuhe in größter Auswahl; auch werden seidene Sonnenschirme in den besten Stoffen, und echte Mailänder Damen-Strohhüte in den neuesten Façons bei eintretender Frühjahrs-Saison wieder bei mir zu haben sein. Glas, Porzellan und Steingut wird des gänzlichen Ausverkaufs wegen zum Einkaufspreise verkauft.

Marienwerder, den 3ten März 1842. Victor Cohn.

---

23) Rothen und weissen Kleesaamen, Franz. Luzerne, Thymothee- und Engl. Rhey-Grassaamen empfiehlt Carl Arlt in Bromberg.

---

24) Schöner Leinsaamen zum säen und Bodensatz von Oel zu Wagenschmiere, ist zu haben bei L. Schröder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 18ten März 1842.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2246. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar c., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universität Zürich und Bern betreffend;

No. 2247. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar c. nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Actien.

Bekanntmachung.

I. Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28sten Februar 1842.

General-Post-Amt.

Publicandum.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

II. In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergange-

Ausgegeben in Marienwerder den 19. März 1842.

Digitized by Google

nen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Publicandum

die Kündigung von 974,000 Rthlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842 betreffend.

III. Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. gemäß, heute Statt gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem

Digitized by Google

eben gedachten 1sten Juli d. J. ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. Nro. 8. über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten Dezember 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 15ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Rthlr. gehen aus dem anliegenden Verzeichnisse hervor, und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths bis zum 1sten Juli c. unserer Hauptkasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein nach Nummer, Litter und Geldbetrag zu spezificiren.

Die gedruckte Verloosungs-Liste ist bei unserer Haupt-Kasse, sowie bei den Kreis-Steuer-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen in deren Geschäftslokal jederzeit einzusehen.

Marienwerder, den 14ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten

Digitized by Google

Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geschäfts-Bereich ein Schifffahrts-Verkehr Statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 7ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne

Digitized by Google

oder Stromschiffe öffentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafet. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

gez. *Friedrich Wilhelm.*

Dohna. Beyme.

Die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1841 betreffend.

V. Nachstehend werden die Verwaltungs-Resultate der Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät pro 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1841;
2. die Nachweisung der hiernach von den Versicherten des Regierungs-Bezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge für das Jahr 1841;
3. das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1841 vorgekommenen Brände.

Die Kataster führenden Behörden werden angewiesen, die nach der Anlage ad 2. 2 Pfennige vom Thaler der Versicherung betragenden Beiträge und die Receptions-Gelder mit ½ Pfennige vom Thaler der neuen Versicherung, auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solche in der reglementsmäßigen Frist einzuziehen und bis zum 1sten Mai c. vollständig an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe haben, die Einziehungs-Behörden zu kontroliren, daß sie die Einziehung der Beiträge rechtzeitig bewirken; über den Erfolg ist bis zum 1sten Juni c. unter Einreichung spezieller Restextrakte zu berichten. Besonders dringend müssen wir die sofortige Abwickelung der noch ausstehenden Reste pro 1840 et retro empfehlen, über welche uns bis zum 1sten April c. ausführliche Restextrakte durch die Herren Landräthe einzureichen sind.

Marienwerder, den 24sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in Westpreußen pro 1841.

Berechnung

des Zuschusses, welchen die Westpreußische Feuer-Societät pro 1841 bedarf.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden:						
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . .	36661	6	5			
	b. " " " Marienwerder	53287	1	4	89948	7	9
II.	An Verwaltungskosten:						
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . .	600	—	—			
	b. " " " Marienwerder	994	12	—	1594	12	—
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge oder Erstattungen:						
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . .	34	7	2			
	b. " " " Marienwerder	38	2	10	72	10	—
IV.	Zu Vergütungen von Brandschäden aus der Vorzeit:						
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . .	15	—	—			
	b. " " " Marienwerder		6	—	15	6	—
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlöschgeräthe:						
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . .	204	27	—			
	b. " " " Marienwerder	11	28	—	216	25	—
	Ueberhaupt	—	—	—	91847	—	9

Digitized by Google

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .	—	—	—	91847	—	9
	Nämlich Danzig .	37515	10	7			
	Marienwerder .	54331	20	2			
		91847	—	9			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1840 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	6368	5	10			
2.	An ersparter Brandschadens-Vergütung u. nachträglich aufgekommenen Beiträge:						
	a. aus dem Regierungs-Bezirk Danzig . . 393 Rtl. 1 sg. 1 pf.						
	b. aus dem Reg.-Bez. Marienwerder 273 „ 25 „ 9 „	666	26	9			
	Ueberhaupt	—	—	—	7035	2	7
	Es bleiben also pro 1841 aufzubringen	—	—	—	84811	28	2

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Für das Jahr 1841 beträgt die Versicherungs-Summe im Regierungs-Bezirk Danzig 7,360,970 Rtlr.						
im Regierungs-Bezirk Marienwerder . . . . . 10,128,095 „						
Zusammen 17,489,065 Rtlr.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1841 aufzubringen 2 pf. vom Thaler:						
a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	40894	8	4			
b. „ „ „ Marienwerder .	56267	5	10			
Ueberhaupt	—	—	—	97161	14	2
Die Summe des Bedarfs ist	—	—	—	84811	28	2
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Societät pro 1842 zu gut	—	—	—	7650	14	—
Geschrieben: Siebentausend Sechshundert und Fünfzig Thaler, Vierzehn Silbergroschen.						

Digitized by Google

Nachweisung

von den aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträgen des Regierungs-Bezirks Marienwerder pro 1841.

No.	Behörden	Assecuration pro 1841 Rthlr.	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	1. Kreis Conitz.								
1	Adliche Güter	51490	286	1	8	16645	30	24	9
2	Stadt Conitz	106805	593	10	10	7890	14	18	4
3	" Tuchel	62260	345	26	8	1895	3	15	3
4	Dom.-Rentamt Friedrichsbruch	70705	392	24	2	4830	8	28	4
5	" " Tuchel	153895	854	29	2	8900	16	14	5
	Summa	445155	2473	2	6	40160	74	11	1
	2. Kreis Dt. Crone.								
1	Adliche Güter	178545	991	27	6	7885	14	18	1
2	Stadt Dt. Crone	156215	867	25	10	10165	18	24	8
3	" Mrk. Friedland	110555	614	5	10	2025	3	22	6
4	" Jastrow	96985	538	24	2	1515	2	24	2
5	" Schloppe	58175	323	5	10	600	1	3	4
6	" Tüß	40605	225	17	6	1575	2	27	6
7	Dom.-Rentamt Dt. Crone	362355	2013	2	6	16425	30	12	6
	Summa	1003435	5574	19	2	40190	74	12	9
	3. Kreis Culm.								
1	Adliche Güter	86690	481	18	4	975	1	24	2
2	Stadt Briesen	33190	184	11	8	3170	5	26	1
3	" Culm	161560	897	16	8	2155	3	29	9
4	Dom.-Rentamt Culm, bestehend aus den ehemaligen Domainen-Rent-Aemtern Culm	153865	854	24	2	2900	5	11	1
	Lippinken	94540	525	6	8	1550	2	26	1
	Unislaw	115000	638	26	8	3115	5	23	1
	Summa	644845	3582	14	2	13865	25	20	3

4. Kreis

No.	Behörden	Assekuration pro 1841 Rthlr.	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	4. Kreis Flatow.								
1	Adliche Güter	230830	1282	11	8	32530	60	7	3
2	Stadt Flatow	52840	293	16	8	3530	6	16	1
3	" Cammin	21175	117	19	2	—	—	—	—
4	" Krojanke	74295	412	22	6	5825	10	23	7
5	" Wandsburg	42540	236	10	—	3475	6	13	1
6	" Zempelburg	101365	563	4	2	—	—	—	—
7	Dom.-Rentamt Camin	47635	264	19	2	830	1	16	1
8	" " Wandsburg	119070	661	15	—	7320	13	16	8
	Summa	689750	3831	28	4	53510	99	2	9
	5. Kreis Graudenz.								
1	Adliche Güter	54050	300	8	4	500	—	27	9
2	Stadt Graudenz	69155	384	5	10	1130	2	2	9
3	" Lessen	38575	214	9	2	3425	6	10	3
4	" Rehden	48005	266	20	10	7675	14	6	5
5	Dom.-Rentamt Graudenz	207015	1150	2	6	5030	9	9	6
6	" " Rehden	358465	1991	14	2	8455	15	19	9
	Summa	775265	4307	—	10	26215	48	16	5
	5. Kreis Löbau.								
1	Adliche Güter	400	2	6	8	—	—	—	—
2	Stadt Rauernick	7345	40	24	2	865	1	18	1
3	" Löbau	75330	418	15	—	3135	5	24	2
4	" Neumark	35220	195	20	—	2605	4	24	9
5	Dom.-Rentamt Neumark	257380	1429	26	8	4195	7	23	—
	Summa	375675	2087	2	6	10800	20	—	—
	7. Kreis Marienwerder.								
1	Adliche Güter	53985	299	27	6	4175	7	21	11
2	Stadt Garnsee	39135	217	12	6	1970	3	19	5
	Latus	93120	517	10	—	6145	11	11	4

Digitized by Google

No.	Behörden	Assekuration pro 1841 Rthlr.	Betrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr	pf.
	Transport	93120	517	10	—	6145	11	11	4
3	Stadt Marienwerder	284430	1580	5	—	425	—	23	7
4	„ Mewe	125070	694	25	—	5635	10	13	1
5	Dom.-Rentamt Marienwerder	682520	3791	23	4	27070	50	3	11
6	„ „ Mewe	247150	1373	1	8	11855	21	28	8
	Summa	1432290	7957	5	—	51130	94	20	7
	8. Kreis Rosenberg.								
1	Adliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	91745	509	20	10	—	—	—	—
3	„ Dt. Eylau	91725	509	17	6	1150	2	3	11
4	„ Freistadt	40145	223	—	10	—	—	—	—
5	„ Riesenburg	158975	883	5	10	4020	7	13	4
6	„ Rosenberg	71795	398	25	10	720	1	10	—
7	Dom.-Rentamt Rosenberg	126420	702	10	—	4255	7	26	4
	Summa	580805	3226	20	10	10145	18	23	7
	9. Kreis Schlochau.								
1	Adliche Güter	70040	389	3	4	4520	8	11	2
2	Stadt Baldenburg	17890	99	11	8	700	1	8	10
3	„ Pr. Friedland	70800	393	10	—	—	—	—	—
4	„ Hammerstein	28745	159	20	10	60	—	3	4
5	„ Landeck	16885	93	24	2	—	—	—	—
6	„ Schlochau	36765	204	7	6	1980	3	20	—
7	Dom.-Rentamt Baldenburg	51355	285	9	2	420	—	23	4
8	„ „ Schlochau	226640	1259	3	4	37815	70	—	10
	Summa	519120	2884	—	—	45495	84	7	6
	10. Kreis Schwetz.								
1	Adliche Güter	149075	828	5	10	9495	17	17	6
2	Stadt Neuenburg	102670	570	11	8	3210	5	28	4
3	„ Schwetz	100455	558	2	6	1875	3	14	2
4	Dom.-Rentamt Neuenburg	283315	1573	29	2	13430	24	26	1
5	„ „ Schwetz	278645	1548	—	10	12530	23	6	2
	Summa	914160	5078	20	—	40540	75	2	3

Digitized by Google

No.	Behörden	Assekuration pro 1841 Rthlr.	Betrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	11. Kreis Strasburg.								
1	Adliche Güter	44160	245	10	—	1300	2	12	3
2	Stadt Gollub	74420	413	13	4	6445	11	28	1
3	„ Gurzno	16745	93	—	10	545	1	—	3
4	„ Lautenburg	34130	189	18	4	2475	4	17	6
5	„ Strasburg	142035	789	2	6	2610	4	25	—
6	Dom.-Rentamt Gollub	173135	961	25	10	7410	13	21	8
7	„ „ Lautenburg	104050	578	1	8	1970	3	19	5
8	„ „ Strasburg	191775	1065	12	6	7545	13	29	2
	Summa	780450	4335	25	—	30300	56	3	4
	12. Kreis Stuhm.								
1	Adliche Güter	115795	643	9	2	2030	3	22	9
2	Stadt Christburg	70870	393	21	8	7855	14	16	5
3	„ Stuhm	53535	297	12	6	10390	19	7	3
4	„ Dom.-Rentamt Stuhm	733230	4073	15	—	56670	104	28	4
	Summa	973430	5407	28	4	76945	142	14	9
	13. Kreis Thorn.								
1	Adliche Güter	63000	350	—	—	2815	5	6	5
2	Stadt Culmsee	56305	312	24	2	1310	2	12	9
3	„ Thorn	399075	2217	2	6	15205	28	4	9
4	Dom.-Rentamt Thorn	342170	1900	28	4	5225	9	20	4
	Summa	860550	4780	25	—	24555	45	14	3
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Provinziallazareth in Marienwerder	600	3	10	—	—	—	—	—
2	Straf-Anstalts-Gebäude in Graudenz	40630	225	21	8	—	—	—	—
3	Kranken-Anstalts-Gebäude in Schwetz	3200	17	23	4	—	—	—	—
4	Posthalterei-Gebäude im Departement	27260	151	13	4	—	—	—	—
	Latus	71690	398	8	4	—	—	—	—

Digitized by Google

No.	Behörden	Assekuration pro 1841 Rthlr.	Betrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	71690	398	8	4	—	—	—	—
5	Landgestüts-Gebäude in Marienwerder	24005	133	10	10	1850	3	12	9
6	Die Gebäude der Herrschaft Camnitz	25445	141	10	10	—	—	—	—
7	Seminar-Gebäude in Graudenz	12025	66	24	2	—	—	—	—
	Summa	133165	739	24	2	1850	3	12	9
	Ueberhaupt im ganzen Departement	10128095	56267	5	10	465700	862	12	3

(Das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1841 vorgekommenen Brände im nächsten Amtsblatt.)

VI. Der Garnison-Schullehrer C. Adami in Potsdam hat seit einigen Jahren ein Institut zur Anfertigung geographischer Lehrapparate errichtet, worin dieselben für einen billigen Preis zu erhalten sind. Vorzüglich machen wir Lehranstalten auf die daselbst angefertigten **Relief-Globen**, von 12 Zoll rheinländ. Durchmesser, mit kraftvoller Darstellung der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Hoch-, Stufen- und Flachländer, so wie der Schneegrenzen und Meeresströmungen aufmerksam, welche für den billigen Preis von 4 Rthlr. pro Stück bei dem Verfertiger zu erhalten sind. Marienwerder, den 4ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die im höheren Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen unter dem Titel

„die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens"

von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dönniges entworfene Schrift enthält eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse, die Gemeinheitstheilungen und die Ablösung von Reallasten. — Das Werk erscheint in 6 zwanglosen Heften von durchschnittlich 20 Bogen, von denen das erste bereits im Büreau des Königlichen Ministerii des In-

Digitized by Google

nern zur Ausgabe bereit liegt, der Subscriptionspreis von 3 Rthlr. aber wird beim Empfange jedes einzelnen Heftes mit 15 Sgr. entrichtet, was auch dem wenig Bemittelten den Ankauf dieser Schrift möglich macht.

Wir empfehlen den Ankauf nicht nur allen bei dem Geschäfte der agrarischen Auseinandersetzungen unmittelbar oder auch nur mittelbar betheiligten Beamten, sondern auch dem landwirthschaftlichen Publikum überhaupt, und bemerken, daß ein vollständiger Prospektus des Werks

bei dem Regierungs-Sekretair Borkowski hierselbst,
„ Oekonomie-Kommissarius Palleske in Culm,
do. do. Sommerfeld in Mk. Friedland,
do. do. Puffaldt in Strasburg,
do. do. Schwonder in Flatow,
do. do. Märtins in Schlochau,

einzusehen ist, welche Beamte zugleich von uns beauftragt sind, Subscription auf das Werk anzunehmen.

Marienwerder, den 5ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

VIII. In Stabitz, Dt. Croneschen Kreises ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Landek ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 6ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

X. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 Nr. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommersemester der Immatriculationstermin auf die Tage vom 25sten April bis 2ten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diese Termine unter Beibringung der im

Digitized by Google

Artikel 2 der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 28sten Februar 1842.

Königlicher Akademischer Senat.

XI. Der Anfang der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Sommersemester auf den 18ten April angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Director zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen. Greifswalde, den 27sten Februar 1842.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Land-Beschäl-Station.

XII. Nach Maaßgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine, werden im Anfange des Monat März c. im Regierungs-Bezirk Marienwerder an den nachbenannten Orten Königliche Beschäler aufgestellt werden.

1,	Finkenstein	2	Kreis	Rosenberg,
2,	Klonken	3	„	Graudenz,
3,	Podewitz	2	„	Culm,
4,	Kokotzko	3		
5,	Pensau	3	„	Thorn,
6,	Christkowo	2	„	Schwetz,
7,	Montau	3		
8,	Kensau	2	„	Conitz,
9,	Mokrau	2		
10,	Richenau	3	„	Schlochau,
11,	Pottlitz	2	„	Flatow,
12,	Groß Falkenau	2	„	Marienwerder,
13,	Neu Liebenau	2		
14,	Stangendorf	2		
15,	Marienwerder	3		

Digitized by Google

16, Schweingrube . 3 } Kreis Stuhm.
17, Grzymalla . . 2 }

Um vorgekommenen Klagen über Warten, oder vergebliches Schicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß, um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist, zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Bereitung fruchtbaren Saamens nothwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestütknechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens um 8 des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber keine Stute weder probirt noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurück gewiesen werden.

Marienwerder, den 23sten Februar 1842.

Der Landstallmeister.
Meissner.

XIII. Der unten näher signalisirte Knecht Johann Maletzki, eigentlich Hyacinth Smialkowski, gegen welchen wegen schwerer körperlicher Beschädigung eines Menschen die Kriminal-Untersuchung von uns eröffnet ist, hat sich aus seinem letzten Wohnorte Dembowalonka, Kreis Strasburg, entfernt. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern. Graudenz, den 8ten März 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — unbekannt, in Polen, Stand — Knecht, Alter — 34 bis 38 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz oder dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — groß, Bart — keinen, Zähne — gesund, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel.

XIV. Der unten signalisirte Landwehrmann Anton Cieszinski, welcher wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft und nach Abbüßung einer einjährigen Festungsstrafe hierher entlassen, auch eingetroffen ist, hat sich demnächst sogleich wieder von hier entfernt. Wir machen demnach sämmtliche Wohllöbliche

Digitized by Google

Polizeibehörden auf diesen Verbrecher aufmerksam und bitten, ihn im Betretungsfall mittelst beschränkter Reiseroute hierher zurückzuweisen.

Graudenz, den 7ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Graudenz, Religion — katholisch, Alter — 33 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbrauen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XV. Des Königs Majestät haben dem beim hiesigen Regierungs-Collegio angestellten Regierungs- und Forst-Rath Ewald das Prädicat als Oberforstmeister beizulegen und das hierüber sprechende Patent Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Zu der durch die Versetzung des Predigers Tosack erledigten evangelischen Pfarrstelle bei den Zwangs-Anstalten zu Graudenz ist der Predigt-Amts-Kandidat Heinrich Abramowski vocirt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Schwanke erledigte katholische Pfarrstelle zu Nackel ist durch den Vikar Joh. Habisch wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Semrau erledigte katholische Pfarrstelle zu Conitz ist durch den Pfarrer Feller aus Prechlau wieder besetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Gebrge vom Stamm des 5. Landwehr-Regiments ist provisorisch zum Steuer-Aufseher in Jastrow ernannt.

Die Bürger Johann Hinz und Franz Müller sind zu unbesoldeten Rathmännern beim Magistrate in Krojanke erwählt, und diese Wahl bestätigt worden.

(Hierzu als Beilage die Nachweisung der verloosten Staatsschuldscheine und der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten März 1842.

Bekanntmachungen.

1) Es soll das, vormals zu der bereits eingegangenen Wassermühle in Neu-Ruda gehörig gewesene, Grundstück Ruda-Mühle, im Königl. Domainen-Rent-Amts-Bezirk Neumark gelegen, welches circa 210 Morgen 51 □Ruthen enthält, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 20sten April c. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dolega anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rentamt jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 23sten Februar 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die hinsichtlich des Forstreviers Lindenberg im Laufe des Jahres 1842 abzuhaltenden Forstgerichtstage, werden an folgenden Tagen an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst abgehalten werden:

am 3ten März, am 7ten April, am 2ten Juni, am 4ten August, am 6ten Oktober, am 1sten Dezember, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Schlochau, den 18ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Weil in dem am 9ten d. M. anberaumt gewesene Termin zur Verpachtung von

80 Morgen 44 □R. Acker und
5 do. 66 □R. Hütungsbrüche,

als die vom Forstetablissement Neuhoff abgezweigten Dienstländereien, sich kein Pachtliebhaber gemeldet hat, so wird hiermit ein anderweitiger Termin auf den 6ten April c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt und

Digitized by Google

dabei bemerkt, daß der Meistbietende bis zum erfolgten Zuschlage, welcher der Königlichen Hohen Regierung vorbehalten ist, gebunden bleibt.

Der Waldwarth Lojewski zu Neuhoff ist angewiesen, die Ländereien auf Verlangen der Pachtlustigen, vor dem Termin zu zeigen.

Ruda, den 12ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) In dem Königl. Forstrevier Zanderbrück sind für die Monate April, Mai und Juni c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

Nr.	Namen der Beläufe	pro Monate April	Mai	Juni	Benennung der Sammelplätze.
1	Wildungen	2 16 30	14 28	11 25	9 Uhr Morgens in Zanderbrück
2	Eickfier	9 23	7 21	4 18	9 Uhr Morgens im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm
3	Kalisties Grunewald	1 15	27	24	9 Uhr Morgens in Neusorge bei Stegers
4	Schönberg	8 29	20	17	„ „ in Schönberg
5	Fuchsbruch	14	19	10	„ „ in Fuchsbruch
6	Fortbrück	4 25	23	13	„ „ in Fortbrück
7	Eisenbrück	5 26	24	14	„ „ in Eisenbrück
8	Wüsthoff	6 27	25	15	„ „ in Wüsthoff
9	Röske	7 28	30	16	„ „ in Röske –
10	Heidemühl	19	10	7	„ „ in Halkenbrück
11	Ferdinandshoff	21	11	8	„ „ in Ferdinandshoff
12	Junkerbrück	22	12	9	„ „ in Junkerbrück,

Wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot, gegen gleich baare Bezahlung erfolgt und daß außer diesen Terminen kein Holz verkauft wird.

Zanderbrück, den 6ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Zum meistbietenden Verkaufe der Brennhölzer im Königlichen Forstrevier Grünfelde, so wie der Bau- und Nutzhölzer im Herrschaftlichen Forstrevier Camnitz werden pro II. und III. Quartal 1842 folgende Termine anberaumt.

Digitized by Google

Bezeichnung wo der Verkauf stattfindet.	Monat: April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Ort und Stunde der Abhaltung des Termins.
	Datum						
A. Brennhölzer.							
In den 4 Beläufen Pulko, Rudno, Suchau und Fuchswinkel	21	12	9	14	18	15	in der Oberförsterei Grünfelde Morgens 9 bis 12 Uhr
B. Bau- und Nutzhölzer.							
In der Herrschaftlichen Forst Camnitz	27	11	22	21	17	28	im Forsthaus Pinkowo, Morgens 9 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 1sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt Nr. 165. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1870 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll am 21sten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 18ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Podgurz sub Nr. 20. belegene, der Wittwe und den Erben des Stanislaus Lipinski gehörige auf 100 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino den 18ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten, namentlich aber der Blasius Drzewinski und die Organist Ratynskischen Eheleute hiermit öffentlich aufgefordert, im Termin zur Vermeidung der Präklusion ihre Ansprüche anzumelden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Thorn, den 10ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zur Christian und Louise Sliwickischen Pupillenmasse gehörige, in

Cöln sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, 212½ □Ruthen Erbpachtsland, und nach der nebst dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., soll in termino den 13ten Mai c. Vormittag 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das den Joseph und Therese geborne Polinska-Gerlowskischen Eheleuten gehörige hierselbst sub Nr. 66. Hypotheken-Repertorii belegene, laut der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzte Großbürger-Grundstück, soll am 23sten Juni c. 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Anastasia Gerlowska wird hiermit zu diesem Termine öffentlich vorgeladen. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Sabine Bröskeschen Erben zugehörige, hierselbst sub Nr. 86. in der Riesenburger Vorstadt belegene, auf 55 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. gewürdigte Kleinbürgerhaus, soll in termino den 23sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Dorfe Groß-Byslaw gelegene, dem Joseph Suchomski zugehörige, aus circa 3 Hufen Land nebst einer Scheune, einer kleinen Scheune und einem Stall, bestehende bäuerliche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 800 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., soll in termino den 21sten April 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonial-Gericht Dyck zu Schneidemühl.

Das im Dorfe Dyck, Deutsch-Kroner Kreises, sub Nr. 10. belegene, den Jacob Pietznerschen Eheleuten gehörige, und zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 603 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Freibauer-Gut, soll den

Digitized by Google

24sten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Lyck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

13) Folgende den minorennen Geschwistern Jacoby gehörige Grundstücke und Realitäten:

1. die Gerberei auf dem Knieberge (Nr. 6. der Hypothekenbezeichnung)
2. eine dazu gehörige bisher als Schankhaus und Höckerei benutzte Wohngelegenheit,
3. die sogenannte Krehlsche Scheune auf der Salaterey,
4. zwei Stände in der Synagoge,

sollen in dem auf den 27sten April Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin vom 1sten Juli d. J. ab, im Ganzen oder getheilt vermiethet oder resp. verpachtet werden; die Bedingungen können täglich, während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Das zu dem Martin und Margaretha Krzywinskischen Nachlaß gehörige, in der Gerberstraße sub Nr. 73. hieselbst belegene Grundstück, wovon der Materialwerth, da es wegen seiner Baufälligkeit nicht zu bewohnen, auf 205 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt worden — soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden und ist hiezu ein Termin auf den 21sten Juni a. c. Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 18ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Das dem Jakob Harwardt gehörige, in dem adelichen Dorfe Dulzig Nr. 8. belegene Bauergrundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 289 Rthlr. 24 sgr. abgeschätzt ist, soll im Termine den 20sten Juni 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwetz, den 15ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Die der altstädtischen evangelischen Kirchen-Gemeine angehörigen Grundstücke:

1. Nr. 349. Altstadt, in der Schuhmacher Straße, gegenwärtig bewohnt von dem jüdischen Schneider Marcus Levin,
2. Nr. 187/8 der Neustadt, in der Tuchmacher-Straße, bewohnt gegenwärtig von dem Polizei-Ausreiter Burdenski,

Digitized by Google

3. Nr. 214. der Neustadt, am neustädtschen Markt, bewohnt gegenwärtig vom Marczyszewski,

sollen einzeln an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir den Lizitationstermin auf den 29sten April c. um 10 Uhr Vormittags in unserem Sekretariat vor dem Herrn Syndicus und Stadtrath Oloff anberaumt haben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 15ten Februar 1842.

Der Magistrat.

---

17) Die Conitzer Scharfrichterei und die dazu gehörigen Abdeckerei-Nutzungen in den Städten Conitz, Tuchel, Baldenburg, Hammerstein, Preuß. Friedland, Landeck und Schlochau, in den Kämmerei-Ortschaften dieser Städte, ferner in den Königl. Ortschaften der Domainen-Rentämter Baldenburg, Friedrichsbruch, Schlochau und Tuchel, und Bedingungsweise auch in circa 200 adlichen Ortschaften, sollen nebst einem bei der Stadt Conitz belegenen Wohnhause, einem Stallanbau und Gartenplatz von überhaupt 96 □R. Größe, desgleichen mit 6 Morgen 56 □R. Acker und 1 Morgen 18 □R. Wiesen in der Feldmark der Stadt Tuchel, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufstermin ist zum 25sten Juni dieses Jahres um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und wird von dem mit dem Verkauf beauftragten Regierungs-Sekretair Marquardt in der Wohnung des Herrn Kreis Steuereinnehmers zu Schlochau abgehalten werden. Die zum Verkauf gestellten Nutzungen tragen jetzt eine Pacht von 250 Rthlr. jährlich, und die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung erfolgt, sind bei den Herrn Kreis Steuereinnehmern in Conitz, Schlochau und Dt. Crone, imgleichen bei dem Regierungs-Sekretair Marquardt in Marienwerder einzusehen.

Marienwerder, den 5ten März 1842.

---

18) Eine im Osteroder Kreise belegene oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit zwei Gängen, in völlig gutem Zustande, und das ganze Jahr hindurch mit hinreichendem Wasser versehen, stehet wegen veränderter Verhältnisse des jetzigen Besitzers aus freier Hand und unter soliden Bedingungen zum Verkauf. Zu dieser Mühle gehören zwei außer Gemeinheit gesetzte Hufen Ackerland und Wiesen — kulmischen Maaßes — und kann das Minimum des jährlichen Heu-Ertrages auf 15 Fuder sicher angenommen werden. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude befinden sich in sehr gutem Zustande; auch gewährt der dem Besitzer zustehende freie Fischfang auf dem Mühlenteiche den vollkommenen häuslichen Bedarf der schönsten Fische.

Nähere Auskunft über die Kaufbedingungen und über die Besitz-Verhält-

Digitized by Google

nisse ertheilt auf portofreie Anfragen der ehemalige Bürgermeister Dewitz in Löbau in Westpreußen.

19) Mein Lehnmannsgut, Dorf Schwetz Nr. 14., 3½ Meilen von Graudenz entfernt, 15 Hufen Preuß. Flächenmaas enthaltend, mit durchweg guten Boden zum großen Theil Neuland, hinreichenden Wiesen, desgleichen Torfstich und fast neuen Gebäuden versehen; bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Taxe und Bedingungen sind täglich bei Unterzeichneten einzusehen.

Dorf Schwetz bei Rheden. Gründler.

Auktionen.

20) Im Termine den 4ten April c. Vormittags um 10 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle ein Pferd, zwei dreijährige Stärken und vier zweijährige Rinder, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wandsburg, den 6ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

21) In termino den 23sten März c. Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem hiesigen Gerichtshause, zwei Wispel Roggen öffentlich verkauft werden.

Zempelburg, den 10ten März 1842.

Der Aktuar Dewitz.

Eheverträge.

22) Der Kaufmann Moritz (Moses) Hirschfeldt zu Tütz und dessen Braut Amalie Salome Ruben Fliess von Arnswalde, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6ten Januar d. J. die in der hiesigen Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dt. Crone, den 6ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

23) Der Kassen-Assistent Friedrich August Unrau und dessen Braut Wilhelmine Caroline Friederike Vormelcher hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 15ten Februar c. die eheliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Dt. Crone, den 16ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) In der Anton v. Wolinskischen Vormundschaftssache soll der, auf 354 Rthlr. 8 sgr. 5 pf. veranschlagte Wiederaufbau eines, im Dezember pr. auf dem Gute Drückenhoff, Culmer Kreises, abgebrannten Zweifamilienhauses, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe ist in Folge Auftrags des Königl. Pupillenkollegii zu Marienwerder ein Lizitationstermin auf den 23sten März c. Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten im Gerichtshause zu Culm angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Grundriß des Hauses, der Bauanschlag und die Lizitations-Bedingungen in der Kreis-Justiz-Raths-Registratur zur Einsicht offen liegen.

Das veranschlagte Holz zum Bau wird in dem Walde von Drückenhoff angewiesen werden. Culm, den 8ten März 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

---

25) Auf Grund der Entscheidung Eines Königl. Hohen Ministeriums zu Berlin wird die Holzflößerei auf folgenden Seeen;

1. dem zu Salm gehörigen Küchen-See,
2. dem sogenannten Dyp-See,
3. dem zu Zietenfier gehörigen See,
4. dem zu Bussberg gehörigen großen und kleinen Plötz-See,
5. dem zu Steinbusch gehörigen Wusterwitz-See,

allen denjenigen hiermit untersagt, welche dazu nicht vorher die Erlaubniß des unterzeichneten Dominiums eingeholt und sich mit demselben wegen der zu gewährenden Entschädigung geeinigt haben. Steinbusch, den 1. März 1842.

Das Dominium.

---

26) Tabacks-Plantauer welche ihre Brauchbarkeit, nachweisen können, und um die Hälfte Taback bauen wollen, können auf dem Dominium Schrotz bei Dt. Crone sich melden, woselbst sie unter annehmbaren Bedingungen placirt werden. Bis Marien d. Jahres muß aber die Anmeldung geschehen.

Schrotz, den 12ten März 1842. v. Riehen.

---

27) Rothen und weissen Kleesaamen, Franz. Luzerne, Thymothee- und Engl. Rhey-Grassaamen empfiehlt Carl Arlt in Bromberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 25sten März **1842.**

Das 7te und 8te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2248. den Nachtrag zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26sten Februar c.;

No. 2249. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Februar c. wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsrath Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister;

No. 2250. Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil 2. Buch 4. Tit. 5. Artikel 9. §§. 4. und 5. des Preußischen Landrechts von 1721 betreffend, vom 11ten Dezember 1841;

No. 2251. Verordnung wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinets-Ordres vom 6ten März 1824 und vom 2ten August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln, vom 18ten Februar c.

Publicandum.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

I. In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein

Gegeben in Marienwerder den 26. März 1842.

Digitized by Google

werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1ten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IIIten Quartal pr. a. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung und unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

III. (Fortsetzung.)

Verzeichniß
der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1841 vorgekommenen Brände.

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Domainen-Rent-Aemter.		
							Baldenburg		
15			—	—	—	Schmiedehaus		Dorf-Gemeinde	Penkuhl
600			1	—	—	Mühlengebäude		Müller Casp. Schulz	Laukenmühle
20			1	—	—	—		Carl Nöske	Penkuhl
36			1	—	—	—	Dt. Crone	Martin Tetzlaff	Rose
300			1	—	—	Mühle		Adolph Ulz	Plötzmin
70			1	1	1	—		Lorenz Jaster	Zippnow
150			1	1	1	—		Gottlieb Radloff	
200			1	1	1	—		Martin Streich	
45			1	—	1	—		Johann Rönspies	
200			1	1	1	—		Johann Bigotke	
70			1	1	1	—		Johann Streich	
100			1	—	1	—		Christoph Lüdtke	
35			1	—	—	—		Friedrich Pietzner	
70			1	1	1	—		Ignatz Jaster	
300			1	1	1	—		Johann Mirau	
140			1	—	1	—		Friedrich Hohenhaus	
150			1	—	—	—		Christoph Elit	
70			1	—	—	—		Michael Henke	
50			1	—	1	—		Peter Rehbein	
170			1	—	1	—		Johann Kluck	
70			1	1	1	—		Peter Sydow	
70			1	1	1	—		Andreas Mirau	
70			1	1	1	—		Peter Jaster	
310			—	1	2	—		die kathol. Pfarrgemd.	
150			1	1	2	—		Johann Dyckow	
15			—	—	1	—		Stephan Falkenberg	

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
100			1	—	—	—	Culm	Wittwe Krüger	Blotto
795	15		—	—	—	Windmühle		Freischulz Windmüller	Borowno
106	20		1	—	1	—		Wittwe Jung	Brosowo
268			1	1	1	—		Johann Fiedler	Friedrichsbruch
50			1	—	1	—		Friedr. Steimann	
350			1	1	1	—		Michael Schmidt	
150	15		—	2	1	—		Christ. Aßwald	Kielp
69	16		1	—	1	—		Joseph Jurkiewicz	Pniewitten
100			1	—	—	—		Ludwig Langowski	
145			1	—	—	—		Casimir Bilinski	Trzebcz
389	10		—	—	—	Oelmühle		Johann Bensch	
300			1	1	1	—		Käthnerfr. A. Morrey	Wilhemsbruch
82	10		1	—	1	—		Wittwe Cath. Müller	
87			1	—	—	—		Besitzer Petersen	Wraclawken
105			1	1	1	—	Friedrich-	Joseph Rydzchowski	Cziczkowo
100			1	1	2	—	bruch	Joh. v. Czimiński	
60			1	—	1	—		Paul Wyrowinski	
140			1	1	3	—		Franz v. Rekowski	Konigort
175			1	1	1	Schoppen	Gollub	Theodor Rieseler	Kurkoczyn
125			1	1	1	—		Albrecht Dombrowski	
730			3	1	2	—		Michael Neumann	
125			1	—	—	—		Paul Bogucki	
701			—	1	—	—	Graudenz	Ferdinand Retzlaff	Neudorf
15			—	—	1	beschädigt		Lieutenant Retzlaff	
200			1	1	—	—		Carl Gebler	St. Tarpen
300			1	—	—	—	Lauten-	Wittwe Rahon	Bachor
667	10		1	1	2	—	burg	Mühlenbes. L. Schneege	Dlugimost
11	22		1	beschädigt				Andreas Goschka	Klein Lesno
50			1	—	—	—		Paul Jacubowski	Mieszenczkowo
38			1	—	—	—	Marien-	Johann Stobbe	Neu Brakau
100			1	—	—	—	werder	Gustav Goldbeck	Budczyn

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten: Namen	Wohnort
700			1	2	1	—	Noch	Christian Plötz	Gr. Grabau
200			—	—	1	—	Marien-	separ. A. Einf. Richert	Kl. Grabau
200			1	—	1	—	werder	Carl Pukall	Kamionken
50			1	—	—	—		Friedrich Wulff	Gr. Krebs
100			1	—	—	—		George Wulff	Russenau
470			1	1	1	—	Mewe	George Liebrecht	Alt Mösland
59	5	8	—	—	—	Windmühle beschäd.		Adam Huckſche Erben	Nicponie
2846	13	10	—	—	—	Windmühle		Dieſelben	
2000			1	2	1	—		Johann Driediger	Alt Mösland
1210			1	1	2	Speicher u. Backhaus		George Ziehm	Sprauden
990			—	1	2	2 Wagen-Remiſen		Johann Raikowski	
1300			1	1	2	—		Jacob Raikowski	
1200			—	1	2	Bäck. nebſt Wagenr.		Wittwe Regine Ziehm	
100			1	—	—	—		Ernſt Meſeck	
60			1	—	—	—		Paul Menna	
12			1	beſchädigt				George Ziehm	
99	15		—	1	1	—	Neuen-	Andreas Tuchenhagen	Halbdorf
298			1	1	1	—	burg	Michael Jablonski	Gr. Kommorst
50			1	—	—	Gaſtſtall		Anton Jagla	Lippink
29	12	6	1	—	—	—		Ignatz Jankowski	Oſchin
249	15		1	2	1	—		Jacob Woldach	Treul
195			1	1	1	—		David Riſtau	Unterberg
85			1	—	1	—		Peter Ruszewski	Unterberg
25			1	—	1	—	Neumark	Gottlieb Joſurg	Brattian
600			—	1	—	Scheppen		Oberſch. Fr. W. Stern	Lipinken
85			—	2	2	—		Ch. Czychowskiſche Erb.	Lipowicz
173			1	1	—	—		Wittwe Carol. Zech.	Pacelkowo
24			1	—	—	—		M. Luchtſche Erben, ſpäter der Hebamme Lucht, jetzt verehl. Wenska	Radomno
396	20		1	1	3	Einfahrt		Carl Krajewski	Schwarzenau
100			—	—	1	—	Rehden	Landrath Brauns	Friedrichshof

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf	für abgebrannte: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten: Namen	Wohnort
450			1	1	1	—	Noch	Barth. Rutkowski	Rosenthal
70			1	1	1	—	Rehden	Martin Brzoza	Gr. Schönbrück
40			1	—	—	—	Riesenburg	Michael Rapelius	Dakau
190			1	1	1	—		Jacob Reschke	Guhringen
100			—	1	—	—	Schlochau	Mühlenbes. F. Schmidt	Firchau
230			1	1	1	—		Martin Warnke	Richnau
480			1	—	2	Mühle u. Gartenh.		Mühlenb. Mich. Klemp	Rögnitz
115			1	—	1	—		Johann Müller	Stretzin
350			1	1	2	Speicher	Schwetz	Barth. Krzyanowski	Gruczno
60			1	—	—	—		Ignatz Milczewski	
100			1	—	1	—		Math. Worchechowski	
200			—	—	—	Krug		Peter Zemcke	
200			1	—	1	—		Johann Rahn	Jungen
600			2	1	2	—		Martin Ragotz	
40			1	—	1	—		Jacob Schulz	
100			1	—	1	—		Die Schulgemeinde	
210			1	1	2	—		Martin Schiemann	
200			1	1	1	—		Johann Grunwald	
50			1	—	1	—		Christoph Schulz	
610			1	1	1	Remise		Martin Finger	
30			1	—	—	—		Peter Krüger	
640			2	1	3	—		Johann Dettloff	
500			—	—	—	Wassermühle		Paul Wegner	Koszellee
130			—	—	—	Schulhaus		Die Schulgemeinde	Miedzno
80			1	—	—	—		Jacob Beyer	Osche
40			1	—	—	—	Strasburg	Thom. Goszczynski	Gangremenz
60			1	—	—	—		Michael Hilbert	Lemberg
250			1	1	2	—		Carl Meding	Mszanno
860			1	1	2	—		Freischulz Berg	Zgniloblott
100			1	—	2	—		Jacob Zalinski	
580	18	7	—	—	—	Kruggeb. u. Gastst.		Krüg. C. Dzwonkowski	

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr. sgr. pf.	für abgebrannte: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten: Namen	Wohnort
					Noch		
100	—	1	1	—	Strasburg	Johann Krause	Szabda
300	1	—	1	—	Stuhm	Peter Wunderlich	Altmark
30	1	—	—	—		David Richter	
7	1	beschädigt				Jacob Würfel	
130	1	—	—	—		Carl Gronert	Bönhoff
30	1	—	—	—		Johann Hoppe	Czewekawolla
150	1	—	—	—		Joh. Szelinski	Hammerkrug
100	—	—	—	Ziegelscheune		Freischulz Hasewinkel	Honigfelde
385	—	1	1	—		Gottlieb Weiß	Mahlau
650	—	1	1	Wagenremise		Jacob Döllmer	
60	1	—	—	—		Jacob Wilhelm	
230	1	1	1	—		Johann Klingenberg	
150	1	—	—	—		Anton Majewski	
20	1	—	—	—		Joh. Grochowski	Neumark
100	1	—	—	—		Math. Kleinschmidt	Parpahren
520	2	1	1	Wagenremise		Carl Majewski	Peterswalde
520	2	—	1	—		Lewin Lehmann	Pestlin
800	1	1	1	—		Albrecht Neumann	Rudnerweide
25	1	—	—	—		Jac. Technau und Joh. Wiszniewski	Schweingrube
545	1	1	1	—		Jacob Ribitzki	Kl. Ußnitz
100	1	—	1	—		Jacob Schmidt	
300	1	1	1	—		Einsaße Briesz	Zieglerehuben
260	1	2	3	—		Peter Bartsch	Gr. Ußnitz
400	1	1	1	—		Jacob Tornier	
10	—	1	—	—	Tuchel	Thomas Barwik	Brukniewo
20	1	beschädigt				Paul Jastok	Pol. Cekczyn
180	1	1	2	—		Joseph Abendroth	Klonowo
100	-	1	—	—		Gräber	
15	1	—	1	—		Johann Klatecki	
30	1	—	—	—		Michael Gurski	

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
115			1	1	2	—	Noch	Stanisl. Pipowski	Klonowo
100			—	1	1	—	Tuchel	Andr. Poruczynski	
30			1	—	—	—		Mühlenbes. Reinke	Okiersk
50			1	—	—	—		Albr. u. Jac. Risop	Reetz
20			1	—	—	—		Stanisl. Pitarski	Klonowo
30			1	—	1	—		Wittwe Beyer	
40			—	—	—		Hirtenhaus	Dorfschaft	
150			—	—	—	1	Thorn	verw. D. v. Kovalewska	Biskupitz
25			1	1	—	—		Jacob Rottacker	Alt Kamiontken
200			—	1	—	—		Mühlenbes. J. Podzinski	Kupka-Mühle
60			—	1	—	—		Carl Schwerdtle	Ostaszewo
150			1	—	—	—		Philipp Walenski	
596	10		—	—	—		Wassermühle	Johann Oehm	Ottloczyn
550			—	1	—	—		Freischulz Schütze	Popowo
50			—	1	—	—		Johann Kopalin	Rudack
100			1	—	1	—		Heinrich Krüger	
300			1	—	—	—		Carl Menz	Gr. Piaski
100			1	—	1	—		Johann Majewski	Rudack
50			1	—	—	—		Peter Hein	Stewcken
971	12	10	—	3	5	—	Vandsburg	Oberamtm. Nehring	Jastrzemke
400			1	2	2	—		Christian Wenzel	Lindebuden
45			1	1	—	—		Michael Modzick	Zakrzewski
50			1	—	—	—		S. und J. Hoffmann	
							2. In den adelichen Gütern der landräthlichen Kreise.		
							Kreis		
550			1	—	3	—	Dt. Crone	Schulze Eichstädt	Nackel
255			1	1	2	—	Kr. Culm	Friedrich Paul	Gr. Kämpe
70			—	1	—	—	Kr. Flatow	Christian Gollnick	Kölpin
20			—	—	1	—		Christian Gollnick	
90			—	1	1	—		Jacob Kulpa	Schwente

1160

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten: Namen	Wohnort
1160			—	4	2	—	Graudenz	Rittergutsbes. Ringk	Hansguth
280			1	—	—	—		Jacob Czieminski	Plement
75			1	—	1	—	Marien-	Michael Radtke	Milewken
1647			—	1	2	—	werder	Einsaßenfr. A. Ornaß	Rauden
65	12	9	1	—	—	—	Schwetz	Michael Schönrock	Carolina
300			1	1	1	Gaststall		Krüger C. L. Thomas	Taschau
25			1	—	—	—	Strasburg	Ww. Kulszinska, jetzt vereh. Wieszorkowska	Koszary
1100			1	2	2	—	Stuhm	David Pauls	Güldenfelde
192	22	6	1	beschd.	1	Speicher	Thorn	Isaak Falk	Podgursz
249			1	—	1	—		Wwe. v. Marklowska	
54			1	—	—	—		Ant. Malinkowski	Ottowitz
								3. In den Städten.	
15			—	—	1	—	Briesen	Peter Alischnowitz	
80			—	—	3	—		Joseph Hirsch	
127			—	—	—	Mangelgebäude		Joseph Tugendreich	
176			1	—	—	—	Cammin	Math. Prochowski	
350			1	1	—	—	Dt. Crone	Lorenz Henke	
10			—	—	1	—	Culm	August Roga	
200			1	1	1	Schoppen		Christian Bork	Klammer
250			1	1	1	—		Friedrich Fisch	
85	13	8	1	—	—	—	Mk. Friedl.	Böttchermeister Fried. Wilh. Mallwitz	
296			1	1	—	—	Garnsee	Bürgerwittwe Louise Minkowska	
15	20	4	1	beschäd.	—		Jastrow.	Bürger Friedrich Nickel	
846			1	1	1	Speicher u. Stubenanbau	Kauernick	Bürger und Gerber Michael Lugowski	
142	10	8	1	—	1	—	Krojanke	Kfm. M. Boas	

Digitized by Google

Vergütungs-Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
247			1	—	—	—	Noch	Joseph Zakrzewski	
246	15		1	—	—	—	Krojanke	Ant. Zakrzewski	
5			1 beschädigt					Johann Wirth	
50			—	1	—	—	Lessen	Ludwig Bork	
345			1	—	—	—	Neuenburg	Franz Czayka	
23	25		1 beschd.		1	—		Peter Freytag	
250			1	1	1	—	Thorn	Christian Raguse	Pensau
400			1	1	1	—		Andreas Hempler	
600			—	—	—	Kruggebäude u. Gaststall		Wwe. Schnakenburg	Treposch
95			1	—	1	—		Krüger David Jobs	Zalsionboze
142			1	—	1	—	Tüß	Johann Micklay	
20			1	—	—	—	Tuchel	Peter Musolff	Kelpin
53287	1	4	168	91	126	31	Summa Tit. III. An kurrenten Brandschadens-Vergütungen.		

Marienwerder, den 24sten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Altbraa, Schlochauschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 6ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Von den Schiedsmännern im Departement der Königlichen Regierung zu Marienwerder haben sich nachstehend Benannte durch eine bedeutende Zahl zu Stande gebrachter Vergleiche im Jahre 1841 vortheilhaft ausgezeichnet:

1, der Krüger Szopinski zu Czersk, welcher 198
2, der Bürgermeister Heinrich zu Jastrow, welcher 114
3, der Bürgermeister Liedtke zu Freistadt, welcher 116

Digitized by Google

4, der Gutsbesitzer Kubyk zu Szychowo, welcher 118
5, der Gutsantheilsbesitzer v. Lipinski zu Lipnitz, welcher . . . 139
zu Stande gebracht hat.

Marienwerder, den 15ten März 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

VI. Es wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Mai 1838 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus Gursen im Flatower Kreise gebürtige Musketier Wilhelm Kröning des 2ten kombinirten Reserve-Bataillons durch kriegsrechtliches mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten v. M. mildernd bestätigtes Erkenntniß vom 1sten v. M. wegen kleinen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls und wegen erster Desertion, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren gesetzlichen Folgen, einer Züchtigung von dreißig Stockhieben in zwei auf einander folgenden Tagen, ein und einhalbjähriger Festungsbaugefangenschaft und Detention bis zum Nachweis der Besserung und des ehrlichen Erwerbes bestraft worden ist. Kolberg, den 14ten März 1842.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der unten näher signalisirte Cürassier Wilhelm Hertzberg ist am 10ten d. M. von der 1sten Eskadron des 5ten Cürassier-Regiments aus Riesenburg desertirt. Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Falle der Ergreifung an die nächste Militairbehörde Behufs des weitern Transports nach Riesenburg abzuliefern. Marienwerder, den 15ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Reichwalde, Kreis Pr. Holland, Regierungsbezirk Königsberg, Alter — 23 Jahr 1 Monat, Dienstzeit — 2 Jahr 5 Monat, Gewerbe — Knecht, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Nase, Mund und Kinn — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, ein Paar Reithosen, eine Militair-Mütze, eine Halsbinde und ein Paar Stiefel mit Sporen. — Außerdem hat derselbe noch mitgenommen: Einen Pallasch nebst Kuppel, der Pallasch mit Bezeichnung der Eskadron und des Regiments, sowie mit der Waffennummer 119. versehen.

Digitized by Google

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 8. pag. 59. steckbrieflich verfolgte Deserteur Johann Sieykowski ist ergriffen und an das Königl. 4te Infanterie-Regiment in Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 12ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der Schmiedegeselle Carl Gurgel alias Später ist ergriffen und wiederum zur Haft gebracht, unser im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 3. pag. 28. 29. anfgenommene Steckbrief vom 16ten Januar, sammt dem Nachtrage vom 22sten Januar c. daher erledigt.

Dirschau, den 18ten März 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

X. Der Kaufmann Eduard Mahler zu Eschenhorst, früher zu Elbing wohnhaft, welcher wegen Betruges und Verfälschung eines Connoissements theils ordentlich, theils außerordentlich mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und dem Verluste des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bestraft worden ist, hat sich der Vollstreckung der Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen, daher wir alle Militair- und Civilbehörden hierdurch dienstergebenst ersuchen, den ꝛc. Mahler im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den 18ten März 1842.

Königliches Landgericht.

XI. Dem Ländereipächter Bestvater zu Kl. Falkenau sind in der Nacht zum 20sten d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle

1. ein Hellfuchswallach, 4 Fuß 9 Zoll groß, 9 Jahr alt, die untern Theile der Hinterfüße weiß, unter dem linken Auge weiße Haare, an dem obersten Gelenke des rechten Hinterfußes eine Kropfbeule;
2. eine schwarze hochtragende Stute, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahre alt, mit einem kleinen Stern, mit der Königl. Krone gebrannt, rechter Hinterfuß bis über die Köthe weiß und auf diesem so wie auf der linken Seite des Bauches eine Warze;
3. zwei Arbeitssättel und zwei hanfene Zäume

gestohlen worden, weshalb alle Polizeibehörden und die Gensdarmerie ergebenst ersucht werden, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle beide hierher abzuliefern.

Digitized by Google

Dem Ermittler der gestohlenen Sachen ist eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt. Mewe, den 21sten März 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

XII. Die unten näher signalisirten drei Juden Abraham Samuel Lunski, Leiser Kusiel Kantorowicz und Jaske Moses wurden am 18ten Februar c. hier angehalten, ihnen die bereits abgelaufene Reise-Legitimation der Polizei-Distrikts-Commission zu Wreschen vom 8ten Dezember 1841, auf 3 Wochen gültig, abgenommen, und eine auf 8 Tage gültige Reiseroute nach Wreschen gegeben. Nach einer Benachrichtigung der oben genannten Distrikts-Commission sind die genannten Personen in Wreschen nicht eingetroffen, weshalb wir die Wohllöbl. Polizeibehörden, Ortsvorstände und Gensdarmen gehorsamst ersuchen, auf die Genannten strenge zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle direkt wieder nach Wreschen zu dirigiren, und uns von der etwanigen Weisung gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Schwetz, den 3ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement des Abraham Samuel Lunski.

Vaterland — Rußland, Geburts- und Wohnort — Grodno, Religion — jüdisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — hellgrau, Nase — breit, Mund — klein, Bart — Backen-, Kinn- und Schnurrbart, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Signalement des Leiser Kusiel Kantorowicz.

Vaterland — Rußland, Geburts- und Wohnort — Grodno, Religion — jüdisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — hellbraun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Bart — hellen Backen-, Kinn- und Schnurrbart, Kinn — breit, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — klein.

Signalement des Jaske Moses.

Vaterland — Rußland, Geburts- und Wohnort — Grodno, Religion — jüdisch, Alter — 15 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

XIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 9. Seite 73. verfolgte Müller-

geselle Ernst-Hoppe ist von uns ergriffen und an das Königliche Domainen-Rent-Amt zu Tuchel auf den Transport gegeben.

Baldenburg, den 14ten März 1842.

Der Magistrat.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation am 8ten Februar c. hier angehaltene und mittelst Reiseroute am 9. ej. m. et a. in seine Heimath, nach Allenstein gewiesene Töpfergeselle Franz Konietzki ist nach der Benachrichtigung des Königlichen Landraths-Amts Allenstein bis jetzt dort nicht eingetroffen.

Es werden demnach die resp. Behörden hiermit ersucht, auf den unten signalisirten ꝛc. Konietzki gefälligst zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle in seine Heimath Allenstein zu dirigiren. Lautenburg, den 4ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Wohnort — Allenstein, Geburtsort — Bischofsburg, Religion — katholisch, Alter — 44 Jahr, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, platt, Augenbraunen — blond, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur — untersetzt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XV. Der General-Landschafts-Direktor Freiherr von Rosenberg ist an Stelle des verstorbenen Kammerherrn von Stangen auf Littschen, und der Rittergutsbesitzer Lieutenannt Lenz auf Rosainen an Stelle des nach Goldau im Kreise Rosenberg verzogenen Rittergutsbesitzers von Polenz, zum Kreis-Verordneten im Sinne des Landes-Kultur-Ediktes vom 14ten September 1811 und der Verordnung vom 30sten Juni 1834 für den Kreis Marienwerder gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Lukowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Glubczyn ist durch den Pfarr-Administrator Bartholomäus Kossidowsky wieder besetzt worden.

Der Land und Stadtgerichts-Direktor Jäckel zu Schrimm, und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Medem sind zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder Allerhöchst ernannt worden.

Dem Justizrath v. Hennig zu Marienwerder, ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtrichter Wendland zu Neuenburg und der Kammergerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Kegel zu Schlochau sind zu Direktoren der von ihnen verwalteten Gerichte ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wetzki zu Christburg, ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Müller zu Mewe, und der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff zu Strasburg sind als Assessoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wollenschläger zu Riesenburg, ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst definitiv angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Prin zu Königsberg, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

XVI. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	22	10	1	16	6	1	2	3	—	21	—	1	17	—
Conitz	—	—	—	1	10	7	—	22	5	—	18	2	1	4	3
Christburg	2	23	8	1	14	11	1	1	7	—	19	8	1	4	9
Dt. Crone	—	—	—	1	9	8	—	24	4	—	18	10	1	7	6
Culm	2	26	—	1	17	—	1	—	3	—	22	2	1	15	9
Dt. Eylau	2	17	8	1	14	4	1	2	2	—	19	10	1	12	6
Flatow	—	—	—	1	15	3	—	25	—	—	20	—	1	10	—
Freystadt	2	21	9	1	13	6	1	2	6	—	22	5	—	—	—
Graudenz	2	27	10	1	16	8	1	—	3	—	23	1	1	15	9
Löbau	2	21	4	1	10	—	—	29	—	—	18	10	1	5	10
Marienwerder	2	25	7	1	17	8	—	29	6	—	20	11	1	14	4
Mewe	2	22	2	1	15	6	—	29	2	—	20	5	1	9	10
Neuenburg	2	23	9	1	19	6	—	29	—	—	26	6	1	17	4
Riesenburg	2	25	6	1	19	4	1	2	2	—	19	—	1	11	4
Rosenberg	2	11	9	1	17	2	1	2	—	—	20	3	1	10	9
Schlochau	3	—	—	1	10	—	—	20	—	—	15	8	1	5	—
Schwetz	2	25	—	1	16	5	—	26	7	—	21	4	1	14	—
Strasburg	2	26	8	1	16	1	1	1	—	—	23	3	1	15	1
Thorn	2	26	10	1	17	3	—	27	7	—	23	10	1	15	8
Durchschnittspreis	2	23	8	1	15	10	—	28	9	—	20	10	1	11	6

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Bischofswerder	1 24 5	— 8 1	— 25 —	6 — —	5 — —
Conitz	— — —	— 7 1	— 25 —	7 — —	6 15 —
Christburg	1 7 9	— 10 4	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 7 —	— 27 6	6 — —	6 — —
Culm	— — —	— 9 —	— 20 —	6 — —	— — —
Dt. Eylau	1 15 —	— 10 3	— 21 —	6 — —	— — —
Flatow	— — —	— 8 —	— 25 —	6 15 —	5 15 —
Freystadt	— — —	— — —	— 24 —	6 15 —	4 15 —
Graudenz	1 19 8	— 10 6	— 20 —	6 — —	— — —
Löbau	— — —	— 6 7	— 25 —	6 — —	5 — —
Marienwerder	1 25 5	— 9 —	— 20 —	4 15 —	— — —
Mewe	1 10 4	— 9 3	— 20 —	5 — —	3 01 —
Neuenburg	— — —	— 9 —	— 18 —	5 — —	— — —
Riesenburg	1 17 —	— 9 3	— 25 —	5 — —	— — —
Rosenberg	1 13 4	— 10 —	— 20 —	4 10 —	4 — —
Schlochau	— — —	— 8 —	— 22 6	6 15 —	5 — —
Schwetz	— — —	— — —	— 25 —	7 — —	5 — —
Strasburg	— — —	— 15 —	1 — —	8 — —	8 — —
Thorn	— — —	— 10 11	— 18 4	6 — —	— — —
Durchschnittspreis	1 16 7	— 9 3	— 22 10	5 29 —	5 8 —

Noch Personal-Chronik.

Dem Oberlandesgerichts Auskultator Henke zu Marienwerder, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Für das Kirchspiel Thymau, Marienwerderschen Landraths-Kreises, ist der Einsaße Franz Malewski zu Thymau zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Oettelt in Marienburg ist zum Steuer-Einnehmer auf der Veste Graudenz befördert, und

der Steuer-Aufseher Domcke in Flatow als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt.

Der Zoll-Amts-Assistent von Merkaß zu Strasburg ist als berittener Steuer-Aufseher nach Rheden versetzt.

Der Invalide Johann Wociechowski ist als Amtsdiener bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten März 1842.

Bekanntmachungen.

1) In dem Königlichen Forstrevier Rehhoff sind zum Verkauf von Brennholz in Klaftern für die Monate April, Mai und Juni 1842, folgende Termine bestimmt, als:

	in dem Belaufe	April	Mai	Juni	Versammlungsort.
1	Gunten und	14	18	15	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühle.
2	Halberdorff				
3	Rehhoff und	12	9	—	Vormit. 9 Uhr in der Hackenbude zu Rehhoff und Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budzin.
4	Weisshoff				
5	Carlsthal	8	12	—	Vormittags 9 Uhr zu Hammerkrug.
6	Bönhoff	6	6	7	Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Bönhoff.
7	Wolfsheide	21	24	—	Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Usznitz,

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot geschieht und Bauhölzer hauptsächlich nur in den Beläufen Gunten und Halbersdorff in diesen Terminen verkauft und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders nahmhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 16ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

2) Zur Consignirung des zur diesjährigen Waldweide in der hiesigen Königl. Forst aufzunehmenden Viehes, habe ich einen Termin auf Montag den 11ten April c. Vormittags 9 Uhr hierselbst angesetzt und fordere ich die Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen die Bewohner Vieh zur Waldweide einzumiethen beabsichtigen, hiermit auf, an diesem Tage mir das Verzeichniß der diesfallsigen Interessenten mit Angabe der Stückzahl des Viehes zu übergeben

Digitized by Google

und den Geldbetrag dafür nach den bekannten Weidesätzen, sofort an den hier anwesenden Forstgelderheber zu bezahlen, da nur gegen gleich baare Zahlung das Vieh in die Forst zugelassen, auch auf spätere Anträge zur Einmiethe nicht gerücksichtiget werden kann. Rehhoff, den 14ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

3) Zur Consignirung des Weideviehes im Forstrevier Mokrylass steht:

1, für die Belaufe Druszin, Czarkowitz, Pustadombrowka, Mokrylass, Lobdowo, Bieberthal, Skemsk, Strembatzno und Miynitz,

am 11ten April c. von 8 Uhr früh im Kruge zu Motika.

2, für den Belauf Czemlewo,

am 5ten April c. 3 Uhr Nachmittags im Forsthause Czemlewo Termin an und werden die resp. Viehbesitzer, sowohl diejenigen, welche zur freien Weide berechtigt sind, als auch diejenigen, welche Vieh gegen Bezahlung einmiethen wollen, hiermit ersucht und aufgefordert, in anstehenden Terminen ihr Weidevieh mittelst Abgabe einer vom Orts-Vorgesetzten bescheinigten Nachweisung anzumelden. Das Weidegeld muß an die in den Terminen anwesenden Herrn Forst-Gelderheber gleich baar bezahlt werden. Wer das Weidegeld im Termine nicht gleich zahlt, dessen Vieh wird in die Weid-Consignation nicht aufgenommen.

Spätere Anmeldungen, unter dem Vorgeben, von dem Termine keine Kenntniß gehabt zu haben, können nicht berücksichtigt werden, indem die Consignation nach Beendigung des Termins abgeschlossen werden muß. Das volle Weidegeld beträgt, für 1 Stück Großvieh 15 sgr.

" " " Jungvieh 10 sgr.

welches alle diejenigen ehemaligen Immediat-Einsassen zu entrichten haben, deren Weideberechtigung gegen Entrichtung eines ermäßigten Weidegeldes bis zum 1. Januar v. J. erloschen ist, in sofern sie von der Waldweide ferner Gebrauch machen wollen. Mokrylass, den 14ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Höherer Anordnung zufolge sollen folgende Forstblößen, nämlich:

1, eine im Belaufe Ostrowo belegne von 7½ Morgen,

2, eine im Belauf Kossabude am Siomka-See belegen, von 44½ Morgen, öffentlich meistbietend auf 3 oder 6 aufeinander folgende Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Donnerstag den 7ten April Morgens 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Belaufs-Schutzbeamten-Förster Vicenz und Waldwächter Brunke die bezeichneten Forstblößen auf Verlangen vorzeigen werden. Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Woziwodda, den 12ten März 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlasse des Land- und Stadtrichters Sperber gehörige, in Riesenburg auf der Neustadt sub Nr. 114. des Hypothekenbuches belegene Bürger- und Mälzenbräuer-Grundstück auf 700 Rthlr. geschätzt, soll am 29sten April 1842 Vormittags 11 Uhr hier zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt Gericht M. Friedland.

Das, dem Krüger Christian Friedrich Köppe zugehörige Kruggrundstück zu Wordel Nr. 19. aus etwa 5 Morgen 94 □Ruthen Ackerland, nebst Gebäuden und Hofraum bestehend, nebst Berechtigung auf Waldstreu, Raff- und Lesholz und auf freie Weide für 2 Kühe, ein Stück Jungvieh, 12 Schaafe und 5 Schweine, gerichtlich abgeschätzt auf 600 Rthlr., soll in termino den 4ten Juli a. c. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit allen Rechten und Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

7) Das zum Nachlaß der Albrecht und Anna Grzywaczschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Leckarth sub Nr. 16. des Hypotheken-Repertorii belegene Freischulzen-Grundstück, am 7ten Mai 1834 gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 29sten Juni c. an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle zum Zweck der Erbauseinandersetzung subhastirt werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

Löbau, den 4ten März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

8) Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das den minorennen Geschwistern Louise, Charlotte und August Orlowski gehörige, aus einer Kathe, Stall und 3/4 Morgen kulmisch Ackerland bestehende und zu Parpahren Nr. 55. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 100 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 15ten Juni 1842 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

9) Es soll

1. das zur hiesigen Kämmerei gehörige Gut Schmolln, 2 Meilen von Thorn, 4 Meilen von Bromberg, 5 Meilen von Culm, in der Weichsel-Niederung und an der Weichsel grenzend.

und 2. die ebenfalls der Kämmerei gehörige sogenannte Ochsenkämpe, welche in der Weichsel, nicht weit von der Gurske Kirche, 1½ Meile von Thorn liegt und mit dem Dorfe Gurske durch einen Weg über den Weichseldamm, und der Jankower Kämpe in Verbindung ist,

vom 1sten Juni d. J. an öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlung einer jährlichen feststehenden Rente, und eines durch die Lizitation sich ermittelnden baaren Kaufgeldes, Schmolln im Einzelnen oder im Ganzen, je nachdem die Gebote am vortheilhaftesten für die Kämmerei sind, die Ochsenkämpe aber im Ganzen, mit Zustimmung der Stadtverordneten veräußert werden, da die bisherige Pachtbenutzung nicht mehr vortheilhaft für die Kämmerei ist.

Die von Schmolln zu veräußernde Fläche hat einen Inhalt von

365	Morgen	156	□Ruthen	Acker,
12	"	154	"	Gärten,
299	"	112	"	Wiesen,
113	"	73	"	Hütungen,
56	"	142	"	Weidepflanzungen im Außendeich,
73	"	83	"	Hof- und Baustellen, Wege, Gräben, Dämme u. s. w.

also 922 Morgen Preuß. Maaß.

Im Fall der Veräußerung in einzelen Parzellen

Nr.	3.	von	89	Morgen	129	□Ruthen
"	4.	"	94	"	91	"
"	5.	"	62	"	160	"
"	6.	"	61	"	44	"
"	7.	"	62	"	34	"
"	8.	"	61	"	143	"
"	9.	"	182	"	3	"
"	10.	"	62	"	136	"
"	11.	"	64	"	43	"
"	12.	"	68	"	178	"
zur gemeinschaftlichen Benutzung aller Besitzer, der Außendeich			111	"	119	"
		wie oben	922	Morgen.		

Die Ochsenkämpe hat einen Flächeninhalt von

3	Morgen	12	□Ruthen	Gärten,
17	;	159	;	Acker,
2	;	8	;	Wiesen,
71	;	144	;	Hütung,
2	;	13	;	Weidenpflanzung,

überhaupt 96 Morgen 156 □Ruthen.

Acker, Gärten und Wiesen sind mehrentheils von der vorzüglichsten Beschaffenheit, wovon gleich ein Theil des Ackers und der Wiesen in Schmolln erst durch Rodungen von Eichen-, Buchen- und Elsen-Stubben und Dornenstrauch, Vertiefung der Gräben, da dieser Theil bisher zur Weide benutzt ist, in Cultur gebracht werden muß.

Die Bedingungen zu dieser Veräußerung können vom 1sten April d. J. an, in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Parzellen sind auch von diesem Tage an, da sie speziell abgehügelt werden sollen, zu besehen.

Den Termin zur Veräußerung wird der Herr Stadtrath und Syndikus Oloff und die Mitglieder der Deputation für die Forst- und Landwirthschaft am 25sten April d. J. von 10 Uhr Morgens an in Schmolln abhalten und werden Besitz- und Zahlungsfähige daher ersucht, an diesem Tage zu erscheinen und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Behörden zu erwarten. Im Termin werden übrigens nur solche Bieter zugelassen, welche zuvor eine Caution in der Höhe der dreijährigen Rente, also etwa 2000 Rthlr. bei der Veräußerung im Ganzen und so in Verhältniß bei der Parcellirung baar oder in Staatspapiere einzahlen.

Thorn, den 7ten März 1842. Der Magistrat.

---

10) Die zunächst der Stadt Marienwerder, rechter Hand am Wege nach Rospitz, belegene unbebaute Landfläche, 9 Morgen magdeburgisch, oder 4 Morgen 30 □Ruthen kulmisch enthaltend, soll aus freier Hand im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Bietungstermin stehet am 4ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags, in meiner Wohnung, Breite Straße Nr. 35. an und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich alsdann zu melden.

Marienwerder, den 20sten März 1842.

Busch, General-Mandatar des legitimirten Eigenthümers.

---

11) Mein im Dorfe Rossgarten belegenes Land von 3 Morgen (kulm.) Wiesen und eben so viel theilweise mit Wintersaat bestelltem Acker, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirenden ertheile ich jederzeit nähere Auskunft. Marienwerder, den 19ten März 1842.

Der Kreischirurgus Genzmer.

Digitized by Google

12) Holzverkauf.

Zum Verkauf von circa 2000 Klaftern fichtenem trockenen Klobenholz auf der Ablage dicht an der Weichsel bei Neuenburg, habe ich einen Lizitations-Termin auf den 5ten April d. J. Vormittags 10 Uhr hier im Gasthause des Herrn Jänke anberaumt. Der Verkauf des Holzes erfolgt in Parthien von 20 bis 60 Klaftern, und der Zuschlag sofort, wenn annehmbare Gebote abgegeben werden. — Sichere Käufer zahlen ein Viertel des Kaufgeldes, und der Ueberrest wird nach den näheren Bedingungen gestundet, die im Termin bekannt gemacht werden. Neuenburg in Westpreußen, den 15ten März 1842.

Der Rittergutsbesitzer Heidfeld.

Auktion.

13) Zum öffentlichen Verkauf von 70 Stück Hammel, einer Kutsche und einer Britschke, steht ein Termin auf den 14ten April c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst vor dem Protokollführer Grzegorzewski an, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Strasburg, den 9ten März 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

Ehevertrag.

14) Der Kassen-Assistent Friedrich August Unrau und dessen Braut Wilhelmine Caroline Friederike Wormelcher hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 15ten Februar c. die eheliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird. Dt. Crone, den 16ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

15) Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewesene Curandin Caroline Schulz, Tochter des in Clausfelde verstorbenen Schäfers George Schulz, verheirathet an den Andreas Konarski zu Stolzenfelde, Schlochauer Kreises, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes bei ihrer am 15ten Dezember pr. erreichten Großjährigkeit ausgeschlossen hat. Schlochau, den 22sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der durch das Intelligenzblatt Nr. 11. und den öffentlichen Anzeiger Nr. 5. pro 1842 auf den 3ten Mai c. zum Verkauf des den Albrecht Kirschkowskischen Eheleu-

Digitized by Google

ten zugehörigen in Wirsch belegenen Grundstücks bestimmte Termin hierdurch aufgehoben wird.

Schwetz, den 2ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

17) Der am 4ten April d. J. anstehende Termin zum Verkauf des zu Pliesnitz sub Nr. 9. belegenen, zur Christoph Möglingschen Nachlaßmasse gehörigen Grundstückes wird aufgehoben.

Jastrow, den 7ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Am 15ten d. M. sind mir aus meiner Behausung hieselbst

1, ein Westpreußischer Pfandbrief Nr. 7. Dembieniec Klementa über 1000 Rthlr. nebst den Stichcoupon,

2, ein Westpreußischer Pfandbrief Nr. 33. Stawkowo über 1000 Rthlr. nebst den Stichcoupon,

3, ein Westpreußischer Pfandbrief Labiszyn Nr. 64. über 1000 Rthlr. nebst dem Stichcoupon,

a, von Plusnitz Nr. 10., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
b, von Zawela A. Nr. 1., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
c, von Melno Nr. 46., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
d, von Dombrowa und Mokre, Inowroclawer Kreises, Nr. 1. über 1000 Rthlr.
e, von Szubin Nr. 72., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
f, von Jezewo Nr. 24., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
g, von Waldowo Nr. 50., Conitzer Kreis, über 1000 Rthlr.
h, von Jenkowo Nr. 13., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
i, von Liszkowo Nr. 88., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
k, von Liszkowo Nr. 89., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
l, von Chomentowo Nr. 1., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
m, von Dombrowken Nr. 3., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
n, von Gierkowo Nr. 10., Culmer Kreis, über 1000 Rthlr.
o, von Zandersdorff Nr. 4., Conitzer Kreis, über 1000 Rthlr.,

entwendet worden, ich warne jedermann vor dem Ankauf dieser Papiere, und sichere demjenigen, der mir den Thäter anzeigt, eine angemessene Belohnung zu.

Suchorecz, den 18ten März 1842.

v. Guttry, Gutsbesitzer.

---

19) Circa 500 Stück drei und vierjährige sehr gerade gewachsene kanadische Pappeln, stehen zu Verkauf in Bellschwitz bei Riesenburg.

Digitized by Google

20) Mehrere Landgüter, Gasthäuser und einige hieselbst belegene Grundstücke zu Fabriken sich vorzüglich eignend, sind sofort durch mich aus freier Hand zu verkaufen. Bleck, Commissionair in Graudenz.

---

21) Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grund-Kapital von 250,000 Rthlr. Pr. Courant übernimmt die Versicherung auf alle Gefahr für Güter, Waaren und Mobilien, sowohl während des Land- als Wasser-Transports, derselbe mag durch Dampf oder andere Kraft bewirkt werden. Die Gesellschaft ersetzt nicht nur alle Elementarschäden, sondern gewährt auch sonst noch in dieser Hinsicht die ausgedehnteste Garantie. Sie vergütet alle Schäden vollständig, sobald solche nicht unter drei Prozent betragen. Berlin, den 25sten Februar 1842.

Die Direktion der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Bezug nehmend auf vorstehende Bekanntmachung bin ich zur Uebernahme von Versicherungen für obige Gesellschaft bereit, und ertheile jederzeit nähere Auskunft.

Marienwerder, den 12ten März 1842. L. Schröder,
Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 1sten April **1842.**

I. Da nach Ihrem Bericht vom 30sten v. M. in keinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19ten Februar 1842.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister v. Rochow und das
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt pro 1839 Nro. 4. pag. 21 — 24. enthaltene Bekanntmachung vom 8ten Januar 1839 hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Marienwerder, den 22sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

II. Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 23. Juni in Schwetz,	den 30. Juni in Tiegenhoff,
den 24. Juni in Ober-Gruppe,	den 1. Juli in Elbing,
den 25. Juni in Neuenburg,	den 2. Juli in Pr. Holland,
den 27. Juni in Mewe,	den 5. Septbr. in Bromberg,
den 28. Juni in Dirschau,	den 20. Septbr. in Chodziesen,
den 29. Juni in Neuteich,	den 22. Septbr. in Filehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

geben in Marienwerder den 2. April 1842.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Bekanntmachung.

III. In Gr. Czyste, Culmer Kreises, ist die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 11ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der nachstehend signalisirte, zum hiesigen Landwehr-Bataillon gehörige Landwehr-Sträfling Moritz Kratz hat am Morgen des 18ten d. M. Gelegenheit gefunden, hier vom Arbeitsposten zu entweichen. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle der unterzeichneten Kommandantur wohl geschlossen und unter sicherer Begleitung wieder zuführen zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname — Johann Moritz Gustav Adolph Kratz, Geburtsort — Bischofswerder, Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, Alter — 24 Jahr, Stand — Oekonom, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — länglich, Bart — blond, Gestalt — schlank, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Sprache — deutsch, polnisch und russisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Mütze mit rothem Brám und ledernem Schirm, eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißen Achselklappen, eine alte schwarz tuchene Unterjacke, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, zwei Hemden, eine Halsbinde.

Bemerkung. Der Kratz befand sich wegen Todschlags in der hiesigen

Digitized by Google

Straffektion, und ist bei einem früheren mißlungenen Desertions-Versuch der Anfertigung eines falschen Taufscheins für schuldig befunden worden, so daß er auch im Besitz falscher Legitimations-Papiere sein kann.

Thorn, den 20sten März 1842.

Königliche Kommandantur.

V. Der nachstehend näher bezeichnete polnische Ueberläufer Thomas Swiergoniewski, fälschlich Joseph Miszliwicz genannt, welcher eines Diebstahls geständig, ist am 22sten März d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Abends aus dem hiesigen Arreste entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt hierher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 23sten März 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Pietrzyk in Polen, Gewerbe — Knecht, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein blau tuchener Mantel, ein Paar blau tuchene Hosen, ein Paar ordinaire Stiefeln, eine schwarz tuchene Mütze, ein weiß leinenes Hemde.

VI. Der nachstehend signalisirte polnische Civil-Ueberläufer Johann Ambroszak, welcher sich wegen eines Pferdediebstahls aus Polen entfernt hatte, soll dahin ausgeliefert werden, hat sich aber aus dem hiesigen Amtsdorfe Zlotterie, woselbst er in Dienst treten wollte, fortbegeben, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt wäre. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, auf den Johann Ambroszak zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung entweder an den Grenz-Commissarius Herrn Hippke zu Gollub oder hierher zu übersenden. Thorn, den 22sten März 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Murzinowo, bei Plock in Polen, letzter Aufenthaltsort — Zlotterie in Preußen, Stand — Schäferknecht, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — kräftig, besondere Kennzeichen — stottert ein wenig.

VII. Der hier unten signalisirte wegen Bettelei vom Königl. Polizei-Direktorio zu Potsdam mittelst Reiseroute vom 5ten v. M. hierher gewiesene Barbiergehülfe Johann Anders ist hier nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst ersuchen, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfall ihn mittelst Reiseroute hierher zu dirigiren.

Thorn, den 8ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Thorn, Gewerbe — Barbiergehülfe, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, besondere Kennzeichen — auf dem rechten Auge blind.

VIII. Der wegen Mangel an Legitimation hier angehaltene, unten signalisirte mittelst Reise-Route am 3ten v. M. nach Sellno, Amts Wollenberg, gewiesene Jäger Philipp Eduard Albert Ueckert ist dort nicht eingetroffen.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Ueckert zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Sellno mittelst Zwangspasses zu verweisen. Culm, den 3ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Sellno, Amts Wollenberg, Religion — evangelisch, Stand — Jäger, Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — röthlich, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — blaugrau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten April 1842.

Bekanntmachungen.

1) Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Grundstück Ruda-Mühle, Domainen-Rent-Amts-Bezirks Neumark, zu dessen Verkauf nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten Februar c. ein Termin auf den 20sten April d. J. anberaumt worden, vorläufig nicht zum öffentlichen Ausgebote kommt, daß der anberaumte Lizitations-Termin vielmehr als hierdurch aufgehoben zu betrachten ist.

Marienwerder, den 23sten März 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Im Schulzenamte zu Groß-Leistenau hiesigen Kreises stehen folgende, anzeiglich im schlechten Futterzustande befindliche, wahrscheinlich gestohlene Pferde:

1, eine kleine braune tragende, 10 Jahr alte Stute mit weißer Schnibbe und 2 weißen Hinterfüßen,

2, eine kleine 3jährige, schwarze Stute mit 2 weißen Hinterfüßen,

welche am 14ten d. Mts. in Beschlag genommen sind.

Der Eigenthümer dieser Pferde wird hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich oder mündlich bei uns zu melden, sein Eigenthum nachzuweisen und anzuzeigen, wie ihm die Pferde abhanden gekommen sind. Meldet sich Niemand, so werden die Pferde, je nachdem sie von geringeren oder höheren Werthe und dadurch die Fütterungskosten gedeckt sind, binnen 14 Tagen oder 4 Wochen öffentlich verkauft werden.

Graudenz, den 18ten März 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

3) Zur Aufnahme des Weide-Viehes für das Jahr 1842 steht hieselbst auf den 12ten April d. J. in der hiesigen Oberförsterei Termin an. Es werden daher sowohl diejenigen, welche zur freien Waldweide berechtiget sind, als wie auch diejenigen, welche die Waldweide in dem hiesigen Königl. Forstrevier gegen Belegung des von der Königl. Hohen Regierung festgesetzten Weidegeldes, als:

Digitized by Google

1. Für ein Pferd auf 1 Rthlr. 10 sgr.
2. Für ein Stück Groß-Vieh auf 1 Rthlr.
3. Für ein Stück Jungvieh auf 20 sgr.
4. Für ein Schaaf auf 5 sgr.

benutzen wollen, hierdurch aufgefordert, sich in dem angesetzten Termin hieselbst einzufinden, die Zahl und Arten des Weideviehes durch ein schriftliches Verzeichniß des Ortsschulzen nachzuweisen und das Weidegeld sogleich an die anwesenden Forstgeld-Erheber gegen Empfangnahme eines Legitimations-Scheines zu bezahlen. Es wird hierbei noch bemerkt, daß die vorangeführten Waldweide-Sätze nur für die Einmiether aus Königl. Ortschaften gelten, wogegen die Einsassen aus adlichen Ortschaften das doppelte der angeführten Beträge entrichten müssen. Nur gegen Vorzeigung des Legitimations-Scheines wird die Waldweide gestattet und wird ein Jeder, der ohne einen dergleichen Schein mit seinem Vieh in der Königl. Forst getroffen wird, gepfändet und nach den Gesetzen bestraft werden.

Krausenhoff, den 16ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Zur Consignation des Weideviehes pro 1842 steht Termin für das Forst-Revier Eisenbrück auf den 18ten April c. früh des Morgens um 8 Uhr in Eisenbrück und Mittag 1 Uhr an demselben Tage in Bölzig und für das Forst-Revier Zanderbrück auf den 19ten April c. früh des Morgens 8 Uhr in Zanderbrück an.

Sämmtliche Weideberechtigten, sowie alle diejenigen, welche pro 1842 im hiesigen Königl. Forst-Revier gegen Erlegung eines Weidegeldes von

a, für ein Stück Großvieh 8 sgr.
b, für ein Stück Jungvieh 4 sgr.
und c, für ein Schaaf 3 sgr.

benutzen wollen, werden hiermit aufgefordert, Ortschaftsweise die Zahl und Art des Weide-Viehes durch eine schriftliche Nachweisung und Schulzenamts-Attest nachzuweisen und gegen Empfangnahme eines quittirten Legitimations-Scheins, das Weidegeld an den anwesenden Forstgelderheber zu entrichten.

Die oben angeführten Geldsätze gelten nur für die freiwilligen Einmiether aus Königlichen Ortschaften.

Vorstehende Bedingungen gestatten nur die Waldweide und wird ein Jeder, der sein Vieh ohne Legitimationsschein in den Königlichen Wald treibt, gepfändet und als Kontravenient bestraft werden.

Noch wird zur Warnung des Publikums bemerkt, daß alle diejenigen, welche den obigen Termin nicht einhalten, und später ihr Weidevieh hier anzumelden beabsichtigen, es sich gefallen lassen müssen, das Weidegeld an den Forst-

Digitized by Google

gelderheber Metz in Bölzig einzuzahlen. Auf die sofortige Einzahlung des Weidegeldes sowohl in den dazu angesetzten Terminen, als wie auch das außer den Terminen später noch hier angemeldete Vieh wird noch besonders aufmerksam gemacht und ein Jeder der nicht Quittung über gezahltes Weidegeld besitzt, gepfändet und gerichtlich bestraft werden.

Zanderbrück, den 23sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

5) Zufolge höherer Bestimmung soll das mit dem 1sten Januar c. pachtlos gewordene vormalige Forst-Etablissement zu Kl. Leczno nebst den dazu gehörigen Ländereien im Amts-Bezirk Lautenburg gelegen, auf 3 Jahre vom 1sten Januar c. ab an den Meistbietenden verpachtet werden und habe ich hiezu einen Lizitationstermin auf Mittwoch den 13ten April Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer hieselbst angesetzt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und bleibt der Zuschlag an den Meistbietenden der Königlichen Hohen Regierung vorbehalten.

Ruda, den 21sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Die Grasnutzung in den Chaussee-Gräben und auf den Böschungen der Chaussee, soll für das Jahr 1842 an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind zu dem Behufe folgende Termine angesetzt:

1. für die Strecke von Deutsch-Konopath bis einschließlich der Morsker-Feldmark, auf den 4ten April c. Nachmittags 3 Uhr in dem Gasthofe Magdalenenhof an der Chaussee bei Schwetz.
2. für die Strecke von Nieviezin bis einschließlich der Dworziskoner Feldmark auf den 5ten April c. Vormittags 10 Uhr in dem Kruge bei Luschkowo an der Chaussee.
3. für die Strecken von Jungen bis Gr. Schwinten auf den 6ten April c. in dem Kruge zu Andreashof Vormittags 10 Uhr.
4. für die Strecke von Gr. Schwinten bis einschließlich der Flötenauer Feldmark und der Chaussee von Nieder-Gruppe bis zur Weichsel, auf den 6ten April c. Nachmittags 2 Uhr in dem Laueschen Kruge zu Ober-Gruppe.
5. für die Strecke von Kl. Komorsk bis Bochlin auf den 8ten April c. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthause des Herrn Jänecke zu Neuenburg.
6. für die Strecke von Pienonskowo bis einschließlich der Jellener Feldmark und der Chaussee von der gemauerten Mühle bis zur Weichsel auf den 11ten April Vormittags 9 Uhr in dem Kl. Krug.
7. für die Strecke von Jellen bis einschließlich der Mewer-Feldmark auf

Digitized by Google

den 11ten April c. Nachmittags 3 Uhr in dem Gasthause des Herrn Bröse zu Mewe.

8. Für die Strecke von der Danzigschen Regierungs-Bezirks-Grenze bis einschließlich der Raudener Feldmark auf den 12ten April Vormittags 9 Uhr in dem Gasthause des Herrn Bonus zu Rauden.

9. für die Strecke von Rauden bis einschließlich der Feldmark Liebenau auf den 12ten April Nachmittags 3 Uhr in dem Kruge zu Liebenau.

Neuenburg, den 24sten März 1842.

Der Königl. Wegebaumeister.

---

7) Höherer Anordnung zufolge soll der Neubau einer Scheune und eines Schaafstalles auf der Pfarrei Zippnow, veranschlagt excl. der von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndiensten zu resp. 495 Rthlr. 13 sgr. 11 pf. und 311 Rthlr. 18 sgr. 10 pf. im Wege der Lizitation, an den Mindestfordernden ausgethan werden. Zu diesem Behufe steht am 13ten April c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslokal Termin an, wozu Bau-Unternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß von dem Mindestfordernden $\frac{1}{10}$ seines Gebots im Termine sofort baar als Caution eingezahlt werden muß. Anschlag und Zeichnung sind jederzeit hier einzusehen.

Dt. Crone, den 16ten März 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Verkauf und Vorladung.

8) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Wittwe Nepomucena von Dąbska geborne v. Niedzalkowska, der Peter von Wsezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Die den Gierlowskischen Eheleuten gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1. die sub Nr. 10. des Hypotheken-Repertorii verzeichnete Kaufhofe, abgeschätzt auf 250 Rthlr. und
2. der sub Nr. 127. des Hypotheken-Repertorii verzeichnete Gekochs-Garten, abgeschätzt auf 30 Rthlr.,

zufolge der nebst Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 1sten Juli c. Vormittags um 11 Uhr in öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Löbau, den 10ten März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das zu Sugainko belegene, aus drei Hufen Land ohne Wirthschaftsgebäude bestehende, den Erben der Mowinskischen Eheleute gehörige bäuerliche Grundstück Nr. 3. nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 166 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 8ten Juli c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Löbau, den 26sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in der hiesigen Feldmark im sogenannten Ziegenbruche belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Wiese von 15 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Rthlr., soll im Termine den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das 1/2 Meile von Jastrow in Tiefenorth belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause,

Digitized by Google

einem Stalle, einer Scheune, 144 Morgen 66 □Ruthen Acker und 19 Morgen 176 □Ruthen Weideland, abgeschätzt auf 1530 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., soll in termino den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Johann Sczepanskischen Erben zugehörige, zu Altmark sub Nr. 80. belegene, auf 189 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Eigenkäthner-Grundstück, soll in termino den 7ten Juli d. J. 10 Uhr Vormittags verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Christburg, den 23sten Februar 1842.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedluchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Freiwilliger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das im Departement der Königlichen Regierung zu Marienwerder im Schwetzer Kreise gelegene auf 57,905 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe, soll am 4ten Juli 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Lizitations-Bedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab.

Marienwerder, den 7ten März 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

16) Die zunächst der Stadt Marienwerder, rechter Hand am Wege nach Rospitz, belegene unbebaute Landfläche, 9 Morgen magdeburgisch, oder 4 Morgen

Digitized by Google

30 □Ruthen kulmisch enthaltend, soll aus freier Hand im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Bietungstermin stehet am 4ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags, in meiner Wohnung, Breite Straße Nr. 35. an und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich alsdann zu melden.

Marienwerder, den 20sten März 1842.

Busch, General-Mandatar des legitimirten Eigenthümers.

---

17) Mein hieselbst Nr. 53. auf der Ecke am Markt belegenes Gasthaus, genannt zu den „Drei Kronen" nebst Gaststall und Stallungen, Alles in gutem Zustande, bei welchem die Landstraße von Graudenz nach Strasburg, nach Gollub und Polen vorbeiführt, und deshalb auch zu jedem andern Geschäft zu empfehlen ist, einem kleinen Obst- und Gemüse-Garten auf dem Hofe, sowie 2 Morgen Ackerland, bin ich, wegen veränderter Verhältnisse, Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft darüber, werden auf portofreie Briefe von mir und dem hiesigen Kaufmann Herrn Julius Gabriel, ertheilt.

Rehden. C. W. Zinnall, Gastwirth.

Verpachtung.

18) Ein Rittergut, 2 Meilen von Strasburg, 4 Meilen von Graudenz entfernt, 1200 Morgen des besten Ackers, 280 Morgen Wiesen und einen See von 90 Morgen enthaltend, mit einer Windmühle und mit vollständigem Inventarium, worunter 1000 Schaafe, soll auf lange Zeit verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 23sten März 1842.

Der Justizkommissar John.

Auktion.

19) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 150 Stück abgepfändeter Schöpse, ist ein Termin auf den 21sten April c. hierselbst, vor dem Gerichtslokal anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige eingeladen werden.

Strasburg, den 12ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ehevertrag.

20) Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewesene Curandin Caroline Schulz, Tochter des in Clausfelde verstorbenen Schäfers George Schulz, verheirathet an den Andreas Konarski zu Stolzenfelde, Schlochauer Kreises, die Gemeinschaft der

Digitized by Google

Güter und des Erwerbes bei ihrer am 15ten Dezember pr. erreichten Großjährigkeit ausgeschlossen hat. Schlochau, den 22sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Am 15ten d. M. sind mir aus meiner Behausung hieselbst

1, ein Westpreußischer Pfandbrief Nr. 7. Dembieniec Klementa über 1000 Rthlr. nebst den Stichcoupon,

2, ein Westpreußischer Pfandbrief Nr. 33. Stawkowo über 1000 Rthlr. nebst den Stichcoupon,

3, ein Westpreußischer Pfandbrief Labiszyn Nr. 64. über 1000 Rthlr. nebst dem Stichcoupon,

a. von Plusnitz Nr. 10., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
b, von Zawela A. Nr. 1., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
c, von Melno Nr. 46., Culmer Kreises, über 1000 Rthlr.
d, von Dombrowa und Mokre, Inowroclawer Kreises, Nr. 1. über 1000 Rthlr.
e, von Szubin Nr. 72., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
f, von Jezewo Nr. 24., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
g, von Waldowo Nr. 50., Conitzer Kreis, über 1000 Rthlr.
h, von Jenkowo Nr. 13., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
i, von Liszkowo Nr. 88., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
k, von Liszkowo Nr. 89., Inowroclawer Kreis, über 1000 Rthlr.
l, von Chomentowo Nr. 1., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
m, von Dombrowken Nr. 3., Bromberger Kreis, über 1000 Rthlr.
n, von Gierkowo Nr. 10., Culmer Kreis, über 1000 Rthlr.
o, von Zandersdorff Nr. 4., Conitzer Kreis, über 1000 Rthlr.,

entwendet worden, ich warne jedermann vor dem Ankauf dieser Papiere, und sichere demjenigen, der mir den Thäter anzeigt, eine angemessene Belohnung zu.

Suchorecz, den 18ten März 1842.

v. Guttry, Gutsbesitzer.

---

22) Ein Gärtner, der auch die Behandlung des Treibhauses und der Orangerie verstehet, glaubhafte Atteste seiner Brauchbarkeit und moralischer Führung aufzuweisen hat, findet auf dem Gute Lulkau bei Thorn ein gutes und dauerndes Engagement.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 8ten April **1842.**

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2252. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr;

No. 2253. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Letztern an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; d. d. Haag den 8ten Februar 1842;

No. 2254. Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen d. d. den 3ten März, bekannt gemacht den 19ten März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Der Herr Regierungs-Rath Dr. Bergius zu Breslau hat ein Werk unter dem Titel:

> Ergänzungen zur Gesetzsammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündeten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetzsammlung und den Anhängen zu derselben enthaltenen Verordnungen,

herausgegeben, welches im verflossenen Jahre in Breslau erschienen ist, und durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

Marienwerder, den 29sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Bestimmungen der unterm 30sten Januar 1837 durch unser Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung, die Sicherung der Schifffahrt auf der

gegeben in Marienwerder den 9. April 1842.

Digitized by Google

Weichsel betreffend, werden hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht und demgemäß die Schiffer und Holztraften-Führer wiederholt angewiesen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. den mit der Preußischen National-Flagge versehenen Schiffs-Gefäßen auszuweichen, welche in der Weichsel vor Anker gelegt und damit beschäftiget sind, Baumstämme, Stobben, Pfähle oder Steine aus dem Strome fortzuschaffen.

—Marienwerder, den 29sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Auf der Feldmark Kornatken, zum Hauptgute Kopitkowo, hiesigen Kreises, gehörig, ist ein neues Vorwerk errichtet welches mit unserer Genehmigung den Namen „Lichtenthal" erhalten hat. Marienwerder, den 26sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Dem Stadtwundarzte Dittmar zu Graudenz ist für die gelungene Wiederbelebung der am 7ten Novbr. v. J. aus dem Trinkeflusse bei Graudenz scheintod gezogenen Dienstmagd Marianna Lewandowska eine Prämie von 10 Rthlr. gewährt worden. Marienwerder, den 21sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Friedrich Pichert ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Thorn nehmen. Marienwerder, den 21sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Gr. Schönwalde, Graudenzer Kreises, gänzlich aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 25sten Oktober 1841 angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 20sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

VII. Nach bestandener Prüfung am 3ten d. M. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau sind die beiden Seminaristen

1. C. F. A. E. Scheibe,
2. August Lehrke

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 23sten März 1842.

Königlich Preußisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betrifft die Aufhebung des Neben-Zoll-Amts I. Klasse zu Strasburg und die Umwandlung desselben in ein Unter-Steuer-Amt.

VIII. Das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Strasburg wird mit dem 1sten Mai c. aufgehoben und in ein Unter-Steuer-Amt mit der Befugniß umgewandelt werden, daß dasselbe für die Transport-Kontrole im Grenzbezirk die erforderlichen Legitimations-Scheine auszufertigen beauftragt ist. Das hierbei betheiligte Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt. Danzig, den 24sten März 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 9. pag. 72. steckbrieflich verfolgte Thomas Godzierski ist wieder ergriffen und in das Gerichtsgefängniß zu Tuchel eingeliefert worden.

Marienwerder, den 27sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 12. pag. 105. als Deserteur steckbrieflich verfolgte Kürassier Wilhelm Hertzberg ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 29sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der vom vormaligen Inquisitoriate hierselbst mittelst Steckbriefes vom 7ten November 1837 verfolgte Joseph Rutkowski (Amtsblatt S. 327.) und der in dem Steckbriefe des Magistrats zu Culmsee signalisirte Joseph Franczkiewicz alias Rutkowski, welcher am 20sten Januar 1838 aus der dortigen Stadtwache entsprungen war (Amtsblatt pro 1838. Nro. 5.), ist eine und dieselbe Person, auch wurde derselbe am 14ten Oktober 1838 an die unterzeichnete Inquisitoriats-Deputation abgeliefert und ist für das ihm zur Last gelegte Verbrechen bestraft worden.

Thorn, den 24sten März 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

XII. Der unter dem 19ten Januar c. sub Nro. 4. pag. 35. des Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Knecht Carl Miehlke ist bereits ergriffen und wieder abgeliefert. Hammerstein, den 19ten März 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

XIII. Die unten signalisirte unverehelichte Maria Quiatkowska alias Blum, welche am 20sten Januar c. aus der Strafanstalt zu Koronowo hierher entlassen und in Neudorf, hiesigen Amtsbezirks, in einen Dienst untergebracht worden, ist nach Verübung eines Diebstahls aus demselben entlaufen.

Sämmtliche Wohllöblichen Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf die Entwichene gefälligst vigiliren und solche im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu wollen.

Graudenz, den 21sten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Graudenz, Religion — katholisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand an dem zweiten Finger, Ringfinger genannt, eine Schnittnarbe.

XIV. Der unten signalisirte Tischlergeselle Ferdinand Krause, welcher zu den liederlichsten Vagabonden gehört und erst noch am 17ten v. M. aus der hiesigen Besserungs-Anstalt entlassen worden ist, hat sich von hier entfernt, um sich nach Schloß Birglau, im Kreise Thorn, zu begeben, woselbst derselbe aber nicht eingetroffen ist.

Wir ersuchen demnach sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden, uns von dem zeitigen Aufenthalte des Krause gefälligst in Kenntniß zu setzen, und den letzteren eventualiter mittelst Reiseroute hierher zurückzuweisen.

Graudenz, den 28sten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Graudenz, Alter — 34 Jahre, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, etwas eingebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-Chronik.

XV. Der bisherige etatsmäßige Hülfs-Aufseher Carl Ludigkeit ist zum Förster für den Belauf Rosenthal in der Oberförsterei Wygodda befördert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten April 1842.

Bekanntmachungen.

1) In der Königlichen Oberförsterei Jammi sind für die Monate April bis incl. Juni c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt, als:

	in dem Forstbeläufe	in den Monaten April	Mai	Juni	Versammlungsort.
		am			
1	Boggusch	15 v. M. 10 Uhr	5 v. M. 10 Uhr	3 v. M. 10 Uhr	Schankhaus in Boggusch
2	Ruden	14 v. M. 10 Uhr	5 NM. 2 U.	3 NM. 2 U.	Forsthaus Ruden
3	Dianenberg	19	6	7	do. Dianenberg Vormittags 10 Uhr
4	Dossoczin	21	10	9	do. Dossoczin do.
5	Wolz				
6	Jammi	22	12	10	do. Jammi do.
7	Schönbrück	23 v. M. 10 Uhr	12 NM. 3 U.	10 NM. 3 U.	im Gappa-Kruge
8	Einöde	29	27	21	im Pastwiskoer-Kruge
		Vormittags 11 Uhr			
9	Weisheide	30 v. M. 10 Uhr	28 v. M. 10 Uhr	21 NM. 3 U.	im Hanovoer-Kruge
10	Rudnick				

was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß

a, der Verkauf nur nach dem Meistgebote, gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und

b, derselbe sich nur auf die vorräthigen, noch unverkauften, in der Wadelzeit gestämmten Bauhölzer und aufgearbeiteten Brennhölzer, deren Quantität in den Terminen besonders namhaft gemacht werden wird, erstrecket.

Jammi, den 25sten März 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

2) Zum Verkauf von eingeschlagenen Nutz- Brennholz Klaftern, für die Monate April bis ult. September 1842 gegen gleich baare Bezahlung an den Forstgelderheber, stehen für das Forstrevier Lindenbusch folgende Termine an:

Namen der Beläufe	April	Mai	Juni	Juli	August	Septembr.	Versammlungsort
	den						
Brunstplatz, Lindenbusch, Rehhoff, Waldhaus, Louisenthal, Wolfsgrund, und den Lianer Winkel.	11	11	1	1	1	1	Oberförsterei Lindenbusch
	30	25	15	20	17	21	Vormittags 9 Uhr.

Außer diesen Terminen findet durchaus kein Holzverkauf statt, und sind die resp. Forstbeamten angewiesen, an jedem Mittwoch im Schlage zur Ueberweisung der erkauften Hölzer, anwesend zu sein.

Lindenbusch, den 24sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

3) Zum öffentlichen meistbietenden Holzverkauf von Nutz- und Brennholz, sind für das Königl. Forstrevier Münsterwalde für die Monate Mai, Juni, Juli und August d. J. nachstehende Holzverkaufs-Termine angesetzt worden.

	In den Beläufen	Mai	Juni	Juli	August	Bezeichnung des Versammlungsorts
1	Wessel	12	9	7	4	Im Gasthause zu Münsterwalde Vormittags 10 Uhr
2	Münsterwalde	26	23	21	18	
3	Hartigswalde	9	6	11	8	Im Gasthause zu Klein-Krug Vormittags 10 Uhr
4	Krausenhoff	23	20	25	22	

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot, und gegen gleich baare Bezahlung geschieht, die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten im Termine werden nahmhaft gemacht werden, und daß außer den angesetzten Terminen kein Holzverkauf stattfindet.

Krausenhoff, den 31sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

4) In den Schlägen des Königl. Forstreviers Münsterwalde, sollen für das Jahr 1842, 24 Klafter Eichen Borke geschält werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf dieser Borke, steht ein Lizitations-Termin auf den 26sten April Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termin baar eingezahlt werden muß, und daß auf diejenigen Käufer, die sich etwa nach dem Termin noch melden sollten, nicht weitere Rücksicht genommen werden kann.

Krausenhoff, den 29sten März 1842.

Der Oberförster.

---

5) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Verkauf an Bau- und Nutzholz im Umfange des hiesigen Reviers, da die jetzige Wadelzeit aufgehört hat, für die Sommer-Monate eingestellt wird und daher in dem früher bekannt gemachten Termin nur noch Brennholz in aufgeschlagenen Klaftern verkauft werden wird.

Zanderbrück, den 1sten April 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Zur Verzeichnung des in diesem Jahre im hiesigen Königl. Forst-Revier zu weidenden Viehes sind

1, für die Einsassen des Amts-Bezirks Neumark den 11ten u. 12ten April c.
2, für die Einsassen des Amts-Bezirks Strasburg den 13ten u. 14ten April c.

im Geschäftszimmer der hiesigen Oberförsterei anberaumt.

Die Schulzen und Ortsvorsteher fordere ich hierdurch auf, wie in früheren Jahren, ein Verzeichniß von den Anmeldungen an einem der genannten Tage hier einzureichen, auch den Interessenten bekannt zu machen, daß nicht Berechtigte aus Königl. Ortschaften

für ein Stück Großvieh 15 sgr.
für ein Stück Jungvieh 10 sgr.

und aus den adelichen Ortschaften die doppelten Weidesätze zu bezahlen haben, und daß die Beträge sogleich bei den Anmeldungen an den anwesenden Forstgelderheber entrichtet werden müssen. Ebenso haben die freie Weideberechtigten in den genannten Tagen hier ihre Viehzahl anzumelden und den erforderlichen Legitimationsschein in Empfang zu nehmen, wobei ich bemerke, daß Jeder, der ohne diesen Ausweis mit Vieh in der Königl. Forst betroffen, gepfändet und als Contravenient bestraft werden wird.

Digitized by Google

Anmeldungen außer und nach den angesetzten Tagen, können und werden durchaus nicht mehr angenommen, es wird vielmehr die Consignation mit dem 14ten April geschlossen und der Königl. Regierung eingesandt werden.

Lonkorsz, den 15ten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) Am 9ten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr, sollen mehrere Neubauten und Reparaturen an den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden zu Flötenstein, veranschlagt auf 414 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. ausschließlich des Holzes und der Hand- und Spanndienste, im hiesigen Amts-Bureau öffentlich an den Mindestfordernden lizitirt werden. Die Bedingungen und Anschläge können hier jederzeit eingesehen werden.

Baldenburg, den 22sten März 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

8) Bei Vertheilung der Michael Schikowskischen Kaufgelder-Masse, das Grundstück Nr. 16. Johannisdorf betreffend, sind auf die Rubr. III. Nr. aus dem Erbrezesse vom 28sten Oktober 1811 für den Jacob Liedtke eingetragene annoch auf 88 Rthlr. 27 sgr. 11 pf. validirende Forderung 79 Rthlr. 16 sgr. zurückbehalten, welche von dem vorigen Besitzer Michael Schikowski in Anspruch genommen werden, weil er nach der Quittung vom 14ten August 1839 den Jakob Liedtke befriedigt hat. Da er jedoch das documentum ex quo nebst Hypothekenschein vom 8ten April 1813 nicht hat beschaffen können, so werden hierdurch alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Spezial-Masse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung ad terminum den 2ten Juli Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Marienwerder, den 14ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Carl Wiedemannschen Erben gehörige, hieselbst sub Nr. 85. a.

Digitized by Google

belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und anhängendem Stalle, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 968 Rthlr. 9 sgr., soll in termino den 14ten Juni 1842 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen hierdurch vorgeladen.

---

10) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit über das im Domainen-Rent-Amte Golub belegene Forstetablissement Za Pluskowenz Nr. I. 4. abgeschätzt auf 634 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 24sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

11) Folgende den minorennen Geschwistern Jacoby gehörige Grundstücke und Realitäten:

1. die Gerberei auf dem Knieberge (Nr. 6. der Hypothekenbezeichnung)
2. eine dazu gehörige bisher als Schankhaus und Höckerei benutzte Wohngelegenheit,
3. die sogenannte Krehlsche Scheune auf der Salaterey,
4. zwei Stände in der Synagoge,

sollen in dem auf den 27sten April Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin vom 1sten Juli d. J. ab, im Ganzen oder getheilt vermiethet oder resp. verpachtet werden; die Bedingungen können täglich, während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

12) Das zu Mlyniec sub Nr. 8. belegene, auf 574 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzte, dem Mathias Neumann für 700 Rthlr. adjudicirte bäuerliche Grundstück, soll in Folge des Antrags der Interessenten auf Resubhastation, im Termin den 13ten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichts-

Digitized by Google

stelle anderweit verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 12. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

13) Das hieselbst in der Neustadt sub Nr. 258. belegene, zur Polizeidiener Schulzschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, auf 303 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. geschätzte Grundstück, soll im Termine den 16ten Juli 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden hiemit alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie ferner überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Polizeidieners Carl Jakob Schulz zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche im gedachten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben aller ihrer Realansprüche und ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, von der Masse übrig bleibt.

Thorn, den 5ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

14) Die zum Nachlasse des verstorbenen Zimmermeister Gramse gehörigen Grundstücke als:

1, das allhier sub Nr. 158. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus Wohnhaus und Garten von circa 130 □Ruthen, welches auf 220 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, sowie

2, ein Garten nebst Wiese, rechter Hand des Mühlenflusses, taxirt auf 32 Rthlr. und endlich

3, das sub Nr. 287. allhier belegene Bürgergrundstück, auf 60 Rthlr. abgeschätzt, und

4, der Gekochs-Garten in der Karawanne auf 5 Rthlr. taxirt,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 18ten August c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der nächste Hypothekenschein liegen in unserm 2ten Bureau zur Einsicht bereit.

Zempelburg, den 22sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Freiwilliger Guts-Verkauf.

15) Wir beabsichtigen, die uns eigenthümlich zu Erbpachtsrechten gehörigen 3 Grundstücke in Gr. Marienau Nr. 68. — 70. und Mareese Nr. 19., belegen, aus freier Hand zu verkaufen, sind auch geneigt diese Grundstücke, incl. 275 Rthlr. baare Gefälle von dem Aftermiether, unter Umständen zu vereinzeln.

Die Grundstücke liegen zu jedem Geschäft sehr vortheilhaft, in der Nähe der Stadt Marienwerder.

Kaufliebhaber werden gebeten sich zur Einsehung der Bedingungen täglich, und spätestens bis zum 11ten Mai c. zu melden.

Gr. Marienau, den 4ten April 1842.

Henriette Engel für sich und als Bevollmächtigte ihres Mannes.

---

16) Mein hieselbst an der Chaussee und zweien Landstraßen belegnes Grundstück, bestehend aus einer Gastwirthschaft, Hakenbude, seiner Roßgrütz-Mühle, Obst- und Gemüse-Garten, 9 Morgen Wiesen kullmisch Maaß, alles im besten Stande, bin ich Willens eingetretener Umstände wegen sofort zu verkaufen. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Stelle stehn bleiben.

Mareese bei Marienwerder, den 5ten April 1842.

Abr. Klaassen.

Auktion.

17) Ein Verdeck-Wagen soll am 13ten April c. Vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Rathhause, meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 30sten März 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) Der Mühlenbesitzer Rogge in Driezmin beabsichtigt auf seinem mit dem Gute Groddek grenzenden Lande, eine neue Bockwindmühle aufzubauen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wird Jeder, der durch diese neue Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen binnen 8 Wochen, von heut abgerechnet, hier anzubringen und zu begründen.

Schwetz, den 21sten März 1842.

Der Landrath.

---

19) Der Bürger und Färber Salemke zu Christburg, beabsichtiget auf seinem Landplan bei der Stadt Christburg nach der Neuhöferfelder Gränze zu, eine

Digitized by Google

Bockwindmühle mit einem Mahl- und 1 Graupengange zu erbauen, und auf dieser Mühle nicht fremdes Mahlgut zu fördern, sondern nur zu eigenem Gebrauch und resp. zum Handel, Getreide zu mahlen und Graupen zu fertigen.

Diese Mühlenanlage wird nach Vorschrift der §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, die etwanigen begründeten Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir schriftlich anzumelden.

Stuhm, den 29sten März 1842.

Der Landrath.

---

20) Der Mühlenbesitzer Mathias zu Christfelder Mühle, beabsichtigt neben seiner Wassermühle noch eine Windmühle, auf seiner separirten Feldmark zu erbauen. Jeder, welcher ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeint, wird daher hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrathe anzumelden und zugleich gehörig zu begründen.

Schlochau, den 23sten März 1842.

Der Königl. Landrath.

---

21) Ein der hiesigen Brau-Commune gehöriger, ganz brauchbarer kupferner Braukessel circa 1000 Pfd. schwer, soll im Termine den 3ten Mai c. meistbietend verkauft werden. Kauflustige belieben sich bei dem Kaufmann Brämer zu melden.

Soldau, den 25sten März 1842.

---

22) Auf der Posthalterei zu Czersk bei Konitz wird zu Johanni c. ein tüchtiger Sattler-Geselle, der mit guten Attesten versehen sein muß, gesucht. Hierauf Reflektirende können sich in Franko-Briefen bei dem Unterzeichneten melden.

A. Krause, Post-Expediteur.

Bekanntmachung.

23) In Folge höherer Anordnung soll im Wege einer öffentlichen Lizitation die Ausführung des genehmigten Baues einer Kiefern-Saamendarre bei dem Oberförster-Etablissement Lindenbusch, welcher mit Ausschluß der frei aus Königlicher Forst zu verabreichenden Bauhölzer auf 2337 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. veranschlagt ist, in Entreprise ausgethan werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf den 21sten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Bauinspektor anberaumt, wozu qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Der Anschlag, so wie die Bedingungen können schon vor dem Termine in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Schwetz, den 29sten März 1842. Der Königl. Bauinspektor Leunert.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 15ten April **1842.**

Das 10te und 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2255. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Umwandelung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, vom 27sten März 1842.

No. 2256. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten März 1842 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn v. Bülow zum Staats- und Kabinets-Minister.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen betreffend.

I. Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. Nro. 5. schon vom 1sten k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen, nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Ausgegeben in Marienwerder den 16. April 1842.

Digitized by Google

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16,400 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

II. Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen, und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 16,400 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staatsschuldscheine betreffend.

III. Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Be-

Digitized by Google

förderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

IV. Se. Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Verheißung in dem Landes-Kultur-Edikt vom 14ten September 1811 Allergnädigst geruhet, unter dem Namen:

„Landes-Oekonomie-Collegium"

in Berlin die Errichtung einer Behörde zu genehmigen, deren Aufgabe sein soll:

1, die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln;

2, dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge zu dienen.

Zum Direktor dieser Behörde haben des Königs Majestät den bisherigen Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Beckedorff, zu ernennen geruhet, für das Amt des General-Sekretairs ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller bekannte Professor Dr. Alexander v. Lengerke aus Braunschweig berufen worden.

Außerdem wird die Behörde bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nämlich aus einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, einem Mitgliede des statistischen Bureaus, mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin als eigentlichen Technikern in einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbekunde wohlbewanderten Gelehrten, als ordentlichen Mitgliedern.

Zu außerordentlichen Mitgliedern, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, sollen vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen auf den Vorschlag des Direktors des Collegii von dem Königlichen Ministerio designirt werden.

Endlich sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist,

Digitized by Google

auch noch Sachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Gutachten abzugeben.

Da das Landes-Oekonomie-Collegium eine rein technische Behörde ohne administrative Funktionen sein soll, so wird durch dessen Stellung das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden nicht alterirt.

Das Verhältniß des Landes-Oekonomie-Collegii zu den landwirthschaftlichen Vereinen soll sich in allen einzelnen Fällen lediglich aus der Wirksamkeit des Collegii und aus dem Vertrauen der Vereine frei entwickeln.

Je lebendiger dies geschieht, je mannigfaltiger und anregender die Beziehungen werden, in welche die Vereine zu dem Collegium treten, desto mehr Gelegenheit wird sich auch darbieten, die Thätigkeit der Vereine, ihre gemeinnützigen Absichten und Unternehmungen zu unterstützen.

Den beabsichtigten Erfolg wird es wesentlich fördern, wenn:

1, in allen Theilen der Provinz sich die Anzahl der Vereine vermehrt, welche theils die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen, theils einzelner Zweige der Landwirthschaft, wie Pferde- oder Rindvieh- oder Schaafzucht, Obstkultur, Flachsbau, Seidenbau, Gartenbau ꝛc. zum Ziele ihrer Wirksamkeit setzen, wenn

2, die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine vorzugsweise auf gemeinnützige Zwecke, namentlich auf Anwendung der Hilfs- und Ermunterungsmittel, durch welche Einsicht und Geschick verbreitet, Werteifer angeregt, und der Fortschritt erleichtert werden kann, gerichtet wird;

3, wenn die einzelnen Vereine sich unter beliebiger Form mit einander in äußere Verbindung setzen, um eine übereinstimmende, ineinander greifende Wirksamkeit möglich zu machen, und herbeizuführen. Das Interesse, welches die Ausbildung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bereits gewonnen hat, läßt erwarten, daß die vorstehende Mittheilung allgemeine Beachtung finden werde.

Königsberg, den 23sten März 1842.

gez. v. Schoen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

v. In Quiram, Dt. Croneschen Kreises, ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 30sten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Es haben sich in neuerer Zeit durch die mangelhafte Bewährung von Brunnen mehrfache Unglücksfälle ereignet, welche uns veranlassen, die diesseitige Amtsblatts-Verordnung vom 3ten September 1815, nach welcher sämmtliche Brunnen und Wasserbehälter mit einer tüchtigen Einfassung von mindestens 2½ Fuß Höhe versehen sein sollen, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder Besitzer eines nicht auf solche Art eingefriedigten Brunnens einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. unterliegt. Es werden zugleich aber auch die sämmtlichen Ortsbehörden wiederholt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die neu anzulegenden, als auch die schon vorhandenen Brunnen und Wasserbehälter zu jeder Zeit mit der gedachten Einfassung versehen sind.

Marienwerder, den 1sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 8. pag. [illegible]. steckbrieflich verfolgten Verbrecher Lange, Detert und Teßlaff sind wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 6ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 10. pag. 77. steckbrieflich verfolgte Lohnschreiber Herrmann Persohn ist wieder ergriffen und an das Königliche Inquisitoriat hieselbst abgeliefert worden.

Marienwerder, den 6ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind dem Rittergutsbesitzer v. Wilkynski auf Rynsk, Thorner Kreises, aus dem dortigen Stalle mittelst gewaltsamen Einbruchs die unten näher beschriebenen 4 Arbeitspferde gestohlen worden.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf diese Pferde und deren Inhaber genau zu vigiliren, letztere im Betretungsfalle zu arretiren und sie mit den Pferden an das Königliche Landraths-Amt in Thorn zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Demjenigen, der die Pferde ausfindig macht, hat das Dominium Rynsk übrigens eine Belohnung von 10 Rthlr. pro Pferd ausgesetzt.

Marienwerder, den 6ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Beschreibung der Pferde.

1, Eine falbe Stute mittler Größe, 5 Jahr alt, Mähne und Schweif weiß, Vorderfüße krumm, in gutem Futterzustande.

2, Ein falber Fuchswallach, groß, 5 Jahr alt, mit weißen Sternen auf den Hintenfüßen, Mähne und Schweif kurz, in gutem Zustande, Vorderfüße beschlagen.

3, Ein schwarzbrauner Wallach, 9 Jahr alt, groß, der Kopf einem Eselskopfe ähnlich herabhängend, Mähne kurz, Schweif lang.

4, Ein halbbrauner Wallach, 10 Jahr alt, Mähne kurz, Schweif groß, ohne Abzeichen.

X. Der nachstehend bezeichnete Landwehrmann Bonaventura Ehm, welcher wegen Diebstahl mittelst Einstellung in eine Straf-Sektion in der hiesigen Festung eine viermonatliche Gefängnißstrafe verbüßt hat und am 8ten Februar c. mit einer sub Nro. 150. des Paß-Journals auf 6 Tage gültigen beschränkten Reiseroute nach seiner Heimath Lengainen, Allensteinschen Kreises, gewiesen wurde, ist daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren.

Graudenz, den 1sten April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Lengainen, Kreis Allenstein, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Landwehrmann, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — rund, Statur — groß, besondere Kennzeichen — trägt einen Schnurrbart.

XI. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten d. M. sind dem Einsaßen Johann Ristau zu Jamrau aus dem Stalle zwei Pferde, als:

1. Eine hellbraune Stute, 13 Jahr alt, mit Bleß, rechten Hinterfuß weiß, das rechte Auge glasig und hochtragend, von mittlerer Größe;
2. eine gelbe Stute, 12 Jahr alt, mit Bleß, Hinterfuß weiß und etwas lahm, von mittlerer Größe, mit 2 Arbeits-Sielen, 2 Leinwanddecken, 2 Zäumen mit hanfenen Stricken und Peitsche

gestohlen worden.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen gewarnt,

Digitized by Google

von etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen Behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten unverzüglich Anzeige an uns zu machen.

Culm, den 30sten März 1842.

Der Magistrat.

Patent-Verwilligungen.

XII. Dem Johann March zu Aachen ist unter dem 25sten März 1842 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschienen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29sten März 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ferdinand Hamann zu Berlin ist unter dem 26sten März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 19ten Februar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen

ist, da die praktische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIII. Der Vice-Dekan, Pfarrer Matczynski zu Bahrendorf, ist zum Schul-Inspektor in dem Dekanats-Bezirke von Briesen ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers und Dekans Semerau erledigte katholische Pfarrstelle zu Culm ist durch den Pfarr-Administrator Pomjeczynski wieder besetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hennig zu Tiegenhoff ist an das Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder versetzt, und dessen Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Tiegenhoff durch den bisher bei dem

Digitized by Google

Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder beschäftigt gewesenen Ober-Landes-Gerichts-Assessor Velthusen besetzt worden.

Der bisherige Hülfsrichter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Culm, Kammer-Gerichts-Assessor Hugo Albert Braune ist als Justiz-Commissarius für den Schwetzer Landraths-Kreis mit Anweisung seines Wohnorts in Schwetz bestellt, auch zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Birkholz ist von dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Bromberg versetzt.

Der bisherige interimistische Aktuar Fuhrmann zu Soniz ist als Aktuar und Büreau-Vorsteher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schlochau definitiv angestellt.

Der bisherige Aktuar und Dollmetscher Warzewski bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Neuenburg versetzt.

Der interimistische Gerichts-Diener und Gefangen-Wärter Martin Hoffmann bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Preuß. Friedland ist als solcher daselbst und der invalide Unteroffizier und interimistische Gerichts-Bote Joseph Sackzewski als Gerichts-Diener und Gefangen-Wärter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Riesenburg definitiv angestellt.

Der invalide Unteroffizier und Hülfs-Bote Johann Radtke bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schwetz, der interimistische Bote und Executor Friedrich Haack bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Neuenburg, der invalide Unteroffizier und interimistische Executor Gottlieb Rodeck bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Stuhm, der invalide Unteroffizier und Hülfs-Executor Johann Hörner und der Amts-Diener Daniel Kartner bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Dt. Crone, so wie der invalide Unteroffizier und Hülfs-Executor Michael Klaassen bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Culm, sind als Boten und Exekutoren bei dem genannten Gerichten definitiv angestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Rendanten Borowski erledigte kombinirte Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Schlochau ist dem bisherigen Kreis-Kassen-Assistenten Kruska zu Graudenz übertragen.

Der etatsmäßige Hülfsaufseher Madel ist vom 1sten Mai d. J. ab zum Förster in Rittel Reviers Wodziwodda befördert.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1842 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 15.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 25sten April 1842 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine historisch-kritische Einleitung in das A. T. trägt Prof. Dr. Hävernick 5 St. priv. vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des N. T's. Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Biblische Archäologie liest Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Die Genesis erläutert Ebenderselbe 6 St. priv.

Derselbe lehrt hebräische Grammatik mit Hinzunahme des Buches der Richter 4 St. privatissime.

Ausgewählte Theile der hebräischen Grammatik erörtert Prof. Dr. Hävernick 2 St. öffentl.

Die messianischen Weissagungen des A. T's. erklärt Derselbe 5 St. priv.

Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Dr. Gebser. 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Korinther erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Die sogenannten Katholischen Briefe interpretirt Lic. Dr. Höcker in 3 St. wöchentl. gratis.

Die katholischen Briefe erklärt Lic. Dr. Simson in 3 noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Dogmatische Propädeutik liest Prof. Dr. Sieffert zweimal in der Woche öffentlich.

Dogmatik trägt Lic. Dr. Höcker täglich 1 St. priv. vor.

Eine homiletisch-praktische Erklärung der evangelischen und epistolischen Pericopen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres giebt Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Derselbe wird ausgewählte Abschnitte aus den Büchern des Origenes gegen den Celsus mit den Mitgliedern der historischen Abtheilung des theologischen Seminars durchgehen 2 St. öffentl.

Digitized by Google

Die christliche Dogmengeschichte trägt vor Prof. Dr. Sieffert fünfmal in der Woche priv.

Katechetik lehrt und katechetische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. priv.

Derselbe veranstaltet homiletische Uebungen 2 St. öffentl.

Derselbe leitet eine exegetische Gesellschaft 2 St. öffentl.

Die Grundsätze der gesammten praktischen Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik u. s. w.) trägt vor und verbindet damit homiletische und katechetische Uebungen Prof. Dr. Lehnerdt 8 St. priv.

Die Sektion für alttestamentliche Kritik und Exegese im theologischen Seminar leitet Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.

Die Sektion für neutestamentliche Kritik und Exegese in demselben Seminar Prof. Dr. Hävernick in zwei zu bestimmenden Stunden öffentl.

Das homiletische Seminar wird leiten, wenn es sein Gesundheitszustand verstattet, Prof. Dr. Kähler öffentl. Die Zeitbestimmung bleibt vorbehalten.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Falk mit Einschluß des Naturrechts trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. wöchentlich priv. vor.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt Prof. Dr. Backe 5 St. priv.

Die Antiquitäten des römischen Personenrechts trägt Derselbe vor nach Caji Institut Lib. I. 2 St. öffentl.

Die Pandekten lehrt nach Puchta Prof. Dr. Simson 10 St. priv.

Dieselben mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs Lehrbuch Bd. I. und II. Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.

Das Familien- und Erbrecht Derselbe öffentl.

Das gemeine und preußische Criminalrecht trägt Derselbe 6 St. priv. vor.

Das deutsche und preußische Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen lehrt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv.

Das Kirchenrecht der Evangelischen trägt vor für Studirende der Theologie Prof. Dr. Jacobson öffentl.

Das deutsche Privatrecht nach Kraut, mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen und provinziellen Preußischen Rechts, lehrt Derselbe 6 St. priv.

Digitized by Google

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten entwickelt Prof. Dr. Schweikart öffentl.

Das Cameralrecht trägt Derselbe 2 St. öffentl. vor.

Das Handels-, Wechsel- und See-Recht lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Die Geschichte des preußischen Rechts von König Friedrich dem Großen bis zum Jahre 1825 erzählt Prof. Dr. Simson öffentl.

Das preußische Landrecht erläutert Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Die Lehre von der erwerbenden und erlöschenden Verjährung nach preußischem Rechte trägt vor Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.

Den Criminalprozeß, sowohl den gemeinen deutschen als den preußischen, lehrt Prof. Dr. Schweikart, nach seinem Conspekt (Marburg 1817) 3 St. priv.

Die Uebungen des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio in zu bestimmenden Stunden öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers liest Prof. Dr. Burdach II. 3 St. priv.

Derselbe veranstaltet ein Repetitorium über gesammte Anatomie in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Zootomische Uebungen leitet Prof. Dr. Rathke 4 St. öffentl.

Pathologische Anatomie lehrt Dr. Burow 3 St. priv.

Ueber die Geweblehre des thierischen Körpers liest Derselbe 2 St. priv.

Physiologie Prof. Dr. Cruse 6 St. priv.

Physiologie des plastischen Lebens erklärt Prof. Dr. Burdach I. 4 St. priv.

Physiologische Experimente veranstaltet Prof. Dr. Burdach II. in zu bestimmenden Stunden privatissime.

Ueber Heilquellen Prof. Dr. Cruse öffentl.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentl.

Bandagirübungen leitet Dr. Burow 2 St. gratis.

Ueber Congestionen, Blutungen und venöse Entzündungen liest Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Diätetik giebt Prof. Dr. Burdach II. 2 St. öffentl.

Spezielle Chirurgie erläutert Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.

Die Geschichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn in zwei zu bestimmenden Stunden öffentl.

Derselbe trägt die Geburtshilfliche Operationslehre nebst Phantomübungen 6 St. priv. vor.

Digitized by Google

Geschichte der Medizin liest Prof. Dr. Burdach I. 4 St. öffentl.

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs täglich in den gewöhnlichen Stunden privatissime.

Chirurgische Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privatissime.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen fährt fort Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten.

Gerichtliche Medizin giebt Prof. Dr. Burdach II. in 4 noch zu bestimmenden Stunden priv.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Taute 4 St. öffentl.

Aristotelische Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentl.

Philosophische Rechtslehre Dr. Thomas 4 St. gratis.

Kant'sche, Ficht'sche, Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange erläutert Prof. Dr. Taute 2 St. öffentl.

Vergleichende Darstellung der Hegelschen, Schellingschen und Herbartschen Philosophie Dr. Rupp 5 St. gratis.

Entwickelung der Philosophie Schellings giebt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. priv.

Dialektik nach Schleiermacher trägt Dr. Rupp zweimal wöchentlich priv. vor.

Praktische Philosophie, Rechts- und Staats-Philosophie Prof. Dr. Taute 4 St. priv.

5. Mathematik.

Integralrechnung lehrt Dr. Hesse 4 St. priv.

Ueber bestimmte Integrale liest Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentl.

Anwendung der Differentialrechnung auf Geometrie giebt Dr. Hesse 4 St. gratis.

Ueber die Integration der Differential-Gleichungen Prof. Dr. Jacobi öffentlich.

Praktische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.

Einleitung in die Analysis Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Analytische Mechanik Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Die Theorie der quadratischen Formen der Zahlen erläutert Prof. Dr. Jacobi privatissime.

Derselbe leitet die mathematischen Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars öffentl.

Ueber die Behandlungsart der krummen Linien und Oberflächen bei den alten Griechen handelt Dr. Nesselmann 2 St. gratis.

Digitized by Google

6. Naturwissenschaften.

Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke täglich priv. vor.

Ein Repetitorium über Zoologie hält Dr. Grube 1 St. gratis.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv.

Derselbe leitet die botanische Abtheilung des naturwissenschaftlichen Seminars 2 St. öffentl.

Pflanzenanatomische Darstellungen mit Hilfe des Mikroskops veranstaltet Dr. Ebel 2 St. gratis.

Derselbe veranstaltet ein botanisches und mineralogisches Repetitorium 2 St. gratis.

Ueber die Vertheilung der Gewächse auf der Erde liest Ebenderselbe 3 St. priv.

Vergleichende Anatomie trägt Dr. Grube 4 St. priv. vor.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Derselse liest analytische Chemie 2 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie veranstaltet Derselbe 2 St. öffentl.

Pharmacie lehrt Ebenderselbe 6 St. priv.

Allgemeine Naturgeschichte Dr. Grube 5 St. priv.

Theorie des Lichts lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Ueber ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Derselbe 2 St. öffentlich.

Die Lehre vom Galvanismus und die neuern magnetischen Entdeckungen trägt Prof. Dr. Moser 4 St. priv. vor.

Ueber Meteorologie und Klimatologie liest Derselbe 3 St. öffentl.

Die chemische Abtheilung im naturhistorischen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk öffentl.

Die praktischen Uebungen in demselben Seminar Prof. Dr. Moser öffentlich.

Die physikalischen Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar setzt fort Prof. Dr. Neumann in der gewöhnlichen Stunde.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Die Landwirthschaftskunde lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Derselbe die Staatswirthschaft nach seinem Buche: „Von der Staatslehre" 4 St. priv.

Polizeiwissenschaft Dr. Thomas 4 St. priv.

Oeffentliches Recht und Statistik der vorzüglichen Staaten Europa's mit Ausnahme der deutschen Reiche lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Digitized by Google

Examinatorium und Repetitorium der Staats- und Cameral-Wissenschaften veranstaltet Dr. Thomas 2 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Geschichte der Griechen lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.

Universal-Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentlich.

Die Geschichte der Deutschen von den ersten Anfängen bis zu Carls V. Zeiten erzählt Dr. Gervais 2 Stunden gratis.

Preußens Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv. vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.

Deutsche und Preußische Geschichte Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.

Geschichte unserer Zeit liest Dr. Michaelis 2 St. gratis.

Ebenderselbe veranstaltet ein Repetitorium über Geschichte zweimal in der Woche gratis.

Neueste Geschichte von Napoleons Krönung an liest Prof. Dr. Schubert in 1 St. öffentl.

Allgemeine Erdkunde giebt Dr. Bobrik dreimal wöchentl. gratis.

Alte Geographie mit Rücksicht auf Geschichte Derselbe 3 St. gratis.

Historisch-komparative Geographie von Australien Dr. Merleker in zwei zu bestimmenden Stunden gratis.

Die Geschichte der Malerei in Italien trägt vor Prof. Dr. Hagen II. 4 St. öffentl.

Allgemeine Weltgeschichte und ihr Verhältniß zur Vernunft Dr. Michaelis 2 St priv.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert und trägt zugleich die Literatur der historischen Wissenschaften im Mittelalter vor in 2 St. öffentl.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyclopädie giebt Dr. Zander 2 St. gratis.

Geschichte der Philologie Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentl.

Die Satiren des Horaz erklärt Dr. Lobek 2 St. gratis.

Geschichte der griechischen Literatur trägt Prof. Dr. Lobek 4 St. öffentlich vor.

Antigone und Oedip. Tyran. des Sophocles erklärt Dr. Lobeck in drei zu bestimmenden St. gratis.

Digitized by Google

Pindars Gedichte erläutert Prof. Dr. Lobeck öffentl.

Grammatik der Neugriechischen Sprache lehrt Dr. Lobeck 2 St. gratis.

Sprech- und Schreibübungen in lateinischer und griechischer Sprache veranstaltet Ebenderselbe privatissime.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck den Trinummus des Plautus in 2 St. und ebenso leitet er in zwei andern Stunden die schriftlichen Uebungen öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Grammatik der Persischen Sprache lehrt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Die Anfangsgründe der Arabischen, Syrischen, Chaldäischen und Persischen Sprache Dr. Nesselmann 2 St. gratis.

Syrische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu bestimmenden Stunden öffentl.

Die in den vorhergehenden Semestern angefangenen Arabischen, Sanscrit- und Syrischen Vorlesungen setzt Dr. Nesselmann 2 St. gratis fort.

Derselbe erläutert einige Abschnitte des Talmud 2 St. gratis.

Erklärung der Fabeln des Bidpai (Calila und Dimnah) für Geübtere im Arabischen giebt Dr. Schultz 2 St. wöchentlich gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Italienische Grammatik lehrt und erläutert des Silvio Pellico's Tragödie „Francesca da Rimini" Dr. Herbst 2 St. gratis.

Erklärung von Bulwer's „the pilgrims of the Rhine" Derselbe 2 St. gratis.

Don Quijote des Cervantes erläutert Ebenderselbe 2 St. gratis.

Uebungen im Französisch-Sprechen veranstaltet Dr. Schultz 2 St. wöchentlich priv.

Ebenderselbe veranstaltet Uebungen im Englisch-Sprechen 2 St. priv.

Französische Sprech- und Schreib-Uebungen fährt fort Dr. Herbst zu leiten in 2 St. priv.

Geschichte der epischen Poesie der Deutschen nebst Beispielen giebt Dr. Zander in zwei noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Erklärung von Göthe's Faust Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl.

Kurze Geschichte der Fabel des Don Juan mit Erklärungen über die Dichter, welche dieselbe behandelt haben, giebt Dr. Herbst 2 St. priv.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die Bildhauerkunst liest Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffent.

Derselbe trägt die Geschichte der Kupferstecherkunst 2 St. öffentl. vor.

Ueber das deutsche Drama und die deutsche Schaubühne Dr. Gervais in zwei zu bestimmenden Stunden priv.

Digitized by Google

Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirektor Sämann 2 St. priv.
Derselbe leitet praktische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden grat.
Ueber rythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Musikdirektor Gladau.
Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.
Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wienß.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Häverniek; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletische Prof. Dr. Kähler und Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches: unter Leitung des Candidaten Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. e) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. h) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die akademische Handbibliothek viermal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Bekanntmachungen.

1) Das im Dorfe Neusaß Treul belegene Heinrich Rosenfeldtsche Grundstück, welches einen Flächenraum von 5 Morgen 261 □Rth. kullmisch enthält, wovon jedoch circa 5 Morgen versandet, und von welchem die Gebäude fortgerissen sind, soll wegen Abgaben-Rückstände auf 3 hintereinanderfolgende Jahre durch Lizitation verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf den 27sten April a. c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale des hiesigen Amts anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in den Vormittags-Dienststunden hierselbst eingesehen werden können.

Neuenburg, den 7ten März 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Die vor einigen Jahren neu gerodeten Wiesen im Belauf Heidemühl, des Königl. Forstreviers Zanderbrück, Revier-Abtheilung Eisenbrück belegen, circa 50 Morgen groß, sollen wiederum zur diesjährigen Benutzung sowohl in kleinen als größeren abgetheilten Parzellen, meistbietend verpachtet werden. Es wird hierzu ein Termin auf den 3ten Mai c. früh um 8 Uhr in Halkenbrück angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen, werden im Termin näher bekannt gemacht, jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß qu. Wiesen zu keiner Jahreszeit weder von den Berechtigten noch sonst Jemand bei Vermeidung unangenehmer Folgen behütet werden dürfen, sowie daß das Pachtgeld sogleich im Termine bezahlt werden muß.

Zanderbrück, den 29sten März 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

3) Da das im Termin den 1sten März c. für die Jagd auf der Feldmark Mischlewitz abgegebene Pachtgebot höhern Orts nicht genehmigt worden ist, so wird ein anderweiter Termin auf den 25sten dieses Monats 9 bis 11 Uhr Vormittags hieselbst anberaumt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sie entweder persönlich im Termin erscheinen, oder die

Digitized by Google

von ihnen zur Erpachtung der qu. Jagd berechtigten Personen mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein müssen.

Mokrylass, den 1sten April 1842.

Der Königl. Oberförster.

4) Zur Consignirung des Weideviehes pro 1842 steht Termin auf den 26. April c. in dem Geschäfts-Zimmer der hiesigen Oberförsterei an. Es werden daher sämmtliche Weideberechtigte sowohl, als auch diejenigen, welche die Weide in dem hiesigen Königl. Forstrevier gegen Erlegung eines von der Königl. Regierung für dieses Jahr festgesetzten Weidegeldes von

pro	Pferd	20 sgr.
"	Stück Großvieh	8 sgr.
"	Stück Jungvieh	4 sgr.
"	Stück Schaaf	3 sgr.

benutzen wollen, hiermit aufgefordert, sich im obigen Termine hier einzufinden, die Zahl und Art des Weideviehes durch ein, von der Ortspolizei bescheinigtes, schriftliches und namentliches Verzeichniß der Besitzer nachzuweisen, auch gleichzeitig das Weidegeld an den im Termin anwesenden Forstgelderheber gegen Empfangnahme eines Legitimations-Scheines zu entrichten.

Noch schließlich wird bemerkt, daß die obigen Sätze nur für die freiwilligen Einmiether aus Königlichen Ortschaften gelten; diejenigen aber aus adeligen Ortschaften das Doppelte obiger Beträge zu entrichten haben. Nur unter den vorstehenden Bedingungen kann die Waldweide gestattet werden in den Königl. Forsten, und wird ein Jeder der entweder ohne Legitimations-Schein mit seinem oder mit mehrerem als dem konsignirten Viehe in der Königlichen Forst betroffen wird, gepfändet und als Contravenient bestraft werden.

Wozlwodda, den 26sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

5) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von eingeschlagenem Brennholze sind für den Umfang des hiesigen Reviers im IIten Quartale d. J. folgende Termine im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt worden:

den 26sten April, den 27sten Mai, den 28sten Juni.

Wozlwodda, den 28sten März 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

6) Am 6ten Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz-

Digitized by Google

Commissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18ten Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls bei Vertheilung des in etwa 43 Rthlr. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23sten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Offener Arrest.

7) Es ist über das Nachlaß-Vermögen des am 27sten Oktober 1831 zu Luszkowo verstorbenen Michael Wolff der Conkurs eröffnet worden, weshalb allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet wird, an Niemanden das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon förderlichst treulich Anzeige zu machen, und die bei ihnen befindlichen Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in dessen Depositorium einzuliefern.

Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Masse auf Höhe des Zurückbehaltenen oder Verschwiegenen gleich verantwortlich, und geht außerdem seines etwanigen Pfand- oder andern Rechtes verlustig.

Schwetz, den 24sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt Nr. 165. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1870 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll am 21sten Mai a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 18ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Das zur Briefträger Carl Maschkeschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache gehörige, sub Nr. 183. und 184. belegene Wohnhaus nebst Stall, abgeschätzt auf 515 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingun-

gen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Juli c. V. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonial-Gericht Dyck zu Schneidemühl.

Das im Dorfe Dyck, Deutsch-Kroner Kreises, sub Nr. 10. belegene, den Jacob Pietznerschen Eheleuten gehörige, und zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 603 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Freibauer-Gut, soll den 24sten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Dyck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

11) Die Conitzer Scharfrichterei und die dazu gehörigen Abdeckerei-Nutzungen in den Städten Conitz, Tuchel, Baldenburg, Hammerstein, Preuß. Friedland, Landeck und Schlochau, in den Kämmerei-Ortschaften dieser Städte, ferner in den Königl. Ortschaften der Domainen-Rentämter Baldenburg, Friedrichsbruch, Schlochau und Tuchel, und Bedingungsweise auch in circa 200 adlichen Ortschaften, sollen nebst einem bei der Stadt Conitz belegenen Wohnhause, einem Stallanbau und Gartenplatz von überhaupt 96 □R. Größe, desgleichen mit 6 Morgen 56 □R. Acker und 1 Morgen 18 □R. Wiesen in der Feldmark der Stadt Tuchel, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufstermin ist zum 25sten Juni dieses Jahres um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und wird von dem mit dem Verkauf beauftragten Regierungs-Sekretair Marquardt in der Wohnung des Herrn Kreis-Steuereinnehmers zu Schlochau abgehalten werden. Die zum Verkauf gestellten Nutzungen tragen jetzt eine Pacht von 250 Rthlr. jährlich, und die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung erfolgt, sind bei den Herrn Kreis-Steuereinnehmern in Conitz, Schlochau und Dt. Crone, imgleichen bei dem Regierungs-Sekretair Marquardt in Marienwerder einzusehen.

Marienwerder, den 5ten März 1842.

12) Der Apotheker Herr Woltersdorff beabsichtigt die ihm gehörigen Grundstücke:

1, der auf Mareese am Liebefluß belegene Säegarten,

2, das im hiesigen Stadtfelde in der Karschwitz am Stadtwalde belegene Ackerstück von 9 Morgen 249 □Ruthen,

aus freier Hand zu verkaufen, und ich habe in seinem Auftrage zu diesem Zweck auf den 2ten Mai c., den Termin in meinem Geschäfts-Zimmer anberaumt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Marienwerder, den 8ten April 1842.

Raabe, Justizrath und Notarius.

Digitized by Google

13) Das hiesige Brauhaus, massio mit Dachpfannen gedeckt, 92 Fuß lang und 30 Fuß breit, nebst Brauutensilien, soll im Termine den 13ten Mai a. c. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Magistrats-Bureau plus licitandum verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich zahlreich einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Gorzno, den 16ten März 1842.

Der Magistrat.

Verpachtung.

14) Ein Rittergut, 2 Meilen von Strasburg, 4 Meilen von Graudenz entfernt, 1200 Morgen des besten Ackers, 280 Morgen Wiesen und einen See von 90 Morgen enthaltend, mit einer Windmühle und mit vollständigem Inventarium, worunter 1000 Schaafe, soll auf lange Zeit verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden. Marienwerder, den 23sten März 1842.

Der Justizkommissar John.

Auktion.

15) Unterzeichneter beabsichtigt Sonnabend den 23sten April c. Vormittags 10 Uhr den Wittwe Fenglerschen Nachlaß, bestehend aus 2 Milchkühen, 1 Brutschke, verschiedene Möbel, Haus- und Küchengeräth auf Roßgarten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Marienwerder. Schauer.

Eheverträge.

16) Das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewesene Curandin Caroline Schulz, Tochter des in Clausfelde verstorbenen Schäfers George Schulz, verheirathet an den Andreas Konarski zu Stolzenfelde, Schlochauer Kreises, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes bei ihrer am 15ten Dezember pr. erreichten Großjährigkeit ausgeschlossen hat. Schlochau, den 22sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Der Handelsmann Levin Lesskowitz hieselbst und dessen Braut Lene, verwittwete Salomon Lewi, geborne Caspari von Landek, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11ten Februar d. J. die in der hiesigen Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft sowohl hinsichtlich des eingebrachten Vermögens als des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Zempelburg, den 3ten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) Der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Theodor Sommer auf Lissewo, beabsichtigt auf seinem Gute Lissewo, eine Branntwein-Brennerei mit einem Dampf-Entwickler anzulegen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16., wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt zu werden glaubt, aufgefordert, seine Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, und zu bescheinigen.

Strasburg, den 6ten April 1842.

Der Landrath.

19) Die Subhastation des zu Gr. Byslaw gelegenen, dem Joseph Suchomski zugehörigen Grundstücks ist aufgehoben, und es fällt der auf den 21sten April c. anberaumte Lizitationstermin deshalb fort.

Tuchel, den 5ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

20) Wiederholt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 2ten Mai d. J. Vieh- und Pferde-Markt hierselbst gehalten werden wird.

Marienburg, den 1sten April 1842.

Der Magistrat.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

21) Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8ten April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1841 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften in unserm Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 15ten April d. J. ab, auf 4 Wochen ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1841 hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen, nach Auslegung der Liste, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt, unterbleibt eine solche Meldung, nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen verhaftet ist.

Berlin, den 14ten März 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

22) Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft beehrt sich beim Eintritte des Frühjahrs das landwirthschaftliche Publikum ergebenst darauf

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfinden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet. Der Sicherungsfonds, mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus 468310 Rthlr. 13 sgr. wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sind bei den nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare so wie Verfassungs-Urkunden zu haben:

bei Herrn Ludw. Schröder in Marienwerder,
" " Kreissekretair Cartheuser in Dt. Crone,
" " Bürgermeister Stüwe in Mksch. Friedland,
" " Hauptmann und Kreissekretair Welnitz in Culm,
" " Servis-Rendanten Weisner in Graudenz,
" " Domainen-Rentmeister Rhode in Schlochau,
" " Kreissekretair Karpowski in Rosenberg,
" " Fr. Wick in Schwetz,
" " Kreissekretair Joseph in Strasburg,
" " Bürgermeister Münzer in Flatow,
" " Domainen-Rentmeister Fleran in Tuchel,
" " Dammann & Kordes in Thorn,
" " Kreissekretair Klasky in Stuhm.

Berlin, den 1sten April 1842.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

23) Folgendes war der Geschäftsstand dieser Gesellschaft am 1sten Januar 1842:

1.	Sicherheitskapital	Pr. Kt. Thlr.		1,200,000
2.	Reserve für 1842 und die Freijahre .	" " "		445,755
3.	Reserve für spätere Jahre, aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehend	" " "		547,675
4.	Reserve für unregulirte Brandschäden .	" " "		67,000
5.	Gesammtes Gewährleistungs-Kapital .	Pr. Kt. Thlr.		2,260,430
6.	Netto-Prämien incl. Nebenkosten, das Jahr 1841 betreffend	" " "		428,297
7.	Versicherungen im Laufe des Jahres 1841	" " "		260,535,903
8.	Brandschäden bezahlt bis zum 31sten Dezember 1841	" " "		2,297,990

Die vollständigen Rechnungs-Abschlüsse, die Statuten und die Versiche-

Digitized by Google

rungs-Bedingungen liegen bei dem unterzeichneten Agenten zur Einsicht bereit. Derselbe vermittelt auch die Versicherungen zu billigen Prämien und wird von demselben jede Auskunft ertheilt.

Marienwerder, den 8ten April 1842.

Schröder, Regierungs-Calkulator.

---

24) Donnerstag den 21sten April c. werde ich wieder mit 40, vorzüglich guten litthauer Pferden, worunter besonders schöne Hengste sind, in Marienwerder eintreffen und sie vom 22sten bis incl. den 26sten April im Gasthofe des Herrn Tessmer im goldenen Löwen, zum Verkauf stellen.

Itzig Joseph, Pferdehändler aus Polnisch-Crone.

---

25) Große u. kleine Capitalien auf ländl. u. städt. Besitzung., von 3½ bis 5 % Zins., unter bereits bekannt., in Nr. 2. des diesjähr. Marienwerd. Amtsbl. öffentl. Anzeig. angezeigt. Bedingung. weiset nach u. vermittelt möglichst, das erste, große Commiss.-Bureau u. Güter-Agentur in Danzig, Langgasse Nr. 59.

---

26) Auf dem Gute Körberrode bei Lessen stehen 100 Stück zwei und dreijährige Mutterschaafe und 200 Stück nicht alter Hammel zum Verkauf. Abnahme zu Johanni c. Körberrode, den 3ten April 1842. Körber.

---

27) In Neudörfchen bei Riesenburg stehen überzählige Schaafe zum Verkauf. Nähere Auskunft giebt der Rendant Linde daselbst.

---

28) Ein Gärtner der auch die Behandlung des Treibhauses und der Orangerie verstehet, glaubhafte Atteste seiner Brauchbarkeit und moralischer Führung aufzuweisen hat, findet auf dem Gute Lulkau bei Thorn ein gutes dauerndes Engagement.

---

29) Ein Knabe von guter Erziehung, der Lust hat das Barbiergeschäft zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei W. H. Roß in Marienwerder.

---

30) Daß wir wiederum eichne, gut geputzte Borke zu angemessenen Preisen kaufen, zeigen wir den Bork-Verkäufern hierdurch an.

Marienwerder, am 13ten April 1842., S. Jacoby & Sohn.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 22sten April **1842.**

I. Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der eben so das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienste befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet davon den Landräthen An-

Ausgegeben in Marienwerder den 23. April 1842.

Digitized by Google

zeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten, kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnißvereine werden und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die ältern darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß

a, eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b, eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c, eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d, eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e, eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, so wie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden, gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22sten Februar 1842.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

II. Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 23. Juni in Schwetz,	den 30. Juni in Tiegenhoff,
den 24. Juni in Ober Gruppe,	den 1. Juli in Elbing,
den 25. Juni in Neuenburg,	den 2. Juli in Pr. Holland,
den 27. Juni in Mewe,	den 5. Septbr. in Bromberg,
den 28. Juni in Dirschau,	den 20. Septbr. in Chodziesen,
den 29. Juni in Neuteich,	den 22. Septbr. in Filehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

III. Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche

Digitized by Google

noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen

Digitized by Google

können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der lau-

Digitized by Google

senden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Vertilgung der Raupen Nester betreffend.

IV. Wir finden uns veranlaßt, die nachstehende bereits unterm 24sten Februar 1832 erlassene Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zur genauen Befolgung wiederholt einzuschärfen:

Obgleich die Besitzer von Obstgärten schon aus Rücksichten der Bewahrung des eigenen Vortheiles zur sorgsamen Vertilgung der Raupen aufgefordert werden sollten, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele derselben hiebei keinesweges der erforderlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit sich befleißigen.

In Erwägung nun, daß die Bemühungen der fleißigen Wirthe durch die Nachlässigkeit träger Nachbaren nutzlos gemacht werden, daß die Obstbaumzucht in vielen Gegenden des Departements einen wichtigen Zweig der Landeskultur bildet, daß die Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse, folglich die Vertilgung der Raupen, von allgemeinem Interesse ist und die Fürsorge der Polizeibehörden zur wirksamen Thätigkeit auffordert, wird hierdurch zur Erreichung des Zwecks Folgendes angeordnet:

1, Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken und Gesträuchern in Städten und Dörfern oder in deren Nähe ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.

2, In Ansehung von Bäumen und Hecken, bei denen das daran zustehende Eigenthum nicht deutlich erhellt, welche sich aber in solcher Nähe von Städten und Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Ge-

Digitized by Google

meinde-Last betrachtet und muß im Wege des Gemeindedienstes bewirkt werden.

3, Die Vernichtung der abgenommenen Raupeneſter geſchieht durch Vergraben, oder noch beſſer durch Verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorſicht zur Verhütung gegen Feuersgefahr.

4, Als ſpäteſter Termin, bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt ſein muß, wird für dieſes Departement der erſte Mai jeden Jahres beſtimmt. Den Lokalpolizeibehörden bleibt es jedoch überlaſſen, nach Maaßgabe der früher oder ſpäter eintretenden warmen Witterung dieſen letzten Termin um einige Zeit entweder vor- oder zurückzuſetzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

5, Sofort in den erſten Tagen nach Ablauf des letzten Termins iſt in jeder Gemeine von Polizeiwegen eine Reviſion der Obſtgärten, Baumpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und ſorgfältig bewirkt iſt. Dem hiebei ſäumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung ſeiner Verpflichtung eine kurze Nachfriſt, welche drei bis fünf Tage nicht überſteigen darf, geſetzt, unter der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf derſelben die Arbeit des Abraupens für ſeine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Koſtenbedarf ohne weiteres exekutiviſch von ihm beigetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen iſt, ſobald die vorzunehmende Nachreviſion die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Wir empfehlen den Herren Landräthen, Domainenbeamten und Intendanten, den Magiſträten und Gutsbeſitzern, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks ein wachſames Auge zu behalten. Vernachläſſigungen der Behörden werden auf erhobene und gegründet befundene Beſchwerden mit Ordnungsſtrafen gerügt werden müſſen.

Noch bemerken wir, daß ſich in Nro. 1. bis 7. des Amtsblatts vom Jahre 1812 eine zweckmäßige Belehrung über die beſte Weiſe der Vertilgung der verſchiedenen Raupenarten abgedruckt befindet, auf welche die betreffenden Behörden ihre Eingeſeſſenen neuerdings aufmerkſam machen wollen.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bei dem wieder begonnenen Trajekte über die Ströme und Gewäſſer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präciſion bei dem Ueberſetzen von Reiſenden durch die Fähranſtalten getrof-

Digitized by Google

fenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Botes muß, unter Leitung des betreffenden Wasserbau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und eines zuverläßigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Uber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4.

Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrtbrücken an den

Digitized by Google

an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fährinhaber in dieser Beziehung nicht durch Contrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7.

Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschiehet, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

Digitized by Google

§. 10.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communikations-Abgaben vom 20sten März 1837. Seite 57. der Gesetzsammlung pro 1837. mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-

Digitized by Google

Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachläßigung derselben entweder das Kreis Landrathsamt oder die unterzeichnete Königliche Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Nachdem der Knecht Adam Mila aus Dt. Eylau eine wegen Diebstahl ihm zuerkannte Gefängnißstrafe in dem Gefängniße des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Mewe verbüßt und abermals wegen eines beim Instmann Wilhelm Marquart zu Seegenau hiesigen Kreises verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, ist derselbe am 8ten März a. c. aus Mewe entsprungen und soll auf das Schleunigste wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuche ich Dienstergebenst, auf den ꝛc. Adam Mila gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir davon zur weitern Veranlaßung Nachricht zu geben. Das Signalement des Mila folgt nachstehend. Rosenberg, den 31sten März 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Dt. Eylau, Aufenthaltsort — Mewe, Alter — 26 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkelblau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Hand Warzen.

Bekleidung: eine weiße Boyjacke, eine blauleinene Weste, ein leinenes Hemde, lange Stiefeln, leinene Hosen.

VII. Die unten signalisirte Justine Zaremba, welche wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft und nach Abbüßung einer sechs monatlichen Zuchthausstrafe

hierher entlassen, auch eingetroffen ist hat sich demnächst wieder von hier entfernt und eine große weißwollene Decke im Werthe von 2 Rthlr. mitgenommen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, die Zaremba im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Stuhm, den 7. April 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Barlewitz, Aufenthaltsort — Stuhm, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — hellgrau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — deutsch.

Bekleidung: ein weiß und gelb geblümter Rock, eine blaue und eine weiß gestreifte Schürze, ein gelb kattunes Umschlagetuch, eine braun kattune Mütze, schwarzwollene Strümpfe und lederne Schuhe.

VIII. Die unten signalisirten Polizei-Observaten

a, Tobias David,
b, August Garbe und
c, Friedrich Bensel

sind von hier entwichen.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf die Entwichenen zu vigiliren und im Betretungsfall sie mittelst Zwangpasses hierher zu weisen.

Thorn, den 31. März 1842.

Der Magistrat.

Signalement des Tobias David.

Stand — Glaser, Geburts- und Wohnort — Thorn, Religion — jüdisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz struppig, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Signalement des August Garbe.

Geburtsort — Thorn, Alter — 38 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Thorn, Religion — evangelisch, Stand und Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Au-

Digitized by Google

genbraunen — dunkelbraun, Augen — hellbraun, Nase — dick und lang, Mund — groß und dicke Lippen, Zähne — gut, Bart — dunkelbraun, Kinn — dick, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe und an der linken Seite des Halses eine erhabene Geschwiernarbe.

Signalement des Friedrich Bensel.

Geburtsort — Weishoff, Alter — 31 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Weishoff, Religion — evangelisch, Stand und Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense März 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	20	—	1	15	—	1	1	—	—	21	—	1	15	—
Conitz	—	—	—	1	8	9	—	21	—	—	19	3	1	3	9
Christburg	2	20	—	1	12	9	1	1	9	—	19	7	1	5	11
Dt. Crone	—	—	—	1	7	6	—	23	5	—	18	10	1	7	4
Culm	2	20	4	1	16	—	1	—	9	—	22	6	1	12	9
Dt. Eylau	2	19	4	1	7	8	1	1	8	—	20	4	1	8	6
Flatow	—	—	—	1	11	6	—	25	—	—	18	3	1	8	8
Freystadt	2	24	5	1	7	3	1	—	—	—	22	10	—	—	—
Graudenz	2	21	11	1	14	5	—	29	7	—	24	—	1	14	3
Löbau	2	27	4	1	9	—	—	28	—	—	17	6	1	6	8
Marienwerder	2	20	8	1	14	3	—	29	6	—	21	5	1	12	1
Mewe	2	14	9	1	13	11	—	28	11	—	18	10	1	9	4
Neuenburg	2	15	8	1	16	6	—	26	11	—	25	—	1	10	6
Riesenburg	2	20	11	1	18	5	1	3	1	—	18	7	1	10	1
Rosenberg	2	26	10	1	16	—	1	1	10	—	20	—	1	13	—
Schlochau	—	—	—	1	10	—	—	21	10	—	18	5	1	3	9
Schwetz	2	26	9	1	13	10	—	27	3	—	20	1	1	11	6
Strasburg	3	—	—	1	16	—	1	2	—	—	22	—	1	15	—
Thorn	2	21	7	1	13	5	—	27	2	—	22	1	1	13	6
Durchschnittspreis	2	22	—	1	12	9	—	28	6	—	20	7	1	10	1

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	25	—	—	8	—	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Conitz	—	—	—	—	7	—	—	25	—	6	—	—	5	15	—
Christburg	1	9	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	6	—	27	6	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	9	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	15	—	—	9	3	—	22	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	7	—	25	—	6	15	—	5	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—	4	15	—
Graudenz	1	17	1	—	10	11	—	18	8	5	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	7	—	—	25	—	6	—	—	4	—	—
Marienwerder	1	20	9	—	8	4	—	21	—	4	15	—	—	—	—
Mewe	1	10	7	—	7	11	—	20	—	5	—	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	10	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Riesenburg	1	13	8	—	8	10	—	25	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	1	15	—	—	9	3	—	19	—	5	—	—	4	—	—
Schlochau	—	—	—	—	8	—	—	24	—	6	15	—	5	—	—
Schwetz	—	—	—	—	10	—	—	25	—	7	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	—	13	4	1	—	—	8	—	—	8	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	8	—	19	—	5	28	10	—	—	—
Durchschnittspreis	1	15	11	—	8	11	—	23	2	5	24	1	5	1	4

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Se. Majestät der König haben dem Schullehrer Laude in Prützenwalde Amts Schlochau das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Die durch die Resignation des Kanonikus und Domprobst Dietrich erledigte katholische Pfarrstelle zu Lubien und Sibsau ist durch den Vikar Johann Tulodzicki wieder besetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Krause in Marienwerder ist als berittener Steuer-Aufseher nach Flatow und der Grenz-Aufseher Hahn zu Gurzno bei Thorn als Steuer-Aufseher nach Marienwerder versetzt, die Verwaltung der Grenz-Aufseher-Stelle in Gurzno aber dem Feldwebel Gräber provisorisch übertragen.

Der bisherige Amtsdiener Pohl in Neumark ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Graudenz angestellt, und die dadurch erledigte zweite Amts-Diener-Stelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Neumark dem invaliden Unteroffizier Emmrich Hubert vorläufig interimistisch verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten April 1842.

Bekanntmachungen.

1) Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetzsammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namens-Register herausgegeben ist; so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlage-Mittels noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druck-Papier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreib-Papier auf 15 sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie das Werk Portofrei zu besorgen verpflichtet sind.

Berlin, den 8ten April 1842.

Königl. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

2) In den Monaten Mai, Juni und Juli d. J. sind in den nachfolgend aufgeführten Beläufen des Königl. Forstreviers Zippnow zum Verkauf von Brennholz-Klaftern nachstehende Termine anberaumt:

a, für den Belauf Zippnow.

am 4ten Mai
„ 6ten Juni
„ 4ten Juli
} jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterei Zippnow.

b, für die Beläufe Friedenshain und Jägerthal.

am 9ten Mai
„ 1sten Juni
} Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Friedenshain.

„ 4ten Juli zu derselben Zeit wie vor in der Oberförsterei Zippnow.

c, für den Belauf Buchwalde.

am 7ten Mai
„ 4ten Juni
} Vormittags 10 Uhr im Forsthause Buchwalde.

„ 4ten Juli zu derselben Zeit wie vor in der Oberförsterei Zippnow.

Digitized by Google

d, für den Belauf Cronerfier.

am 11ten Mai } Vormittags 10 Uhr im Forsthause
„ 9ten Juni } Cronerfier.

Der Verkauf des Holzes geschieht meistbietend, und werden die demselben zum Grunde zu legenden Bedingungen vor der jedesmaligen Lizitation bekannt gemacht werden.

Zippnow, den 6ten April 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

3) Das im Dorfe Neusaß Treul belegene Heinrich Rosenfeldtsche Grundstück, welches einen Flächenraum von 5 Morgen 261 □Rth. kullmisch enthält, wovon jedoch circa 5 Morgen versandet, und von welchem die Gebäude fortgerissen sind, soll wegen Abgaben-Rückstände auf 3 hintereinanderfolgende Jahre durch Lizitation verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf den 27sten April a. c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale des hiesigen Amts anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in den Vormittags-Dienststunden hierselbst eingesehen werden können.

Neuenburg, den 7ten März 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

4) Nachstehende seit länger als 10 Jahren verschollene Personen,

1. der Branntweinbrenner Ignatz Robeck von Grünbaum,
2. der Schneider Ignatz Tuszynski von hier,
3. der Schuhmachergesell und vormalige Husar Hückel,
4. der Stephan Johann Zühlsdorf von Breitenstein

und deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiermit aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem vor dem Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichtslokale am 16ten August a. k. Vorm. 10 Uhr anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen dem sich legitimirenden Erben oder in dessen Ermangelung dem Fiskus zugesprochen und ausgeantwortet werden wird.

Dt. Crone, den 28sten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 16.

Marienwerder, den 22ten April 1842.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das in der Stadt Löbau auf der Vorstadt Fiewo sub Nr. 193. Hypoth.-Repert. belegene, den Jakob und Louise gebornen Kaul-Zdrojewskischen Eheleuten gehörige, laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im abgebrannten Zustande auf 200 Rthlr. abgeschätzte Kruggrundstück, soll in dem am 18ten August c. von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine subhastirt werden.

Die unbekannten Erben des Feldwebels Friedrich Wilhelm Waldau, werden zu diesem Termine hiermit öffentlich vorgeladen.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht M. Friedland.

Das, dem Krüger Christian Friedrich Köppe zugehörige Kruggrundstück zu Wordel Nr. 19. aus etwa 5 Morgen 94 □Ruthen Ackerland, nebst Gebäuden und Hofraum bestehend, nebst Berechtigung auf Waldstreu, Raff- und Leseholz und auf freie Weide für 2 Kühe, ein Stück Jungvieh, 12 Schaafe und 5 Schweine, gerichtlich abgeschätzt auf 600 Rthlr., soll in termino den 4ten Juli a. c. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit allen Rechten und Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

7) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Justiz-Commissarius Hantelmann gehörige, bei der Stadt Culm vor dem Graudenzer Thore belegene, erbliche Vorwerk Prentkowice genannt, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus 1 Hufe 10 Morgen Acker und Wiesen culmischen Maaßes und einer Bockwindmühle, mit der letztern abgeschätzt auf 4841 Rthlr. 4 sgr.; ferner nachfolgende erbliche Aecker, resp. Wiesen:

a. der erbliche Acker Nr. 8. vor dem Graudenzer Thore bei Culm, rechts des Weges nach Klammer belegen, und 3 Morgen culmisch groß, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 9 sgr.

b. die erbliche Wiese Nr. 26., auf dem sogenannten Cosztozki nahe dem Lenzschen Vorwerke bei Culm belegen, 4 Morgen 114 □Ruthen culmisch groß, und abgeschätzt auf 419 Rthlr. 4 sgr.

c. der erbliche Acker Nr. 113. links des Weges von Culm nach Grabno hinter der Mosinskischen Mühle, auf dem, Sawitrakem genannten Orte belegen; 3 Morgen 222 □Ruthen culmisch groß, und abgeschätzt auf 133 Rthlr. 24 sgr.

sollen in termino den 22sten Juli c. Vormittags 10 Uhr 1842 subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

---

8) Das zum Nachlaß der Albrecht und Anna Grzywaczschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Leckarth sub Nr. 16. des Hypotheken-Repertorii belegene Freischulzen-Grundstück, am 7ten Mai 1834 gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 29sten Juni c. an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle zum Zweck der Erbauseinandersetzung subhastirt werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

Löbau, den 4ten März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

---

9) Das hierselbst in der Buchholzer Straße sub Nr. 75. belegene, dem Zimmermeister Stanislaus Kluck gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 2 Gärten und einer Kuhweide, gerichtlich abgeschätzt auf 253 Rthlr. 14 sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 28sten Juli c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, sich wegen ihrer Ansprüche spätestens in dem Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schloppe, den 28sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Der Apotheker Herr Woltersdorff beabsichtigt die ihm gehörigen Grundstücke:

1, den auf Markese am Liebefluß belegenen Sägegarten,

2, das im hiesigen Stadtfelde in der Karschwitz am Stadtwalde belegene Ackerstück von 9 Morgen 249 □Ruthen,

aus freier Hand zu verkaufen, und ich habe in seinem Auftrage zu diesem Zweck auf den 2ten Mai c., den Termin in meinem Geschäfts-Zimmer anberaumt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Marienwerder, den 8ten April 1842. Raabe, Justizrath und Notarius.

Digitized by Google

Ehevertrag.

11) Der hiesige Schuhmacher Gotthilf Wilhelm Nast hat bei erreichter Großjährigkeit mit seiner Ehefrau Louise Potengowska verwittwet gewesene Klebanowska, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konitz, den 23sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

12) Der Gutsbesitzer v. Klinski zu Klodnia beabsichtigt auf der Feldmark der zum Hauptgute Iserau gehörenden Puskowie Szenitza oder Stellmacher, an dem dort entspringenden Flüßchen ohne Namen, etwa 20 Schritt von der Stelle, an welcher selbiges in die Czerske Forst fällt, eine Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten Oktober 1810 §. 6., wird dieses Verfahren hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hiedurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Conitz, den 8ten April 1842. Der Königl. Landrath.

13) Die Erhebung der hiesigen Brücken-Uebergangs- und Durchlaßgelder, soll auf ein Jahr vom 12ten Juni c. bis dahin 1843 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir den öffentlichen Lizitations-Termin auf den 3ten Juni c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Stadt-Sekretair Herrn Depke anberaumt haben.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird zugleich bemerkt, daß die Bedingungen auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 5ten April 1842. Der Magistrat.

14) Zum Betriebe der hiesigen Garnison-Bäckerei sollen „Siebenzig Klaftern kiehnen Klobenholz" im Wege der Entreprise beschafft werden.

Hierzu ist ein Submissions-Termin auf Freitag den 6ten Mai c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftslokal anberaumt.

Cautionsfähige Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten bis zum 5ten Mai c. bei uns einzureichen und dieselben auf den Couverten, mit der Bezeichnung:

„Submission wegen Brennholz-Lieferung"

zu versehen, damit jene Offerten bis zum Termin uneröffnet bleiben.

Die Eröffnung und Registrirung der Submissionen geschieht am 6ten Mai c. Nachmittags in unserm Geschäftslokal.

Mit denjenigen Konkurrenten, welche annehmbare Forderungen machen und im Termin bis 6 Uhr Abends persönlich erscheinen oder gehörig legitimirte Be-

Digitized by Google

vollmächtigte senden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von der schriftlich gemachten Forderung nichts ablassen wollen.

Die Lieferungs-Bedingungen können bei uns täglich eingesehen werden.

Festung Graudenz, den 14ten April 1842.

Königl. Proviant-Amt.

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Haupt-Agentur Elbing.

15) Die Gesellschaft versichert gegen feste möglichst billige Prämien Gebäude, Mobilien, Gemälde, Waarenlager mit Einschluß von Gold- und Silberwaaren, Vieh, Ernteprodukte in Gebäuden und in Diemen, Frachtgüter u. s. w.

Die Versicherung gilt für Schaden und Verlust, welcher durch Blitz, durch Brand, durch Retten, Löschen, Ausräumen, Abhandenkommen beim Brande und durch absichtliche Beschädigung zur Hemmung des Feuers entsteht.

Es werden Versicherungen auf jede Frist unter einem Jahre, auf ein Jahr und auf fünf Jahre abgeschlossen; bei Versicherungen auf fünf Jahre gegen Vorausbezahlung der vierjährigen Prämie wird die fünfte Jahresprämie erlassen.

Der unterzeichnete Hauptagent und die nachstehend namhaft gemachten Herren Agenten, als:

Herr J. M. Schwarz jun. in Thorn,
" C. L. Groch in Culm,
" Otto Hölzel in Graudenz,
" J. F. Räuber in Marienwerder,
" J. F. Lintzen in Rosenberg,
" Ferd. de Veer in Mohrungen,
" C. J. Pauly in Marienburg,

sind jederzeit bereit, nähere Auskunft zu ertheilen, und fahren fort, dem Versicherungssuchenden das Geschäft möglichst zu erleichtern.

Elbing, im April 1842. Ed. Dahlmann.

---

16) Auf dem Gute Stablewitz bei Culm stehen mehrere hundert überzählige Mutterschaafe und Hammel (nicht Bracken) so wie auch Sprungböcke, zum Verkauf.

---

17) Auf dem Gute Körberrode bei Lessen stehen 100 Stück zwei und dreijährige Mutterschaafe und 200 Stück nicht alter Hammel zum Verkauf. Abnahme zu Johanni c. Körberrode, den 3ten April 1842. Körber.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Mai 1842.

Digitized by Google

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.
2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und

Digitized by Google

Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Das Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen pro 1841 betreffend.

II. Das Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen für das Jahr 1841, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in dem gedachten Jahre 14,159 Vergleichssachen angemeldet worden, und von diesen sind 9965 durch Vergleich beseitigt; 1799 durch Zurücktreten der Partheien beendigt, 2003 an den Richter überwiesen und 392 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben.

Königsberg, den 17ten April 1842.

Der Königl. Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident von Preußen.

von Schoen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Den nachstehenden die Veränderungen in den Taxpreisen der Arzneimittel betreffenden Erlaß des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Arzneien-Preisen nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxe-Bestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 7ten April 1842.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Eichhorn.

bringen wir hiermit zur Kenntniß der Apothekenbesitzer unseres Verwaltungsbezirks, zur pünktlichen Beachtung dieser taxlichen Abänderungen, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27sten September 1725 für den Unterlassungsfall angeordneten Strafen.

Exemplare der für das laufende Jahr eintretenden taxlichen Veränderungen sind für den Preis von 1 sgr. von dem Regierungs-Sekretair Herrn Taroni hier, so wie durch die H. Schultzesche Buchhandlung zu Berlin, und alle übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen.

Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IV. Dem praktischen Arzte Herrn Dr. Wangerin zu Mk. Friedland ist es durch angestrengte und ausdauernde Bemühungen gelungen, die Wiederbelebung des am Morgen des 9ten v. M. in einem scheintodten Zustande aufgefundenen Bauers Michael Fröhlich aus Gr. Spiegel, Dt. Croneschen Kreises, herbeizuführen, und wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die in unsern Depositorien befindlichen Staatsschuldscheine werden in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten März c. (Gesetz Sammlung Nro. 2255.) sämmtlich Behufs Herabsetzung des Zinsfußes auf 3½ pCt. und Zahlung der Prämie von 2 pCt., acht Tage vor Ende Juni des laufenden Jahres der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hieselbst übergeben werden, daher diejenigen Interessenten, welche etwa wegen besonderer Umstände diese Convertirung nicht wünschen sollten, uns vor dem 20sten Juni c. hiervon Anzeige zu machen haben.

Marienwerder, den 21sten April 1842.

Das Königliche Oberlandesgericht und Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

VI. In der Nähe des früheren Schlosses Dübau bei Thorn, am linken Weichselufer, ist am 12ten April d. J. ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war bereits in einem so hohen Grade in Fäulniß übergegangen, daß eine Rekognition desselben nicht mehr möglich war. Die Augen und Nase waren abgefault, und der geöffnete Mund zeigte die noch vollzähligen gut erhaltenen Zähne. Die Haare auf dem Kopfe fehlten. Von dem grauleinenen groben Hemde, so wie von einem vormaligen Rocke von blauem und rothkariertem Kattun waren nur noch einige Ueberbleibsel vorhanden. Die Füße waren mit zerrissenen baumwollenen Strümpfen bekleidet. Die Länge der Leiche betrug circa 4 Fuß 8 — 9 Zoll. Aeußere Spuren einer gewaltsamen Verletzung waren bei der bedeutenden Verwesung des Leichnams nicht zu erkennen. Es steht zu vermuthen, daß die Verstorbene vor längerer Zeit ihren Tod im Wasser gefunden hat.

Digitized by Google

Diejenigen, welche über die Verstorbene und deren Todesart nähere Auskunft geben können, werden aufgefordert, hiervon ihrer Ortspolizeibehörde oder auch hierher Anzeige zu machen.

Thorn, den 15ten April 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die im Amtsblatt Nro. 16. vom Domainen-Rent-Amt Stuhm unterm 7ten d. M. steckbrieflich verfolgte Justine Zaremba ist wieder ergriffen worden. Marienwerder, den 27sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die im Amtsblatt Nro. 14. vom Magistrat zu Graudenz unterm 21sten März c. steckbrieflich verfolgte Maria Quiatkowska alias Blum ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der im Amtsblatt Nro. 14. vom Magistrat zu Graudenz unterm 28sten März c. steckbrieflich verfolgte Tischlergeselle Ferdinand Krause hat sich dort wieder eingefunden, und ist daher der Steckbrief als erledigt anzusehen.

Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der im Amtsblatt Nro. 17. pag. 150. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Tuchel steckbrieflich verfolgte Carl Brunau ist bereits wieder ergriffen und eingeliefert worden.

Marienwerder, den 30sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der wegen eines in Lichteinen, Kreises Osterode, begangenen Pferde-Diebstahls hier inhaftirt gewesene, unten näher bezeichnete Dienstknecht Johann Stoiczinski hat am 21sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen städtischen Krankenhause, wohin er wegen eines kranken Fußes zur Heilung gebracht war, zu entweichen.

Alle Wohllöbl. Polizeibehörden und Gensd'armen werden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen und verschmitzten, besonders bei Pferde-Diebstählen sehr gewandten Verbrecher sorgfältig zu vigiliren und ihn betretenden Falls

Digitized by Google

gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten an das Königl. Landrathsamt zu Osterode abliefern zu lassen.

Graudenz, den 26sten April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Nogath, Vaterland — Westpreußen, Religion — katholisch, Alter — 18 Jahr, Gewerbe — Knecht, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schlank.

XII. Der hier unten signalisirte Polizei-Observat Peter Krol hat sich am $\frac{1}{11}$. d. M. des Nachts aus dem Dienst des Einsaßen Feldt zu Pensau heimlich entfernt. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspaß hierher zu dirigiren.

Thorn, den 15ten April 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Sczepanken, Vaterland — Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Pensau, Religion — evangelisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — groß, Sprache — deutsch und polnisch.

XIII. Der unten signalisirte Polizei-Observat Albrecht Radzyborski alias Kaminski hat sich von Korryt heimlich entfernt, weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf denselben vigiliren zu lassen und im Betretungsfall ihn mittelst Zwangspaß hierher zu weisen.

Thorn, den 17ten April 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Jastrzembie, Vaterland — Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Alter — 56 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Tischler, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — graublau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn — spitz mit

Digitized by Google

Grübchen, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation hier am 24sten März c. arretirte Protokollführer Ferdinand Löffler ist nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Conitz am 15ten d. M. dort eingetroffen, wonach unsere diesfällige im Amtsblatt Nro. 17. pag. 152. aufgenommene Bekanntmachung vom 4ten d. M. erledigt ist.

Schwetz, den 23sten April 1842.

Der Magistrat.

Patent-Bewilligung.

XV. Dem Maschinenbauer und Seiden-Fabrikanten Ferdinand Queva zu Berlin ist unter dem 12ten April 1842 ein Patent

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

XVI. Der Kaufmann Isaac Saulmann ist zum unbesoldeten Rathmann in Mk. Friedland gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Bekanntmachungen.

1) Montag den 23sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Gasthause des Herrn Plötz zu Skurz aus den Beläufen Czeczina und Wildung, des Forstreviers Wilhelmswalde,

circa 1100 Klafter Kiefern Schnit- und
circa 200 Klafter dergleichen Knüppelholz

in größeren und kleineren Loosen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die Lizitations-Bedingungen liegen in der Oberförsterei Wilhelmswalde zur Einsicht offen. Das Holz ist sämmtlich zum Verflößen auf dem Schwarzwasser sehr wohl gelegen und sind die betreffenden Förster angewiesen, solches auf Verlangen vorzuzeigen. Stargardt, den 25sten April 1842.

Königl. Forst-Inspektor.

2) Der Bedarf an Brennholz für die hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1842, bestehend in

15 Achtel hartes und
40 Achtel weiches Holz

soll im Wege der Licitation angekauft werden, und ist der Termin dazu auf den 20sten Mai c. Nachmittags 5 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt.

Lieferungslustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden, welche vorher eine Kaution von Einhundert und Funfzig Thaler bei unserer Kasse deponiren.

Der Zuschlag ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder — die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat — abhängig, und können die Lieferungs-Bedingungen bei uns jeder Zeit eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Graudenz, den 25sten April 1842.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

3) Zu den Stromregulirungsbauten pro 1842 von Wolz bis Montauer Spitze sind 1000 Schock Faschinen und 1000 Buhnenpfähle erforderlich.

Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege einer Submission ausgeboten.

Digitized by Google

Lieferungsluſtige haben ihre Submiſſionen auf das ganze Lieferungsquantum oder auf einen Theil deſſelben gerichtet, bis zum 20ſten d. M. verſiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submiſſionen ſollen am darauf folgenden Tage den 21ſten Nachmittags 4 Uhr im Commiſſionshauſe zu Kurzebrak eröffnet werden, wozu ſich die Submittenten einzufinden haben. Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgräfen Flindt in Sechsſeelen und dem Deichgeſchwornen Retzlaff in Stangendorff zur Einſicht bereit. Marienwerder, den 2ten Mai 1842.

Der Deich-Inſpektor.

4) Zur Verpachtung der diesjährigen Nutzung der großen und kleinen Kloſterwieſe — circa 107 Morgen — in Parzellen à 2 Morgen, habe ich einen Termin auf den 21ſten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Amts anberaumt, zu welchem ich Pächter einlade. Die Bedingungen können in den Vormittagsdienſtſtunden hierſelbſt täglich eingeſehen werden. Neuenburg, den 2ten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Die Ausführung der in dieſem Jahre zu bewirkenden Wiederherſtellung des abgebrannten Waldwärter Hauſes zu Schönbrück, wozu die Koſten auf 354 Rthlr. 16 ſgr. 9 pf. incl. 67 Rthlr. 15 ſgr. 8 pf. Holzwerth feſtgeſtellt ſind, ſoll an den Mindeſtfordernden in Entreprise ausgethan werden. Den desfallſigen Lizitations-Termin habe ich auf den 18ten Mai c. Vormittags 11 Uhr hier, in meinem Geſchäftszimmer, angeſetzt, welches ich, unter der Einladung von qualifizirten Bau-Unternehmungsluſtigen, mit dem ergebenſten Bemerken zur Kenntniß bringe, daß die Vorlegung des Original-Koſten-Anſchlages nebſt Zeichnung und Erläuterung, ſo wie die Bekanntmachung der Baubedingungen in dem Termine erfolgen wird. Jammi, den 25ſten April 1842.

Der Königliche Oberförſter.

6) In der unterzeichneten Oberförſterei ſind zum meiſtbietenden Verkauf von eingeſchlagenem Brennholz folgende Termine angeſetzt.

Nr.	Namen der Beläufe.	pro Monat Mai	pro Monat Juni	Verſammlungsort.
1	Lodezyn	11	13	Vormittags 10 Uhr in der Oberförſterei Lindenberg
2	Pollnitz	12	14	do. im Forſthauſe zu Pollnitz
3	Hohenkamp	12	14	Nachmittags 1 Uhr im Forſthauſe zu Hohenkamp
4	Steinberg	13	—	do. im Forſthauſe zu Steinberg.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung den Ortsbewohnern zu eröffnen.

Lindenberg, den 24sten April 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

7) Zum meistbietenden Verkauf der eingeschlagenen Brennhölzer stehen im Forstrevier Lonkorsz folgende Termine an.

Aus den Beläufen	im Mai	im Juni	im Juli	Versammlungsort.
	den			
Jankowo	—	—	9	im Forsthause zu Jankowo Vormitt. 10 Uhr
Kalluga, Tengowitz	—	25	—	desgl. Tengowitz dito
Jarosle	—	25	—	im Kruge zu Zbiczno Mittags 12 Uhr
Dachsberg, Rosochen	14	11	—	im Kruge zu Lonkorrek Vorm. 10 Uhr
Goral	—	—	2	im Forsthause zu Goral Vorm. 10 Uhr
Wawrowitz, Lindenberg, Krottoschin	9 23	6 20	4 18	desgl. Lonkorsz dito.

Das zum Verkauf gestellte Quantum wie die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lonkorsz, den 15ten April 1842.

Der Königl. Oberförster.

8) Die unterzeichnete Haupt-Direktion findet sich veranlaßt die statutenmäßig

am 29sten Juni d. J.

stattfindende gewöhnliche General-Versammlung zugleich als eine außerordentliche General-Versammlung zu bezeichnen, und die Mitglieder der Gesellschaft zu derselben hiermit einzuladen, um durch Stimmenmehrheit verbindliche Beschlüsse darüber zu fassen:

ob die Staatsschuldscheine, in welchen das Gesammt-Legegelder-Kapital angelegt ist, in Folge der Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. am 30sten Juni, oder 31sten Juli oder 31sten August zur Konvertirung eingereicht werden sollen?

Ferner über folgende Propositionen:

1. daß der §. 26. des Statuts dahin abgeändert werde: daß die Haupt-Direktion zu verfassungsmäßigen Beschlüssen befugt sei, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Syndikus, daran Theil nehmen,
2. daß der §. 139. des Statuts dem in dem §. 140. anerkannten Grund-

Digitized by Google

satz gemäß und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 61., dahin abgeändert und näher bestimmt werde:

daß jedes Gesellschafts-Mitglied Eigenthümer des Gesammt-Legegelder-Kapitals zu demjenigen Antheil sei, welcher durch das Verhältniß des von ihm eingezahlten Legegeldes zu dem Gesammt-Legegelder-Kapital bestimmt wird.

3. daß die Gebührentaxe an Tagegeldern und Reisekosten herabgesetzt werde.
4. daß der im §. 104. des Statuts gemachte Unterschied bei Versicherungen eingescheuerten Getreides auf der Höhe und in der Niederung aufgehoben werde.
5. daß zur Ausgleichung der Beiträge und zur Bildung eines Hülfsfonds, wenn die halbjährigen Beiträge weniger als ein Zehntel Prozent oder drei Silbergroschen von hundert Thalern der Versicherungssumme betragen, dennoch ein Zehntel Prozent, oder Ein Thaler von tausend Thalern der Versicherungssumme ausgeschrieben, und daß, wenn die halbjährigen Beiträge mehr als ein Zehntel Prozent betragen, der Hülfsfond zuerst, so weit derselbe reicht zur Verminderung der Beiträge auf dies Minimum, und demnächst dazu verwendet werden soll, um die Beschädigten gleich nach Feststellung der Vergütung zu befriedigen.
6. daß den Special-Direktoren gestattet sein solle, Feuerschäden von geringem Betrage allein, und ohne Zuziehung eines Richters und Sachverständigen, festzustellen.
7. daß mit Aufhebung des §. 61. des Statuts die Haupt-Direktion befugt sei, die Legegelder auch in anderer Art als durch Ankauf von Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen sicher und zinsbar unterzubringen.

Marienwerder, den 26sten April 1842.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen.

(gez.) v. Hennig.

Verkauf und Vorladung.

9) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufent-

Digitized by Google

halt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Broniſch, die Wittwe Nepomucena von Dąbska geborne v. Niedzałkowska, der Peter von Wszecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckiſche Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das im Dorfe Dembien sub Nr. 2. Hypotheken-Repertorii belegene, den Adam und Anna geborne Kowalkowska-Draszewskiſchen Eheleuten gehörige, laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Regiſtratur einzusehenden Taxe auf 300 Rthlr. abgeschätzte Köllmergrundstück, soll am 5ten August c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhaſtirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das 1/2 Meile von Jastrow in Tiefenorth belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, 144 Morgen 66 □Ruthen Acker und 19 Morgen 176 □Ruthen Weideland, abgeschätzt auf 1530 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., soll in termino den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Regiſtratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präkluſion spätestens in diesem Termine zu melden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in der hiesigen Feldmark im sogenannten Ziegenbruche belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Wiese von 15 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Rthlr., soll im Termine den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Regiſtratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präkluſion spätestens in diesem Termine zu melden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedluchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Regiſtratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhaſtirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Johann Sczepanskischen Erben zugehörige, zu Altmark sub Nr. 80. belegene, auf 189 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Eigenkäthner-Grundstück, soll in termino den 7ten Juli d. J. 10 Uhr Vormittags verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Christburg, den 23sten Februar 1842.

15) Freiwilliger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das im Departement der Königlichen Regierung zu Marienwerder im Schwetzer Kreise gelegene auf 57,905 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe, soll am 4ten Juli 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Lizitations-Bedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab. Marienwerder, den 7ten März 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

16) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstädt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegene, circa 1 Meile von Mewe, 2½ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorfs Groß-Falkenau gelegene Freischulzengut von fünf Hufen 24 Morgen kulmischen Maaßes oder circa 360 preußische Morgen, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf sechszehn Tausend sechshundert acht und dreißig Thaler, soll in termino den 5ten August c. im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

17) Der Rest des hiesigen Stadtwaldes, bestehend aus einer Schonung von ungefähr 85 Morgen preuß. Maaßes, soll entweder zur Abholzung innerhalb der nächsten drei Jahre ohne den Grund und Boden verkauft, oder mit dem letzteren vererbpachtet werden. Im ersten Falle beträgt das Minimum des Kaufgeldes Eintausend Thaler und im letzteren der Einkauf mindestens eben so viel nebst einem jährlichen Canon von wenigstens dreißig Thalern. Der dies-

Digitized by Google

fällige Lizitations-Termin ist auf den 24sten Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt.

Riesenburg, den 17ten April 1842.

Der Magistrat.

Auktion.

18) Folgende zur Brau- und Brennerei-Pächter Christoffschen Concurs-Masse gehörige Gegenstände:

circa 218 Zweihundert achtzehn Ohm Spiritus, 300 Quart Branntwein, 72 Tonnen baierisch Bier und 8 Tonnen sauer gewordenes Bier sollen in dem auf den 25sten Mai c. VM. 9 Uhr vor Herrn Sekretair Gutt im Lokale der Amts-Brauerei hieselbst anberaumten Auktionstermine an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Graudenz, den 26sten April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

19) Der Handelsmann Levin Lissowitz hieselbst und dessen Braut Lene, verwittwete Salomon Levi, geborne Caspari von Landek, haben mittels gerichtlichen Vertrages vom 11ten Februar d. J. die in der hiesigen Provinz übliche Gütergemeinschaft sowohl hinsichtlich des eingebrachten Vermögens als des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zempelburg, den 3ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Der Gutsbesitzer v. Klinski zu Klodnia beabsichtigt auf der Feldmark der zum Hauptgute Iserau gehörenden Pustkowie Szenitza oder Stellmacher, an dem dort entspringenden Flüßchen ohne Namen, etwa 20 Schritt von der Stelle, an welcher selbiges in die Czersker Forst fällt, eine Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten Oktober 1810 §. 6., wird dieses Verfahren hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hiedurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Conitz, den 8ten April 1842. Der Königl. Landrath.

21) Der Rittergutsbesitzer Herr Landrath von Wybicki auf Schwirczyn beabsichtigt auf den ihm zugehörigen Feldmarken von Piaski bei Jablonowo, eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. §. 229. seq wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher durch diese Mühlen-

Digitized by Google

Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 23sten März 1842.

Der Landrath Lauterbach.

22) Von der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, ist mir für den hiesigen Regierungs-Bezirk, die General-Agentur übertragen worden. Indem ich dies zur Kenntniß Eines geehrten Publikums bringe, ersuche ich dasselbe zugleich: ihre Versicherungen für Hagelschaden, geneigtest bei mir anzumelden; und sind die Statuten der Gesellschaft, und die nöthigen Declarations-Formulare bei mir unentgeldlich zu erhalten.

Graudenz, den 25sten April 1842.

Friedr. Wilhm. Appel.

23) Auf der Posthalterei zu Czersk bei Konitz wird zu Johanni c. ein tüchtiger Sattler-Geselle, der mit guten Zeugnissen versehen sein muß, gesucht. Hierauf Reflektirende können sich in Franco-Briefen bei dem Unterzeichneten melden. A. Krause, Post-Expediteur.

24) Auf dem Gute Stablewitz bei Culm stehen mehrere hundert überzählige Mutterschaafe und Hammel (nicht Bracken) so wie auch Sprungböcke, zum Verkauf.

25) Ein im Unterrichten gewandter Kandidat d. Th. wird als Hauslehrer nachgewiesen durch Herrn Oberamtmann Hesse in Marienwerder.

26) Post-Straße Nr. 376. stehen zwei Halbwagen zum Verkauf.

Marienwerder, den 24sten April 1842.

27) Ein Kutscher, welcher Zeugnisse seiner Brauchbarkeit aufweisen kann, findet sofort einen Dienst bei mir. Abbau Rosenberg, den 27sten April 1842.

Schulz.

28) In Limbsee bei Freystadt stehen 300 Mutterschaafe und 150 Hammel zum Verkauf, die täglich in der Wolle zu besehen und zu Johanni c. abzunehmen sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2257. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Februar c., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger;

No. 2258. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten März c, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erlcoigte persönliche Concession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers;

No. 2259. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen d. d. den 21sten März und bekannt gemacht den 19ten April c.;

No. 2260. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten März c., betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwing zum Staats- und Finanzminister;

No. 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31sten März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Theil 1. des Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31sten März 1838. entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen, vom 15ten April c.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

I. Von dem Herrn Chef des großen General-Stabes der Armee ist dem jetzigen Chef des Generalstabes des Ersten Armee-Corps, Herrn Major v. Schlüsser der Auftrag ertheilt, in Stelle des zum Commandanten von

Gegeben in Marienwerder den 14. Mai 1842.

Digitized by Google

Thorn ernannten Obersten Herrn v. Reichenbach das Censur-Geschäft Rücksichts der in der Provinz Preußen gedruckt werdenden Schriften, welche auf Militair-Einrichtungen und Landesvertheidigung Bezug haben, zu besorgen.

Dieses wird in Verfolg der durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung vom 22sten März 1837 den Verlegern und Druckern militairischer Schriften zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 2ten Mai 1842.

Der Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen.

Bekanntmachungen.

II. Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Postanstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!" wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w." keine Rücksicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Postanstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maaßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Postanstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Postanstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, bestimmten Briefes

Digitized by Google

seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungskosten dient dem Briefaufgeber die ihm von der Postanstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Postanstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Lokal-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Postanstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23sten April 1842.

General-Post-Amt.

III. Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3ten November 1838 (Ges. Samml. pro 1838 p. 505 ꝛc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Digitized by Google

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Ld. Rechts Th. II. Tit. 15. §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28sten April 1842.

General-Post-Amt.

IV. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten Juni v. J. können wir nunmehr anzeigen, daß die beabsichtigte Errichtung eines Standbildes des in Gott ruhenden hochseligen Königes Majestät in hiesiger Hauptstadt in Erz durch die zahlreichen Zeichnungen aller Stände unserer Provinz, ungeachtet sie noch nicht haben geschlossen werden können, schon jetzt gesichert ist. Der Abschluß der bis heute eingegangenen Listen weist eine Summe von 67,240 Rthlr. 23 sgr. 11 pf. nach, wodurch die Kosten einer Reiter-Statue in gegossenem Erze gedeckt sind. Die Ausführung einer solchen ist von dem versammelt gewesenen ständischen Ausschusse beschlossen und die Einleitungen sind getroffen. — Wir werden vom Fortgange dieses vaterländischen Unternehmens seiner Zeit fernern Bericht erstatten und fordern die Herren Unterzeichner auf, nunmehr die Einzahlung der ein für allemal, sowie für 1842 gezeichneten Beiträge, auch der etwanigen Rückstände für 1841, sobald es irgend sein kann, an die betreffenden Kreis- oder Stadt-Hauptkassen zu bewirken. Je zeitiger die Beiträge eingehen, je kräftiger wird mit baldiger Ausführung vorgeschritten werden können, abgesehen davon, daß die Verstärkung des Fonds durch Ansammlung der Bank-Zinsen eine um so würdigere Ausstattung des Denkmals gestatten würde. Sehr erwünscht wird es daher sein, wenn die gezeichneten Beiträge so viel als möglich bald und auf einmal gezahlt werden. — Da wo indessen die jährlichen Zahlungen beibehalten werden, bitten wir, sie des Jahresschlusses wegen allemal vor dem ersten Oktober jedes Jahres zu leisten.

Königsberg, den 24sten April 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

V. Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Nro. 16. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. M., wegen der Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine, werden die Inhaber von Staatsschuld-

Digitized by Google

scheinen davon in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks mit den nöthigen Formularen

a, zu den von den Staatsschuldschein-Inhabern, welche sich zu der Convertirung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Staatsschuldschein-Verzeichnissen, so wie zu den Prämien-Quittungen, und

b, zu den von denjenigen Staatsschuldschein-Inhabern, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staatsschuldschein-Verzeichnissen

versehen sind, welche bei denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Marienwerder, den 22sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

VI. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Februar c. die für die Provinz Posen durch den Landtags-Abschied vom 6ten August v. J. zugestandene Erleichterung bei den Goldzahlungen an die Staats-Kassen auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen und nachzugeben geruht, daß die Goldzahlungen an die landesherrlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Rthlr. 20 sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden dürfen.

Diejenigen aber, welche Zahlungen in Dukaten zu leisten haben, denen ein Rechnungswerth von 3 Rthlr. 5 sgr. pro Stück für jetzt beigelegt ist, werden von ihrer Verpflichtung, Dukaten in natura einzuliefern, nicht entbunden, dergleichen Einzahlungen müssen vielmehr nach wie vor, wirklich in Dukaten geschehen.

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Die Prüfungs-Termine der Schulamtsbewerber und der interimistisch angestellten Schullehrer in dem Seminario zu Graudenz pro 1842 betreffend.

VII. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1831 S. 378. und 379. erlassene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber und der interimistisch angestellten Schullehrer in dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Graudenz in diesem Jahre auf den 20sten, 21sten und 22sten Juni c. und auf den 26sten, 27sten und 28sten September festgesetzt worden sind.

Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, uns die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse, welchen noch das Attest über die erfüllte Militair-Dienst-

Digitized by Google

pflicht im stehenden Heere beizufügen ist, baldigst entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Schulinspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß zur Prüfung ertheilt werden kann. Diejenigen interimistisch angestellten Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirkes, welche entweder von uns bereits angewiesen sind, sich zu der abermaligen Prüfung in diesem Jahre einzufinden, oder welche sich behufs ihrer definitiven Bestätigung oder Versetzung auf eine einträglichere Schulstelle einer abermaligen Prüfung unterwerfen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich zu einem der beiden genannten Termine in Graudenz einzufinden und die ihnen von den Herren Ortspfarrern und Kreis-Schulinspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse zu der Prüfung versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen aber, welche zu der Prüfung zugelassen oder einberufen sind, haben sich am Tage vor derselben, also am 19ten Juni und am 25sten September c. in Graudenz bei dem Herrn Domherrn und Seminardirektor Dietrich persönlich zu melden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII Mehrfache Contraventionen von Gewerbetreibenden und Landwirthen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, haben ergeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite, welche das auf den Chausseen anzuwendende Fuhrwerk haben muß, theils nicht genau beachtet, theils auch mißverstanden worden sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, die darauf bezüglichen hauptsächlichsten Vorschriften aus der Verordnung vom 17ten März 1839, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten April und dem Ministerial-Reskripte vom 16ten Februar nachstehend kurz zusammenzufassen:

1, Das Erforderniß einer Felgenbreite von mindestens 4 Zoll tritt für alles gewerbmäßig betriebene vierrädrige Frachtfuhrwerk ein, wenn dessen Ladung mehr als Zwanzig Zentner beträgt.

2, Zu den gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken sind aber außer den Lastfuhrwerken der Fuhrleute auch die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art (also namentlich der Landwirthe, Fabrikanten und Kaufleute), welche zu den mit ihren Gewerben in Verbindung stehenden Lastfuhren dienen, und das Fuhrwerk solcher Landwirthe und Ackerbürger zu rechnen, welche mit ihrem Wirthschaftsgespann fortgesetzt, oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben.

Digitized by Google

3, Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ist dagegen ausnahmsweise nachgelassen, daß, wenn das Fuhrwerk nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen gehört, das Erforderniß einer Felgenbreite von mindestens 4 Zoll bei vierrädrigem Fuhrwerke erst alsdann eintritt, wenn die Ladung mehr als 50 Zentner beträgt, wobei 2½ Wispel Getreide niemals höher, als zu 50 Zentner gerechnet werden sollen.

Darüber, in welchen Fällen eine größere, als obige Felgenbreite von 4 Zoll erforderlich ist, verweisen wir auf den Inhalt der Verordnung vom 17ten März 1839 selbst und bemerken nur noch, daß die Uebertretung dieser Vorschriften eine polizeiliche Strafe von Zehn Thalern nach sich zieht.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer weiteren Ausbildung in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten Oktober c. ein neuer Kursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserem Amtsblatte pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juni 1836 hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juni d. J. bei uns zu melden, und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz übertragen ist, zu erwarten. Marienwerder, den 28sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Niewieczyn, Kreis Schwetz, auf Dienstag den 21sten Juni c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am Montag den 20sten Juni c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In Eichfier, Dt. Croneschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 20sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Schullehrer-Berufungen betreffend.

XII. In den Monaten Januar, Februar und März d. J. sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1.	Joh. Friedr. Ramell	Gr. Dyckhoff Kreis Schlochau	den 3. Januar 1842 definitiv	evangelisch
2.	Joh. Jacob Jaster	Lindebuden Amts Vandsburg	den 6. Januar c. auf drei Jahre	„
3.	Martin Tandetzki	Lanken Amts Baldenburg	den 7. Januar c. auf drei Jahre	katholisch
4.	Joh. Warmanski	Jeszewo Amts Schwetz	den 13. Januar c. auf drei Jahre	„
5.	Aug. G. H. Lemke	Hansfelde Kr. Dt. Crone	den 27. Januar c. auf drei Jahre	evangelisch
6.	Thomas Nowack	Rywaldzick Amts Neumark	den 3. Februar c. definitiv	katholisch
7.	Jacob Neumann	Krojanke Stadt	den 3. Februar c. definitiv	„
8.	Franz Thiele	Okonin Amts Rehden	den 4. Februar c. definitiv	„
9.	Jacob Schulz	Companie Amts Thorn	den 5. Februar c. definitiv	evangelisch
10.	Andreas Block	Dritzmin Amts Schwetz	den 5. Februar c. definitiv	katholisch
11.	Thom. Maciejewski	Ostrowitte Kreis Löbau	den 7. Februar c. definitiv	„
12.	Laurentius Pikarski	Gr. Wölwitz Amts Vandsburg	den 8. Februar c. definitiv	„
13.	Paul Schreiber	Nipkau Kreis Rosenberg	den 12. Februar c. definitiv	evangelisch

14.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
14.	Bernhard Semrau	Flatow Stadt	den 12. Februar c. definitiv	katholisch
15.	Paul Mania	Neuhoff Amts Neumark	den 14. Februar c. auf 3 Jahr	"
16.	Vincent Kossidowski	Osche Amts Schwetz	den 15. Februar c. definitiv	"
17.	Andreas Krzeszewski	Konczewitz	den 16. Februar c. definitiv	"
18.	George G. Städing	Tessensdorff Amts Stuhm	den 23. Februar c. auf drei Jahre	evangelisch
19.	Ernst Haak	Vorw. Mösland Amts Mewe	den 11. Februar c. definitiv	"
20.	Thomas Frost	Bielsk Amts Mewe	den 17. Februar c. definitiv	katholisch
21.	Eduard Hofhauser	Sedlinen Kr. Marienwerder	den 24. Februar c. auf drei Jahre	evangelisch
22.	Eduard Kumm	Jungen Amts Schwetz	den 26. Februar c. definitiv	"
23.	Wilh. Fr. Buth	Jerschewnitz Amts Neuenburg	den 3. März c. definitiv	"
24.	Martin Wiese	Dyck Kreis Dt. Crone	den 10. März c. definitiv	katholisch
25.	Fr. Ludw. Siegel	Dossoczyn Amts Graudenz	den 26. Februar c. definitiv	evangelisch
26.	Ant. Kunowski	Slawianowo Amts Flatow	den 26. Febr. c. auf drei Jahre	katholisch
27.	Ernst Kersten	Betkenhammer Amts Dt. Crone	den 28. Febr. c. auf drei Jahre	evangelisch
28.	Christian Friedrich	Szykorsz Amts Vandsburg	den 1. März c. auf drei Jahre	"
29.	Maxim. v. Wensierski	Strasburg Stadt	den 3. März c. auf drei Jahre	katholisch
30.	Gottfried Stahnke	Pol. Lopatken Kreis Graudenz	den 3. März c. definitiv	evangelisch

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
31.	Michael Jesse	Harmelsdorff Kreis Dt. Crone	den 7. März c. auf drei Jahre	katholisch
32.	Peter Kawski	Pulkowitz Amts Stuhm	den 7. März c. auf drei Jahre	„
33.	Johann Dulinski	Thorn Sct. Jacobs-Vorstadt	den 9. März c. auf drei Jahre	„
34.	Johann Gollowski	Czersk Kreis Conitz	den 10. März c. definitiv	„
35.	Paul Kopruszinski	Wapcz Kreis Culm	den 11. März c. definitiv	„
36.	Joh. Gottfr. Thiede	Gurzno Stadt	den 19. März c. definitiv	evangelisch
37.	Ludwig Laude	Lemberg Amts Strasburg	den 1. März c. auf drei Jahre	„
38.	Gustav Wiesener	Gr. Lowin Kreis Schwetz	den 17. März c. definitiv	„
39.	Mathäus Strzelczock	Neumark Stadt	den 23. März c. auf drei Jahre	katholisch
40.	Franz Meller	Jeykowo Amts Strasburg	den 12. März c. auf drei Jahre	„
41.	J. J. G. Dobbrunitz	Zempelburg Stadt	den 29. März c. auf drei Jahre	evangelisch
42.	Andreas Neumann	Jacobsdorff Kreis Conitz	den 30. März c. definitiv	katholisch
43.	Anton Pulkowski	Lubiewo Amts Schwetz	den 30. März c. definitiv	„
44.	Johann Tomaszewski	Wentfin Amts Schwetz	den 30. März c. definitiv	„
45.	Johann Nitzke	Eisenhammer Amts Baldenburg	den 30. März c. auf drei Jahre	„
46.	Adam Zander	Granau Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	„
47.	Joseph Schreiber	Neukirch Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	„

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
48.	Joseph Schulist	Stobno Amts Tuchel	den 30. März c. definitiv	katholisch
49.	Abraham Döring	Culmsee Stadt	den 30. März c. definitiv	evangelisch
50.	Nicolaus Arndt	Papau Stadtgebiet Thorn	den 31. März c. auf drei Jahre	katholisch

Sicherheits-Polizei.

XIII. Der nachfolgend näher bezeichnete Pfefferküchler-Lehrling Robert Perschke, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, hat sich am 17ten April d. J. heimlich entfernt und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an die Inquisitoriats-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Thorn, den 27sten April 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Thorn, Alter — 17 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Pfefferküchlerlehrling, Größe — 4 Fuß 1 — 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Zähne — vollzählig, Kinn — länglich, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und untersetzt, Beine — schief, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — ist etwas bucklich und stottert sehr stark.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, eine grau tuchene Weste, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar kurze neu besohlte Stiefel, ein Paar lederne Schuhe, eine neue Sammet- und eine alte Tuchmütze, ein rothblaues Halstuch und eine schwarze Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde, eine neue blaue Leinwandschürze.

Digitized by Google

Effekten, die derselbe bei sich hat: Einen schwarz tuchenen Ueberrock, ein Paar braun wollene Hosen, einen blautuchenen Mantel, mit blauem Kattei gefüttert, wattirt, ein Paar alte schwarztuchene Beinkleider, eine geblümte Piqueweste, eine schwarztuchene Weste, eine grüne Geldbörse, worin 2 Rthlr. 15 sgr., zwei noch gute Hemden, einen blauroth karirten Kopfkissenbezug, worin obige Effekten gepackt waren.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation hier aufgegriffene und unterm 25sten Februar c. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reiseroute nach seiner Heimath Danzig gewiesene Müllergeselle Johann Jacob Schulz ist nach einer Mittheilung der dortigen Königl. Polizei-Direktion am 4ten d. M. noch nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ersuche ich, auf den unten signalisirten ꝛc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königliche Polizei-Direktion in Danzig zu weisen.

Tuchel, den 15ten April 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 33 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — stark, Augen — blaßblau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt (rother schwacher Backenbart), Kinn — klein, Gesicht — hager, Gesichtsfarbe — matt, Statur — hager.

Bekleidung: Einen dunkelgrauen Rock, abgeschabt und vielfach geflickt, eine roth und blau karirte Weste, ein Paar müllerblaue Hosen, ein Paar geflickte Stiefel, ein grün kattunenes Halstuch mit weißen Streifen, einen schwarzen Hut.

XV. Der Steckbrief vom 18ten März c., im Amtsblatt Nro. 12. pag. 106, den Eduard Mahler betreffend, ist erledigt, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Marienburg, den 3ten Mai 1842.

Königliches Landgericht.

Personal-Chronik.

XVI. Der Bürger Ferdinand Leszynski zu Garzno ist daselbst auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des Torfsbedarfs von jährlich 130 Klaftern zur Beheizung des Regierungs-Gebäudes, soll alternative auf 1 und 3 Jahre in Entreprise ausgethan und solche mit Einschluß der Anfuhre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf Freitag den 27sten Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr im Sekretariat des Regierungs-Conferenz-Hauses hieselbst vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt worden, wozu die Herrn Besitzer und Pächter der in der Nähe von Marienwerder belegenen Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach dem Termin ertheilt oder versagt werden wird. Zu den Lieferungs Bedingungen, welche im Termin näher werden bekannt gemacht und auch vorher in unserm Sekretariat jeden Vormittag eingesehen werden können, gehört insbesondere, daß der Torf von guter Qualität und völlig ausgetrocknet, auch der Mehrzahl nach in ganzen Ziegeln und nicht etwa in Stücken bestehen, sowie daß mit der Lieferung schon in den Sommer-Monaten begonnen und selbige unter allen Umständen bis spätestens den 15ten Oktober jeden Jahres vollständig beendigt sein muß.

Einige Proben Ziegeln sind im Termin vorzuzeigen, welche zur Vergleichung bei der spätern Lieferung hier aufbewahrt bleiben sollen.

Marienwerder, den 3ten Mai 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Der Bedarf an Brennholz für die hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1842, bestehend in
15 Achtel hartes und
40 Achtel weiches Holz
soll im Wege der Licitation angekauft werden, und ist der Termin dazu auf den 20sten Mai c. Nachmittags 5 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt.

Lieferungslustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden, welche vorher eine Kaution von Einhundert und Funfzig Thaler bei unserer Kasse deponiren.

Digitized by Google

Der Zuschlag ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder — die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat — abhängig, und können die Lieferungs-Bedingungen bei uns jeder Zeit eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Graudenz, den 25sten April 1842.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

3) Der Neubau einer Brücke im Belauf Kostkowo auf der Straße von Soldau nach Neumark bei dem Forst Etablissement Kostkowo, soll zur Ausführung in Entreprise an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote steht ein Termin auf den 25sten Mai c. Vormittags 10 Uhr hieselbst an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf 31 Rthlr. 20 sgr. 9 pf. festgestellte Kostenanschlag nnbst Zeichnung hier im Termin vorgelegt werden wird. Ruda, den 2ten Mai 1842.

Der Königl. Oberförster.

4) Da in dem, zur Verpachtung des Heinrich Rosenfeldtschen Grundstücks zu Neusaß Treul, am 27sten v. Mts. angestandenen Termin, kein Gebot gemacht worden, so habe ich einen anderweiten Verpachtungs-Termin auf den 6ten k. Mts. Nachmittags 4 Uhr hierselbst anberaumt, was ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß die Bedingungen in den Vormittags-Dienststunden hierselbst täglich eingesehen werden können.

Das Grundstück hat einen Flächen-Inhalt von 5 Morgen 261 □Ruthen cul.; es sind davon jedoch circa 5 Morgen versandet und keine Gebäude darauf.

Neuenburg, den 2ten Mai 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Der auf Lebenszeit, bisher angestellt gewesene Waldwärter Müller vom Belauf Kölpin, ist zum Förster ernannt, und der interimistisch angestellte Waldwärter Jöden vom Belauf Kujan, in gleicher Eigenschaft auf Lebenszeit angestellt.

Kujan, den 22sten April 1842.

Der Königl. Oberförster,
der Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke.

6) In der Untersuchungssache wider die 20jährige unverehelichte Josephine Radziejewska zu Culm, ist durch das Erkenntniß zweiter Instanz des Königl. Tribunals des Königreichs Preußen vom 29sten Januar 1842 rechtskräftig dahin erkannt worden:

daß die Inkulpatin Josephine Radziejewska wegen Meineides mit einjährigen Zuchthause zu bestrafen, und als eine meineidige Betrügerin öffentlich bekannt zu machen.

Culm, den 20sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Vorladungen.

7) Land- und Stadt-Gericht Culm.

Folgende beiden Hypotheken-Dokumente:

a, der Erbvergleich in der Joseph Ramutkowskischen Vormundschafts-Sache, vom 9ten Dezember 1822, 7ten März 1823, 2ten Mai 1823, 14. März 1825 und 13ten Januar 1826, de confirm. den 1sten August 1826 über 48 Rthlr. 19 sgr. 6⅔ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, väterliches Erbtheil der Geschwister Johann und Catharina Ramutkowski, — eingetragen auf dem Grundstücke Briesen Nr. 117., dem Franz Ramutkowski gehörig, vigore decreti vom 6ten Juli 1827 — und auf dem Grundstücke Briesen Nr. 161., früher dem Mathias Chmielewski, jetzt dem Michael Woddin gehörig, vigore decreti vom 21sten September 1832; — und

b, der Erbvergleich in der Rosalie Pawelskaschen Nachlaßsache vom 10. März de confirm. den 29sten Juni 1831 über 6 Rthlr. 7 sgr. 11⅓ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, mütterliches Erbtheil der Catharina Ramutkowska, eingetragen auf denselben Grundstücken und zwar auf Briesen Nr. 117. vigore decreti vom 10ten September 1831 und auf Briesen Nr. 161. vigore decreti vom 21sten September 1832, —

sind verloren gegangen, und es sollen die darin angegebenen Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderungen und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 23sten August 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke auf dem hiesigen Gerichtshause anstehenden Termine vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, die Instrumente für erloschen erklärt, und die Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden.

8) Nachdem unterm 27sten Oktober pr. über das Vermögen des hiesigen Garnison-Backmeisters August Neumann, wozu unter andern ein zu Tapiau gelegenes Bürgergrundstück gehört, der Konkurs eröffnet und Termin zur Liquidation und Verifikation sämmtlicher Forderungen an die Konkursmasse auf den 18ten August a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist; so werden alle unbekannte Gläubiger des August Neumann hiermit vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch mit vollständiger Information und gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der Justizkommissarien zu Graudenz, von welchen bei etwaniger Unbekanntschaft der Justizkommissarius Barth und Böck vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und zu bescheinigen, die in Händen habenden Schuldverschreibungen oder sonstige schriftliche Beweismittel mit zur

Stelle zu bringen und sich zugleich über die Beibehaltung des bisherigen Interims-Curators Justizkommissarius Matthias oder die Wahl eines andern dergleichen Subjekts aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien zu erklären.

Diejenigen, welche in dem Termine weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, werden mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und wird ihnen gegen die andern Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Festung Graudenz, den 25sten April 1842.

Königl. Preuß. Civil-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das, den Carl Wiedemannschen Erben gehörige, hieselbst sub Nr. 85. a. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und anhängendem Stalle, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 968 Rthlr. 9 sgr., soll in termino den 14ten Juni 1842 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen hierdurch vorgeladen.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Die zur Bäcker Joseph Karkockischen Pupillenmasse gehörigen, in der Stadt Culm belegenen Grundstücke:

a, Nr. 43. am Markt belegen, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Hofraum, so wie 1 Morgen Wiese und 54 □Ruthen Gartenland, und 9 Morgen 206 □Ruthen Elokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1210 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.

b, Nr. 178/9. in der heiligen Geiststraße belegen, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum und Stalle, sowie 1 Morgen 75 □Ruthen Wiese, 76 □Ruthen Gartenland und 14 Morgen Elokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 8 pf.

sollen in termino den 23sten August c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 19.

Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit über das im Domainen-Rent-Amte Golub belegene Forstetablissement Za Pluskowenz Nr. I. 4. abgeschätzt auf 634 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 24sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Nachbenante zur Bürgermeister Joseph Denkschen Concursmasse gehörige, hieselbst belegenen Grundstücke, als

1, eine Scheune nebst Wagen-Remise Löbau Repert. Nr. 279., gerichtlich abgeschätzt auf 83 Rthlr. 18 sgr.

2, der zu Erbpachtsrechten verliehene Radikal-Morgen Löbau Repert. Nr. 115. b. mit den bereits verkauften zum Grundstücke Löbau Repert. Nr. 111. — 114. gehörigen Radikal-Morgen, zusammen auf 366 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt,

sollen in termino den 19ten August c. Morgens 9 Uhr vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baumann an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem Termine, zur Vermeidung der Präklusion wahrzunehmen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das im Dorfe Radomno sub Nr. 13. und 14. Hyp.-Rep. belegene, den Erben der Oberschulz Carl Friedrich und Helena geborne Kubicha-Habanschen Eheleuten gehörige, laut der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 188 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Erbpachts-Grundstück, soll am 15ten August c. Vormittags 9 Uhr an der ordentlichen Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Digitized by Google

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Das zur Briefträger Carl Maschkeschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache gehörige, hieselbst sub Nr. 183. und 184. belegene Wohnhaus nebst Stall, abgeschätzt auf 515 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Juli c. V. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Johann Friedrich Böhm gehörige Erbpachtsgrundstück zu Görzberg Nr. 4. gerichtlich abgeschätzt auf 398 Rthlr. 10 sgr., soll am 12ten August d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst öffentlich verkauft werden.

Die Taxe kann in unserm II. Geschäfts-Bureau eingesehen werden. Alle unbekannte Realinteressenten werden vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel.

Das sub Nr. 223. in der Stadt Tuchel belegene, früher dem Gutsbesitzer Joseph v. Wollschläger, jetzt aber dem Fräulein Amande Lobach zugehörige Haus nebst dazu gehörigen Hintergebäuden resp. Ställen und Garten, gerichtlich auf 1637 Rthlr. 4 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 18ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

17) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Justiz Commissarius Hantelmann gehörige, bei der Stadt Culm vor dem Graudenzer Thore belegene erbliche Vorwerk, Prentkowice genannt, bestehend ausser den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus 1 Hufe 10 Morgen Acker und Wiesen kulmischen Maaßes und einer Bockwindmühle, mit der letztern abgeschätzt auf 4841 Rthlr. 4 sgr.; ferner nachfolgende erbliche Aecker resp. Wiesen:

a. der erbliche Acker Nr. 8., vor dem Graudenzer Thore bei Culm, rechts des Weges nach Klammer belegen, und 3 Morgen kulmisch groß, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 9 sgr.;

b, die erbliche Wiese Nr. 26., auf dem sogenannten Cosztozki, nahe dem Lenz-

Digitized by Google

schen Vorwerke bei Culm belegen, 4 Morgen 114 □Ruthen kulmisch groß, und abgeschätzt auf 419 Rthlr. 4 sgr.;

c, der erbliche Acker Nr. 113., links des Weges von Culm nach Grubno, hinter der Moszynskischen Mühle, auf dem, Sawitrakem genannten Orte belegen, 3 Morgen 222 □Ruthen kulmisch groß, und abgeschätzt auf 133 Rthlr. 24 sgr.

sollen in termino den 1sten Juni 1842 subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Der zu gleichem Zwecke durch das frühere Patent auf den 22sten Juli c. anberaumt gewesene Lizitationstermin fällt bei der vorstehend erfolgten kürzern Anberaumung des Termins fort.

---

18) Das hieselbst in der Neustadt sub Nr. 258. belegene, zur Polizeidiener Schulzschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, auf 303 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. geschätzte Grundstück, soll im Termine den 16ten Juli 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden hiemit alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie ferner überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Polizeidieners Carl Jakob Schulz zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche im gedachten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben aller ihrer Realansprüche und ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, von der Masse übrig bleibt.

Thorn, den 5ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

19) Die hieselbst Nr. 322. belegene Erbpachtskathe nebst Zubehör gerichtlich abgeschätzt à 5 proCent. auf 322 Rthlr. 27 sgr. und à 4 proCent. auf 346 Rthlr. 20 sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 1sten August c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Strasburg, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

20) Der Rest des hiesigen Stadtwaldes, bestehend aus einer Schonung von ungefähr 85 Morgen preuß. Maaßes, soll entweder zur Abholzung innerhalb der nächsten drei Jahre ohne den Grund und Boden verkauft, oder mit dem letzteren vererbpachtet werden. Im ersten Falle beträgt das Minimum des

Digitized by Google

Kaufgeldes Eintausend Thaler und im letzteren der Einkauf mindestens eben so viel nebst einem jährlichen Canon von wenigstens dreißig Thalern. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 24sten Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt.

Riesenburg, den 17ten April 1842.

Der Magistrat.

21) Güter-Verkauf.

Ein im Culmer Kreise belegenes Rittergut, welches 18 Hufen kulmisch sehr tragbaren Boden und Wald enthält, sowie ein Erbpachtsgut von 16 Hufen kulmisch, sind zu verkaufen. Culm, den 6ten Mai 1842.

Schmidt, Justiz-Commissarius und Notarius.

Verpachtungen.

22) Ein Rittergut, 2 Meilen von Strasburg, 4 Meilen von Graudenz entfernt, 1200 Morgen des besten Ackers, 280 Morgen Wiesen und einen See von 90 Morgen enthaltend, mit einer Windmühle und mit vollständigem Inventarium, worunter 1000 Schaafe, soll auf lange Zeit verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden. Marienwerder, den 23sten März 1842.

Der Justizkommissar John.

23) Meine, unweit Wollstein im Posenschen an der Schlesischen Grenze liegenden, beiden Güter Karne und Bielenschin, aus Vorwerken bestehend, verpachte ich, am liebsten im Ganzen, auf 6 Jahre, von Johannis ab. Dazu gehören 3465 Morgen Ackerland, größtentheils I. und II. Klasse, 1094 Morgen Wiesen mit ausreichender Sommer-Weide, ein vollständiges und gutes Inventarium, worunter 2000 Stück besonders feine Schaafe, eine Ziegelei und Mergel-Bremerei, ein Brauhaus und blos neue Gebäude. Separation und Abbau sind geschehen, der Frucht-Wechsel ist eingeführt. — Die Pachtbedingungen trifft man bei mir und Herrn Justizkommissarius Moritz zu Posen.

Karne bei Posen, den 17ten April 1842. v. Mielęcki.

Auktionen.

24) In termino den 21sten Mai c. Vormittags 10 Uhr, sollen 39 Stück Schaafe, zum Nachlasse des Schäferknechts Andreas Krüger gehörig, auf dem Schulzengute in dem Dorfe Sacollnow gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Krojanke, den 23sten April 1842.

Das Kreis-Gericht.

Digitized by Google

25) Auf dem, zu den Finkensteinschen Gütern gehörigen Vorwerke Görken soll am 3ten Juni d. J. von Morgens 7 Uhr ab das zum Nachlasse des verstorbenen Pächters Reich gehörige Superinventarium, bestehend in etwa 700 Schaafen, 50 Stück Rindvieh, 70 Pferden, einigem Schwein- und Federvieh und verschiedenem Ackergeräthe in der vorbemerkten Ordnung gegen gleich baare Zahlung durch den damit beauftragten Land- und Stadtrichter öffentlich versteigert werden. Riesenburg, den 2ten Mai 1842.

Eheverträge.

26) Der Salarien-Kassen-Kontrolleur Eduard Panneck hieselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut der Jungfrau Honoratha Agnes Schlechthaupt, mittelst Vertrages vom 4ten April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 15ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

27) Der hiesige Schuhmacher Gothilf Wilhelm Nast hat bei erreichter Großjährigkeit mit seiner Ehefrau Louise Potengowska verwittwet gewesene Klebanowska, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konitz, den 23sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

28) Die Subhastation des zu Groß-Bislaw belegenen, den Albrecht Ossowskischen Eheleuten zugehörigen Grundstücks ist aufgehoben, und es fällt deshalb der auf den 28sten Juli c. anberaumte Verkaufs-Termin aus.

Tuchel, am 1sten Mai 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

29) Der Gutsbesitzer v. Klinski zu Klodnia beabsichtigt auf der Feldmark der zum Hauptgute Iserau gehörenden Pustkowie Szenitza oder Stellmacher, an dem dort entspringenden Flüßchen ohne Namen, etwa 20 Schritt von der Stelle, an welcher selbiges in die Czersker Forst fällt, eine Schneidemühle anzulegen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten Oktober 1810 §. 6., wird dieses Verfahren hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hiedurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Conitz, den 8ten April 1842. Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

30) Der Gastwirth Steege in Wielle beabsichtigt, auf dem von dem Einsaaßen Casimir Dronczkowski in Wielle acquirirten Ackerplane, welcher östlich von den Ländereien der Probstei Wielle, südlich von der Feldmark des Adelichen Guts Dombrowo, westlich von dem Wege aus Kossabude nach Wielle und nördlich von der zur Schule Wielle ausgewiesenen Weidefläche begränzt ist, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten Oktober 1826, wird dieses Vorhaben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und werden alle Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen.

Conitz, den 17ten April 1842.

Der Königl. Landrath.

---

31) Der Mühlenbesitzer Casimir v. Koppa-Ostrowski in Parszyn, Rent-Amt Friedrichsbruch, beabsichtigt, die dort früher ohne landesherrlichen Consens erbaute, bisher jedoch nicht im Betriebe gewesene unterschlägige Schneidemühle mit einem Sägegütter, belegen an demselben Bache, an welchem die Mahlmühle sich befindet, nunmehr in Betrieb zu setzen.

In Gemäßheit der §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen acht Wochen präklusivischer Frist, seine Widersprüche bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen hat.

Conitz, den 26sten April 1842.

Der Königl. Landrath.

---

32) Dem Einsassen Peter Ediger zu Zandersweide, sind in der verwichenen Nacht aus seinem Stalle

a. ein roth brauner Wallach 5 Fuß hoch, 7 Jahr alt, in gutem Zustande,
b. ein hellbrauner Wallach 4 Fuß 8 Zoll hoch, 12 Jahr alt, beide ohne Abzeichen,
c. ein Sattel und
d. zwei Pferdezäume

entwendet worden. Indem ich dieses zur Vigilence auf den Dieb und auf die entwendeten Gegenstände hierdurch bekannt mache, bemerke ich, daß der ꝛc. Ediger demjenigen, welcher ihm zum Wiederbesitz der Pferde verhilft, so daß er auch den Dieb zur Untersuchung ziehen kann, eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert hat.

Marienwerder, den 1sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

33) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Beantwortung mehrfacher Anfragen theilen wir den Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt nachstehend mit, wie, bis einschließlich gestern, die Einlagenzahl in der diesjährigen Gesellschaft zu der der früheren Jahre sich verhält:

Am 19ten April 1839 waren	485	Einlagen mit	17,625	Rthlr.	Geldbetrag.
" " " 1840 "	1,508	" "	52,911	"	"
" " " 1841 "	2,240	" "	56,770	"	"

In diesem Jahre sind:

I. Klasse	2,427	Einlagen mit	37,627	Rthlr.	Geldbetrag,
II. "	940	" "	19,012	"	"
III. "	341	" "	11,594	"	"
IV. "	153	" "	7,945	"	"
V. "	38	" "	3,150	"	"
VI. "	13	" "	1,300	"	"
	3,912	Einlagen mit	80,628	Rthlr.	Geldbetrag.

Der Rechenschaftsbericht für das verflossene Jahr ist bereits in Arbeit und steht dessen Bekanntmachung alsbald zu erwarten.

Berlin, den 20sten April 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

34) Neues Etablissement.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich hierdurch die ganz ergebenste Anzeige, daß ich am hiesigen Orte ein Tuch-, Manufaktur- und Modewaaren-Geschäft neu etablirt habe.

Indem ich mir erlaube, darauf aufmerksam zu machen, daß mein Waaren-Lager stets auf's vollständigste in allen Sorten Tuchen, von den feinsten bis herab zu den ordinairen Gattungen, und eben so in allen anderen Waaren, assortirt sein wird, füge ich die Versicherung hinzu, daß ich es mir stets angelegen sein lassen werde, sowohl durch die strengste Reellität als durch Wohlfeilheit und Güte der Waaren mir die Zufriedenheit des verehrten Publikums zu erwerben und zu erhalten.

Meine persönliche Anwesenheit auf der so eben beendigten Leipziger Messe hat mich in den Stand gesetzt, mein Waarenlager mit den modernsten und schönsten Artikeln zu versorgen, weshalb ich mir erlaube, um gütige Abnahme ganz ergebenst zu bitten. Christburg, im April 1842.

J. A. Jacoby. Am Markte unter den Lauben, zwischen den Häusern der beiden Herren Kaufleute Derzewsky, dem Stadtgerichte gegenüber.

Digitized by Google

35) Ein junges Mädchen von Stande, die Vaterlos und arm iſt, und daher ein Jahr hindurch im Gaſthofe „Engliſche Haus in Danzig" unter Leitung der Madame Jacobſen die Hauswirthſchaft und Kochkunſt erlernet, und dieſe Stellung ſo eben verlaſſen hat, wünſchet, ſobald als möglich, ein angemeſſenes Unterkommen als Wirthſchafts-Mamſell auf dem Lande; nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir zu Danzig.

36) Ein geſchickter, mit guten Zeugniſſen verſehener Koch wird geſucht. Näheres auf frankirte Briefe bei J. H. Mikeſch in Marienwerder.

37) Ein im Unterrichten gewandter Kandidat d. Th. wird als Hauslehrer nachgewieſen durch Herrn Oberamtmann Heſſe in Marienwerder.

38) Poſt-Straße Nr. 376. ſtehen zwei Halbwagen zum Verkauf.
Marienwerder, den 24ſten April 1842.

39) Schaafverkauf.

Vier bis 500 Schaafe beider Gattungen 2 und 4jährig, auch 10 Widder aus Pommerſchen feinen Schäfereien können nach der Schur aus hieſiger Schäferei verkauft werden. Subkau, den 3ten Mai 1842.

Königl. Domainen-Vorwerk.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Nro. 16. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. M., wegen der Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine, werden die Inhaber von Staatsschuldscheinen davon in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Kreis-Kassen unseres Verwaltungsbezirks mit den nöthigen Formularen

a, zu den von den Staatsschuldschein-Inhabern, welche sich zu der Convertirung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Staatsschuldschein-Verzeichnissen, so wie zu den Prämien-Quittungen, und

b, zu den von denjenigen Staatsschuldschein-Inhabern, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staatsschuldscheins-Verzeichnissen

versehen sind, welche bei denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Marienwerder, den 22sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. Nach einer Mittheilung der Verwaltung des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins wird derselbe am 10ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr in seinem hiesigen Lokale sein Stiftungsfest begehen und nach den zu haltenden Vorträgen eine Besichtigung der Sammlungen und des Versuchgartens des Vereines Statt finden.

Nachmittags um 3 Uhr soll dagegen, wenn bis zum 20sten d. M. eine hinlängliche Anzahl von Anmeldungen eingeht, eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Fabrikate, sowie von Erzeugnissen solcher anderer Gewerbe, die in irgend einer Beziehung zur Landwirthschaft stehen, im hiesigen Stadtwalde veranstaltet werden. Da eine möglichst ausgedehnte Theilnahme hieran im Interesse der Sache sehr zu wünschen ist, so bringen wir die Aufforderung dazu mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß zu den am Stiftungsfeste Statt findenden Versammlungen alle Freunde und Beförderer der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Ge-

Gegeben in Marienwerder den 21. Mai 1842.

Digitized by Google

werde Zutritt haben. Die landwirthschaftlichen Mittheilungen enthalten die näheren Bestimmungen über die zu der Schaustellung einzusendenden Gegenstände. Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Da den gesetzlichen Vorschriften, durch welche es den Handwerksgesellen untersagt ist, an den zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben zu entziehen, noch immer häufig zuwidergehandelt wird, so finden wir uns veranlaßt, die darüber sprechenden Bestimmungen des 8ten Titels im 2ten Theil des Allgem. Landrechts durch nachstehenden Abdruck in Erinnerung zu bringen und die Polizeibehörden zugleich zu ihrer unnachsichtlichen Befolgung und Handhabung zu verpflichten.

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf Drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage bestraft werden.

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf Vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

§. 361. Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses sich überzeugt hält.

§. 362. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bei Ein bis Drei Thaler Strafe zur Gewerkskasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in der Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden; vielweniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern belegt werden.

Marienwerder, den 2ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IV. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Wunderlich zu Pagelau für den Conitzer Kreis als Spezial-Direktor der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 12ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Rittergutsbesitzer Hermes auf Wondzyn ist in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer von Ossowski auf Nayinowo, und der Freischulzerei-Besitzer Rosenhagen zu Wrock an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzer Borchardt in Kulligi zum Kreis-Verordneten für den Strasburger Kreis im Sinne des Landeskultur-Ediktes vom 14ten September 1811 gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 30sten April 1842.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

VI. Das Ausscheiden der im Großherzogthum Posen belegenen adeligen Güter in Folge Allerhöchster Bestimmung aus dem diesseitigen Feuer-Versicherungs-Verbande und deren Uebertritt vom 1sten Januar d. J. ab zur Posenschen Societät, hat die Zulegung einer Stück-Repartition für die Zeit vom 1sten Juni 1841 bis 1sten Januar 1842 nöthig gemacht.

Nach der diesfälligen Veranlagung beträgt der Geldbedarf:

a, zur Vergütung vorgefallener Brände . .	24137	Rthlr.	17	sgr.	6	pf.
b, an ausgefallenen Beiträgen	81	"	20	"	3	"
c, an Verwaltungskosten	821	"	10	"	9	"
	„25040	Rthlr.	18	spr.	6	pf.
davon ab, das Guthaben der Societät gemäß der Repartition pro 18$\frac{4}{44}$ mit	344	"	14	"	6	"
bleiben .	24696	Rthlr.	4	sgr.	—	pf.

Um diese Summe zu beschaffen, ist heute der Beitrag von dem Assekurations Quanto der

5,773,520 Rthlr.

mit $\frac{7}{100}$ proCent oder mit $7\frac{7}{10}$ pf. von 5 Rthlr., überhaupt also der Betrag von . . . . . 24697 Rthlr. 25 sgr. 1 pf.

zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . . 24696 " 4 " — "

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . 1 Rthlr. 21 sgr. 1 pf.

Digitized by Google

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1sten Juni 1841 bis 1sten Januar 1842, beläuft sich auf 54, von welchen 1 durch Brandstiftung, 1 durch Blitzeinschlag, 4 durch Fahrläßigkeit, 48 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden sind. Abgebrannt sind: 46 Wohnhäuser, 4 Krüge, 1 Backhaus, 30 Scheunen, 37 Ställe und Schoppen, 6 Speicher, 1 Brau- und Brandhaus, 1 Schmiede.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Societät auf, die auf sie treffenden Beiträge, in den von den Provinzial-Feuer-Societäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln einzuzahlen. Marienwerder, den 19ten April 1842.

Adelich Westpreußische General-Feuer-Societäts-Direktion.

(gez.) Freiherr von Rosenberg.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der nachstehend bezeichnete Fleischergeselle Ignatz Dobaczewski, welcher wegen Mangel an Legitimation in adl. Rehwalde, hiesigen Kreises, arretirt und mittelst beschränkter Reiseroute unterm 11ten Februar c. nach seinem Geburtsorte Amt Strasburg gewiesen wurde, ist daselbst nicht eingetroffen und treibt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn in Betretungsfalle zu verhaften und nach seinem Bestimmungsorte zu verweisen.

Graudenz, den 16ten April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Amt Strasburg, Vaterland — Westpreußen, Religion — katholisch, Alter — 43 Jahr, Stand — Fleischergeselle, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — schwarz, Nase — krumm, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt.

VIII. Der wegen mangelnder Legitimation in Gruppe angehaltene und mit einer beschränkten Reiseroute nach Bingsdorf, Graudenzer Kreises, gewiesene unten näher signalisirte Jacob Dommert ist an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen und dringend verdächtig, an einem im hiesigen Kreise verübten Diebstahle Theil genommen zu haben.

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Polizei- und Ortsbehörden werden daher angewiesen, den ꝛc. Dommert, wo er sich betreten läßt, sofort festzunehmen, und hier einzuliefern. Schwetz, den 23sten April 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Sanskau, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schwächlich.

IX. Dem Einsaßen Andreas von Wilinski in Gr. Pulkowo sind in der Nacht zum 2ten d. M. aus einem Stalle

1. eine weiße Stute, 10 Jahr alt, mittler Größe, in gutem Futterzustande, auf das rechte Auge blind und noch tragend,
2. eine Schimmelstute, 5 Jahe alt, mittler Größe, in gutem Futterzustande und ohne Abzeichen,

gestohlen worden. Dieses wird Behufs der Vigilanz auf die Diebe und die Pferde unter Warnung für den Ankauf der letztern und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Damnificat demjenigen, der ihm zum Wiederbesitze der Pferde verhilft, eine Belohnung von 5 Thaler zugesichert hat.

Gollub, den 9ten Mai 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

X. Der unten signalisirte von hier gebürtige Schuhmachergeselle, Polizei-Observat Wilhelm Rosenfeldt, erhielt unterm 16ten Februar c. einen Reisepaß, um bei dem Schuhmachermeister Golbach in Graudenz in Arbeit zu treten. Er erhielt aber dort keine Arbeit, und wurde von dem dortigen Magistrat unterm 19ten d. M. angewiesen, retour nach Thorn zu gehen. — Da nun der Wilhelm Rosenfeldt bis jetzt hier nicht eingetroffen ist, so ersuchen wir die Wohllöbl. Polizeibehörden dienstergebenst, auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn mittelst Reiseroute hierher weisen zu lassen.

Thorn, den 7ten Mai 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Thorn, Alter — 22 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Schuhmachergesell, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — groß, gewölbt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — groß, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — der 2te Finger an der linken Hand fehlerhaft.

XI. Nachbenannter Alexander Czaplinski aus Montewitz in Polen, des Verbrechens der Desertion und Diebstähle schuldig, ist am 12ten d. M. aus dem hiesigen städtischen Gefängnisse entsprungen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleit entweder hierher oder an den Königl. Auswechselungs-Commissarius zu Gollub gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Strasburg, den 12ten Mai 1842.

Der Magistrat.

Signalement:

Alter — 32 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haar — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — spitz, schmal, Mund — schmal, Kinn — breit, vorgebogen, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — klein, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — verschmitztes Aeußere.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, leinene Hosen, blau tuchene viereckige Mütze.

XII. Der Polizei Observat Bäckergesell Eduard Göritz, welcher von hier mittelst einer auf 14 Tage gültigen Reise-Route vom 7ten Februar c. nach Gnesen dirigirt worden, um daselbst bei dem Bäcker Krzywanoß in Arbeit zu treten, ist daselbst nicht eingetroffen, weshalb wir sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden dienstergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Göritz, dessen Signalement unten mitgetheilt wird, gefälligst zu vigiliren, und im Betretungsfalle dem

Digitized by Google

unterzeichneten Magistrat von dem jetzigen Aufenthaltsort desselben, Kenntniß zu geben.

Garnsee, den 5ten Mai 1842.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Garnsee, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank.

XIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense April 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	19	5	1	15	4	1	—	7	—	20	11	1	14	—
Conitz	—	—	—	1	7	4	—	22	1	—	18	10	1	4	3
Christburg	2	12	4	1	9	4	1	—	—	—	19	8	1	5	8
Dt. Crone	—	—	—	1	8	—	—	23	8	—	20	—	1	6	8
Culm	2	16	11	1	17	9	1	—	—	—	24	6	1	15	—
Dt. Eylau	2	16	5	1	8	6	1	1	3	—	20	—	1	9	8
Flatow	—	—	—	1	10	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—
Freystadt	2	23	1	1	9	2	—	—	—	—	22	6	—	—	—
Graudenz	2	29	7	1	13	5	—	29	8	—	22	7	1	12	3
Löbau	2	29	2	1	8	10	—	28	4	—	17	1	1	5	5
Marienwerder	2	23	8	1	12	10	—	29	—	—	20	4	1	10	3
Mewe	2	16	7	1	13	2	—	26	6	—	19	6	1	10	6
Neuenburg	2	26	10	1	14	7	—	28	8	—	22	1	1	12	—
Riesenburg	2	19	3	1	16	2	1	2	4	—	18	7	1	11	3
Rosenberg	2	17	4	1	16	—	1	1	4	—	26	—	1	12	—
Schlochau	3	—	—	1	7	8	—	20	—	—	19	—	1	4	9
Schwetz	2	25	1	1	14	5	—	27	3	—	22	11	1	14	3
Strasburg	3	—	—	1	16	—	1	3	11	—	22	9	1	15	9
Thorn	2	18	2	1	14	6	—	28	—	—	23	5	1	10	—
Jastrow	—	—	—	1	13	—	—	28	5	—	23	4	1	11	9
Durchschnittspreis	2	22	—	1	12	4	—	28	2	—	21	2	1	10	3

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	8	—	—	20	—	5	—	—	5	—	—
Conitz	—	—	—	—	7	10	—	25	—	6	—	—	5	15	—
Christburg	1	9	9	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	3	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	11	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	15	—	—	9	1	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	25	—	6	15	—	5	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	6	15	—	5	—	—
Graudenz	1	15	1	—	10	9	—	19	1	5	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	6	7	—	28	—	6	—	—	5	—	—
Marienwerder	1	19	—	—	8	3	—	21	—	4	5	—	—	—	—
Mewe	1	12	4	—	7	10	—	22	—	5	—	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	—	—	20	—	5	15	—	—	—	—
Riesenburg	1	12	7	—	8	4	—	25	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	1	15	—	—	9	6	—	20	—	4	10	—	4	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	8	—	25	—	6	15	—	5	—	—
Schwetz	—	—	—	—	10	4	—	25	—	7	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	—	15	—	1	—	—	8	—	—	8	—	—
Thorn	—	—	—	—	11	1	—	20	10	7	25	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	5	9	—	20	5	6	1	9	4	1	3
Durchschnittspreis	1	14	1	—	9	—	—	22	11	5	27	6	5	2	7

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Der Färber Conrad Börgen zu Graudenz ist daselbst zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Steuer-Rezeptur in Freistadt in Verbindung mit der dortigen Post-Expedition ist dem pensionirten Gendarm Fiehn übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten Mai 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des Torfsbedarfs von jährlich 130 Klaftern zur Beheizung des Regierungs-Gebäudes, soll alternative auf 1 und 3 Jahre in Entreprise ausgethan und solche mit Einschluß der Anfuhre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf Freitag den 27sten Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr im Sekretariat des Regierungs-Conferenz-Hauses hieselbst vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt worden, wozu die Herrn Besitzer und Pächter der in der Nähe von Marienwerder belegenen Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach dem Termin ertheilt oder versagt werden wird. Zu den Lieferungs Bedingungen, welche im Termin näher werden bekannt gemacht und auch vorher in unserm Sekretariat jeden Vormittag eingesehen werden können, gehört insbesondere, daß der Torf von guter Qualität und völlig ausgetrocknet, auch der Mehrzahl nach in ganzen Ziegeln und nicht etwa in Stücken bestehen, sowie daß mit der Lieferung schon in den Sommer-Monaten begonnen und selbige unter allen Umständen bis spätestens den 15ten Oktober jeden Jahres vollständig beendigt sein muß.

Einige Proben Ziegeln sind im Termin vorzuzeigen, welche zur Vergleichung bei der spätern Lieferung hier aufbewahrt bleiben sollen.

Marienwerder, den 3ten Mai 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die Benutzung der Torfgräberei im sogenannten Schwarzbruch, in der Feldmark Honigfeld, Oberförsterei Rehhoff, soll v. 1sten Januar k. J. ab, auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin im Kruge zu Honigfelde am 23sten Juni c. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in demselben werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 6ten Mai 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

Digitized by Google

3) Zur Verpachtung der Grasnutzung auf den, dem Domainen-Fiskus gehörigen, Tralauer Wiesen, welche in Parzellen von 1/2 bis 2 Morgen eingetheilt sind, ist ein Termin auf Mittwoch den 8ten Juni c. an Ort und Stelle angesetzt und werden Pachtlustige aufgefordert, sich an diesem Tage Morgens um 8 Uhr an der Bliesnitzer Grenze zu versammeln. In dem Termine müssen zwei Drittheil der Pacht sofort baar bezahlt werden.

Stuhm, den 7ten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

4) Die im Forstbelauf Suchau, Reviers Gruenfelde, belegene, aus circa 200 Morgen bestehende, zu Wiesen umgewandelte Bruchfläche, so wie die im Belauf Fuchswinkel Jagen 90. circa 1 Morgen große Wiese, sollen auf andere 3 Jahre sowohl in kleineren als größeren Parzellen meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 13ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Forst-Etablissement Seebruch angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen im Termin näher bekannt gemacht und die Pacht für das erste Jahr im Termine selbst sofort an den anwesenden Forstgelderheber gezahlt werden muß.

Grünfelde, den 4ten Mai 1842.

Der Königl. Oberförster.

Programm

zu den Pferderennen in der Provinz Preußen im Jahre 1842.

5) Die Pferderennen in der Provinz Preußen werden in diesem Jahre in folgender Art stattfinden und hiezu folgende Concurrenzen eröffnet:

A) Bei Königsberg am 24sten und 25sten Juni.

1. Rennen um den von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Protector des Vereins, gnädigst bewilligten Ehrenpreis — eine silberne Säule. — Unter den bekannten Bedingungen — (5 Concurrenten oder kein Rennen.)

Vertheidiger: der zeitige Besitzer, Oberst-Lieutenant v. Auerswald.

2. Rennen um die Staatspreise auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben, — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 400 Rthlr., das zweite Pferd 100 Rthlr.

3. Vereins-Rennen auf freier Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde aller Länder — 5 Fr.d'or. Einsatz — ganz Reugeld. — Gewicht nach dem Statut. —

Digitized by Google

Der Sieger erhält 270 Rthlr. und 2/3 der Einsätze, das zweite Pferd 80 Rthlr. und 1/3 der Einsätze.

4. Vereins-Rennen auf freier Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — in der Provinz Preußen gezüchtete Pferde — Vollblut ausgeschlossen — 5 Dukaten Einsatz — ganz Reugeld. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 150 Rthlr. und 2/3 der Einsätze, das zweite Pferd 50 Rthlr. und 1/3 der Einsätze.

5. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 800 Ruthen — einfacher Sieg — an zwei auf einander folgenden Tagen — Pferde aller Länder. — Erster Tag: dreijährige Pferde 114 Pfund, 4jährige 132 Pfund, 5jährige 144 Pfund, 6jährige und darüber 150 Pfund. — Zweiter Tag: dreijährige Pferde 144 Pfund, 4jährige 162 Pfund, 5jährige 174 Pfund, 6jährige und darüber 180 Pfund.

Der Sieger am ersten Tage erhält 100 Rthlr. incl. 50 Rthlr. Zulage des Vereins, jedoch nur wenn er am zweiten Tage den Distancepfahl passirt. — Der Sieger am zweiten Tage mit erhöhtem Gewicht erhält 200 Rthlr. incl. 50 Rthlr. des Vereins.

6. Vereins-Rennen auf der Bahn mit Hindernissen — 400 Ruthen — einfacher Sieg. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält eine Prämie von 100 Rthlr.

7. Vereins-Rennen mit untrainirten Offizier-Pferden — Pferde aller Länder im Besitz Preußischer Offiziere — durch Offiziere geritten — 700 Ruthen — einfacher Sieg — unter 4 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nicht unter 160 Pfund. —

Der Sieger erhält einen silbernen Ehrenpreis, 100 Rthlr. an Werth.

8. Vereins-Rennen mit Bauerpferden — 600 Ruthen — einfacher Sieg.

Der Sieger erhält 40 Rthlr., das zweite Pferd 30 Rthlr., das dritte Pferd 20 Rthlr.

9. Subscriptions-Rennen. — Königsberger Rennzeit 1842. — Auf dem Kontinent im Jahre 1839 geborene Pferde — 110 Pfund — eine Viertelmeile — zehn Fr.d'or. Einsatz — halb Reugeld. — Die Mütter sind gleich zu nennen und die Füllen acht Tage nach der Geburt dem Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen zu bezeichnen. — Keine Geburt kein Reugeld — Wenn das Füllen nach dem 1sten Mai 1839 geboren wird, sind 3 Pfund erlaubt.

Gumbinnen, den 28sten Mai 1838.

Proponent: Gustav Baron v. Keudell auf Gielgudischken.

10. Subscriptions-Rennen. — Dreijährige Pferde auf dem Kontinent geboren — 500 Ruthen — Hengste 123 Pfund, Stuten und Wallache 3 Pfund

weniger — 10 Fr.d'or. Einsatz — halb Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 15ten Mai bei dem Direktorium des Vereins — acht Unterschriften oder kein Rennen. — Das zweite Pferd erhält seinen Einsatz zurück.

Proponent: General v. Esebeck.

11. Subscriptions-Rennen — 10 Fr.d'or. Einsatz — halb Reugeld — 1/4 Meile — doppelter Sieg — Pferde jeden Alters und Landes — 3jährige 120 Pfund, 4jährige 138 Pfund, 5jährige 150 Pfund, 6jährige und ältere 156 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger. — Unterschriften jedem offen — Anmeldungen bis zum 15ten Mai 1842 bei dem Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen — Unter 4 Concurrenten kein Rennen. — Das zweite Pferd erhält den Einsatz zurück.

Proponent: Graf v. Borcke auf Tolksdorff.

12. Subscriptions-Rennen — Zweijährige im Jahre 1840 geborene Pferde aller Länder — Gewicht 103 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 300 Ruthen — einfacher Sieg — 5 Fr.d'or. Einsatz — ganz Reugeld. — Der Sieger erhält die Einsätze — unter 5 Unterschriften kein Rennen — Rennen bis zum 1sten Juni 1842 beim Direktorio oder beim Unterzeichneten.

Proponent: G. Baron v. Keudell — Gielgudischken.

13. Jagdrennen — Pferde aller Länder — unter 3 Concurrenten kein Rennen — um den von der Haupt- und Residenzstadt Königsberg ausgesetzten Preis, bestehend in einem Silbergeschirr, 100 Rthlr. an Werth. — Gewicht nach dem Statut. —

B) Bei Danzig am 12ten September c.

1. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 200 Rthlr., das zweite Pferd 100 Rthlr.

2. Rennen um den Preis der Stadt Danzig von 100 Dukaten — auf der freien Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde in Preußen oder den Bundesstaaten geboren — 5 Dukaten Einsatz — halb Reugeld — unter 5 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

3. Subscriptions-Rennen. — Pferde 1838 oder 1839 in Preußen oder Pommern geboren — 3/8 deutsche Meilen — 3jährige Pferde 112 Pfund, 4jährige 128 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 10 Fr.d'or. Einsatz — 5 Fr.d'or. Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 31sten Dezember 1841 bei dem Direktorio des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen — das Direktorium macht einen Zusatz von 30 Fr.d'or.

Digitized by Google

Proponent: Baron Senfft v. Pilsach auf Gramenz.

4. Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg. Der Sieger erhält 25 Rthlr., das zweite Pferd 15 Rthlr., das dritte Pferd 10 Rthlr.

Wenn die Vereins-Mittel es irgend gestatten und Concurrenz zu erwarten steht, soll mit dem Pferderennen auch eine Thierschau bei Danzig verbunden werden.

C) Bei Insterburg am 9ten Juli c.

1. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben, — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält eine Prämie von 200 Rthlr., das zweite Pferd 100 Rthlr.

2. Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg.

Der Sieger erhält 30 Rtlr., das zweite Pferd 20 Rtlr., das dritte Pferd 10 Rtlr.

3. Subscriptions-Rennen. — Zweijährige, im Jahre 1840 geborne Pferde — tragen 103 Pfund — 300 Ruthen — einfacher Sieg — 5 Fr.d'or Einsatz — ganz Reugeld. — Der Sieger erhält die Einsätze — Unterzeichnen bis zum Königsberger Rennen 1842 und dann zu nennen. — Wer nicht nennt, zahlt Reugeld. Proponent: Baron v. Keudell auf Gielgudischken.

4. Subscriptions-Rennen — Insterburger Rennzeit 1842 — Pferde jeden Alters und Landes — 600 Ruthen — einfacher Sieg — 2jährige Federgewicht, 3jährige 110 Pfund, 4jährige 130 Pfund, 5jährige und ältere 156 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund erlaubt — 6 Fr.d'or. Einsatz — ganz Reugeld — Nennen am Pfosten. — Der Sieger erhält die Einsätze, das zweite Pferd den Einsatz zurück. Proponent: R. v. Keudell-Launingken.

5. Subscriptions-Rennen — Insterburger Rennen 1842 — Jagdrennen — Herrenreiten — 3/4 Meilen auf einer vom Proponenten zu wählenden Bahn, die den Mitreitenden vorher gezeigt wird — Gewicht 160 Pfund — Uebergewicht unberücksichtigt — 2 Fr.d'or. Einsatz — ganz Reugeld — Nennen am Pfosten. — Die Subscription ist nur für diejenigen offen, denen die Proposition von einem der Unterzeichner vorgelegt wird, aber bis zum Tage des Rennens. — Der Sieger erhält die Einsätze, das zweite Pferd den Einsatz zurück.

Proponent: E. v. Keudell.

Die statutenmäßigen Anmeldungen zu den Rennen bei Königsberg, Danzig und Insterburg, sowie etwanige Propositio-

Digitized by Google

nen zu Subscriptions-Rennen, sind an den Haupt-Vorsteher des Vereins zu richten.

Zum Ankauf von Pferden zur Verloosung wird die Summe von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die Feststellung dieses Programms in Folge Bewilligung vermehrter Staats-Prämien und der daran geknüpften Bedingungen nach dem Directorial-Beschluß vom 4ten d. Mts. erfolgt ist.

Königsberg, den 8ten April 1842.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen. v. Auerswald.

Vorladung.

6) Nachdem über den Nachlaß des zu Lusskowo am 27sten Oktober 1831 verstorbenen Michael Wolff der Conkurs eröffnet worden ist, haben wir einen General-Connotations-Termin auf den 20sten Juli c. Vormittag 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Keber hieselbst anberaumt, zu welchem alle unbekannten Gläubiger mit der Anweisung vorgeladen werden, im Termin ihre Ansprüche an die Concurs-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Sollten dieselben diesen Termin weder in Person, noch durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Braune in Schwetz, Neumann in Culm und Matthias in Graudenz in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so werden Sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Schwetz, den 24sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Altstadt zu Thorn sub Nr. 450. belegene, auf 3990 Rthlr. 28 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte, zur Gastwirth Jakob Lukiewskischen Nachlaßmasse gehörige Grundstück, soll Theilungshalber im Termine den 27sten August c. VM. 11 Uhr in unserm Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserm Bureau III. einzusehen und sollen die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Thorn, den 25sten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das zum Nachlasse der Wittwe Marianna Godziemska geb. Kobodzeyska

gehörige, im Dorfe Lippinken sub Nr. 35. belegene, auf 500 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück, soll am 24sten August c. Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht M. Friedland.

Das, dem Krüger Christian Friedrich Köppe zugehörige Kruggrundstück zu Wordel Nr. 19. aus etwa 5 Morgen 94 □Ruthen Ackerland, nebst Gebäuden und Hofraum bestehend, nebst Berechtigung auf Waldstreu, Raff- und Lesholz und auf freie Weide für 2 Kühe, ein Stück Jungvieh, 12 Schaafe und 5 Schweine, gerichtlich abgeschätzt auf 600 Rthlr., soll in termino den 4ten Juli a. c. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit allen Rechten und Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

---

10) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Justiz-Commissarius Hamelmann gehörige, bei der Stadt Culm vor dem Graudenzer Thore belegene, erbliche Vorwerk Prentkowice genannt, bestehend außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus 1 Hufe 10 Morgen Acker und Wiesen culmischen Maaßes und einer Bockwindmühle, mit der letztern abgeschätzt auf 4841 Rthlr. 4 sgr.; ferner nachfolgende erbliche Aecker, resp. Wiesen:

a. der erbliche Acker Nr. 8. vor dem Graudenzer Thore bei Culm, rechts des Weges nach Klammer belegen, und 3 Morgen culmisch groß, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 9 sgr.

b. die erbliche Wiese Nr. 26., auf dem sogenannten Cosztozki nahe dem Lenzschen Vorwerke bei Culm belegen, 4 Morgen 114 □Ruthen culmisch groß, und abgeschätzt auf 419 Rthlr. 4 sgr.

c. der erbliche Acker Nr. 113. links des Weges von Culm nach Grabno hinter der Mosinskischen Mühle, auf dem, Sawitrakem genannten Orte belegen; 3 Morgen 222 □Ruthen culmisch groß, und abgeschätzt auf 133 Rthlr. 24 sgr.

Digitized by Google

sollen in termino den 22sten Juli c. Vormittags 10 Uhr 1842 subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

---

11) Das zum Nachlaß der Albrecht und Anna Grzywaczschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Leckarth sub Nr. 16. des Hypotheken-Repertorii belegene Freischulzen-Grundstück, am 7ten Mai 1834 gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 29sten Juni c. an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle zum Zweck der Erbauseinandersetzung subhastirt werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

Löbau, den 4ten März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktion.

12) In der Einsasse Gottlieb Körnigschen Tutel von Sluppi, sollen im Wege der Auktion an den Meistbietenden verschiedene Hausgeräthe, 1 Pferd, 1 Kuh, Schweine und Schaafe verkauft werden am 7ten Juni 9 Uhr zu Sluppi.

Conitz, den 24sten April 1842.

Patrimonial-Gericht Sehlen.

Eheverträge.

13) Der Salarien-Kassen-Kontrolleur Eduard Panneck hieselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut der Jungfrau Honoratha Agnes Schlechthaupt, mittelst Vertrages vom 4ten April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 15ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

14) Die verwittwete Drews, Anna Maria geborne Brieske und der ehemalige Ackerbürger Adam Mudrow hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 30sten April 1842, vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Deutsch-Crone, den 3ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 20.

Marienwerder, den 20ten Mai 1842.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

15) Versicherungen im Laufe des Jahres 260 Millionen 535,903 Rthlr.
Brandschäden, bezahlt seit der Gründung 2 „ 297,990 „
Kapital-Garantie . . . 1 Million 200,000 Rthlr.
Gesammte Reserven . . . 1 „ 60,430 „
Gesammt-Garantie . . . 2 Millionen 260430 Rthlr.

Obiges sind Resultate der in öffentlicher General-Versammlung abgelegten Rechnung des Jahres 1841. Die Zunahme der Versicherungen hat über 40 Millionen betragen. Die Reserven sind um ca. 168,000 Rthlr. verstärkt worden. Die vollständigen Abschlüsse können bei dem unterzeichneten Agenten der Gesellschaft eingesehen werden, der Versicherungs-Anträge auf Gebäude, Waaren, Mobilien ꝛc. zu billigen, festen Prämien annimmt.

Marienwerder, am 14. Mai 1842.

Regierungs-Calculator Schröder.

---

16) In Folge einem gegenseitig festgestellten Contrakte liefere ich von heute ab, dem Herrn Kaufmann J. F. Räuber in Marienwerder meine sämmtlichen Schmiedeeisen; indem ich meine geehrten Kunden und Geschäftsfreunde hievon in Kenntniß setze, bitte ich sich nun gefälligst an genannten Herrn wenden zu wollen, der nicht allein stets ein vollständig sortirtes Lager vorräthig halten, sondern auch Bestellungen, die in spätestens 8 Tagen angefertigt werden, annehmen wird.

Hammermühle, den 12ten Mai 1842.

H. Schultze.

Colonia.

17) Indem ich mich beehre, die Haupt-Resultate der Geschäfte der Gesellschaft während des Jahres 1841, dem von der Verwaltung der General-Versammlung am 25sten April c. abgestatteten Berichte entnommen zu veröffentlichen, halte ich die Anstalt der ferneren Benutzung für die Versicherung von Gegenständen jeder Art empfohlen.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

J. F. Räuber.

Digitized by Google

Es sind im Jahre 1841 versichert worden . . . Rthlr. 73,938,386
Die Prämien-Einnahme davon hat betragen Rtlr. 170,618
Die Brandschäden, Rückversicherungs-Prämien
haben sich belaufen auf 121,724
Dividende vertheilt worden, verblieb Ende 1841 theils als
Reserve für die laufenden Versicherungen und Freijahre,
theils als Capital-Reserve 76,926
Der Fonds der begebenen 2874 Aktien beträgt . . . 2,874,000
Es ist mithin außer den im laufenden Jahre zu empfangenden Prämie
zur Deckung der Verpflichtungen der Gesellschaft vorhanden Rthlr. 2,950,926

18) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Sorge für das höhere Alter hat die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1839 ins Leben gerufen.

Durch Einschränkung im Genusse dessen, was schon der Jugend beschieden, sollten die Mittel zum Lebensunterhalt im Alter gewonnen, wenigstens erleichtert werden; die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit in der Jugend, sollten dem Alter ihre Früchte bringen.

Der Zweck der Anstalt und die Mittel zu dessen Erreichung haben des Beifalls des Publikums sich zu erfreuen gehabt. Mit jedem Jahre ist die Theilnahme in einem alle Erwartung übersteigenden Verhältnisse gestiegen. Personen jeden Alters, jedes Standes, jedes Vermögens-Verhältnisses sind, für sich oder für Angehörige, der Anstalt beigetreten.

Noch nicht 4 Jahre sind verflossen und das Vermögen der Anstalt übersteigt schon die Summe von 3 Millionen Thaler.

Nicht allein die Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit und Nützlichkeit des Instituts, auch andere Gedanken haben seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern und Broschüren die Aufmerksamkeit auf die Verfassung desselben geleitet.

Es sind Berechnungen bekannt gemacht worden, wonach die Anstalt außer Stande sein soll, die Erwartungen zu erfüllen, zu welchen sich andere Rechnungsverständige berechtigt glauben. Ohne Zweifel kann durch Zahlen Vieles bewiesen werden; allein soll über das Steigen der Rente bei den Renten-Anstalten überhaupt ein maaßgebendes Urtheil gefällt werden, so muß das, wovon bei den Berechnungen ausgegangen, und was denselben zum Grunde gelegt wird, unumstößlich richtig sein.

Eine solche Grundannahme zu finden, ist aber zur Zeit unmöglich; alle Berechnungen über solche Rentensteigerung müssen so lange auf eine entscheidende Stimme Verzicht leisten, als sich nicht in Ansehung der auf das Ergebniß influirenden mannigfachen Elemente der Berechnung durch längere Erfahrung ein einigermaaßen konstantes Verhältniß herausgebildet hat; da, außer der Sterblichkeit, die Zeit des Eintritts derselben, der Umfang der Jahresgesellschaften, das Verhältniß der Einlagen nach Klassen, das Verhältniß der vollständigen

Einlagen zu den unvollständigen, die Größe der Nachtragszahlungen, das Vorhandensein von mehreren Einlagen in Einer Hand, Alles dieses auf das raschere oder langsamere Steigen der Jahres-Renten unbezweifelt von Einfluß ist.

Die Stifter der hiesigen Renten-Versicherungs-Anstalt haben, wohl aus diesem Grunde, nirgend eine Berechnung über das wahrscheinliche Steigen der Rente bekannt gemacht; auch von uns ist dies so wenig, als von der Direktion der Anstalt geschehen.

Dessen ungeachtet liegt es in der Natur der Sache, daß ein Steigen der Rente nothwendig eintreten muß. Die Gegner bestreiten dies auch nicht; sie bemühen sich nur darzuthun, daß übertriebene Erwartungen von diesem Steigen gehegt werden.

Seitens der Anstalt ist hierzu keine Veranlassung gegeben. Wir wollen dergleichen übertriebene Erwartungen keinesweges begünstigen und noch weniger rechtfertigen; allein eben so wenig können wir es gerechtfertigt halten, die segensreiche Wirksamkeit der Anstalt durch Berechnungen zu verdächtigen, die sich selbst nicht als unumstößlich richtig darstellen und die also andererseits mit mehr oder weniger begründetem Rechte beschuldigt werden, daß sie in der entgegengesetzten Richtung von der Wahrheit abweichen, und die Erwartungen zu niedrig stellen.

Aus der statutenmäßigen Bestimmung, wonach der Fonds der zu gewährenden Jahresrenten sich auf den Betrag der Zinsen des Renten-Capitals beschränkt, letzteres mithin, insoweit nicht Rückgewähr daraus zu leisten ist, unberührt bleibt, erklärt es sich ganz natürlich, daß das Steigen der Rente nur langsam von Statten gehen kann, und deshalb auch nur dem höheren Alter die größeren Vortheile der Anstalt zuzuweisen gewesen sind.

Da jedoch in der Anstalt selbst die Mittel vorhanden sind, eine wünschenswerthe schnellere Steigerung der Renten zu bewirken, so ist bereits in der General-Versammlung vom 22sten November v. J. den anwesenden Interessenten die Eröffnung gemacht, daß man Seitens der Anstalt damit umgehe, zu jenem Zwecke, insoweit es mit der gehörigen Sicherheit geschehen könne, einen Theil des Renten-Capitals zu verwenden, und dadurch zugleich die Schwierigkeit in Verwaltung des großen Vermögens zu vermindern, und wegen solcher Abänderung der Statuten die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Die desfallsigen Verhandlungen befinden sich in vollem Gange. Der Gegenstand bedarf einer sehr sorgfältigen Behandlung. Wir werden das Interesse der Mitglieder der Anstalt dabei überall gewissenhaft beachten.

Dieß, in Erwartung näherer desfallsiger Mittheilung, zur einstweiligen Beruhigung. Berlin, den 29sten April 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

19) Den hieselbst am Markte gelegenen Gasthof, zum goldenen Löwen, habe ich käuflich erstanden und den Betrieb desselben mit dem heutigen Tage übernommen. Indem ich dies einem hochgeehrten reisenden Publikum hiedurch ganz

Digitized by Google

ergebenst anzeige: bitte ich zugleich mich mit deren Besuch gütigst beehren zu wollen. Mehrere gut meublirte Zimmer, wie auch Stallung und Wagenremise sind vorhanden; und werde ich für eine freundliche Aufnahme, reelle Bedienung, stets, und aufs beste sorgen, und solches meinen werthen Gästen dauernd zu erhalten mich bestreben. Bischofswerder, den 11. Mai 1842. D. J. Beutler.

20) Auf dem Gute Stablewitz bei Culm stehen mehrere hundert überzählige Mutterschaafe und Hammel (nicht Bracken) so wie auch Sprungböcke, zum Verkauf.

21) Zuchtstöhre von feiner und wollreicher Qualität, sowie 300 Stück feine Mutterschaafe, wovon die jüngsten 2jährig und die ältesten 5 Jahr alt sind, ebenso circa 200 Hammel verschiedenen Alters, stehen für dies Jahr aus meiner sächsischen Stammschäferei, rein spanischer Merinos-Abstammung zum Verkauf. Das Vieh ist gesund, frei von jeder erblichen Krankheit; und bin ich bereit der jetzigen Wollconjunktur gemäß billige Preise dafür zu stellen. Die Abnahme geschieht nach der Schur. Dominium Grubno bei Culm im Mai 1842.

A. Lentz.

22) Um Mißdeutungen zu begegnen, bringe ich zur Kenntniß, daß ich meine Provision bei An- und Verkauf von Gütern und Grundstücken auf 1 proCent. incl. Reisekosten ꝛc. von denjenigen geehrten Personen, welche sich deshalb meiner Hilfe bedienen, festsetze; auf eine eben solche Provision auch bei Pachtungen, dergleichen Immobilien von dem während der Pachtzeit zu zahlenden Pachtquanto, Anspruch mache, wo nicht etwa vorher gegangene schriftliche oder mündliche Abmachungen etwas Anderes bestimmen.

Der Kommissionair Elias Jakobi in Elbing.

23) Bronce-, Alabaster-, Stutz- und Nipp-Uhren sind im neuesten Geschmack vorräthig bei J. B. Blau in Marienwerder.

Bekanntmachung.

24) Das im Belauf Mlyniz, Oberförsterei Mokrylass zwischen Gollub und Thorn gelegene Torfbruch von circa 23 Morgen Flächeninhalt, soll auf 12 Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation zur Torfnutzung verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf den 6ten Juni c. im Kruge zu Mlyniz Vormittags 10 Uhr an. Die Bekanntmachung der Bedingungen wird im Termin erfolgen, und können dieselben auch 14 Tage vorher in der Oberförsterei Mokrylass eingesehen werden.

Marienwerder, den 4ten Mai 1842.

Der Königl. Forstinspektor.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 27sten Mai 1842.

Regulativ
für
das Landes-Oekonomie-Collegium.

I. Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1. dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2. die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2. Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder

wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Auskunft und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7. Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1. einem Direktor,
2. einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Sekretair und
3. einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des

Provinzvor-

Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9. Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er eröffnet alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Sekretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, denen Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Digitized by Google

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1. die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2. Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3. Die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4. die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5. die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6. die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13. Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige

Digitized by Google

etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Direktor sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

Digitized by Google

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22. Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26. Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

Digitized by Google

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzialbehörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder anderen Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzialbehörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29. Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1. Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32. 2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschrän-

ken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34. 3. Central-Büreau.

Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Direktor auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36. 4. Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38. 5. Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen, mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39. 6. Annalen.

Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1. eine

1. eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landcultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2. Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3. Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4. überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5. fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6. alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maaßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.
7. Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch **mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.**

§. 40. 7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führet ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oekonomie-Collegium.

Digitized by Google

§. 42. 8. Personal.

Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25sten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Hauskollekte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession im Departement der unterzeichneten Regierung werden daher aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage so bald als möglich zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge, oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten und Decane zu senden, welche alsdann die Gesammtbeträge bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreiskassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreiskassen zu übersenden, welche Letztere hierdurch angewiesen werden, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1sten August c. an unsere Hauptkasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Bei dem unermeßlich großen Brandunglück, welches eine Stadt betroffen hat, deren Wohlstand so eng mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, erwarten Se. Majestät der König, daß die schweren Leiden und die Noth, in welche dadurch die Bewohner Hamburgs versetzt worden, auch von Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen als ein gemeinsames Leiden gefühlt und daß diese ihre Theilnahme durch die That beweisen werden.

Die Kollekte wird daher, wie wir zuversichtlich hoffen, auch den Bewohnern unseres Departements eine erwünschte Veranlassung geben, durch recht reichliche Spenden zur Linderung der Noth der Verunglückten, ein Jeder nach seinen Kräften, ihr Scherflein beizutragen.

Digitized by Google

Schließlich empfehlen wir den Herren Geistlichen und Behörden die größte Beschleunigung dieser Kollekte, indem schnelle Hülfe um so erfolgreicher sein wird. Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt Nro. 37. pro 1841 enthaltene Bekanntmachung vom 27sten August 1841 in Betreff

des Beitritts der Staats-Beamten zu der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse zu Berlin

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7ten Februar d. J. denjenigen Staatsbeamten, welche der gedachten Wittwenkasse beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28sten Dezember 1775 zugestanden ist. Zugleich haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt, daß die Beiträge der bei der Graf v. d. Schulenburgschen Anstalt aufgenommenen Beamten in eben der Art eingezogen und abgeführt werden sollen, wie es bei den der Königl. Anstalt associirten Beamten geschieht.

Es bleibt daher den betreffenden Beamten überlassen, sich mit Vorzeigung ihrer Receptionsscheine bei derjenigen Kasse, aus welcher sie Gehalt beziehen, zu melden, und darauf anzutragen, daß die Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, nemlich den 1sten Januar und 1sten Juli, vom Gehalte abgezogen und an die Kasse der gedachten Anstalt befördert werden.

Da die gesammelten Beiträge in jedem Termine so zeitig abzusenden sind, daß solche spätestens bis zum 15ten Januar und 15ten Juli in Berlin eingehen können, so werden die Specialkassen angewiesen, die Beiträge ohnfehlbar am 2ten Januar und 2ten Juli mittelst besonderer Deklaration an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung prompt abzuführen.

Die in unserem Verwaltungsbezirk angestellten Kommissarien der gedachten Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse sind:

1, der Kaufmann Mikesch zu Marienwerder und
2, der Magistrat zu Thorn,

welche sowohl mit dem Debit von Reglements à 3 sgr. pro Exemplar, als mit der Aufnahme neuer Interessenten der Anstalt beauftragt sind, auch kann

Digitized by Google

das Reglement der gedachten Pensionskasse in den Registraturen der Landräthe zu Lanitz und Dt. Crone eingesehen werden.

Marienwerder, den 13ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Da die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 271.), betreffend die Aufhebung des Landgestüts-Reglements vom 20sten Juli 1787, — bekannt gemachten Bestimmungen vielfach unbeachtet bleiben, so sehen wir uns veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1. Es bleibt bei einer Geldbuße von Fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.
2. Jede Stute bleibt sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins 4te Jahr von der noch bestehenden Vorspannsleistung entbunden.

Die Polizeibehörden werden auf das ernstlichste hierdurch verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ein wachsames Auge zu haben, und gegen deren etwanige Uebertreter unnachsichtlich zu verfahren.

Marienwerder, den 17ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Prüfungs-Termin der provisorisch angestellten Schullehrer und der Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Jenkau betreffend.

V. Mit Verweisung auf die Bekanntmachung vom 6ten Mai c. im Amtsblatte d. J. Seite 165., die diesjährigen Prüfungs-Termine der Schullehrer und Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Graudenz betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der diesjährige Prüfungs-Termin für provisorisch angestellte Schullehrer und solche Schulamtsbewerber, welche zum Schulamte nicht in einem Seminario vorbereitet worden sind, in dem Schullehrer-Seminario zu Jenkau bei Danzig auf die Tage vom 19ten bis zum 24sten Juni d. J. festgesetzt worden ist.

Diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber des hiesigen Regierungsbezirkes, welche es der Nähe wegen, oder aus andern Gründen vorziehen, sich Behufs ihrer definitiven Bestätigung oder zum Nachweis ihrer Qualification in Jenkau prüfen zu lassen, haben sich daher am Tage vor der Prü-

Digitized by Google

fang, also am 18ten Juni c., bei dem Herrn Seminar-Direktor Neumann in Jenkau persönlich zu melden und demselben die erforderlichen Atteste einzuhändigen. Marienwerder, den 23sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Oktober pr. bringen wir nachstehend die, bei der abgehaltenen Hauskollecte zum Besten der in mehreren Gegenden des Regierungsbezirks Trier durch Orkan und Hagelschlag in Noth versetzten Einwohner, eingegangenen Beiträge mit dem Ausdrucke des Dankes für die milden Gaben und mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an die Königliche Regierung zu Trier zur weiteren Verwendung abgeführt worden sind.

Aus dem Kreise Conitz sind eingegangen:			24 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.
und zwar:			
aus der Stadt Conitz	14 Rthlr. 16 sgr.		
dito dito Tuchel	4 Rthlr. 15 sgr. 3 pf.		
von 3 Ortschaften im Rentamt Friedrichsbruch	25 sgr.		
von 6 Ortschaften des Amts Tuchel	2 Rthlr. 10 sgr.		
aus den adlichen Ortschaften	2 Rthlr.		
Aus dem Kreise Dt. Crone			37 Rthlr. 15 sgr. 2 pf.
und zwar:			
aus der Stadt Dt. Crone	4 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.		
- Mk. Friedland	4 Rthlr. 15 sgr.		
- Jastrow	6 Rthlr. 28 sgr.		
- Schloppe	2 Rthlr.		
- Tüß	3 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.		
aus 11 Ortschaften des Rentamts Dt. Crone	5 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.		
aus 8 adl. Ortschaften	11 Rthlr. 4 sgr. 3 pf.		
Aus dem Kreise Culm			36 Rthlr. 29 sgr. 3 pf.
und zwar:			
aus der Stadt Briesen	1 Rthlr. 15 sgr. 5 pf.		
- Culm	17 Rthlr. 8 sgr.		
aus 23 Ortschaften des Rentamts Culm	16 Rthlr. 13 sgr. 2 pf.		
aus den adl. Ortschaften	1 Rthlr. 22 sgr. 8 pf.		
Aus dem Kreise Flatow			22 Rthlr. 24 sgr. 11 pf.

Digitized by Google

und zwar:

aus der Stadt Cammin		5 sgr.
- Flatow		24 sgr.
- Krojanke	2 Rthlr.	4 sgr. 9 pf.
- Wandsburg	5 Rthlr.	
- Zempelburg	1 Rthlr.	27 sgr.
Aus 5 Ortschaften des Rentamts Wandsburg	3 Rthlr.	3 sgr. 9 pf.
Aus 9 Ortschaften des Amts Cammin	6 Rthlr.	11 sgr. 6 pf.
Aus 4 adl. Ortschaften	3 Rthlr.	8 sgr. 11 pf.
Aus dem Kreise Graudenz		66 Rthlr. 16 sgr. 1 pf.

und zwar:

aus der Stadt Graudenz	12 Rthlr.	6 sgr.
- Lessen	2 Rthlr.	4 sgr. 4 pf.
von 11 Ortschaften des Stadtgebiets Rehden	9 Rthlr.	15 sgr. 11 pf.
von 14 Ortschaften des Rentamts Graudenz	12 Rthlr.	13 sgr. 7 pf.
von 35 Ortschaften des Rentamts Rehden	25 Rthlr.	21 sgr. 5 pf.
von 7 adl. Ortschaften	4 Rthlr.	14 sgr. 10 pf.
Aus dem Kreise Löbau		7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf.

und zwar:

aus der Stadt Kauernik		19 sgr. 6 pf.
- Löbau	1 Rthlr.	26 sgr.
- Neumark	1 Rthlr.	13 sgr. 4 pf.
von 8 Ortschaften im Amte Neumark	2 Rthlr.	6 sgr. 8 pf.
von den adl. Ortschaften	1 Rthlr.	15 sgr.
Aus dem Kreise Marienwerder		104 Rthlr. 23 sgr. 10 pf.

und zwar:

aus der Stadt Garnsee	2 Rthlr.	16 sgr. 6 pf.
von 5 Ortschaften des Stadtgebiets Marienwerder	26 Rthlr.	10 sgr. 9 pf.
aus der Stadt Mewe	22 Rthlr.	15 sgr.
von 9 Ortschaften im Amte Marienwerder	15 Rthlr.	4 sgr. 4 pf.

Digitized by Google

von 14 Ortschaften im Amte Mewe . . . . . 18 Rthlr. 16 sgr. 2 pf.
von 13 adl. Ortschaften . 19 Rthlr. 21 sgr. 1 pf.
Aus dem Kreise Rosenberg . . . . . 42 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.
und zwar:
aus der Stadt Dt. Eylau 4 Rthlr. 20 sgr. 4 pf.
- Freystadt . 3 Rthlr. 12 sgr. 4 pf.
- Riesenburg 3 Rthlr.
- Rosenberg . 10 Rthlr.
von 2 Ortschaften des Amts Riesenburg . . . . 2 Rthlr. 2 sgr.
von 13 adl. Ortschaften . 19 Rthlr. 3 sgr. 10 pf.
Aus dem Kreise Schlochau . . . . . 16 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.
und zwar:
aus der Stadt Baldenburg . . . 28 sgr.
- Pr. Friedland 1 Rthlr. 7 sgr.
- Hammerstein 2 Rthlr. 15 sgr.
- Schlochau . 3 Rthlr. 1 sgr.
aus 5 Ortschaften des Amts Schlochau . . . . . 4 Rthlr. 2 sgr.
aus 4 adl. Ortschaften . . 4 Rthlr. 17 sgr. 3 pf.
Aus dem Kreise Schwetz . . . . . 13 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.
und zwar:
aus der Stadt Neuenburg 2 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
aus 3 Ortschaften des Rentamts Neuenburg . . . 4 Rthlr. 24 sgr.
aus 2 Ortschaften des Amts Schwetz . . . . . 2 Rthlr. 26 sgr.
aus einer adl. Ortschaft . 2 Rthlr. 24 sgr.
Vom Kreise Strasburg . . . . . 18 Rthlr. 28 sgr. 6 pf.
und zwar:
aus der Stadt Gollub . . 3 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
- Gurszno . 1 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.
- Lautenburg 1 Rthlr.
- Strasburg 3 Rthlr. 3 sgr.
aus 8 Ortschaften des Rentamts Gollub . . . . 2 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.
aus 2 Ortschaften des Amts Lautenburg . . . . . 16 sgr. 8 pf.

Digitized by Google

aus 7 Ortschaften des Amts Strasburg	4 Rthlr. 24 sgr. 5 pf.
aus 2 adl. Ortschaften	1 Rthlr. 5 sgr. 9 pf.
Aus dem Kreise Stuhm	11 Rthlr. 10 sgr. 8 pf.
und zwar:	
aus der Stadt Christburg	1 Rthlr.
- Stuhm	2 Rthlr. 26 sgr.
aus 4 Ortschaften des Rentamts Stuhm	3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
aus den adl. Ortschaften	4 Rthlr. 12 sgr. 2 pf.
Aus dem Kreise Thorn	29 Rthlr. 16 sgr.
und zwar:	
aus der Stadt Culmsee	5 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.
- Thorn	3 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
aus 8 Ortschaften des Amts Thorn	5 Rthlr. 1 sgr.
von den adlichen Ortschaften	16 Rthlr.
Summa im Ganzen	432 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

Marienwerder, den 29sten April 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungswesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Domainenpächter v. Kries auf Vorschloß Reggenhausen als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen im Graudenzer Kreise bestätiget worden ist. Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Mieczywienz, Strasburgschen Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die dieserhalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Pockenkrankheit in den Wychorzer Gütern völlig aufgehört hat, so wird die deshalb früher angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

X. Am 18ten d. M. ist der nachstehend signalisirte Militair-Festungs-Sträfling, Musketier Michael Schröder aus Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf den Entsprungenen sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gefesselt per Transport an die Königliche Festungs-Commandantur in Danzig abzusenden.

Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von Zwei Thalern ausgesetzt, dagegen wird außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 sgr. 6 pf. täglich an Transport- und Begleitungskosten nichts vergütet.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Dorf Glocewitz, Kreis Conitz, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, schlicht, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — voll, Bart — keimt — schwach, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — proportionirt, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine grau tuchene Unterjacke mit einer Reihe bezogener Knöpfe, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar Commißschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemde.

XI. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 17. pag. 111. vom Magistrat zu Graudenz steckbrieflich verfolgte Wittwe Helena Kieper ist in Danzig eingetroffen und somit der Steckbrief erledigt.

Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Der im Amtsblatt Nro. 12. pag. 108. vom Magistrat zu Lautenburg unterm 4ten März c. steckbrieflich verfolgte Töpfergeselle Franz Konietzki ist bereits wieder aufgegriffen.

Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Der dem Moses Margoninski zu Krojanke unterm 15ten November v. J. sub Nro. 72. pro 1842 von uns ertheilte Gewerbeschein zum Hausir-

Digitized by Google

handel mit rohen Produkten und leinenen Waaren ist verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

XIV. Der wegen mangelnder Legitimation in dem Dorfe Czersk, hiesigen Kreises, arretirte, und unterm 28sten Februar c. mittelst einer auf zwei Tage gültigen Reiseroute nach Buschkower Mühle, Kreis Bromberg, gewiesene Papiermachergeselle Martin Chmilewski ist nach einer Mittheilung des Königl. Domainen-Rentamts Koronowo vom 21sten April c. daselbst noch nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ersuche ich, auf den unten signalisirten ꝛc. Chmilewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche Domainen-Rentamt Koronowo zu weisen.

Conitz, den 26sten April 1842.

Der Königliche Landrath.

Signalement.

Stand — Papiermachergeselle, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — grau mellirt, Stirn — frei, Augenbraunen — schwach und hell, Augen — blaugrau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf dem kleinen Finger der linken Hand die Narbe von einer kleinen Schnittwunde.

XV. Der von dem Königlichen Landrathsamte zu Marienwerder unterm 20sten Januar c. mit einer beschränkten Reiseroute nach seiner Heimath Ziethen, Schlochauer Kreises, gewiesene, unten näher signalisirte Müllergeselle Friedrich Schauer, wurde am 30sten März c. im hiesigen Kreise wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour, zwecklosen Umhertreibens und ungenügender Legitimation widerum angehalten und mit einer neuen von mir unterm 30sten März d. J. ausgestellten auf 8 Tage gültigen Reiseroute nach Ziethen dirigirt.

Der ꝛc. Schauer ist aber nach der Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Schlochau dort bis heute noch nicht eingetroffen und es steht zu vermuthen, daß er sich wieder zwecklos umhertreibt, es werden daher sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ersucht, auf den ꝛc. Schauer zu vigi-

Digitized by Google

liren, ihn, wenn er sich irgendwo betreten läßt, zu arretiren und in seine Heimath zu weisen, mir aber davon Mittheilung zu machen.

Schweß, den 11ten Mai 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Pempersien, Wohnort — Ziethen, Religion — evangelisch, Alter — 40 Jahre, Gewerbe — Müllergeselle, Größe — 5 Fuß 6½ Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne gut, Bart — rasirt, Kinn — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

Patent-Bewilligungen.

XVI. Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Johann March zu Aachen ist unter dem 5ten Mai d. J. ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10ten Mai d. J. ein Patent

> auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVII. Die durch das Ableben des Pfarrers Kobiella erledigte katholische Pfarrstelle zu Gurczno ist durch den Vikar Knauer aus Conitz wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Feller erledigte katholische Pfarrstelle zu Prechlau ist durch den Vikar Eduard Haub wieder besetzt worden.

Digitized by Google

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Marzdorff ist durch den Vikar Katzer wieder besetzt worden.

Dem vormaligen Bürgermeister Hauptmann Wellnitz ist die Kreissekretair-Stelle in Culm definitiv verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg angestellt gewesene Kammergerichts-Assessor Salzmann ist als Rath an das Land- und Stadt-Gericht zu Schlochau versetzt.

Der bisherige Hülfsrichter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Conitz Ober-Landes-Gerichts-Assessor Godzeba, ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfsrichter Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wegner zu Löbau, ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Conitz als Assessor und Actuar, und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Möldichen bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Hammerstein als Assessor definitiv angestellt worden.

Der bisherige Referendarius Herrmann Cramer ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Sprenger ist von dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Rechts-Kandidat Julius Hennig ist als Auscultator angenommen worden, und wird bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Marienwerder beschäftigt.

Dem Land- und Stadt-Gerichts-Actuarius Höhn zu Jastrow, und dem Registrator Clemens bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg, ist der Titel Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair beigelegt worden.

Dem zum Bürgermeister erwählten Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Gadegast zu Culm, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz Dienste ertheilt.

Der Civil-Supernumerarius Carl Ludwig Möhrs ist als Actuarius Depostal- und Salarien-Kassen-Rendant bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Dt. Eylau,

Der Civil-Supenumerarius Julius Fritsch, als Actuarius und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Zempelburg,

Der invalide Unteroffizier und Applicant Eduard Panneck als Salarien-Kassen-Controleur, Sportel-Revisor, Exekutions- und Gefangen-Inspektor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schwetz definitiv angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten Mai 1842.

Bekanntmachungen.

1) Zur Verpachtung der Grasnutzung auf den, dem Domainen-Fiskus gehörigen, Tralauer Wiesen, welche in Parzellen von 1/2 bis 2 Morgen eingetheilt sind, ist ein Termin auf Mittwoch den 8ten Juni c. an Ort und Stelle angesetzt und werden Pachtlustige aufgefordert, sich an diesem Tage Morgens um 8 Uhr an der Bliesnitzer Grenze zu versammeln. In dem Termine müssen zwei Drittheil der Pacht sofort baar bezahlt werden.

Stuhm, den 7ten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Zur einjährigen Verpachtung der Grasnutzung auf der im Trutnower Winkel Jagen 80., Belaufs Suchau, Oberförsterei Grünfelde, belegenen Bruchfläche von circa 5 Morgen, habe ich einen Lizitations-Termin im hiesigen Geschäfts-Lokale auf den 14ten Juni c. 9 Uhr Morgens anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht sofort an den anwesenden Forstgelderheber gezahlt werden muß.

Grünfelde, den 11ten Mai 1842.

Der Königl. Oberförster.

3) Zur Aufstellung des zweiten Verzeichnisses der Vollblutpferde der Provinz Preußen sind aus mehreren Gestüten die erbetenen Angaben ausgeblieben, und hat deshalb die beabsichtigte vollständige Redaction bis jetzt nicht erfolgen können.

Indem nun wiederholentlich dringend gebeten wird, den Bestand der Vollblutzucht, so wie alle etwaige Veränderungen (Geburten, Todesfälle, Verkäufe ꝛc.) dem unterzeichneten Direktorio bis zum 1sten Juli d. J. sehr gefälligst anzugeben, ersuchen wir zugleich alle diejenigen Herren Besitzer von Vollblut-Pferden, welche jene Angaben bereits eingesandt haben, die durch die diesjährige Abfohlung entstandenen Veränderungen noch gütigst mittheilen zu wollen.

Königsberg, den 8ten Mai 1842.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Auerswald.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Die den Züchner Johann und Justine geborne Klinger-Zerillschen Eheleuten zugehörige Erbpachts-Gerechtigkeit des Grundstücks Marienfelde Nr. 98. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien die auf 400 Rthlr. abgeschätzt ist, soll den 27sten August Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 27sten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Rheden sub Nr. 125. belegene zur Franz August Müllerschen Subhastationsmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und 40 □Ruthen Gartenland, taxirt auf 95 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 27sten August Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Strasburg.

Der zur Gottfried Tillingerschen Nachlaßmasse gehörige in der Stadt Lautenburg sub Nr. 132. belegene Garten, abgeschätzt auf 140 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen zu melden.

Strasburg, den 15ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Kaufmann Porschschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nr. 18. und 19. in der Danziger Straße belegene Großbürgerhaus, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1127 Rthlr., soll in termino den 26sten August d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

Das zu Mewe belegene, der verwittwet gewesenen Ballach jetzt separirten Paul Menna zugehörige Großbürgerhaus, zu welchem 11 Morgen 60 □Ruthen Acker und die Reihe-Braugerechtigkeit gehört, abgeschätzt auf 458 Rthlr. 26

Digitized by Google

sgr., soll im Termine den 1sten September c. Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor Meyel subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Dt. Eylau an der Mauer sub Nr. 54. des Hypothekenbuchs belegene, zum Nachlaß der Böttcher Christoph Pätschschen Eheleute gehörige Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Böttcher Carl Pätsch wird da sein Aufenthalt unbekannt ist, zu diesem Termin hiemit öffentlich vorgeladen.

Dt. Eylau, den 24sten April 1842.

Königl. Stadtgericht.

10) Das den Tischlermeister Wilhelm und Auguste geb. Schlabi-Thomschen Eheleuten und den Geschwister August, Ferdinand, Caroline und Gustav Thom gehörige, sub Nr. 169. der Altstadt hieselbst belegene, massive Wohnhaus mit einem Seitengebäude, Schauer und Hofraum, abgeschätzt auf 1089 Rthlr. 20 sgr. 11 pf., soll in termino den 16ten September c. VMittags 11 Uhr, an der Gerichtsstätte, in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen können in unserm 3ten Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 9ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das aus einem Wohnhause und 2 Morgen kullmisch Gartenland bestehende, in Grünhagen sub Nr. 28. belegene und den Eigenthümer Abrahamsschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 199 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 20sten August c. 10 Uhr VM. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

12) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kullmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termin Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Justiz Commissarius Hantelmann gehörige, bei der Stadt Culm vor dem Graudenzer Thore belegene erbliche Vorwerk, Prentkowice genannt, bestehend ausser den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus 1 Hufe 10 Morgen Acker und Wiesen kulmischen Maaßes und einer Bockwindmühle, mit der letztern abgeschätzt auf 4841 Rthlr. 4 sgr.; ferner nachfolgende erbliche Aecker resp. Wiesen:

a, der erbliche Acker Nr. 8., vor dem Graudenzer Thore bei Culm, rechts des Weges nach Klammer belegen, und 3 Morgen kulmisch groß, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 9 sgr.;

b, die erbliche Wiese Nr. 26., auf dem sogenannten Cosztozki, nahe dem Lenzschen Vorwerke bei Culm belegen, 4 Morgen 114 □Ruthen kulmisch groß, und abgeschätzt auf 419 Rthlr. 4 sgr.;

c, der erbliche Acker Nr. 113., links des Weges von Culm nach Grubno, hinter der Moszynskischen Mühle, auf dem, Sawitrakem genannten Orte belegen, 3 Morgen 222 □Ruthen kulmisch groß, und abgeschätzt auf 133 Rthlr. 24 sgr.

sollen in termino den 1sten Juni 1842 subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Der zu gleichem Zwecke durch das frühere Patent auf den 22sten Juli c. anberaumt gewesene Lizitationstermin fällt bei der vorstehend erfolgten kürzern Anberaumung des Termins fort.

Auktion.

14) In termino den 17ten Juni VM. 9 Uhr, sollen im hiesigen Gerichts-Lokale verschiedene Mobilien, insbesondere auch Betten, Wäsche, silberne Löffel, Ringe, Wagen und dergl. öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Dt. Crone, den 8ten Mai 1842. Der Kreis-Justiz-Rath.

Eheverträge.

15) **Die verwittwete Drews, Anna Maria geborne Brieske und der ehemalige Ackerbürger Adam Mudrow hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 30sten**

Digitized by Google

April 1842, vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Deutsch-Crone, den 3ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Der Kaufmann Pinkus Biber hierselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut, der Jungfrau Dorothea Rosenthal, gemäß Vertrages vom 22sten April c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 5ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Güter-Verkauf.

Ein im Culmer Kreise belegenes Rittergut, welches 18 Hufen kulmisch sehr tragbaren Boden und Wald enthält, sowie ein Erbpachtsgut von 16 Hufen kulmisch, sind zu verkaufen.

Culm, den 6ten Mai 1842.

Schmidt, Justiz-Commissarius und Notarius.

18) Am 12ten Mai c. sind dem Wirth Daniel Steinke in Gr. Tomin von der Weide 2 braune, 2jährige Stutfohlen, jedes mit einem Stern, fortgelaufen. Es wird demjenigen, der die qu. Fohlen etwa eingefangen halten sollte, ersucht, davon dem Eigenthümer alsbald Anzeige zu machen.

Nakel, den 20sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rentmeister.

19) Fünfter Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der am 18ten d. M. abgehaltenen (fünften) General-Versammlung der Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist, in Folge des in der vorjährigen Versammlung gefaßten Beschlusses, die statutenmäßige Revision der Jahres-Rechnung pro 1841 bereits vorausgegangen, mithin können die Resultate der Geschäfts-Verwaltung für das verflossene Jahr schon jetzt als feststehend mitgetheilt werden. Sie haben sich nicht weniger günstig als in den früheren Jahren gestellt.

Die angemeldeten so wie die abgeschlossenen Versicherungen sind sowohl nach der Anzahl als nach der Summe gegen die früheren Jahre gestiegen, die eingetretenen Todesfälle haben sich auf 68 Personen, und die dadurch zahlbar gewordenen Capitals-Beträge auf die Summe von 54,400 Thalern beschränkt.

Digitized by Google

Am Schlusse 1840 blieben 3250 Personen mit 3,737,500 Thalern versichert. Diese Zahl hat sich bis zum Schlusse des Jahres 1841 auf 3867 Personen mit einem versicherten Capitale von Vier Millionen und 511,100 Thalern gehoben. Der reine Zuwachs beträgt hiernach 617 Personen und 773,600 Thalern versichertes Capital.

Nach dem 39sten Artikel des Gesellschafts-Statuts beginnt nunmehr die Vertheilung des Gewinns der früheren Jahre, und zwar zunächst für das erste Geschäftsjahr vom 1sten September 1836 bis ult. Dezember 1837. Die Zwei Drittheile, mit welchen nach §. 29. des Geschäfts-Plans die auf Lebenszeit bei der Gesellschaft Versicherten hieran participiren, betragen nach den mit Rücksicht auf die Verfassungs-Artikel 37. und 38. und mit Zuziehung der Herren Revisoren veranlaßten Ermittelungen 14⅓ proCent von dem Betrage der für das betreffende Jahr von den erwähnten Versicherten eingezahlten Prämien. Die Auszahlung dieser Dividende erfolgt durch Abrechnung derselben auf die nächste, von den Percipienten zu entrichtende Jahres-Prämie, mithin in demjenigen Quartal-Termine, von welchem ab, nach §. 11. des Geschäfts-Plans, die Versicherung sich datirt, ohne Rücksicht auf die nach §. 12. etwa zugestandenen Terminalzahlungen. Denjenigen Versicherten also, welche die ganze jährliche Prämie oder die erste Terminalzahlung auf dieselbe am 1sten Julius d. J. zu leisten haben, wird die Dividende schon in diesem Termine, den übrigen aber, nach Maaßgabe des Anfangspunkts ihrer Versicherungen, resp. am 1sten Oktober d. J., 1sten Januar und 1sten April k. J. durch Abrechnung auf die in diesen Terminen von ihnen zu leistenden Prämienzahlungen berichtigt. Der abgerechnete Betrag wird in der betreffenden Prämien-Quittung bemerkt.

Die alljährlich bereits veröffentlichten Ergebnisse der fernern Jahre stellen den Versicherten eine angemessene Erhöhung der ihnen ferner zufallenden Dividenden in Aussicht.

Berlin, den 25sten April 1842.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose. C. G. Brüstlein. M. Magnus. F. Lütcke. Direktoren.
Lobeck, General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Marienwerder, den 24sten Mai 1842.

Schröder, Regier.-Calc. Agent der Berlinisch. Lebens-Versicherungsgesellschaft.

---

20) 50 Stück feine Mutterschaafe stehen auf dem Hofe zu Smentowken bei Neuenburg zum Verkauf.

Digitized by Google

21) Eisengußwaaren,

bester Qualität, werden von jetzt an, bei dem untengenannten Eisenhütten- und Hammerwerke, nach einzusendenden Zeichnungen oder Modellen gefertigt. Auch sind dergleichen in den gangbarsten Sorten stets vorräthig, und werden zu den billigsten Hüttenpreisen verkauft.

Bestellungen, sowol auf Eisengußwaaren, als auch wie früher schon, auf alle Gattungen von gehämmertem Reif-, Stab-, Schlosser-, Pflug-Modell und Zaineisen p. p., letztere in der Güte dem Oberschlesischen Produkte jetzt vollkommen gleich, und bei größeren Beziehungen, ab hier zu den Breslauer Preisen notirt, werden von dem unterzeichneten Hütten-Amte (franko über Sternberg i. d. N. und Crossen a/O.) entgegengenommen, und prompt ausgeführt.

Dom. Pleiskehammer (Crossner Kreises) im Mai 1842.

Das Dietmarsche Eisenhütten-Amt.

---

22) Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Es gereicht zu einer großen Zufriedenheit allen Interessenten der Colonia und dem Publikum die beruhigende Versicherung geben zu können, daß nach den letzten uns in diesem Augenblick zugehenden Nachrichten von Seiten des Haupt-Agenten der Gesellschaft in Hamburg der, die Anstalt treffende Verlust bis dahin außer allem Verhältniß gering geblieben ist, und bis zum Abgange seines Briefes (7ten Mai 8½ Uhr Abends) 270,000 Mark Banko noch nicht überstiegen hatte, so daß dieses mit einem Grundfond von

Drei Millionen Thaler Preuß. Courant

gegründete Institut, welches sich auch im Uebrigen einer günstigen Geschäftslage erfreut, durch dieses Unglück nicht im geringsten genirt ist.

Berlin, den 9ten Mai 1842.

Poppe & Comp. Neue Friedrichsstraße Nr. 37.

---

23) Zuchtstöhre von feiner und wollreicher Qualität, sowie 300 Stück feine Mutterschaafe, wovon die jüngsten 2jährig und die ältesten 5 Jahr alt sind, ebenso circa 200 Hammel verschiedenen Alters, stehen für dies Jahr aus meiner sächsischen Stammschäferei, rein spanischer Merinos-Abstammung zum Verkauf. Das Vieh ist gesund, frei von jeder erblichen Krankheit; und bin ich bereit der jetzigen Wollconjunktur gemäß billige Preise dafür zu stellen. Die Abnahme geschieht nach der Schur. Dominium Grubno bei Culm im Mai 1842.

A. Lentz.

Digitized by Google

24) Die Milcherei Keilhof mit 60 Stück ganz vorzüglich guten Kühen aus der Niederung, soll zu Johanni d. Jahres verpachtet werden und können die Pacht-Bedingungen bei der Gutsherrschaft jederzeit eingesehen werden.

Rundewiese bei Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

---

25) Circa 80 feine Zucht-Mutterschaafe und 60 dergleichen Hammel aus der Finkensteinschen Heerde, stehen in Michelau bei Rosenberg unter soliden Bedingungen zum Verkauf.

---

26) Wegen Veränderung der hiesigen Brennerei steht ein sehr schöner und zweckmäßiger Dampf-Aparat mit allem Zubehör und zu 4 Wispel täglichem Betrieb, welcher noch wenig gebraucht ist, bis zum 15ten Juni c. billigst zum Verkauf.

Dominium Behle bei Schönlanke, den 14ten Mai 1842.

---

27) **Offene Stellen**

für Rechnungsführer, Forstbeamte, Gouvernanten, Hauslehrer, Schreiber, Handlungs- u. Oekonomie-Gehülfen, nebst do. do. Lehrlingen p. weiset nach und vermitt. möglichst, das erste, große Commiss.-Bureau p. p. zu Danzig, Langgasse 59.

---

28) **Rittergüter**

u. andre ländl. u. städt. Grundstücke, jed. Art u. Größe hat in großer Auswahl, in fast all. Provinz. zu verkaufen, verpacht. u. nimmt auch noch neue derartige Offerten entgegen, das erste, große Kommiss.-Bureau p. p. Danzig, Langgasse 59.

---

29) **Große und kleine Capitalien**

bis zu 100,000 Rthlr. u. mehr, in getheilt. Sum., auf ländl. u. städt. Besitzung., von 3½ bis 5 % Zins. weiset sofort nach u. vermitt. stets mögl., unter in Nr. 2. dies. Blätt. angezeigt. Bedingung. das erste, große Commiss.-Bureau und Central-Güter Agentur-Comtoir, für's In- u. Ausland in Danzig, Langgasse 59.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 3ten Juni 1842.

Bekanntmachung.

I. Die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, also lautend:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3ten v. M. will Ich Sie, den Justizminister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21sten Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nro. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Criminaluntersuchungen, nach welcher die Gebühren und Copialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Communen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie der Justizminister Mühler haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten Statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten April 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Obergerichte

egeben in Marienwerder den 4. Juni 1842.

Digitized by Google

gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß die Stadtkommunen von den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Criminalkosten zu führen haben.

Berlin, den 15ten Mai 1842.

Der Justiz-Minister.

gez. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nach einer unterm 13ten April c. ergangenen Ministerial-Bestimmung sollen die Kirchenvorstände

1, bei der Veranschlagung, Ausführung und Abnahme von Neubauten und Reparaturen an Kirchen-Orgeln sich nur zuverlässiger und geschickter Orgelwerkmeister bedienen,

2, die Herstellung kleiner Schaden an den Orgeln nicht ohne Noth verzögern, damit durch derartige Vernachlässigungen das ganze Werk nicht unbrauchbar wird, und

3, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen zugleich über den Zustand der Orgel, so wie der Kirchen- und Pfarrgebäude gewissenhafte Anzeige machen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Kirchenvorstände und der die Kirchenrechnungen revidirenden Behörden bringen, erwarten wir zugleich die genaue Befolgung dieser Vorschriften und machen den erstern hiermit zur Pflicht, in vorkommenden Fällen größerer Reparaturen und Neubauten von Orgeln sich immer zuvor an uns zu wenden, zugleich aber auch den Orgelbauer, welcher die Arbeiten ausführen soll, namhaft zu machen, und unsere Entscheidung darüber abzuwarten.

Marienwerder, den 18ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Cziskowo zur evangelischen Kirche in Battrow, so wie der evangelischen Bewohner von Amt und Mühle Cammin so wie Mühle Zirkwitz und Dorf Wittkau zur evangelischen Kirche in Grunau, Kreis Flatow.

III. Da nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der Verhandlungen vom 27sten Ja-

Digitized by Google

nuar und 17ten Februar c., sowie 21sten März c. und der Erklärung vom 13ten v. M. von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1.

a, die evangelischen Einwohner von Cziskowo zur evangelischen Kirche in Battrow,

b, die evangelischen Bewohner von Amt und Mühle Cammin sowie von der Mühle Zirkwitz und dem Dorfe Wittkau zur evangelischen Kirche in Grunau

eingepfarrt sind und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch

§. 2.

Der Pfarrer an den gedachten Kirchen zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für jedes Kirchspiel geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Battrow und Grunau, und die evangelischen Kirchen an diesen Orten erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von den Pfarrverbänden in Battrow und Grunau trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 9ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Privatschulwesen betreffend.

IV. Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 12ten April d. J. zur näheren De-

klaration der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, der Erzieher und Erzieherinnen betreffend (s. Amtsblatt 1840. Nro. 25.), folgende Bestimmungen erlassen, welche wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt machen:

1, Wegen der Pensions-Anstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, Falls sie den Pensionsanstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2, Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind, wie alle andere Privatlehrer, anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach §. 14. der Instruktion nachzusuchen.

3, Hinsichtlich der im §. 18. erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der §. 1. 2. 3. 4. der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4, Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5, Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher une Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch, die im §. 21. vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6, Einer besondern Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach

Digitized by Google

erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7, Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, Falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Commissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königlichen Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt, zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Marienwerder, den 24sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezug auf unsere bereits an die Herren Landräthe ergangene Bekanntmachung vom 2ten März c. bringen wir hierdurch nachträglich noch zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. eine allgemeine Collekte bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt, Regierungsbezirks Posen abgebrannte Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft zu bewilligen geruht haben. Es bleibt den jüdischen Gemeinden überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten und den Ertrag der jüdischen Corporation zu Unruhstadt zu übersenden.

Marienwerder, den 26sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter Hinweisung auf unsere Circular-Verfügungen vom 3ten September 1815, vom 11ten März 1840 und vom 9ten März 1841, betreffend die Verleihung des landesherrlichen Pathengeschenks an bedürftige Eltern von Sieben Söhnen, werden die uns untergeordneten Behörden und namentlich die Herren Landräthe, durch welche die diesfälligen Gesuche an uns gelangen, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung dieses Pathengeschenks nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften an folgende Bedingungen geknüpft ist:

1. daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden,
2. daß das Gesuch bald nach der Taufe des 7ten Sohnes geschehen,
3. daß dieser 7te Sohn, so wie die andern 6 Söhne, bei Anbringung des Gesuchs noch am Leben gewesen,

Digitized by Google

4. daß sich darunter keine vor der Ehe erzeugten und erst durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne befinden, und
5. daß die Bedürftigkeit der Eltern gehörig nachgewiesen worden.

Marienwerder, den 27sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Austausch der Interims-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.
III. R. 453. April. B.

VII. Höherer Anordnung zufolge soll von jetzt ab, in die zum Austausch gegen die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen der Regierungs-Hauptkasse bestimmten Interims-Quittungen der Specialkassen über die bei ihnen von Abgaben und Verpflichtungen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien jedesmal die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen werden, daß diese Interims-Quittungen nur auf sechs Monate gültig sind, und daß, wenn der Inhaber derselben der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung zu deren Austausch gegen die bescheinigte Quittung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse nicht Folge leistet, sondern die sechsmonatliche Frist verstreichen läßt, ohne die Aushändigung der letzteren nachzusuchen, oder wenn er sie von der Specialkasse nicht sollte erhalten können, sich sogleich an die vorgesetzte Regierung zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden könne, und der Inhaber der letzteren den möglicherweise für ihn daraus erwachsenden Nachtheil lediglich sich selbst beizumessen habe.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche Ablösungs-Kapitalien an Spezialkassen einzahlen, auf, den Inhalt der ihnen von den letzteren auszustellenden Interims-Quittungen genau zu beachten, und sich wegen des Austausches derselben jedesmal vor dem Ablauf der sechsmonatlichen Frist an jene Spezialkassen zu wenden, oder den Umständen nach ihre Anträge an uns zu richten.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VIII. Da die Schaafpocken-Seuche in Warzeln, Marienwerderschen Landraths-Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 14ten Mai 1842.

Königlich Preußiche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IX. Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonialgerichte, daß wir zwar von Ober-Aufsichtswegen auf Bestellung von Amts Cautionen Seitens der Deposital-Rendanten bei Patrimonialgerichten nicht dringen wollen, daß wie aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Marienwerder, den 20sten Mai 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Sicherheits-Polizei.

X. Der in der Zwangsanstalt zu Graudenz wegen wiederholter Verbrechen inhaftirte Züchtling Johann Klein hat sich angeklagt, etwa im Monat Oktober des Jahres 1830, während er bei einem hiesigen Schuhmachermeister in der Lehre gestanden, einen polnischen, der deutschen Sprache nicht mächtigen Mann, welcher mit einem blauen Mantel und einem schwarzen Filzhute bekleidet gewesen, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Zigankenberg mit Hülfe eines zweiten Schuhmacherburschen durch einen Schlag auf den Hinterkopf getödtet und demnächst den Ermordeten, dessen um den Leib geschnallter lederner Geldkatze nebst dem Inhalte von etwa 600 Rthlr., wovon der größte Theil in Thalerstücken, 60 Rthlr. aber in einzelnen Thalerscheinen bestanden, beraubt zu haben. Da von einem Verbrechen dieser Art den Behörden bisher keine Kenntniß zugekommen ist, auch nach dem angeblich

Digitized by Google

Ermordeten, dessen Körper der ꝛc. Klein mit Hülfe seines Genossen zwischen den Bergen von Zigankenberg verscharrt haben will, keine Nachfragen stattgefunden, so werden alle diejenigen, denen von dem Ermordeten Kenntniß beiwohnt, oder welche Spuren zur Feststellung des Thatbestandes an die Hand geben können, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Gerichtliche Kosten werden dadurch in keinem Falle verursacht.

Danzig, den 9ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadt Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der Civil-Supernumerarius Rüdiger ist als Büreau-Vorsteher-Gehülfe und Dollmetscher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strasburg und

Der Civil-Supernumerarius Peterson als Kreis-Sekretair des Landrathsamts in Schlochau definitiv angestellt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Mewe angestellt gewesene Exekutor Friedrich ist als Gefangenaufseher bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Culm angestellt.

Der Invalide und interimistische Gerichtsdiener August Kugler ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Zempelburg als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden:

Im Strasburger Landrathskreise, der Bürgermeister August Macholz zu Gollub, für die Stadt Gollub,

Im Graudenzer Landrathskreise der Stadtkämmerer Alexius zu Rheden für die Stadt Rheden,

Im Thorner Landrathskreise ist der Schulz Mandau in Gurske für das Kirchspiel Gurske wieder erwählt und bestätigt worden,

Im Dt. Croner Landrathskreise sind:

für die Stadt und das Kirchspiel M. Friedland, der Bürgermeister Stüve, daselbst,

für die Stadt Jastrow der Bürgermeister Heinrich daselbst,

für die Stadt Schloppe der Bürgermeister Böhlke, daselbst,

für die Stadt Tietz der Bürgermeister Udtke daselbst,

für das Kirchspiel Schloppe der Freischulz Schröder in Trebbin, und

für das Kirchspiel Brotzen der Amtmann Thiede in Wallbruch,

wieder gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Juni 1842.

Bekanntmachungen.

Wegen Lieferung von Wermuthskraut zu dem Viehsalz für 1843.

1) Es wird beabsichtigt, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für 1843 nöthigen Weermuthskrauts in Verding zu geben und werden Lieferungslustige aufgefordert, ihre Gebote im Wege der Submission, mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben:

„Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für 1843"

bis zum 15ten Juli d. J. mir zukommen zu lassen.

Die nähern Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei dem Haupt-Salz Amte zu Neufahrwasser, den Hauptsteuer-Aemtern zu Marienwerder und Elbing, dem Hauptzoll-Amte zu Thorn, so wie bei den Salzfaktoreien zu Danzig, Marienburg und Schwetz zur Ansicht bereit, und wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Lieferung jedenfalls wenigstens 220 Centner betragen wird, wovon einige 40 Centner bis zum 1sten September d. J. geliefert werden müssen, während die Lieferung der übrigen Menge mit dem 15ten September d. J. beginnen und mit dem 15ten Dezember d. J. spätestens beendigt sein muß.

Danzig, den 11ten Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.

2) Zur Untersuchung und Aburtelung der im Forstrevier Vandsburg, so weit dasselbe im hiesigen Gerichtsbezirk liegt, vorkommenden Holzdiebstähle, Forstkontraventionen und Entwendung aller übrigen Waldprodukte sind im laufenden Jahre folgende Termine:

1, den 30sten Juni Vormittags 10 Uhr,
2, den 30sten September Vormittags 10 Uhr,
3, den 29sten November c. Vormittags 10 Uhr

im Voraus bestimmt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zempelburg, den 17ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

3) Am 15ten Mai c. ist unfern von Livewiec in der Drewenz, eine bereits sehr stark in Verwesung übergegangene Leiche eines unbekannten Menschen, männlichen Geschlechts, etwa 45 Jahr alt und starken Körper-Constitution vorgefunden. An dem linken Unterarme befanden sich in lateinischen Lettern die rothen Buchstaben Z. M. in einem rothen Herzen, und auf dem rechten Unterarme die rothen Buchstaben A. B. und unter denselben in einer rothen Guirlande die schon etwas unleserlichen Worte:

Louise nur dich liebe ich!

Das Kopfhaar war lang und schwarz. Andere Merkmale ließen sich nicht ergeben, da die Verwesung schon sehr stark vorgeschritten war.

Nach den nur noch in geringen Ueberresten vorhandenen Kleidungsstücke, nämlich:

a, einem paar kurzen bereits zerrissenen und mit Stroh ausgefüllten, rindledernen Stiefeln,
b, einem Stück von einem Paar grob leinenen Beinkleidern,
c, einem Stück von einem solchen Hemde und
d, einem gewöhnlichen kleinen rothwirflichen Halstuche

zu urtheilen, muß der Verstorbene der niedern Volksklasse angehört haben.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich zu diesem Behufe in dem auf den 4ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Schwarz anberaumten kostenfreien Termine zu melden.

Löbau, den 22sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

4) Die diesjährige Obstnutzung von den an den Chausseen befindlichen Obstbäumen, soll in den nachbenannten Terminen meistbietend verpachtet werden.

A. Montag den 4ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in der Hebestelle Ruschendorf, für die beiden Strecken bei Neu-Preussendorf und von der Stibbeschen Forst bis Ruschendorf.
B. Dienstag den 5ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Steueramte zu Dt. Crone, für die 3 Strecken von Freudenfier bis Sagemühl zu beiden Seiten der Stadt Dt. Crone und vom Dt. Cronschen Buchwalde bis Stranz.
C. Mittwoch den 6ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Hebestelle zu Peterswalde, für die beiden Strecken von Barkenfelde bis Heinrichswalde und von Heinrichswalde bis Landeck.
D. Donnerstag den 7ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der vereinigten Steuerrecepetur und Kreiskasse in Schlochau, für die 3 Strecken von

Digitized by Google

der Conitzer Grenze bis Richnau, von Richnau bis Schlochau und von Schlochau bis Darkenfelde.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Nach denselben muß die Hälfte des Pachtpreises beim Abschluß des Contrakts praenumerando und die andere Hälfte zugleich als Caution vom Meistbieter erlegt werden. Der Zuschlag hängt von der höhern Genehmigung ab.

Jastrow, den 16ten Mai 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

5) Höherer Anordnung zufolge soll die mit Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung in den zum hiesigen Amtsbezirk gehörigen Gewässern, anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind:

a, die Weichselfischerei in den Amtsgrenzen, b, die alte Nogat in den Amtsgrenzen, c, der kleine Schellenbrucher See, d, die Bache bei Kl. Uszniß, e, der Vogel See, f, der Glemboszeck-See, g, der Lemnitzer Teich, h, der Kieslinger See, i, der Jungfer-See, k, der Georgensdorfer See, l, der Hinterseer See, m, der Barlewitzer See, n, der Groß-Schellenbrucher See, o, der Conradswalder-Mühlen-Teich, p, der Neumarker See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 27sten Juni c. als Montag Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingesehen werden können.

Stuhm, den 27sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

6) Das Sammeln der Wachholder-, Heidel-, Preißel- und Erdbeeren wird auch in diesem Jahr nur gegen Lösung eines gedruckten Erlaubnißscheins und der Abgabe von 1 Sgr. pro Zettel in der Königl Forst gestattet.

Indem ich solches mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21sten Mai 1840 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche in den hiesigen Forstbelaufen im diesjährigen Sommer etwa dergleichen Waldprodukte sammeln wollen, auf, sich dazu den Erlaubnißschein von mir zu lösen.

Mokrylass, den 25sten Mai 1842.

Der Königl. Oberförster.

7) Wegen rückständiger Kaufgelder ist eine Quantität trockenes Kiefern Kloben Brennholz aus vorjährigem Einschlag auf dem Königl. Holzhofe zu Przechowo bei Schwetz, in Beschlag genommen, welche ich dem Auftrage der Königl. Regierung gemäß, öffentlich durch Meistgebot verkaufen soll. Der desfallsige

Licitationstermin steht auf den 18ten Juni c. in loco an, beginnt um 10 Uhr Vormittags und werden circa 450 Klaftern Brennholz oder auch mehr, wenn es zur Deckung des rückständigen Kaufgeldes erforderlich sein sollte in kleineren Parthien zum Verkauf gestellt.

Die Bekanntmachung der sonstigen Bedingungen erfolgt im Termin und die Genehmigung zum Zuschlage bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Osche, den 26sten Mai 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) Der für die Beläufe Kalluga, Tengowitz und Zarösle am 25sten Juni c. angesetzte Holzverkaufs-Termin, kann eingetretener Dienstgeschäfte wegen an diesem Tage nicht abgehalten werden, demnach ist selbiger auf den 28sten Juni c. nunmehr festgesetzt worden, wovon ich die betreffenden Holzkaufliebhaber hierdurch in Kenntniß setze.

Lonkorsz, den 26sten Mai 1842.

Der Königliche Oberförster.

Vorladungen.

9) Nachstehende seit länger als 10 Jahren verschollene Personen,

1. der Branntweinbrenner Ignatz Robeck von Grünbaum,
2. der Schneider Ignatz Tuszynski von hier,
3. der Schuhmachergesell und vormalige Husar Hückel,
4. der Stephan Johann Zühlsdorf von Breitenstein

und deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiermit aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem vor dem Herrn Assessor von Bismark im hiesigen Gerichtslokale am 16ten August a. k. Vorm. 10 Uhr anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen dem sich legitimirenden Erben oder in dessen Ermangelung dem Fiskus zugesprochen und ausgeantwortet werden wird.

Dt. Crone, den 28sten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Die unbekannten Erben der Ziegler Joseph und Marianna Lubiszewskischen Eheleute auch Wolff genannt, angeblich

Dorothea und Elisabeth Geschwister Lubiszewski alias Wolff erstere bei Strasburg, letzter bei Culm verheirathet,

werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ihren jetzigen Wohnort anzuzeigen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung des Nachlasses ihrer Eltern wahrzunehmen. Preuß. Stargardt, den 21sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das den Michael Kieselewskischen Erben zugehörige, auf der Mocker unter der Hauptnummer 20. und 120. a. belegene Grundstück, wozu mehrere Parzellen Acker, Wiesen und Weideland gehören, abgeschätzt auf 1196 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., soll in termino den 2ten September a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation Theilungshalber verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Bureau-Abtheilung III. eingesehen werden. Thorn, den 6ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die, den Stadtkämmerer Birkholzschen Erben gehörigen, zu Rheden sub Nr. 2. und 46. belegenen Grundstücke, nämlich:

a, Drei Wohnhäuser nebst Stall und Hofraum,

b, ein Stück Gartenland von 3 Morgen 45 □Ruthen,

abgeschätzt auf 1740 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 13ten September Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das 1/2 Meile von Jastrow in Tresenorth belegene und zur Christian Peterschen Konkursmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, 144 Morgen 66 □Ruthen Acker und 19 Morgen 176 □Ruthen Weideland, abgeschätzt auf 1530 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., soll in termino den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in der hiesigen Feldmark im sogenannten Ziegenbruche belegene und zur Christian Peterschen Konkursmasse gehörige Wiese von 15 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Rthlr., soll im Termine den 11ten Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein

Digitized by Google

sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Siedlec no kreisigen Kreises, abgeschätzt auf 5200 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Johann Szczepanskischen Erben zugehörige, zu Altmark sub Nr. 80. belegene, auf 183 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Eigenkäthner-Grundstück, soll in termino den 7ten Juli d. J. 10 Uhr Vormittags verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Christburg, den 23sten Februar 1842.

17) Freiwilliger Verkauf.

Königliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das im Departement der Königlichen Regierung zu Marienwerder im Schwetzer Kreise gelegene auf 57,905 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe, soll am 4ten Juli 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Lizitations-Bedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab. Marienwerder, den 7ten März 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

18) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstädt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegenen, circa 1 Meile von Mewe, 2½ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorfe Groß-Falkenau gelegene Freischulzengut von fünf

Hufen 24 Morgen kulmischen Maaßes oder circa 360 preußische Morgen, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf sechszehn Tausend sechshundert acht und dreißig Thaler, soll in termino den 5ten August c. im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

19) Mein zu Groß Uezniß, Stuhmer Kreis, belegenes Grundstück, aus 7 Morgen Wiesen und 3 Morgen Saland bestehend, bin ich Willens Donnerstag den 9ten Juni c. Vormittags im Schulzenamt zu Groß-Uezniß zu verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Marienburg, den 27sten Mai 1842.

Die verwittwete Assessor Pohlmann.

Verpachtung.

20) Meine, unweit Wollstein im Posenschen an der Schlesischen Grenze liegenden, beiden Güter Karne und Bielenschin, aus Vorwerken bestehend, verpachte ich, am liebsten im Ganzen, auf 6 Jahre, von Johannis ab. Dazu gehören 3465 Morgen Ackerland, größtentheils I. und II. Klasse, 1094 Morgen Wiesen mit ausreichender Sommer-Weide, ein vollständiges und gutes Inventarium, worunter 2000 Stück besonders feine Schaafe, eine Ziegelei und Mergel-Brennerei, ein Brauhaus und blos neue Gebäude. Separation und Abbau sind geschehen, der Frucht-Wechsel ist eingeführt. — Die Pachtbedingungen trifft man bei mir und Herrn Justizkommissarius Moritz zu Posen.

Karne bei Posen, den 17ten April 1842. v. Mielecki.

Auktion.

21) Am 22sten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der folgenden Tage, werden im Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes in einer durch den Herrn Sekretair Wesenberg abzuhaltenden Generalauktion verschiedene Gegenstände, als Möbeln, Haus- und Küchen-Geräthschaften, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Porzellan, Glas- und Silbersachen, die letztern nicht unter dem Metallwerth, eine Geige, einer Partie Graupe und dergleichen, gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Marienwerder, den 19ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Eheverträge.

22) Der Salarien-Kassen-Kontrolleur Eduard Panneck hieselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut der Jungfrau Honoratha Agnes

Digitized by Google

Schlechthaupt, mittelst Vertrages vom 4ten April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 15ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

23) Der Kaufmann Pinkus Biber hierselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut, der Jungfrau Dorothea Rosenthal, gemäß Vertrages vom 22sten April c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 5ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

24) Der Sattlergeselle August Heinrich Fenske und dessen verlobte Braut, Wilhelmine Caroline Albrecht, haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den vor uns am 21sten d. Mts. errichteten Vertrag ausgeschlossen.

Mk. Friedland, den 21sten April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Der auf den 20sten Juni c. anberaumte Lizitationstermin zum Verkauf des Jakob Harwardtschen Grundstücks Dulzig Nr. 8. wird hierdurch aufgehoben.

Schwetz, den 22sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

26) Wegen Veränderung der hiesigen Brennerei steht ein sehr schöner und zweckmäßiger Dampf-Aparat mit allem Zubehör und zu 4 Wispel täglichem Betrieb, welcher noch wenig gebraucht ist, bis zum 15ten Juni c. billigst zum Verkauf.

Dominium Behle bei Schönlanke, den 14ten Mai 1842.

---

27) 50 Stück feine Mutterschaafe stehen auf dem Hofe zu Smentowken bei Neuenburg zum Verkauf.

---

28) Aecht rothes türkisches Garn erhielt eine große Auswahl und verkauft zu äußerst billigen Preisen J. Oettinger in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 10ten Juni 1842.

Die Gesetzsammlung Nro. 13. und 14. enthält unter:

No. 2262. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April c., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben;

No. 2263. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April c., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze;

No. 2264. Reglement für die Feuersocietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf, vom 6ten Mai c.;

No. 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;

No. 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der genannten Provinz, vom 6ten Mai c.;

No. 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für die sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;

gegeben in Marienwerder den 11. Juni 1842.

Digitized by Google

No. 2268. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Mai c., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königl. Hoheit;

No. 2269. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten März c., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation;

No. 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezbr. 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins, vom 15ten April c.

Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen

Digitized by Google

Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;

b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;

c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten

Digitized by Google

solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Ka-

Digitized by Google

pital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Christburg auf den 27sten Juni c. angesetzte Krammarkt wird nicht an diesem Tage, sondern Montag den 4ten Juli c. und der Pferdemarkt am Freitage vorher, am 1sten Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staats-Behörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden solle.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IV. Für den Zeitraum vom 15ten d. M. bis zum 1sten Dezember d. J. ist der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirkes auf Zwei Silbergroschen pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Herren Apothekenbesitzer zu achten haben.

Marienwerder, den 1sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Am Charfreitage den 25sten März c. ist in der evangelischen Kirche zu Christburg der Kanzelumhang mit der Umkleidung des Altars und dem Fußteppich an demselben, durch Feuer zerstört worden. Mehrere Mitglieder der Gemeinde aber haben sofort durch freiwillige Beiträge die Summe von 42 Rthlr. 18 sgr. aufgebracht und auf diese Weise den entstandenen Schaden gedeckt. Der hiedurch ausgesprochene wohlthätige und religiöse Sinn wird von uns belobend anerkannt.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

VI. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im IVten Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 14ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

VII. Den 21sten d. M. ist ein schon in Verwesung übergegangener männlicher, unbekannter Leichnam unterhalb der Festung Graudenz aus der Weichsel gezogen worden. Der Verstorbene war anscheinend zwischen 20 und 30 Jahr alt, das Haupthaar fehlte ihm ganz bis auf einen kleinen Büschel Haare auf dem Schädel, die braunschwarz waren.

Er hatte weder Schnurr- noch Backenbart. Sein Gesicht war länglich und seine Größe betrug ungefähr 5 Fuß und 5 Zoll.

Seine Bekleidung bestand aus:

1. einer Infanterie-Jacke von blauem Tuch ohne Achselklappen,
2. einer Weste, anscheinend von halbseidenem Zeuge auf braunem Grunde mit weitläuftigen gelben Querstreifen, an welcher eine Reihe kleiner gelber Metallknöpfe sich befand,
3. einem Paar alten, grautuchenen Militair-Hosen,
4. einem Paar zweimäthigen Stiefeln mit kurzen Schäften,
5. einem alten Hemde von ordinairer weißer Leinwand, welches vorne auf dem Brusttheile mit rothem Zeichen mit dem Buchstaben M. gezeichnet war,
6. einem kleinen bunten Halstuch auf rothem Grunde, und
7. einem alten ledernen Hosenträger.

Aeußerliche Verletzungen sind an der Leiche nicht entdeckt worden.

Jedermann, dem die Todesart, der Name und die Herkunft des Verstorbenen bekannt sein sollte, wird hiermit aufgefordert, die Anzeige davon spätestens binnen drei Monaten a dato bei uns zu machen.

Kosten werden ihm dadurch nicht veranlaßt werden.

Graudenz, den 22sten Mai 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VIII. Den 27sten d. M. ist am Rande einer Kämpe der Weichsel beim Dorfe Kl. Lubin der Leichnam eines unbekannten Knaben von 14 bis 16

Digitized by Google

Jahren vorgefunden worden. Die Leiche war schon so entstellt und in Verwesung übergegangen, daß namentlich ihre Gesichtszüge nicht mehr erkennbar waren. Der Kopf war fast ganz kahl und nur hinterwärts am Halse noch einige wenige Haare von brauner Farbe sichtbar. Bekleidet war die Leiche nur noch mit ordinairen, bis auf die Wade reichenden schwarz ledernen Stiefeln und am Halse saß noch der Kragen eines grob leinenen Hemdes. Die übrigen Kleider schienen schon abgefault zu sein, woraus zu schließen, daß der Leichnam bereits seit längerer Zeit im Wasser gelegen hat.

Jeder, wer über diesen Knaben oder die Art und Weise seines Ablebens nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert, uns unverzüglich Anzeige davon zu machen oder sich bei seiner nächsten Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 30sten Mai 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Adelsverlust.

IX. Der ehemalige Dorfsschullehrer Friedrich Isidor v. Hiliton aus Neuhoff bei Graudenz ist mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 5ten Februar 1842 seines Adels verlustig erklärt.

Mewe, den 27sten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

X. Der im Amtsblatt pro 1841 Nro. 53. pag. 401. als Deserteur steckbrieflich verfolgte Cürassier Johann David Brandt ist am 19ten v. M. im Dorfe Marienfelde, Rentamts Marienwerder, ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XI. Der

XI. Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeitsmann Albrecht Andrzejewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls wegen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, auch bereits früher mehrmals wegen Diebstahls bestraft ist, ist am 2ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 3ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Jezewo, Alter — 50 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Bart — rasirt, Zähne — fehlen am rechten Oberkiefer 2 und unten ein Backzahn, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau und grau geflickte Tuchjacke mit gelb metallenen Knöpfen, eine blau tuchene geflickte Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne Stiefel mit langen Schesten, ein runder schwarzer Filzhut, eine aschgraue tuchene Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Die von uns im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1841 pag 346. unter dem 28sten Oktober v. J. steckbrieflich verfolgte Handelsfrau Regine Neumann geborne Simon aus Grochow ist eingeliefert, auch wird der gleichzeitig hinter die Tochter derselben, Lene Neumann erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Zielenzig, den 14ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

XIII. Der ehemalige Wirthschafter Rudolph, welcher von hier aus wegen unbefugter gewerbsweiser Anfertigung schriftlicher Aufsätze und Besitz und Mißbrauch eines Dienstsiegels eines Beamten zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Johannisdorf entfernt und konnte derselbe bis jetzt nicht ermittelt werden. Sämmtliche resp. Behörden, in deren Geschäftsbereich der ꝛc. Rudolph sich befinden sollte, werden ersucht, von seinem zeitigen Aufenthaltsorte mir gefälligst Nachricht zu geben.

Marienwerder, den 25sten Mai 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XIV. Der im Amtsblatt Nro. 17. pag. 25. steckbrieflich verfolgte Bartolomäus Topolewski befindet sich bei hiesigem Königl. Inquisitoriat bereits wieder in Haft.

Graudenz, den 23sten Mai 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

XV. Der unten signalisirte Arbeitsmann Michael Kalinowski ist der Theilnahme an einem verübten Diebstahle dringend verdächtig und hat sich vor Einleitung der Untersuchung heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen, uns aber hiervon zugleich Nachricht zu geben.

Culm, den 31sten Mai 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Augustowo in Polen, Wohnort — Culm, Alter — 25 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — trug einen Schnurrbart.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Ein grüner Mollrock mit gelben Knöpfen, eine blau tuchene Mütze mit weißer Umfassung, ein Paar grau tuchene Beinkleider, ein Paar kurze Stiefel.

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

XVI. Den Posamentirern J. G. Buhlmanns Söhnen zu Krefeld ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

> auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Frangenmaschine zum Einschießen des vorgedachten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von Fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVII. Zu der erledigten Pfarrstelle bei der deutsch-polnischen evangelischen St. Georgen-Gemeinde zu Thorn ist der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Herrmann Erdmann von dem Kirchen-Patron gewählt und bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Rakowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Swierczynki ist durch den Pfarrer Genastyk wieder besetzt worden.

In Stelle des seitherigen Kreis-Deputirten des Thorner Kreises, Hauptmann v. d. Lanken, ist der Rittergutsbesitzer Vogel auf Nielub zum Kreis-Deputirten erwählt und bestätiget worden.

Die Stelle des nach Posen versetzten Ober-Zoll-Inspektors, Steuer-Raths Hahn zu Thorn, ist vom 1sten d. M. ab, dem bisherigen Ober-Zoll-Inspektor Ortmann in Strzalkowo verliehen worden.

Der Patrimonial-Richter Röpell ist als unbesoldeter Rathmann in Conitz bestätiget worden.

Der Stadtverordnete Wentzel zu Strasburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätiget worden.

Digitized by Google

Die Bürger Adam Krajewski und Ignatz Rogacki zu Neumark sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätiget worden.

Der Bürger Anton Krispin ist als unbesoldeter Rathmann für die Stadt Cammin bestätiget worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Struck ist von uns in der Eigenschaft als 2ter Amtsdiener beim Domainen-Amt Strasburg definitiv bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Juni 1842.

Bekanntmachungen.

1) In der Untersuchung wider den Erbpächter Joseph von Gostomski zu Kon, Regierungs-Bezirk Marienwerder, ist gegen den Angeschuldigten, auf Verlust des Adels rechtskräftig erkannt, und dieser Ausspruch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. bestätigt worden; dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23sten Mai 1842.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

2) Vom 1sten Juli d. J. ab, werden an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupon-Bogen von Nr. 70. bis 77. einschließlich, im Lokale der Communal-Institueten-Kasse, auf dem Kneiphöfschen Rathhause verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben solche, zur vorschriftsmässigen Abstempelung vorzuzeigen, und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Diejenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation bringen, müssen denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummer und Betrag, beifügen, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupon-Bogen zu quittiren ist. Auf Zusendungen der Stadt- und Magistrats-Obligationen von auswärtigen Inhabern und eine Correspondenz darüber kann die Kasse sich auf keinen Fall einlassen.

Königsberg, den 1sten Juni 1842.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Wegen Lieferung von Wermuthskraut zu dem Viehsalz für 1843.

3) Es wird beabsichtigt, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für 1843 nöthigen Wermuthskrauts in Werding zu geben und werden Lieferungslustige aufgefordert, ihre Gebote im Wege der Submission, mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben:

„Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für 1843"

bis zum 15ten Juli d. J. mir zukommen zu lassen.

Die nähern Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei

Digitized by Google

dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser, den Hauptsteuer-Aemtern zu Marienwerder und Elbing, dem Hauptzoll-Amte zu Thorn, so wie bei den Salzfaktoreien zu Danzig, Marienburg und Schwetz zur Ansicht bereit, und wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Lieferung jedenfalls wenigstens 220 Centner betragen wird, wovon einige 40 Centner bis zum 1sten September d. J. geliefert werden müssen, während die Lieferung der übrigen Menge mit dem 15ten September d. J. beginnen und mit dem 15ten Dezember d. J. spätestens beendigt sein muß.

Danzig, den 11ten Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.

4) Am 19ten d. Mts. ist in dem Chelmionka-See bei Bulsowken die Leiche eines anscheinend nicht vollständig ausgewachsenen Menschen aufgefunden worden. Wegen der zu weit vorgeschrittenen Verwesung, sind an derselben besondere Merkmale nicht mehr aufzufinden gewesen, da fast nichts weiter als das Gerippe übrig geblieben. Der Leichnam war mit einem Stiefel und einigen Fetzen Leinwand, anscheinend Ueberresten eines Hemdes, und mit einem anscheinend rothkarirten Tuche um den Hals bekleidet.

Alle diejenigen, welche über die Person und die Todesart des Verstorbenen Auskunft zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichte zu melden.

Culm, den 21sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

5) Am 20sten Mai d. J. ist in der Weichsel unweit Dorposch, eine männliche Leiche aufgefunden worden, welche indessen bereits so stark in Verwesung übergegangen war, daß besondere Merkmale an ihr nicht mehr aufzufinden waren. Bekleidet war die Leiche mit ganz ordinairen zerrissenen Stiefeln, einem zerfetzten groben leinen Hemde, einer blau und weißgestreiften Unterjacke und zerfetzten groben grau tuchnen Beinkleidern.

Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen und die Todesart desselben Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht zu melden.

Culm, den 22sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Die Salz-Anfuhr von Colberg in das Salz-Magazin zu Baldenburg vom 1sten Januar 1843 ab, soll auf drei hintereinander folgende Jahre den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ermittelung des niedrigsten Gebots ist Termin auf Mittwoch den 7ten September d. J. von Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokal der Salzfaktorei Baldenburg angesetzt, wozu Unter-

Digitized by Google

nehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contrakt-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, von heute ab auch bei der Salzfaktorei Baldenburg ausgelegt sind, zur Sicherheit der Contrakt-Erfüllung 100 Rthlr. Caution baar bestellt werden müssen, ganze Gemeinden aber unter solidarischer Verpflichtung davon befreit sind und der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt.

Jastrow, den 16ten Mai 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

7) Es sollen in termino den 29sten Juni Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale verschiedene Kleidungsstücke, Wäsche und andere alte Sachen, so wie auch 3 Centner 7 Pfd. zum Einstampfen geeigneter, also nur an Papiermüller, zu überlassenden alter Akten, gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen.

Graudenz, den 24sten Mai 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

8) Höherer Anordnung zufolge soll die mit Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung in den zum hiesigen Amtsbezirk gehörigen Gewässern, anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind:

a, die Weichselfischerei in den Amtsgrenzen, b, die alte Nogat in den Amtsgrenzen, c, der kleine Schellenbrucher See, d, die Bache bei Kl. Uszniß, e, der Vogel-See, f, der Glemboszeck-See, g, der Lemnitzer Teich, h, der Kieslinger See, i, der Jungfer-See, k, der Georgensdorfer See, l, der Hinterseeer See, m, der Barlewitzer See, n, der Groß-Schellenbrucher See, o, der Conradswalder-Mühlen-Teich, p, der Neumarker See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 27sten Juni c. als Montag Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingesehen werden können.

Stuhm, den 27sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

9) Der Neubau einer hölzernen Brücke über den Abzugsgraben bei Parpahren im Belauf Wolfsheide, Reviers Rehhoff, veranschlagt auf 61 Rthlr. 12 sgr. 8 pf., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote steht ein Termin auf Montag den 27sten Juni c. Vormittags 10 Uhr hieselbst an, wozu ich qualifizirte und cautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Kosten Anschlag nebst Zeichnung hier im Termin vorgelegt werden wird.

Rehhoff, den 2ten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

Vorladungen.

10) **Land- und Stadt-Gericht Culm.**

Folgende beiden Hypotheken-Dokumente:

a, der Erbvergleich in der Joseph Ramutkowskischen Vormundschafts-Sache, vom 9ten Dezember 1822, 7ten März 1823, 2ten Mai 1823, 14. März 1825 und 13ten Januar 1826, de confirm. den 1sten August 1826 über 48 Rthlr. 19 sgr. 6⅔ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, väterliches Erbtheil der Geschwister Johann und Catharina Ramutkowski, — eingetragen auf dem Grundstücke Briesen Nr. 117., dem Franz Ramutkowski gehörig, vigore decreti vom 6.en Juli 1827 — und auf dem Grundstücke Briesen Nr. 161., früher dem Mathias Chmielewski, jetzt dem Michael Woddin gehörig, vigore decreti vom 21sten September 1832; — und

b, der Erbvergleich in der Rosalie Pawelskaschen Nachlaßsache vom 10. März de confirm. den 29sten Juni 1831 über 6 Rthlr. 7 sgr. 11⅓ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, mütterliches Erbtheil der Catharina Ramutkowska, eingetragen auf denselben Grundstücken und zwar auf Briesen Nr. 117. vigore decreti vom 10ten September 1831 und auf Briesen Nr. 161. vigore decreti vom 21sten September 1832, —

sind verloren gegangen, und es sollen die darin angegebenen Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderungen und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 23sten August 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke auf dem hiesigen Gerichtshause anstehenden Termine vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, die Instrumente für erloschen erklärt, und die Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden.

---

11) Die unbekannten Erben der Ziegler Joseph und Marianna Lubiszewskischen Eheleute auch Wolff genannt, angeblich

Dorothea und Elisabeth Geschwister Lubiszewski alias Wolff erstere bei Strasburg, letztere bei Culm verheirathet,

werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ihren jetzigen Wohnort anzuzeigen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung des Nachlasses ihrer Eltern wahrzunehmen. Preuß. Stargardt, den 21sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage

Digitized by Google

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 23.

Marienwerder, den 16ten Juni 1842.

Vorladungen.

12) Im Hypothekenbuche des Großbürgergrundstücks Bischofswerder Nr. 66. stehen Rubrica III. Nr. 6. für den majorennen abwesenden Johann Arnold auf Grund des Erbrezesses vom 4ten März 1805 an Vater- und Mutter-Erbtheil 145 Rthlr. 23 sgr. zu 6 proCent verzinslich, ex decreto vom 1sten April 1805 eingetragen, welche die Besitzer Johann Brachschen Eheleute nach dem Adjudikations-Bescheide vom 1sten April 1805 zu zahlen sich verpflichtet haben. Bei der über das Grundstück eingeleiteten Subhastation ist mit diesen aus den Kaufgeldern gezahlten 145 Rthlr. 23 sgr. nebst 40 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. Zinsen eine Arnoldsche Spezialmasse gebildet.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte, Ansprüche an vorgedachte Spezialmasse zu haben vermeinen, werden hiermit zu deren Anmeldung zu dem auf den 18ten Oktober 1842 Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse werden präkludirt werden.

Dt. Eylau, den 21sten Mai 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

---

13) Nachdem über den Nachlaß des zu Lusskowo am 27sten Oktober 1831 verstorbenen Michael Wolff der Conkurs eröffnet worden ist, haben wir einen General-Connotations-Termin auf den 20sten Juli c. Vormittag 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Keber hieselbst anberaumt, zu welchem alle unbekannten Gläubiger mit der Anweisung vorgeladen werden, im Termin ihre Ansprüche an die Concurs-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Sollten dieselben diesen Termin weder in Person, noch durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Braune in Schwetz, Neumann in Culm und Matthias in Graudenz in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so werden Sie mit allen ihren Forderungen an die

Digitized by Google

Masse präkludirt, und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Schwetz, den 24sten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf und Vorladung.

14) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Wittwe Nepomucena von Dąbska geborne v. Niedzalkowska, der Peter von Wsczecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

15) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Wallmeisters Traugott Baumgarth gehörige, in dem Dorfe Neu-Mocker Nr. 30., 31. und 34. gelegene Erbpachtegrundstück, taxirt auf 1282 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in dem am 13ten September c. Vormittags um 11 Uhr, im Gerichts-Lokale auf dem hiesigen Rathhause, anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe, die Verkaufs-Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 4ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Die zu Rehden sub Nr. 11. belegenen, den Johann und Hedwig Koszinskischen Eheleuten gehörigen Grundstücke:

a, ein Wohnhaus in der Thorner (sogenannten Herren-) Straße nebst Hintergebäude und Hofraum,

Digitized by Google

b, ein Garten vor dem Thorner Thore 64 □Ruthen groß,
gerichtlich abgeschätzt auf 329 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 12ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

17) Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Zawda-Wolla sub Nr. 8. belegene, den Michael Woyczuchowskischen Eheleuten gehörige Bauergrundstück von circa 11 Morgen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 347 Rthlr. 10 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 16ten September c. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

18) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Die zur Bäcker Joseph Karkackischen Pupillenmasse gehörigen, in der Stadt Culm belegenen Grundstücke:

a, Nr. 43. am Markt belegen, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Hofraum, so wie 1 Morgen Wiese und 54 □Ruthen Gartenland, und 9 Morgen 206 □Ruthen Elokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1210 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.

b, Nr. 178/9. in der heiligen Geiststraße belegen, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum und Stalle, sowie 1 Morgen 75 □Ruthen Wiese, 76 □Ruthen Gartenland und 14 Morgen Elokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 8 pf.

sollen in termino den 23sten August c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden.

19) Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das den Wolkowskischen Eheleuten gehörige in Rumian belegene, Nr. 30. des Hypotheken-Repertorii verzeichnete Fischer-Etablissement von 1½ kulmischen Hufen, welches zufolge der nebst Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt ist, soll am 17ten September c. 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

20) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Das zur Briefträger Carl Maschkeschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache gehörige, hieselbst sub Nr. 183. und 184. belegene Wohnhaus nebst Stall, abgeschätzt auf 515 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Juli c. V. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

21) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit über das im Domainen-Rent-Amte Golluß belegene Forstetablissement Za Pluskowenz Nr. I. 4. abgeschätzt auf 634 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 24sten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

22) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschaftsgebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2998 Rthlr.
2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus

112	Morgen	47 □Ruthen	Acker,
11	„	144 „	Wiesen,
6	„	41 „	Weide,
20	„	72 „	Unland,
150	Morgen	124 □Ruthen	

abgeschätzt auf 4205 Rthlr.,

sollen in termino den 30sten Dezember c. von 11 Uhr Vormittags ab in unserm Geschäftslokale subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

23) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel.

Das sub Nr. 223. in der Stadt Tuchel belegene, früher dem Gutsbesitzer

Joseph v. Wollschläger, jetzt aber dem Fräulein Amande Lobach zugehörige Haus nebst dazu gehörigen Hintergebäuden resp. Ställen und Garten, gerichtlich auf 1637 Rthlr. 4 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 18ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

24) Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmanns Albert Rutkowski gehörigen Grundstücke:

1. das zu Bischofswerder sub Nr. 1. belegene Großbürger-Mälzenbräuer-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1857 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
2. die zu Dt. Eylau sub I. Nr. 95. belegene sogenannte Kaserne nebst Garten, abgeschätzt auf 200 Rthlr.
3. das zu Dt. Eylau auf der Fischerei sub II. Nr. 23. belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 300 Rthlr.
4. das zu Dt. Eylau auf der Freiheit belegene Brandhaus jetzt Wohngebäude nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 485 Rthlr. 9 sgr. 2 pf.

sollen auf den Antrag der Erben, da sich in dem anberaumt gewesenen Termine kein annehmbarer Käufer gefunden, anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der anberaumte Lizitationstermin ist auf den 19ten Juli 1842 Vormittags 11 Uhr hier an gewöhnlicher Gerichtsstätte angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufbedingungen, Hypothekenschein und Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Deutsch-Eylau, den 15ten Mai 1842.

Königl. Stadtgericht.

25) Das auf der hiesigen Neustadt sub Nr. 91. belegene, zum Nachlaß des Gottfried Neumann gehörige Grundstück, welches auf 328 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 13ten August a. c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Thorn, den 27sten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

26) Das hieselbst in der Neustadt sub Nr. 258. belegene, zur Polizeidiener Schultzschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, auf 303 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. geschätzte Grundstück, soll im Termine den 16ten Juli 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Digitized by Google

Zugleich werden hiemit alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie ferner überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Polizeidieners Carl Jakob Schulz zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche im gedachten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben aller ihrer Realansprüche und ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, von der Masse übrig bleibt.

Thorn, den 5ten März 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

27) Die hieselbst Nr. 322. belegene Erbpachtskathe nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt à 5 proCent. auf 322 Rthlr. 27 sgr. und à 4 proCent. auf 346 Rthlr. 20 sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastion in termino den 13ten August c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Strasburg, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

28) Das Rittergut Witowyczki, im Bromberger Regierungs-Bezirke, dem Inowraclawer Kreise, 3 Meilen von Inowraclaw, 5 Meilen von Thorn, 9 Meilen von Bromberg belegen, mit circa 600 Morgen Ackers, der sich zur Hälfte zum Weizenbau eignet, beabsichtigt der Eigenthümer Krankheits halber mit sämmtlichem Inventario für den Preis von 14,000 Rthlr. von denen 4000 Pfandbriefe zu übernehmen sind, mit einer Anzahlung von circa 6000 Rthlr. zu veräußern und zu Johannis d. J. zu übergeben. Nähere Auskunft ertheilt, auf mündliche Anfragen der Justiz-Commissar Senff in Inowraclaw.

Eheverträge.

29) Der Kaufmann Pinkus Biber hierselbst hat vor Eingehung der Ehe mit seiner verlobten Braut, der Jungfrau Dorothea Rosenthal, gemäß Vertrages vom 22sten April c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schwetz, den 5ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

30) Der Lorenz Löhrke zu Kattun und dessen Braut Marianna Jagodzinska von Kruszewo, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 5ten März 1842 die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Dt. Crone, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

31) Die verwittwete Drews, Anna Maria geborne Brieske und der ehemalige Ackerbürger Adam Mudrow hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 30sten April 1842, vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Deutsch-Crone, den 3ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

32) Eisengußwaaren,

bester Qualität, werden von jetzt an, bei dem untengenannten Eisenhütten- und Hammerwerke, nach einzusendenden Zeichnungen oder Modellen gefertigt. Auch sind dergleichen in den gangbarsten Sorten stets vorräthig, und werden zu den billigsten Hüttenpreisen verkauft.

Bestellungen, sowol auf Eisengußwaaren, als auch wie früher schon, auf alle Gattungen von gehämmertem Reif-, Stab-, Schlosser-, Pflug-Modell und Zaineisen p. p., letztere in der Güte dem Oberschlesischen Produkte jetzt vollkommen gleich, und bei größeren Beziehungen, ab hier zu den Breslauer Preisen notirt, werden von dem unterzeichneten Hütten-Amte (franko über Sternberg i. d. N. und Croff. a/O.) entgegengenommen, und prompt ausgeführt.

Dom. Pleiskehammer (Crossner Kreises) im Mai 1842.

Das Dietmarsche Eisenhütten-Amt.

33) Das Berliner Meubles-, Trimeaux-, Spiegel- und Polster-Waaren-Magazin, von Beleites & Lobs in Bromberg, Cujaver Straße Nr. 280. empfiehlt sich wiederum einem hohen Adel und geehrten Publikum mit einem reichhaltigen Sortiment dieser Gegenstände nach den neuesten Mustern und Geschmack; insbesondere eine Auswahl schöner Polsterstühle mit Marequin-Bezug, Scheslong, Roccoco, Ottomann, Bueffet, Zylinder-Bureaus, Ecksopha, Haartuchsopha, und große Armlehnstühle, die auf das Schönste gearbeitet sind.

Durch einen bedeutenden Einkauf und Verbindung der größten Fabriken in Berlin ist das gedachte Magazin in den Stand gesetzt; daß sämmtliche Artikel zu den Berliner Preisen erlassen werden können.

Auch erhielt dasselbe eine neue Sendung Mahagoni-Bohlen, Fourniren, Goldleisten, Rouleaurstangen, Adern, Rosetten und andere dergleichen Verzierungen, zu den billigsten Preisen.

34) Eine Waise, von guter Erziehung und wissenschaftlicher Bildung, wünscht sich einer Familie als Gesellschafterin anzuschließen. Näheres durch Madame Mojean in Georgendorf bei Marienburg.

Digitized by Google

35) Einem hohen Adel und geehrten Publikum erlaubt sich Unzeichneter ganz ergebenst anzuzeigen, daß er die Conditorei des Herrn J. Pozzesy am Markt Nr. 156. käuflich an sich gebracht und unter der Firma Ernst Kurkowsky vom 11ten Juni d. J. fortführen wird.

Hinlängliche Erfahrungen in diesem Geschäfte setzen mich in den Stand alle Aufträge bestens nach Wunsch zu besorgen. Noch ganz besonders mache ich einem hohen Adel und geehrten Publikum aufmerksam, auf meine kalten und warmen Getränke, so wie auch gute Weine und feine Liquere und noch sonstige in dieses Fach schlagende Artikel.

In der Hoffnung, daß mich ein hoher Adel und hochgeehrtes Publikum mit gefälligen Aufträgen beehren wird — verspreche ich den möglichst billigen Preis und durch prompte und reelle Bedienung, das mir dann zu Theil werdende Vertrauen zu rechtfertigen. Culm, den 4ten Juni 1842.

Ernst Kurkowsky.

---

36) Ich beehre mich ganz ergebenst anzuzeigen, wie ich am hiesigen Platze eine Destilations-Anstalt etablirt habe, in welcher ich die mannigfachsten Gattungen ganz geläuterter Brandweine, zu den billigsten Preisen liefere.

Hammerstein, den 1sten Juni 1842.

Hartke, Destilateur.

---

37) Ein Gut von mittlerm Umfange und Preise wird baldigst zu kaufen gewünscht. Möglichst genaue Auskünfte nimmt gefälligst d. H. Oekonomie-Rath a. d. Brede zu Pölitz bei Stettin frankirt entgegen und wird event. das Weitere veranlassen. v. E.

---

38) Mein im hiesigen Orte an der Chaussee belegenes Gasthaus und den Krug bin ich Willens zu verkaufen.

Wittw. Bonus in adelich Rauden zwischen Mewe und Dirschau.

Amts-Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 17ten Juni 1842.

I. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, auf meinen Antrag mich in den Ruhestand zu versetzen. Indem ich die Königlichen Behörden dieser Provinz und meine lieben Landesleute insgesammt, hiervon benachrichtige, danke ich für das mir während einer langen Reihe von Jahren, in Zeiten der Leiden und in Zeiten der Freude, und besonders bei schwierigen Verhältnissen, unausgesetzt bewiesene Vertrauen.

Königsberg, den 8ten Juni 1842.

Der Staats-Minister
v. Schoen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Nachstehendes von der Königl. Regierung zu Cöslin erlassenes Zuschlagungs-Dekret vom 16ten Januar d. J., wodurch die evangelischen Einwohner der darin benannten Ortschaften des Kreises Conitz zur evangelischen Kirche in Sommin, Cösliner Regierungsbezirkes, zugeschlagen sind:

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 293., wonach alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wie auf den Grund besonderen Antrages vom 6ten August 1841 bei unserem Domainen-Rentamte zu Bütow und in Gemäßheit der Bestimmungen §. 296 bis 298. des Allgemeinen Landrechts am angeführten Orte, setzen wir hiermit fest:

1.

Die evangelischen Einwohner zu Lamk, Kruscyn, Kaszubamühle, Lessno, Lubnia, Parczyn, Skoszewo, Alt-Laska, Czapiewitz, Lendy, Wysocka, Widno, Warczyn, Neu-Laska, Zwangsdorf, Orlick, Glowschewitz, Piensno, Windorp, Peplin, werden hiermit zur evangelischen Kirche in Sommin, Synode Bütow, gastweise mit Vorbehalt der vollständigen Einpfarrung zugeschlagen.

2.

Der evangelische Prediger zu Bütow als Pfarrer von Som-

Digitized by Google

min tritt zu diesen Einwohnern in das gesetzliche Verhältniß des ordentlichen Pfarrers und haben dieselben die Stolgebühren nach den für die Kirchengemeinde Sommin seither geltenden Sätzen an ihn zu entrichten.

3.

Dagegen ist der Pfarrer verpflichtet, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu übernehmen.

4.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die zugeschlagenen evangelischen Einwohner zur Zeit als Gastgemeinden nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 743. behandelt.

5.

Alle nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern der §. 1. genannten Ortschaften zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, haben dieselben nach der seitherigen Verfassung nach wie vor zu leisten. Die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen bezieht dagegen künftig auch der evangelische Pfarrer.

6.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Sommin erhalten weder ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der mehrerwähnten Ortschaften sich mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch stehet denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

7.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Cöslin, den 16ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Johann Heinrich Mikesch hieselbst als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 6ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der Einwohner Johann Kirsch aus Sarosle hat den ihm vom Königl. Domainen-Rentamte Graudenz am 25sten v. M. ertheilten auf ein Jahr gültigen Paß zur Reise nach Danzig, um dort auf den Speichern zu arbeiten, am 28sten v. M. in Marienwerder verloren und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 9ten Juni 1842.

Königlich Preußiche Regieruug. Abtheilung des Innern.

V. Aus der hiesigen Festung sind die nachstehend bezeichneten Baugefangenen Joseph Jankowski und Franz Witrzykowski, welche wegen dritter Desertion und Diebstahl in Verhaft gewesen, am 11ten Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Festung Graudenz, den 11ten Juni 1842.

Königliche Kommandantur.

Signalement des Joseph Jankowski.

Geburtsort und Vaterland — Posen, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr 1 Monat, Stand — Linien-Sträfling, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — dunkelblond. Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — klein und klumpig, Mund — gewöhnlich, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Statur — etwas schlank, besondere Kennzeichen — fehlerhafte Zähne.

Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Baugefangenkleider zurückgelassen hat.

Signalement des Franz Witrzykowski.

Geburtsort und Vaterland — Posen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Mogilno, Regierungsbezirk Posen, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Stand — Arbeitssoldat, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — klein, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — länglich, besondere Kennzeichen — fehlen sämmtliche Vorderzähne.

Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da derselbe seine Baugefangenkleider zurückgelassen hat.

VI. Der nachfolgend näher bezeichnete Hirten-Sohn Andreas Luskowski aus Laszewo, welcher des Verbrechens der tödtlichen Mißhandlung an dem Bauer Johann Kißka in Laszewo angeklagt worden, ist am 8ten Juni d. J. entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen

Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Strasburg an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Strasburg, den 10ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Sezuka, Religion — katholisch, Alter — 30 bis 31 Jahr, Stand — Hirtensohn, Größe — 5 Fßu 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar ordinaire Stiefel, eine dunkele Mütze mit Schirm, ein leinenes Hemde.

VII. Die bereits vielfältig inhaftirt gewesene, unten signalisirte unverehelichte Maria Blum alias Quiatkowska, welche auch im Amtsblatt Nro. 14. steckbrieflich verfolgt, aber wieder ergriffen worden, ist seit dem 1sten d. M. aus dem Dienste des Pächters Maiß in Parsken, von dem sie am gedachten Tage mit einem Korbe, einer Serviette und 12 sgr. Geld nach der Vestung geschickt wurde, nachdem sie nebenbei auch noch einiges Geld vom Einsaßen Schröder daselbst erborgt hatte, entlaufen.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf die Entwichene gefälligst vigiliren und solche im Betretungsfalle an das unterzeichnete Domainen-Rentamt abliefern lassen zu wollen.

Graudenz, den 8ten Juni 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Graudenz, Wohnort — Parsken, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 31 Jahre, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand an dem zweiten Finger, der Ringfinger genannt, eine Schnittnarbe.

Personal-Chronik.

VIII. Der Regierungs-Assessor Schönemann aus Königsberg ist zur Regierung in Marienwerder versetzt worden und mit dem heutigen Tage in Dienstthätigkeit getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Juni 1842.

Bekanntmachungen.

1) Vom 1sten Juli d. J. ab, werden an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupon-Bogen von Nr. 70. bis 77. einschließlich, im Lokale der Communal-Instituten-Kasse, auf dem Kneiphöfschen Rathhause verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben solche, zur vorschriftsmässigen Abstempelung vorzuzeigen, und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Diejenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation bringen, müssen denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummer und Betrag, beifügen, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupon-Bogen zu quittiren ist. Auf Zusendungen der Stadt- und Magistrats-Obligationen von auswärtigen Inhabern und eine Correspondenz darüber kann die Kasse sich auf keinen Fall einlassen.

Königsberg, den 1sten Juni 1842.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

---

2) Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen: 1. drei Ellen graue Leinwand, 2. ein Laken, 3. acht Ellen braungewürfeltes Baumwollenzeug, 4. 2½ Ellen blau Stuff, 5. eine gelbgrundirte kattune Bettdecke, 6. 4½ Ellen grüngestreifter Nanking, 7. zwei Ellen Kittei, 8. ein Stückchen blau und braungeblümtes Halbseidenzeug, 9. 11 Ellen kilagewürfelte Bettleinwand, 10. 13½ Ellen weißer Boy, 11. vier Mannshemden, 12. eine Gürtelschnalle von Tomback mit zwei Glassteinen, 13. eine Gürtelschnalle in Schlangenform, 14. ein Feuerstahl, 15. Acht Ellen braungewürfeltes Baumwollenzeug, 16. 3½ Elle gelbgestreiftes Baumwollenzeug, 17. 7½ Elle gelbgestreiftes Schürzenzeug, 18. 15 Ellen blaue Leinwand, 19. 2½ Elle gewürfeltes Bettzeug, 20., ein schwarzes Umschlagetuch mit gelben Blumen.

Die unbekannten Eigenthümer der genannten Sachen werden aufgefordert

Digitized by Google

sich Mittwoch den 22sten Juni d. J. in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr Behufs ihrer kostenfreien Vernehmung im Verhörzimmer des unterzeichneten Inquisitoriats einzufinden.

Marienwerder, den 4ten Juni 1842.

Königl. Inquisitoriat.

---

3) Die vom 11ten November d. J. pachtlos werdende Ziegelei zu Stürmersberg, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien von da ab auf 6 Jahre fernerweit verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Licitations-Termin auf den 9ten Juli c. Nachmittags in meinem Geschäfts-Lokale ansteht.

Kautionsfähige Pachtliebhaber werden zu diesem Termine hierdurch eingeladen. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

4) In dem Königlichen Forstrevier Zanderbrück sind für die Monate Juli, August und September 1842, folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

	Namen der Beläufe.	pro Monat			Benennung der Sammelplätze.
		Juli	August	Septbr.	
1	Fortbrück	5	8	6	8 Uhr Morgens in Fortbrück
2	Junkerbrück	5	8	6	2 Uhr Nachmittags Junkerbrück
3	Ferdinandshoff	6	9	7	8 Uhr Morgens Ferdinandshoff
4	Heidemühl	6	9	7	2 Uhr Nachmittags in Halkenbrück
5	Eisenbrück	7	10	8	8 Uhr Morgens in Eisenbrück
	Wüsthoff	7	10	8	do. do. Wüsthoff
6	Röske	7	10	8	2 Uhr Nachmittags in Röske
7	Kalisties	8	11	9	8 Uhr Morgens in Neusorge bei Stegers
	Grunewald				
8	Fuchsbruch	8	11	9	2 Uhr Nachmittags in Fuchsbruch
9	Wildungen	9	13	10	do. do. in Zanderbrück
10	Eickfier	9	13	10	8 Uhr Morgens im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm
11	Schönberg	11	12	12	9 Uhr Morgens in Schönberg,

wobei noch bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und daß für diese Sommermonate nur einge-

schlagene Brennholz in Klaftern verkauft werden und außer diesen Terminen kein Holz verkauft wird.

Zanderbrück, den 1sten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) In dem Königl. Forstrevier Mokrylaß sind für den Monat Juli c. nachstehende Holzlicitations-Termine anberaumt.

Nr.	Belauf	Dat. Juli	Bezeichnung der zu verkaufenden Hölzer	Versammlungsort
1	Druszyn	2	Kiefern Klobenholz	Forsthaus Druszyn um 10 Uhr Vormittags.
2	Czartowitz	5	desgleichen und Reiser	Forsthaus Czartowitz um 9 Uhr Vormittag
3	Pustadom-browka	12	Kiefern Klobenholz und einige Nutzholzstücke	Im Jagen Nr. 4. zwischen der Landstraße und dem Wege nach Pustadom-browka um 9 Uhr Vormittags.
4	Mokrylaß Jag. 7 bei Motika u. Jag. 12 Kaletta	15	Kiefern Klobenholz und Reiser	9 Uhr früh im Kruge zu Motika.
5	Lobdowo Jagen 33 und 34	18	desgleichen	9 Uhr früh bei Kurpiacha.
6	Skemsk	21	desgleichen	9 Uhr früh im Kruge zu Tubulka.
7	Strembaczno		desgleichen und Schock Lattstämme	11 Uhr Vormittag im Forsthause zu Strembaczno.

Mokrylaß, den 9ten Juni 1842.

Der Oberförster.

---

6) Auch in diesem Jahre soll das Sammeln von Wachholderbeeren, Heidel-, Preißel- und Erdbeeren, nur gegen Lösung eines gedruckten Erlaubnißscheines und gegen Bezahlung von 1 Sgr. für einen Jeden, welcher dergleichen Beeren in den Königl. Forsten sammlen will, gestattet werden.

Indem ich solches mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom

Digitized by Google

20sten Juli 1840 und 12ten Juni 1841, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche in der hiesigen Königl. Forst in diesem Sommer dergleichen Beeren sammlen wollen, auf; sich die erforderlichen Erlaubnißscheine von mir zu lösen; wobei ich bemerke, daß ein Jeder, wer ohne einen dergleichen Erlaubnißschein beim Sammlen der Beeren in der Königl. Forst betroffen wird, als Defraudant zur Anzeige gebracht und bestraft werden wird.

Krausenhoff, den 11ten Juni 1842.

Der Oberförster.

---

7) Der excl. der auf 30 Rthlr. 22 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 133 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. veranschlagte Reparaturbau des Wohnhauses auf der Pfarrei in Grzywno, soll im Termin den 29sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslokale dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 6ten Juni 1842.

Königl. Domainen-Rentamt.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Altstadt zu Thorn sub Nr. 450. belegene, auf 3990 Rthlr. 28 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte, zur Gastwirth Jakob Lukiewskischen Nachlaßmasse gehörige Grundstück, soll Theilungshalber im Termine den 27sten August c. VM. 11 Uhr in unserm Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserm Bureau III. einzusehen und sollen die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Thorn, den 25sten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das zum Nachlasse der Wittwe Marianna Godziemska geb. Kobodzeyska gehörige, im Dorfe Lippinken sub Nr. 35. belegene, auf 500 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück, soll am 24sten August c. Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der **Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.**

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das zum Nachlaß der Clara und Johann Ottkeschen Eheleute gehörige, von der Erbpachtskathe Fittowo Nr. 3. abverkaufte Erbpachtskathen-Grundstück Fittowo Nr. 11., welches aus einem Wohnhaus, einer Scheune und circa 3 kulmischen Morgen Land besteht und zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 300 Rthlr. abgeschätzt ist, soll am 3ten Oktober dieses Jahres Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Gandert subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden hierdurch aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden, insbesondere wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Friedrich Wozeyeck hiezu öffentlich vorgeladen.

---

11) Mein im hiesigen Orte an der Chaussee belegenes Gasthaus und den Krug bin ich Willens zu verkaufen.

Wittw. Bonus in adelich Rauden zwischen Mewe und Dirschau.

Ehe-Verträge.

12) Der Lorenz Löhrke zu Kattun und dessen Braut Marianna Jagodzinska von Kruszewo, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 5ten März 1842 die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Dt. Crone, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

13) Der Sattlergeselle August Heinrich Fenske und dessen verlobte Braut, Wilhelmine Caroline Albrecht, haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den vor uns am 21sten d. Mts. errichteten Vertrag ausgeschlossen.

Mk. Friedland, den 21sten April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

14) Durch einen vorm Land- und Stadtgerichte zu Pom. Stargardt am 26. Mai c. errichteten und heute uns präsentirten Vertrag, haben der Kaufmann und Pächter Ludwig Linde aus Chotzenmühl und seine Braut Ottilie Louise Philippine Benckendorff für ihre Ehe, die Gemeinschaft aller Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, woher solches von uns als dem Gerichte des Wohnortes der Eheleute hiemit bekannt gemacht wird.

Conitz, den 10ten Juni 1842.

Patrimonial-Gericht der Klein-Konarzyner Güter.

Digitized by Google

Auktion.

15) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeten Schnittwaaren, als Kattune, Kleider und Westenzeuge, wollener, seidener, leinener Tücher u. d. gl. ist ein Termin auf den 29sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst vor dem Gerichtslokale anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Strasburg, den 19ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Die Nachlaßmasse des hieselbst am 31sten Oktober 1841 verstorbenen Schmidts Friedrich Schulz, soll binnen 4 Wochen ausgeschüttet werden, was in Gemäßheit des §. 7. Tit. 50. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Christburg, den 16ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

17) Der unbekannte Eigenthümer des bei dem Einsassen Michael Worm zu Groß-Grabau in dessen Getreide gefundenen Pferdes, einer braunen Stute, ungefähr 10 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit Sattel und Zaum wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche an dasselbe binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Pferd event. der Erlös desselben dem Finder und resp. der Armenkasse zugeschlagen werden wird.

Marienwerder, den 10. Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Der Mühlenbesitzer Hoffmeister beabsichtigt auf seinem Etablissement Gemauertemühle, Königlichen Domainen-Rent-Amts Neuenburg, unweit seiner dort belegenen Wassermühle einen Eisenhammer zu erbauen, zu welchem nur dasjenige Wasser benutzt werden soll, welches gegenwärtig auf der zur Mahlmühle gehörigen Freischlense abläuft und wobei der Fachbaum so wie der Merkpfahl in ihrer jetzigen Lage verbleiben. Ein jeder der durch die vorstehend beabsichtigte Eisenhammer-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet wird aufgefordert seinen etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrathe als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Marienwerder, den 6ten Juni 1842.

Der Landrath.

Digitized by Google

19) In der verflossenen Nacht sind dem Einsaßen Gottfried Fischer zu Gr. Krebs aus dem dicht am Dorfe belegenen Roßgarten

a, ein schwarzer Wallach 8 Jahr alt, 5 Fuß groß mit einem kleinen weißen Sterne sonst keinem Abzeichen und

b, eine dunkle Fuchsstute 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einer großen Bleß, vier weißgrauen Füßen und auf dem Rücken mit drei schwarzen Flecken, sonst keinen Abzeichen, gestohlen worden.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden so wie die Gens'darmen werden demnach dienstfreundlichst ersucht, auf die gestohlenen Pferde, so wie auf den Dieb zu vigiliren und letzteren im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite hieher zu senden. Uebrigens hat der ꝛc. Fischer demjenigen, welcher ihm zum Wiederbesitz der gestohlenen Pferde verhilft, eine Belohnung von 10 Rthlr. zugesichert.

Marienwerder, den 10ten Juni 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

20) Hagelschaden und Mobiliarbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a/O.

Den geehrten Societäts-Mitgliedern des Marienwerderschen Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß der Herr Oberamtmann Hesse in Marienwerder seine Funktion als Spezial-Direktor hiesiger Gesellschaft niedergelegt hat und daß durch die in Folge dessen veranlaßte neue Wahl

der Gutsbesitzer Herr Schöler auf Lipiagora bei Neuenburg als Spezial-Direktor und

der Gutsbesitzer Herr Klingsporn auf Pehsken bei Mewe als Stellvertreter

ernannt und bestätigt worden sind.

Schwedt, den 30sten Mai 1842.

Haupt-Direktion.

Meyer. Zierold. Kieckebusch. C. Lüdecke.

---

21) Die weitern Holzverkaufs-Termine in den Spengawsker- und Swarocziner-Gütern.

Im Gasthause zu Spengawsken jedesmal von 10 Uhr Vormittags.

den 1sten Juli, den 2ten August, den 2ten September, den 1sten und 14ten Oktober, den 2ten und 16ten November, den 2ten und 16ten Dezember 1842.

Adl. Dominium Spengawsken bei Pr. Stargardt, den 2ten Juni 1842.

Digitized by Google

22) Ein Abbau bei Rosenberg, genannt Pechhufen, 5 Hufen Culmisch und ein kleines Waldstück, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden ist von Johanni c. getheilt oder im Ganzen unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen, es ist fast durchgängig Weizenboden und circa 50 Fuder Heuschnitt. Nähere Auskunft ertheilt der Großbürger Herr Lösdau sen. in Rosenberg.

---

23) Einem routinirten unverheiratheten Wirthschafter kann sogleich eine gute dauerhafte Anstellung nachgewiesen werden, vom Erkundigungs-Büreau in Marienwerder.

---

24) Englischer Steinkohlentheer in Tonnen bei A. C. Milbrecht.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 24sten Juni **1842.**

Die No. 15. und 16. der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2271. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 21sten November 1829 auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militair-Personen der Unteroffizier-Klasse;

No. 2272. desgleichen vom 29sten April c., die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend;

No. 2273. das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11ten Mai c.;

No. 2274. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Juni c., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminister;

No. 2275. die Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste, vom 31sten Mai 1842.

Bekanntmachung.

I. In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November 1839 werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, bei Ladungen über 20 Centner bei vierrädrigem und über 10 Centner bei zweirädrigem Fuhrwerke vom 1sten Oktober d. J. ab Anwendung findet.

Berlin, den 31sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.
gez. v. **Bodelschwingh.**

Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 den Verkehr auf

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Juni 1842.

Digitized by Google

den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner resp. über zehn Centner (bei vierrädrigem, resp. zweirädrigem Fuhrwerke) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

8. a. Von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein,
   b. von Bartenstein nach Rastenburg und nach Rößel.
49. a. Von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
   b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61. a. Von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum.
70. a. Von Neuß nach Rheydt,
   b. von Rheydt bis zur Königl. Niederländischen Grenze über Gladbach, Dulken, Voisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Venlo,
   c. von Breyell nach Hüls über Lobberich, Greefrath und Kempen.
79. a. Von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd.
136. a. Von Erndtebrück bis Laaasche über Saßmannshausen.
140. a. Von Unna nach Münden über Langschede.
149. a. Von Brackel nach Warburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9ten Mai c. statt der im §. 4. der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und Litthauen vom 3ten Juli 1770, auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzte Strafe von Zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, eine Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen geruhet.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen den Polizeibehörden unseres Departements in vorkommenden Fällen deren genaue Befolgung. Marienwerder, den 9ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Aufforderungen zur Unterstützung der in Neumark abgebrannten Einwohner bringen wir die dem dortigen Unterstützungs-Verein bisher zugeflossenen milden Gaben, und die von dem Vereine ausgesprochene Bitte, daß die wahrhaft beherzigenswerthe Lage der dortigen Abgebrannten, ihnen noch ferner milde Gaben zuwenden möge, nach dem Wunsch dieses Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — Es sind eingegangen:

Digitized by Google

aus der Stadt Löbau	98 Rthlr. 4 sgr. 10 pf.	und mehrere	Kleidungsstücke,	
" " " Neumark	42 Rthlr. 20 sgr. 7 pf.	dito	dito	
" " " Kauernick	1 Rthlr. 10 sgr. — pf.	dito	dito	
" " " Lautenburg	52 Rthlr. — sgr. — pf.			

Von den Mitgliedern des Regierungs-Collegii zu Marienwerder 70 Rthlr., von milder Hand 63 Rthlr. und 5 Rthlr. nebst einem Paquet Wäsche und Leinwand, von Herrn Pächter Iwenz zu Sobiewolla 3 Rthlr., von Wirthschaftsinspektor Herrn Griemberg zu Neudeck 1 Rthlr., von dem Herrn Bischof von Culm Dr. Sedlag 25 Rthlr., von Herrn Schloß zu Marienwerder 1 Rthlr. und ein Paquet Kleidungsstücke, und außerdem an Naturalien: aus Kauernick 12 Scheffel Kartoffeln, 2 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Erbsen, von dem Gutsbesitzer Herrn v. Grabowski auf Grodzisno 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Erbsen, so wie von dem Herrn Grafen Küchmeister v. Sternberg auf Grodtken 10 Scheffel Erbsen.

Marienwerder, den 14ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV Das Allgemeine Landrecht bestimmt im Theil I. Tit. 16. §. 53., daß alle Zahlungen an die Königlichen Kassen in die Kasse selbst geleistet werden müssen; auch sind durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7ten Mai 1836 (Amtsblatt Seite 153.) namentlich die Domainen- und Forst-Prästantiarien vor den Nachtheilen bereits gewarnt worden, welche daraus für sie entstehen können, wenn Gelder, die von ihnen an die zur Erhebung derselben eingesetzten Königlichen Kassen zu entrichten sind, unmittelbar an die Exekutoren gezahlt werden, welche jederzeit nur mit der Aufforderung zur Zahlung, oder zur Beitreibung der Rückstände beauftragt sind. Dennoch ist es neuerdings wiederum vorgekommen, daß dergleichen Zahlungen an die Exekutoren geleistet worden sind, welche die angenommenen Gelder demnächst an die Königliche Kasse nicht abgeliefert haben.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, das betheiligte Publikum wiederholt aufzufordern, alle an die zu unserm Geschäftsbereich gehörenden Domainen-, Forst- und direkten Steuer- (Kreis-) Kassen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle jeder Art, fortan nur an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Kassen auf der betreffenden Königlichen Amtsstelle selbst, resp. an die dazu von den Kommunen erwählten und bestallten Orts- und Bezirks-Empfänger zu zahlen, und machen dasselbe zugleich verwarnend darauf aufmerksam, daß ein Jeder, welcher dennoch Gelder an die zur Annahme derselben nicht befugten Exekutoren leisten sollte, für die Befriedigung der Königlichen Kasse so lange selbst verhaftet bleibt, bis die Zahlung an die zuständige Kasse oder Orts-Receptur erfolgt ist, wobei etwaige Entschuldigun-

gen mit der Unbekanntschaft dieser Bestimmung um so mehr unberücksichtigt bleiben müssen, als die Königlichen Kassen auch auf jedem mit den verschiedenen Zahlungspflichtigen zu haltenden Quittungsbuche, da wo es noch nicht geschehen ist, das Verbot der Zahlung an die Exekutoren nachrichtlich bemerken werden. Marienwerder, den 14ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Da seit einiger Zeit wiederum Waldbrände vorgekommen und bei einigen eine vorsätzliche Brandstiftung zu vermuthen ist, so wird demjenigen, welcher über die Entstehungsursachen eines Brandes in den Königlichen Forsten solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann, eine dem Gegenstande angemessene Prämie welche bis auf 100 Rthlr. erhöht werden kann, hierdurch zugesichert.

Marienwerder, den 14ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Auf den zum adlichen Gute Rakowitz, Kreis Löbau, gehörigen Ländereien ist ein neues Vorwerk errichtet worden, welchem der Name Zeysingshoff beigelegt worden ist. Marienwerder, den 3ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In dem Dorfe Heydemühl, Kreis Schlochau, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und dieser Ort daher für den Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 5ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

VIII. Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung Nro. 5. für 1828 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet: vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch — worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Digitized by Google

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und sich davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verspätung, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 2ten Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuerdirektor.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der wegen Diebereien mehrmals bestrafte und wegen Vagabondirens in Ueckermünde corrigirte Johann Gottlieb Bußke aus Stramehl hat sich der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen, ist in Mk. Friedland angehalten und von dort aus dem Gefängnisse entwichen, weshalb auf denselben als ein der öffentlichen Sicherheit gefährdendes Subjekt aufmerksam gemacht wird.

Labes, den 9ten Juni 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund, — klein, aufgeworfen, Bart — im Entstehen, Zähne — ein Zahn in der obern Reihe hervorstehend, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — Schnittnarbe zwischen Zeige- und Mittelfinger linker Hand.

Bekleidung: Ein grau wollener Rock von eigen gemachtem Zeuge, ein roth und weiß caritres kattunes Halstuch, eine gelbe grün geblümte alte Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar schwarze zweinähige Stiefel, eine schwarz tuchene alte Mütze mit Pappschirm.

X. In dem hiesigen Amtsdorfe Bischofswalde ist am gestrigen Tage ein ganz unbekanntes taubstummes und anscheinend auch blödsinniges Frauenzimmer wegen Bettelei und Mangel an Legitimation angehalten und hier eingeliefert worden.

Ueber die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse dieser Frauensperson hat sich nichts Näheres ermitteln lassen, weshalb ihr Signalement mitgetheilt

Digitized by Google

und gleichzeitig die Aufforderung erlassen wird, wenn Jemand über dieselbe Auskunft zu geben vermag, dem unterzeichneten Amte davon ungesäumt Anzeige zu leisten. Schlochau, den 13ten Juni 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Haare — schwarzbraun, Stirn — flach, Augen — graublau, Nase — etwas spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gelblich, Gesichtsbildung — rund, Zähne — vollzählig.

Bekleidung: Ein grün wollenes Kleid, eine Schürze mit roth und weißen Streifen, ein schwarz baumwollenes so wie auch ein blau gebümtes Tuch, ein Paar alt lederne Schuhe, ein leinenes Hemde.

Patent-Bewilligung.

XI. Dem W. A. Brosowski zu Neu-Ruppin ist unterm 5ten Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren von jenem Tage an gültiges Patent auf eine durch Modell und Brschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Der Land- und Stadtrichter Justiz-Rath Hoffmann zu Stuhm ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bröde ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Tannen zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm, und der Oberlandesgerichts-Ober-Registrator und Sekretair Friedrich Ulrich Albert Holder Egger zu Marienwerder zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bauer ist als Land- und Stadtrichter, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Leonhard als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor von Alemann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyen ist in gleicher Eigenschaft von dem Land- und Stadtgerichte zu Mewe an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wittmütz ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Rudolph Leopold Eck ist zum Justiz-Commissarius für die Königlichen Untergerichte und die Privatgerichte des Kreises Stuhm, und

die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz angestellten Aktuarien Pieper und Hecht sind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretairen ernannt worden.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden:

Im Löbauer Landraths-Kreise: der Bürgermeister von Lojewski für die Stadt Kauernick,

im Dt. Croner Landrathskreise: der Amtmann Arendt zu Langhoff für das Kirchspiel Latzig, und

im Graudenzer Landrathskreise: der Stadtkämmerer Johann Gottlieb Alesius zu Rheden

gewählt und bestätigt worden.

XIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Mai 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	21	8	1	15	2	1	1	11	—	24	5	1	14	2
Conitz	—	—	—	1	7	2	—	23	9	—	20	1	1	5	—
Christburg	2	13	10	1	11	5	—	29	2	—	20	—	1	5	5
Dt. Crone	—	—	—	1	8	9	—	24	9	—	20	9	1	8	—
Culm	2	26	4	1	18	—	1	—	—	—	25	—	1	15	—
Dt. Eylau	2	18	10	1	8	10	1	1	7	—	22	—	1	9	1
Flatow	—	—	—	1	13	3	—	26	3	—	20	11	1	11	5
Freystadt	2	22	6	1	7	8	1	—	—	—	22	2	—	—	—
Graudenz	2	29	1	1	15	1	1	—	—	—	22	9	1	15	—
Löbau	2	27	7	1	10	—	—	28	7	—	18	11	1	6	6
Marienwerder	2	24	6	1	13	—	—	28	5	—	21	3	1	11	1
Mewe	2	21	6	1	15	1	—	27	8	—	21	2	1	11	—
Neuenburg	2	9	8	1	17	—	—	29	—	—	26	6	1	9	4
Riesenburg	2	29	10	1	15	10	1	1	5	—	20	—	1	9	9
Rosenberg	2	16	—	1	11	6	1	1	6	—	19	6	1	11	6
Schlochau	2	20	—	1	6	1	—	22	—	—	19	11	1	5	—
Schwetz	2	14	5	1	16	6	—	28	4	—	26	4	1	12	3
Strasburg	3	28	9	1	13	8	1	3	5	—	23	4	1	14	7
Thorn	2	26	1	1	14	10	—	26	4	—	24	10	1	12	4
Jastrow	—	—	—	1	14	4	—	29	5	—	23	5	1	12	8
Durchschnittspreis	2	21	11	1	12	7	—	28	8	—	22	2	1	10	6

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Bischofswerder	— — —	— 8 9	— 25 —	6 — —	6 — —
Conitz	— — —	— 7 8	— 25 —	7 — —	6 15 —
Christburg	1 9 4	— 9 4	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 7 6	— 26 3	— — —	— — —
Culm	— — —	— 10 5	— 20 —	6 15 —	— — —
Dt. Eylau	— — —	— 8 11	— 25 —	5 15 —	— — —
Flatow	— — —	— 7 6	— 25 —	7 15 —	5 15 —
Freystadt	— — —	— — —	— 25 —	6 15 —	5 — —
Graudenz	1 15 —	— 9 3	— 18 8	5 — —	— — —
Löbau	— — —	— 7 1	— 27 —	7 — —	5 — —
Marienwerder	1 16 —	— 8 —	— 21 —	4 5 —	— — —
Mewe	1 13 7	— 8 2	— 22 —	5 — —	3 — —
Neuenburg	— — —	— 8 —	— 18 —	5 15 —	— — —
Riesenburg	1 11 8	— 8 9	— 19 —	5 — —	— — —
Rosenberg	1 14 6	— 8 6	— 20 —	5 10 —	— — —
Schlochau	— — —	— 8 —	— 25 —	6 15 —	— — —
Schwetz	— — —	— 10 9	— 25 —	8 — —	6 — —
Strasburg	— — —	— 13 7	1 15 —	10 — —	— — —
Thorn	— — —	— 13 2	— 22 6	8 8 10	— — —
Jastrow	— — —	— 6 6	— 20 —	6 5 —	4 10 —
Durchschnittspreis	1 13 4	— 8 11	— 23 11	6 11 7	5 5 —

Noch Personal-Chronik.

Im Stuhmer Landrathskreise sind: für die Stadt Christburg der Gastwirth Ernst Lange daselbst, für die Stadt Stuhm: der Bürgermeister Puffaldt daselbst; für das katholische Kirchspiel Altmark der Gutsbesitzer Ernesti zu Vorwerk Altmark, für das katholische Kirchspiel Dt. Dameran der Freischulz Jacobsohn zu Grubenhagen, für das katholische Kirchspiel Lichtfelde der Gutsbesitzer Timm daselbst, für das katholische Kirchspiel Pestlin II. Bezirk der Gutsbesitzer Konopacki zu adl. Schardau, für das katholische Kirchspiel Straszewo der Freischulz Hasenwinkel zu Honigfelde wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stempel-Fiskalats-Aktuarius und Büreau-Assistent Wozeck ist zum Sekretair und der bisherige Steuer-Aufseher Berndt in Danzig zum Büreau-Assistenten bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Westpreußen befördert.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg vom 11. Mai 1842 nebst Beilagen, den Chaussee-Bau gegen Prämie betreffend, und der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ausführung von Prämien-Chaussee-Bauten betr.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7ten November v. J. zu II. 18. ist vorbehalten worden, die Bedingungen für die Ausführung von Chaussee-Bauten in der Provinz Preußen gegen Prämie aus Staats-Fonds zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nachdem des Königs Majestät nunmehr das Verfahren näher zu bestimmen geruht haben, welches in dieser Angelegenheit beobachtet werden soll, so wird deshalb folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

1) Zu jedem Unternehmen dieser Art ist der Abschluß eines Vertrag's erforderlich, welcher die Rechte und Verpflichtungen zwischen den Unternehmern und dem Fiskus feststellt.

2) Will eine Gesellschaft den Bau ausführen, welche die Rechte einer juristischen Person nicht schon besitzt, so ist außerdem erforderlich, daß derselben für ihre innere Verfassung und für ihr Verhältniß nach außen überhaupt, ein Statut gegeben werde, damit demnächst, und sobald sie sich solchergestalt constituirt hat, der zu 1. erwähnte Vertrag mit ihr abgeschlossen werden könne.

3) Zu diesen Statuten werden die beiliegenden Allerhöchst genehmigten Grundzüge insoweit zu benutzen sein, als dieselben durch die jedesmaligen Vertrags-Bedingungen nicht etwa modificirt werden sollten. Eben so werden

4) Die von dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem 20sten März c. erlassenen und nach den darauf ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen modificirten Vertrags-Bedingungen, zur nähern Kenntnißnahme hier beigefügt. In den Grenzen dieser Allerhöchst genehmigten Bedingungen ist der Ober-Präsident ermächtigt, nach vorhergegangener Allerhöchster Genehmigung der Bau-Ausführung und des Prämien-Betrags, den Vertrag mit den Unternehmern abzuschließen, und sowohl denselben, als auch die Statuten von Staatswegen zu bestätigen.

5) Insofern aber von den Unternehmern Abweichungen von den zu 4. beigefügten Vertrags-Bedingungen beantragt würden, oder wenn von der Gesellschaft der Unternehmer etwa die Ertheilung von Corporations-Rechten beantragt werden sollten, welche nur von des Königs Majestät Allerhöchstselbst verliehen werden können; so ist deshalb eine Communication des Ober-Präsidenten mit dem Königl. Finanz-Ministerio erforderlich.

6) Wegen

Digitized by Google

6) Wegen des Geschäftsganges in dieser Angelegenheit und wegen der Stellung des Ober-Präsidenten zu den Unternehmern, während und nach Vollendung des Baues, ist aus den zu 4. beigefügten Vertrags-Bedingungen, namentlich aus der Einleitung derselben das Nähere zu ersehen.

Uebrigens wird:

7) Sowohl zu den Statuten als auch zum Vertrage mit dem Fiscus, erst ein von den Unternehmern unterschriebner, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechender, in den wesentlichen Beziehungen und in der ganzen Anordnung aber auf die vorher beigefügten Grundzüge und Bedingungen basirter Entwurf dem Ober-Präsidenten einzureichen und dessen Genehmigung abzuwarten sein, bevor die vollständige Ausfertigung und rechtsgiltige Vollziehung, so wie auch demnächst die Bestätigung dieser Documente von Seiten des Ober-Präsidiums erfolgen kann.

Königsberg, den 11ten Mai 1842.

Für den Ober-Präsidenten:

Dohna-Wundlacken.

Digitized by Google

Grundzüge der Statuten

für

die Actien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee

von bis

sowie zur Unterhaltung dieser Chaussеestrecke.

Unter dem Namen der . . . . . Chausseebau-Gesellschaft ist in . . . . . eine Gesellschaft von Actionairen zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Chaussee von . . . . . bis . . . . . zu erbauen und diese Chaussee, nach ihrer Vollendung zu unterhalten, beides nach Maaßgabe des mit dem Königlichen Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chausseegelder auf dieser Chausseestrecke.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I.

Fonds der Gesellschaft.

Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Der Fonds der Gesellschaft besteht:

a) aus den bereits gezeichneten und ferner noch zu zeichnenden Actien-Beiträgen,
b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt,
c) hiernächst aus den aufkommenden Chausseegeldern und etwanigen sonstigen Einnahmen.

§. 2.

Die Einziehung von Actienbeiträgen ist nur bis zum Belauf von . . . . . Thalern in Courant zulässig; sie soll also geschlossen werden, sobald diese Summe erreicht ist.

Eine Vermehrung dieses Actien-Capitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, durch eine General-Versammlung sämmtlicher Actionaire, gültig beschlossen werden. (§. 24 No. 3.)

§. 3.

Jede Actie wird auf den Betrag von . . . . . Thalern Preußisch Courant ausgestellt, die Ausfertigung der Actien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung aller Actien-Beiträge ausgesetzt. Dagegen soll für jeden Actionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben, und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

 §. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Actien-Beiträge sind in Raten von . . . . Procent und in den vom Chaussee-Bau-Comite (§. 19.), nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens Vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, an die Gesellschaftskasse, gegen Quittung, auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3.) einzuzahlen.

Jedoch soll jedem Actionair nachgelassen sein, auch spätere, noch nicht fällig gewordene Partial-Zahlungen, von je . . . . Prozent der eingezeichneten Summe, oder den Totalbetrag auf Einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Actien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Actien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Actienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Actien-Gesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe, Quittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst, jedoch nicht eher, als es in §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Actien ausgefertigt.

§. 5.

Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Director des Ausschusses (§. 19.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens Vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Actienbeitrag, soweit er nicht schon durch frühere Partial-Zahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventionalstrafe im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§. 6.

Das Anrecht auf eine Actie kann von den Actien-Zeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet.

Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chaussee-Bau-Comites (§. 19.) erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Actienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chaussee-Bau-Comite in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben, ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß eine solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

§. 7.

Die Actien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner, und im Falle des §. 6. auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von allen Actionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt.

Sollte

Digitized by Google

Sollte die Total-Summe der gezeichneten Actien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Actie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden §. 10. erwähnten Reserve-Fonds verwendet wird.

§. 8.

Jeder Actionair hat, als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschafts-Fonds eingezahlten Actien-Beiträge gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 9.

Eine Verzinsung der Actien-Capitale findet bis zur gänzlichen Vollendung des Chausseebaues nicht statt.

§. 10.

Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sowohl die Actien-Gesellschaft den Bau der Chausseestrecke von . . . . . bis . . . . . vollendet haben, und die ganze zu erbauende Chaussee von . . . . . bis . . . . . zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Actien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen bezeichneten Chaussee-Tractus nach dem Tarif erhobenen Chausseegelder, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Actionairs vertheilt werden (§. 11.). Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponibeln Rein-Ertrage soll indessen eine vom Chausseebau-Comite (§. 35. No. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reserve-Fonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unangenehmer Bruchtheile zur Vertheilung kommt.

Dieser Reserve-Fonds, welcher zur Sicherung einer dauernden guten Unterhaltung der ganzen Chaussee von . . . . . bis . . . . . resp. zu deren Herstellung dient, soll aber nur bis auf . . . . . Thaler gebracht und dessen Bestand zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrags diesem Fonds elbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reserve-Fonds bis zu dem angegebenen Belauf durch die Königliche Regierung zu . . . . . controlliren zu lassen, event. die zur Ausführung der Bestimmung des §. 35. No. 8. geeigneten Maaßregeln zu treffen.

§. 11.

Die Vertheilung der Dividende unter die Actionairs geschieht alljährlich in den ersten drei Monaten, rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird.

Sollte schon während des Baues auf einzelnen fertig gewordenen Meilen Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher, als bei jener ersten Dividendenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöset, so sind den Actionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§. 13.

Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreit.

§. 14.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 15.

Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeld-Einnahme zur Bestreitung der Chaussee-Unterhaltungs- und Administrationskosten nicht zureichen und die Actien-Gesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den gesammelten Reservefonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu contrahiren — zu welcher letztern Maaßregel dieselbe jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist — so müssen die Actionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividende erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgekommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

§. 16.

Verlorne, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Actien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 17.

Ist eine Actie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§. 18.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Actien-Gesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chausseebau-Comite, Namens der Gesellschaft, abzuschließenden Contract näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Actionair unterwirft.

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 19.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß unter der Firma: . . . . . Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft vertreten. Die Stadt . . . . . ist das Domicil der Gesellschaft, und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 20.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Monat Mai, eine General-Versammlung der Actionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche General-Versammlungen in besondern dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21.

An General-Versammlungen können alle dispositionsfähigen Actionaire Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer von 1 bis 5 Actien 1 Stimme

;	6	; 10	;	2 Stimmen
;	11	; 20	;	3 ;
;	21	; 40	;	4 ;
;	41	; 80	;	5 ;
;	81	; 160	;	6 ;
mehr als		160	;	7 ;

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Actionaire erwählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in den General-Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§. 22.

Die Actionaire werden zu den General-Versammlungen durch eine mindestens acht Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß. (§. 57.)

Jeder Actionair, welcher an einer General-Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigenfalls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungs-Bogens, resp. seiner Actien legitimiren.

§. 23.

Die General-Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben, aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chaussee-Bau-Comites oder des Directors desselben, oder auf Anordnung der vorgesetzten Staats-Behörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt, und verpflichtet ist.

Für

Digitized by Google

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden, wird ein Stellvertreter, gleichfalls auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

Die Annahme des Amts eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Chausseebau-Comites sein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, außerdem von drei Actionairen, die weder zum Comite noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser drei Actionaire bleibt der General-Versammlung überlassen.

§. 24.

Die Geschäfte und Befugnisse der General-Versammlungen sind folgende:

1) die Wahl ihres Vorsitzenden, des Direktors und der übrigen Mitglieder des Ausschusses, sowie der Stellvertreter für alle diese Personen, mit Ausnahme derjenigen beiden Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, welche beziehungsweise der Staat und der Magistrat zu . . . . . zu ernennen berechtigt sind. (§. 27.)
2) die Festsetzung der Remunerationen für die Gesellschaftsbeamten. (§§. 52 — 55.)

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten.

3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds, durch Ausgabe neuer Actien, unter Genehmigung des Staats (§. 2.)
4) über jede Verwendung, wodurch der Reserve-Fonds (§. 10.) angegriffen oder vermindert wird, und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, den Reservefonds wieder anzusammeln. (§. 15.)
5) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats. (§. 15.)
6) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts unter gleichem Vorbehalt.
7) über die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf. (§. 59.)
8) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschuß oder dem Direktor desselben vorgetragen oder auf Ansuchen von Actionairen, welche sich deshalb an den Vorsitzenden der General-Versammlung vorher schriftlich zu wenden haben (§. 26.) durch den Letztern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch haben dieselben:

9) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen, die ihnen vom Comite, mit dessen darüber aufzunehmenden Revisions-Verhandlungen (§. 35. Nro. 10.) vorzulegende Rechnung, über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr nebst Belägen, zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen, durch welche zugleich das Comite über seine Verwaltung dechargirt wird.

Hält die General-Versammlung die gegen die abgelegte Rechnung vom Comite formirten Erinnerungen und deren Beantwortung, für erschöpfend, so ertheilt sie darauf

gleich

gleich die Entscheidungen, und, mit Vorbehalt etwaniger Defecte, die Decharge. Hat dieselbe aber noch anderweite Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comite zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen, und die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge, erfolgt sodann in der nächsten General-Versammlung. Behufs obiger Prüfung sollen Rechnung und Beläge wenigstens 14 Tage hindurch, zur Einsicht jedes Actionairs, vor dem eigentlichen Rechnungs-Abnahme-Termine, ausgelegt werden.

Außerdem steht der General-Versammlung frei, zur Prüfung dieser Rechnungen und zur Begutachtung anderer Angelegenheiten, einen Ausschuß von 3 bis 7 Mitgliedern zu ernennen. Endlich müssen:

10) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen der vom Comite nach §. 44. zu erstattende Jahres-Bericht vorgetragen werden, und die Verhandlungen des Comite zur Einsicht der Actionaire bereit liegen.

§. 25.

In den vorstehend (§. 24.) Nro. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 bezeichneten Fällen, entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden; wogegen in den Fällen Nro. 1. und 8. die Bestimmungen der §§. 28 und 59 Anwendung finden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

§. 26.

Wenn Actionaire, welche aber zusammen genommen, mindestens zur Abgabe von Sieben Stimmen (§. 21.) berechtigt sein müssen, einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen, (§. 24. Nro. 8.) so müssen dieselben ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Beweggründe mindestens 14 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung, dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der General-Versammlung zu verweisen, und die Berufung der Letztern anzuordnen. (§. 23.)

B. Chaussee-Bau-Comite, dessen Director, Gesellschafts- und andere Beamte.

§. 27.

Das Comite der Gesellschaft wird bestehen:

1) aus einem Director,
2) aus dessen Stellvertreter,
3) aus neun von der General-Versammlung der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. (§. 24. Nro. 1. §. 28.)
4) aus einem von dem Magistrate der Stadt . . . . . aus seiner Mitte abzuordnenden Mitgliede.
5) aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden Mitgliede, sofern dieselbe von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut befindet.

Digitized by Google

Der Director und dessen Stellvertreter müssen unbedingt, von den übrigen Mitgliedern müssen wenigstens 7 in . . . . . wohnen.

Für die von der Generalversammlung zu wählenden neuen Mitglieder, werden von derselben, auch neun Stellvertreter erwählt, und für das von dem Magistrate . . . . . zu deputirende Mitglied, von derselben Behörde ein Stellvertreter ernannt. Von diesen 10 Stellvertretern müssen ebenfalls 7 ihren Wohnsitz in . . . . . haben.

Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Comite zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut findet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden. Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied, oder wenigstens dessen Stellvertreter, seinen Wohnsitz in . . . . . haben.

Dagegen hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Function belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu ertheilten Auftrag zurückzunehmen, oder fortdauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staats-Interesse für angemessen erachtet, so wie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Actien-Gesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Comite, hat mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmenrecht. Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder, zu den Versammlungen des Comite einberufen, wobei in Absicht der von der General-Versammlung erwählten, die Reihefolge, durch die Stimmenmehrheit bei den Wahlen bedingt wird, während für die vom Staate und vom Magistrat zu ernennenden Mitglieder, im Fall der Behinderung, nur die für diese ernannten Stellvertreter einberufen werden können.

§. 28.

Die Wahl des Directors, dessen Stellvertreters, der Mitglieder des Ausschusses, und der Stellvertreter für dieselben, mit Ausnahme der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter, welche der Staat und der Magistrat in . . . . . nach §. 27. zu ernennen haben, geschehen von der General-Versammlung (§. 24. No. 1.) auf drei Jahre.

Die vom Staate und vom Magistrat in . . . . . zu deputirenden Comite-Mitgliedee und deren Stellvertreter, bleiben so lange in dieser Function, als der ihnen ertheilte Auftrag nicht zurückgenommen wird.

Wird eins der letzterwähnten Mitglieder oder dessen Stellvertreter, zum Director des Comité oder dessen Stellvertreter erwählt, so hat, beziehungsweise, der Staat oder der Magistrat in . . . . . , nicht das Recht, noch ein anderes Comite-Mitglied abzuordnen.

Bloß Mitglieder der Actien-Gesellschaft, können von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comite erwählt werden. Diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von dem Staate und dem Magistrate in . . . . . zu ernennenden Comite-Mitglieder nicht statt. Zur Wahl des Directors und seines Stellvertreters ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, zur Wahl der übrigen Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Im Fall einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Actien-Capital eingezeichnet, den Vorzug. Wäre auch das Actien-Capital bei den mit gleicher Stimmenzahl bedachten Actionairen gleich, so ist immer zunächst der Aelteste als gewählt zu betrachten. Jeder Actionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Comites und zum Stellvertreter anzunehmen,

sofern

Digitized by Google

sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. Die Annahme des Amts eines Directors des Comites, und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Auch ist kein Actionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen, wenn er schon einmal die Functionen eines Comite-Mitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt jedoch den Stellvertretern nur dann zu gute, wenn sie als wirkliche Comite-Mitglieder einberufen sind (§. 33.) und als solche ein Jahr lang fungirt haben.

§. 29.

Die ersten sind sofort nach Vollziehung des Statuts, die künftigen Wahlen mindestens sechs Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, vorzunehmen. Die ausscheidenden Comite-Mitglieder und Stellvertreter, mit Einschluß des Directors und seines Stellvertreters, können wieder gewählt werden.

§. 30.

Zum Vorsitzenden der General-Versammlung, zum Director und zu Mitgliedern des Ausschusses, oder zu Stellvertretern, können nicht erwählt werden:

a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen;

b. Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, oder nicht frei über sich verfügen können;

c. die außer dem Director noch vorhandenen Gesellschafts-Beamten

§. 31.

Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Functionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Actien aufhört, Mitglied der Actien-Gesellschaft zu sein, oder wenn er seinen Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als drei Meilen von , ... verlegt.

Im Weigerungsfalle hat das Chaussee-Bau-Comite diese Bestimmung in Vollzug zu setzen.

§. 32.

Der Director und die Mitglieder des Ausschusses, desgleichen der Vorsitzende der General-Versammlung und deren Stellvertreter, dürfen ihre Functionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen, sie müssen aber mindestens Ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben, und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen. Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amtes entbindet nur Unfähigkeit, in Folge von Krankheiten und Verlegung des Wohnsitzes von . . . . . .

§. 33.

Für einzelne, durch Tod oder Niederlegung des Amtes ausscheidende Comite-Mitglieder rücken die erwählten Stellvertreter in der bestimmten Reihefolge (§. 27.) ein, und bleiben so lange wirkliche Comite-Mitglieder, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt hingegen der Director sein Amt nieder, so gehen dessen Befugnisse und Verpflichtungen, nur bis zur nächsten General-Versammlung auf den Stellvertreter über, für welchen

 sodann

Digitized by Google

sodann auf diesen Zeitraum eines der andern Ausschuß-Mitglieder durch den Ausschuß selbst als Stellvertreter erwählt wird.

Das Mitglied des Comites auf welches diese Wahl fällt, wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die nächste General-Versammlung aber hat die Stelle des Directors, und, insofern die Wahl auf den bisherigen interimistischen Director fällt, auch die Stelle eines Stellvertreters desselben, durch neue Wahl zu ersetzen.

§. 34.

Das Comite ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft, und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle, (§. 24.), in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privat-Personen zu führen, und ist befugt im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Ansprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Director oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comite-Beschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen von dem Comite ausgestellten Vollmacht.

§. 35.

Namentlich aber hat das Comite:

1. Die Wahl und die Anstellung der Chaussee-Baumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen, und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;
2. die Verpflichtung, für die Ausführung des Chausseebaues, nach Maaßgabe der festgestellten Bau-Pläne und Kosten-Anschläge, so wie des mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrags, zu sorgen, und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien, entweder auf Rechnung, in Tagelohn oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Accords, oder der öffentlichen Verdingung, an den Mindestfordernden, ausgeführt resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chaussee-Bau erforderlichen Materialien, Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf;
3. die nach §. 53. erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen;
4. die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen;

5. Beschluß

5. Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus-licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chaussee-Baues, die Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme, nicht stattfinden darf;
6. die Chaussee-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienst-Caution zu bestimmen, und solche hierauf realisiren zu lassen;
7. alle Maaßregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen, und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chaussee-Wärter, und die Bestimmung ihres Lohns gehört.

Die Anstellung der Chaussee-Geld-Einnehmer, der Chaussee-Wärter und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten, soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen.

8. die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussee vorweg zunehmende Summe, und die unter die Actionairs zu vertheilende Dividende zu bestimmen (§. 10.)
9. die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Casse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen, und hiernächst Rechnung und Beläge, so-wie Abnahme- und Revisions-Verhandlungen, dem Vorsitzenden der General-Versammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens 14 Tage hindurch, zu jedes Actionairs Einsicht auszulegen hat. (§. 24. Nro. 9.)

Endlich sind:

10. die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chaussee-Bau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussee zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten, und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten u. s. w. dem Comite zur weitern Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses, entdeckte Unregelmäßigkeiten, weder gegen die Schuldigen rügen, noch zur Abhülfe derselben auf der Stelle Anweisungen ertheilen, vielmehr darf Beides nur durch den Director und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, oder durch ein dazu vom Comite besonders beauftragtes Mitglied desselben geschehen.

§. 36.

Auch in den, in den §§. 34. und 35. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen, ist das Comite berechtigt, und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschafts-Zwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussee nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen, und auszuführen, insofern solche Fälle nur nicht nach §. 24. den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten worden.

§. 37.

Das Comite ernennt aus seinen Mitgliedern zwei Cassen-Curatoren, welche gemeinschaftlich mit dem Director, das Cassenwesen und die Buchführung speciell zu beaufsichtigen, den gewöhnlichen

Digitized by Google

wöhnlichen und extraordinairen Revisionen der Gesellschafts-Casse beizuwohnen, und die Einnahme-Ordres und Zahlungs-Anweisungen für gedachte Casse, ohne Ausnahme mit zu unterschreiben haben.

§. 38.

Das Comite versammelt sich, so oft dasselbe vom Director, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 39.

Der Director ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten, und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Director zeitig vor der Versammlung, unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden könne.

§. 40.

Die Beschlüsse des Comites sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Directors, anwesend waren. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Sollte indessen im letztern Falle die der Meinung des Directors entgegenstehende Halbscheid der Comite-Mitglieder einstimmig darauf antragen, daß die Sache in einer anderweiten Versammlung nochmals zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Director diesem Antrage zu entsprechen. Bei dem alsdann gefaßten Beschlusse, wenn solcher auch bei fortdauernder Stimmengleichheit durch die überwiegende Stimme des Directors entschieden wird, behält es aber sein Bewenden

§. 41.

Auch zu den, dem Comite obliegenden Wahlen (§. 35.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses, soll übrigens von dem Director abhängen

§. 42.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses, wird jedesmal, entweder sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Director, mindestens vier andern Ausschuß-Mitgliedern, und dem Protokollführer unterschrieben

§. 43.

Das Comite hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geldbestände, bei der Gesellschafts-Casse, bis zu ihrer künftigen Verwendung, oder Vertheilung, zinsbar angelegt werden.

§. 44.

Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalender-Jahres die Bücher der Casse abschließen, dann daraus die Jahres-Rechnung aufstellen, fertigt auf den Grund derselben, einen übersichtlichen

Digitized by Google

lichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an, und bringt Letztern durch ein geeignetes öffentliches Blatt zur Kenntniß der Betheiligten.

Außerdem hat das Comite, über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen, und zu dem Ende, dem Vorsitzenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt wird. (§. 24. No. 10.)

§. 45.

Der Director, und in Behinderungsfällen, dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Comites, in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts.

Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen, durch deren Vorsitzenden (§. 27), die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.), leitet in den Letztern die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chaussee-Baues, und über die künftige Unterhaltung der Chaussee, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Actien-Beiträge (§. 4.) der Zuschüsse aus den Staats-Cassen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschafts-Casse einerseits, und für pünktliche Zahlungs-Leistung aus dieser Casse andererseits, instruirt und beaufsichtigt die Gesellschafts-Beamten, Baumeister, Chaussee-Einnehmer ꝛc. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst bemerkte oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§ 35. No. 11.), und hat überhaupt alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46.

Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comite, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staat abzuschließenden Vertrags zuwiderlaufen. Wäre letzteres aber der Fall, so soll der Director, oder bezeichnungsweise dessen Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein *befugt*, sondern auch bei eigner Verantwortlichkeit *verpflichtet*, und außerdem den Fall der Königl. Regierung zu . . . . . zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Directors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Director oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß, ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrags zuwiderzulaufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde, und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen. In dergleichen Fällen soll der Director, oder dessen Stellvertreter, das Comite anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht, so muß der Fall der General-Versammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung, die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47.

Auch soll dem Director nachgelassen sein, diejenigen Geschäfts-Sachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts §§. 34 — 36, einer Beschlußnahme des Comite, nicht bedürfen,

und

Digitized by Google

und ohne Nachtheil für die Verwaltung, nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuß nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und derselbe kann solche sodann dem Befinden nach abändern.

§. 48.

Dem Director, und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, liegt ob, unter Zuziehung der Cassen-Curatoren (§. 37.), die Gesellschafts-Casse allmonatlich an dem für andere öffentliche Cassen bestimmten Tage, ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Cassen-Revision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den Cassen-Curatoren mit zu unterschreiben.

§. 49.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comite, werden von dem Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so müssen die Erlasse und Ausfertigungen, noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses, außer dem Director oder dessen Stellvertreter, mit unterschrieben werden. Zahlungs-Anweisungen für die Gesellschafts-Casse sind von dem Director und den Cassen-Curatoren zu unterzeichnen. (§. 37.)

§ 50.

Der Director und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Actien-Gesellschaft sowohl, als auch dem Staate, nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut und dem mit dem Staate abzuschließenden Vertrage zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung, Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich zu Protokoll erkläre haben, mit Einschluß des Directors solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes oder des Directors, haften diese allein.

§. 51.

Regreß-Ansprüche gegen den Director und die Mitglieder des Comites können nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 52.

Der Director, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses verrichten ihre Functionen unentgeldlich. Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Kosten-Aufwand angemessen entschädigt werden.

Demnach wird

a dem Director ein jährliches Aversional Quantum von . . . . . Thalern für die Verpflichtung, zu den Versammlungen des Comites und zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft das nöthige Local zu gewähren, oder zu beschaffen, so wie zur Bestreitung der für die Geschäftsführung des Comites erforderlichen Bureau-Bedürfnisse, Copialien und Botenlöhne und endlich als Entschädigung für seine Reisekosten, sofern sich die Reisen nicht außerhalb der Provinz . . . . . erstrecken, bewilligt, und in vierteljährlichen Raten aus der Gesellschafts-Casse gezahlt, und

b. den

Digitized by Google

b. den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Erstattung ihrer baaren Auslagen, an Reisekosten, auf den Grund vierteljährlicher Liquidationen hiemit zugesichert.

Gegen Empfangnahme des Aversional-Quantums sub. a. begiebt sich der Director jedes fernern diesfälligen Anspruchs an die Gesellschafts-Casse. Uebrigens hat er dafür, Insertions-, Druck- und Buchbinder-Kosten, sowie das Brief-Porto, nicht zu tragen, vielmehr fallen diese der Casse zur Last, insoweit sie nicht durch dritte Personen zu erstatten sind.

Die Erstattung von Reisekosten, an Mitglieder des Comite's, und an Gesellschafts-Beamte, so wie im Fall einer Reise außer der Provinz, an den Director, findet jedoch nur dann statt, wenn das Comite zu einer solchen Reise besonders schriftlichen Auftrag ertheilt hat, wodurch die Liquidation justificirt werden muß.

§. 53.

Als Beamte der Gesellschaft sind außerdem, noch ein Secretair und ein Rendant, vorläufig auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Comite zusteht (§. 35. No. 4). Beide können nach Ablauf dieses Zeitraums von dem alsdann erwählten Comite wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 54.

Der Secretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Comites, so wie die erforderlichen Geschäfts-Journale zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäfts-Registratur in Ordnung zu halten, die Lizitations- und Verdingungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Contracte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, so wie die Jahres-Rechnungen und Beläge calculatorisch zu prüfen, und überhaupt den Director des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen. Das Comite hat demselben über seine Dienstführung eine specielle Instruction zu ertheilen.

Er soll für diese seine Dienstleistungen eine jährliche Remuneration von ..... Thalern, in Quartal-Raten, aus der Gesellschafts-Casse gezahlt erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Contracte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft contrahirenden Personen, sofern die Contracte gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen, außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Copialien und Bekanntmachungs-Kosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55.

Der Rendant der Gesellschafts-Casse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahme-Ordres, die Actien-Beiträge, die Zuschüsse aus den Staats-Cassen, und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chaussee-Einnehmern abzuliefernden Chausseegelder, die Geldbußen wegen begangener Chaussee-Contraventionen u. s. w. und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft, ohne Ausnahme; auf schriftliche Zahlungs-Anweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschafts-Casse, specielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablauf des Kalender-Jahres seine Rechnung anfertigen, und solche nebst den Beiägen am 1sten Februar des folgenden Jahres dem Comite übergeben.

Digitized by Google

Das Comite hat ihn über seine Buchführung und Cassen-Verwaltung mit näherer Instruction zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Caution, deren Höhe von dem Chaussee-Bau-Comite zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staats-Papieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung, mit Einschluß aller Nebenkosten für Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. bezieht derselbe . . . . . Procent der Einnahme von den Actien-Beiträgen und . . . . . Procent der Einnahme von den Zuschüssen aus den Staats-Cassen, von den eingehenden Chaussee-Geldern und den sonstigen Einkünften der Gesellschaft.

Das Porto für Briefe und Geldsendungen, sowie etwanige Verpackungskosten, werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch soll ihm, wenn er im Auftrage des Comites, außerhalb seines Wohnorts Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 56.

Die nach den §§. 52. 54. 55. für den Director, den Secretair und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte, sind vorläufig nur auf . . . . Jahre festgesetzt, ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts constituirt hat.

Nach Ablauf dieses . . . . jährigen Zeitraums sind die Remunerationen durch die General-Versammlung anderweit zu bestimmen.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen, in Angelegenheiten der Gesellschaft, werden in das . . . . . Blatt eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

Die Publications-Wirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse, drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks des . . . . . Blatts, und zwar mit der Mittagsstunde des dritten Tages ein.

§. 58.

Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen einzelnen Actionairen unter einander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des im §. 51. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Der Director des Comite hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter erwählt, dessen Name dem Director anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter vom Director ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die

Digitized by Google

Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in . . . . . wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, mit alleiniger Ausnahme der im §. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle, nicht statt.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urthelle bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Actionair den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen, und es wird hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 59.

Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrags, das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Actien-Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8., „daß ein Actionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Actien-Beitrage verbunden sei" weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Comite alle dahin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft, nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, das Eigenthum derselben möglichst vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden auf sämmtliche Actien gleichmäßig zu vertheilen.

So Geschehen N. N. den . . . . . .

(Unterschriften.)

A.

No. . . . . .

Thlr. in Preuß. Courant

Actie

der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

D . . . . . .

hat an die Casse der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von . . . . . bis . . . . . Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764, baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom . . . . . verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

N. N. den . . . . .

(L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. Director. N. N. N. N. Mitglieder.

B.

B.

Actie No. . . . . Dividendenschein No. . . . . Verwaltungsjahr 18 . .

D . . . . . .

erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Actie No. . . . . fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comite statutenmäßig bekannt gemacht wird.

N. N. den . . . . .

(L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Director. Mitglieder.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb Vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Schema zu den Quittungsbogen.

Quittung
über
Theilzahlungen auf gezeichnete Actien-Beiträge.

N. N. . . . . .

hat zur Erbauung einer Chaussee von . . . . . auf . . . . . die Summe von . . . . . Thaler Preuß. Courant auf Actien eingezeichnet, worüber ihm nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Actien-Capitalien die Actie No. . . . . gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen.

N. N. den . . . . . .

(L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N.

Director.

1) Auf obige Summe hat . . . . . heute . . . . Thaler Cour. baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber quittirt wird.

N. N. den . . . . . .

N. N.

Rendant.

2) Auf obige Summe sind heute ferner . . . . . Thaler Courant baar eingezahlt, worüber quittirt wird.

N. N. den . . . . . .

N. N.

Rendant.

u. s. w.

Bedin-

Bedingungen,

unter welchen die im Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 zugesicherte Prämie zu Chaussee-Bauten gewährt werden soll.

Wer einen Chaussee-Bau unternehmen und dazu die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 verheißene Prämie aus Staats-Fonds in Anspruch nehmen will, hat sich deshalb mit seinem Antrage an den Ober-Präsidenten der Provinz zu wenden und von diesem Verbescheidung zu gewärtigen. Giebt Letzterer zur Ausführung des Projects seine vorläufige Genehmigung, so haben die Unternehmer einen vollständigen Kosten-Anschlag durch einen geprüften Sachverständigen ausarbeiten zu lassen und solchen mit sämmtlichen Vorarbeiten dem Ober-Präsidenten, um die Revision und Feststellung desselben zu veranlassen, vorzulegen, auch dabei gleichzeitig nachzuweisen, daß und wie die zur Ausführung des Baues erforderlichen Mittel sicher gestellt sind. Ist diesen Erfordernissen genügt, so bleibt die Ertheilung der Genehmigung zur Ausführung des Baues und die Bewilligung der Prämie von Erfüllung nachstehender Bedingungen, wozu die Unternehmer sich in einem mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrage verstehen müssen, abhängig.

1. Sie müssen sich verpflichten, den Bau da zu beginnen und so fortzusetzen, wie solches vom Ober-Präsidenten bestimmt werden wird, und ihn nach den festgestellten Anschlägen gegen Empfang der Prämie auf ihre Kosten zu vollenden; zu dem Ende das zur Anlegung der Chaussee, einschließlich der Gräben und Böschungen, so wie der etwanigen Chaussee-Geld-Einnehmer- und Chaussee-Aufseher-Wohnungen, Gärten und Baumschulen, der Lagerplätze für Schlick und Material-Vorräthe, außer der beim Bau etwa zu benutzenden alten Straße, so weit dieselbe anschlagsmäßig mit verwendet werden muß, erforderliche Terrain, ferner sämmtliche nach den Anschlägen zum Bau benöthigten Materialien auf eigene Kosten zu beschaffen, so wie auch alle Entschädigungen zu leisten, welche dritte Personen in Folge der Chaussee-Anlage für abzutretendes Eigenthum oder für sonst erlittenen Schaden zu fordern, gesetzlich berechtigt sind.

Eine Abweichung von der in den festgestellten Anschlägen genehmigten Construction darf ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten nicht stattfinden.

2. Die Unternehmer müssen sich verpflichten, den Bau innerhalb einer nach den Umständen abzumessenden, vom Tage der Bestätigung des Vertrages ab, zu berechnenden und durch den Ober-Präsidenten festzusetzenden Frist zu vollenden und hiernächst die vollendete Chaussee nebst allem Zubehör so lange auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten, bis etwa die Unterhaltung vom Fiscus übernommen wird (§. 10.). Bei der Unterhaltung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Unterhaltung der Staats-Chausseen mit höherer Genehmigung jetzt zur Anwendung kommen oder späterhin in Anwendung gebracht werden mögten.

Diese Vorschriften dienen auch bei Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Aufsichts-Rechts in Betreff der Erfüllung der Unterhaltungs-Pflicht Seitens der Unternehmer (§. 9.) zur Norm.

3. Behufs der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen wird den Unternehmern zwar im Allgemeinen das Expropriations-Recht eingeräumt, es bleibt aber in jedem besondern Falle Allerhöchster Entscheidung vorbehalten, ob dasselbe ausgeübt werden soll.

Auch das Eigenthum des Staats an der etwa vorhandenen alten Straße wird den Unternehmern jedoch ohne alle Gewährleistung in so weit überwiesen, als dem Fiscus deshalb über-

Digitized by Google

haupt das Recht zu verfügen zusteht und dieselbe zur Anlage der Chaussee, oder zur Entschädigung der Grundbesitzer für abzutretendes Eigenthum verwendet wird; ausgenommen hiervon ist jedoch derjenige Theil derselben, welcher auch ferner noch nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten für den öffentlichen Verkehr bestimmt bleiben muß. Letzterem steht, vorbehaltlich der Rechts-Ansprüche dritter Personen die Bestimmung darüber zu, welche Grundstücke, als zur alten Straße gehörig, zu betrachten sind.

4. Fiscus verpflichtet sich für jede Meile der von den Unternehmern zu erbauenden Chaussee eine Prämie bis zum Betrage von höchstens Zehn Tausend Thalern den Unternehmern zu zahlen, sobald von dem betreffenden durch den Ober-Präsidenten zu ernennenden Bau-Beamten nach erfolgter Revision bescheinigt ist, daß der Bau einer Meile anschlagsmäßig ausgeführt wird, und zu seiner Vollendung mehr nicht, als die verheißene Prämie erforderlich ist.

Uebersteigt die für die Meile bewilligte Prämie nicht die Summe von Sechs Tausend Thalern, so sollen den Unternehmern außer dieser auch noch die auf die technische Vorbereitung des Baues erweislich verwendeten Kosten aus Staats-Fonds vergütet werden, sobald der Bau der ganzen Chaussee, den vertragsmäßigen Bestimmungen gemäß, vollendet worden ist. Bei einer höhern Prämie sind jene Kosten aber jederzeit aus dieser selbst zu entnehmen.

5. Fiscus gesteht ferner den Unternehmern das Recht zu, für die Benutzung der von ihnen zu erbauenden resp. ihnen zur Unterhaltung zu überweisenden Chausseen ein Chausseegeld zu erheben. Für solche Straßenzüge, auf welche die Verträge mit den Zollvereins-Staaten Anwendung finden, darf ihnen ein höheres Chaussee-Geld, als das durch den jedesmaligen für die Staats-Chausseen gegebenen Tarif festgesetzte, nicht zugebilligt werden, für andere Straßenzüge ist dagegen unter besondern Umständen die Bewilligung eines höhern Tarifs zulässig; die Entscheidung hierüber bleibt aber, in jedem einzelnen Falle, dem Allerhöchsten Ermessen vorbehalten.

Zur Erhebung des Chaussee-Geldes bedarf es der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welche dieser nicht eher ertheilen darf, bis der Bau einer Meile vollendet und ihm darüber von den Unternehmern ein vorschriftsmäßiger zur Feststellung durch die Ober-Bau-Deputation geeigneter Revisions-Anschlag eingereicht ist. Die Ausarbeitung dieses Anschlages muß durch einen geprüften Sachverständigen erfolgen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Vecturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chaussee-Länge, für welche an der Hebestelle Chaussee-Geld zu entrichten ist, berühren, nach den in Beziehung auf die Staats-Straßen deshalb zur Anwendung kommenden oder noch zu bringenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chaussee-Geldes oder eine sonstige Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Die Entscheidung der Frage, ob eine Ermäßigung stattfinden solle, und die Feststellung der in diesen Fällen zu entrichtenden Sätze bleibt nach Vernehmung der Unternehmer dem Ober-Präsidenten überlassen.

Eine Ermäßigung der den Unternehmern zugesicherten Hebesätze soll vor Ablauf dreier Jahre nach Bewilligung der Hebung nicht stattfinden. Wird sie alsdann für nöthig erachtet, so müssen die Unternehmer sich solches jedoch gegen Entschädigung gefallen lassen, welche in der Art gewährt werden soll, daß der Durchschnitt der Chaussee-Geld-Einnahme in den drei der Tarifermäßigung vorangegangenen Jahren mit der Einnahme in jedem spätern Jahre verglichen, und der hiernach sich etwa ergebende Ausfall den Unternehmern so lange die Ermäßigung dauert, alljährlich vergütet wird. Letztere sind daher verpflichtet über die Einnahme

genaue

genaue Register und Bücher führen zu lassen und haben solche am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem die Richtigkeit von ihnen attestirt ist, dem Ober-Präsidenten einzureichen.

6. Die zur Empfangnahme des Chaussee-Geldes erforderlichen Hebestellen werden an den von dem Ober-Präsidenten unter Concurrenz der Unternehmer zu bestimmenden Orten eingerichtet. Letztere sind verpflichtet, den Chaussee-Geldtarif bei jeder Hebestelle aufstellen zu lassen. Rücksichtlich des Verschlusses der Chausseen, der Aufstellung der Tarife und Erleuchtung derselben, so wie der Unterhaltung dieser Einrichtungen finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche bei den Staats-Chausseen zur Anwendung kommen oder gebracht werden.

7. Die in dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen gültigen Tarife enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, desgleichen die darin festgesetzten Befreiungen und Strafen sollen auf die von den Unternehmern zu erbauenden und resp. zu unterhaltenden Chausseen ebenfalls Anwendung finden. Dasselbe gilt von der Allerhöchsten Verordnung vom 17 ten März 1839 (Ges.-S. pag. 80.) den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend und den über diesen Gegenstand künftig zu erlassenden Bestimmungen. Defrauden rücksichtlich des den Unternehmern gebührenden Chaussee-Geldes und Uebertretungen der auf die Straße Anwendung findenden allgemeinen oder besondern polizeilichen Vorschriften werden nach Maaßgabe der Letztern untersucht und bestraft. Die Königl. Polizei-Beamten sind befugt und verpflichtet, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises auf Chaussee-Polizei-Contraventionen zu vigiliren und selbige zur Anzeige zu bringen.

8. Die Unternehmer sind berechtigt und verpflichtet, das zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen und zur Erhebung des Chaussee-Geldes erforderliche Dienstpersonale, namentlich den die Aufsicht führenden Baumeister, welcher das Staats-Examen als Wegebaumeister bestanden haben muß, anzunehmen und zu besolden. Der nach Vollendung der Chaussee zur Aufsicht über dieselbe anzustellende Baumeister muß auf mindestens drei Jahre angenommen und die Wahl dem Ober-Präsidenten zur Genehmigung angezeigt werden. Diejenigen Beamten, denen die polizeiliche Aufsicht übertragen wird, werden von den Unternehmern zwar angenommen, doch bedarf es dazu der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welcher die Vereidigung der Ersteren veranlassen wird. Die Annahme derselben geschieht der Regel nach mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Das Kündigungsrecht steht den Unternehmern zu, doch sind dieselben verpflichtet, davon auch auf Verlangen des Ober-Präsidenten Gebrauch zu machen.

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sollen durch die mit ihnen abzuschließenden Contracte und durch die auf Grund derselben von dem Ober-Präsidenten zu ertheilende Instruction näher bestimmt werden. Während des Dienstes müssen sie solche äußere Kennzeichen an sich tragen, daß ihre Eigenschaft als Aufsichts-Beamte sofort von Jedermann erkannt werden kann. Sollen dieselben Uniform erhalten, so muß dazu besondere Genehmigung eingeholt werden.

9. Dem Staate und in dessen Vertretung dem Ober-Präsidenten, Letzterem jedoch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Regierungen steht das Recht der Ober-Aufsicht über die vorschriftsmäßige Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der anzulegenden Chausseen zu. Der Ober-Präsident ist daher befugt, nicht nur während der Dauer des Baues auf jede ihm geeignet scheinende Weise, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe den genehmigten Anschlägen gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt werde, sondern auch nach dessen Vollendung darauf zu halten, daß die Chaussee unausgesetzt in gutem Zustande erhalten und den bestehenden

henden Vorschriften gemäß verwaltet werde. Die Unternehmer sind daher verbunden, den hierauf gerichteten Verfügungen der Behörden unweigerlich Folge zu leisten und können widrigenfalls im Verwaltungswege dazu angehalten werden. Insbesondere ist der Ober-Präsident berechtigt, zu verlangen, daß die einkommenden Chaussee-Gefälle vorzugsweise zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, ferner zur Ansammlung eines entsprechenden, dem Betrage nach von ihm zu bestimmenden Reserve-Fonds verwendet werden.

Sollten die Unternehmer den Anforderungen wegen vorschriftsmäßiger Erbauung und Unterhaltung nicht genügen: so ist der Ober-Präsident befugt, sämmtliche Chaussee-Gefälle und sonstige Einnahmen im Verwaltungswege in Beschlag zu nehmen und mit Hilfe derselben die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen.

Durch die Ausübung dieses Aufsichts-Rechts sollen jedoch den Unternehmern keine Kosten an Gebühren, Diäten und Reise-Kosten der abgeordneten Commissarien erwachsen.

10. Bei vorausgesetzter tüchtiger Unterhaltung bleiben Unternehmer während eines Zeitraums von dreißig Jahren im ungestörten Besitze der Chausseegeld-Einnahme. Auf den Wunsch der Unternehmer soll dieser Zeitraum, insofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, bis auf Funfzig Jahre ausgedehnt werden können. Nach Ablauf desselben steht dem Fiscus das Recht zu, die Chaussee den Unternehmern abzukaufen. Will Fiscus von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er solches jenen ein Jahr vorher anzeigen, und ist in diesem Falle verpflichtet, das nach den durch die Ober-Bau-Deputation festgestellten Revisions-Anschlägen (§. 5.) auf den Neubau verwendete Capital nach Abzug der gezahlten Prämie zu ersetzen. Eine Zinsvergütigung findet dabei gegenseitig nicht statt; sollten die Unternehmer jedoch bei der Auseinandersetzung den Nachweis zu führen vermögen, daß die Chausseegeld-Einnahme nicht ausgereicht habe, um die Kosten der Unterhaltung der Straße zu decken, so ist Fiscus verpflichtet, das Fehlende außer dem erwähnten Bau-Capitale, jedoch gleichfalls ohne Zinsen, zu ersetzen. Bei dieser Berechnung ist aber der ganze Zeitraum, während dessen den Unternehmern die Einnahme zugestanden und die Unterhaltung obgelegen hat, dergestalt zum Grunde zu legen, daß ein Jahr ins andere gerechnet wird, und dabei als Anfangstermin derjenige Tag anzunehmen, an welchem die Chausseegeld-Hebung auf der ganzen Strecke begonnen hat. Wenn von den Unternehmern Behufs der Unterhaltung Schulden contrahirt und zur Zeit des Kaufs noch nicht bezahlt worden sind, so werden solche vom Fiscus zwar übernommen, ihr Betrag ist aber auf das zu zahlende Kaufgeld in Abrechnung zu bringen.

11. Die Ausfertigung des mit den Unternehmern abzuschließenden Vertrages erfolgt stempel- und gebührenfrei. Auch die Verhandlungen zur Erwerbung der der Expropriation unterworfenen Grundstücke sind stempelfrei, so wie alle sonstigen Verträge und Verhandlungen der Unternehmer mit den Verwaltungsbehörden des Staats gebührenfrei.

Wird das Bau-Capital durch Actien aufgebracht: so sollen auch diese dem gesetzlichen Stempel nicht unterliegen.

Berlin, den 20sten März 1842.

Der Finanz-Minister (gez.) Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Juni 1842.

Bekanntmachungen.

1) Auf höhere Anordnung soll die Obstnutzung von den an der Chaussee gepflanzten Obstbäumen, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Pr. Stargardt pro 1842 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Termine anberaumt sind:

1, für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Apfel- und Birnbäume den 4ten Juli c. auf dem Steueramt zu Dirschau,

2, für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin stehenden 1504 Stück Apfel- und Birnbäume am 4ten Juli c. Vormittag, bei der Chaussee-Barriere Czarlin vor dem Herrn Steuer-Inspektor Plitt,

3, für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Apfelbäume am 4ten Juli c. Vormittag auf dem Steueramte zu Mewe,

4, für die auf der Strecke von Miradau bis Zblew befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumenbäume am 6ten Juli c. Vormittag im Kruge zu Miradau vor dem Herrn Steuer-Inspektor Plitt.

5, für die auf der Strecke von Conitz bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirschbäume am 4ten Jul. c. Vormittag auf dem Steueramte zu Conitz.

Die Pachtbedingungen liegen auf den Steuer-Aemtern zu Dirschau, Mewe, Conitz und auf dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht bereit.

Pr. Stargardt, den 14ten Juni 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Zum Sammeln der Wacholder-, Heidel-, Preißel- und Erdbeeren in den Belaufen des hiesigen Forstreviers für den Sommer 1842 werden hier an jedem Mittwoch gedruckte Erlaubnißscheine gegen Entrichtung von Einem Silbergroschen pro Schein ertheilt, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Ruda, den 16ten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

3) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Königl. Dombrowken sub Nr. 6. belegene, dem Joseph v. Mossa-

kowski gehörige Lehmannsgut, gerichtlich abgeschätzt auf 2276 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 30sten September c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

4) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Kaufmann Porschschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nr. 18. und 19. in der Danziger Straße belegene Großbürgerhaus, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1127 Rthlr., soll in termino den 26sten August d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

5) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum gemeinschaftlichen Vermögen des verstorbenen Maurers Christian Schubring und seiner Ehefrau Eva geborne Engel gehörige in Freistadt belegene Grundstücke:

1. das nun zum Theil ausgebaute Wohnhaus Nr. 7. der Neustadt nebst 6 Morgen Acker des Grundstückes Nr. 48. Altstadt, gerichtlich geschätzt resp. 677 Rthlr. 3 sgr. und 54 Rthlr.
2. die Waldpläne der Grundstücke Nr. 48. der Altstadt von 14 Morgen 42 □Ruthen und Nr. 20. der Neustadt von 6 Morgen 5 □Ruthen, geschätzt resp. 27 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und 25 Rthlr.
3. die beiden Waldloose im Livowiek und am Plauthschen Walde des Grundstückes Nr. 48. der Altstadt jedes auf 30 Rthlr. geschätzt.
4. ein Garten rechts an der Straße nach Neudeck von 1 Scheffel Kartoffel Aussaat, 10 Rthlr. geschätzt,

sollen am 24sten September c. Vormittags 11 Uhr in Freistadt zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten des Gartens unter 4. werden aufgefordert, sich dann spätestens bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

6) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Das den Tischlermeister Wilhelm und Auguste geb. Schlabi Thomschen Eheleuten und den Geschwistern August, Ferdinand, Caroline und Gustav Thom gehörige, sub Nr. 169. der Altstadt hieselbst belegene, massive Wohnhaus mit einem Seitengebäude, Schauer und Hofraum, abgeschätzt auf 1089 Rthlr. 20 sgr. 11 pf., soll in termino den 16ten September c. Mittags 11 Uhr, an der Gerichtsstätte, in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen können in unserm 3ten Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 9ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Die im Conitzer Kreise gelegenen freien Allodial-Ritter-Güter

Ziethen Nr. 201.
Lissau Nr. 102.

zwei Antheile an dem Gute Zawade Nr. 196. A. und B.

zu Folge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, landschaftlich auf 63,065 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzt, sollen in dem am 28sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich wegen unterbliebener Zahlung der Kaufgelder anderweitig zur Subhastation gestellt worden.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

9) Die bei der hiesigen Stadt belegene Papier-Fabrike und Mahlmühle der Hofbuchdrucker Kanterschen Wittwe und Erben, deren Werth durch die am 20sten August 1838 zum Zwecke der damals eingeleitet gewesenen Subhastation, in der sie der Hofbuchdrucker Kanter erstanden, gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9624 Rthlr. 20 sgr. festgestellt, und die seitdem wesentlich verbessert worden ist, soll von dem Unterzeichneten im Auftrage der Wittwe und Erben am 26sten September c. Vormittags um 10 Uhr unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß die Taxe nicht vertreten und das Kaufgeld zur Hälfte sofort bei Errichtung des Contrakts bezahlt, und zur zweiten Hälfte gegen 5 proCt. Zinsen und Eintragung zur ersten Stelle auf halbjährige Kündigung gestundet wird. Eine beglaubigte Abschrift der Taxe liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

10) Die bei der hiesigen Stadt belegene Grundstücke der Hofbuchdrucker Kantorschen Wittwe und Erben, namentlich

1. das im Mühlenfelde belegene Ackerland von 9 Morgen 16 □Ruthen kulmisch, welches auf . . . . . 774 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
2. das in der Karszwitz belegene Ackerland von 20 Morgen 191 □Ruthen kulmisch, welches auf 263 Rthlr. 4 sgr. 5 pf.
3. die in der Graudenzer Vorstadt belegene Scheune nebst Garten, welche auf . . . . . 230 Rthlr.
4. und die im Rohrbunk belegene Wiese von 4 Morgen 150 □Ruthen kulmisch, welche auf 456 Rthlr. 9 sgr. 4 pf.

gewürdigt sind,
sollen ohne Vertretung des Flächenmaßes und der Taxe, von dem Unterzeichneten im Auftrage der Wittwe und Erben, am 4ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dessen Behausung unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß die erste Hälfte des Kaufgeldes sofort bei dem Abschlusse des Kontrakts und die zweite Hälfte sechs Monate später gezahlt und mit fünf proCt. verzinset und durch Eintragung auf das gekaufte Grundstück sicher gestellt wird, einzeln verkauft werden und liegen die Taxen der Grundstücke bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

Auktion.

11) Zum öffentlichen Verkauf zweier alten zur städtschen Feuer-Sicherungs-Anstalt hieselbst gehörigen Feuerspritzen, an den Meistbietenden, haben wir einen Termin auf den 9ten Juli c. VM. 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Rathsherrn Groch anberaumt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Culm, den 16ten Juni 1842.

Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

12) Hiemit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich die von meinem verstorbenen Manne, dem Kaufmann Ludwig Schröder hieselbst geführte Handlung unverändert in bisheriger Art unter derselben Firma: L. Schröder fortsetzen werde und bitte, das dieser Firma geschenkte Vertrauen auch fernerhin ihr angedeihen zu lassen. Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Die verwittwete Caroline Schröder.

13) Die Mühlstein-Niederlage von J. C. Briese zu Schloß Filehne erhielt in größter Auswahl schlesische weiße und Mansfelder graue Mühlensteine, Grauppen-, Hirse- und Schleifsteine, wie auch Katzensteine in allen currenten Dimensionen und offerirt solche zu billigen, aber festen Preisen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober v. J. zu bestimmen geruhet, daß die Vorschriften der Paragraphen 64. seq. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die, eine Polizeistrafgewalt ausübenden Polizeibehörden unseres Departements zugleich an, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Marienwerder, den 21sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Königlichen Ministerien haben zur Herstellung der in Penzig, Regierungsbezirks-Liegnitz, abgebrannten Kirche, des Schulhauses und der Pfarr-Wirthschaftsgebäude für die evangelische Gemeinde daselbst, in Berücksichtigung des großen Brandes, durch welchen zwei Drittheile dieses Dorfs mit 53 Wohnungen und 142 Gebäuden in Asche verwandelt worden sind, eine Collekte in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks anzuordnen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession in unserm Departement werden demzufolge aufgefordert, diese Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeige bis zum 1sten September c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten September c. den betreffenden Kreiskassen überweisen werden.

Letztere erhalten dagegen die Anweisung, den Geldbetrag der Collekte und die etwanigen Vakat-Anzeigen bis zum 1sten Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 17ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

gegeben in Marienwerder den 2. Juli 1842.

Digitized by Google

III. In Sumin, Strasburgschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der Schiffsknecht Vincent Wilczewski aus Fischerei Culm hat den ihm vom Magistrat zu Culm unterm 30sten Juli pr. sub Nro. 744. ertheilten auf ein Jahr gültigen Paß zur Reise nach Warschau im Laufe dieses Monats zwischen Mewe und Culm angeblich verloren, und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der im Amtsblatt Nro. 20. unterm 23sten April c. erlassene Steckbrief wegen des Jacob Dommert ist erledigt, da der Verfolgte sich wegen eines verübten Diebstahls bei der Königl. Inquisitoriats-Deputation in Graudenz im Arrest befindet.

Schwetz, den 16ten Juni 1842.

Der Landrath.

VI. An dem Weichselufer bei Schillno ist am 18ten huj. ein unbekannter Leichnam gefunden worden; derselbe war bereits in einem so hohen Grade in Fäulniß übergegangen, daß die Rekognition derselben nicht mehr möglich war. Der Leichnam schien der eines Kindes von 10 — 12 Jahren zu sein, sein Geschlecht ist der Verwesung wegen nicht zu erkennen gewesen, der Kopf war ein nackter Hirnschädel, die Beine entfleischt und das Gedärm ausgeschüttet, unter dem Kopfe am Halse hingen einige Lappen von grober grauer Leinwand so wie von blauem Tuche, welche vermuthlich die Reste von der Bekleidung waren. Aeußere Spuren einer gewaltsamen Verletzung waren bei der vorangeführten Verwesung der Leiche nicht zu ermitteln, es steht vielmehr zu vermuthen, daß die oder der Verstorbene vor längerer Zeit den Tod im Wasser gefunden hat, und daß die Leiche aus dem nahe gelegenen Polen in der Weichsel angeschwommen und bei dem großen Sturm, der am 17ten huj. und auch ein Paar Tage früher war, an das Ufer getrieben ist.

Digitized by Google

Es werden diejenigen aufgefordert, die über die Verstorbene oder den Verstorbenen und die Todesart derselben nähere Auskunft geben können, hiervon ihrer nächsten Ortsbehörde oder hierher unverzüglich Anzeige zu machen. Thorn, den 20sten Juni 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VII. Der im Amtsblatt Nro. 4. mittelst Steckbriefs vom 11. Januar c. verfolgte Schneider Samuel Knopff aus Krojanke ist ermittelt.

Dt. Crone, den 17ten Juni 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VIII. Der nachfolgend näher bezeichnete Amts-Exekutor August Weike von hier, welcher der Unterschlagung von Königlichen Kassengeldern angeklagt worden, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. nebst seiner Familie entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Neuenburg an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neuenburg, den 25sten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — nicht bekannt, früherer Aufenthaltsort — Neuenburg, Alter — 40 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Amts-Exekutor, Sprache polnisch und deutsch, Größe — 4 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — Lippen- und Backenbart, schwarz und stark, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — hager, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schwächlich und mager, Füße — gewöhnlich, besondere Kennzeichen — auf einem Auge einen Fehler.

Bekleidung: Die Bekleidung bei der Entweichung ist nicht bekannt, sonst trug derselbe einen polizeilichen Dienstrock mit einem Epoletthalter, die Klappen inwendig roth gefüttert, auch einen braunen Leibrock mit schwarzem Sammetkragen und eine Kutte mit Schnüren.

Digitized by Google

Effekten, die derselbe bei sich hat: Einen Wagen mit 2 Pferden bespannt. — Der ꝛc. Weike hat seine Frau und Kinder mitgenommen.

IX. Der Wirthssohn Jacob Tuszynski und der Einlieger Johann Wesierski aus Grabowo, Schwetzer Kreises, sind dafür, daß sie einen kranken Menschen, mit dessen Transport sie beauftragt waren, unterweges auf der Landstraße, wo der Kranke demnächst starb, hülflos liegen ließen, jeder mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt worden.

Bromberg, den 14ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Patent-Bewilligung.

X. Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse ist unter dem 9ten Juni d. J. ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln, und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf Sechs Jahre von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der bisherige Regierungs-Assessor Herr Carl Gustav Leopold Toop ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath, und Mitglied der Regierung in Marienwerder ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Zurewski erledigte katholische Pfarrstelle zu Altmark ist durch den Domvikar und Licentiat Paschke wieder besetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

1) Am 19ten Mai c. wurde am linken Ufer der sogenannten Bazukämpe bei Thorn ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden. Derselbe war von der Fäulniß bereits im hohen Grade angegriffen und mußte schon wochenlang im Wasser gelegen haben; er war stark aufgetrieben, das Gesicht hatte eine fast schwarze Farbe, auf den Hirnschädel waren nur noch wenige schwarze Haare befindlich, und konnte ein Alter von 17 — 24 Jahre erreicht haben, seine Länge betrug 5 Fuß. Bekleidet war die Leiche mit einem weißen Halstuche, blautuchner Weste, grauleinenen Hemde, braun und schwarzgestreifter Sommerhosen und einem paar neuen zweinähtigen Stiefeln. Spuren äußerer Gewalt waren nicht sichtbar.

Es werden diejenigen aufgefordert, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben oder im Stande sind, über seine persönlichen Verhältniße Auskunft zu geben, hiervon ihrer nächsten Polizeibehörde oder hieher Anzeige zu machen.

Thorn, den 31sten Mai 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

---

2) Die vom 11ten November d. J. pachtlos werdende Ziegelei zu Stürmersberg, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien von da ab auf 6 Jahre fernerweit verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Licitations-Termin auf den 9ten Juli c. Nachmittags in meinem Geschäfts-Lokale ansteht.

Kautionsfähige Pachtliebhaber werden zu diesem Termine hierdurch eingeladen. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Mai 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

3) Behufs Lösung der Legitimationsscheine zum Sammeln von Wacholder-, Heidel-, Preißel- und Erdbeeren gegen Abgabe von 1 Sgr., habe ich Termine

und zwar für diejenigen, welche die genannten Waldprodukte in den Beläufen der Revier-Abtheilung Eisenbrück sammeln wollen auf

den 19ten Juli c. Morgens 8 Uhr in Bölzig

und ebenso für die Beläufe der Revier-Abtheilung Zanderbrück auf

den 20sten Juli c. Morgens 8 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt, in welchen diejenigen, welche hievon Gebrauch machen wollen, sich zu melden und die Erlaubnißscheine einzulösen haben.

Wer dergleichen Waldprodukte ohne Erlaubnißschein sammelt, wird im Betretungsfalle nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Mai 1839 als Defraudant bestraft.

Zanderbrück, den 17ten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Die nothwendige Instandsetzung der im Belauf Tengowitz, hiesigen Reviers über den Gremenzer Mühlengraben befindlichen hölzernen Brücke, soll zur Ausführung in Entreprise an den Mindestfordernden überlassen werden, und habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin am 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf 41 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. festgestellte Kostenanschlag hier eingesehen werden kann, die sonstigen Bedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden sollen. Der Schluß des Termins erfolgt 12 Uhr Mittags.

Lonkorsz, den 22sten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Die Instandsetzung zweier Brücken im Belauf Kalluga auf der Straße von Strasburg nach Neumark, veranschlagt auf überhaupt 13 Rthlr. 13 sgr., soll zur Ausführung in Entreprise an den Mindestfordernden überlassen werden; zur Abgabe der Gebote ist ein Termin am 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumt, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Kostenanschläge hier eingesehen werden können, und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Der Schluß des Termins erfolgt 12 Uhr Mittags.

Lonkorsz, den 22sten Juni 1842.

Der Königliche Oberförster.

---

6) Zum öffentlichen Verkauf des aus dem diesjährigen Plättholze, im Forst-Belauf Lebehnke, erfolgten Eichen-Nutz-Enden und des Eichen und Birken-Brennholzes stehen

am 19ten Juli und den 2ten September c.

jedesmal Vormittags 10 Uhr Lizitations-Termin im Forsthause zu Lebehnke an.

Die aufgemessenen und numerirten Eichennutz-Enden können auf Verlangen, mit Angabe ihres Taxpreises, vor dem Lizitations-Termin von dem dortigen Förster vorgezeigt werden.

Zippnow, den 24sten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

7) Auf dem früher Heinrich Dyckschen Grundstücke Schwanenland Nr. 7., welches dem Einsaaßen Schirrmacher zugeschlagen worden ist, sind Rubr. III. sub Nr. 2. auf Grund der Obligation der Kaufmann Heinrich und Caroline geborne Höpner-Dyckschen Eheleute vom 22sten Juli 1825 für den Gutsbesitzer Adam Friedrich Schwarz auf Schloß Mareese 200 Rthlr. verzinslich zu 6 proCent als Rest einer Forderung von 500 Rthlr. ex decr. vom 6ten Mai 1832 ingrossirt und nach der Subhastation des Grundstücks laut Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung vom 24sten Juli pr. für diese Forderung eine Spezial-Masse von 246 Rthlr. 22 sgr. reservirt, es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an dieser Spezialmasse zu haben vermeinen, auf den 30sten September c. Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren desfallsigen Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 13ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das den Michael Kiesielewskischen Erben zugehörige, auf der Mocker unter der Hauptnummer 20. und 120. a. belegene Grundstück, wozu mehrere Parzellen Acker, Wiesen und Weideland gehören, abgeschätzt auf 1196 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., soll in termino den 2ten September a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation Theilungshalber verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Bureau-Abtheilung III. eingesehen werden. Thorn, den 6ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die, den Stadtkämmerer Birkholzschen Erben gehörigen, zu Rheden sub Nr. 2. und 46. belegenen Grundstücke, nämlich:

a, Drei Wohnhäuser nebst Stall und Hofraum,

b, ein Stück Gartenland von 3 Morgen 45 □Ruthen,

abgeschätzt auf 1740 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 13ten September Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Behufs Auseinandersetzung der Michael und Regina Frommschen Erben, soll das denselben zugehörige zu Posilge Nr. 45. belegene, auf 52 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Eigenkäthner-Grundstück in termino den 4ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

---

11) Nothwendiger Verkauf.

Das der separirten Kiewnick, Anna Catharina geborne Sassadeck, jetzt verehelichten Kowalewski und den Erben des Schuhmachers Andreas Kiewnick gehörige, sub Nr. 86. des Hypothekenbuchs in Bischofswerder belegene Kleinbürgergrundstück, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober 1842 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Eylau, den 25sten Mai 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Schuhmacher Arendt und Elisabeth Rohdeschen Eheleuten gehörige sub Nr. 34. hierselbst in der Wasserstraße belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 220 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Oktober 1842 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Martin Grabowski und der Mitbesitzer Schuhmacher Arendt Rhode wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Dt. Eylau, den 4ten Juni 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

13) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstädt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegenen, circa 1 Meile von Mewe, 2¾ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorf Groß-Falkenau gelegene Freischulzengut von fünf Hufen 24 Morgen kulmischen Maaßes oder circa 360 preußische Morgen, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf sechszehn Tausend sechshundert acht und dreißig Thaler, soll in termino den 5ten August c. im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Auktionen.

14) In termino den 22sten Juli VM. 10 Uhr sollen im hiesigen Gerichts-Gebäude mehre Mobilien, worunter auch einige silberne Geräthschaften, letztere jedoch nicht unter dem Silberwerthe, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dt. Crone, den 22sten Juni 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

---

15) Es sollen am 21sten Juli c. von Vormittags 10 Uhr an im Guttauer Kämmerei-Forstrevier 340 Eichen, wovon mehr wie die Hälfte über 100 Jahr alt sind und sich zu Nutzholz eignen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung vor unserm Deputirten, dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Rosenow verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Eichen stehen nur 1/4 Meile von dem schiffbaren Weichselstrome und wird die Abholzung und Fortschaffung bis zum Monat März künftigen Jahres nachgegeben. Der Versammlungsort ist im Dorfe Schmolle Nr. 9.

Thorn, den 9ten Juni 1842.

Der Magistrat.

Eheverträge.

16) Der Seifensieder Carl Suder und seine Ehefrau Eleonore Charlotte geborne Kuhn von hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni 1842 nachdem die Ehefrau für großjährig erklärt worden ist, die Gütergemeinschaft mit Inbegriff des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Löbau, den 17ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Der Lorenz Löhrke zu Kattun und dessen Braut Marianna Jagodzinska von Kruszewo, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 5ten März 1842 die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Dt. Crone, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Der Sattlergeselle August Heinrich Fenske und dessen verlobte Braut, Wilhelmine Caroline Albrecht, haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den vor uns am 21sten d. Mts. errichteten Vertrag ausgeschlossen.

Mk. Friedland, den 21sten April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

19) Durch einen vorm Land- und Stadtgerichte zu Pom. Stargardt am 26. Mai c. errichteten und heute uns präsentirten Vertrag, haben der Kaufmann und Pächter Ludwig Linde aus Chotzenmühl und seine Braut Ottilie Louise Philippine Benckendorff für ihre Ehe, die Gemeinschaft aller Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, woher solches von uns als dem Gerichte des Wohnortes der Eheleute hiemit bekannt gemacht wird.

Conitz, den 10ten Juni 1842.

Patrimonial-Gericht der Klein-Konarzyner Güter.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Am 8ten Juni c. ist in dem am Wege von Löbau über Dt. Eylau nach Pr. Mark belegenen Stengwitz-See eine bereits in Verwesung übergegangene Leiche eines unbekannten Menschen weiblichen Geschlechts, etwa 40 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß und starker Körper-Constitution vorgefunden.

Dieselbe war mit einer grauen Tuchjacke, einem blau leinenen bis an die Kniee reichenden Rocke und einer ähnlichen Schürze, sowie mit einem bunten Halstuche und einem weiß leinenen Hemde bekleidet. Der Kopf und die Füße waren unbekleidet. Um den Leib hatte dieselbe eine lederne Tasche an einem ledernen Riemen, in welcher sich 15 sgr. 6 pf. in verschiedenen Münzsorten, unter andern auch ein alter preußischer Pfennig mit der Jahreszahl 1737 befanden. Auf dem Rücken hatte dieselbe ein in ein blau leinenes Tuch eingeschlagenes Bündel mittelst Tuchenden befestigt. In diesem befanden sich außer mehreren Kleidungsstücken einige Heiligenbilder, Rosenkränze, Perlen, Lebensmittel, ein Gesangbuch und ein Stück des Amtsblatts vom 27sten April c.

Nach allem diesen zu urtheilen, muß die Verstorbene der niedern Volks-

Digitized by Google

Kasse angehört haben, und scheint eine von den Katholiken gewesen zu sein, welche sich auf dem Rückwege von dem jetzt in Lonk stattgefundenen Ablasse befunden haben.

Alle diejenigen, welche über die Verstorbene Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich zu diesem Behufe in dem auf den 23sten Juli c. VM. 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Lokale anberaumten kostenfreien Termine zu melden. Dt. Eylau, den 14ten Juni 1842.

Adliches Patrimonial-Gericht Garden.

---

21) Die Lieferung der Verpflegungs-Bedürfnisse und des Lagerstrohs für die hiesigen Sträflinge soll vom 1sten August c. bis Ende dieses Jahres, oder auch bis zum Ablauf des Jahres 1843 im Wege der Submission an den Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, können die deshalb abzugebende Submission versiegelt, unter der Aufschrift: „Verpflegungs- und Stroh-Lieferungs-Submission vom 1sten August c. bis zum Ende d. J.“ oder bis ultimo 1843“ — in unserer Registratur, wo auch die Lieferungs-Bedingungen während der Amtsstunden eingesehen werden können, bis zum 7ten Juli d. J. Vormittags 12 Uhr abgeben. Nachforderungen bleiben unberücksichtigt. Koronowo, den 18ten Juni 1842.

Königliche Direktion der Straf-Anstalt.

---

22) Wichtige ganz neue Erfindung für Brauerei-Besitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. v. m. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trübe und schaal, so wie sauer gewordene wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art weinklar zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thalern (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben. Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Biers bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahre lang, ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren. Zugleich sind demselben die Vorschriften des wegen seines lieblichen aromatischen Geschmackes und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten englischen Kräuter- oder Magenbiers, des baierschen Lagerbiers und der Bereitung eines Biers ohne Malz, so wie des neuerfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokale und in jeder Quantität erstaunlich leicht und billig hergestellt werden können.
Schulz in Berlin, neue Friedrichsstraße Nr. 3. Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland und ehem. prakt. Bierbrauer.

Digitized by Google

23) Einem Hochgeehrten Publikum erlaube ich mir hiermit zur gefälligen Beachtung die ergebene Anzeige zu machen, daß ich seit dem ersten Juni d. J. neben meinem Waaren-Geschäfte eine „Brandwein-Destillation, Rumm und Liquer-Fabrik" eröffnet habe.

Durch neue und zweckmäßige Einrichtung der Apparate, so wie durch die Zusammenstellung mit meinen anderen Geschäften bin ich in den Stand gesetzt, stets ein sehr gutes und billiges Fabrikat zu liefern.

Graudenz, den 27sten Juni 1842.

J. Höberlein. Marienwerder Vorstadt.

---

24) Von den, wegen ihrer Stärke und Haltbarkeit beliebt gewordenen doppelt Cattunen, (sogenannten Nesseln) habe ich vorläufig 3000 Stück roh, weiß bezogen, welche ich hier in meiner Färberei mit verschiedenen neuen Mustern, hellblau, grün, gelb, orange, weiß im dunkelblauen Grunde, ganz ächt bedrucken lassen und selbige zu mäßigen Preisen, jedoch nur in ganzen Stücken verkaufe.

Samoczin 1842. Joh. Hr. Teske.

---

25) Ein Gut von mittlerm Umfange und Preise wird baldigst zu kaufen gewünscht. Möglichst genaue Auskünfte nimmt gefälligst d. H. Oekonomie-Rath a. d. Brede zu Pölitz bei Stettin frankirt entgegen und wird event. das Weitere veranlassen. v. E.

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 8ten Juli 1842.

Die Nummer 17. der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2276. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr., vom 30sten April 1842;

No. 2277. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen;

No. 2278. desgleichen vom 22sten Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente;

No. 2279. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juni 1842 wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Juli 1842.

Digitized by Google

zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewillige, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibe, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betrof-

jene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Ka-

pital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Wir haben mehrfach wahrgenommen, daß in Ansehung der Stempelpflichtigkeit der Retablissements-Atteste Behufs Erhebung der 2ten Rate der Brandschadengelder bei der Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät, nicht überall nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, und daß in einzelnen Fällen theils gar kein, theils aber mehr Stempelpapier verwendet worden, als gesetzlich dazu erforderlich gewesen ist.

Wir nehmen daher Veranlassung, den Kataster führenden Behörden, welchen die Ausstellung der Retablissements-Atteste obliegt, unsere Cirkular-Verfügung vom 1sten April 1828 — Amtsblatt pro 1828 pag. 132. — in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Retablissements-Atteste jedesmal auf einem 15 Sgr. Stempel ausgestellt werden müssen, wenn die darauf zu erhebende Rate der Versicherungs-Summe 50 Rthlr. und mehr beträgt; wogegen es dazu keines Stempelpapiers bedarf, wenn die letzte Rate der Brandschadengelder Behufs deren Erhebung das Attest ausgestellt wird, den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreicht.

Indem wir allen Behörden unseres Ressorts hiermit empfehlen, von jetzt ab diese Vorschrift genau zu befolgen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß sowohl zu den Retablissements-Attesten als zu den Quittungen über Brandschadengelder, Helmstempel genommen werden müssen, widrigenfalls der Aussteller in die nach §. 35. des Stempelgesetzes bestimmte Strafe von 15 Sgr. verfällt, welche in allen zu unserer Kenntniß kommenden Fällen unnachsichtlich festgesetzt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In adel. Boczyn, Culmer Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist. Marienwerder, den 24sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Gruppe, Schwetzer Kreises, ist die Maulfäule und Klauenseuche unter dem Hornvieh und den Schweinen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Hornvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Haus Lopatken, Graudenzer Kreises, ist die Klauenseuche unter dem Schwarzvieh und die Maulfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb gedachte Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der Schneidergeselle Jacob Sauerborn aus Leidersdorff hat sein ihm vom Magistrat zu Könnigen im Jahre 1840 ertheiltes, auf vier Jahre gültiges, Wanderbuch zwischen Rakowitz und Jellen, Domainen-Rentamts Mewe, am 13ten v. M. verloren, und dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 28sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der im Amtsblatt Nro. 21. unterm 21sten Mai c. steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs Sträfling Michael Schröder hat sich freiwillig bei der Straf-Abtheilung in Danzig wieder gestellt, und ist daher der Steckbrief erledigt. Marienwerder, den 29sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die berüchtigte und schon vielfach bestrafte Diebin Louise Behnke, welche gegenwärtig wieder bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat am 17. Juni c. Gelegenheit gefunden, aus hiesigem Hospital, wo sie sich in Kur befand, zu entweichen.

Digitized by Google

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diese Verbrecherin streng zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Strafanstalt zu Koronowo abzuliefern.

Inowraclaw, den 24sten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Nakel, Aufenthaltsort — Jakubowo, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — ein Backenzahn fehlt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an der rechten Backe ein rother Fleck.

Bekleidung: Ein braun kattunes Kleid mit rothen Blümchen, ein roth und braun gestreiftes halb wollenes Tuch, ein zweites wollenes geblümtes und ein weißes Tuch, ein Paar Lederschuhe, eine gelb gestreifte baumwollene Schürze, einen karirten wattirten und einen wollenen Unterrock.

IX. Aus hiesiger Festung ist der nachstehend bezeichnete Baugefangene Dominik Ulewski, welcher wegen Todschlag zu lebenslänglicher Festungsstrafe in Verhaft gewesen, am 1sten Juli c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 2ten Juli 1842.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort — Bialatten, Reg.-Bezirk Königsberg, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau, Nase — etwas dick, Mund — klein, etwas aufgeworfen, Zähne — gesund und vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund und voll, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — auf dem Gesicht röthlich schwarze Finnen.

Bekleidung: Wahrscheinlich in Civilkleider, da er seine Strafbekleidung zurückgelassen hat; muthmaßlich hat er eine grau leinene Jacke und leinene Hosen getragen.

X. Nachbenannter Benjamin Heinrichs aus Krören, im Marienwerderer Kreise gebürtig, ist am 15ten Juni d. J. aus Klotken, hiesigen Kreises, wo er bei dem adel. Gutsbesitzer Herrn Lieutenant Meyer in Probedienst

untergebracht worden war, entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 25sten Juni 1842.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Alter — 21 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Dienstjunge, Größe — unter 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — klein, Mund — aufgeworfene Lippen, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine bunt leinene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze, ein rothbunt kattunes Halstuch, ein leinenes Hemde.

XI. Der unten näher signalisirte, wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehaltene und von mir unterm 11ten Mai c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Wudzinneck, Bromberger Kreises, gewiesene Schmidt Jacob Buchholz ist nach der Benachrichtigung der Königl. Distrikts-Commission zu Zolendowo, an seinem Bestimmungsorte bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen Vagabonden genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Distrikts-Commission zu Zolendowo abliefern zu lassen, wie gleichzeitig auch davon, daß dieses geschehen ist, mir Kenntniß geben zu wollen.

Schwetz, den 15ten Juni 1842.

Der Landrath. v. Pape.

Signalement.

Geburtsort — Wudzinneck, Kreis Bromberg, Stand — Schmidt, Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, klein, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — röthlicher Schnurr- und Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — etwas länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß und stark.

Digitized by Google

XII. Am 13ten d. M. ist der 15jährige Sohn der Wittwe Urban hier beim Ringen mit einem ältern Knaben von einem Kahne in die Weichsel gefallen, und hat der Leichnam aller angewandten Mühe ungeachtet nicht aufgefunden werden können. Wenn es aber nun im vorliegenden Falle darauf ankommen dürfte, festzustellen: ob hier ein Verbrechen wirklich begangen worden, so ersuchen wir alle resp. Behörden, für den Fall, daß der Leichnam in ihrem Bereiche an das Ufer gespült werden sollte, dem hiesigen Königl. Inquisitoriat oder uns davon sofortige Mittheilung machen zu wollen.

Bekleidet war der Urban mit einer blau geblümten Leinwandsjacke, einem Paar blauen Nanquin-Beinkleidern, einer roth und blau gestreiften Nanquin-Weste, einem leinenen Hemde, einem blau und roth gewürfelten Halstuch und einem Paar Schuhe.

Graudenz, den 20sten Juni 1842.

Der Magistrat.

XIII. Der unten signalisirte Arbeitsmann August Garbe, welcher beim nächtlichen Einbruche in Klammer heute früh 2 Uhr mit einem Complicen ertappt worden, hat sich der Festnehmung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb und Vagabonden genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen, uns aber auch gleichzeitig davon zu benachrichtigen.

Culm, den 25sten Juni 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — evangelisch, Alter — etwa 48 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — breit, Zähne — im untern Kiefer fehlt ein Zahn, Bart — schwarz, Gesicht — blaß, von der Sonne verbrannt, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit gelben Knöpfen, ein Paar weiß tuchene Hosen, eine grüne Tuchmütze mit dergleichen Schirm.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Salz-Anfuhr von Colberg in das Salz-Magazin zu Baldenburg vom 1sten Januar 1843 ab, soll auf drei hintereinander folgende Jahre den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ermittelung des niedrigsten Gebots ist Termin auf Mittwoch den 7ten September d. J. von Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokal der Salzfaktorei Baldenburg angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contrakt-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, von heute ab auch bei der Salzfaktorei Baldenburg ausgelegt sind, zur Sicherheit der Contrakt-Erfüllung 100 Rthlr. Caution baar bestellt werden müssen, ganze Gemeinden aber unter solidarischer Verpflichtung davon befreit sind und der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt.

Jastrow, den 16ten Mai 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

2) Die Neudeckung des Scheunendachs auf dem Forstetablissement Peterswalde — auf 44 Rthlr. 17 sgr. 5 pf. veranschlagt — soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der Termin hiezu steht auf den 30sten Juli c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, und werden hiezu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag nebst Bedingungen im Termin zur Einsicht vorgelegt werden.

Lindenberg, den 1sten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Vorladung.

3) Land- und Stadt-Gericht Culm.

Folgende beiden Hypotheken-Dokumente:

a, der Erbvergleich in der Joseph Ramutkowskischen Vormundschafts-Sache, vom 9ten Dezember 1822, 7ten März 1823, 2ten Mai 1823, 14. März 1825 und 13ten Januar 1826, de confirm. den 1sten August 1826 über 48 Rthlr. 19 sgr. 6⅔ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, väterliches Erbtheil der Geschwister Johann und Catharina Ramutkowski, — eingetragen auf

dem Grundstücke Briesen Nr. 117., dem Franz Ramutkowski gehörig, vigore decreti vom 6ten Juli 1827 — und auf dem Grundstücke Briesen Nr. 161., früher dem Mathias Chmielewski, jetzt dem Michael Woddin gehörig, vigore decreti vom 21sten September 1832; — und

b, der Erbvergleich in der Rosalie Pawelskaschen Nachlaßsache vom 10. März de confirm. den 29sten Juni 1831 über 6 Rthlr. 7 sgr. 11½ pf. nebst 5 proCent. Zinsen, mütterliches Erbtheil der Catharina Ramutkowska, eingetragen auf denselben Grundstücken und zwar auf Briesen Nr. 117. vigore decreti vom 10ten September 1831 und auf Briesen Nr. 161. vigore decreti vom 21sten September 1832, —

sind verloren gegangen, und es sollen die darin angegebenen Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderungen und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 23sten August 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke auf dem hiesigen Gerichtshause anstehenden Termine vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, die Instrumente für erloschen erklärt, und die Forderungen in dem Hypothekenbuche gelöscht werden.

Verkauf und Vorladung.

4) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rthlr. 23 sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Kommissarius Helena von Grzuczlewska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Wittwe Nepomucena von Dąbska geborne v. Niedzałkowska, der Peter von Wszczecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

5) **Nothwendiger Verkauf.**

Das zum Nachlaß des Wallmeisters Traugott Baumgarth gehörige, in

Digitized by Google

dem Dorfe Neu-Mocker Nr. 30., 31. und 34. gelegene Erbpachtsgrundstück, taxirt auf 1 82 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in dem am 13ten September c. Vormittags um 11 Uhr, im Gerichts-Lokale auf dem hiesigen Rathhause, anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe, die Verkaufs-Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 4ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Die zur Johann Hinzschen Kuratelmasse gehörigen, auf der Mocker zur Hauptnummer 193. gehörigen Parzellen Nr. 538. und 174. oder vielmehr die in Folge der Separation von deren Stellen getrennte Ländereien von circa 12 Morgen 43 Ruthen preußisch Acker, Wiese und Hütungsland, abgeschätzt auf 255 Rthlr., sollen in termino den 16ten August c. VM. 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Johann Hinz wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu diesem Termine vorgeladen.

Thorn, den 24sten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Graudenz.

Das zu Hutta sub Nro. 3. belegene, den Lorenz und Anna Lehmannecksschen Erben gehörige Bauergrundstück von 38 Morgen 10 Ruthen Land, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gerichtlich taxirt auf 446 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 14ten Oktober c. von 11 Uhr bis 6 Uhr Abends an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche folgende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realinteressenten a. Jacob Fischer, b. Stanislaus Ruszkowski, c. Johann Ruszkowski unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Die zur Bäcker Joseph Karkockischen Pupillenmasse gehörigen, in der Stadt Culm belegenen Grundstücke:

a, Nr. 43. am Markt belegen, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Hofraum, so wie 1 Morgen Wiese und 54 □Ruthen Gar-

Digitized by Google

tenland, und 9 Morgen 206 □Ruthen Etokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1210 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.

b, Nr. 178/9. in der heiligen Geiststraße belegen, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum und Stalle, sowie 1 Morgen 75 □Ruthen Wiese, 76 □Ruthen Gartenland und 14 Morgen Etokationsland, abgeschätzt nach der in der hiesigen Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 8 pf.

sollen in termino den 23sten August c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschaftsgebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2998 Rtlr.
2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus

112	Morgen	47	□Ruthen Acker,
11	"	144	" Wiesen,
6	"	41	" Weide,
20	"	72	" Unland,
150	Morgen	124	□Ruthen

abgeschätzt auf 4205 Rthlr.,

sollen in termino den 30sten Dezember c. von 11 Uhr Vormittags ab in unserm Geschäftslokale subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel.

Das sub Nr. 223. in der Stadt Tuchel belegene, früher dem Gutsbesitzer Joseph v. Wollschläger, jetzt aber dem Fräulein Amande Lobach zugehörige Haus nebst dazu gehörigen Hintergebäuden resp. Ställen und Garten, gerichtlich auf 1637 Rthlr. 4 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 18ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Digitized by Google

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Pr. Friedland, den 19ten Mai 1842.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff, in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland in Westpreußen, abgeschätzt auf 19789 Rthlr. 28 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

12) Das zum Johann Thielschen Nachlasse gehörige zu Gr. Dubiel Nr. 22. belegene Kathengrundstück, bestehend aus einer Kathe nebst Stall unter einem Dache und 1½ Morgen culmisch Land, gerichtlich auf 55 Rthlr. 8 pf. taxirt, soll in termino den 4ten Oktober c. 10 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 9ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Zum nothwendigen Verkauf des Gottlieb Lenzschen Nachlaß-Grundstücks sub Nr. 165. hiesiger Altstadt belegen und auf 1870 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. abgeschätzt, steht ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 20sten August a. c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm III. Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 17ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Die hieselbst Nr. 322. belegene Erbpachtskathe nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt à 5 proCent. auf 322 Rthlr. 27 sgr. und à 4 proCent. auf 346 Rthlr. 20 sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastion in termino den 13ten August c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Strasburg, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Zum Verkaufe der dem Krüger Andreas Eggert in der Rechtssache des Bauern Erdmann Köpischke wider ihn mit Arrest belegten 90 Stück Schaafe, ist ein Termin auf den 23sten Juli c. Morgens 10 Uhr in loco Heinrichswalde angesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlochau, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Vererbpachtung.

16) Das bei Mossanken gelegene, der hiesigen Kämmerei gehörige Hütungs-Terrain Buck genannt, von 101 Morgen 81 □Ruthen magdeburgisch, welches

Digitized by Google

sich besonders zur Ackerkultur eignet, soll in termino den 11ten August c. MM. 3 Uhr auf hiesigem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in Erbpacht ausgethan werden.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Rehoen, den 28sten Juni 1842. Der Magistrat.

Ehe verträge.

17) Der Seifensieder Carl Suder und seine Ehefrau Eleonore Charlotte geborne Kuhn von hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni 1842, nachdem die Ehefrau für großjährig erklärt worden ist, die Gütergemeinschaft mit Inbegriff des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Löbau, den 17ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Durch einen vorm Land- und Stadtgerichte zu Pom. Stargardt am 26. Mai c. errichteten und heute uns präsentirten Vertrag, haben der Kaufmann und Pächter Ludwig Linde aus Chotzenmühl und seine Braut Ottilie Louise Philippine Benckendorff für ihre Ehe, die Gemeinschaft aller Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, woher solches von uns als dem Gerichte des Wohnortes der Eheleute hiemit bekannt gemacht wird.

Conitz, den 10ten Juni 1842.

Patrimonial-Gericht der Klein-Konarzyner Güter.

Auktionen.

19) Am 25sten Juli a. c. Morgens 10 Uhr sollen auf dem Gute Radawnitz bei Flatow

1. ein kirschbrauner Hengst,
2. eine gelblakirte Britschke,
3. ein Sopha, 4 Stühle und 1 Sitzbank von Mahagony,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Flatow, den 28sten Juni 1842.

Königl. Kreisgericht.

20) Am 28sten Juli c. von 1 Uhr Nachmittags ab, sollen circa 20 Stück zwei und mehrjähriges schönes Jungvieh, einige alte Ochsen und mehreres Wirthschaftsgeräth, welches von der bereits erfolgten Verpachtung des hiesigen Gutes ausgeschlossen worden ist, im Wege freiwilliger Auktion an den Meistbietenden verkauft werden. Ebenso stehen hieselbst 33 fette Schöpsen und 200 Klafter guter Torf zum sofortigen Verkauf.

Adlich Gorzechowko bei Bischofswerder, den 2ten Juli 1842.

Die Gutsbesitzerin, Dr. Quednau.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Der Mühlenbesitzer Johann Wolfram in Brandmühle, beabsichtigt den Wiederaufbau der ihm in der Nacht vom 14ten zum 15ten Mai c. abgebrannten Wassermühle. Dieselbe soll wie früher mit einem Mahl- und einem Grützgange erbaut, und mit dem Fachbaum keine Veränderung vorgenommen werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen. Thorn, den 10ten Juni 1842.

Der Königl. Landrath.

22) Die Gutsherrschaft auf Schloß Mk. Friedland beabsichtigt den Neubau einer Mahlwindmühle, in der Nähe des Schloßgartens, rechts des Weges von Mk. Friedland nach Henkendorff, ungefähr 80 Ruthen von der Stadt entfernt.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte neue Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Bauherrn als bei dem unterzeichneten Landrath geltend machen.

Deutsch-Crone, den 2ten Juli 1842.

Der Landrath.

23) Vom 6ten d. M. an, ist wieder fortwährend frisch gebrannter Rüdersdorfer Kalk, die zweischeffliche Tonne zu 1 Rthlr. in der Kämmerei-Ziegelei zu haben, Anweisung hierauf wird gegen gleich baare Zahlung in der Kämmerei-Kasse gegeben. Quantitäten von 30 Tonnen und darüber bitten wir 4 Tage vorher zu bestellen. Thorn, den 1sten Juli 1842.

Die Kämmerei-Ziegelei-Verwaltungs-Deputation.

24) Hagelschaden- und Mobiliarbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Den geehrten Societäts-Mitgliedern des Conitzer Kreises zeigen wir ganz ergebenst an, daß an Stelle des als Spezialdirector ausscheidenden Herrn Oberamtmanns Crusius zu Zandersdorff, der Gutsbesitzer Herr Wunderlich auf Pagelau bei Konitz zum Spezialdirector und der Gutsbesitzer Herr Marckert auf Neuhof bei Konitz zum Stellvertreter erwählt und bestätigt worden sind.

Schwedt, den 25sten Juni 1842.

Haupt-Direction.

Meyer. Zierold. Kieckebusch. C. Lüdecke.

25) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Nach dem neuesten Rechenschaftsberichte dieser Anstalt sind derselben im Jahre 1841 wieder 983 neue Mitglieder mit einem Kapital von 1,604,800 Thlr. beigetreten. Durch diesen Zugang ist die Zahl der Versicherten auf 10,875 Personen, die Versicherungssumme auf 17,669,400 Thlr. und der Bankfonds auf 2,911,231 Thlr. gestiegen.

Die Einnahme an Prämien und Zinsen hat 750,000 Thlr. betragen und nach Entrichtung von 280,00 Thlr. für 159 Sterbefälle, so wie nach Ausstattung der Reserve einen reinen Ueberschuß von 151,691 Thlr. geliefert.

Auf diese günstigen Ergebnisse hinweisend laden zu Versicherungen ein

Ludw. Schröder in Marienwerder.
Rathskämmerer Wach in Culm.
J. E. Langsfeldt in Graudenz.
J. G. Adolph in Thorn.

---

26) Eine größere Ausdehnung meiner Brauerei veranlaßt mich von meinem seit vielen Jahren rühmlichst bekannten Tiegenhoffer braun und weiß Bier, auch in Marienwerder bei Herrn H. J. Liebert eine Niederlage vom 20sten Juli c. ab in der Art zu etabliren, daß solches wenngleich der Transport mit vielen Kosten verbunden, doch zu denselben Preisen als es hier gegeben, dort verkauft werden soll und zwar:

die Tonne braun Bier 3 Rthlr.
" " weiß " 3 Rthlr. 10 sgr.
" " doppelt " 6 Rthlr.

auch werden zur Bequemlichkeit des Publikums ½ u. ¼ Tonnen verkauft werden.

Ich werde Sorge tragen diese Biere aufs beste rein und ohne chemischen Zusatz der Niederlage zu liefern und bitte ergebenst um geneigte Abnahme.

Tiegenhoff im Juli 1842. Herrmann Stobbe.

---

27) 200 Stück Mutterschaafe, worunter keine Märzen, von denen die Wolle in diesem Jahr mit 63 Rthlr. pro 110 Pfd. incl. Locken bezahlt ist, stehen zum Verkaufe in Rinkowken bei Neuenburg.

---

28) Von den, wegen ihrer Stärke und Haltbarkeit beliebt gewordenen doppelt Cattunen, (sogenannten Nesseln) habe ich vorläufig 3000 Stück roh, weiß bezogen, welche ich hier in meiner Färberei mit verschiedenen neuen Mustern, hellblau, grün, gelb, orange, weiß im dunkelblauen Grunde, ganz ächt bedrucken lassen und selbige zu mäßigen Preisen, jedoch nur in ganzen Stücken verkaufe.

Samoczin 1842. Joh. Hr. Teske.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 15ten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto Regulativ vom 18ten Dezember 1824 §. 20. sub 2. vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, imgleichen

C. die im §. 68. sub 1. des Porto-Regulativs für Vorschußbriefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1sten August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

1. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modifikationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen",
„mit Papiergeld" oder
„mit courshabenden Papieren"

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Juli 1842.

Digitized by Google

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Posten Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:
bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7. und 8. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824,
bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11. desselben;

2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung bei Briefen bis 2½ Loth incl. schwer
durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,
bei Briefen über 2½ Loth schwer
durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37. des Porto-Regulativs) und gegen Garantie, versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.)

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Digitized by Google

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4ten Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
von Nagler.

II. Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs habe ich die Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen übernommen und angetreten, und unterlasse ich nicht hiervon sämmtliche Behörden so wie die Eingesessenen der Provinz in Kenntniß zu setzen, indem ich zugleich meine Amtswirksamkeit ihrer wohlwollenden Unterstützung ergebenst empfehle.

Königsberg, den 4ten Juli 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
gez. Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

III. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben,

Digitized by Google

wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kasse.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Potsdam . . .	K.
- - - - - -	Frankfurt . . .	N.
- - - - - -	Königsberg . . .	O.
- - - - - -	Gumbinnen . .	L.
- - - - - -	Marienwerder . .	W.
- - - - - -	Danzig	WD.
- - - - - -	Stettin	P.
- - - - - -	Stralsund . . .	NP.
- - - - - -	Breslau	B.
- - - - - -	Liegnitz	G.
- - - - - -	Oppeln	SO.
- - - - - -	Posen	GP.
- - - - - -	Bromberg . . .	B-g.
- - - - - -	Magdeburg . . .	A. M. / B. M.
- - - - - -	Merseburg . . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8. bis 10.).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

Digitized by Google

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung verse-henen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Regiſter führenden Behörde (§. 4.), zu deſſen Berichtigung von dem Wechſel unter Angabe ſeines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechſel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgeſucht, und dieſe unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Iſt der neue Eigenthümer ein Ausländer, ſo kommt die Vorſchrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche ſchon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben ſteueramtlich bezeichnet ſind, findet eine beſondere polizeiliche Bezeichnung nicht ſtatt, vielmehr gilt die ſteueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die ſteueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Regiſter zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu dieſem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweiſung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den ſteueramtlich vermeſſenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt iſt, und ſolche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen laſſen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, ſo wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Perſon des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbeſondere ſind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorſchriften mit einer polizeilichen Bezeichnung verſehen iſt, oder in Ermangelung der ſteueramtlichen Bezeichnung damit verſehen ſein müßte, ſteueramtlich bezeichnet wird, iſt von Seiten des Eigenthümers ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach erfolgter ſteueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde ſeines Wohnorts der Regiſter führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieſer Bezeichnung Anzeige zu machen, und dieſe Anzeige, wenn die ſteueramtliche Bezeichnung an

einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maaßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist. Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig

bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Schiffseigenthümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Da das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei diese Benennung nur zur Unterscheidung von dem früher daneben bestandenen Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, so soll dasselbe, nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, künftig in allen amtlichen Verhandlungen wiederum ohne Beisatz:

Ministerium des Innern

genannt werden.

Marienwerder, den 6ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Militair-Ersatz-Angelegenheiten betreffend.

V. Die gesetzliche Vorschrift, wonach weder Verheirathung noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch auch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath von Ableistung der Militair-Pflicht entbindet, bringen wir in Bezug auf unsere diesfällige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten August 1840 hierdurch wiederholt in Erinnerung, indem wir zugleich alle Militairpflichtigen warnen, vor Ableistung ihrer Militairpflicht jene Verhältnisse einzugehen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ohne Rücksicht hierauf, und auf die damit für sie etwa verknüpften nachtheiligen Folgen zum Militairdienst eingezogen zu werden.

Gleichzeitig werden auch sämmtliche Herrn Geistliche wiederholt aufgefordert, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf obige Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis das vorgeschriebene Verwarnungs-Protokoll aufgenommen, oder von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Landraths über die seinerseits erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 4ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

In Suchan

VI. In Suchau, Schwetzer Kreises, ist die Maulseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 2ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Borowski ist nach abgelegter Prüfung, das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Löbau nehmen.

Marienwerder, den 2ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In Gemäßheit der §. §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungs-Wesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von der Handlung Mich. Dudeck Success. zu Thorn geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dem dortigen Kaufmann Heinr. Hülsen übertragen und letzterer als Agent bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Gemäßheit der §. §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann D. G. Kittlaus zu Thorn als Agent für die englische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun Fire Office“ bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

X. In dem hiesigen Amtsdorfe Stretzin hat sich seit dem 15ten März d. J. der Schuhmachergesell Johann Friedrich Lay aufgehalten, welcher sich jedoch in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. heimlich entfernt, vorher aber dem Schneiderburschen Friedrich Bonin einen grün tuchenen Rock,

Digitized by Google

dessen Schöße mit grünem Zeuge, die Aermel sowie der Rücken aber mit weißem Parchent gefüttert und woran schwarze Hornknöpfe befindlich sind, imgleichen ein roth baumwollenes Schnupftuch und ein Paar weiße lederne Handschuhe entwendet und mitgenommen.

Alle Wohllöbliche Polizei-Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Lay sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem nächsten betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung wegen des begangenen Diebstahls zu übergeben.

Schlochau, den 28sten Juni 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Rummelsburg, Vaterland — Pommern, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Alter — 44 Jahr, Confession — evangelisch, Gewerbe — Schuhmacher, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Nase und Mund — proportionirt, Bart — schwarzer Backenbart, Kinn — rund, besondere Kennzeichen — stark pockennarbig, und befindet sich auf einem der Arme der Namenszug und eine Jahreszahl tättowirt. —

XI. Die unten näher bezeichnete separirte Zobel, Hanne geborne Löwenthal ist von uns wegen Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, ohne daß sie bis jetzt hat ermittelt werden können. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf diese Person zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen zu übersenden.

Schlawe, den 2ten Juli 1842.

Das Patrimonial-Gericht Crangen.

Signalement:

Gewöhnlicher Aufenthaltsort — Bärwalde in Pommern, Alter — zwischen 30 bis 40 Jahr, Größe — 4 Fuß einige Zoll, Haare — blond, Gesichtsfarbe — schwarzbraun, Gestalt — korpulent, Glaube — jüdisch.

XII. Der nachfolgend näher signalisirte Schiffsknecht Jakob Huchra ist der That berüchtigt und dringend verdächtig, seinem Schiffsherrn, den Michael Gadzick von hier 22 Rthlr. in ½ Stücke und die unten näher bezeichneten

Kleidungsstücke gestohlen zu haben und hat sich vor Einleitung der Untersuchung heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherm Geleit an uns abzuliefern.

Culm, den 29sten Juni 1842.

Der Magistrat.

Gestohlene Sachen: Ein alter kaffebrauner Tuchrock, eine weiße Pique-Weste, ein Paar graue Nanquin-Hosen mit rothem Streif, eine rothe Mütze mit schwarzem Deckel, ein Paar Frauen-Schuh.

Signalement.

Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Blaue Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, leinene Hosen.

XIII. Die nachfolgend näher bezeichnete Theresia Panczek, geborne Grabske, welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 6ten Juli d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei ihres Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Marienwerder an das dortige Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neuenburg, den 6ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter — 47 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsfrau, Sprache — polnisch und etwas deutsch, Geburtsort — Polnisch Wangerau

bei Graudenz, früherer Aufenthaltsort — Sgmilka bei Culm, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — 10 Stück fehlen, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und untersetzt, Füße — gesund.

Bekleidung. Ein blau kattuner Rock, eine bunt gestreifte kattune Jacke, blau leinene Schürze, weiße Pique-Mütze, braun kattunes Halstuch, weiß leinenes Hemde, schwarz kattunes großes Tuch mit gelben Blumen.

Patent-Bewilligungen.

XIV. Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin ist unter dem 24sten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Welpel- und Plüsch-Gewebe

auf Sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Blindinghausen, im Kreise Lennep, ist unter dem 23sten Juni 1842 ein Patent

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Modell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb versehenen Vorfeile

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unter dem 17ten Juni 1842 ein Patent

auf zwei, an der unterm 28sten Mai 1841, patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln,

auf die Dauer des Patents vom 28sten Mai 1841, mithin bis zum 28sten Mai 1847, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

1) Mit Trinitatis 1843 endigt die Pacht der Fischerei-Nutzung in den zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Neumark belegenen Seen, namentlich

a, in dem großen Skarliner See,
b, " " Wieczorrecker See,
c, " " Skarliner Dorfs-Teich,
d, " " Lekarther
und e, " " Maruschker-See nebst dem dazu gehörigen Fischerei-Etablissement Ostrowo und Kathe.

Die anderweite Verzeitpachtung dieser Fischerei- und respective Ackernutzung, soll vom 1sten Juni künftigen Jahres ab, auf 3 — 6 Jahre an den Meistbietenden von neuem verzeitpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin dazu auf den 1sten September c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen jederzeit bei dem genannten Rentamte eingesehen werden können.

Marienwerder, den 4ten Juli 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Dem des Diebstahls dringend verdächtigen Wirthschafter August Kaminski, sind auf der Reise nach Strasburg nachstehende Sachen:

1. ein weißes Bettlaken, 2. ein paar weiße Unterhosen, 3. ein paar gestickte Schuhe, 4. ein Plätteisen, 5. zwei polnische Gebetbücher, 6. drei Pfeifen, 7. ein Handtuch, 8. eine Violine nebst Bogen, 9. ein Sporn, 10. eine lederne Geldtasche, worin ein Vorhemde und Böschen, 11. zwei Theile einer Flöte, 12. eine rothe Mütze mit Perlenbremen-Besatz, 13. ein rothes Schnupftuch, 14. ein weißes Schnupftuch, 15. eine alte Handharmonika, 16. ein Dutzend Knöpfe, 17. vier ordinaire Ringe, 18. ein Tabacksbeutel von Perlen, 19. 9 Muschelscherben, 20. ein abgebrochenes Zulegemesser, 21. zwei Schlüssel, 22. zwei Stückchen Brennlack und 23. ein graues Schnupftuch als muthmaßlich gestohlen, abgenommen worden. Alle diejenigen, die hierüber Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich zu diesem Behufe in dem auf den 1sten Au-

Digitized by Google

guſt c. VM. 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Aſſeſſor Herrn Schwarz hier anberaumten Termine zu melden.

Löbau, den 1ſten Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

3) Die Lieferung des Brennmaterials für das Landkrankenhaus zu Schwetz pro Oktober c. bis dahin 1843 mit circa 30 Achtel Kiehnen Kloben Brennholz, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 10ten Auguſt 1842 im Geſchäfts-Lokal der unterzeichneten Inſpektion Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, wozu Lieferungsluſtige eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine zur Kenntniß gebracht werden.

Landkrankenhaus Schwetz, den 11ten Juli 1842.

Königliche Inſpektion.

4) Die Holzverkaufs-Termine für die Königl. Oberförſtereien Montau und Wilhelmswalde für das 2te halbe Jahr 1842.

Forſtbeläufe	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins	Datum der Monate					
		Juli	August	Sept.	Oktobr.	Novbr.	Dezbr.
Oberförſterei Montau.							
Kochankenberg und Sturmberg	Waldhaus zu d. Spengawskiſchen Gütern gehörig von 10 bis 12 Uhr Vormittags	—	—	—	—	15	12
Dieſelben Beläufe Bielawkerweide, Borkau und Brodden	In dem Gaſthauſe zur Hoffnung in Pelplin von 10 bis 12 Uhr Vormitt.	—	—	13	10	—	—
		—	—	13	10	16	13
Oberförſterei Wilhelmswalde.							
Sämmtliche Forſt-Beläufe	Im Gaſthauſe des Herrn Plötz in Skurz von 10 bis 12 Uhr Vormitt.	28	18	7	6	3	7
		—	—	22	13	10	15
		—	—	—	27	17	22
		—	—	—	—	24	29

In den zu Pelplin angeſetzten Holzverkaufsterminen wird zugleich der im Forſtbelaufe Bielawkerweide geſtochene Torf im Wege des Meiſtgebots zum Verkauf geſtellt.

5) In Folge höherer Verfügung ſind die in der Weichſel belegene

Zopker-, Strich- und Freihaken-Kämpen

dem hieſigen Jagdbezirk zugetheilt und ſollen vom 1ſten Juni c. ab bis zum 1. Juni 1847 alſo auf 5 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Hierzu habe ich Termin auf den 30ſten Juli c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Kruge anberaumt und lade Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß

nur die Verpachtung der kleinen Jagdnutzung stattfindet und die näheren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden und der Schluß desselben Mittags 12 Uhr erfolgt.

Bülowsheide, den 7ten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Zufolge Verfügung Königl. Regierung, soll bezügl. der Neubau und die Ausbesserung der in der Revierabtheilung Camin, Forstreviers Wandsburg gelegenen Altemühl- und Cziekower-Grenzbrücke öffentlich an den Meistbietenden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Montag, den 1sten August d. J. Nachmittags 4 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige einlade, mit dem Bemerken, daß die Anschläge 8 Tage vor dem Termin bei mir hier eingesehen werden können und daß die Anschlagssummen einschl. Holz bezügl. 34 Rthlr. 10 sgr. 10 pf. und 24 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. betragen.

Forsthaus Klein-Lutau, den 4ten Juli 1842.

Der Oberförster.

7) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von eingeschlagenen Klafterbrennhölzern im hiesigen Forstreviere sind für das 3te Quartal c. folgende Termine vor dem unterzeichneten Oberförster anberaumt worden:

der 28ste Juli, der 30ste August, der 28ste September,

Versammlungsort: Woziwoda, Morg. 10 Uhr.

Woziwoda, den 22sten Juni 1842.

Der Königliche Oberförster.

8) Höherer Anordnung zufolge sollen 183 Stück Langhölzer und Sägeblöcke, welche im Belaufe Bechsteinswalde, hiesigen Reviers, für fremde Rechnung gefällt und geschält sind, deren Bezahlung aber bisher nicht erfolgt ist, anderweitig an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin im Forsthause Bechsteinswalde auf Dienstag, den 26sten Juli c. Morg. 10 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dies Holz von ausgezeichneter Qualität und nicht geringer Stärke ist, das Vermessungs-Register desselben aber jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Ein Viertheil des Kaufpreises muß im Termin von dem Bestbietenden als Caution deponirt werden.

Woziwoda, den 22sten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

9) Am 6ten Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte

Digitized by Google

werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz Commissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18ten Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls bei Vertheilung des in etwa 43 Rthlr. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23sten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Altstadt zu Thorn sub Nr. 450. belegene, auf 3990 Rthlr. 28 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte, zur Gastwirth Jakob Lukiewskischen Nachlaßmasse gehörige Grundstück, soll Theilungshalber im Termine den 27sten August c. VM. 11 Uhr in unserm Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserm Bureau III. einzusehen und sollen die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Thorn, den 25sten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts Löbau.

Das zum Nachlasse der Wittwe Marianna Godziemska geb. Kobodzeyska gehörige, im Dorfe Lippinken sub Nr. 35. belegene, auf 500 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück, soll am 24sten August c. Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

12) Nothwendiger Verkauf.

bei dem Land- und Stadtgericht in Löbau.

Das in der Stadt Neumark in der Junkerstraße Nr. 66. belegene Großbürger- und Mälzenbräuerhaus nebst sechs Radikal-Morgen und zwei Zugabestücken, gerichtlich geschätzt auf 288 Rthlr., gemäß der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 29sten Oktober c. 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends hierselbst an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts liegen folgende Massen zur Ausschüttung bereit:

1, die Jakob Karrasche Abwesenheits-Curatelmasse mit 2 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.
2, die Amtmann Stenzlersche Curatelmasse mit 95 Rthlr. 4 sgr. 9 pf.
3, die Barbara Meissnersche Curatelmasse mit 4 Rthlr. 24 sgr. 2 pf.
4, die Catharina Zieglersche Concursmasse mit 29 Rthlr. 10 pf.
5, die Melchior Krikentsche Curatelmasse mit 31 Rthlr. 7 sgr. 5 pf.
6, die Lux Stemplewskische Streitmasse mit 14 Rthlr. 18 sgr. 8 pf.
7, die Magdalena Podzinskische Dispositionsmasse mit 87 Rthlr. 20 sgr. 7 pf.
8, die Andreas Lawskische Judicialmasse mit 2 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Massen innerhalb 4 Wochen allhier zu melden, widrigenfalls dieselben zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden. Strasburg, den 15ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

14) Die verwittwete Mühlenbesitzer Knopp aus Plietnitz, beabsichtigt den Neubau ihrer am Pließnitzflusse belegenen Mühle mit zwei Mahlgängen.

Auch die Arche und die Wasserräder werden neu eingerichtet, der Wasserstand wird aber dadurch nicht verändert, weil der Fachbaum in seiner alten Lage bleibt. Ein Jeder, der durch den beabsichtigten Neubau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anmelden. Dt. Crone, den 2ten Juli 1842.

Der Landrath.

---

15) Es wird gewünscht, daß ein tüchtiger Maurermeister am hiesigen Orte sich baldigst niederlassen möge, welcher seinen hinreichenden Erwerb hier und namentlich in der Umgegend haben würde.

Christburg, den 8ten Juli 1842.

Der Magistrat.

---

16) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die durch den Tod des Kaufmanns Herrn L. Schröder zu Marienwerder erledigte Haupt-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder ist, nach vorschriftsmäßig belegter Caution, dem Banquier Herrn Jakob Borchardt daselbst, in demselben Umfange, übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 29sten Juni 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

17) **Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Am 21sten d. Mts. hat die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1841 und der Geld- und Dokumenten-Bestände Statt gefunden, und es sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Königl. Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden.

Der mit dem Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht liegt abgedruckt bei der Direktion und den Haupt- und Spezial-Agenturen zur Einsicht.

Aus diesen Stücken wird das Wichtigste in Nachstehendem hierdurch zur Veröffentlichung gebracht.

A. Jahresgesellschaft 1839.

1) Abgang im Jahre 1841			213	Einlagen,	
2) darauf geleistete Rückgewährungen		8,146	Rtlr.	10 Sgr.	— Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften		69,808	„	16 „	4 „
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds		10,429	„	3 „	— „
5) Stand des Rentenkapitals am Schluß des Jahres 1841		891,815	„	29 „	10 „

B. Jahresgesellschaft 1840.

1) Abgang im Jahre 1841			253	Einlagen,	
2) darauf geleistete Rückgewährungen		7,741	Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften		109,873	„	14 „	7 „
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds		16,261	„	18 „	9 „
5) Stand des Rentenkapitals am Schluß des Jahres 1841		984,566	„	15 „	10 „

C. Jahresgesellschaft 1841.

1) Einlagen, nach Abzug von 165 im Jahre 1841 wieder abgegangen: vollständige . . . 4,340 unvollständige . . 37,737			42,087	Einlagen,	
2) Einlagen-Capital		970,705	Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
3) Rentenkapital nach Abzug der Rückgewähr für die 165 Einlagen ad 1.		845,421	„	5 „	— „
4) bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reservefonds		122,529	„	25 „	— „

Digitized by Google

5) Eintritts- und Aufgeld, Intervallarzinsen und Zinsen des Reservefonds . . .	43,681	Rtlr. 26	Sgr. — Pf.
6) extraordinaire Einnahmen . . .	13	; 20	; — ;
7) Zinsen der Rentenkapitalien der Jahresgesellschaften 1839 und 1840, und Verwendung derselben zu den Rentenzahlungen und Rentengutschreibungen für das Jahr 1841 .	69,785	; 26	; 5 ;

D. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

Ausgaben bei diesem Fonds im Jahre 1841, einschließlich der im Jahre 1841 vorgekommenen, 2407 Rtlr. 9 Sgr. betragenden Rückgewährungen für die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 . 49,657 Rtlr. 6 Sgr. 9 Pf.

E. Bestände des Jahres 1841.

1) Rentenkapital der Jahresgesellschaft 1839 .	891,815	Rtlr. 29	Sgr. 10 Pf.
2) ; ; ; 1840 .	984,566	; 15	; 10 ;
3) ; ; ; 1841 .	845,421	; 5	; — ;
4) Reserve- und Administrationskosten-Fonds, einschließlich des an den vorhandenen Staats-Schuld-Scheinen klebenden Aufgeldes . . .	325,158	; 18	; 7 ;
5) Depositen, an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen . . .	3,561	; 8	; 6 ;
Summa	3,050,523	Rtlr. 17	Sgr. 9 Pf.

F. Rentensätze für das Jahr 1842.

Die in den Monaten Januar und Februar 1843 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

Jahresgesellschaft	Klasse I. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Klasse II. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Klasse III. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Klasse IV. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Klasse V. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Klasse VI. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1839	3	3	—	3	12	6	3	22	6	4	1	6	4	11	6	5	7	6
1840	3	2	—	3	12	—	3	22	—	4	1	6	4	11	6	5	7	—
1841	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10		5	5	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1842 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 24sten Juni 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

18) Eine mit guten Zeugnissen versehene Wirthin, welche mit der Küche Bescheid weiß, kann sogleich placirt werden. Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr Lintzen in Rosenberg.

Digitized by Google

19) Von den, wegen ihrer Stärke und Haltbarkeit beliebt gewordenen doppelt Cattunen, (sogenannten Nesseln) habe ich vorläufig 3000 Stück roh, weiß bezogen, welche ich hier in meiner Färberei mit verschiedenen neuen Mustern, hellblau, grün, gelb, orange, weiß im dunkelblauen Grunde, ganz ächt bedrucken lassen und selbige zu mäßigen Preisen, jedoch nur in ganzen Stücken verkaufe.

Samoczin 1842. Joh. Hr. Teske.

---

20) Mit Bezug auf meine Anonce (Amtsbl. 1839 Octbr.) hierdurch die ergebene Anzeige, daß zu Mich. d. J. bei mir 2 Stellen für Pensioneire zur geistigen und sittlichen Ausbildung vacant werden. Auf portofr. Anfragen das Nähere. Langenau bei Freistadt, den 10ten Juli 1842.

v. Bursztini, Pfarrer.

---

21) Mein 11jähriger Aufenthalt in Polen, durch welchen ich mir große Bekanntschaft daselbst erworben, setzte mich in den Stand, recht viele Aufträge zum Verkauf und Verpachtung von Gütern jeder Größe zu erhalten, daß diese ⅓tel billiger wie in Preußen sind, beweisen meine Offerten. Auf Franco-Briefe ertheilt darüber die nähere Auskunft.

A. Henning, in Thorn.

---

22) Die neueste Art Kochmaschienen welche sich in 2 Jahren durch ihre Holzersparung bezahlt machen, sind bei uns zu dem Preise von 20 bis 100 Rthlr. incl. Geschirren zu haben. Die Benutzung kann in jedem Local geschehen.

Das Commissions-Comtoir für In- und Ausland bei

A. Henning & Comp. in Thorn.

---

23) Die Mühlstein-Niederlage von J. C. Briese zu Schloß Filehne erhielt in größter Auswahl, schlesische weiße und Mansfelder graue Mühlensteine, Grauppen-, Hirse- und Schleifsteine, wie auch Katzensteine in allen currenten Dimensionen und offerirt solche zu billigen, aber festen Preisen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 22sten Juli 1842.

Publicandum.

Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

I. In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. M. sind die für das zweite Semester d. J., zur Tilgung bestimmten 68,500 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,500 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefigten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2ten Januar 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße Nro. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1sten November d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an, laufenden ferneren Zinsen der Bestimmung im §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit erstern die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. Nro. 7. und 8., welche die Zinsen vom 1sten November 1842 bis 1sten November 1843 umfassen, und mit letztern der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I. Nro. 8. über die Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuld-

gegeben in Marienwerder den 23. Juli 1842.

verschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 28sten Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Die nach vorstehendem Publikandum gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen gehen aus dem anliegenden Verzeichnisse hervor, und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths resp bis zum 1sten November d. J. und 2ten Januar 1843 unserer Hauptkasse einzureichen. Die den gekündigten Kapital-Dokumenten beizufügenden Quittungen müssen genau die oben vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten.

Das gedruckte Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen ist bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse, so wie bei den Kreissteuer-, Domainen-Rentamts-, Kämmerei- und andern Kommunalkassen in deren Geschäfts-Lokal jederzeit einzusehen.

Marienwerder, den 18ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Se. Majestät der König haben zur Deckung der zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dombrowo, Parochie Mogilno, Regierungsbezirks Bromberg, fehlenden Kosten eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten Mai c. zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession in unserm Departement werden demzufolge aufgefordert, diese Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten oder Vakatanzeigen bis

Digitized by Google

zum 1sten Oktober c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche Letztere die Gesammtbeträge nebst den desfallsigen Verzeichnissen und Anzeigen bis zum 15ten Oktober c. den betreffenden Kreiskassen überweisen werden. Diese dagegen werden angewiesen, den Geldbetrag der Collekte und die betreffenden Schriftstücke bis zum 1sten November c. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 4ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Wegen resp. Ueberweisung und Beurlaubung der durch zwölfjährige Militair-Dienste zur Anstellung im Civil-Dienste berechtigten und zu letzterm sich meldenden Unteroffiziere, um entweder durch einen vorherigen Probedienst die Qualifikation zum Civil-Dienste nachzuweisen, oder gleich definitiv angestellt zu werden, haben sich die Behörden bisher unmittelbar an denjenigen Truppentheil gewendet, zu welchem der Unteroffizier gehört.

Die resp. Ueberweisung und Beurlaubung solcher Individuen kann indeß nur mit Genehmigung des Königlichen General-Commandos erfolgen und die betreffenden Truppentheile müssen daher diese Genehmigung erst durch die Militair-Zwischen-Behörden einholen. Zur Vermeidung jedes ferneren Aufenthaltes und um den Geschäftsgang so viel als möglich zu vereinfachen, wünscht nun das Königliche General-Commando des Ersten Armee-Corps zu Königsberg, daß künftig alle Requisitionen der Civil-Behörden wegen Entlassung 12 Jahr gedienter Unteroffiziere von den Truppen des 1sten Armee-Corps zur probeweisen oder definitiven Anstellung im Civil-Dienste, nicht mehr an die Commandos der Truppentheile dieser Individuen, sondern unmittelbar an das Königliche General-Commando gerichtet werden mögen, welches letztere sodann das Weitere in der Sache veranlassen wird.

Wir können uns mit diesem abgekürzten Geschäfts-Verfahren nur einverstanden erklären und weisen demgemäß sämmtliche uns untergebene Behörden unseres Departements an, sich in der Folge wegen Ueberweisung und Beurlaubung zwölf Jahr gedienter Unteroffiziere von den Truppen des 1sten Armee-Corps, nicht mehr an die resp. Truppentheile, sondern sogleich unmittelbar an das Königliche General-Commando zu Königsberg zu wenden.

Marienwerder, den 16ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Cichoradz, Thorner Krei-

Digitized by Google

ses, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 9ten September pr. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 29sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die unter den Schaafen in Ostrowitt, Kreis Löbau, ausgebrochene Klauenseuche hat nunmehr aufgehört, weshalb die bisher angeordnete Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter aufgehoben worden ist.

Marienwerder, den 12ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Zur Berichtigung der Steckbrief-Controlle wird hierdurch auf den Antrag des Königl. Land- und Stadtgerichts Neuenburg nachträglich bekannt gemacht, daß der entwichene Amts-Exekutor August Weike aus Neuenburg, welcher nach unserm Amtsblatt Nro. 26. pag. 235. durch Steckbriefe verfolgt wird, in dem Signalement aus Versehen mit einer Größe von 4 Fuß 2 Zoll angegeben worden ist, während derselbe die Höhe von circa 5 Fuß 4 Zoll hat.

Marienwerder, den 12ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der unten näher signalisirte Leopold Ruff, welcher in dem hiesigen Gefängnisse wegen mehrerer Diebstähle verhaftet gewesen, hat sich in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Juli c. aus dem Gefängnisse ausgebrochen und die Flucht ergriffen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Leopold Ruff vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und unter sicherem Geleite hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Culm, den 13ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Culm, Aufenthaltsort — Renczkau bei Thorn, wo seine Eltern wohnen, treibt sich aber mehrentheils herum, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond und lang, Stirn — hoch, bedeckt, Augenbraunen — blond,

Digitized by Google

Augen — braun, Nase und Mund — proportionirt, Bart — keinen, Zähne — vollständig, Kinn — proportionirt, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine weiß leinene Jacke, eine blau tuchene Weste ohne Knöpfe, das Rückenfutter zerrissen, ein Paar gestreifte Zeughosen, ein weiß leinenes Hemde mit G. gezeichnet (mit Dinte).

VIII. Nachstehend signalisirte vier, des Diebstahls angeschuldigte Gefangene,

1. Michael Sierakowsk,
2. Eduard Schurian,
3. Leopold Merteus, und
4. Gottlieb Pillatz

sind in der Nacht vom 15ten zum 16ten Juli c. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Wir ersuchen daher sämmtliche Militair- und Polizeibehörden, die Entwichenen im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Königliches Land- und Stadtgericht Mewe.

Signalement des Michael Sierakowski.

Geburtsort — Marienburg, Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 53 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — gewölbt, frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, rasirt, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark und untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, ein Paar grau leinene Hosen, eine blau tuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar lederne Hosenträger mit messingenen Ringen, eine kattune Unterjacke, ein leinenes Hemde, ein rothes Halstuch und ohne Kopfbedeckung, lederne Schuhe.

Signalement des Eduard Schurian.

Geburtsort — Groß-Cammin bei Cüstrin, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — evangelisch, Alter — 32 bis 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt stark, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — am Mittelfinger der rechten Hand eine alte Schnittnarbe.

Digitized by Google

Bekleidung: Eine grau leinene Jacke, ein Paar grau leinene Hosen, eine alte blau tuchene Mütze.

Signalement des Leopold Mertens.

Geburtsort — Renneberg bei Danzig, Aufenthaltsort — Waldowken, Religion — evangelisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — oval, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem Zeigefinger der linken Hand eine alte Hiebnarbe (2 Zoll).

Bekleidung: Einen alten schwarzen Tuchrock, eine blau tuchene Weste, ein Paar schwarze Tuchhosen ein gelbes Halstuch, ein Paar schwarzlederne Stiefel, ein leinenes Hemde, ein Paar gestickte Hosenträger, eine alte blaue Tuchmütze.

Signalement des Gottlieb Pillatz.

Geburtsort — Pr. Stargardt, Aufenthaltsort — Nieponie bei Mewe, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel und untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, ein Paar blau leinene Hosen, eine zeuchne Weste mit blanken Knöpfen, ein leinenes Hemde, ein rothbuntes Halstuch, ein Paar lange lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze.

IX. Der unten signalisirte Handelsjude Joseph Jaritzki aus Schneidemühl ist wegen Concussion in I. Instanz zu 1½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Derselbe hat sich der vorläufigen Abführung in das Zuchthaus durch die Flucht entzogen, und soll sich mit einem außerhalb seines Wohnorts erhaltenen Passe abwechselnd im Regierungsbezirk Marienwerder und Königsberg auf Jahrmärkten herumtreiben, und zuletzt den Jahrmarkt in Christburg besucht haben.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Jaritzki, dessen Kleidung jetzt eine andere sein wird, als die zur Zeit der Aufnahme des Signalements, zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und uns sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Dt. Crone, den 11ten Juli 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Rogasen, Aufenthaltsort — Schneidemühl, Alter — 31 Jahr, Religion — mosaisch, Gewerbe — Handelsmann, Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

X. Der durch nachstehendes Signalement näher bezeichnete Dragoner Moll, welcher wegen Verdacht eines zweiten gewaltsamen Diebstahls hier inhaftirt gewesen, hat Gelegenheit gefunden, zu entspringen, und hierauf muthmaßlich noch einen gewaltsamen Einbruch verübt. Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, diesen gefährlichen Menschen im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. Warthe, den 11ten Juli 1842.

Das Kommando des Königlichen Dragoner-Regiments.

Signalement.

Der Dragoner Friedrich Christoph Moll aus Filehne, Kreis Czarnikau, Regierungsbezirk Bromberg, gebürtig, 21½ Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von starker Statur, spricht deutsch und hat am rechten Ohre eine Narbe, so wie eine dergleichen in der linken Hand.

An Bekleidungsstücken hat derselbe mitgenommen: Eine Dienstmütze, eine tuchene Halsbinde, ein Paar Tuchhosen, ein Paar leinene Hosen, ein Hemde und ein Paar Stiefel ohne Sporn.

Der ꝛc. Moll ist verdächtig, nach seiner Entweichung einen Einbruch verübt zu haben und hat außer dem Bestande einer Kasse von circa 3 Rthlr., in kleinem Silber- und größtentheils Kupfergeld bestehend, muthmaßlich einen grünen tuchenen Ueberrock mit grün sammtnem Kragen und einen grauen Mantel mit langem Kragen entwandt.

XI. Der wegen wiederholten Diebstahls bestrafte und deshalb unter polizeilicher Aufsicht stehende, unten signalisirte Dienstknecht George Dollysen, hat sich von seinem Wohnorte Vorwerk Weishoff, hiesigen Amtsbezirks, heimlich entfernt und

Digitized by Google

da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt worden, so werden die Wohllöbl. Polizeibehörden, in deren Geschäftsbereich der ꝛc. Dollysen sich vorfindet, ersucht, denselben mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu dirigiren.

Marienwerder, den 11ten Juli 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Unterwalde, Wohnort — Weißhoff, Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Nase — stark und etwas schief, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — schwarz, rasirt, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — Grübchen im Kinn.

XII. Am 11ten d. M. ist aus dem hiesigen städtischen Gefängniß der hiesige des Diebstahls verdächtige Arrestant Jacob Weiß, angeblich aus Danzig, entsprungen. Indem ich hierunter das Signalement desselben mittheile, ersuche ich die Wohllöblichen Polizeibehörden und die Gensd'armerie dienstergebenst, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfalle an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abzuliefern.

Mewe, den 12ten Juli 1842.

Der Königliche Domainen-Rentmeister.

Signalement.

Geburtsort — Grogida, Wohnort — angeblich Danzig, Religion — unbekannt, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 — 3 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbraunen — hellblond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — weiß, Bart — hell, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit blanken Knöpfen, ein Paar grau leinene Beinkleider, eine grau tuchene Weste, ein weiß leinenes Hemde, eine blau tuchene Mütze mit ledernem Schirm, ein Paar lederne Schuhe.

XIII. Aus dem Dienste des Töpfermeisters Gräff hierselbst ist der nachstehend bezeichnete Knecht Johann Lewandowski welcher sich mehrere Betrügereien und eines Pferdediebstahls schuldig gemacht hat, in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. entsprungen. Sämmtliche

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Inquisitoriat nach Marienwerder abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 7ten Juli 1842.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Mewe, gewöhnlicher Aufenthalt — Marienwerder und Rehhoff, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Stand und Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare — weißblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blau tiefliegend, Nase — kurz, stumpf, Mund — mittel, Zähne — vollzählig, Bart — weißblond (Schnurbart) Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — völlig, Statur — stark und untersetzt.

Bekleidung: Eine alte blautuchne Jacke, gestreifte Weste, grauleinene Hosen, alte lederne Stiefeln, tuchne Mütze mit Schirm.

An Sachen mitgenommen: grauleinene Jacke, blauleinene Schürze, gestreifte zeugne Hosen.

XIV. Der Arbeitsmann Johann Kollin aus Stanislewo, Kreis Rössel, hat seinen ihm von dem Schulzenamte in Stanislewo, etwa Anfangs April c. ertheilten Legitimationsschein zur Reise nach Bromberg zwischen hier und Gruczno auf der Chaussee verloren und wird dieser Legitimationsschein daher hiermit für ungültig erklärt.

Schwetz, den 12ten Juli 1842.

Der Magistrat.

XV. Auf dem Transport von Schlochau bis Hammerstein ist der nachstehend bezeichnete Knecht Johann George Mausolff, welcher wegen Nothzucht in Verhaft gewesen, am 16ten Juli 1842 entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Land- und Stadtgericht in Neustettin abliefern zu lassen.

Hammerstein, den 16ten Juli 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Gr. Kädde, Kr. Neustettin, Religion — evangelisch, Gewerbe — Knecht, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen —

Digitized by Google

blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — klein, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — eine kleine Warze an der rechten Seite der Stirn.

Bekleidung: Eine graue Jacke, eine alte schwarz tuchene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein blaues Halstuch, eine grau tuchene Mütze.

Patent-Bewilligungen.

XVI. Dem pensionirten Kammer-Musikus Sundelin in Berlin ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Haseloff und Comp. in Burg ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVII. Der als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm angestellte Ober-Landes-Gerichts-Assessor August Julius Jacob Siegfried, ist zum Land- und Standt-Gerichts-Rathe Allerhöchst ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dechend ist zum Stadt-Richter bei dem Stadt-Gerichte zu Dt. Eylau ernannt und der bisherige Hilfs-Richter, Kammer-Gerichts-Assessor Schwarz bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Löbau als Assessor definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfs-Richter Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fink ist bei dem Land- und Sadt-Gerichte zu Culm als Assessor definitiv angestellt, und der daselbst angestellte Registrator Stadion zum Land- und Stadt-Gerichts-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Aktuar Franz Berganzki bei dem Land- und Stadt-Gerichte in Schöneck ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auctions-Commissarius und Boten-Meister bei dem Land- und Stadt-Gerichte in Neuenburg ernannt worden.

Der invalide Feldwebel und intermistische Exekutor Heinze ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Wandsburg definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Zu Schiedsmännern wurden erwählt und bestätigt:

Im Schlochauer Landraths-Kreise ist:

der Gastwirth Grunow zu Pr. Friedland für das städtische Kirchspiel Pr. Friedland wieder gewählt und bestätigt, und der Freischulze Otto zu Steinborn für das ländliche Kirchspiel Pr. Friedland neu gewählt und bestätigt.

Im Conitzer Landraths-Kreise sind:

für den Stadt-Bezirk Conitz No. I. der Bürgermeister Schwenck daselbst,
für den Bezirk Bruß I. der Einsasse Felix Czechocki zu Bruß,
für den Bezirk Czersk I. der Einsaße Jacob Szopinski zu Czersk wieder gewählt, und
für den Bezirk Czersk II. der Einsaße Joseph Reschke zu Czersk neu gewählt und bestätigt.

Im Dt. Croner Landraths-Kreise sind:

für das Kirchspiel Lüben der Oberamtmann Ohster in Hohenstein,
für den Stadtbezirk Dt. Crone der Posthalterei-Besitzer v. Kuycki zu Dt. Crone,
für das Kirchspiel Rose der Freischulz Johann Krieger zu Rose,
für das Kirchspiel Schrotz der Freigutsbesitzer Zech zu Wittkow,
für das ländliche Kirchspiel Dt. Crone der Freischulz Friedrich Eichstädt zu Breitenstein,
für das Kirchspiel Neugolz, der Rittergutsbesitzer Heydrich zu Hoffstädt,
für das Kirchspiel Nakel, der Lieutenant Hugo v. Falkenhayn zu Nakel,
für das Kirchspiel Zippnow, der Freischulz Steinke in Zippnow,
neu gewählt und bestätigt.

Im Rosenberger Landraths-Kreise sind:

für das Kirchspiel Semerau und Herzogswalde, der Graf v. Finkenstein zu Schönberg und
für das Kirchspiel Gr. Rohdau und Dackau der Gutspächter v. Kolzenberg zu Kl. Rohdau wieder gewählt und bestätigt.

Im Stuhmer Landraths-Kreise sind:

für das katholische Kirchspiel Baumgarth der Einsaße George Dyck zu Baumgarth,
für das Kirchspiel Posilge, der Gutsbesitzer v. Dominierski zu Buchwalde,
für das Kirchspiel Kalwe, der Freischulz Görke zu Laabe, neu gewählt und bestätigt.

Digitized by Google

Im Strasburger Landraths-Kreise sind:

für den Stadtbezirk Strasburg, der ehemalige Bürgermeister Bredull zu Strasburg,

für den Stadtbezirk Lautenburg, der Bürgermeister Wagner zu Lautenburg,

für das ländliche Kirchspiel Szczuka und Filiale Cielenta und Gorczenitza, der Gutsbesitzer Kracher zu Kozirog,

für den Landbezirk Gorzno, und die Bezirke Grodzaw, Radosk und Bolczyn, der Amtmann Schloß zu Guttowo wieder gewählt und bestätigt.

Die durch das Absterben des Steuer-Inspektors Schramm in Thorn erledigte Ober-Kontroleur-Stelle ist dem Ober-Kontroleur Strippentow in Schwetz verliehen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen und der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22sten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

1) Donnerstag, den 28sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause des Herrn Plötz zu Skurz aus den Beläufen Czeczina und Wildung des Forstreviers Wilhelmswalde

1100 Klafter Kiefer Scheite und
200 " dergleichen Knüppel

auf welche im Termine am 23sten Mai c. keine annehmbaren Gebote geschehen, einer abermaligen öffentlichen Versteigerung in größeren und kleinern Loosen ausgesetzt. Die Lizitationsbedingungen liegen in der Oberförsterei Wilhelmswalde zur Einsicht offen.

Das Holz ist sämmtlich zum Verflößen auf dem Schwarzwasser sehr wohl gelegen und sind die betreffenden Förster angewiesen, solches auf Verlangen vorzuzeigen.

Preuß. Stargardt, den 12ten Juli 1842.

Die Forstinspektion.

2) In der Königlichen Oberförsterei Jammi, sind für die Monate Juli, August und September folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden.

In dem Forstbelauf	in den Monaten Juli (am)	August (am)	Septebr. (am)	Versammlungsort.
1 Boggusch	26	16	9	Schankhaus Boggusch VM. 10 Uhr,
2 Ruden				Forsthaus Ruden NM. 3 Uhr,
3 Dianenberg				" Dianenberg VM. 3 Uhr,
4 Dossoczin	27	18	13	Forsthaus Dossoczin NM. 3 Uhr.
5 Wolz				
6 Jammi	—	4	16	Jammi VM. 10 Uhr,
7 Schönbrück				Gappa-Krug NM. 3 Uhr
8 Weisheide	29	23	22	Hanower-Kruge NM. 1 Uhr,
9 Rudnik				

Digitized by Google

welches mit dem Bemerken hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß

a, der Verkauf nur nach dem Meistgebot, gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und

b, derselbe sich nur auf die aufgearbeiteten, noch unverkauften vorräthigen Hölzer, deren Quantität in den Terminen besonders angegeben werden wird, erstreckt.

Jammi, den 16ten Juli 1842.

Der Königliche Oberförster.

---

3) Zur anderweiten Verpachtung der Grasnutzung zweier im Belauf Suchau, Forstreviers Grünfelde pachtlos daliegenden Bruchwiesen-Parzellen von resp. 11 Morgen 94 []R. und 5 Morgen 25 []R. auf drei nach einander folgende Jahre, steht ein Termin auf den 8ten August c. VM. 9 Uhr im Forst-Etablissement Seebruch an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden.

Die Zahlung der Pacht für das erste Jahr muß sogleich im Termine an den Forstgelderheber gezahlt werden.

Grünfelde, den 10ten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Zur anderweiten 6jährigen Verpachtung der niedern Jagdnutzung auf nachstehende im Stuhmer Kreise belegenen Feldmarken des hiesigen Reviers, als

Czewskowalla, Neuhoferfeld, Bebensbruch, Menthen und Tiefensee,

welche den 1sten Juni dieses Jahres pachtlos geworden, steht ein Lizitations-Termin auf Montag den 8ten August c. Vormittags in der hiesigen Oberförsterei an, wozu Jagdpachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Jagdpachts-Bedingungen im Termin besonders bekannt gemacht werden sollen.

Rehhoff, den 14ten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Zur anderweiten Ausbietung an den Mindestfordernden der auf dem Forst-Etablissement Strembaczno zu bewirkenden Neudeckung des Stall und der einen Seite des Scheunengebäudes, zusammen auf 61 Rthlr. 9 sgr. 10 pf. veranschlagt, steht ein Termin auf den 10ten August c. von 10 bis 11 Uhr VM. in dem hiesigen Geschäftszimmer an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Mokrylass, den 9ten Juli 1842.

Der Oberförster.

---

6) **Die Lieferung des Brennmaterials für das Landkrankenhaus zu Schwetz pro Oktober c. bis dahin 1843 mit circa 30 Achtel Kiehnen Kloben Brennholz, soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden.**

Digitized by Google

Hiezu ist ein Termin auf den 10ten August 1842 im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Inspektion Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine zur Kenntniß gebracht werden.

Landkrankenhaus Schwetz, den 11ten Juli 1842.

Königliche Inspektion.

---

7) Das auf 2 Rthlr. veranschlagte Holzmaterial der auf dem Amtsvorwerk Klein-Kamiontken eingestürzten Scheune Nr. 12., soll unter der Bedingung gleich baarer Bezahlung und der Ebenung des Bauplatzes im Termin den 13ten August Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber dorthin eingeladen werden.

Thorn, den 14ten Juli 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

8) Auf dem adlichen Guts-Antheile Briesen Nr. 14. Litt. H. im Schlochauschen Kreise belegen, sind ex decreto vom 14ten März 1792 aus dem Theilungs-Rezesse vom 3ten Oktober 1787, rektifizirt den 10ten Juli und 18ten September 1790, konfirmirt den 4ten Februar 1791, die väterlichen Erbtheile und zwar 16 Rthlr. 21 ggr. für den Franz von Brzezynski und 5 Rthlr. 15 ggr. für die Anne von Brzezynska eingetragen und diese Forderungen aus dem Kaufgelde für den subhastirten Gutsantheil Briesen Nr. 14. Litt. L. l., welcher von dem Gutsantheile Briesen Nr. 14. Litt H. abgezweigt ist, zu einer Spezialmasse zum hiesigen Depositorium eingezahlt worden.

Es werden nunmehr alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonstige Berechtigte Ansprüche an die gedachten Erbtheils-Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche im Termine den 23sten November d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auskultator Mellien hierselbst entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter, wozu der hiesige Justizkommissarius Dechend und die Justizräthe Schmidt und Brandt in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen etwanigen Ansprüchen präkludirt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

---

9) Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Das den Erben der Johann Jakob und Christine geborne Rentel-Chabrowskischen Eheleuten gehörige Grundstück zu Groß-Krebs Nr. 47., bestehend aus 42 □Ruthen nebst Kathe und Scheune und 2 Morgen Sandland, welches

auf 95 Rthlr. taxirt worden ist, soll den 29sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte spätestens in diesem Termine zur Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen geltend zu machen. Marienwerder, den 19ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Königl. Dombrowken sub Nr. 6. belegene, dem Joseph v. Mossakowski gehörige Lehmannsgut, gerichtlich abgeschätzt auf 2276 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 30sten September c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Kaufmann Porschschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nr. 18. und 19. in der Danziger Straße belegene Großbürgerhaus, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1127 Rthlr., soll in termino den 26sten August d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

12) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum gemeinschaftlichen Vermögen des verstorbenen Maurers Chris-

Digitized by Google

zian Schubring und seiner Ehefrau Eva geborne Engel gehörige in Freistadt belegene Grundstücke:

1. das nun zum Theil ausgebaute Wohnhaus Nr. 7. der Neustadt nebst 6 Morgen Acker des Grundstückes Nr. 48. Altstadt, gerichtlich geschätzt resp. 677 Rthlr. 3 sgr. und 54 Rthlr.
2. die Waldpläne der Grundstücke Nr. 48. der Altstadt von 14 Morgen 42 □Ruthen und Nr. 20. der Neustadt von 6 Morgen 5 □Ruthen, geschätzt resp. 27 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und 25 Rthlr.
3. die beiden Waldloose im Livowiek und am Plauthschen Walde des Grundstückes Nr. 48. der Altstadt jedes auf 30 Rthlr. geschätzt.
4. ein Garten rechts an der Straße nach Neudeck von 1 Scheffel Kartoffel Aussaat, 10 Rthlr. geschätzt,

sollen am 24sten September c. Vormittags 11 Uhr in Freistadt zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten des Gartens unter 4. werden aufgefordert, sich dann spätestens bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

14) Die im Conitzer Kreise gelegenen freien Allodial-Ritter-Güter

Ziethen Nr. 201.
Lissau Nr. 102.

zwei Antheile an dem Gute Zawade Nr. 196. A. und B.

zu Folge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, landschaftlich auf 63,065 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzt, sollen in dem am 28sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich wegen unterbliebener Zahlung der Kaufgelder anderweitig zur Subhastation gestellt werden.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

15) Das sub Nr. 59. zu Garnsee belegene, aus einem Hause und Garten bestehende und zu dem Nachlasse des verstorbenen Gerber Andreas Kirschstein gehörige Erbpachts-Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 66 Rthlr. geschätzt, soll in termino den 15ten November Vormittag 10 Uhr auf dem Gerichtstage in Garnsee an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die etwanigen unbekannten Gläubiger des Andreas Kirschstein unter der Warnung vorgeladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse gänzlich ausgeschlossen werden wird.

Marienwerder, den 6ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

16) Das den Tischlermeister Wilhelm und Auguste geb. Schlobs Thomschen Eheleuten und den Geschwistern August, Ferdinand, Caroline und Gustav Thom gehörige, sub Nr. 169. der Altstadt hieselbst belegene, massive Wohnhaus mit einem Seitengebäude, Schauer und Hofraum, abgeschätzt auf 1089 Rthlr. 20 sgr. 11 pf., soll in termino den 16ten September c. Mittags 11 Uhr, an der Gerichtsstätte, in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen können in unserm 3ten Bureau eingesehen werden. Thorn, den 9ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Die bei der hiesigen Stadt belegene Papier-Fabrike und Mahlmühle der Hofbuchdrucker Kanterschen Wittwe und Erben, deren Werth durch die am 20sten August 1838 zum Zwecke der damals eingeleitet gewesenen Subhastation, in der sie der Hofbuchdrucker Kanter erstanden, gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9624 Rthlr. 20 sgr. festgestellt, und die seitdem wesentlich verbessert worden ist, soll von dem Unterzeichneten im Auftrage der Wittwe und Erben am 26sten September c. Vormittags um 10 Uhr unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß die Taxe nicht vertreten und das Kaufgeld zur Hälfte sofort bei Errichtung des Contrakts bezahlt, und zur zweiten Hälfte gegen 5 proCt. Zinsen und Eintragung zur ersten Stelle auf halbjährige Kündigung gestundet wird. Eine beglaubigte Abschrift der Taxe liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

18) Die bei der hiesigen Stadt belegene Grundstücke der Hofbuchdrucker Kanterschen Wittwe und Erben, namentlich

1. das im Mühlenfelde belegene Ackerland von 9 Morgen 16 □Ruthen kulmisch, welches auf . . . . . 774 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
2. das in der Karszwitz belegene Ackerland von 20 Morgen 191 □Ruthen kulmisch, welches auf 263 Rthlr. 4 sgr. 5 pf.
3. die in der Graudenzer Vorstadt belegene Scheune nebst Garten, welche auf . . . . . 230 Rthlr.
4. und die im Rohrbunk belegene Wiese von 4 Morgen 150 □Ruthen kulmisch, welche auf 456 Rthlr. 9 sgr. 4 pf.

gewürdigt sind,
sollen ohne Vertretung des Flächenmaßes und der Taxe, von dem Unterzeichneten im Auftrage der Wittwe und Erben, am 4ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dessen Behausung unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß die erste Hälfte des Kaufgeldes sofort bei dem Abschlusse des Kontrakts und die zweite Hälfte sechs Monate später gezahlt und mit fünf proCt. verzinset und durch Eintragung auf das gekaufte Grundstück sicher gestellt

Digitized by Google

wird, einzeln verkauft werden und liegen die Taxen der Grundstücke bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

Eheverträge.

19) Der Seifensieder Carl Suder und seine Ehefrau Eleonore Charlotte geborne Kuhn von hier, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni 1842, nachdem die Ehefrau für großjährig erklärt worden ist, die Gütergemeinschaft mit Inbegriff des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Löbau, den 17ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

20) Der Einsasse Peter Ediger und dessen mit ihm verlobte Braut Catharina Dirks zu Montauerweide haben Inhalts des am 30sten Juni d. J. gerichtlich geschlossenen Ehe und Erbvertrages Hinsichts des baaren und Aktiv-Vermögens des erstern von 3300 Rthlr., die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Stuhm, den 5ten Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktion,

mit neuen mahagoni, in Berlin gefertigten, Meubles und Spiegel zu Danzig.

21) Herr J. Gottschalk, welcher seit mehreren Jahren den hiesigen Dominiks-Markt mit seinem Berliner Meubles-Magazin besuchte, hat auch zum diesjährigen Dominik eine reiche Auswahl Meubles hergeführt. Sein Stand ist im „Russischen Hause," Holzgasse Nr. 30., woselbst sein Lager, enthaltend: circa 60 Sophas, Chaise longs, 60 Schreibe-, Kleidersekretaire und Chiffoniéres, 100 verschiedene Tische, außerdem Herren- und Damenschreibe-, Speise-, Näh- u. Sattische, Servanten, Silber-, Bücher- u. Garderobenschränke, Kommoden, Waschtoiletten, Rohr-, Polster- und Armstühle, Trümeaur, Kommoden- und Barac-Spiegel in allen Größen u. andere Meubles, vom 28sten Juli c. ab, zur Ansicht eines Jeden aufgestellt sein wird. Der sämmtliche Vorrath soll, des rascheren Absatzes wegen Montag, den 2ten August c. und in den folgenden im Wege der Auktion meistbietend verkauft werden, weshalb ich Ein kauflustiges Publikum zur Wahrnehmung dieser Termine mit dem Bemerken einlade, daß nicht leicht eine ähnliche Gelegenheit zur Anschaffung von Meubles sich darbieten dürfte, welche wie die Vorstehenden sich durch allgemein anerkannte Eleganz, Zweckmässigkeit u. Solidität, bei geschmackvollen Formen u. mässigen Preisen, auszeichnen u. den Anforderungen u. Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen.

Danzig, Juli 1842. J. T. Engelhard, Auktionator.

Pferde-Auktion.

22) Am 20sten August c. 11 Uhr Vormittags, sollen auf dem Hof des Königlichen Landgestüts hierselbst 7 ausrangirte Pferde, nämlich 5 Hengste und 2

Wallache öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Marienwerder, den 19ten Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

---

23) Der Mühlenbesitzer Kempe auf der Dt. Croner Stadtmühle, beabsichtigt, mit seiner schon vorhandenen Mahlmühle, an der kleinen Pielow, einen neuen Graupengang zu verbinden, und bei seiner Walkmühle daselbst, einen neuen Oelgang mit 5 Paar Stampfen anzulegen, welcher mittelst eines besondern Wasserrades in Bewegung gesetzt werden soll.

Der Fachbaum und der Wasserstand bleiben unverändert. Indem ich dieses Vorhaben hiermit bekannt mache, fordere ich alle diejenigen auf, welche gegen die beabsichtigten erweiterten Mühlenanlagen, eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präkl. Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten als bei dem Bauherrn anzubringen. Dt. Crone, den 5ten Juli 1842. Der Landrath.

---

24) Da der am 7ten d. Mts. angestandene Termin zur Beschaffung der Verpflegung und des Lagerstrohs für die hiesige Strafanstalt, keinen Erfolg gehabt hat, so haben wir einen anderweiten Termin Behufs Beschaffung der genannten Gegenstände auf dem Wege der Submission angesetzt und laden alle diejenigen, welche das Lieferungsgeschäft übernehmen wollen, ergebenst ein, ihre Submissionen bis zum 25sten d. Mts. Mittags 12 Uhr hier in unserer Registratur abzugeben, wo auch die Bedingungen, der Submission und der Lieferung jederzeit während der Amtsstunden eingesehen werden können.

Sollten sich Theilnehmer zur gedachten Lieferung finden, die nur einzelne Getreidearten zu liefern beabsichtigen, so können auch deren Offerten auf Submissions-Wege, und namentlich über Roggen, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln und Sauerkohl, in dem angesetzten Termin abgegeben werden. Auch für diese Art der Lieferung sind die Bedingungen hier einzusehen.

Nachforderungen werden nach abgehaltenem Termin nicht berücksichtigt.

Koronowo, am 11ten Juli 1842. Königl. Direktion der Straf-Anstalt.

---

25) Am 11ten Juni d. J. sind in einer Beichaise der Ruschendorf-Königsberger Personenpost auf der Station in Schönthal zwei alte Schlafpelze und zwar:

einer von schwarzem Pelz mit blaugestreiftem Ueberzug und

der zweite von weißem Pelz mit gelb und grün karirtem Ueberzug

vorgefunden worden.

Da nun die erlassenen Laufzettel zur Ermittelung der Eigenthümer erfolglos gewesen sind, so wird diese Aufforderung zur Empfangnahme dieser Gegenstände öffentlich bekannt gemacht. Deutsch-Crone, den 11ten Juli 1842.

Königliches Post-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 29sten Juli 1842.

Die Nummer 18. der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2280. Die Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde, vom 29sten April 1842;

No. 2281. die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm, vom 3ten Juni 1842;

No. 2282. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Juni 1842, über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden;

No. 2283. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16ten Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Ernennung eines Censors für die in Culm erscheinenden Drucksachen.

I. Die Censur der in Culm in deutscher Sprache erscheinenden politischen und andern Schriften, so wie des dortigen Wochenblatts, ist dem Herrn Bürgermeister Gadegast daselbst übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17ten Juli 1842.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Am 12ten v. M. rettete der sechszehnjährige Sohn des Bürgermeister Kuwert zu Podgursz, Schüler des Gymnasiums in Thorn, den bei Thorn in

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Juli 1842.

Digitized by Google

der Weichsel badenden Knecht Johann Kilinski vom Ertrinken, indem er selbst badend ohne Rücksicht auf seine noch geringe Körperkraft dem in Gefahr schwebenden Kilinski zu Hülfe eilte, ihn umfaßte und mit ihm zum Ufer schwamm.

Wir nehmen gerne Veranlassung, diesen Beweis von Entschlossenheit und Menschenliebe hierdurch lobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In dem Dekanate von Schwetz ist unter Aufsicht und Leitung des Herrn Dekans und Kreis-Schul-Inspektors Cielsdorf zu Sierotzken, von den Lehrern desselben ein Verein gebildet worden, dessen Mitglieder sich die Fortbildung für ihren Beruf zum Ziele gesetzt haben. Dieses wird von uns hiermit beifällig bekannt gemacht. Marienwerder, den 25sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Räudekrankheit unter den Schaafen in Landeck, Kreis Schlochau, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb bisher angeordnete Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 13ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Die in unserm vorjährigen Amtsblatt Nro. 43. pag. 805. steckbrieflich verfolgte Vagabondin Catharina Piechowska ist zu Peizera in Polen ergriffen und dem Land- und Stadtgericht in Wreschen überliefert worden, weshalb dieser Steckbrief hiermit aufgehoben wird.

Marienwerder, den 20sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In einer bei der unterzeichneten Inquisitoriats-Deputation anhängigen Criminal-Untersuchung wegen fahrläßiger Brandstiftung bedarf es der Vernehmung des Müllergesellen Zadow aus Ziegenhagen bei Reetz in Pommern. Derselbe ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen und soll sich auf der Wanderschaft befinden.

Digitized by Google

Alle Polizei- und Gerichtsbehörden werden ersucht, uns von dem ihnen etwa bekannt gewordenen Aufenthalt des Zadow gefälligst unter portofreier Rubrik in Kenntniß zu setzen.

Dt. Crone, den 8ten Juli 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VII. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Dragoner Borowiak ist am 20sten d. M. aus seiner Garnison Landsberg a. d. Warthe entwichen. Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. Warthe, den 22sten Juli 1842.

Das Kommando des 3ten Dragoner-Regiments.

Signalement.

George Borowiak, aus Neu-Dombrowke, Bromberger Kreises und Regierungsbezirks gebürtig, 24 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat dunkle Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht polnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Dienstmütze mit rosa Streif, eine alte Halsbinde, eine Dienstjacke, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar grau tuchene Hosen und ein Paar Stiefel mit Sporn.

VIII. Der durch unsern Steckbrief vom 3ten Juni c. verfolgte Criminalgefangene Albrecht Andryszewski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 16ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

IX. Der unten näher signalisirte Oekonom Eduard Gottlieb Bindseil ist vom Landarmenhause Strausberg mittelst Reiseroute vom 1sten Mai c. hierher gewiesen, um nach seiner Angabe hier Verwandte zu besuchen; derselbe traf am 15ten Mai c. hier ein, und ergab sich seine Angabe als unrichtig, weshalb ihm die Reiseroute von uns nach seiner Heimath Wusterhausen a. d. Dosse visirt wurde. Derselbe ist dort aber nach einer Benachrichtigung des Magistrats Wusterhausen a. d. Dosse nicht eingetroffen, weshalb alle resp. Polizeibehörden

Digitized by Google

ersucht werden, den ꝛc. Bindseil von seinem jetzigen Aufenthaltsorte nach Wusterhausen a. d. Dosse zu dirigiren.

Schwetz, den 15ten Juli 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Wusterhausen a. d. Dosse, Religion — evangelisch, Stand — Oekonom, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — mittel, Bart — blond, Kinn — oval, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Patent-Bewilligung.

X. Dem Büchsenmacher Carl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9ten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens der Gewehre,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Die durch die Versetzung des Pfarrers Genastyck erledigte katholische Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirche zu Thorn ist durch den Kapellan Franz Tschiedel wieder besetzt worden.

Dem Supernumerar Paarmann ist die Verwaltung der Assistentenstelle bei der kombinirten Kreissteuer-Kasse zu Graudenz interimistisch übertragen worden.

Die Packhofs-Vorsteherstelle zu Danzig ist dem bisherigen Obersteuer-Kontroleur Kühl aus Graudenz, die Ober-Kontroleurstelle in Graudenz dem bisherigen Obersteuer-Kontroleur Zielke aus Schlochau, diese Stelle aber dem bisherigen Ober-Grenz-Kontroleur Guth aus Podgursz übertragen.

Nach Podgursz ist in gleicher Eigenschaft der bisherige Ober-Grenz-Kontroleur Schmidt aus Lautenburg versetzt und der Haupt-Amts-Assistent Sebald aus Marienwerder zum Ober-Grenz-Kontroleur in Lautenburg ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29sten Juli 1842.

Bekanntmachungen.

1) Der Neubau der hölzernen Brücke über den Abzugsgraben bei Parpahren im Belauf Wolfsheide, Reviers Rehhoff, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zur Abgabe der Gebote steht ein nochmaliger Termin auf den 15ten August c. Vormittags 9 Uhr hierselbst an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Kosten-Anschlag, welcher sich auf 61 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. beläuft, so wie die Zeichnung hier im Termin vorgelegt werden sollen.

Rehhoff, den 22sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

2) Anderweiter Dienstverhältnisse wegen können die

sub 1. Belauf Bogguſch } auf den 16ten August c.
" 2. do. Ruden }
" 3. do. Dianenberg }
" 4. do. Doſſoczin } auf den 18ten August c.
" 5. do. Wolz }

unterm 12ten d. Mts. anberaumten Holzverkaufstermine nicht abgehalten werden, weshalb der ad 1 und 2 anberaumte Holzverkaufstermin auf den 9ten August und der ad 3, 4, 5 auf den 12ten August c. anberaumt worden ist, und zwar in derselben Zeitfolge, wie solches die Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. ergiebt.

Jammi, den 25sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

3) Die im Belauf Damerau, Königlichen Forstreviers Lindenberg belegenen, bisher zur Ackernutzung verpachtet gewesenen Forstparzellen, sollen in kleineren oder größeren Flächen vom 1sten September a. c. ab, zur Ackernutzung anderweit auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Ausbietungstermin auf den 17ten August c. Vor- und Nachmittags im Forsthause zu Damerau anberaumt worden ist. Pachtliebhaber werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Lindenberg, den 23sten Juli 1842. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Digitized by Google

4) Die bis jetzt vom Eigenkäthner Kasischke in Bischofswalde in Pacht gehabte ehemalige Oberförster-Dienstwiese im Belauf Lodczyn Jagen 22. von circa 3 Morgen 26 []Ruthen, soll vom 1sten Januar k. J. anderweit auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 18ten August c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Lindenberg, den 23sten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

5) Auf dem Forstetablissement Louisenthal soll das Wohnhaus und die Scheune neu mit Stroh gedeckt und diese Reparatur-Bauten dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der Bietungstermin ist auf den 1sten September 1842 Vormittags 10 Uhr hierselbst anberaumt, zu welchem Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschlagssumma für das Wohnhaus 50 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. und für die Scheune 79 Rthlr. 28 sgr. 7 pf. beträgt, und daß die Kosten-Anschläge und Baubedingungen hier täglich zur Einsicht bereit liegen, und im Termin bekannt gemacht werden.

Lindenbusch, den 23sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Zum öffentlichen Verkauf der pro 1842 eingeschlagenen Brennholz-Vorräthe aus dem gesammten Forstrevier Zippnow findet

am Montag den 5ten September c. Vormittags 10 Uhr

ein Licitations-Termin im hiesigen Forsthause statt.

Zippnow, den 20sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das der Wittwe Catharina Brodehl, geborne Vesper zugehörige, in Groß-Weyde belegene Grundstück, bestehend aus einer Kathe und 50 []Ruthen Land, gerichtlich 50 Rthlr. taxirt, soll in termino den 1sten November c. Vormittags 10 und Nachmittags 5 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Erbpachtsrechten vom Samuel Bichler besessene Kupferhammer-Grundstück zu Leibitsch Nr. 16., abgeschätzt auf 2200 Rthlr. 22 sgr., soll am 15ten

November 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 8ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das dem Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck zugehörige, im Dorfe Swierczyn gelegene Erbpachts-Vorwerk, nach der gerichtlichen Taxe auf 2381 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 18ten November 1842 vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Werthern hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur des 3ten Bureaus einzusehen.

Da der Aufenthalt des Subhastaten, Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck unbekannt ist, so wird derselbe zur Wahrnehmung dieses Termins hierdurch vorgeladen. Strasburg, den 28sten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Ackerbürger Wilhelm und Anna geborne Dembkowski-Borkschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder sub Nr. 59. des Hypothekenbuchs belegene Großbürgergrundstück, abgeschätzt auf 1151 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November 1842 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Eylau, den 6ten Juli 1742.

Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf oder Vererbpachtung.

11) In dem Gute Brotzen unweit Zempelburg, Dt. Croner Kreises, Regierungs-Bezirks Marienwerder, soll eine Parzelle von circa 400 M. Ackers und Wiesen, nebst zwei schönen Wohnhäusern und guten Wirthschafts-Gebäuden, einem schönen Garten und zwei großen Koppeln, an einem großen See belegen, gut situirt und zusammenhangend, aus freier Hand verkauft werden, entweder zu Eigenthümlichen oder zu Erbpachtsrechten. Desgleichen eine 2te Parzelle von circa 800 Morgen Acker ohne Gebäude. Die Kaufbedingungen sind zu jeder Zeit in dem unterzeichneten Dominio entweder persönlich oder durch portofreie Briefe zu erfahren, die Grundstücke selbst aber nach geschlossenem Kauf sofort zu übergeben.

Brotzen, den 16ten Juli 1842.

Digitized by Google

Pferde-Auktion.

12) Am 20sten August c. 11 Uhr Vormittags, sollen auf dem Hof des Königlichen Landgestüts hierselbst 7 ausrangirte Pferde, nämlich 5 Hengste und 2 Wallache öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) In der vergangenen Nacht sind dem Freischulzerei-Besitzer Boldt zu Grueno zwei Pferde und zwar:

a, eine schwarzbraune 8 Jahre alte circa 4 Fuß große Stute, ohne Abzeichen und

b, ein Hellfuchs-Wallach mit Sternschnibbe, circa 4 Jahr alt und 4 Fuß groß von der Weide gestohlen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Pferde und den Dieb vigiliren und dieselben im Ermittelungsfalle hier einliefern zu lassen. Vor dem Ankaufe der Pferde wird gewarnt.

Schwetz, den 19ten Juli 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

14) Auf dem Dominium Schrotz bei Dt. Crone ist im Verlauf der diesjährigen Saatzeit Probsteier-Saat-Roggen aus zweiter Saat gebauet, zu haben. Alle darauf reflektirende Herren Gutsbesitzer werden ergebenst ersucht, die desfallsigen Bestellungen bis zum 1sten September dahier gefälligst zu machen.

Dom. Schrotz, den 25sten Juli 1842. Rieben.

---

15) Ich bin Willens, mein hierselbst dicht bei der Stadt Mewe und an der Weichsel-Ueberfähre belegenes Gasthaus, welches 10 Zimmer enthält und mit einem großen Gaststall versehen ist, genannt „Goldene Krone" wenn auch sogleich, aus freier Hand zu verkaufen.

Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich deshalb bei mir zu melden.

Unterschloß bei Mewe, den 20sten Juli 1842.

Der Gastwirth Ornaff.

---

16) In dem Gute Kopitkowo bei Neuenburg stehen 200 Stk. Mutterschaafe, frei von allen erblichen Krankheiten, und von denen in diesem Jahre die Wolle pro 110 Pfd. incl. Locken mit 71 Rthlr. bezahlt ist — zum Verkauf.

---

17) Spiegelglas in allen Größen, Hamburger- und Havanna-Cigarren, so wie Herren-Garderoben-Artikel sind vollständig und billig zu haben bei

Marienwerder. J. B. Blau.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 5ten August 1842.

Die Nummer 19. der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2284. Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 22sten Juni 1842;

No. 2285. das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, vom 22sten Juni 1842.

Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

Es werden daher sämmtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenom-

Ausgegeben in Marienwerder den 6. August 1842.

Digitized by Google

men werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;

b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;

c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen herrührende Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten

solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden ergeben, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20sten Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei Besetzung von solchen Communal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rthlr. jährlich oder weniger einbringen, künftig folgendes Verfahren beobachtet werde:

Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Candidaten verlangt werden, und welche Renumerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind.

Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeltlich eingerückt und soll ebenso auch in die Kreisblätter, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualification dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen. Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt,

Digitized by Google

so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Akten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualificirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen, davon Anzeige zu machen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks zur genauen Befolgung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 25sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach der in unserer Verordnung vom 5ten Dezember 1837 unter Nro. 7. enthaltenen Bestimmung — Amtsblatt pro 1837 S. 354/9. soll die Bewilligung eines Gnadenmonats außer dem Sterbemonate nur bei denjenigen pensionirten Exconventualen stattfinden, welche als Geistliche fungirt und als solche Competenzen oder Pensionen bezogen haben; des Königs Majestät haben jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Mai c. zu genehmigen geruht, daß denjenigen Personen, welche das Begräbniß unvermögender Exconventualen (ohne Unterschied) besorgt haben, aus dem mit der Pensionszahlung an dieselben belasteten Fonds ein Gnaden-Monats-Betrag ausgezahlt werden kann. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir jedoch zugleich, daß bei dem Absterben eines Exconventualen, wegen Verabreichung der Gnadenbewilligung stets bei uns angefragt werden muß.

Marienwerder, den 8ten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

IV. In dem Dekanats-Bezirke von Gollub ist unter spezieller Aufsicht und Leitung des Herrn Pfarrers Kroll zu Kowalewo von den Lehrern desselben ein Verein gebildet worden, dessen Mitglieder sich die Fortbildung für ihren Beruf zum Ziele gesetzt haben. Dieses wird hiermit von uns beifällig bekannt gemacht. Marienwerder, den 26sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Arbeitsmann Albrecht Malecki, dessen Signalement untenstehend auf-

Digitized by Google

geführt ist, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes in die Besserungs-Anstalt eingesperrt werden; er hat sich aber nach Verbüßung einer ihm wegen wiederholt begangenen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe weder nach Grünlinde, seinem früheren Aufenthaltsorte, noch nach Dubiellno, seinem Geburtsorte, hinbegeben, so daß sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Da zu vermuthen steht, daß der Albrecht Malecki einen dem Publiko gefährlichen Lebenswandel führt, so werden sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Gensd'armen ergebenst ersucht, auf den Malecki strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten hierselbst abliefern zu lassen.

Graudenz, den 13ten Juli 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Dubiellno, Aufenthaltsort — Grünelinde, Alter — 38 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — aufgestutzt, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein braun tuchener Rock, eine alte Gingham-Unterjacke, eine braun seidene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar blau tuchene, ein Paar weiß leinene und ein Paar graue Nanquin-Hosen, eine grau tuchene Mütze mit schwarzem Pelzbräm, ein roth und grüner Shawl, ein leinenes Hemde.

VI. Der Tagelöhner Johann Romanowski, welcher wegen Diebstähle bestraft ist, und deshalb unter polizeilicher Aufsicht steht, hat sich in Dubiel, wohin er nach Verbüßung der ihm zuletzt wegen Diebstahls zuerkannten Strafe am 24sten v. M. entlassen wurde, bis jetzt nicht eingefunden. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. Romanowski nicht zu ermitteln ist, so werden die resp. Behörden ersucht, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses herzuweisen, sofern derselbe nicht anderswo ein Unterkommen und ehrlichen Erwerb gefunden haben sollte.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

VII. Der nach dem Amtsblatt Nro. 29. pag. 265. am 16ten Juli d. J. auf dem Transport von Schlochau bis Hammerstein entwichene Knecht Johann

Digitized by Google

Mausolff aus Gr. Küdde ist bereits wieder ergriffen und dem Land- und Stadtgericht in Neu-Stettin überliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controle hierdurch bekannt gemacht wird.

Hammerstein, den 27sten Juli 1842.

Der Magistrat.

VIII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens im hiesigen Kreise angehaltene und von mir unterm 20sten Juni c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Graudenz gewiesene, unten näher signalisirte Arbeitsmann Johann August Radtke ist nach der Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts Graudenz an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, und es werden deshalb sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ersucht, auf den ꝛc. Radtke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu dirigiren, mich aber davon in Kenntniß zu setzen.

Schwetz, den 17ten Juli 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Gubien, Religion — evangelisch, Alter — 17 Jahr, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — klein, Gesicht — voll, Gesichtsfarbe und Statur — gesund.

IX. Es haben sich in der Nacht vom 30sten zum 31sten Julius c. die unten signalisirten Verbrecher:

a. Knecht Mathias Stachewicz,
b. Tagelöhner Vincent Zaborowski,
c. Arbeitsmann Michael Czerwinski

aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse ausgebrochen.

Wir ersuchen die resp. Polizei- und Militairbehörden auf die Entsprungenen zu vigiliren, und dieselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung hierher transportiren zu lassen.

Löbau, den 31sten Julius 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Mathias Stachewicz.

Geburts- und Aufenthaltsort — Nellberg, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei,

Digitized by Google

Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — ein wenig aufgeworfen, Bart — nur sehr unmerklich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, etwas brünett, Gestalt — mittel, besondere Kennzeichen — eine Narbe auf dem rechten Fuße.

Bekleidung: eine blau tuchene Jacke mit 2 blanken Knöpfen, 2 fehlen, ein Paar grau leinene Hosen, eine blau tuchene Weste, ein leinenes Hemde, ein schwarzer Filzhut, ein Paar schwarz lederne Stiefel.

Signalement des Vincent Zaborowski.

Geburtsort — Pohlen, Aufenthaltsort — Köslienen, Religion — katholisch, Alter — 69 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarzbraun, (grau), Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — hellgrau, Nase — kurz und breit, Mund — breit und groß, Bart — stark bewachsen (weißgrau), Zähne — sehr mangelhaft, Kinn — oval, Gesichtsbildung — oval, Gestalt — untersetzt.

Bekleidung: Eine grün tuchene mit Pelz gefütterte Mütze, ein roth wollenes grün und gelb geblümtes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde, eine blau tuchene Weste mit weißer Leinwand gefüttert und bleiernen Knöpfen, ein Paar weiß leinene Unterhosen, ein Paar braunstreifige, zeuchne Sommerhosen, ein Paar alte lederne Schmierstiefel, eine grau tuchene Jacke mit weißer Leinwand gefüttert, eine blau tuchene Jacke mit blauer Leinwand gefüttert, und kleinen runden bleiernen Knöpfen.

Signalement des Michael Czerwinski.

Geburts- und Aufenthaltsort — Pukowo, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Bart — blonden Schnurrbart, Zähne — fehlerhaft, Kinn — platt, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blaue Tuchjacke, ein Paar streifige Zeughosen, eine streifige Zeugweste, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar lederne Stiefel, ein leinenes Hemde.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten August 1842.

Bekanntmachungen.

1) Mit Trinitatis 1843 endigt die Pacht der Fischerei-Nutzung in den zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Neumark belegenen Seen, namentlich

a, in dem großen Skarliner See,
b, : : Wieczorrecker See,
c, : : Skarliner Dorfs-Teich,
d, : : Lekartzher
und e, : : Maruschker-See nebst dem dazu gehörigen Fischerei-Etablissement Ostrowo und Kathe.

Die anderweite Verzeitpachtung dieser Fischerei- und respective Ackernutzung, soll vom 1sten Juni künftigen Jahres ab, auf 3 — 6 Jahre an den Meistbietenden von neuem verzeitpachtet werden, und ist der Lizitations-Termin dazu auf den 1sten September c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen jederzeit bei dem genannten Rentamte eingesehen werden können.

Marienwerder, den 4ten Juli 1842.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Am 14ten d. Mts. ist bei Deutsch-Westphalen ein vom Weichselstrom an das Ufer derselben angetriebener unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden.

Derselbe schien mehrere Tage im Wasser gelegen zu haben, gehörte einem Manne von etwa 30 bis 40 Jahren an, mit dunkelbraunem Haupthaar, einem Schnurbarte, von ungefähr 5 Fuß Größe. Seine Kleidung bestand nur in einem weißleinenen Hemde, grauer Tuchhose und einem Tragbande von Tuchzeggen.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, falls Jemand über diese Leiche nähern Aufschluß geben kann, dem unterzeichneten Gerichte hievon Anzeige zu machen.

Schwetz, den 20sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Die Dachdeckung der Scheune mit Stroh auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Lindenberg, soll dem Mindestbietenden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin am 17ten August c. an Ort und Stelle mit dem Bemerken anberaumt, daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden.

Schlachau, den 26sten Juli 1842.

Der Königl. Forstmeister.

4) Der Neubau einer hölzernen Brücke, im Forstbelauf Halbersdorff im Jagen Nr. 2. über den Graben auf dem Wege vom Riesenburg nach Gillwe, veranschlagt auf 50 Rthlr. 24 sgr. 11 pf., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zur Abgabe der Gebote steht ein Termin auf den 15ten August c. Vormittags 9 Uhr hieselbst an, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung hier im Termin vorgelegt werden wird.

Rehhoff, den 26sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

5) Zur nochmaligen Ausbietung der am 4ten Mai c. unverpachtet gebliebenen Rodeländereien oder sogenannten Scheffelplätze des hiesigen Reviers pro 18$\frac{43}{44}$ habe ich einen Lizitations-Termin auf Mittwoch den 17ten August c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgt und die gebotenen Pachtsummen an diesem Tage an den anwesenden Forstgelderheber Krüger entrichtet werden müssen.

Ruda, den 26sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Zum Verkauf von trockenen eingeschlagenen Klafterhölzern im hiesigen Revier stehen pro Monat September c. folgende Licitations-Termine an:

1, für den Belauf Jeszewo den 2ten September c. Morgens 9 Uhr im Forsthause zu Dombrowo.

2, für die Beläufe Banckau und Hammer den 5ten September c. Morgens 9 Uhr im Kruge zu Heidemühl.

3, für die Beläufe Ellergrund und Bülowsheide den 6ten September c. Morgens 10 Uhr im Kruge zu Bülowsheide.

4, für die Beläufe Zabiak und Dobrau den 10ten September c. Morgens 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Jänicke zu Neuenburg.

In dem ad 2 und 3 aufgeführten Licitations-Terminen wird außer Kiefernholz, auch Birken und Ellern, Scheit- und Knüppelholz zum Verkauf gestellt werden.

Bülowsheide, den 30sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

7) Höherer Anordnung zufolge, sollen die Reparaturbauten auf dem hiesigen Förster-Etablissement, bestehend in der Erneuerung eines Strohdaches auf dem Viehstalle und veranschlagt zu 34 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. und diejenigen auf dem Förster-Etablissement zu Rittel, veranschlagt zu 45 Rthlr. 9 sgr. 5 pf., öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den Dienstag den 16ten d. M. Morgens 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt worden, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Woziwoda, den 26sten Juli 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

8) Auf dem früher Heinrich Dyckschen Grundstücke Schwanenland Nr. 7, welches dem Einsaaßen Schirrmacher zugeschlagen worden ist, sind Rubr. III. sub Nr. 2. auf Grund der Obligation der Kaufmann Heinrich und Caroline geborne Höpner-Dyckschen Eheleute vom 22sten Juli 1825 für den Gutsbesitzer Adam Friedrich Schwarz auf Schloß Mareese 200 Rthlr. verzinslich zu 6 pro Cent als Rest einer Forderung von 500 Rthlr. ex decr. vom 6ten Mai 1832 ingrossirt und nach der Subhastation des Grundstücks laut Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung vom 24sten Juli pr. für diese Forderung eine Spezial-Masse von 246 Rthlr. 22 sgr. reservirt, es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an dieser Spezialmasse zu haben vermeinen, auf den 30sten September c. Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren desfallsigen Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 13ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das den Erben der Wittwe Anna Christine Kochanowski gehörige und mit einem Canon von 1 Rthlr. 10 sgr. belastete Erbpachts-Grundstück Kurzebrak Nr. 3., bestehend aus einer Kathe nebst Stall und ½ Morgen kulmisch Gartenland, welches nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in termino den 9ten November c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

10) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Garnsee sub Nr. 79. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Schuhmachers Kallien gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und 3 Gärten, abgeschätzt auf 194 Rthlr. 19 sgr. 10 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten November c. Vormitt. 9 Uhr auf dem Gerichtstage in Garnsee an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 24sten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das den Michael Kieselewskischen Erben zugehörige, auf der Mocker unter der Hauptnummer 20. und 120. a. belegene Grundstück, wozu mehrere Parzellen Acker, Wiesen und Weideland gehören, abgeschätzt auf 1196 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., soll in termino den 2ten September a. c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation Theilungshalber verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Bureau-Abtheilung III. eingesehen werden.

Thorn, den 6ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Wallmeisters Traugott Baumgarth gehörige, in dem Dorfe Neu-Mocker Nr. 30., 31. und 34. gelegene Erbpachtsgrundstück, taxirt auf 1282 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in dem am 13ten September c. Vormittags um 11 Uhr, im Gerichts-Lokale auf dem hiesigen Rathhause, anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe, die Verkaufs-Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 4ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Gensdarme Friedrich Wilhelm und Maria Elisabeth, geborne Nirhabensteinschen Eheleuten gehörige, auf der Vorstadt Culm sub Nr. 33. des Hypothekenbuches belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1123 Rthlr. 26 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Förster Neumannschen Erben werden als Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die, den Stadtkämmerer Birkholzschen Erben gehörigen, zu Rheden sub Nr. 2. und 46. belegenen Grundstücke, nämlich:

a, Drei Wohnhäuser nebst Stall und Hofraum,

b, ein Stück Gartenland von 3 Morgen 45 □Ruthen,

abgeschätzt auf 1740 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 13ten September Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschaftsgebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2998 Rthlr.
2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus

112	Morgen	47	□Ruthen Acker,
11	"	144	" Wiesen,
6	"	41	" Weide,
20	"	72	" Unland,
150	Morgen	124	□Ruthen

abgeschätzt auf 4205 Rthlr.,

sollen in termino den 30sten Dezember c. von 11 Uhr Vormittags ab in unserm Geschäftslokale subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Pr. Friedland, den 19ten Mai 1842.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff, in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland in Westpreußen, abgeschätzt auf 19789 Rthlr. 28 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Digitized by Google

17) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Zempelburg.

Die zum Paul und Marianne Kaniaschen Nachlaß gehörige Erbpachtsgerechtigkeit von der im Flatauer Kreise bei dem zur Herrschaft Zempelburg gehörigen Dorfe Zakrzewke unter Nr. 50. und 51. des Parzellirungsplanes gelegene, mit einem Wohnhause bebaute Landparzelle, abgeschätzt auf 70 Rthlr., soll am 9ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

18) Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Schuhmacher Christoph und Anna Dorothea geb. Bogdanscki Preussischen Eheleuten gehörige, sub Nr. 34. des Hypothekenbuchs hierselbst belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1842 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger Schuhmacher Johann Preuß und Hufenwirth Gottfried Mross, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Dt. Eylau, den 6ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

19) Das adeliche Gut Dzikowo, gerade über der Stadt Culm und 1/4 Meile von Schwetz an der Weichsel gelegen, wozu 88 Morgen 87 []Ruthen Niederungs-Land und Wiesen gehören, mit einem Kruggebäude und Gaststalle, welches alles wir zu Erbzinsrechten besitzen, sind wir Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige mögen sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen bei uns melden.

Schwetz, den 1sten August 1842.

Herschel. Prinz.

Ehevertrag.

20) Der Einsasse Peter Ediger und dessen mit ihm verlobte Braut Catharina Dirks zu Montauerwelde haben Inhalts des am 30sten Juni d. J. gerichtlich geschlossenen Ehe und Erbvertrages Hinsichts des baaren und Aktiv-Vermögens des erstern von 3300 Rthlr., die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Stuhm, den 5ten Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

21) Der bewegliche Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dekans Semrau, bestehend aus dem auf dem Pfarr-Vorwerke befindlich gewesenen todten und lebenden Inventario, mehrerem Gold und Silbersachen, einigen kupfernen und zinnernen Gefäßen, Betten, Meubles und Kleidungsstücken ꝛc. und endlich auch aus einer Sammlung auserlesener Bücher, soll in dem am 10ten August c. Vormittags 9 Uhr und

Digitized by Google

die folgenden Tage im Pfarrhause hieselbst vor dem Herrn Sekretair Wyszynski anberaumten Termine öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen. Culm, den 22sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

22) Am 20sten August d. J. Mittags 11½ Uhr, sollen auf dem Hofe des Königl. Westpr. Landgestüts etwa 6 bis 7 Dutzend Halfterketten, 12 Trensen, 5 Dutzend Trensengebisse, 2 bedeckte Wagen und eine Quantität alter Ziegelsteine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 31sten Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Nachstehend bezeichnete, dem Vermuthen nach gestohlene Pferde, als

1, ein Stachelschimmel-Wallach, 9 bis 10 Jahr alt,

2, ein dunkelbrauner Wallach, 6 bis 7 Jahr alt,

beide ohne Abzeichen, mittler Größe und in ziemlich gutem Futterzustande, sind auf der Räumung Sockolligorra gefunden worden. Dieselben befinden sich zu Schloß Gollub und wird der rechtmäßige Eigenthümer derselben aufgefordert, selbige gegen Erstattung der Futterungskosten binnen 4 Wochen a dato hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls diese Pferde als herrenloses Gut zur Verfügung der Justiz-Behörde überwiesen werden. Gollub, den 14ten Juli 1842.

Königl. Domainen-Rentamt.

24) Auf dem Wege von Flötenstein hierher sind von einem Individuo nachstehende Sachen: 18 Ellenblaue gedruckte Leinwand, 1 schwarz seidenes Kopftuch, 1 mit Z. signirtes Hemde, 1 roth und weiß gestreiftes Schnupftuch gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 30sten August c. VM. 9 Uhr hier zu Rathhause anberaumten Termine zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen und die Sachen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit dem Zuschlage derselben nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden wird. Rummelsburg, den 2ten Juli 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

25) Meinen geehrten Kunden und Geschäftsfreunden mache ich die ganz ergebene Anzeige, daß ich mein Eisen hier zu Hause, stets wie früher verkaufe, und der Verkauf, auch bis jetzt nicht eingestellt war. Für gutes Fabrikat bürge ich einem Jeden, und werde ich auch stets Sorge tragen, ein complett sortirtes Lager stehen zu haben. Auch soll es mein Bestreben sein die Preise aufs niedrigste stellen zu können. Das Eisengeschäft mit Herrn Räuber hat bereits aufgehört, und ist mein Eisen in Marienwerder nicht zu haben.

Hammermühle, den 28sten Juli 1842. Schulze.

Digitized by Google

26) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten April c. theilen wir ferner den Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt nachstehend mit, wie, bis einschließlich den 20sten Juli a. c. die Einlagenzahl in der diesjährigen Gesellschaft zu der der früheren Jahre sich verhält.

Am 20sten Juli 1839 waren 1521 Einlagen mit 55,040 Thlr. Geldbetrag.
" " " 1840 " 4168 " " 139,591 " "
" " " 1841 " 5227 " " 139,527 " "

In diesem Jahre sind bis heute eingegangen für die Jahresgesellschaft 1842.

I. Klasse	4502	Einlagen mit	68,869 Thlr. Geldbetrag.
II. "	1689	" "	33,976 " "
III. "	634	" "	20,269 " "
IV. "	274	" "	14,289 " "
V. "	94	" "	7,210 " "
VI. "	28	" "	2,800 " "
	7221	Einlagen mit	147,413 Thlr. Geldbetrag.

Der Rechenschafts-Bericht für das verflossene Jahr ist bereits erschienen.

Berlin, den 20sten Juli 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

27) Der Unterzeichnete wünscht einen tüchtigen Hauslehrer für seine 3 Kinder. Derselbe muß jedoch gut musikalisch und der französischen und lateinischen Sprache mächtig sein. Hierauf Reflektirende wollen sich des Baldigsten an mich wenden.

Chelmonitz bei Gollub, den 24sten Juli 1842.

Der Gutsbesitzer Hundt.

---

28) Guter Theer, die Tonne von 100 Quart zu 5 Rthlr. 10 sgr. ist zu jeder Zeit zu haben bei C. Korn zu Adlich Gut Zollmick.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 12ten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Für das laufende Jahr wird die Eröffnung der Jagd auf den 1sten Septemb er c. hierdurch festgesetzt, wornach sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter sich zu achten haben. Marienwerder, den 5ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. Der Justizrath Schering in Berlin hat unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler, die Verordnungen für die Schiedsmänner resp. in den Provinzen Preußen und Posen nebst der Instruktion vom 1sten Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben und dem Buchhändler Carl Heymann zu Berlin zum Debit überlassen. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz werden diese Schriften wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung sowohl den Schiedsmännern als auch den Magistraten und sonstigen Ortsvorständen zur Anschaffung empfohlen.

Marienwerder, den 25sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bei dem am 27/28ten April d. J. in der Stadt Stuhm stattgefundenen Brande, haben der Apotheker Jugisch bei der Direktion der Feuer-Löschanstalten, so wie die beiden Spritzenmeister Bürger Nehse und Stuhldreher, endlich der Kreis-Physikus Dr. Aschmann, der Decan Pruß und die Bürger Jacob Nickel und Carl Brehm, durch Thätigkeit und Umsicht sich ausgezeichnet und zur baldigen Unterdrückung des Feuers wesentliche Hilfe geleistet, was hiermit öffentlich anerkannt wird. Marienwerder, den 25sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Christfelder-Mühle, Kreis Schlochau, ist die Räudekrankheit unter den Pferden ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 28sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. August 1842.

Digitized by Google

V. In den Monaten April, Mai und Juni c. sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1.	Herrmann Kühl	Grabowitz Amts Graudenz	den 1. April 1842 auf 3 Jahre	evangelisch
2.	Carl E. G. Wilke	Latzig Kreis Dt. Crone	den 4. April c. definitiv	do.
3.	Franz Mausolf	Grzywno Amts Thorn	den 5. April c. definitiv	katholisch
4.	Franz Schröder	Osieczeck Amts Gollub	den 5. April c. definitiv	do.
5.	J. v. Kamerowski	Ossowo Kreis Conitz	den 7. April c. definitiv	do.
6.	Johann Wardecki	Somplawa Kreis Löbau	den 8. April c. definitiv	do.
7.	Vincent. Kulwicki	Lonczyn Amts Neumark	den 8. April c. definitiv	do.
8.	Michael Patett	Butzig Kreis Schwetz	den 11. April c. definitiv	evangelisch
9.	Simon Welke	Renczkau, Kämmereidorf von Thorn	den 13. April c. definitiv	do.
10.	Johann Wiese	Schönberg Amts Baldenburg	den 13. April c. auf ein Jahr	do.
11.	Martin Drumm	Wordell Kreis Dt. Crone	den 14. April c. auf 3 Jahr	do.
12.	Rud. Ludwig Blell	Kl. Grabau Amts Marienwerder	den 14. April c. definitiv	do.
13.	Ign. Augustinski	Staw Amts Thorn	den 14. April c. definitiv	kathol.
14.	Carl Handt	Kl. Radowisk Kreis Strasburg	den 18. April c. definitiv	evangel.
15.	Joh. G. Schulz	Drahnow Kreis Dt. Crone	den 19. April c. definitiv	do.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
16.	Anton Splettstößer	Szczepanken Amts Neumark	den 1. Mai c. auf 3 Jahre	kathol.
17.	Carl Schuchmielski	Gr. Gorcenitza Kr. Strasburg	den 2. Mai c. auf 3 Jahre	do.
18.	Daniel Wehner	Salm Kr. Dt. Crone	den 6. Mai c. definitiv	evangel.
19.	Fried. Wilh. Krause	Zlotterie Amts Thorn	den 6. Mai c. definitiv	do.
20.	Anton Skowecki	Mirahnen Kr. Stuhm	den 6. Mai c. definitiv	kathol.
21.	Eduard Polenz	Gr. Usznitz Amts Stuhm	den 6. Mai c. auf 3 Jahre	evangel.
22.	Ferdinand Heymann	Krojanke Stadt	den 7. Mai c. auf 3 Jahre	do.
23.	Jacob Teschendorff	Freudenthal Kr. Rosenberg	den 9. Mai c. auf 3 Jahre	do.
24.	August Mahrholz	Rumian Amts Neumark	den 9. Mai c. auf 3 Jahre	kathol.
25.	Franz Leszynski	Schwekatowo Amts Schwetz	den 10. Mai c. definitiv	do.
26.	Friedrich Schulz	Gulbien Kr. Rosenberg	den 11. Mai c. auf 3 Jahre	evangel.
27.	Carl Dumke	Zollnick Kr. Rosenberg	den 13. Mai c. definitiv	do.
28.	Johann Freymark	Neuguth, Kämmereidorf von Culm	den 19. Mai c. definitiv	do.
29.	Johann Behrendt	Gr. Glisno Kr. Schlochau	den 19. Mai c. auf 3 Jahre	kathol.
30.	Joseph Feddeck	Blankwitt Kr. Flatow	den 19. Mai c. definitiv	do.
31.	A. C. Eduard Grase	Pr. Friedland Stadt	den 20. Mai c. auf 3 Jahre	evangel.
32.	Johann Radtke	Damerau Amts Camin	den 21. Mai c. definitiv	kathol.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
33.	Johann Weinert	Butzig Kreis Flatow	den 21. Mai c. definitiv	kathol.
34.	Johann Mikulski	Miedzno Amts Schwetz	den 25. Mai c. auf ein Jahr	do.
35.	Carl Laschinski	Garnseedorff Amts Marienwerder	den 20. Mai c. definitiv	evangel.
36.	Andreas Skorzewski	Schlen Kreis Conitz	den 2. Juni c. definitiv	kathol.
37.	Johann Totzke	Teschendorff Kr. Stuhm	den 21. Mai c. definitiv	evangel.
38.	Carl Borna	Gr. Dubiel Amts Marienwerder	den 24. Juni c. auf 3 Jahre	kathol.
39.	Andreas Fabiszewski	Gr. Waplitz Kreis Stuhm	den 24. Juni c. definitiv	do.
40.	Johann Pacholski	Honigfelde Amts Stuhm	den 24. Juni c. definitiv	do.
41.	Aug. Alvin Totzki	Marsau Kreis Schwetz	den 24. Juni c. auf 3 Jahre	evangel.
42.	Johann Hinkelmann	Kozielletz Kr. Marienwerder	den 25. Juni c. auf 3 Jahre	kathol.
43.	Theodor Kochanek	Morehnen Kreis Stuhm	den 25. Juni c. definitiv	do.
44.	Christian Sehring	Neubrück Amts Rehden	den 26. Juni c. definitiv	evangel.
45.	Carl Gottl. Friede	Vandsburg Stadt	den 27. Juni c. definitiv	do.
46.	Michael Dahlke	Kappe Kr. Flatow	den 25. Juni c. definitiv	do.
47.	Ferdinand Hagenau	Gühringen Amts Riesenburg	den 27. Juni c. definitiv	do.

Marienwerder, den 25sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

VI. Wir beeilen uns, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, nachdem es gelungen, den Herrn Professor und Bildhauer Kiß für die Ausführung eines Standbildes des hochseligen Königs Majestät in der hiesigen Hauptstadt in Erz zu gewinnen, von demselben ein Entwurf gefertigt und hier aufgestellt worden, welcher nicht nur den Erwartungen des hier am 19ten und 21sten d. M. versammelt gewesenen größern Ausschusses vollkommen entsprochen, sondern auch den Beifall Sr. Majestät des Königs und Allerhöchstdessen Genehmigung zur Ausführung erhalten hat. Se. Majestät haben zugleich bestimmt, daß das Standbild künftig hierselbst auf dem Königsgarten errichtet werden solle und auch dem Allerhöchst Ihnen von dem Ausschusse gemachten Antrage, durch Bewilligung von eroberten Geschützen zum Guß des Standbildes diesem vaterländischen Denkmale in Anknüpfung an die glorreichste Periode der gesegneten Regierung des hochseligen Königs einen um so höhern Werth zu verleihen, huldreiche Gewährung angedeihen lassen.

Hiernächst ist die Ausführung dieses Werkes von dem Herrn Professor Kiß förmlich und verbindend übernommen worden und wir zweifeln nicht, daß die Sicherstellung vollendeter Ausführung, die nunmehr in den Händen des Schöpfers der Amazonengruppe liegt, mit Genugthuung vernommen werden wird.

In Fortsetzung unserer Mittheilung vom 24sten April d. J. zeigen wir an, daß seit jener Zeit unsere Mittel sich um 803 Rthlr. 10 sgr. gesteigert haben und daher jetzt auf 68,044 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. abschließen.

Wir wiederholen die Bitte, die betreffenden Jahresbeiträge vor dem 1sten Oktober jeden Jahres einzahlen zu wollen und bemerken in Bezug auf verschiedene uns noch immer zukommende Anfragen, daß die Beiträge überall an die Kreiskassen, in denjenigen großen Städten aber, welche Kreise für sich bilden, an die Stadt-Hauptkassen abzuführen sind.

Königsberg, den 28sten Juli 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens im hiesigen Kreise angehaltene und von mir unterm 20sten Juni c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Graudenz gewiesene, unten näher signalisirte Arbeitsmann Johann August Radtke, ist nach der Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts Graudenz an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen und es werden deshalb sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ersucht, auf den ꝛc. Radtke zu vigiliren,

Digitized by Google

ihn im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu dirigiren, mich aber davon in Kenntniß zu setzen. Schwetz, den 17ten Juli 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Gubien, Religion — evangelisch, Alter — 17 Jahr, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — klein, Gesicht voll, Gesichtsfarbe und Statur — gesund.

VIII. Die durch die Steckbriefe vom 11ten und 22sten d. M. verfolgten Dragoner Moll und Borowiak sind wieder eingefangen.

Landsberg a. d. Warthe, den 31sten Juli 1842.

Das Kommando des 3ten Dragoner-Regiments.

IX. Die wegen verübten Diebstahls unter polizeilicher Aufsicht stehende Magd Victoria Bieszeck aus Thymau, zum Geschäftsbereiche des hiesigen Königl. Domainen-Rentamts gehörig, hat sich von hier, wo sie sich kurze Zeit dienend aufgehalten, heimlich entfernt, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Wir machen dieses mit dem Ersuchen bekannt, die ꝛc. Bieszeck, wenn sie ermittelt werden sollte, nach ihrem Wohnorte Thymau zu weisen und uns oder dem hiesigen Königl. Domainen-Rentamte vom Geschehenen Kenntniß zu geben. Mewe, den 29sten Juli 1842.

Der Magistrat.

X. Der mittelst Steckbriefs vom 7ten Juli 1842 verfolgte Handelsjude Joseph Jaretzki aus Schneidemühl hat sich zur Haft gestellt.

Dt. Crone, den 4ten August 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

XI. Am 21sten Juli c. ist am Weichselufer bei Schillno ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, dieser war bekleidet: mit einer grau wollenen groben Jacke, an welcher sich zwei bleierne Knöpfe befanden, auf denen das Wappen eines Preußischen Pfennings abgedrückt war, ferner mit einer blau tuchenen Weste, an der sich ein runder gelbmetallner Knopf befand, sodann mit einem weißen groben leinenen Hemde, einem Paar grauen Drillich-Beinkleidern, um welche über den Bauch ein braunlederner Riemen mit weißbleierner Schnalle geschürzt war, und einem alten runden schwarzen Filzhute; die Füße waren unbekleidet. Von Effekten hatte er in der Westentasche einen schlechten Feuerstahl. Die Leiche war vom Wasser aufgetrieben und kann dem Anschein nach

Digitized by Google

8 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben. Der Kopf war mit dichten braunen Haaren bedeckt, die Gesichtsbildung hatte mehr eine runde als längliche Form, die Nase war gewöhnlich und um das Kinn war ein kurzer blonder Bart sichtbar, der sich bis an die Ohren erstreckte. Die Länge der Leiche mochte 5 Fuß 3 Zoll betragen haben, und dem Anschein nach konnte der Verstorbene in einem Alter von 30 Jahren gewesen sein. Spuren für eine gewaltsame Verletzung wurden nicht entdeckt.

Es werden alle diejenigen aufgefordert, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, oder im Stande sind, über dessen persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben, hiervon unverzüglich ihrer nächsten Polizeibehörde oder hierher Anzeige zu machen.

Thorn, den 26sten Juli 1842.

Königlich Preußische Inquisitoriats-Deputation.

XII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juni 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	27	1	1	15	2	1	1	—	—	26	11	1	14	10
Conitz	—	—	—	1	6	11	—	24	10	—	21	4	1	6	4
Christburg	2	17	3	1	8	8	1	—	9	—	20	—	1	6	9
Dt. Crone	—	—	—	1	8	5	—	26	—	—	23	—	1	8	10
Culm	3	4	9	1	17	5	1	1	1	—	26	9	1	15	—
Dt. Eylau	2	16	8	1	6	6	1	—	5	—	22	8	1	6	10
Flatow	—	—	—	1	12	7	—	26	—	—	22	6	1	10	11
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	3	2	2	1	15	2	—	29	10	—	23	5	1	15	2
Löbau	3	—	—	1	6	10	—	26	—	—	19	1	1	4	7
Marienwerder	3	—	1	1	13	8	—	29	4	—	23	2	1	11	11
Mewe	2	29	8	1	15	2	—	27	4	—	22	—	1	10	—
Neuenburg	2	20	—	1	5	6	—	29	11	—	27	3	1	10	—
Riesenburg	2	24	9	1	15	11	1	—	6	—	19	10	1	9	6
Rosenberg	2	16	—	1	15	6	1	—	11	—	18	8	1	14	—
Schlochau	2	26	—	1	7	7	—	22	4	—	20	—	1	5	—
Schwetz	2	20	—	1	14	9	—	28	9	—	27	5	1	13	9
Strasburg	2	24	5	1	10	9	1	1	8	—	25	1	1	12	—
Thorn	2	19	10	1	12	9	—	25	3	—	24	7	1	14	5
Jastrow	—	—	—	1	12	9	—	29	9	—	24	11	1	10	4
Durchschnittspreis	2	24	7	1	11	8	—	28	6	—	23	2	1	10	6

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Bischofswerder	— — —	— 9 —	— 25 —	6 — —	6 — —
Conitz	— — —	— 7 11	— 25 —	7 — —	6 15 —
Christburg	1 9 6	— 9 7	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 7 6	— 25 —	6 — —	6 — —
Culm	— — —	— 12 9	— 20 —	7 15 —	— — —
Dt. Eylau	— — —	— 8 6	— 22 —	6 10 —	— — —
Flatow	— — —	— 7 1	— 25 —	8 — —	7 15 —
Freystadt	— — —	— — —	— 24 —	6 15 —	5 — —
Graudenz	1 15 6	— 9 5	— 18 —	5 — —	— — —
Löbau	— — —	— 6 7	— 25 —	6 — —	4 10 —
Marienwerder	1 14 2	— 7 7	— 21 —	5 — —	— — —
Mewe	1 12 10	— 8 10	— 20 —	5 — —	3 — —
Neuenburg	— — —	— 8 7	— 20 —	5 15 —	— — —
Riesenburg	1 12 —	— 8 4	— 22 —	5 20 —	— — —
Rosenberg	1 11 6	— 8 9	— 22 6	5 — —	4 — —
Schlochau	— — —	— 8 —	— 25 —	6 15 —	5 10 —
Schwetz	— — —	— 10 —	— 25 —	8 — —	6 — —
Strasburg	— — —	— 11 4	1 15 —	10 — —	— — —
Thorn	— — —	— 12 3	— 20 6	7 27 —	— — —
Jastrow	— — —	— 6 3	— 23 —	8 12 —	6 10 —
Durchschnittspreis	1 1 12 7	— 8 10	— 23 10	6 17 10	5 13 8

XIII. Der im Amtsblatt Nro. 28. untern 28sten Juni c. erlassene Steckbrief wegen des Schuhmachergesellen Johann Friedrich Lay ist erledigt, da der Verfolgte in Steinforth, Domainen-Rentamts Baldenburg, ergriffen und dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung übergeben ist.

Schlochau, den 26sten Juli 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik.

XIV. Der vormalige Unteroffizier bei der 1sten Pionier-Abtheilung Carl Ludwig Billert ist als Grenz-Aufseher zu Slosarvo im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn provisorisch angestellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten August 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Salz-Anfuhr von Colberg in das Salz-Magazin zu Baldenburg vom 1sten Januar 1843 ab, soll auf drei hintereinander folgende Jahre den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Ermittelung des niedrigsten Gebots ist Termin auf Mittwoch den 7ten September d. J. von Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokal der Salzfaktorei Baldenburg angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contrakt-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, von heute ab auch bei der Salzfaktorei Baldenburg ausgelegt sind, zur Sicherheit der Contrakt-Erfüllung 100 Rthlr. Caution baar bestellt werden müssen, ganze Gemeinden aber unter solidarischer Verpflichtung davon befreit sind und der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Jastrow, den 16ten Mai 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

2) In Folge höherer Bestimmung soll die Ausführung des auf 860 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. und 235 Rthlr. 20 sgr. 9 pf. veranschlagten Neubaues eines Schulhauses, Stall- und Scheunen-Gebäudes im Dorfe Jungen dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 7ten September c. Nachmittags 2 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts ansteht, zu welchem cautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Zeichnungen hier zur Einsicht bereit liegen.

Die Hand- und Spanndienste werden von der Schulgemeine gratis geleistet.

Schwetz, den 2ten August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

3) Zur Erleichterung des Holzverkehrs im Königlichen Forstrevier Wilhelmswalde sind außer den bereits publizirten Holzlizitations-Terminen, welche sämmtlich regelmäßig werden abgehalten werden, noch 2 Holzlizitations-Termine

Donnerstag den 25sten August c. und

Donnerstag den 29sten September c.

Vormittags 10 Uhr im Kirchdorfe Skurz im Gasthause des Herrn Plötz daselbst anberaumt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Preuß. Stargardt, den 25sten Juli 1842. Königl. Forstinspektion.

Digitized by Google

4) Der nach dem Amtsblatt Nr. 28. auf den 30sten Juli c. angesetzt gewesene Termin zur Verpachtung der kleinen Jagdnutzung auf den in der Weichsel belegenen Zopker-, Strich- und Freihaken-Kämpen ist fruchtlos ausgefallen und zu diesem Ende ein abermaliger Termin auf den 25sten August c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Kruge anberaumt, zu dem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden und der Schluß desselben Mittags 12 Uhr erfolgt.

Bülowsheide, den 1sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

5) Höherer Bestimmung zufolge soll die Forstblöße in dem Belauf Eikfier, Revier Zanderbrück, der Grenzorth genannt und am Ballfließ ohnweit Pulvermühl belegen, aus circa 51 Morgen Preußisch bestehend, vom 1sten Januar 1843 ab auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, hiezu steht ein Termin auf den 3ten September a. c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, und werden Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, das die bei dieser Verpachtung stattfindenden Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Zanderbrück, den 1sten August 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Zum nothwendigen Verkaufe des Jacob v. Lipinskischen Bauerhofes zu Woysk Nro. 2., abgeschätzt nach der in unserm 2ten Geschäfts-Bureau einzusehenden Taxe auf 473 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., wird ein Termin auf den 12ten November c. auf dem Gerichtstage zu Osusznica angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Schlochau, den 25sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Das zu Erbpachtsrechten in der Feldmark von Kowalewo belegene Stück Land von 20 Hufen 20 Morgen, Borek genannt, welches auf 139 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, soll in nothwendiger Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino den 18ten November a. c. Vormittags um 11 Uhr verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 12ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

8) Gutsverkauf.

Das im Culmer Kreise belegene Erbpachtsvorwerk Pien, welches 14 Hufen 15 Morgen kulmisch enthält und mit dem dazu gehörigen Vorwerke Slonz 18047 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. taxirt ist, soll aus freier Hand verkauft werden.

Digitized by Google

Im Auftrage des Besitzers habe ich hierzu einen Termin auf den 5ten September c. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Beifügen einlade, daß mit den Meistbietenden der Kauf-Kontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Culm, den 4ten August 1842.

Schmidt, Justiz-Commissarius und Notarius.

Auktionen.

9) Am 20sten August d. J. Mittags 11½ Uhr, sollen auf dem Hofe des Königl. Westpr. Landgestüts etwa 6 bis 7 Dutzend Halfterketten, 12 Trensen, 5 Dutzend Trensengebisse, 2 bedeckte Wagen und eine Quantität alter Ziegelsteine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 31sten Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

10) Auf dem Oberförster-Etablissement Bülowsheide bei Neuenburg, sollen wegen Abreise des Unterzeichneten in öffentlicher Auktion meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

1, am 13ten September c. Morgens 10 Uhr das noch vorhandene Rindvieh bestehend in 11 Stück Milchkühen, 4 Stück Jungvieh, 1 dreijährigen Bullen,

2, am 14ten September c. Morgens 10 Uhr verschiedene Meubles, Küchen- und Hausgeräth, 1 Britschke, 3 Arbeitswagen, wovon 2 beschlagen sind, mehrere Schlitten, einige Pflüge und hölzerne und eiserne Eggen, Pferdegeschirre, Stallutensilien und viele andere Sachen.

Bülowsheide, den 8ten August 1842. Der Oberförster Coulon.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

11) Die in dem hiesigen Koch Beckmannschen Prediger-Wittwen-Stifts-Gebäude befindlichen vier Wohnungen, sollen vom 11ten November d. J. im Termin den 20sten d. M. Nachmittags 4 Uhr zu Rathhause hieselbst anderweitig auf drei Jahre meistbietend vermiethet werden, wozu Miethslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 4ten August 1842.

Der Magistrat.

12) Daß der Einwohner Michael Janikowski zu Czapiewice, jetzt zu Klonisnica wohnhaft, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 21sten Januar 1842 als meineidiger Betrüger bestraft worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Conitz, den 26sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

13) Die Lieferung des Bedarfs an kiehen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1844 circa 950 Klaftern soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin auf Montag den 22sten August 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind und hat der Unternehmer eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in Staatsschuld-Scheinen zu stellen.

Thorn, den 4ten August 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

14) Es soll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten mit Einschluß des allgemeinen Garnison-Lazareths für das Jahr 1843 bestehend in 8343 Pfd. raffinirtem Rüböl und 1481 Pfd. Lichte an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu wir einen Termin auf Dienstag den 23sten August 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt haben. Lieferungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die hierüber entworfenen Bedingungen zuvor täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im gedachten Lokale eingesehen werden können und hat der Unternehmer eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in Staatsschuldscheinen zu stellen.

Thorn, den 4ten August 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

15) Ein junger Mann, mit guten Zeugnissen versehen, und in sämmtlichen Branchen der Landwirthschaft, einschließlich der praktisch erlernten Branntwein-Fabrikation bewandert, sucht Verbesserungshalber vom 1sten Januar k. J. ab ein anderweites Unterkommen, als Wirthschafts-Inspektor, event. Administrator.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Gutsbesitzer und Kaufmann Herr Höpner in Marienwerder.

---

16) Vom 15ten Oktober c. ab findet ein ordentlicher mit guten Zeugnissen versehener, unverheiratheter Schäfer sofort ein Unterkommen im

Vorwerk Weisshoff bei Marienwerder.

Borris.

---

17) Die Mühlstein-Niederlage von J. C. Briese zu Schloß Filehne erhielt in größter Auswahl, schlesische weiße und Mansfelder graue Mühlensteine, Grau-pen-, Hirse- und Schleifsteine, wie auch Katzensteine in allen currenten Dimensionen und offerirt solche zu billigen, aber festen Preisen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 19ten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Für das laufende Jahr wird die Eröffnung der Jagd auf den 1sten September c. hierdurch festgesetzt, wornach sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter sich zu achten haben.

Marienwerder, den 5ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Rasche nach Marienburg wird die Physikats-Stelle in Culm, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, erledigt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir qualificirte Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Später eingehende Meldungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Marienwerder, den 12ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

III. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Actuar Räschke hieselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Sun fire office“ bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 11ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. August 1842.

Digitized by Google

IV. Unter dem Titel:

„Euterpe, ein musikalisches Monatsblatt für Deutschlands Volksschullehrer, herausgegeben von Ernst Hentschel, Königl. Musikdirektor und Seminarlehrer in Weißenfels“,

erscheint vom Jahre 1841 an in der Körnerschen Verlagshandlung zu Erfurt eine neue musikalisch-pädagogische Zeitschrift, welche die Theorie und Geschichte der Musik, das Gesangwesen in Kirchen und Schulen, so wie im häuslichen Kreise, Orgelspiel und Orgelbau, Clavier- und Violinspiel, und endlich die Methodik des Musik-Unterrichtes, mithin des Volksschullehrers musikalische Bildung in ihren Grundlagen und ihrem steten Fortschreiten, seine öffentliche musikalische Wirksamkeit als Gesanglehrer, Kantor und Organist, seine musikalische Thätigkeit in Privatverhältnissen und seine Erquickung durch die Tonkunst in Fest- und Feierstunden umfaßt. Der Jahrgang, 12 Nummern zu einem Bogen, ist für den Preis von 1 Rthlr. durch alle Buch- und Musikalienhandlungen, so wie durch die Königlichen Postämter zu beziehen. Wir empfehlen dieses musikalische Monatsblatt den Lehrern zur Anschaffung und Benutzung.

Marienwerder, den 10ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Dem auf der Feldmark des Ritterguts Klunkwitz, Kreis Schwetz, entstandenen Käthner-Abbau ist der Name Neu-Klunkwitz beigelegt worden.

Marienwerder, den 12ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Da die Schafpocken-Seuche in Marienfelde, Kreis Schlochau, nunmehr völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 3ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Zur Uebersicht der gezeichneten Beiträge zur Errichtung eines Standbildes

Sr. Majestät des Königes Friedrich Wilhelm des Dritten ist eine Nachweisung erforderlich, wie viel auf die gezeichneten Beiträge für die Jahre 1841 und 1842 eingekommen, und wie viel noch rückständig ist. Wir ersuchen daher sämmtliche Königl. Landraths-Aemter in den Regierungsbezirken Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder, und die Magistrate derjenigen Städte, in welchen Stadt-Hauptkassen, Special-Recepturen sind, ergebenst, Behufs Zusammenstellung der oben erwähnten Uebersicht specielle Nachweisungen der Kreiskassen und der Stadt-Hauptkassen nach den Rubriken:

		Rthlr.	sgr.	pf.
1.	Soll einkommen:			
	a. für 1841	"	"	"
	b. " 1842	"	"	"
	c. in Summa	"	"	"
2.	Ist eingekommen	"	"	"
3.	Rest	"	"	"

unter Beifügung einer Nachweisung der Restanten und eines Verzeichnisses der extraordinair eingekommenen Beiträge (d. h. solcher Beiträge, die nicht auf Grund specieller Subscriptions-Listen und ohne daß sie zur Soll-Einnahme gestellt waren, gezahlt worden sind), am 1sten Oktober d. J. aufzustellen und uns gleich darauf gefälligst einzureichen.

Da auch hin und wieder bereits Beiträge eingezahlt sein werden, die für die Jahre 1843/45 gezeichnet worden sind, so bitten wir, uns über diese Einzahlungen auch specielle Nachweisungen gefälligst zu übersenden.

Königsberg, den 31sten Juli 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

VIII. Nach der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf des Adeligen Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbandes in seinen vom 1sten Januar d. J. ab bestehenden Begrenzungen für die 5 Monate vom 1sten Januar/Juni 1842:

a.	zur Vergütung vorgefallener Brände . .	2782 Rthlr.	12 sgr.	6 pf.
b.	an Verwaltungskosten, Besoldungen und Insertionskosten	591 "	17 "	3 "
	überhaupt .	3373 Rthlr.	29 sgr.	9 pf.

Digitized by Google

Darauf gehen zu gut:

1. das Guthaben bei der Repartition pro 1sten Juni/Januar 1841/42 mit 1 Rtl. 21 sgr. 1 pf.

2. die bei derselben Repartition für ein Wohnhaus zu Brzyn, Danziger Departements, irrthümlich liquidirten . . . . . 40 Rtl. — . — .

= 41 . 21 . 1 .

bleiben . . . 3332 Rthlr. 8 sgr. 8 pf.

Diese Summe zu beschaffen, ist heute der Beitrag von dem Assekurations-Quanto der 3,951,595 Rthlr. mit ¼ pCt. (3 sgr. 4 pf. pro 100 Rthlr.) oder mit 4 pf. von 10 Rthlr., also der Betrag von . 4057 Rthlr. 9 sgr. 10 pf.

zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . . . . 3332 . 8 . 8 .

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . . . 725 Rthlr. 1 sgr. 2 pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1sten Januar/Juni 1842 beläuft sich auf 19, von welchen

2 durch Fahrläßigkeit und
17 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind: 16 Wohnhäuser, 1 Krug, 5 Scheunen, 8 Ställe und Schoppen, 1 Brandhaus und 1 Windmühle.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Steuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln einzuzahlen. Marienwerder, den 23sten Juli 1842.

Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(gez.) Freiherr von Rosenberg.

IX. Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1843 zu deckenden Stuten, und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüt-Brande.

Termine Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin-stunden von	bis	Geschäft: Consigniren der Stuten	Geschäft: Fohlen-Brennen	Bemerkungen
1842			Uhr		Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen		
September	5.	Stangendorf	9	12			
"	6.	Montau	7	10	desgl.	desgl.	
"	7.	Christkowo	9	11	desgl.	desgl.	
"	8.	Kokotzko	7	10	desgl.	desgl.	
"	9.	Pensau	7	10	desgl.	desgl.	
"	10.	Koczybor	8	10	desgl.	"	Da im vergangenen Jahr die Fohlen auf der Beschäl-Station zu Klotken nicht haben gebrannt werden können, so sollen selbige nachträglich in diesem Jahr den Brand erhalten
"	12.	Podewitz	7	10	desgl.	"	
"	13.	Klotken	8	11	desgl. u. Fohlenbrennen		
"	14.	Schweingrube	10	12	desgl.	desgl.	
"	15.	Grzymalla	7	10	desgl.	desgl.	
Oktober	1.	Mockrau, Kr. Conitz	12	2	desgl.	"	
"	3.	Kensau	7	10	desgl. u. Fohlenbrennen		
"	4.	Pottlitz	7	10	desgl.	desgl.	
"	5.	Richenau	8	11	desgl.	desgl.	
"	8.	Gr. Falkenau	9	12	desgl.	desgl.	
"	11.	Neu-Liebenau	9	11	desgl.	"	
"	12.	Marienwerder	8	9	"	Fohlenbr.	
"	14.	Finkenstein	8	11	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen		
"							

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Station abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestüts-

Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 26sten Juli 1842.

Der Landstallmeister

Meissner.

Sicherheits-Polizei.

X. Der wegen mangelnder Legitimation hier inhaftirt gewesene unten signalisirte Müllergeselle Gottlieb Batschke wurde den 28sten Juni c. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reiseroute mit der Anweisung nach Pr. Eylau entlassen, sich beim Königlichen Landraths-Amte daselbst zu melden. Nach der mir gewordenen Benachrichtigung ist er dort aber nicht eingetroffen, und ich ersuche deshalb die Wohllöblichen Behörden, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Landraths-Amt zu Pr. Eylau zu weisen.

Marienwerder, den 1sten August 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Finkengrundmühle, Vaterland — Preußen, Alter — 45 Jahr, Wohnort — Pr. Eylau, Religion — evangelisch, Gewerbe — Müllergeselle, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch.

XI. Die von uns in Nro. 29. des diesjährigen Amtsblatts unterm 16ten Juli c. steckbrieflich verfolgten Inculpaten

1. Michael Sierakowski,
2. Eduard Schurian,
3. Gottlieb Pillatz,

sind wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Mewe, den 8ten August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XII. Die unten signalisirte uneheliche Florentine Göde, wegen Diebstahls und Lohnhurerei mehrmals bestraft, ist nach ihrer letzten Entlassung aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß, am 2ten v. M. von uns mittelst Reise-Route nach ihrer Heimath Neuenburg gewiesen worden, jedoch dort nicht eingetroffen. Wir

Digitized by Google

ersuchen demnach sämmtliche Wohllöbliche Behörden, auf diese höchst liederliche Person vigiliren und sie im Betretungsfalle nach Neuenburg dirigiren, uns davon aber Kenntniß geben zu wollen.

Graudenz, den 7ten August 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Neuenburg, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

XIII. Die im Amtsblatt Nro. 28. steckbrieflich verfolgte separirte Zobel, Hanne geborne Löwenthal, ist eingebracht, wodurch sich der Steckbrief vom 2ten Juli c. erledigt.

Schlawe, den 6ten August 1842.

Das Patrimonial-Gericht Crangen.

XIV. Der aus der Zwangs-Anstalt zu Wartenburg entlassene Arbeitsmann Martin Lobitz hat sich aus dem Dorfe Lichtfelde, wo er unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, heimlich entfernt, und da dieser Mensch dem vagabondirenden Lebenswandel und dem Diebstahl sehr geneigt ist, und sonach also seinem Nebenmenschen gefährlich wird, so werden die resp. Ortsbehörden und die Gensd'armen hiermit ersucht, auf den Lobitz strenge zu vigiliren, und denselben eventual. per Transport hierher zu befördern.

Stuhm, den 16ten August 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Jankendorf, Wohnort — Lichtfelde, Kr. Marienburg, Alter — 31 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Instmann, Größe — 5 Fuß ½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — hellblond, Augen — blaugrau, Nase — etwas spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an dem Daumen der rechten Hand eine Hiebnarbe und in Folge dessen einen gespaltenen Nagel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

XV. Der Land- und Stadtrichter Kobligk zu Pr. Friedland ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Braunschweig, sowie die Oberlandesgerichts-Referendarien August Rothe und Otto Carl Gottfried

Saro sind zu Assessoren bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt worden.

Die Actuarien Jamm und Fuhrmann bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau, sowie der Actuarius Warszewski bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuenburg sind zu Secretairen daselbst ernannt worden.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

Im Marienwerderer Landrathskreise der Hofbesitzer Jacob Klatt zu Johannisdorf für den 2ten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Mewe.

Im Flatower Landrathskreise der Bürgermeister Münzer in Flatow für die Stadt Flatow;

der Bürgermeister Kriesel in Vandsburg für die Stadt Vandsburg;

der Erbpächter Weinert zu Wilhelmssee für den II. Schiedsmannsbezirk;

der Erbpächter Buchholz zu Friedrichsbruch für den III. Schiedsmannsbezirk;

der Bauer Heymann zu Battrow für den IV. Schiedsmannsbezirk

wieder gewählt und bestätigt.

Im Schlochauer Landrathskreise der Gutsantheilsbesitzer Mathias von Chamier Glyczynski zu Gr. Glyßno für das ländliche Kirchspiel Borsczyskowo II.

neu gewählt und bestätigt.

Der Rathmann Andreas Ostrowicki aus Schlochau, für die Stadt Schlochau,

der Köllmergutsbesitzer Joseph Prill zu Kramsk, für das Kirchspiel Förstnau, und

der Gutsbesitzer Hans August v. Kleist zu Gr. Konarszyn, für das Kirchspiel Gr. Konarszyn,

wieder gewählt und bestätigt.

Im Löbauer Landrathskreise der Mühlenbesitzer Plitt zu Kollodzecken für den Bezirk Grabau und Prontnica, und

der Stadtkämmerer Grunwald zu Löbau für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Löbau und Zlottowo

wieder gewählt und bestätigt.

Im Schwetzer Landrathskreise, der Stadtkämmerer Theophil Mierwicki zu Schwetz für die Stadt Schwetz

wieder gewählt und bestätigt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten August 1842.

Bekanntmachungen.

1) In dem Königl. Holzhofe zu Przechowo bei Schwetz, sollen circa 4800 Klafter Kiefern- und Birken-Kloben-Brennholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht dazu der Lizitations-Termin den 9ten September c. in loco Przechowo vor dem Unterzeichneten an.

Der Verkauf geschieht in Parthien von 10 — 20 — 60 Klaftern, und wird sofort der Zuschlag gegeben werden, wenn die Taxe erreicht oder überschritten ist. Bis einschließlich für 20 Klafter ist die Zahlung im Termine zu leisten; dagegen wird sie für größere Quantitäten event. bis zum 1sten Dezember d. J. gestundet werden. Im letzteren Falle bleibt jedoch ¼ des Werths des erstandenen Holzes anzuzahlen. Die Ausbietung beginnt präcise 10 Uhr Vormittags, nach vorheriger Mittheilung der sonstigen Verkaufsbedingungen. Neuenburg, den 10ten August 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

2) Zur Verpachtung der diesjährigen Eichelmastnutzung im Belauf Nonnenkämpe steht am Dienstag den 13ten September c. Vormittags 10 Uhr Termin in Culm im Gasthofe zum schwarzen Adler an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termin erfolgen, und der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Lindenbusch, den 13ten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

3) Der Reparatur und bezügl. der Neubau der in der Revierabtheilung Camin gelegenen Cziskower Grenze und Altemühlbrücke, soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Da in dem hierzu angestandenen Termine kein genügendes Gebot abgegeben worden ist, so habe ich zur anderweitigen Ausbietung dieser Baulichkeiten einen Termin auf Donnerstag den 1sten September d. J. Nachmittags 4 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige einlade und bemerke, daß die veranschlagten Kosten einschl. Holz bezügl. 24 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. und 34 Rthlr. 10 sgr. 10 pf. betragen.

Forsthaus Klein-Lutau, den 12ten August 1842.

Der Oberförster.

Digitized by Google

4) Dieser Tage ist ein unbekannter schon in Verwesung übergangener Leichnam eines Mannes von ungefähr 40 Jahren an das Ufer der Weichsel gegenüber der Papkeschen Mühle bei Culm angespült und im Wasser am Strande liegen gefunden. Der Kopf ohne Bedeckung, das Haar wenig und schwarz, die Stirn hoch, das Gesicht breit, um den Hals ein rothseidenes, in eine Binde gelegtes Halstuch, mit einem grünen bis an die Knie reichenden Oberrock, buntgestreifter Weste, blauer Unterjacke, gestreiften Oberhosen, weißen Unterhosen, weißen Strümpfen, kurze Stiefeln bekleidet, — der ganze Körper 5 Fuß 5 Zoll groß und wohl beleibt.

Alle diejenigen, welche über die persönlichen Verhältnisse der Leiche Auskunft geben können, werden aufgefordert, sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung im Instruktionszimmer des unterzeichneten Gerichts zu melden.

Culm, den 31sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Programm zu dem Pferderennen bei Danzig am 12. September 1842.

5) Das Pferderennen wird in folgender Art stattfinden:

1. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben, — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter drei Concurrenten kein Rennen — Gewicht nach dem Statut. Der Sieger erhält 200 Rthlr., das zweite Pferd 100 Rthlr.

2. Subscriptions-Rennen — Pferde 1838 oder 1839 in Preussen oder Pommern geboren 3/3 deutsche Meile — 3jährige Pferde 112 Pfund, 4jährige 128 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 10 Fr.d'or Einsatz — 5 Fr.d'or Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 31sten Dezember 1841 bei dem Direktorio des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preussen. — Das Direktorium macht einen Zusatz von 30 Fr.d'or. Proponent: Baron Senfft v. Pilsach auf Gramenz.

3. Rennen um den Preis der Stadt Danzig von 100 Dukaten — auf der freien Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde in Preußen oder den Bundesstaaten geboren — 5 Dukaten Einsatz — halb Reugeld — unter fünf Concurrenten kein Rennen — Gewicht nach dem Statut.

4. Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg. — Der diesseitige Verein hat hierzu 50 Rthlr. ausgesetzt und eben so viel sind von dem verehrlichen Gewerbe-Verein in Danzig bewilligt. — Der Sieger erhält 50 Rthlr., das zweite Pferd 30 Rthlr. und das dritte Pferd 20 Rthlr.

Anmeldungen zu den Rennen Nr. 1, 3 und 4, so wie etwanige Propositionen zu Subscriptions-Rennen, sind an den hier unterzeichneten Hauptvorsteher oder an

Digitized by Google

den Herrn Kommerzienrath G. Baum in Danzig zu richten. — Aktien für neu beitretende Mitglieder können in dem Comtoir des Herrn Kommerzienrath G. Baum gegen den statutenmäßigen Beitrag von 3 Rthlr. pro Actie, empfangen werden. — Am Tage vor dem Pferderennen, den 11ten September, wird von dem verehrlichen Gewerbe-Verein dortselbst eine Thierschau abgehalten und die Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände erfolgen. —

Nach beendigtem Pferderennen wird die Verloosung eines Pferdes unter die resp. Actionaire dort stattfinden; Zeit und Ort, wo dies geschehen wird, aber noch bekannt gemacht werden. Königsberg, den 26sten Juli 1842.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen. v. Zander.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Gebrüdern Andreas und Martin Kruszewicz gehörige, in dem Dorfe Myslewicz sub Nr. 14. der Hypotheken-Nummer belegene bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1236 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Briesen subhastirt werden.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Königl. Dombrowken sub Nr. 6. belegene, dem Joseph v. Mossakowski gehörige Lehmannsgut, gerichtlich abgeschätzt auf 2276 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 30sten September c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Tuchmachers Friedrich Teschendorf gehörige Großbürgergrundstück Bischofswerder Nr. 37., bestehend aus einem Hause, Stalle, Garten, Zugabestücke und einer Wiese, abgeschätzt auf 300 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18. November c. an der Gerichtsstelle zu Bischofswerder subhastirt werden.

Dt. Eylau, den 1sten August 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

9) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben

gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum gemeinschaftlichen Vermögen des verstorbenen Maurers Christian Schubring und seiner Ehefrau Eva geborne Engel gehörige in Freistadt belegene Grundstücke:

1. das nun zum Theil ausgebaute Wohnhaus Nr. 7. der Neustadt nebst 6 Morgen Acker des Grundstückes Nr. 48. Altstadt, gerichtlich geschätzt resp. 677 Rthlr. 3 sgr. und 54 Rthlr.
2. die Waldpläne der Grundstücke Nr. 48. der Altstadt von 14 Morgen 42 □Ruthen und Nr. 20. der Neustadt von 6 Morgen 5 □Ruthen, geschätzt resp. 27 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und 25 Rthlr.
3. die beiden Waldloose im Livowiek und am Plauthschen Walde des Grundstückes Nr. 48. der Altstadt jedes auf 30 Rthlr. geschätzt.
4. ein Garten rechts an der Straße nach Neudeck von 1 Scheffel Kartoffel Aussaat, 10 Rthlr. geschätzt,

sollen am 24sten September c. Vormittags 11 Uhr in Freistadt zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten des Gartens unter 4. werden aufgefordert, sich dann spätestens bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

11) Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Mewe.

Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstädt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel circa eine Meile von Mewe, und 2½ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Dorfe Groß-Falkenau gelegene Freischulzengut von Fünf Hufen vier und zwanzig Morgen kulmischen Maaßes oder circa 360 preußische Morgen, abgeschätzt zufolg:

Digitized by Google

der nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf Sechszehn Tausend sechshundert acht und dreißig Thaler, soll in termino den 5ten September c. im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Mewe, den 7ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Die bei der hiesigen Stadt belegene Papier-Fabrike und Mahlmühle der Hofbuchdrucker Kanterschen Wittwe und Erben, deren Werth durch die am 20sten August 1838 zum Zwecke der damals eingeleitet gewesenen Subhastation, in der sie der Hofbuchdrucker Kanter erstanden, gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9624 Rthlr. 20 sgr. festgestellt, und die seitdem wesentlich verbessert worden ist, soll von dem Unterzeichneten im Auftrage der Wittwe und Erben am 26sten September c. Vormittags um 10 Uhr unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden, daß die Taxe nicht vertreten und das Kaufgeld zur Hälfte sofort bei Errichtung des Contrakts bezahlt, und zur zweiten Hälfte gegen 5 proCt. Zinsen und Eintragung zur ersten Stelle auf halbjährige Kündigung gestundet wird. Eine beglaubigte Abschrift der Taxe liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

Verpachtung.

13) Das Dominium Camnitz bei Rummelsburg beabsichtiget von Mar. 1843 ab, die Verpachtung einiger Vorwerke, entweder einzeln oder in Gesammtheit, und ladet kautionsfähige Pächter ein, sich den 10ten September d. J. in dem Herrschaftlichen Hofe in Camnitz einzufinden, wo einer der drei Meistbietenden den Zuschlag zu erwarten hat.

Nr. 1. Buchthal hat 84 Morgen 177 □Ruthen Acker 43 M. 92 Wiesen 17 M. 89 □R. Brücher.

Hiezu wird gegen Bewilligung einiger Freijahre, eine neue Holzradung beigelegt, enthaltend 65 M. 30 □R. Acker 5 Morg. 115 □R. Brücher.

Also insgesammt 216 Morg. 143 □R.

Nr. 2. Friedenhof hat 116 Morg. 136 □R. Acker 47 Morgen 127 □R. Wiesen 1 Morgen Brücher.

Hiezu eine Holzradung von 86 Morg. 55 □R. Acker 4 M. 113 □R. Wiesen, 117 □R. Brücher. Also insgesammt 257 M. 8 □R.

Nr. 3. Liebenhof hat 84 Morg. 39 □R. Acker, 59 M. 67 □R. Wiesen 170 □R. Brücher.

Hiezu eine Holzradung 64 M. 100 □R. Acker, 9 M. 100 □R. Wiesen, 7 Morg. 20 □R. Brücher. Also insgesammt 219 M. 136 □R.

Digitized by Google

Nr. 4. Johannenthal hat 40 Morgen 178 □R. Acker, 7 M. 161 □R. Wiesen 2 Morg. 31 □R. Brücher.

Hiezu eine Holzradung von 12 M. 120 □R. Also insgesammt 63 M. 130 □R.

Letzteres Vorwerk Nr. 4. ist zwar zur Zeit noch bis zum Jahre 1848 verpachtet, doch könnte nach Ablauf dieser Jahre wenn eine Gesammt-Verpachtung zu Stande käme, auch dieses dem Ganzen einverleibt werden.

Nr. 5. Außerdem ist von Marien 1843 ab, auch noch eine Ackerwirthschaft pachtlos, welche incl. einer kleinen Holzradung circa 200 Morgen enthält.

Camnitz bei Rummelsburg, den 3ten August 1842.

F. v. Reckow geborne v. Bonin.

Auktion.

14) Die den Brauberechtigten hieselbst gehörige kupferne Braupfanne von 2000 Quart Inhalt, soll im Termin den 12ten September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause gegen Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Mewe, den 8ten August 1842.

Die Bevollmächtigten der Braucommune.

Ehevertrag.

15) Der Einsasse Peter Ediger und dessen mit ihm verlobte Braut Catharina Dirks zu Montauerweide haben Inhalts des am 30sten Juni d. J. gerichtlich geschlossenen Ehe und Erbvertrages Hinsichts des baaren und Aktiv-Vermögens des erstern von 3300 Rthlr., die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Stuhm, den 5ten Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Die Lieferung des Bedarfs an kiehen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1844 circa 950 Klaftern soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin auf Montag den 22sten August 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind und hat der Unternehmer eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in Staatsschuld-Scheinen zu stellen.

Thorn, den 4ten August 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

17) Es soll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten mit Einschluß des allgemeinen Garnison-Lazareths für das Jahr 1843 bestehend in 8343 Pfd. raffinirtem Rüböl und 1481 Pfd. Lichte an den Mindes-

Digitized by Google

fordernden in Entreprise gegeben werden, wozu wir einen Termin auf Dienstag den 23sten August 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt haben. Lieferungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die hierüber entworfenen Bedingungen zuvor täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im gedachten Lokale eingesehen werden können und hat der Unternehmer eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in Staatsschuldscheinen zu stellen.

Thorn, den 4ten August 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

18) Der Müller Carl Hermann will auf seinem Grundstück in Elisenau, hiesigen Kreises, eine Bockwindmühle erbauen.

In Gemäßheit höherer Bestimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 3ten August 1842.

Der Landrath.

---

19) Der Mühlenbesitzer Ribka zu Pillamühl beabsichtigt auf seinem Mühlenfließe oberhalb der Mahlmühle eine Schneidemühle zu erbauen, wobei der Wasserstand unverändert bleibt. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch hier anzubringen und zu begründen hat.

Conitz, den 5ten August 1842.

Der Königl. Landrath.

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

20) Den Herrn Gutsbesitzern widme ich die ergebene Anzeige, daß die durch mich vertretene Kölnische Feuer-Vers.-Gesellschaft, Versicherungen auf Getreide und Saaten aller Art, in Scheunen und in Diemen, ferner auch todtes und lebendes Inventarium, gegen feste und billige Prämien, gegen Feuersgefahr übernimmt und bin ich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen und schleuniger Besorgung der Polizen gern bereit.

Marienwerder im August 1842.

J. F. Räuber, Agent der Colonia.

Digitized by Google

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Grund-Capital Drei Millionen Thaler Preuß. Courant.

21) Die Gesellschaft versichert sowohl Gebäude, als bewegliche Gegenstände jeder Art, gegen feste möglichst billig gestellte Prämien. Der Unterzeichnete, zum Abschluß von Versicherungen bevollmächtigte Agent erbietet sich zu jeder Zeit Auskunft zu ertheilen, Anleistungen zu Versicherungs-Anträgen zu geben, und deren entgegen zu nehmen. Marienburg, den 13ten August 1842.

J. F. Schultz, Apotheker.

Agent für die landräthlichen Kreise Marienburg und Stuhm.

---

22) Unterzeichneter bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß er die durch den Herrn Conrad Ebell geleitete Verwaltung seines bei Schwetz gelegnen Gutes Szimkowo nebst Zubehör, den ersten August dieses Jahres einem Andern übertragen hat; und daß somit die von Unterzeichnetem dem Herrn Ebell unter dem 19ten November 1835 ausgestellte Vollmacht seit genanntem Tage aufgehört hat.

Szimkowo, den 10ten August 1842. E. v. Holtzendorff.

---

23) Ein mit guten Zeugnissen versehener Hauslehrer, der mindestens die Bildung eines Seminaristen besitzt und der auch in Musik auf dem Fortepiano Unterricht zu geben im Stande ist, kann mit einem Gehalte von 72 Rthlr. und freier Station vom 1sten Oktober c. ab, bei mir ein Unterkommen finden. Diejenigen, welche diese Stelle annehmen wollen, können sich in frankirten Briefen an mich wenden.

Dt. Crone, den 8ten August 1842. Der Rittergutsbesitzer Rönnspieß.

---

24) Eine Parthie Bauholz von 500 Stämmen liegt in Kurzebrack zum Verkauf.

Marienwerder, den 17ten August 1842. J. F. Räuber.

---

25) Englischer Steinkohlentheer zu herabgesetzten Preisen bei

A. C. Milbrecht in Marienwerder.

---

26) Das neu eingerichtete, am Markt gelegene Gasthaus Hôtel de Berlin zu Riesenburg, wird den geehrten Gästen und resp. Reisenden mit der Versicherung, einer prompten und reellen Bedienung gütigst empfohlen von C. Glaser.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 26sten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Schulunterricht der Kinder von herumziehenden Schauspielern betreffend.

I. Es ist darüber Klage geführt worden, daß die Kinder herumziehender Schauspieler in der Erziehung und im Unterrichte sehr vernachläßigt werden.

Dies veranlaßt uns, die Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824, welches, so wie das Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 17ten März 1827 zur Nachachtung im Amtsblatte 1827 S. 186. seq. bekannt gemacht worden ist, und wonach diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder unter 14 Jahren nicht mit sich führen dürfen, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in Bezug auf herumziehende Schauspieler-Truppen, den Polizeibehörden unseres Departements in Erinnerung zu bringen und deren genaue Beachtung angelegentlich zu empfehlen, so daß in dieser Beziehung fernerhin keine andere Ausnahmen gestattet werden, als diejenigen, welche das oben erwähnte Rescript vom 17ten März 1827 in Absicht der Kinder herumziehender Ausländer gestattet. Marienwerder, den 10ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Nawra, Kreis Thorn, auf den 5ten k. M. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 15. September c. abgehalten werden. Marienwerder, den 15ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns L. Schröder hieselbst, der Handlungsgehilfe Otto Strübig als hiesiger Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 18ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Jagolitz und Eichfier, Dt. Croner Kreises, ist die Pockenkrankheit un-

ausgegeben in Marienwerder den 27. August 1842.

Digitized by Google

ter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 11ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1843 zu deckenden Stuten, und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüt-Brande.

Termine		Beschäl-Station	Termin-stunden		Geschäft		Bemerkungen
					Consigniren der Stuten	Fohlen-Brennen	
Monat	Tag		von	bis			
1842			Uhr		Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen		
September	5.	Stangendorf	9	12			
"	6.	Montau	7	10	desgl.	desgl.	
"	7.	Christkowo	9	11	desgl.	desgl.	
"	8.	Kokotzko	7	10	desgl.	desgl.	
"	9.	Pensau	7	10	desgl.	desgl.	
"	10.	Koczybor	8	10	desgl.	"	
"	12.	Podewitz	7	10	desgl.	"	Da im vergangenen Jahr die Fohlen auf der Beschäl-Station zu Kloiken nicht haben gebrannt werden können, so sollen selbige nachträglich in diesem Jahr den Brand erhalten
"	13.	Klotken	8	11	desgl. u. Fohlenbrennen		
"	14.	Schweingrube	10	12	desgl.	desgl.	
"	15.	Grzymalla	7	10	desgl.	desgl.	
Oktober	1.	Mockrau, Kr. Conitz	12	2	desgl.	"	
"	3.	Kensau	7	10	desgl. u. Fohlenbrennen		
"	4.	Pottlitz	7	10	desgl.	desgl.	
"	5.	Richenau	8	11	desgl.	desgl.	
"	8.	Gr. Falkenau	9	12	desgl.	desgl.	
"	11.	Neu-Liebenau	9	11	desgl.	"	
"	12.	Marienwerder	8	9	"	Fohlenbr.	
"	14.	Finkenstein	8	11	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen		
"							

Digitized by Google

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Station abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein. Marienwerder, den 26sten Juli 1842.

Der Landstallmeister
Meissner.

VI. Die Räudekrankheit unter den Pferden in Christfelder Mühle hat nunmehr gänzlich aufgehört, was mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung von dem Ausbruche dieser Krankheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 15ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Auf Requisition des Königl. Inquisitoriats zu Posen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß einem gewissen Michael Kalinowski aus Culm, welcher bereits wegen des Verdachts des Diebstahls steckbrieflich verfolgt wird, in Posen die unten näher beschriebene wahrscheinlich gestohlene Kuh abgenommen und von der dortigen Polizeibehörde verkauft worden ist. Da die Vermuthung obwaltet, daß die Kuh in hiesiger Gegend gestohlen worden, so wird Behufs Feststellung des Thatbestandes der vermeintliche Eigenthümer dieser Kuh aufgefordert, davon dem Königl. Inquisitoriat zu Posen Mittheilung zu machen. Marienwerder, den 23sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Beschreibung
der dem Michael Kalinowski abgenommenen Kuh.

Fünf Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, fahlbraun mit schwarzbraunem Kopf, kleine gebogene Hörner.

Auf dem rechten Horne ist die Zahl 40 eingebrannt.

Die beiden Hinterfüße und der rechte Vorderfuß sind weiß und der linke Vorderfuß ist blos über dem Hufe weiß.

An der rechten Vorderhüfte oben, befindet sich ein weißer Fleck.

Außer den 4 Hauptwarzen sind noch 3 kleine Warzen sichtbar. Halbweißen Schweif.

Digitized by Google

VIII. Nachstehende vagabondirende Ausländer sind, mit der ihnen nach §§. 191. 192. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts ad protocollum ertheilten Verwarnung wegen der bei ihrer Rückkehr gegen sie zu verhängenden zweijährigen Zuchthausstrafe, im 1sten Semester d. J. über die Landes-Grenze gewiesen worden, welches nach §. 38. W. III. der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Nro.	Vor- und Zunamen	Stand	Religion	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Nase	Mund	Bart	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Heimathsort	Datum d. Auslieferung u. d. Verwarnungs-Vorladung
1	Stanislaus Jankowski	Knecht	kathol.	24	5	3	blond	blau	längl.	mittel	blond	längl.	gesund	schlank	keine	Pulwierk	d. 10. Januar 1842
2	Sim. Strzelecki	Einw.	kathol.	44	5	4	schwarzbraun	blau	mittel		rasirt	oval	dito	mittel	schielt auf d. recht. Auge	Plome	d. 11. Febr. 1842
3	Franz Xaver Anuszewski	Schäfer	kathol.	25	5	6	braun	braun	dito		schwarz	rund	dito	dito	keine	Plome	d. 4. Mrz. 1842.
4	Joh. Gonslinski	Einw.	kathol.	24	5	1	schwarzbraun	braun	dito		rasirt	oval	dito	dito	dito	Przasnicz	d. 13. Juni 1842
5	Catharina Gutkowska	Dienstmädch.	kathol.	30	5	—	blond	grau	gewöhnlich		—	voll	gesund	dito	dito	Szierzawa	d. 23. Febr. 1842
6	Ludwicka Gutkowska	do.	kathol.	18	4	11	schwarz	grau	spitz	klein	—	längl.	dito	klein	dito	dito	dito
7	Franz Bednaeski	Knecht	kathol.	20	5	6	schwarzbraun	blaugrau	klein		—	dito	dito	groß	dito	Przedrobtki	d. 21. Mrz 1842
8	Joh. Wisnewska	Magd	kathol.	22	5	2	braun	braun	gewöhnlich		—	oval	dito	mittel	dito	Spital	d. 2 Febr. 1842
9	Peter Zbikowski	Arbeitsm	kathol.	19	5	1	blond	blau	dito		—	dito	dito	dito	dito	Osiek	d. 14. Febr. 1842
10	Seelig Moses	Jude	mos.	70	5	5	braun	grau	dito		grau	dito	dito	dito	langen grauen Bart	Schrensk	den 13. Mai 1842
11	Joseph Gomowski	Wirthschaft.	kathol.	25	5	6	braun	"	gebog.	dito	rasirt	dito	dito	groß	keine	Przedszewo	den 24. Mai 1842

Marienwerder, den 13. August 1842. Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Auf dem Transporte nach Mewe ist der nachstehend bezeichnete Kürassier Johann David Brandt, welcher wegen Desertion bei dem hiesigen Königl. Inquisitoriat in Verhaft gewesen, am 17ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Inquisitoriat nach Marienwerder abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 17ten August 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Ziegenberg, Kreis Stuhm, gewöhnlicher Aufenthaltsort — zuletzt Rundewiese, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Stand — Cürassier, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — breit, Zähne — vollzählig, Bart — im Entstehen, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — stark, Statur — stark, besondere Kennzeichen — auf der linken Hüfte zwei Narben.

Bekleidung: Eine dunkel und hellroth karirte zeuchne Jacke mit Parchent gefüttert, eine roth, grün und gelb gestreifte Weste, ein Paar drillichene Hosen, ein Paar kurze Stiefeln, eine blau tuchene Mütze ohne Schirm, ein leinenes Hemde.

X. Auf dem Transporte von Culm nach Graudenz ist der nachstehend bezeichnete Schiffsknecht Mathias Szykorski, welcher wegen Diebstahls mittelst Requisition des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts vom 18ten d. M. an die Inquisitoriats-Deputation zu Graudenz abgeliefert werden sollte, am 20sten August c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen.

Culm, den 21sten August 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Culm a. d. Weichsel, Religion — katholisch, Alter — 36 Jahr, Stand — Schiffsknecht, Größe — 5

Digitized by Google

Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vorne fehlt Ein Zahn, hinten die Backzähne, Bart — Schnurrbart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — roth und gesund, Gesichtsbildung — rund und voll, Statur — stark, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidung: Eine blaue Jacke, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar langschäftige Stiefel, eine blaue Tuchmütze, ein roth baumwollenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

XI. Dem bisherigen interimistischen Landrath des Kreises Strasburg, Julius August Lauterbach, ist gegenwärtig die landräthliche Verwaltung dieses Kreises definitiv übertragen worden.

Der seitherige Seminar-Oberlehrer Sommer ist zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Marienburg berufen und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind

Im Thorner Landrathskreise:

der Kaufmann Daniel Gutsch zu Thorn, für den 2ten Bezirk der Stadt Thorn

neu gewählt und bestätigt.

Im Rosenberger Landrathskreise:

der Gutspächter August Kecker auf Schrammen für das Kirchspiel Riesenburg, und

der Oberschulz Zabel zu Guringen für die Kirschpiele Freistadt und Plautben

wieder gewählt und bestätigt.

Im Dt. Croner Landrathskreise:

der Freischulz Johann Fenski zu Plietnitz, für das ländliche Kirchspiel Jastrow, und

Im Conitzer Landrathskreise:

der Rathmann Falk für den II. Bezirk der Stadt Conitz

wieder gewählt und bestätigt.

Der Thor-Kontroleur Kruhse zu Thorn ist als Steuer-Rezeptor und Post-Expediteur nach Rheden versetzt und der Lieutenant a. D. Lucke als Thor-Kontroleur in Thorn provisorisch angestellt.

Digitized by Google

Vom Isten Oktober d. J. ab ist der invalide Jäger Friedrich Knaack, bisher Förster zu Pinkowo, im Camnitzer Revier, als Förster für den Belauf Eichfier, in der Oberförsterei Zandersbrück, angestellt worden.

Der zeitherige interimistische Waldwärter Lojewski zu Neuhoff, Reviers Gurzno, ist in dieser Eigenschaft von uns definitiv bestätigt worden.

Der Garde-Jäger Schneider ist als Waldwärter zu Vandsburg angestellt worden.

Der bisherige Waldwärter Rabiger ist zum Förster in Grunewald, Reviers Zandersbrück, befördert worden.

XII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juli 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	23	10	1	15	6	1	2	3	—	27	—	1	14	10
Conitz	—	—	—	1	7	1	—	25	4	—	22	8	1	7	6
Christburg	2	25	6	1	14	9	1	2	8	—	20	1	1	9	2
Dt. Crone	—	—	—	1	8	5	—	27	11	—	27	8	1	8	10
Culm	3	5	—	1	16	7	1	2	—	—	25	6	1	14	8
Dt. Eylau	2	17	2	1	8	1	1	—	4	—	23	1	1	7	4
Flatow	—	—	—	1	12	—	—	25	—	—	22	6	1	8	2
Frewstadt	2	20	—	1	15	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—
Graudenz	2	29	8	1	13	1	—	29	6	—	24	—	1	12	1
Löbau	2	23	5	1	6	10	—	28	11	—	19	4	1	6	8
Marienwerder	3	—	6	1	14	3	1	1	8	—	25	6	1	13	8
Mewe	2	27	9	1	14	4	—	29	9	—	21	7	1	10	3
Neuenburg	2	20	9	1	10	5	—	26	6	—	26	6	1	9	8
Riesenburg	3	1	4	1	15	1	1	2	6	—	22	—	1	12	—
Rosenberg	2	22	—	1	16	6	1	2	6	—	22	—	1	10	6
Schlochau	3	—	—	1	7	6	—	24	—	—	22	6	1	8	—
Schwetz	3	2	6	1	15	6	—	29	5	—	27	—	1	17	—
Strasburg	2	29	2	1	9	—	1	—	—	—	25	8	1	11	7
Thorn	2	20	11	1	13	4	—	28	4	—	25	—	1	13	9
Jastrow	—	—	—	1	11	—	—	29	5	—	25	—	1	10	3
Durchschnittspreis	2	26	3	1	12	2	—	29	5	—	23	10	1	10	10

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	11	4	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Conitz	—	—	—	—	10	—	—	25	—	7	—	—	6	15	—
Christburg	1	9	1	—	14	9	—	26	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Culm	—	—	—	—	13	—	—	20	—	8	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	15	—	—	10	6	—	22	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	10	—	25	—	8	—	—	7	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	6	—	—	4	15	—
Graudenz	1	13	8	—	15	1	—	16	5	6	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	9	7	—	27	—	8	—	—	5	—	—
Marienwerder	1	15	8	—	12	8	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Mewe	1	11	—	—	10	11	—	20	—	5	—	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	13	2	—	18	—	3	10	—	—	—	—
Riesenburg	1	12	4	—	10	10	—	17	—	4	10	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	17	—	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	15	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	12	11	—	25	—	8	—	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	15	—	1	15	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	14	1	—	17	5	6	26	3	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	11	5	—	20	—	8	5	—	6	—	—
Durchschnittspreis	1	12	9	—	12	3	—	23	—	6	11	5	5	11	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten August 1842.

Bekanntmachungen.

1) Höherer Bestimmung zu Folge soll die Instandsetzung der Brücke über den Torfkanal zwischen Gr. Paradies und dem Vorwerke Bialken im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 5ten September c. Vormittag 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und lade daher qualifizirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der auf 27 Rthlr. 21 sgr. festgesetzte Kostenanschlag, so wie die der Licitation zu Grunde liegenden Bedingungen, im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch vor demselben, täglich in den Geschäftsstunden hier eingesehen werden können.

Jammi, den 19ten August 1842. Der Königl. Oberförster.

2) Der excl der auf 28 Rthlr. 20 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 71 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. veranschlagte Bau eines Glockengerüstes bei der Kirche in Grzywno, soll im Termin den 14ten September Nachmittag 3 Uhr im hiesigen Geschäftslokale dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 13ten August 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladungen.

3) Alle diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten verloren gegangenen Hypotheken-Dokumente:

1. Die von den Krüger Jacob und Catharine Czarskischen Eheleute für den Amtsrath Weissermel gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde d. d. Strasburg den 26sten Mai 1819 über 398 Rthlr 14½ gr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Erbpachtskruges in Zgnilloblott Nr. 1. sub Rubrica III. Nr 2.
2. Den gerichtlichen Darlehnsvertrag d. d. Strasburg den 5ten Juni 1819 auf welchen die unverehelichte Theresia v. Kosznicka, dem Freischulzen v. Starorypinski ein Darlehn von 666 Rthlr. 20 sgr. gegeben, dieses aber durch die gerichtliche Cessions-Urkunde vom 8ten Januar 1825 an den

Digitized by Google

Kaufmann Joseph Schmul Senator auf die Summa von 385 Rthlr. abgetreten hat, zu welchem Betrage es für den Cessionar in dem Hypothekenbuche des Freischulzenguts Zmiewo Nr. 1. sub Rubrica III. Nr. 6. eingetragen steht.

3. Die von den Großbürger Anton und Agnesia Gronchewskischen Eheleuten für die katholische Kirche zu Mszanno ausgestellte Schuldurkunde d. d. Gollub den 4ten April 1787 über 66 Rthlr. 20 sgr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Großbürgerhauses in Gollub Nr. 85. sub Rubrica III. Nr. 1.,

4. Den gerichtlichen und bestätigten Erbsonderungs-Rezeß in der Verlassenschaftssache nach der Bauerfrau Anna Kowalska geb. Heymann d. d. Strasburg den 2ten Februar 1827 woraus 83 Rthlr. 27 sgr. 9½ pf. Mutter-Erbgelder der minorennen Marianne Kowalska in dem Hypothekenbuche des Bauergrundstücks Bukowiec Nr. 19. sub Rubrica III. Nr. 1. eingetragen sind.

5. Den gerichtlichen Nacherbivisions-Rezeß in der Marianne Marschalleckschen Nachlaßsache d. d. 29sten Juli 1829 und konfirmirt den 18ten August 1829 aus welchem 5 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Mutter-Erbgelde der beiden minorennen Geschwister Marschalleck Johanne Wilhelmine und David Conrad in dem Hypothekenbuche des Grundstücks in Strasburg, Fischerei Nr. 275. sub Rubrica III. Nr. 2. eingetragen stehen,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb dreier Monate längstens aber in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf den 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Godzeba anstehenden Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach ergangenem Präklusions-Erkenntnisse die Löschung in dem Hypothekenbuche bewirkt, und resp. die Ertheilung neuer Schuldurkunden verfügt werden wird.

Strasburg, den 29sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

4) Der Bureau-Assistent Friedrich Bölter von hier, hat wider seine Ehefrau Minna geb. v. Beyer, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt.

Ihr jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt und wird sie daher öffentlich vorgeladen in dem am 29sten November VM. 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokal vor dem Herrn Assessor Wolff zur Klagebeantwortung und Instruktion anstehenden Termine zu erscheinen, widrigenfalls die behaupteten Thatsachen in contumaciam werden für wahr angenommen und die Ehe durch Erkenntniß wird getrennt werden.

Strasburg, den 5. August 1832. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Erbpachtsrechten vom Samuel Bichler besessene Kupferhammer-Grundstück zu Leibitsch Nr. 16., abgeschätzt auf 2200 Rthlr. 22 sgr., soll am 15ten November 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 8ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das dem Stanislaus Fraczkiewicz und den Geschwistern Marianna, Alexander und Franz Szymanski gehörige, in dem Dorfe Groß-Trzebcz, Amts Unislaw, sub Nr. 4. des Hypothekenbuchs belegene eigenthümliche Grundstück, abgeschätzt auf 2092 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber am 6ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die den Hegemeister Hinzschen Erben gehörige Erbpachtsgerechtigkeit auf die Pustkovie Wonsorz, soll im Termin den 26sten November 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 8 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. gewährt zu 5 pCt. einen Taxwerth von . . . . 168 Rthlr. 10 sgr.
und zu 4 pCt. einen Taxwerth von . . . 210 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.

Darauf haftet nach Golde berechnet ein Erbpachtskanon von 6 Rthlr. 14 sgr., welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Capital von 161 Rthlr. 20 sgr. darstellt, so daß mit Hinzurechnung des auf 188 Rthlr. 6 sgr. ermittelten Werths der Gebäude, der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit

zu 5 pCt. veranschlagt 194 Rthlr. 26 sgr.
zu 4 pCt veranschlagt 236 Rthlr. 28 sgr. 6 pf.

beträgt.

Taxe und Hypothekenatteſt sind in der Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten sowie nachstehende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Interessenten

1, der Lieutenant v. Gayette,
2, der Einsasse Jakob Rohrbek,
3, der Stanislaus v. Wysocki,
4, die Clara v. Kalkstein-Oslowska geb. v. Polczynska,

5, der Michael von Rolla-Zbyjewski,
6, der Probst Smoczynski,
7, der Senator George Friedrich Ziegler,
8, die verwittwete Amtmann v. Meusel geb. v. Wedelstädt

werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens im Licitations-Termin zu melden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das den Dombrowskischen Eheleuten zugehörige, zu Zaionckowo sub Nr. 9. belegene Bauergrundstück, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 400 Rthlr. gewürdigt ist, soll am 30sten November c. Vormittags 10 Uhr bis Abends 6 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das dem Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck zugehörige, im Dorfe Swierczyn gelegene Erbpachts-Vorwerk, nach der gerichtlichen Taxe auf 2381 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 18ten November 1842 vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Werthern hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur des 3ten Bureaus einzusehen.

Da der Aufenthalt des Subhastaten, Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck unbekannt ist, so wird derselbe zur Wahrnehmung dieses Termins hierdurch vorgeladen.

Strasburg, den 28sten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Geschwistern Bollwahn zugehörige, zu Groß-Brodsende Nr. 32. belegene Erbpachtsgrundstück mit 4 Morgen kulmisch Wiesenland, gerichtlich abgeschätzt auf 1087 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in termino den 8ten Dezember Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Ackerbürger Wilhelm und Anna geborne Dembkowski-Borkschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder sub Nr. 59. des Hypothekenbuchs belegene Großbürgergrundstück, abgeschätzt auf 1151 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November 1842 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt

werden. Alle unbekannten Realprädenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Eylau, den 6ten Juli 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

12) Das sub Nr. 24. zu Podgurz belegene bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, kleinem Viehstall, einem Garten von circa 2 Morgen Land, abgeschätzt zu 167 Rthlr. 15 sgr., soll in nothwendiger Subhastation in termino den 25sten November a. c. Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in den Bureaustunden, im Bureau III. eingesehen werden.

Thorn, den 15ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Das den Christian Lanzschen Eheleuten gehörige zu Kolonie Rohrbruch sub Nr. 2. belegene Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 146 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Schwetz, den 1sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Das im Neidenburger Kreise gelegene, Adl. Rittergut Taubendorf, bestehend aus 21 Hufen culmisch, mit größtentheils sehr gutem Roggenboden, gutbestandenem Walde, — überflüssigen Wiesen und vollständigem Inventario, — wünsche ich Familien-Verhältnisse halber, sogleich mit vollem Einschnitte aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Bedingungen sind am Orte oder gegen portofreie Briefe zu erkundigen.

Die Wittwe Föllmer.

Verpachtungen.

15) Zur anderweiten dreijährigen Verpachtung des zu Parsken belegenen, dem Eigenthümer Heinrich Franz zugehörigen, aus circa 3 kulmischen Hufen bestehenden Grundstücks und zwar vom 19ten November c. bis den 19ten November 1845, habe ich einen Termin auf den 22ten September c. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Franz in Parsken anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit einlade. Ein jeder Licitant muß ehe er zum Gebot gelassen wird, eine Caution von 250 Rthlr. baar oder in Staatspapieren erlegen.

Die näheren Verpachtungs-Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Graudenz, den 16ten August 1842.

Der Sequestor, Geschäfts-Commissionair Bleck.

16) Ich beabsichtige mein Gut Brattian, ½ Meile von Neumark und 1 Meile von Löbau gelegen, auf 18 aufeinander folgende Jahre zu verpachten, und zwar

Digitized by Google

vom 1sten April 1843 bis dahin 1861. Pachtliebhaber werden gebeten sich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe nach den näheren Bedingungen zu erkundigen. Zugleich mache ich bekannt, daß ich mehrere hundert Scheffel Saatroggen und Weizen zum Verkauf habe. Brattian, den 16ten August 1842.

Franziska Käsemattel.

Auktionen.

17) Zum Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeter Gegenstände, als Spiegel, kupferne Kessel, messingne Leuchter, Kammot-Geschirre ꝛc. steht ein Termin auf den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichts an, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Strasburg, den 28sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Zum öffentlichen Verkauf eines Halbwagens, eines Schlittens, eines Beschlag-Wagens und zweier Füllen, steht ein Termin auf den 16ten September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem hiesigen Gerichtshause an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Strasburg, den 8ten August 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

19) Die den Brauberechtigten hieselbst gehörige kupferne Braupfanne von 2000 Quart Inhalt, soll im Termin den 12ten September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause gegen Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Mewe, den 8ten August 1842.

Die Bevollmächtigten der Braucommune.

20) Es sollen im Termine den 22sten September d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, im Bischöflichen Diöcesan-Priesterseminare hieselbst 47 Centner altes Kupfer, in Platten und in Dachrinnen bestehend, in einzelnen Partieen von resp. 1½, 2 und 3 Centnern, sowie mehre alte Kupfer-, Eisen- und Holzgeräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit einladet. Pelplin, den 22sten August 1842.

Löwenstein, Bischöflicher Sekretair im hohen Auftrage.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Für die Lieferung des Bedarfs an Bettwäsche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des Ersten Armee-Corps pro 1843 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden.

Die Objekte und Orte der Lieferung, sind aus den Lieferungs-Bedingungen

Digitized by Google

zu ersehen, welche in unserer Registratur, bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Commissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung:

„Offerte wegen Wäsche-Lieferung"

versiegelt bis zum 5ten Oktober d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und kontrahirt werden soll.

Königsberg, den 19ten August 1842.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps.

---

22) Die unterzeiche Verwaltung soll zufolge höhern Befehls zum künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer durch Ankauf beschaffen.

1, Rüsterne Bohlen 70 Stück 3"ge à 12' lang, 90 Stück 3½"ge 12' lang, 2, Eichene Bohlen 15 Stück 3½"ge à 12' lang, 53 Stück 4"ge à 12' lang, 7 Stück 5"ge à 16' lang, 47 Stück 5"ge à 12' lang, 83 Stück 5½"ge à 14' lang, 14 Stück 6"ge à 12' lang, 57 Stück 7½"ge à 14' auch à 7' lang, 40 Stück 33½"ge à 8' lang, 3, Kieferne Bretter 60 Stück ½"ge, 4, Eichene mittlere Fälgen 800 Stück, 5, große Naben 90 Stück, 6, weißbüchene Kloben 300 Stück, 7, schwache elsene Stangen 90 Stück, 8, birkenes Rundholz 100 Fuß.

Es ist hierzu ein Submissions-Termin auf den 12ten September 1842 Vormittags 9 Uhr in dem Bureau der hiesigen Haupt-Artillerie-Werkstatt, zu dem Lieferungslustige, welche die Lieferung ganz oder nur theilweise übernehmen wollen, hierdurch eingeladen werden. Die desfallsigen Bedingungen sind in den Vormittagsstunden täglich in dem oben erwähnten Bureau einzusehen, wogegen die Forderungen portofrei einzusenden sind. Herabbietungen im Termin finden nicht statt, dagegen werden Gebote zum Verkauf aus freier Hand angenommen.

Danzig, den 12ten August 1842.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

23) Der Mühlenbesitzer Ribka zu Pillamühl beabsichtigt auf seinem Mühlenfließe oberhalb der Mahlmühle eine Schneidemühle zu erbauen, wobei der Wasserstand unverändert bleibt. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch hier anzubringen und zu begründen hat.

Conitz, den 5ten August 1842.

Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

24) Formulare zu Schutz-Pocken-Impfungs-Scheinen, das Buch für 6 Sgr., so wie Formulare zu Versicherungen bei der hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wie auch Klassensteuer-, Zu- und Abgangslisten, Heberollen, Boston-Tabellen ꝛc. sind stets vorräthig in der Kanterschen Hofbuchdruckerei zu Marienwerder.

25) Die seit dem Jahre 1710 in London bestehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — Sun Fire Office — hat mich zu ihrem Haupt-Agenten bestellt. Indem ich diese bewährte Anstalt für Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude, Mobilien, Waaren ꝛc. der gefälligen Berücksichtigung empfehle, führe ich als einen sprechenden Beweis für die Solidität dieses so alten Instituts an, daß dasselbe den bei dem großen Hamburger Brande etwa eine Million Thaler betragenden Schaden, ohne alle Anstrengung und auf die liberalste Weise innerhalb 4 Wochen ersetzt hat. Marienwerder, den 22sten August 1842.

Räschke, Kriminal-Aktuar.

26) Ein Kandidat, der zugleich musikalisch ist, wird in einem achtbaren Hause auf dem Lande als Hauslehrer gesucht. Wo? erfährt man durch den Commissionair Bleck in Graudenz.

27) Verschiedene große und kleine Landgüter, Gasthäuser und städtische Grundstücke, letztere zu einem jeden kaufmännischen Geschäfte sich eignend, weiset zum Kaufe nach, der Geschäfts-Commissionair Bleck in Graudenz, Marienwerder Vorstadt Nr. 483.

28) Auf der Pfarrei zu Pestlin bei Stuhm sind wegen Veränderuug des Wohnortes aus freier Hand billig zu kaufen und jeder Zeit zu besehen: zwei braune fehlerfreie Wagenpferde, wovon eines zugeritten, auch 60 Mutterschafe, Siebenzig fette Schöpsen und vier Böcke, sämmtlich mittelfeiner Wolle, so wie endlich eine Britschke nebst Pferdegeschirren.

29) Der Unterzeichnete erhält binnen Kurzem eine Parthie schöner abgelegener Unger-Weine, die nach den bereits vorhandenen Proben zu billigen Preisen verkauft werden sollen; wer davon zu acquiriren wünscht, beliebe sich in frankirten Briefen geneigt zu melden bei Joh. Heinr. Mikesch in Marienwerder.

30) Englischer Steinkohlentheer zu herabgesetzten Preisen bei

A. C. Milbrecht in Marienwerder.

31) Trockener Torf von der besten Qualität ist à Klafter zu 108 Kubikfuß zu 1 Rthlr. und mit Anfuhre nach Marienwerder 1 Rthlr. 25 Sgr. mit der prompsten Aufwartung zu haben. Adlich Dominium Littschen, den 16ten August 1842.

Der Inspektor Krause.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 2ten September **1842.**

Vorordnungen und Bekanntmachungen.

I. Es gehen bei uns häufig Anträge auf Erstattung polizeilicher Detentions-Kosten ein, welche dadurch entstanden sind, daß Vagabonden und sonstige wegen mangelnder Legitimation arretirte Individuen so lange in den Polizei-Gefängnissen detinirt werden, bis durch Correspondence mit den Behörden des von ihnen angegebenen Heimathsortes ihre Behörigkeit festgestellt worden.

Ein solches Verfahren verursacht der Polizei-Verwaltung nicht allein oft sehr bedeutende Kosten, sondern ist auch den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend.

Bei Ertheilung von Zwangspässen bedarf es höheren Bestimmungen zu Folge (confr. Rescript vom 24sten Mai 1836. Ann. XX. 395. und Res. vom 9ten Mai 1837. Ann. XXI. 479.) in der Regel einer vorherigen Communication mit der Behörde des Bestimmungsortes nicht, sondern es genügt die gleichzeitige Benachrichtigung an die gedachte Behörde. Eine jede Polizeibehörde ist demnach verpflichtet, dergleichen Personen sofort zu vernehmen, und wenn die Persönlichkeit derselben, ihr Betragen bei der Arretirung und dem Verhöre, oder sonstige ersichtliche Umstände sie nicht eines Verbrechens verdächtig erscheinen, oder von ihrer Freilassung besondere Gefahr für das Publikum befürchten lassen, sie ohne Aufenthalt mittelst Zwangspaß nach dem von ihnen angegebenen Wohnorte zu weisen.

Indem wir diese Vorschriften zur genauesten Beachtung empfehlen, machen wir zugleich bemerklich, daß künftig, wie auch in letzterer Zeit schon geschehen, Anträge auf Erstattung solcher polizeilicher Haftkosten, welche hiernach nicht vollständig gerechtfertigt werden können, von uns werden zurückgewiesen werden.

Gleichzeitig bringen wir auch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Januar 1834 (Jahrgang 1834. Nro. 4.) über den Erlaß von Steckbriefen hinter solche Personen, welche an dem im Zwangspasse ihnen angewiesenen Bestimmungsorte nicht eingetroffen sind, in Erinnerung.

Marienwerder, den 20sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

tgeben in Marienwerder den 3. September 1842.

Digitized by Google

II. Nachstehend wird in Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements die auf Grund der Rechnungen gefertigte Uebersicht von der Verwaltung des Landarmen-Fonds, so wie eine Zusammenstellung der Haupt-Resultate der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz für das Jahr 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 22sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Besserungs-Anstalt Graudenz im Jahre 1841.

Von der Geld-Verwaltung.

	I. Einnahme.	Rt	Sgr.	₰	Betrag. Rt	Sgr.	₰
	A. Land-Armen-Fond.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1840	4735	—	10			
2.	An Beitrags-Resten bis Ende 1840 . . .	285	4	6			
3.	" currenten Landes-Beiträgen	27738	15	4			
4.	" Collecten-Geldern	136	15	4			
5.	" Zinsen von ausstehenden Kapitalien . .	105	—	—			
6.	" erstatteten Vorschüssen	—	—	—			
7.	" Insgemein	621	25	—			
8.	" angekauften Staats-Schuld-Scheinen und Pfandbriefen	2450	—	—			
	Summa der Einnahme des Landarmen-Fonds	—	—	—	36072	1	—
	B. Besserungs-Anstalt.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1840	1984	9	—			
2.	An ausgeliehenen Geldern	—	—	—			
3.	" Resten	—	—	—			
4.	Verdienst der Häuslinge	595	—	4			
5.	Für verkaufte Fabrikate	916	9	5			
6.	Zuschuß aus dem Landarmen-Fond	6470	—	—			
7.	Insgemein	587	29	9			
	Summa der Einnahme der Besserungs-Anstalt	—	—	—	10553	18	6
	Ueberhaupt Einnahme	—	—	—	46625	19	6

Digitized by Google

	II. Ausgabe.	Rt	Sgr.	₰	Betrag. Rt	Sgr.	₰
	A. Beim Landarmen-Fond's im Allgemeinen.						
1.	Ausgabe-Reste bis Ende 1840	75	5	—			
2.	An Verwaltungskosten incl. Post-Porto für eingezogene Gelder	428	9	—			
3.	Für angekaufte Staats-Schuld-Scheine . .	2540	13	—			
4.	An Vorschüssen	122	17	6			
5.	Insgemein	91	5	6			
					3257	20	—
	B. Zur Unterhaltung der Westpreußischen Taubstummen in Marienburg	—	—	—	1350	—	—
	C. Zu den Gnaden-Gehältern der Westpreußischen Provinzial-Invaliden.	—	—	—	2792	13	6
	D. Zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt Graudenz	—	—	—	6470	—	—
	E. Für das Landkrankenhaus in Schwetz						
1.	An Hausverwaltungs- und sonstigen Unterhaltungs-Kosten	1300	—	—			
2.	= Kur-, Medizin-, Verpflegungs- und Bekleidungs-Kosten	1948	28	6			
					3248	28	6
	F. Zu fortlaufenden Unterstützungen, so wie zu Kur-, Medizin-, Verpflegungskosten, der in den Provinzial-Krankenhäusern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den sonstigen Communal-Lazarethen behandelten Personen, welche grundsätzlich dem Landarmen-Verbande anheim gefallen sind.						
1.	Aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder excl. 49 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. Reste . . .	5589	17	10			
2.	Aus dem Regierungs-Bezirk Danzig . . .	5664	18	3			
					11255	6	1
	Summa der Ausgaben des Landarmen-Fonds	—	—	—	28374	8	1

Digitized by Google

	Noch II. Ausgabe.	Rt	Sgr.	₰	Betrag. Rt	Sgr.	₰
	Transport	—	—	—	28374	8	1
	G. Für die Besserungs-Anstalt Graudenz.						
1.	Zur Besoldung der Beamten	2198	20	—			
2.	An Wohnungsmiethe derselben	27	4	—			
3.	Schreibmaterialien-Gelder	45	—	—			
4.	Für Beköstigung der Häuslinge	1853	8	3			
5.	Für Bekleidung derselben	843	12	—			
6.	Zum Feuerungs-Bedarf	442	15	—			
7.	= Erleuchtungs-Bedarf	261	16	11			
8.	= Lagerbedürfnisse	189	16	4			
9.	= Reinigung der Leib- und Bettwäsche	26	13	3			
10.	= Medizin	81	8	6			
11.	= verschiedenene Bedürfnisse	244	15	10			
12.	= Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	803	28	2			
13.	An Transportkosten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	415	25	2			
14.	An Postporto	—	—	—			
15.	An Unterstützungen an entlassene Häuslinge	171	15	3			
16.	Zum Ankauf roher Materialien	479	8	6			
17.	Zur Unterhaltung der Hausschule . . .	322	25	3			
18.	ad extraordinaria, an Ausgaben, welche unter vorstehenden Titeln nicht vorkommen	581	19	8			
19.	An Ueberverdienst der Häuslinge . . .	45	12	7			
20.	= ausgeliehenen Geldern	1452	4	10			
	Summa der Ausgaben der Besserungs-Anstalt	—	—	—	10485	29	6
	Im Ganzen Ausgabe	—	—	—	38860	7	7

Digitized by Google

Vergleichung.

	Rt.	Sgr.	d.	Rt.	Sgr.	d.
Die Einnahme des Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt beträgt	—	—	—	46625	19	6
Die Ausgabe dagegen	—	—	—	38860	7	7
Am Schluße des Jahres 1841 sind also im Bestande geblieben	—	—	—	7765	11	11
und zwar:						
a, beim Landarmen-Fonds	7697	22	11			
b, beim Fond der Besserungs-Anstalt . . .	67	19	—			
Summa wie oben	—	—	—	7765	11	11
An Einnahme-Resten hat der Landarmen-Fond noch zu erwarten	604	16	2			
dito dito die Besserungs-Anstalt . . .	1520	19	5			
Dagegen an Ausgabe-Resten noch zu leisten				2125	5	7
a, der Landarmen-Fonds	83	5	6			
b, die Besserungs-Anstalt	—	—	—			
				83	5	6

Resultat

der

Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1841.

Am Schlusse des Jahres 1840 befanden sich in der für die Provinz Westpreußen bestimmten Besserungs-Anstalt zu Graudenz.

19 männliche)
7 weibliche) Bettler und Vagabonden überhaupt . . . 26

17 männliche)
10 weibliche) durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe ꝛc. zur Detention verurtheilte und von den resp. Königl. Regierungen auf gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher überhaupt 27

9 männliche)
6 weibliche) durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweis verurtheilte Verbrecher, überhaupt 15

so daß der Bestand der in der Anstalt befindlichen Haftlinge betrug . . 68

Im Jahre 1841 wurden eingeliefert:

81 männliche)
10 weibliche) Bettler und Vagabonden überhaupt . . 91

Digitized by Google

		Transport	91 68
40 männliche)	durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe		
48 weibliche)	ꝛc. zur Detention verurtheilte und von den resp.		
	Königlichen Regierungen auf gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher, überhaupt . .	88	
48 männliche)	durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe		
15 weibliche)	zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweis verurtheilte Verbrecher, überhaupt	63	
			242
	und es sind also im Jahre 1841 in der Anstalt überhaupt . .		310

inhaftirt gewesen.

Dagegen sind im Laufe des Jahres 1841 in Abgang gekommen:

52 männliche)	Vagabonden und Bettler überhaupt . .	61	
9 weibliche)			
33 männliche)	durch richterliches Erkenntniß nebenben Gefängniß-		
30 weibliche)	strafe ꝛc. zur Detention verurtheilte und von den resp. Königlichen Regierungen auf gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher überhaupt	63	
36 männliche)	durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe		
16 weibliche)	zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt	52	
			176

so daß also ultimo 1841 noch in der Anstalt verblieben sind:

48 männliche)	Vagabonden und Betttler überhaupt . . .	56	
8 weibliche)			
24 männliche)	durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe		
28 weibliche)	ꝛc. zur Detention verurtheilte und von den resp. Königlichen Regierungen auf gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher, überhaupt . .	52	
21 männliche)	durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe		
5 weibliche)	zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt	26	
			134
	daher in Summa .		310

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug

72	männliche
27	weibliche
Summa . 99.	

Digitized by Google

Unter den im Jahre 1841 in die Anstalt eingelieferten
169 männlichen und 73 weiblichen Individuen haben sich
132 Rückfällige befunden, von denen
36 männliche } zum zweiten,
17 weibliche }
18 männliche } zum dritten
11 weibliche }
19 männliche } zum vierten,
5 weibliche }
4 männliche } zum fünften,
8 weibliche }
2 männliche } zum sechsten,
3 weibliche }
3 männliche } zum siebenten
2 weibliche }
1 weibliche zum achten,
1 männlicher zum neunten,
1 männlicher zum eilften,
1 männlicher zum dreizehnten Male eingeliefert worden sind.

Von den im Jahre 1841 in Abgang gekommenen 176 Personen sind 1 gestorben, 6 entwichen, 160 in ihre Heimath entlassen, 7 in andere Anstalten abgeliefert und 2 als Ausländer über die Grenze gebracht.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 99 Individuen waren 44 Personen zu vollem, 12 Personen wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben und viertel Pensum und 30 Personen mit Hausarbeiten beschäftigt, 13 aber zur Arbeit unfähig, und ist von den arbeitsfähigen Personen an Arbeitsverdienst erlangt worden:

a. an baarem Gelde . . .	461	Rthlr.	23	sgr.	1	pf.
b. durch Arbeiten für die Anstalt .	148	"	7	"	1	"
c. durch Gewinn von den Landarbeiten	518	"	11	"	1	"
Zusammen	1127	Rthlr.	11	sgr.	3	pf.

Die Leistungen der Anstalt haben im abgewichenen Jahre in folgenden bestanden:

A. Für baaren Verdienst.

1. wurden 1716½ Stück Flächsen-Garn und 2826½ " Heeden-Garn gesponnen, womit verdient sind	152	Rthlr.	19	sgr.	9	pf.
2. wurden 278 Pfd. Federn gerissen, u. damit verdient	23	"	5	"	—	"
3. Für Hemdennähen wurden verdient . .	3	"	3	"	—	"
4. Für Brettschneiderei wurden verdient . .	42	"	7	"	11	"
u. 5. wurden durch Tagelohn im Allgemeinen verdient	240	"	17	"	10	"

Digitized by Google

B. In der Anstalt selbst.

1. wurden	1127½ Stück	Flächsen-Garn,					
	5434½	= Heeden-Garn und					
	1512½	= Klunker-Garn gesponnen,					
	1190 Pfd.	Klunkern gemahlen,					
	1510 Pfd.	dito gekämmt und damit	131	=	5	= 9	=
2. sind	19 Stück	Zwirn drillirt und damit	—	=	25	= 4	=
3. wurden durch Tagelohn			1	=	6	= —	=
4. wurden durch Beschäftigung bei der Küche			14	=	—	= —	=
u. 5. bei dem Land- und Gartenbau verdient			518	=	11	= 1	=

Hiernächst ist auch die Ausbesserung der Kleidungsstücke und Wäsche, sowie die Reinigung der Bett- und Leibwäsche durch die Häuslinge bewirkt worden. Ferner sind die Haushaltungs- und Inventarien-Stücke resp. gefertigt und reparirt, und die Häuslinge auch als Handlanger bei den Reparatur- und Neubauten, zum Ausweißen der Anstalts-Räume, beim Anstalts-Fuhrwerk ꝛc. gebraucht.

Der zum vollen Pensum beschäftigte Häusling hat demnach durchschnittlich
22 Rthlr. 16 sgr. 5$\frac{1}{18}$ pf. verdient.

Die Beköstigung der Gefangenen hat

1853 Rthlr.	8 sgr.	3 pf., mithin a Person	18	Rthlr.	21	sgr.	7$\frac{1}{18}$ pf.
		und die Bekleidung					
843 =	12 =	mithin a Person	8	=	15	=	6$\frac{11}{18}$ =
		gekostet.					
		Aller übriger Aufwand beträgt					
5388 =	12 =	8 pf., mithin a Person	54	=	12	=	10$\frac{5}{18}$ =
		so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten beläuft auf					
8085 Rthlr.	2 sgr.	11 pf., mithin a Person	81	Rthlr.	20	sgr.	10$\frac{5}{18}$ pf.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Hinzurechnung aller General-Kosten kommen mithin die Unterhaltungs-Kosten für jeden Häusling in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr auf
70 Rthlr. 8 sgr. 4$\frac{2}{3}$ pf.
und für jeden Tag auf 5 sgr. 9$\frac{11}{73}$ pf. zu stehen.

III. Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den

den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23sten August 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

IV. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 Nro. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Wintersemester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 24sten Oktober bis 1sten November c festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 16ten August 1842.

Königlicher akademischer Senat.

Bekanntmachung

über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenstände an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald.

V. Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Akademie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Academie, dem großen Publikum gegenüber, welches bei dieser Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oekonomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höheren technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer Zeit- und Berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I. Einleitung in das academische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1. Nationalökonomie; 2. Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei; 3. Finanzwissenschaft; 4. Volks- und staatswirth

schaftliche Statistik von Preußen; 5. * über den preußischen Behörden-Organismus; 6. * Conversatorium über Nationalöconomie; 7. * Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landeskulturgesetze zur Anwendung kommenden öconomisch-technischen Grundsätze; 8. * Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oeconomie-Commissarien; 9. * Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1. * Agronomie; 2. * Agricultur; 3. * Allgemeiner Pflanzenbau; 4. Specieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues; 5. * Allgemeine Hausthierzucht; 6. Spezielle Hausthierzucht, namentlich: * Schafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht; 7. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 8. * Landwirthschaftliche Buchführung; 9. Anleitung zum Bonitiren des Bodens; 10. Werthschätzung des Bodens und der Güter; 11. * Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwirthschaftliche: 1. Waldbau; 2. * Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1. * Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speciell; Brandweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation ꝛc.; 2. * Praktische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe; 3. * Construktion und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1. * Mineralogie und Geognosie; 2. * Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie; 3. Botanik; 4. Experimental- und Agricultur-Chemie; 5. Analytische Chemie zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6. * Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Produktion; 7. Physik, und speciell; Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1. * Höhere Arithmetik; 2. Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren; 3. * Mechanik und Maschinenlehre; 4. * Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1. * Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2. Diätetik der Hausthiere; 3. * Innere und äußere Krankheitslehre; 4. Arzneimittellehre; 5. Geburtshülfe; 6. Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, so wie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß

Digitized by Google

die wissenschaftlichen Vorträge, überall, wo thunlich und nützlich, von praktischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrcursus ist auf 4 Semester berechnet; jedoch können gut vorgebildete Studirende, bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit, ihren Cursus auch in 3 Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb 3 Semester, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhalb 2 Semester vollständig gehalten werden.

Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit.

I. In Eldena wohnend:

1. Direktor Professor Dr. Pabst als Lehrer der Landwirthschaft;
2. der Königl. Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht;
3. der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4. der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5. der Königl. Oekonomie-Commissarius Dr. Schilling als 2ter Lehrer der Landwirthschaft, und für die speciellen Lehrfächer für Oekonomie-Commissarien;
6. der Fabriken-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen und praktischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben;

II. In Greifswald wohnend:

1. der Professor Dr. Baumstark für die oben benannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6;
2. der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3. der Geheime Justizrath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht;
4. der Universitäts-Bau-Inspector Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1. die mit der Academie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören.
2. die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;

Digitized by Google

3. die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischem Laboratorium zu andern technischen Versuchen;
4. eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5. eine Bibliothek nebst Lesekabinet;
6. naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7. die ganz nahe belegenen Universitätswaldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Melkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschienengebäude für Mühle, Dresch- und Häckselmaschienen, die Dungstätten ꝛc. ꝛc. neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeu[illegible]ik der Vollendung ganz nahe steht und in beiden in diesem Jahre noch d[illegible]etrieb beginnen wird.

Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Culturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schaafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und andern Gegenständen bietet die nur ½ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universität Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommersemester 1842 zählt die Academie 74 Studirende; von diesen widmen sich:

4 den Cameralwissenschaften,
7 dem Fache der Oeconomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Direktor zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester beginnen mit dem 28sten Oktober und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichtsgegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena im August 1842.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Pabst.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten September 1842.

Bekanntmachungen.

1) Zum meistbietenden Verkaufe nachstehender Holz-Quantitäten in den verschiedenen Schlägen des Wirthschaftsjahres 1843, als:

1, in der Oberförsterei Wigoda
von 1040 Stück kiefern extra- und ordinair starken Bauhölzern,
" 1020 " " Mittelbauhölzern und
" 510 " " Sageblöcken.

2, in der Oberförsterei Woziwoda
von 180 Stück kiefern Sageblöcken und extra- und ordinair starker Bauhölzern,
" 100 " " Mittelbauhölzern und
" 1500 " " Schwammhölzern, in Reduktion auf Brennholz à 75 Cubikfuß feste Holzmasse pro Klafter gerechnet,

stehen die Lizitations-Termine an:

a, für die Oberförsterei Wigoda den 12ten Oktober c.
b, " " do. Woziwoda den 13ten Oktober c.

und zwar beide Termine in dem Gasthofe des Herrn Frank zu Osche bei Tuchel.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden in den Terminen mitgetheilt werden, und wird hier nur erwähnt, daß 1/4 des Kaufgeldes vorweg als Angeld erlegt werden muß.

Neuenburg, den 27sten August 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

2) Der Neubau der Brücke Nr. 7. im Belauf Rudnick auf der Poststraße von Thorn nach Graudenz, unfern des Käthner Schmakowski, wofür die Kosten, nach dem Anschlage einschließlich des Holzwerthes auf 40 Rthlr. 18 sgr. festgesetzt sind, soll höherer Bestimmung zufolge, an den Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden.

Zu demselben habe ich einen Termin auf den 21sten September c. Vormittag 9 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt, wozu ich qualifizirte Bauunternehmer, mit dem Bemerken einlade, daß die Baubedingun-

Digitized by Google

gen und der Original-Anschlag in dem Termin bekannt gemacht werden sollen, auch schon vor demselben, in den Geschäftsstunden hier eingesehen werden können. Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen. Jammi, den 24sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

3) Höherer Bestimmung zufolge soll

a, der Bau einer neuen Brücke im Forstbelauf Jammi, Jagen 24. auf der Straße von Jammi nach Graudenz, wofür die Kosten nach dem Anschlage, einschließlich des Holzwerthes auf 54 Rthlr. 3 sgr. 7 pf. und

b, der Neubau einer Brücke im Forstbelauf Dianenberg, Jagen 61., auf der Straße von Garnsee nach Neuenburg, wofür mit dem Holze die Kosten anschlagsmäßig auf 55 Rthlr. 17 sgr. festgesetzt worden sind

an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu dem Ende habe ich einen Termin auf den 19ten September c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, wozu ich qualifizirte Bau-Unternehmer hiemit einlade. Die Baubedingungen und Kosten-Anschläge, werden in dem Termine vorgelegt, können auch schon vor demselben in den Geschäftsstunden hier täglich eingesehen werden.

Jammi, den 29sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Aus den Schlägen des Königl. Forstreviers Münsterwalde sollen von den im vergangenen Winter eingeschlagenen Klafter-Holz-Beständen nachstehende Quantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden und zwar

1, aus dem Forstbelauf Wessel
- 50 Klafter Kiehnen Kloben,
- 80 Klafter desgleichen Stubben.

2, aus dem Forstbelauf Münsterwalde
- 31½ Klafter Pappeln Kloben,
- 70½ Klafter Kiehnen Kloben,
- 130 Klafter Kiehnen Stubben.

3, aus dem Forstbelauf Hartigswalde
- 35 Klafter Eichen Kloben,
- 13 Klafter Linden Kloben,
- 25 Klafter Kiehnen Stubben, in Summa 438½ Klafter.

Hiezu stehet ein öffentlicher Verkaufstermin auf den 20sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zu Klein-Krug an; wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz gleich im Termine baar bezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Ter-

Digitized by Google

mine werden bekannt gemacht werden, und daß die betreffenden Belaufsförster angewiesen sind, das zu verkaufende Holz auch vor dem Termine auf Verlangen vorzuzeigen. Krausenhoff, den 20sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Zum öffentlichen Verkauf von Bau- und Brennholz sind für das Königl. Forstrevier Münsterwalde, für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

Nr.	In den Beläufen	September	Oktober	November	Dezember	Bezeichnung des Versammlungsortes.
1	Wessel	8	6	3	1	Im Gasthause zu Münsterwalde V. M. 10 Uhr.
2	Münsterwalde	22	20	17	15	
3	Hartigswalde	12	10	7	5	Im Gasthause zu Klein-Krug Vormittags 10 Uhr,
4	Krausenhoff	26	24	21	19	

welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung geschieht, daß die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten, in den Terminen werden nahmhaft gemacht werden, und daß außer den angesetzten Terminen kein Holzverkauf stattfindet.

Krausenhoff, den 20sten August 1842. Der Königl. Oberförster.

---

6) Zur Consignirung der Heideeinmiether auf Raff- und Leseholz ist für sämmtliche Beläufe des hiesigen Reviers ein Termin auf den 30sten September c. 9 bis 12 Uhr Vormittags im Kruge zu Molicka anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Heideeinmiethe pro Karre oder Handwagen für den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. 1 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. beträgt und im Termin den anwesenden Forst-Kassen-Rendanten, Herrn Domainen-Rentmeister Hippke gleich baar bezahlt werden muß. Anmeldungen nach dem Termin werden nicht angenommen.

Mokrylass, den 23sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) Zum Verkauf von Kiefern Klafterholz ist Termin am 19ten September c.
1. für den Belauf Druszyn von 10 bis 11 Uhr früh im Forsthause zu Druszyn,
2. für den Belauf Czartowitz 2 bis 4 Uhr Nachmittags im Forsthause Czartowitz anberaumt worden. Mokrylass, den 22sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

8) Es sollen

1, auf dem Förster-Etablissement Cottashain zwei neue Kachelöfen und

2, auf dem Waldwärter-Etablissement Sittno ein dergl. Ofen neu gesetzt werden.

Diese Arbeiten sind bezügl. auf 27 Rthlr. 5 sgr. und 11 Rthlr. 25 sgr. veranschlagt und sollen dem Mindestfordernden in Ausführung übergeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 22sten September Nachmittags 4 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige einlade, mit dem Bemerken, daß die Anschläge auch bei mir zuvor bereits eingesehen werden können.

Forsthaus Klein-Lutau, den 24sten August 1842.

Der Oberförster.

Vorladung.

9) Auf dem früher Heinrich Dyckschen Grundstücke Schwanenland Nr. 7., welches dem Einsaaßen Schirrmacher zugeschlagen worden ist, sind Rubr. III. sub Nr. 2. auf Grund der Obligation der Kaufmann Heinrich und Caroline gebornе Höpner-Dyckschen Eheleute vom 22sten Juli 1825 für den Gutsbesitzer Adam Friedrich Schwarz auf Schloß Mareese 200 Rthlr. verzinslich zu 6 pro Cent als Rest einer Forderung von 500 Rthlr. ex decr. vom 6ten Mai 1832 ingrossirt und nach der Subhastation des Grundstücks laut Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung vom 24sten Juli pr. für diese Forderung eine Spezial-Masse von 246 Rthlr 22 sgr. reservirt, es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an dieser Spezialmasse zu haben vermeinen, auf den 30sten September c. Vormittag 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren desfallsigen Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 13ten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Graudenz.

Die hier sub Nr. 54. und 57. belegenen, dem Kaufmann Krupinski gehörigen Grundstücke, gerichtlich taxirt auf 4169 Rthlr. 4 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 10ten Dezember c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Gensdarme Friedrich Wilhelm und Maria Elisabeth, geborne Nix-Habensteinschen Eheleuten gehörige, auf der Vorstadt Culm sub Nr. 33. des Hypothekenbuches belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1123 Rthlr. 26 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Förster Neumannschen Erben werden als Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Das zur Briefträger Carl Maschkeschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Sache gehörige, hieselbst sub Nr. 183. und 181. belegene Wohnhaus nebst Stall, abgeschätzt auf 515 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 5ten Dezember Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 6ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

13) Zum öffentlichen Verkaufe, der zum Nachlasse der Magdalena Lewandowska gehörigen Gebäude Behufs Abbruchs — so wie das Mobiliar im Wege der Auktion, steht ein Termin auf den 28sten September c. an Ort und Stelle zu Lissewo vor dem Herrn Auktions-Commissarius Grzegorzewski an, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Strasburg, den 4ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

14) Im Auftrage des Pupillen-Collegii des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder sollen die zum Nachlasse der Frau Majorin v. Krohn gehörigen Möbel, Hausgeräth, Silber, Glas, Porzellan, Zinn, Kupfer und Eisen, Leinenzeug und Betten, auch ein verdeckter Halbwagen am 28sten September c. und dem folgenden Tage in Adl. Gruppe gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Hiezu werden Kauflustige eingeladen.

Neuenburg, den 24sten August 1842.

Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Nycz.

---

15) Es sollen im Termine den 22sten September d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, im Bischöflichen Diöcesan-Priesterseminare hieselbst 47 Centner altes

Digitized by Google

Kupfer, in Platten und in Dachrinnen bestehend, in einzelnen Partieen von resp. 1½, 2 und 3 Centnern, sowie mehre alte Kupfer-, Eisen- und Holzgeräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit einladet.

Pelplin, den 22sten August 1842.

Löwenstein, Bischöflicher Sekretair im hohen Auftrage.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Die verehelichte Schmidt, Wilhelmine geborne Kolbe ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemann, dem Mühlenwerkmeister Ferdinand Schmidt zu Garnsee, gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden, als Vermögen in die Ehe gebracht, auf Grund des §. 392. Th. 2. Tit. I. A. L. R. verstattet worden.

---

17) Am 25sten Juli c. sind: ein neuer blautuchner Ueberrock mit glatten Hornknöpfen, ein Manns- und ein Frauen-Hemde und zwei alte kattune Tücher auf einer Wiese bei Gr. Jauth vorgefunden, welche wahrscheinlich gestohlen worden sind. Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich am 17ten September d. J. bei dem unterzeichneten Stadtgericht zu melden und sich als solche zu legitimiren, widrigenfalls die gedachten Sachen verkauft und die Auktions-Gelder nach Abzug der Kosten der Ortsarmenkasse werden zugesprochen werden.

Rosenberg, den 4ten August 1842.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

18) Der Mühlenbesitzer Ribka zu Pillamühl beabsichtigt auf seinem Mühlenfließe oberhalb der Mahlmühle eine Schneidemühle zu erbauen, wobei der Wasserstand unverändert bleibt. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch hier anzubringen und zu begründen hat.

Conitz, den 5ten August 1842.

Der Königl. Landrath.

---

19) Der Zimmermeister Döge zu M. Friedland beabsichtigt rechts des Weges von dort nach D. Crone 180 Ruthen von dem ersteren Orte entfernt, eine Windmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seinen Widerspruch binnen 8 We-

Digitized by Google

chen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Bauherrn als bei dem Unterzeichneten, anmelden muß.

Dt. Crone, den 17ten August 1842. Der Landrath.

---

20) Die Instandsetzung der hiesigen Sct. Marien-Kirche und dazu gehörigen Nebengebäude, veranschlagt auf 1955 Rthlr. 4 sgr., soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu wir einen Termin auf den 20sten September c um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Stadtsekretair Herrn Depke anberaumt haben.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird zugleich bemerkt, daß der Anschlag und die Bedingungen, welche auch früher in unserer Registratur eingesehen werden können, im Termine vorgelegt werden.

Ohne eine Caution von 200 Rthlr. wird Niemand zum Gebot zugelassen.

Thorn, den 18ten August 1842.

Der Magistrat.

---

21) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf den im vorigen Monate publizirten Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1841 — welcher sich über die Jahres-Gesellschaften 1839, 1840 und 1841 ausbreitet — bringen wir nachstehend auch noch den heutigen Stand der diesjährigen Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken: daß nach §. 10. der Statuten der erste Abschnitt der Sammel-Periode mit dem 2. September endigt, und bei später erfolgenden Einlagen und Nachtrags-Zahlungen ein Aufgeld von sechs Pfennigen für jeden Thaler entrichtet werden muß.

Stand der Gesellschaft pro 1842 am 19ten August 1842: „9,452 Einlagen."

Im vorigen Jahre am 19ten August: „9,140 Einlagen."

Berlin, den 19ten August 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

22) Dem Einsassen Heinrich Bartel zu Jamrau, im Stadtgebiet Culm, sind in der Nacht vom 22sten auf den 23sten August folgende zwei Pferde gestohlen:

1) eine rothbraune Stute, 5 Fuß 1 Zoll groß, 5 Jahr alt, mit etwas graulichem Stern und einem Ramskopf;
2) eine hellbraune Stute, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahr alt, mit kleinem Stern, weiße Vorderkrone etwas fleckigt, und weiße Hinterfüße bis auf die Fessel und etwas stücklicht in der Fanke, Letztere mit Gestütszeichen.

Eine angemessene Belohnung Demjenigen, der zur Wiedererlangung obiger Pferde behilflich ist.

Digitized by Google

23) Neu erfundenes, untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse. Unterzeichnetem ist es nach vielen Versuchen mit bedeutendem Kostenaufwande auf's Vollständigste gelungen, ein ganz untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung des so lästigen Ungeziefers von Ratten und Mäusen zu erfinden, welches gegen andre so oft angepriesene derartige und doch ohne Erfolg angewandte Mittel noch den besonderen Vorzug hat, daß es mit der Eigenschaft jener, welche gewöhnlich mit giftigen Substanzen versetzt sind und bei unvorsichtigem Gebrauche höchst nachtheilig auf den menschlichen Körper wirken, durchaus nichts gemein hat, weil dies Mittel dergleichen giftige Bestandtheile gar nicht besitzt. Die damit bereits angestellten Versuche haben einen höchst überraschenden Beweis seiner Wirksamkeit geliefert, indem das Ungeziefer danach plötzlich und für immer verschwand, und verdient es daher, mit vollem Rechte empfohlen zu werden.

Die Königl. Medizinal-Behörde hat mein Mittel streng geprüft und in Folge dessen ist mir der Debit von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Magdeburg unterm 26sten Februar 1841 gestattet.

Den Verkauf obigen Mittels habe ich für Marienwerder und seinen Umgebungen dem Herrn Joh. Heinr. Mikesch übergeben, bei welchen es in versiegelten Krucken à 1 Rthlr. 5 sgr. nebst Gebrauchsanweisung zu haben ist.

Der Fabrikant Adolph Kunzemann in Schönebeck.

---

24) Bei der katholischen Kirche zu Wrock im Kreise Strasburg ist eine Organistenstelle vakant, wozu qualifizirte Subjekte sich bei dem dortigen Kirchen-Vorstand melden können.

---

25) Aufträge auf besten gem. Düngergips zu möglichst billigen Preisen, im Winter oder Frühjahre zu liefern, nimmt an A. C. Milbrecht in Marienwerder.

---

26) Ein unverheiratheter brauchbarer Mann, der Domainenamts-, Forst- und Justizschreiber gewesen ist, sucht ein Unterkommen und bittet sich in portofreien Briefen an den Kaufmann C. G. Müller in Danzig, 2ter Damm Nr. 1284. zu wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 9ten September **1842.**

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2286. Die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen vom 21sten Juni c.;

No. 2287. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, vom 21sten Juni c.;

No. 2288. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern, vom 21sten Juni c.;

No. 2289. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, vom 21sten Juni c.;

No. 2290. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen, vom 21sten Juni c.;

No. 2291. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen, vom 21sten Juni c.;

No. 2292. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen, vom 21sten Juni c.;

No. 2293. die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz, vom 21sten Juni c.;

No. 2294. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juli c., betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9ten Oktober 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideicommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideicommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideicommißträger gestattet ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände vom 3ten Mai 1832 ist bestimmt worden, daß die Ansprüche, welche die Abdecker aus ihren Privilegien und aus dem Edikte vom 29sten April 1772

jegeben in Marienwerder den 10. September 1842.

herleiten, sofern nicht von solchem Vieh die Rede ist, welches an ansteckenden Krankheiten leidet, nicht durch polizeiliche Einwirkung unterstützt, sondern lediglich zur Ausführung im Rechtswege verwiesen werden sollen.

Da diese Anordnung in neuerer Zeit häufig unbeachtet geblieben ist, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 29sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Grunau, Kreis Flatow, völlig aufgehört hat, so wird die bisher angeordnet gewesene Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 19ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Altbraa, KreisSchlochau, nunmehr völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 19ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Pockenkrankheit unter den Schafen in Browina, Kreis Thorn, nunmehr völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre dieser Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 20sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Rindviehständen in der Stadt Schwetz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb gedachter Ort für den Verkehr mit Rindvieh, rohen Häuten und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 25sten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In dem adlichen Gute Krören, Marienwerderschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, und diese Ortschaft deshalb gegen den Verkehr mit Rindvieh, Dünger, Häuten und Rauchfutter für die Dauer der Krankheit gesperrt worden. Marienwerder, den 7ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 31. Seite 277. verfolgte Arbeitsmann Albrecht Malecki ist bereits ergriffen und in die hiesige Besserungs-Anstalt detinirt, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird. Graudenz, den 23sten August 1842.

Der Landrath.

VIII. Der Musikus Gustav Orges, 34 Jahr alt, welcher seinen letzten Wohnort in Ziegelack bei Marienwerder gehabt und von dort sich im Frühjahr dieses Jahres nach Marienburg begeben haben soll, angeblich, um bei den dortigen Maurern Beschäftigung zu suchen, daselbst indeß nicht zu ermitteln ist, ist durch Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Marienwerder wegen zweier kleiner gemeiner Diebstähle zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich aber der Publikation des Erkenntnisses durch Entfernung von seinem Wohnort entzogen. — Sämmtliche Königliche Behörden werden ersucht, den Orges im Betretungsfalle anzuhalten und uns hiervon in Kenntniß zu setzen.

Mewe, den 25sten August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

IX. Der unten näher signalisirte Strafgefangene Johann Scheer hat sich am 31sten August c. Morgens 3 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse gebrochen und die Flucht ergriffen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Johann Scheer vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherm Geleite hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Culm, den 31sten August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Culm, Alter — 29 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Steinpflasterer, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Nase — groß und lang, Mund — gewöhnlich, Bart — Backen- und Schnurrbart, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — schmal, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Ein dunkelblau tuchener Rock mit bezogenen Knöpfen, eine blau kattune Weste mit bezogenen Knöpfen, ein Paar grau leinene Hosen,

Digitized by Google

ein Paar kurze Stiefel ohne Sohlen, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein weiß leinenes Hemde.

X. Die beiden Knechte Zwierok und Skoda sind hier aus dem Dienste des Herrn v. Knobelsdorff und Merkel am 16ten d. M. entwichen, und haben sich dabei zugleich kleiner Diebstähle verdächtig gemacht; dieselben sind nach eingezogener Erkundigung am 16ten d. M. von hier nach Supponin und von da über die Weichsel in den Culmer Kreis gegangen, um in Gzyn, Raczewo oder sonstwo Arbeit zu suchen. Alle resp. Ortsvorstände und Dominien werden ersucht, auf die oben genannten Knechte zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle uns per Transport zuzusenden.

Schwetz, den 24sten August 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der Regierungs-Assessor Dechend ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden und bei demselben bereits in Geschäfts-Thätigkeit getreten.

Der Bürgermeister Heinrich zu Jastrow ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Johann Christian Leopold ist als 2ter Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amte Dt. Crone angestellt.

Der invalide Jäger Carl Wilhelm Hillner ist vom 1sten Oktober c. ab als Förster zu Jägerthal in der Oberförsterei Zippnow angestellt worden.

Der Stadtverordnete Johann Kaufmann zu Hammerstein ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten September 1842.

Bekanntmachungen.

1) Höherer Bestimmung zufolge soll die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Lautenburg für die drei Jahre vom 1sten Januar 1843 bis dahin 1846 anderweit an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu gleichzeitig Termin in Lautenburg und in Graudenz am 28sten September c. Nachmittags 2 Uhr in den dortigen Salz-Factorei-Localien ansteht.

Die Kontrakts-Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden und sind auch außerdem sowohl bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder, als bei dem unterzeichneten Haupt-Amte und den Salz-Factoreien zu Graudenz und Lautenburg einzusehen.

Thorn, den 20sten August 1842.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

2) Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Briesen soll den Mindestfordernden vom 1sten Januar k. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise übergeben werden.

Zur Verdingung dieser Anfuhr mit Vorbehalt höherer Genehmigung ist Termin auf den 29sten September c. Vormittags von 11 — 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der Salz-Faktorei zu Briesen angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kontrakts-Bedingungen hier auf dem Haupt-Steuer-Amte auch bei der Salz-Faktorei zu Briesen eingesehen werden können. Einzelne Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 300 Rthlr. zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Salz-Anfuhr solidarisch übernehmen von der Cautions-Leistung entbunden sind.

Marienwerder, den 31sten August 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

3) Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Briesen soll dem Mindestfordernden vom 1sten Januar k. J. ab auf ein bis drei Jahre in Entreprise übergeben werden.

Zur Verdingung dieser Anfuhr mit Vorbehalt höherer Genehmigung ist Termin auf den 28sten September c. Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Geschäftslokale der Faktorei zu Graudenz angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit

Digitized by Google

dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Contrakts-Bedingungen hier auf dem Haupt-Steuer-Amte auch bei der Salzfactorei zu Graudenz eingesehen werden können.

Einzelne Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 300 Rthlr. zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Salzanfuhr solidarisch übernehmen, von der Cautionsleistung entbunden sind.

Marienwerder, den 31sten August 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

4) In der Königl. Zanderbrückschen Forst sollen für das Wirthschafts-Jahr 1843 in den Beläufen Wildungen und Fortbrück 300 bis 400 Stück starke Kiefern Bauhölzer verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin am 23sten September c. hieselbst mit dem Bemerken anberaumt, daß die Verkaufs-Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden, und der Zuschlag an den Meistbietenden, gegen Zahlung eines Angeldes von 300 Rthlr. baar, um 6 Uhr Abends erfolgen wird.

Schlochau, den 28sten August 1842.

Der Königl. Forstmeister.

---

5) Bei den Gebäuden und Zäunen des Landkrankenhauses zu Schwetz, sollen höherer Bestimmung zufolge, mehrere Reparaturen und Bauten an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 17ten September 1842 im Geschäftslokale der unterzeichneten Inspektion Nachmittags um 3 Uhr anberaumt; wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß da die Bauanschläge sich resp. auf 268 Rthlr. 4 pf. belaufen, eine Caution von 80 Rthlr. bei der Licitation zu deponiren ist.

Die Anschläge werden im Termin vorgelegt werden.

Landkrankenhaus Schwetz, den 29sten August 1842.

Königl. Inspektion.

---

6) In Folge höherer Anordnung soll die Fischerei-Nutzung von nachstehend genannten dem Domainen-Fiskus zugehörigen Amtsseeen, als:

1. der Pol. Czekcyner-See, 2. der Glowka-See, 3. der Skompe-Zawalone-See, 4. der Zbedzim-See in den Grenzen von Pol. Cekcyn. 5. der Neumühler-See, 6. der Okiersker-See, 7. der Rudamühler-See, 8. der Lichnauer-See, 9. der Prziszarsz-See, 10. der Przemielonek-See, 11. der Reetzer-See, 12. der Rudnik-See in den Grenzen von Reetz. 13. der Stobno-See, 14. der Minikowo-See, 15. der Gaiowo-Sawalone-See, 16. der Byslawski-Zawalone-See in den Grenzen von Gr. Byslaw. 17. der Wichotczin-See, 18. der

Dt. Cekczyner-See, 19. der Gacowo-See in den Grenzen von Gr. Wendromirz, 20. der Gostoczinet-See, 21. der Groß-Hospital-See, 22. der Mittel-See, 23. der Zesiocko-See in den Grenzen von Gostoczin. 24. der Bialla-See, 25. der Zielonka-See in den Grenzen von Frankenhagen. 26. der Osterwicker-See, 27. der Popowek-See in den Grenzen von Ostrowo, 28. der Bladauer-See, 29. der Piastoczinski in den Grenzen von Petztin, 30. der Gwiasdy-Zawalone und Okrengli in den Grenzen von Szamionza, 31. der Miali-Sawalone in den Grenzen von Hutta, 32. der Krziwogonitza-See, 33. der Abrauer-See, 34. der Byslawek-See, 35. der Barrni-See in den Grenzen von Klonnia, 36. der Klotzek-See, 37. der Trzonnek-See in den Grenzen v. Koszlinka,

von Trinitatis 1843 ab auf die Dauer von 3 oder 6 Jahren in Pacht ausgegeben werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Licitations-Termin auf den 11ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtslocale anberaumt und lade Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Tuchel am 16ten August 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

7) In der Oberförsterei Lonkorsz sind zum meistbietenden Verkauf der eingeschlagenen Brennhölzer folgende Termine angesetzt.

Aus dem Belauf	im Monat September	im Monat Oktober	Ort woselbst der Verkauf stattfindet.
	den	den	
Jaykowo, Kalluga	15	—	im Forsthause zu Jaykowo Vormit. 9 Uhr. daselbst 10 "
Tengowitz, Zarosle	—	22	desgl. zu Tengowitz 9 " im Kruge zu Zbiczno Mittags 12 "
Dachsberg, Rosochen	22	20	im Kruge zu Lonkorrek Vormittags 9 "
Goral	—	8	im Forsthause zu Goral Vorm. 9 Uhr.
Wawrowitz, Lindenberg, Krottoschin	12 19 26	3 10 17 24 31	im Geschäftslokal der Oberförsterei zu Lonkorsz Vorm. 9 Uhr.

Die Verkaufs-Bedingungen und die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten werden im Termin bekannt gemacht.

Lonkorsz, den 25sten August 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

8) In dem Königl. Forstrevier Zanderbrück sind für die Monate Oktober, November und Dezember folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

Nr.	Namen der Beläufe.	pro Monate Oktober den	Novbr. den	Dezbr. den	Benennung der Sammelplätze.
1	Eikfier	1 15 29	12 26	10 24	Früh um 8 Uhr auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm im Schlage.
2	Fortbrück	17	10 30	5	Früh um 8 Uhr im Dorfe Eisenhammer.
3	Junkerbrück	17	10 30	6	do. in der Försterei Junkerbrück.
4	Ferdinandsh.	18	11 29	7	do. do. Ferdinandshoff.
5	Heidemühl	18	11 29	8	do. do. Halkenbrück.
6	Eisenbrück	19	14 21	9	do. do. Eisenbrück.
7	Wüsthoff	19	14 21	12	do. do. Wüsthoff.
8	Röske	19	15 22	13	do. do. Röske.
9	Kaltflies)	20	16 23	14)	do. in Neuforge bei Steegers.
10	Grunewald)	20	16 23	14)	
11	Fuchsbruch	14	17 24	15	do. in der Försterei Fuchsbruch.
12	Schönberg	21	18 25	16	do. im Dorfe Schönberg.
13	Wildungen	22	5 19	3 17	do. in Zanderbrück.

Wobei noch bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung erfolgt und außer diesen Terminen kein Holz verkauft wird.

Zanderbrück, den 1sten September 1842.

Königl. Preuß. Oberförster.

9) In Folge höherer Bestimmung soll die diesjährige Triffelnutzung in dem Forstbelauf Nonnenkämpe verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Dienstag den 4ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im dortigen Forstetablissement angesetzt, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die bestehenden Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Lindenbusch, den 4ten September 1842. Der Königl. Oberförster.

10) Da in dem am 18ten d. Mts. angestandenen Termine zur Verpachtung der ehemaligen Oberförsterdienstwiese im Belauf Lodczyn, Jagen 22. von circa 3 Morgen 26 □Ruth. keine Lizitanten erschienen sind, so ist zu diesem Behuf ein anderweiter Termin auf den 12ten September c. Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt.

Digitized by Google

Pachtliebhaber werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Lindenberg, den 30sten August 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das hieselbst sub Nr. 5. belegene städtische Bürgergrundstück, auf 1041 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Erben des Johann Grave und diejenigen unbekannten Interessenten, welche aus irgend einem Grunde an die für die Johann Gravesche erbschaftliche Liquidations-Masse auf diesem Grundstücke Rubr. III. sub Nr. 1. eingetragenen 1116 Rthlr. 20 sgr. rückständige Kaufgelder einen Anspruch haben, werden hiermit zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich vorgeladen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das den Otrembaschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Otremba belegene sub Nr. 5. des Hypotheken-Repertorii verzeichnete Grundstück, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 300 Rthlr. abgeschätzt ist, wird am 17ten Dezember bis Abends 6 Uhr Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Pr. Friedland, den 19ten Mai 1842.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff, in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland in Westpreußen, abgeschätzt auf 19789 Rthlr. 28 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend

aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschaftsgebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2998 Rlr.

2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus

112 Morgen	47 □Ruthen	Acker,
11 „	144 „	Wiesen,
6 „	41 „	Weide,
20 „	72 „	Unland,
150 Morgen	124 □Ruthen	

abgeschätzt auf 4205 Rthlr.,

sollen in termino den 30sten Dezember c. von 11 Uhr Vormittags ab in unserm Geschäftslokale subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

Ehevertrag.

15) Der Handelsmann Meyer Meyerheim hat mit seiner verlobten Braut Friederike Alexander für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den vor uns am 9ten Juli 1841 errichteten Vertrag ausgeschlossen.

Mk. Friedland, den 19ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

16) Am 21sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr und nöthigenfalls an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage sollen im Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes verschiedene Gegenstände als: Gold- und Silbergeschirr (dieses nicht unter dem Metallwerth) silberne Uhren, 40 Flaschen Rheinwein, Kleidungsstücke, Möbeln, verschiedene alte Baumaterialien, Haus- und Küchengeräthschaften, eine Parthie Färberwaaren und dergleichen durch den Herrn Civilsupernumerarius Wolff gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 1sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) In termino den 28sten September c. VM. 11 Uhr sollen hieselbst zu Rathhause alte Akten centnerweise an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Riesenburg, den 24sten August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

18) Im Termine den 16ten September c. sollen vor dem hiesigen Gerichtshause mehreres Leinenzeug, einige Stücke Kattun, Kittey, Sammtmanchester und kurze Waaren an den Meistbietenden verkauft werden.

Zempelburg, den 26sten August 1842.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Rendant Dewitz.

---

19) Im Auftrage des Pupillen-Collegii des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder sollen die zum Nachlasse der Frau Majorin v. Krohn gehörigen Möbel, Hausgeräth, Silber, Glas, Porzellan, Zinn, Kupfer und Eisen, Leinenzeug und Betten, auch ein verdeckter Halbwagen am 28sten September c. und dem folgenden Tage in Adl. Gruppe gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Hiezu werden Kauflustige eingeladen.

Neuenburg, den 24sten August 1842.

Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Nycz.

---

20) Auf Topolla bei Lobsens sollen am 26sten September c. mehrere Hundert feine Schaafe im besten Alter, Fohlen und Schweine aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Koch.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Dem Schulzen Eichstädt zu Sagemühl ist am 19ten d. M. das Dorf-Siegel mit der Inschrift:

„Schulzen-Amt zu Sagemühl Kreis Dt. Crone"

gestohlen; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das heute neu bestellte Siegel zum Unterschiede gegen das gestohlene die Inschrift:

„Schulzen-Amt zu Königlich Sagemühl Kreis Dt. Crone"

erhalten wird.

Dt. Crone, den 23sten August 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

---

22) In der Nacht vom 8ten zum 9ten April d. J. brandte die am hiesigen Orte auf der Neustadt belegene der Kämmerei gehörige kleine Schloßmühle ab, deren Wiederaufbau beabsichtiget wird. Dieselbe soll, wie sie früher bestanden, mit zwei Mahlgängen erbaut, und mit dem Fachbaum keine Veränderung vorgenommen werden. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen

Digitized by Google

Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei uns anzubringen.

Thorn, den 30sten August 1842.

Der Magistrat.

---

23) Einem geehrten Publikum die ganz ergebenste Anzeige: daß vorzugsweise durch die mir gnädigst von einem Hohen Finanz-Ministerio gewordene Unterstützung von Maschinen ich in den Stand gesetzt bin, eine Maschinenbau-Anstalt am hiesigen Orte etabliren zu können. Alle bei Mühlen vorkommenden Maschinen-Arbeiten, vorzugsweise die eisernen Maschinentheile, Warschauer Dreschmaschinen, Kartoffelmühlen, Malz- und Oelquetschwalzen, Wasserschöpfmaschinen ꝛc., sauber und solide ausgeführt, werden in der möglichst kürzesten Zeit geliefert. Krähne zum Aufheben der Mühlsteine sind vorräthig zu haben.

Meine Anstalt dem sich vorzugsweise dafür interessirenden Publikum empfehlend, sieht geehrten Aufträgen entgegen.

Graudenz, den 5ten September 1842.

A. L. Macholz,
Mühlenbau-Meister.

---

24) Mein massives Haus in Marienwerder, Altschlößchen Nro. 217., nebst Garten und Stallung, auf 353 Rthlr. taxirt, bin ich willens zu verkaufen. Das Nähere ist von mir zu erfahren.

Garnsee, den 4ten Septbr. 1842. Der Maurer Hildebrandt.

---

25) Es ist mir gelungen, eine bedeutende Parthie ächt franz. Düngergips einzukaufen, den ich den Herrn Gutsbesitzern billigst empfehle und bemerke, daß dieselben mir ihren Bedarf gefälligst recht bald aufgeben wollen, da später eine Erhöhung des Preises stattfinden könnte.

Marienwerder, den 1sten September 1842. Julius Kuntze.

---

26) Ein junges Mädchen, welches die Landwirthschaft erlernt hat, wünscht von Mart. eine anständige Condition. Das Nähere ist zu erkundigen beim Hofbuchdrucker Herrn Kanter.

---

27) Ein Wirthschafts-Eleve wird gesucht; näheres auf frankirte Briefe im Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

---

28) Aufträge auf besten gem. Düngergips zu möglichst billigen Preisen, im Winter oder Frühjahre zu liefern, nimmt an A. C. Milbrecht in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 16ten September 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Nach Vorschrift des §. 4. des, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29sten Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hierzu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29sten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6ten August 1842.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Durch unsere Verfügung vom 21sten Juli 1812 über die Ausführung des Edikts vom 11ten März 1812 — die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend — ist sub B. 5. f. ad a. (Amtsblatt pro 1812. Seite 357.) angeordnet worden:

daß jeder selbstständige Jude, der Inländer und preußischer Staatsbürger ist, die Verpflichtung hat, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der

Digitized by Google

Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

Diese Vorschrift ist nicht überall beachtet worden, und indem wir dieselbe daher hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir für denjenigen Theil unseres Departements, in welchem das Gesetz vom 11ten März 1812 gilt, daß die Unterlassung der gedachten Anzeige auf Grund höherer Genehmigung mit einer Geldbuße von 1 — 5 Rthlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll. Marienwerder, den 7ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der in der Stadt Garnsee nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse am 10ten November c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 29sten September d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 7ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Gostkowo und in den Turszynoschen Gütern, als zu Turszno, Gappa und Smarny, Thornschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Häuten, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 3ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Jellen, Kreis Marienwerder, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und dieser Ort daher für den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauchfutter gesperrt worden. Marienwerder, den 8ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI Der im diesjährigen Amtsblatt pag. 242/243. unterm 25sten Juni c. steckbrieflich verfolgte Benjamin Heinrich ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 17ten August 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Aus dem hiesigen Untersuchungs-Arrest ist der nachstehend bezeichnete Landwehrsträfling Carl Pohlmann, welcher wegen mehrfacher Diebstähle und Desertion in Verhaft gewesen, am heutigen Tage entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 12ten Septbr. 1842. Königliche Kommandantur.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Fürstenwalde, gewöhnlicher Aufenthaltsort — keinen bestimmten, Religion — evangelisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Schifferknecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — stark, Statur — stark, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arm ein roth ausgestochenes Herz und in demselben C. P. 1811., unter demselben einen Anker, eine Kanone und die Buchstaben D. T.

Bekleid.: Eine Sträflingsjacke, ein Paar graue Drillichhosen, auf beiden Seiten zum Knöpfen, eine Sträflingsmütze, ein weiß leinenes Hemde, mit dem Stempel l. c. R. B.

VIII. Der im Monat Dezember v. J. von hier mittelst Reiseroute nach Konstancyewo, Straßburger Kreises, gewiesene Ziegler Gottfried Sperling, ist Folge Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rentamts Gollub bis jetzt noch nicht dort eingetroffen, und wird dessen Ermittelung um so dringender erforderlich, als er im genannten Orte eine Frau und Kinder hülflos zurückgelassen hat. Sämmtliche Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den ꝛc. Sperling zu vigiliren und ihn an das Domainen-Rentamt Gollub abliefern zu lassen.

Culm, den 2ten Juli 1842. Königliches Landraths-Amt.

IX. Der unten näher signalisirte wegen Straßenraubes und mehrerer anderer Verbrechen zur Untersuchung gefänglich eingezogene Knecht Michael Rosmanek hat sich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Septbr. d. J. aus der Schlafkammer des Pferdestalles in Sosnowken, wo er, an Händen und Füßen geschlossen, eingesperrt war, damit am folgenden Tage unter seiner Zuziehung der Thatbestand des Straßenraubes festgestellt werde, der Fesseln und Banden entlediget und gewaltsam ausgebrochen. Alle Wohllöbl. Polizei- und Gerichtsbehörden werden ersucht, auf den Rosmanek zu wachen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und unter sicherem Geleite hertransportiren zu lassen. Culm, den 9ten Septebr. 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — angeblich Lautenburg, (nach einer schriftlichen Anzeige Czarnoitowo bei Pultusk in Polen), Alter — 27 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — graublau, Nase — länglich, nicht eingedrückt und nicht erhöht, Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gelblich (orientalisch), Füße — gewöhnlich, Statur — mehr stark als schlank, Körperbau — stark und muskulös, Sprache — masurisch und russisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar blau lei-

Digitized by Google

nene Beinkleider, eine grau tuchene Weste mit weißen Knöpfen, und ein weiß leinenes Hemde, — baarfuß.

X. Der mittelst Steckbriefes verfolgte Arbeitsmann Michael Czerwinski ist ergriffen und daher der in Nro. 31. pag. 279. des Amtsblatts enthaltene Steckbrief erledigt. Löbau, den 31sten August 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

XI. Der von uns im Amtsblatt pro 1841. pag. 316. unterm 7ten Oktober pr. steckbrieflich verfolgte Schneiderlehrling Joseph Jaworski ist freiwillig hierher zurückgekehrt, und hat jener Steckbrief dadurch Erledigung gefunden.

Graudenz, den 4ten September 1842. Der Magistrat.

XII. Die am 16ten Juni d. J. von dem Königl. Landrathsamte zu Marienwerder mittelst Zwangspasses Behufs ihrer Auslieferung an mich gewiesenen polnischen Unterthanen Franciszka Wyszniewska und Anna Malinowska sind bis Dato hier nicht eingetroffen. Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armen werden daher ersucht, auf dieselben zu vigiliren und im Betretungsfalle per Transport hier einliefern zu lassen. Gollub, den 14ten August 1842.

Königlich Preußischer Grenz-Commissarius.

XIII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens im hiesigen Amtsbezirke angehaltene und unterm 13ten August c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Neubuckow bei Belgard gewiesene Müllergeselle Ferdinand Potratz ist nach der Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts Cöslin in seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, und es werden daher sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ersucht, auf den ꝛc. Potratz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu dirigiren, auch hierher Nachricht zu geben.

Schlochau, den 1sten September 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Kreis-Physikus Dr. Samel zu Konitz, und dem Kreis-Physikus Dr. Weese zu Thorn den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Nasse zu Jastrow den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Dem Oberschulzen Rhode zu Grunau, Conitzer Kreises, ist das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten September 1842.

Bekanntmachungen.

1) Sonnabend den 17ten September d. J. wird das unterzeichnete Amt in das neue Post-Gebäude, dem Oberlandesgerichts-Gebäude gegenüber, verlegt werden, welches dem Publikum ergebenst angezeigt wird.

Marienwerder, den 16ten September 1842.

Königl. Post-Amt.

2) In der Königl. Oberförsterei Zanderbrück sollen zwei neue Oefen gesetzt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Bietungs-Termin Mittwoch den 28sten d. Mts. in Zanderbrück mit dem Bemerken anberaumt, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Schlochau, den 10ten September 1842.

Der Königl. Forstmeister.

3) Zur Einmiethe auf Raff- und Leeseholz in dem Forstrevier Lindenbusch für den diesjährigen Winter steht ein Termin Sonnabend den 1sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an.

Personen, welche sich einmiethen wollen, werden aufgefordert, an gedachtem Tage zur Lösung der Einmiethezettel von unterzeichnetem Oberförster, so wie zur Zahlung des betreffenden Einmiethe-Geldes an den Gelderheber, sich hier einzufinden, und wird ausdrücklich bemerkt, daß jede spätere Einmiethe nicht gestattet werden kann. Berechtigte Einmiether haben sich ebenfalls zur Lösung der Zettel einzufinden.

Lindenbusch, den 6ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

4) Da in dem unterm 19ten August c., Amtsblatt Nro. 34. vom 26sten August c. Seite 265., am 5ten September c. anberaumten Termine zur Ausgebung des Reparaturbaues an der Brücke über den Torfkanal zwischen Gr. Paradies und dem Vorwerke Bialken, an den Mindestfordernden, sich keine Bauunternehmer eingefunden haben, so habe ich einen neuen Licitations-Termin auf den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, wozu ich

Digitized by Google

qualificirte Bauunternehmer, mit Hinweisung auf die oben allegirte Bekanntmachung, hiemit einlade.

Jammi, den 5ten September 1842.

Der Königliche Oberförster.

5) Holzverkaufs-Termine in den Forsten der Höchsten Gutsherrschaften Flatow und Krojanke pro Monat Oktober, November und Dezember 1842.

Nr.	Namen der Beläufe.	Im Monat Oktb.	Novbr.	Dezbr.	Versammlungsorte der Holzkäufer.
		1842 den			
1	Kujan	Jed. Montag			Oberförsterei Kusan
2	Skietzheide	4	1 29	—	Forsthaus Skietzheide
3	Ruden	5	2 30	—	" Ruden
4	Wersk	6	3 —	1	" Wersk
5	Zakrzewo I Abtheil.	7	4 —	2	" Zakrzewo I Abthl. Vormittag
6	Zakrzewo II Abtheil.	7	4 —	2	" Zakrzewo II Abth. Nachmittag
7	Pottlitz	20	18—	15	" Pottlitz
8	Kölplin	19	16—	14	" Kölpin
9	Greſonſe	18	15—	13	" Greſonſe
10	Neuhoff	26	23—	21	" Neuhoff
11	Gurſen	25	22—	20	" Gurſen
12	Wenzow und Klein-Heide	11	8 —	6	" Wenzow
13	Wilhelmswalde	12	9 —	7	" Wilhelmswalde
14	Dombrowo	13	10—	8	" daſelbſt
15	Koblatz	14	11—	9	im Schlage an der Straße nach Schneidemühl.

Der Holzverkauf findet nur gegen gleich baare Bezahlung ſtatt, und wird ſowohl Bau- und Nutzholz in ſtehenden Bäumen, als auch in Klaftern aufgeſetztes Brennholz nach der beſtehenden Taxe oder dem Meiſtgebot verkauft.

Kujan, den 5ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Es ſollen aus dem Belauf Neuhof des Königlichen Forſtreviers Vandsburg

200 Stück ſtarke zu Schiffsbauholz taugliche Eichen

öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Montag den 10ten October d. J. Nachmittags 4 Uhr in meiner hieſigen Dienſtwohnung anberaumt, zu welchem ich

Digitized by Google

Kauflustige hiermit einlade. Nachrichtlich bemerke ich, daß diese Eichen 3¼ Meile von Nackel, dem nächsten Netzorte entfernt stehen, daß der Meistbietende den 4ten Theil des muthmaßlichen Kaufgeldes im Termin zu zahlen hat, daß die übrigen Bedingungen vor Beginn des Termins bekannt gemacht werden und daß der Hülfsaufseher Nistow zu Kolonie Zakredzewke angewiesen ist die Eichen vorzuzeigen.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 4ten September 1842.

Der Oberförster.

---

7) Zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Zahlung an den Gelderheber, stehen in dem Forstrevier Lindenbusch folgende Termine pro IV. Quartal 1842 an:

Nr.	Namen der Beläufe.	in d. Monat. Oktbr.	Novbr.	Dec.	Versammlungsort.
		den			
1	Lianower Wäldchen	—	8	6	Im Schlage früh 10 Uhr
2	Rehhof	18	15	13	Im Schlage am Lischiner Felde früh 10 Uhr
		—	9	7	In der Hammermühle do.
3	Waldhaus	26	23	21	Im Schlage hinter Wisoke do.
4	Wolfsgrund	—	30	—	Forstetablissement Wolfsgrund do.
5	Lindenbusch	19	16	14	Im Schlage früh 9 Uhr
6	Louisenthal	—	29	—	Forstetablissement Louisenthal 10 Uhr
7	Brunstplatz	25	22	20	Im Schlage früh 9 Uhr
8	Nonnenkämpe	—	—	9	Im Forstetablissement Mittags 1 Uhr.

Außer diesen Terminen findet durchaus kein Holzverkauf statt.

Lindenbusch, den 4ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) Zur Consignirung der Winter-Heide-Einmiether auf Raff und Leseholz für den Zeitraum vom 1sten October c. bis den 1sten April 1843 steht Termin auf den 3ten October c. Morgens von 8 Uhr ab im Kruge zu Bülowsheide an, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jeder, welcher sich im hiesigen Revier auf Raff- und Leseholz einmiethen will obigen Termin pünktlich einhalten und die nöthigen Geldmittel bei sich haben muß, da der Betrag sogleich von dem anwesenden Forstgelderheber in Empfang genommen wird.

Auch die Freiberechtigten müßen den obigen Termin gleichfalls wahrnehmen, um bei Vorzeigung der betreffenden Urkunden, den nöthigen Legitimationsschein zu

Digitized by Google

erhalten. Unlegitimirte werden jederzeit gepfändet und zur Untersuchung gezogen.

Bülowsheide, den 31sten August 1842.

Der Königliche Oberförster.

9) Da die diesjährige Mastnutzung einen reichlichen Ertrag verspricht, so werden die sämmtlichen Weide-Interessenten der Höchsten Gutsherrschaft Flatow und Krojanke darauf aufmerksam gemacht, daß vom 5ten Oktober c. ab mit keiner Art von Vieh in den Eichen- und Buchenbeständen geweidet werden darf,

und sind die Unter-Forstbeamten angewiesen, den betreffenden Hirten noch außerdem die Mastdistrikte örtlich anzuweisen, wonach die Eigenthümer von Weidevieh ihre Hirten instruiren wollen.

Kujan, den 5ten September 1842.

Der Königliche Oberförster.

10) Zum meistbietenden Verkaufe der Nutz- und Brennhölzer im Königl. Forst-Revier Grünfelde resp. der Bau- und Nutzhölzer im Herrschaftlichen Forst-Revier Camnitz, werden pro IV. Quartal 1842 folgende Termine anberaumt.

Ord. Nr.	Bezeichnung des Orts wo der Verkauf stattfindet.	Monate: Oktober (Datum)	Monate: November (Datum)	Monate: Dezbr. (Datum)	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.
		A. Nutzhölzer.			
1	Bel. Suchau	6 20	3 17	1 12	im Forsthaus Suchau Morg. 8 Uhr
2	" Rudno	7 21	4 18	2 13	" " Rudno do.
3	" Pulko	8	10	8	" " Pulko do.
4	" Fuchswinkel	14 28	11 25	9 23	" " Fuchswinkel do.
		B Brennhölzer.			
5	Oberf. Grünfelde	27	24	22	in der Königl. Oberförsterei Grünfelde Vorm. 8 bis 12 Uhr.
		C. Nutz- und Brennhölzer.			
6	im Herrsch. Forst-Revier Camnitz	12 26	9 23	7 21	im Forsthause Pinkowo Morg. 8 Uhr.

Grünfelde, den 27sten August 1842.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 37.

Marienwerder, den 16ten September 1842.

Bekanntmachungen.

11) Die Nutzung der diesjährigen Eichel- und Buchen-Mast in den Forsten der Höchsten Gutsherrschaft Flatow und Krojanke soll meistbietend verpachtet werden, und stehen zu diesem Behuf nachstehend genannte Termine an:

I. Für die Beläufe Kujan, Skietzheide, Zakrzewo I. Abtheil. und Zakrzewo II. Abtheilung
Montag den 10ten Oktober c. auf der hiesigen Oberförsterei.

II. Für die Beläufe Wonzow und Klein-Heide
Dienstag den 11ten Oktober c. im Forsthause Wonzow.

III. Für die Beläufe Wilhelmswalde und Dombrowo
Dienstag den 13ten Oktober c. im Forsthause Wilhelmswalde.

IV. Für den Belauf Gresonse
Dienstag den 18ten Oktober c. im Forsthause Gresonse.

V. Für den Belauf Kölpin
Mittwoch den 18ten Oktober c. im Forsthause Kölpin.

VI. Für den Belauf Pottlitz
Donnerstag den 20sten Oktober c. im Forsthause Pottlitz.

Im Fall annehmbare Gebote abgegeben, und die offerirte Pacht gleich baar bezahlt wird, soll der Zuschlag sogleich erfolgen, und die sonstigen Bedingungen sollen im Termine vor Eröffnung der Licitation bekannt gemacht werden.

Kujan, den 5ten September 1842. Der Königliche Oberförster.

12) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, gegen sofortige baare Zahlung an den Forstgelderheber sind in dem Königl. Forstrevier Schwiedt pro IV. Quartal 1842 folgende Lizitations-Termine anberaumt:

Namen der Beläufe.	pro Oktober	pro November	pro Dezember	
Reihergrund	3 31	3 30	10 31	Die Versammlungsörter für die Käufer sind in den betreffenden Beläufen durch Tafeln marquirt,
Birkwald	5 26	7 24	1 22	
Rudabrück	10 24	4 17	2 19	
Sollwienitz	4 10	28	14	

Digitized by Google

mit dem Bemerken, daß außer diesen Terminen durchaus kein Holzverkauf stattfinden und die Ueberweisung der gekauften Hölzer am Montage und Donnerstage einer jeden Woche erfolgen wird.

Schwiedt, den 8ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

13) Zufolge höherer Bestimmung sollen die vom Forsteta blissement Neuhoff abgezweigten Dienstländereien, bestehend in

80 Morgen 44 □R. Acker und
5 do. 66 - Hütungsbrüchen

vom 1sten Oktober d. J. ab, auf Sechs nach einander folgende Jahre verpachtet werden und habe ich hierzu einen Lizitationstermin auf Mittwoch den 28sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage, welcher der Königl. Hohen Regierung vorbehalten ist, gebunden bleibt.

Der Waldwarth Lojewski in Neuhoff ist angewiesen, die Ländereien auf Verlangen der Pachtlustigen vor dem Termine vorzuzeigen.

Oberförsterei Gorzno zu Ruda, den 7ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

14) Zur Consignirung der Heide-Einmiether auf Raff- und Leseholz für den kommenden Winter und zwar vom 1sten Oktober c. bis ult. März k. J. steht Termin am 28sten September d. J. im hiesigen Geschäftszimmer an.

Diejenigen, welche sich im hiesigen Forstrevier auf Raff- und Leseholz einmiethen wollen, müssen am genannten Tage hier erscheinen, und erhalten nach erfolgter Bezahlung der üblichen Sätze an den hier anwesenden Forstgeld-Erheber Crüger, einen Heideeinmiethe-Zettel.

Spätere Anmeldungen müssen, da die Konsignation nach Ablauf des Termins geschlossen wird, jedenfalls zurückgewiesen werden.

Ruda, den 10ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

15) Nachstehende städtische Unterbeamten-Stellen sollen durch Militair-Invaliden-Civilversorgungs-Berechtigte besetzt werden, als: 1. zwei Nachtwächter, die jeder jährlich 36 Rthlr. Gehalt beziehen, auch jeder zwei kurzen Gartenland erhält, 2. ein Kämpenwärter, der ein jährlich Gehalt von 36 Rthlr. mit circa 10 Rthlr. Emolumente, 3. ein Brückenknecht, der ein jährlich Gehalt von 24 Rthlr. 4. ein Schuldiener, der ein jährlich Gehalt von 12 Rthlr. und circa 4 Rthlr. Emolumente bezieht. Versorgungsberechtigte, welche diese Stellen zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei uns zu melden, und uns ihren Civilversorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere einzureichen. Von einem Bewerber wird verlangt, daß er deutsch und

Digitized by Google

polnisch sprechen könne, nüchtern, redlich und körperlich gesund sei, und daß außerdem die Bewerber, um die Schuldiener- und Kampenwärterstelle des Schreibens kundig sein müssen. Schwetz, den 18ten August 1842. Der Magistrat.

16) Für das gestern abgelaufene Halbjahr, haben auf die, von 768 Gesellschafts-Mitgliedern zusammen gezeichneten Fünf Millionen, Einhundert Drei und Zwanzig Tausend, Achthundert und Funfzig Thaler, Beiträge nicht ausgeschrieben werden dürfen, weil alle zu leistenden Zahlungen aus den Johannis-Zinsen vom Gesammtlegegelder-Kapital und der vom Staate für die Eingehung auf die Staatsschuldschein-Konvertirung gezahlten Prämie, bestritten werden können und zu den Verwaltungs-Kosten des laufenden Halbjahrs noch ein hinreichender Betrag von jenem Fonds übrig geblieben ist.

Zu den Fünf Millionen, Einhundert Drei und Zwanzig Tausend, Achthundert und Funfzig Thaler, sind neue, vom gestrigen Tage ab in Kraft getretene Versicherungen im Betrage von: 259,200 Rthlr. hinzugekommen.

Mit dieser Bekanntmachung verbinden wir die Einladung der geehrten Gesellschafts-Mitglieder:

zu einer außerordentlichen General-Versammlung, welche am 12ten Oktober Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftslokal mit den nöthigen Berathungen beginnen wird.

Diese außerordentliche Zusammenkunft wird erforderlich, weil in die Stelle des verstorbenen Herrn Ludwig Schröder ein Mitglied der Haupt-Direction zu wählen ist (Nr. 2. §. 14. des Statuts). Zur Berathung und Beschlußnahme der Versammlung, kommt ferner die Frage:

ob und in welcher Weise ein Reserve-Fonds zu bilden sei?

denn die General-Versammlung vom 29sten Juni dieses Jahres, welche in Folge unserer Bekanntmachung vom 26sten April dieses Jahres zu 5. den Punkt erörtern sollte, hat beschlossen, die Berathung und Definitiv-Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zu überlassen. Marienwerder, den 3ten September 1842. Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen.

v. Hennig. Gr. Finkenstein. C. v. Polentz. John.

Vorladungen.

17) Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, als

1, die Staatsschuldscheine

Nr.	92,031	Litt. J.	über	100 Rthlr.
=	94,423	= K.	=	100 Rthlr.
=	55,718	= FF.	=	25 Rthlr.
=	56,708	= K.	=	25 Rthlr.

welche dem Ober-Controlleur a. D. Zeysing bei dem am 30sten November 1836 zu Rakowitz, im Löbauer Kreise, stattgehabten Brande mit verbrannt sein sollen.

2. der Staatsschuldschein Nr. 100,962 Litt. D. über 100 Rthlr., welcher dem katholischen Hospital zu Grzywna im Thorner Kreise bei Culmsee angeblich gestohlen ist.

so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejengen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf den 11ten August 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Referendarius Sprengel II. auf dem Kammergerichte hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Wendland, Naude und Justizrath Hülsen zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

18) Auf den Antrag der dazu berechtigten Interessenten werden nachstehende Verschollene

1, die Brüder Albrecht und Johann Pyrowicz aus Lautenburg, seit dem Jahre 1818 abwesend, Miteigenthümer des Bürger Johann Pyrowiczschen Nachlasses,

2, der Bauersohn Andreas Gryza alias Gryczynski seit dem Jahre 1806 aus Nyedzywieni verschollen, dessen Vermögen in einer Summe von 162 Rthlr. 16 sgr. besteht. 3. die im Jahre 1812 verschollene Ehefrau des in das polnische Militair eingetretenen aus Strasburg gebürtigen Peter Biegachi, Franziska geborne Neumann, deren Vermögen in circa 700 Rthlr. besteht. 4. der Michael Kręski, ein Sohn der Thomas und Marianna geborene Dinkowska-Kręskischen Eheleute aus Swierczyn seit dem Jahre 1816 verschollen, dessen Vermögen circa 60 Rthlr. beträgt. 5. der am 26sten Mai 1800 geborne Johann Geissendorf, ein Sohn des Krüger Geissendorff aus Strasburg, welcher im Jahre 1828 als Hutmachergesell auf die Wanderschaft gegangen und ein Vermögen von 20 Rthlr. zurückgelassen

oder die von denselben zurückgelassenen, unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalt sofort Nachricht zu geben, oder spätestens in dem auf dem 7ten Juni 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Müller anstehenden Termine sich persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt, ihr Vermögen ihren legitimirten nächsten Erben, eventuell dem Königl. Fiskus verabfolgt werden wird.

Ferner werden auf gleichen Antrag die unbekannten Erben und Verwandte zu folgenden Nachlassenschaften

1, der am 6ten September 1833 verstorbenen Marianna Kuczorska, einer unehelichen Tochter, der den 20sten September 1824 mit Tode abgegangenen Marianna Kuczorska verehelicht gewesenen Ziegler Goblewska. 2. des um Ostern 1836 zu Räumung Groß-Radowisk verstorbenen Franz Zakrzewski alias Pruchkiewicz eines unehelichen Sohnes der Marianna Pruchkiewicz verwittweten Zakrzewski. 3. des am 28sten September 1829 zu Klein-Plowenz verstorbenen Martin Marceniow aus Rußland gebürtig.

Zu dem obigen Termine Behufs ihrer Legitimation und zur Empfangnahme der gedachten Verlassenschaften unter der Warnung vorgeladen, daß Ausbleibenden falls die Erbschaften für herrenlos erklärt und dem Königl. Fiskus zugesprochen werden sollen.

Strasburg, den 10ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das zu Rehden sub Nr. 91. belegene, dem Schmiedemeister Friedrich Schweitzer gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, gerichtlich abgeschätzt auf 152 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 17ten Dezember c. h. 11 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

20) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Gebrüdern Andreas und Martin Kruszewicz gehörige, in dem Dorfe Myslewicz sub Nr. 14. der Hypotheken-Nummer belegene bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1236 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Briesen subhastirt werden.

21) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das im Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts Löbau im adelichen Dorfe Londzek sub Nr. 5. belegene, den Andreas und Catharina Lesniewskischen Eheleuten gehörige bäuerliche Grundstück, welches auf 200 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Termine den 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

22) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das dem Kürschnermeister Ignatz Groß gehörige, hieselbst am Markte sub Nr.

Digitized by Google

Gl. belegene Bürgerhaus nebst Stallungen und den dazu gehörigen Wiesen von circa 5½ Morgen und Ländereien, genannt Sapüsten von circa 3 Morgen, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe auf 1874 Rthlr. 27 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 20sten Dezember c. allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

23) Nothwendiger Verkauf.

Der zu Waldau sub Nr. 35. belegene, regulirte Bauerhoff des Johann Brzyszczykowski, gerichtlich geschätzt auf 427 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. soll im Termine den 20sten Dezember d. J. Vormitt. 8 Uhr im Gerichtslokale zu Vandsburg meistbietend verkauft werden.

Vandsburg, den 27sten August 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

24) Das auf der hiesigen Feldmark sub Nr. 214. belegene dem Schlossermeister Johann Ranft zugehörige Garten und Ackerland, gerichtlich abgeschätzt auf 86 Rthlr., soll und zwar ohne die Gebäude im Wege der nothwendigen Subhastation am 20sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Schloppe, den 23sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

25) Am 28sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der folgenden Tage, soll eine zur Oekonom Gebauerschen Conkursmasse gehörige, dem Gemeinschuldner in Kommission gegebene bedeutende Partie Glaswaaren aller Art im Lokal der hiesigen Ressource durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Busch, gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 31sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

26) Zum Verkauf mehrer Centner unbrauchbarer Akten, steht Termin auf den 29sten September 1842 VM. 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer hieselbst im Gerichtslokale an.

Graudenz, den 30sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

27) Auf Topolla bei Lobsens sollen am 26sten September c. mehrere Hundert feine Schaafe im besten Alter, Fohlen und Schweine aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Koch.

Digitized by Google

28) Am Montag den 26sten d. M. des Morgens von acht Uhr ab wird auf der Pfarrei zu Pestlin eine große Auction abgehalten werden, in welcher: 10 Ochsen, 14 Pferde, 300 Schaafe, 3 Kühe, 6 Arbeitswagen, 1 Britschke, 6 verschiedene Schlitten, Pferdegeschirre, Eggen, Jochen, Pflüge, verschiedenes kleines Hausgeräth, ausgetrocknete Dielen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden zum Verkauf kommen, und wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

29) Es wird beabsichtigt, für die hiesige Strafanstalt für das Jahr 1843 ungefähr 16 Scheffel Weizen, 108 Winspel Roggen, 16 Winspel Gerste, 6 Winspel Erbsen, 56 Winspel Kartoffeln, 7200 Quart Sauerkohl, 24 Scheffel Zwiebeln, 105 Scheffel grobe Buchweizengrütze, 12 Scheffel Hafergrütze, 1 Scheffel Hirsengrütze, 98 Pfund Perlgraupen, 780 Pfund Reis, 18 Tonnen Heeringe, 1700 Pfd. Butter, 2000 Pfund Rindfleisch, 1000 Pfund geräucherten Speck, 150 Pfund Pfeffer, 9 Pfund englisch Gewürz, 17 Pfund Lorbeerblätter, 73 Tonnen Bier, und 50 Schock Roggenstroh, auf dem Wege der Submission zu beschaffen.

Zur Abgabe der Submission haben wir einen Termin am 3ten Oktober c. bis Mittags 12 Uhr angesetzt, und bemerken wir, daß auch auf einzelne der genannten Gegenstände oder auf mehrere derselben, so wie auf Alle, Submission abgegeben werden können.

Bei Abgabe der Submission muß der vierte Theil desjenigen Geldbetrages, welchen der submittirte Gegenstand beträgt, als Kaution baar oder in vollgültigen Staatspapieren erlegt werden. Ohne diese Caution kann auf die Submission eben so wenig als auf Nachforderungen überhaupt eingegangen werden.

Die Bedingungen der Submission sind bei uns während der Amtsstunden einzusehen.

Zur Austhuung der Verpflegungs-Bedürfnisse und des Lagerstrohs für die hiesige Strafanstalt pro 1843 haben wir einen Licitations-Termin auf den 4ten Oktober c. von früh 8 bis 12 Uhr Mittags angesetzt. Die Bedingungen der Licitation können bei uns während der Amtsstunden eingesehen werden, und wird nur Derjenige zur Lizitation gelassen, der vorher eine Caution von 600 Rthlr. baar oder in vollgültigen Staatspapieren erlegt hat.

Koronowo, den 5ten September 1842.

Königliche Direktion der Straf-Anstalt.

30) Der Mühlenbesitzer Grauke aus Radziniewo, Culmer Kreises, beabsichtigt auf seinem Grundstück in Nieczywienz, Domainen-Amts Strasburg, eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 15. §. 229 seq wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen

Digitized by Google

Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 29sten August 1842. Der Landrath Lauterbach.

---

31) Als konzessionirter Geschäfts-Commissionair empfehle ich mich dem resp. Publikum zu allen Arten von Aufträgen, insbesondere Guts- oder Grundstückskäufen oder Verkäufen, Pachten oder Verpachten, Gelder-Verleihen oder Geld-Anleihen ꝛc. Der resp. Orts- und hohen Provinzial-Polizei-Behörde habe ich nachgewiesen, daß ich das Justiz-Aktuarien-Examen erster Klasse abgelegt und bei Gerichten und den höchsten Provinzial-, Kammeral- und Justiz-Behörden in allen Zweigen gearbeitet, auch ursprünglich die Wirthschaftsführung erlernt und exercirt habe. In jeder Beziehung werde ich also das Vertrauen der resp. Herren Committenten zu rechtfertigen wissen.

Commissions-Büreau in Marienwerder, schmale Straße Nro. 157. im Bäckermeister Großschen neuen Hause zwei Treppen hoch.

Pohl.

---

32) Bei unserer Abreise nach Waltersdorff bei Berlin sagen wir unseren Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl und empfehlen uns zum ferneren geneigten Andenken. Bülowsheide, den 15ten September 1842.

Der Oberförster Coulon nebst Frau.

---

33) Donnerstag den 29sten September c. werde ich mit circa 55 Stück litthauer Pferden in Marienwerder eintreffen und sie bis incl. den 2ten Oktober c. in dem Gasthofe des Herrn Tessmer im goldenen Löwen, zum Verkauf stellen.

Itzig Joseph, Pferdehändler aus Polnisch-Crone.

---

34) Bestes Düngergypsmehl ist stets in jeder Quantität billigst zu haben bei C. F. Thielheim in Marienwerder.

---

35) In der Nähe von Thorn wird von einer Gutsherrschaft unter annehmbaren Bedingungen ein Hauslehrer verlangt, welcher außer in den gewöhnlichen Schulwissenschaften auch Unterricht in der Musik, besonders Klavier und französischer Sprache ertheilen kann; polnisch wäre wünschenswerth. — Näheres hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Bureaux von Ferdinand Brüning in Thorn.

---

36) Noch etwa 50,000 Rthlr. in verschiedn. Summ., auf Hypothek., von 3½ bis 5 % Zinf., unt. in Nro. 2. dies. Blätt. enthaltn. Bedingung., so wie mehrere offene Stell. für Gouvernanten, Handl.- u. Oekonomie-Gehülf., Hauslehrer, Rechnungsführ., Forstbeamte, Schreiber, Erzieherinnen u. Brennereiverwalter ꝛc. weiset sofort nach u. vermitt. möglichst das erste Commiss.-Bureau u. Güt.-Agentur-Comtoir in Danzig, Langgasse Nro. 59.

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 23sten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten Februar 1841 Nro. 8. des vorjährigen Amtsblattes wird der uns von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 29sten v. M. zugefertigte, von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Nachtrag zu dem Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

33. a. Von Torgau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
b. Von Eilenburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Thallwitz auf Wurzen.

39. a. Von Nickers bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bernstadt und Herrnhut.
b. Von Muskau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bautzen.
c. Von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Gutta über Sproitz und Dauban.

63. a. Von Wittenberg bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.
b. Von der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.

65. a. Von Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.

67. a. Von Holzweissig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen.

69. a. Von Lützen bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten September 1842.

Digitized by Google

70. a. Von der Straße von Dürrenberg nach Queiß bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Steitbar.
71. a. Von Schleitz nach Hoff durch die Emlave Gefell.
77. a. Von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzogl. Sachsen-Meinungenschen Grenze bei Pösneck.
79. a. Von Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greussen.
81. a. Von Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Krchheiligen.
89. a. Von Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90. a. Von Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. im westlichen Theile des Staats.

137. a. Von Altenkirchen bis zur Herzogl. Nassauischen Grenze auf Hachenburg.
142. a. Von Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186. a. Von Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Marienwerder, den 15ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung Abtheilung des Innern.

II. Mehrere bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingegangene Beschwerden von Medizinal-Personen über Verweigerung der ihnen für Behandlung armer Kranken zustehenden Gebühren Seitens der Communen haben ergeben, daß von den Beschwerdeführern bei Behandlung solcher Kranken die Vorschriften des durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Mai 1821 zur Kenntniß gebrachten Circular-Reskriptes vom 10ten April 1821 nicht gehörig beachtet werden.

Unter Bezugnahme auf gedachtes Circular-Reskript bringen wir daher im höhern Auftrage nachstehende Bestimmungen über den Anspruch der Aerzte auf Gebühren für Behandlung armer Kranken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Den Aerzten steht für ihre Dienstleistungen bei armen Kranken nur in folgenden Fällen ein Anspruch auf Remuneration an die betreffenden Communen zu:

1. Wenn ihnen von der Commune die Behandlung armer Kranken ein für allemal übertragen worden ist, in welchem Falle sich die Art und Höhe der Remuneration nach dem getroffenen Abkommen richtet, für welche Remuneration sie dann auch verpflichtet sind, alle ihnen von der Commune überwiesene Arme zu behandeln.
2. Wenn ihnen die Behandlung eines Kranken von der Communal-Be-

Digitized by Google

hörde besonders aufgetragen worden. In diesem Falle stehen ihnen tarmäßige Gebühren zu.

3. Wenn in Ermangelung oder in Abwesenheit eines angestellten Armen-Arztes ein Krankheits-Fall augenblickliche ärztliche Hülfe dringend nothwendig macht, die Genehmigung der Communal-Behörde hierzu aber nicht mehr vorher eingeholt werden kann, so ist der der Behandlung sich unterziehende Arzt berechtigt, für den ersten Besuch Gebühren- und Kosten-Auslagen von der Commune zu verlangen. Ist jedoch demnächst noch eine Fortsetzung der Kur nothwendig, so muß der Arzt der Communal-Behörde sofort Anzeige machen, damit diese entweder durch ihn oder durch einen andern Arzt die fernere Kur bewirken lasse.

Unterläßt es auf diese Anzeige die Communal-Behörde weiter für den Kranken zu sorgen, so ist der Arzt verpflichtet, die Kur auf Kosten der Commune fortzusetzen, gleichzeitig aber der vorgesetzten Polizei-Behörde von der Säumigkeit der Commune Anzeige zu machen, damit letztere mit Ernst und Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden kann.

Alles hier Angeführte findet auch dann Anwendung, wenn der ärztlich behandelte Arme keiner Commune angehört, die diesfälligen Kurkosten daher nicht einer Commune, sondern andern öffentlichen Fonds zur Last fallen.

Bemerkt wird hierbei noch, daß auch die Apotheker nur dann wegen der Medizin-Kosten Ansprüche an Communal- oder sonstige öffentliche Fonds machen können, wenn dem Arzte, welcher die Medicamente verordnet hat, nach dem bisher Gesagten Ansprüche zustehen.

Schließlich machen wir es allen Polizei- und Communal-Vorständen zur ernstlichsten Pflicht, in der Fürsorge für arme Kranke und namentlich in Herbeischaffung ärztlicher Hülfe für dieselben durchaus nicht säumig zu sein, da sie für jeden durch Vernachläßigung ihrer diesfälligen Obliegenheiten dem Kranken an der Gesundheit oder am Leben erwachsenen Schaden criminalrechtlich verantwortlich sind.

Marienwerder, den 10ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Denjenigen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche für das Jahr 1843 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28sten April 1824, nach welcher sie wegen Bewilligung der Gewerbescheine schon gegenwärtig bei den Herren Landräthen, beziehungsweise bei den Magistraten sich schriftlich zu melden haben, in Erinnerung gebracht.

Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder einer

Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Rthlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt und ohne weitern Verzug angebracht werden.

Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß — für den letztern Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheines und der dafür entrichteten Steuer — überall sogleich bestimmt mit angezeigt und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäft selbst, oder beim Transport der Waaren, gebraucht werden sollen, ob das Gewerbe ohne Pferd und Wagen und auch im Grenzbezirk betrieben wird und ob die Handelsgegenstände von dem Hausirer selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind. Marienwerder, den 16ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rthlr. verbunden ist.

Gumbinnen, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. Mts. Morgens 3½ Uhr sind dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Kalau folgende Gegenstände:

1 goldene Damenuhr, schön gearbeitet, theilweise mit Emaille,
1 kreisjustizräthliches und zwei Privatsiegel,
6 bis 8 verschiedene Pfeifenröhre,
5 kleine Schlüssel,
1 Federmesser mit einer großen und einer kleinen Schneide, Pfropfenzieher und Pfeifenprickel,
1 halbes Stück Leinwand,
einige Paar Socken

durch Einbruch gestohlen worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf dieser Gegenstände, besonders der goldenen Damen-Uhr, gewarnt; alle Polizeibehörden und Gensd'armen aber wer-

Digitized by Google

den ersucht, darauf und auf die Diebe strenge vigiliren und im Betretungsfalle selbige arretiren zu lassen, und uns davon Nachricht zu geben.

Strasburg, den 10ten September 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VI. Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rudolph Heinrich Raschke in Culm ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Neuenburg und

der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Wilhelm Förster bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwetz Allerhöchst ernannt worden.

Dem bisher bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwetz diätarisch beschäftigt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor Hacker ist die durch den Abgang des rc. Förster erledigte Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder verliehen worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz beschäftigt gewesene Auskultator Albert Schliep ist an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt und

der Civil-Supernumerarius Ferdinand Rux ist als Actuar und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt:

im Flatower Landrathskreise:

der Apotheker Sturm zu Cammin für die Stadt Cammin,
der Freischulz Witte zu Krummenfließ, für den 1sten ländlichen Bezirk,
der Schulz Dobberstein zu poln. Wisniewske für den 4ten ländlichen Bezirk,
der Freischulzengutsbesitzer Lubenow aus Glubczyn für den 5ten ländlichen Bezirk,
der Oberschulz Broß zu Gr. Zirkwitz für den 7ten ländlichen Bezirk

neu gewählt und bestätigt;

im Conitzer Landrathskreise:

der Gastwirth Sülz zu Camnitz für den Bezirk Prust und Gostoczyn,
der Gutsbesitzer v. Czarnowski zu Neukirch für den Bezirk Neukirch,
der Lehrer Andreas Defewski zu Reetz für den Bezirk Reetz und
der Organist Weisnerowski zu Gr. Schliewitz für den Bezirk Gr. Schliewitz

wieder gewählt und bestätigt, und

Digitized by Google

der Oberschulz Daniel Tolkiewicz zu Keszlinka für den ländlichen Bezirk der Stadt Tuchel,
der Gutsbesitzer Carl Schulz zu Bötzendorff für den Bezirk Ostrowieck,
der Gutsbesitzer v. Dbrengowski zu Alt-Summin für den Bezirk poln. Czeckczin und
der Gutsbesitzer Carl Martens in Klein-Bislaw für den Bezirk Gr. Bislaw
neugewählt und bestätigt;

im Strasburger Landrathskreise ist:
der Gutsbesitzer v. Miczkowski zu Ciborz für den ländlichen Bezirk von Lautenburg,
der Oberschulz Johann Stenzler zu Trepki für den Bezirk polnisch Brzozie
neugewählt und bestätigt;

im Marienwerder Landrathskreise:
der Knopfmacher Küster zu Marienwerder für den 1sten Stadtbezirk daselbst,
der pensionirte Bürgermeister Chudoba zu Garnsee für den Bezirk der Stadt Garnsee,
der Abraham Kappel zu Littschen für den Bezirk Gr. Krebs,
der Einsaße Ernst Feyerabend zu Neuhöfen für den 1sten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Einsaße Salomon Spudich zu Ellerwalde für den 2ten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Einsaße Dessonneck zu Schäferei für den 3ten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Lieutenant Schwarz zu Weichselburg für den Bezirk Gr. Nebrau,
der Kammerherr Graf v. d. Gröben auf Neudörffchen für den Bezirk Neudörffchen,
der Rittergutsbesitzer Lieutenant Lenz auf Rosainen für den Bezirk Niederzehren,
der Gutsbesitzer Borris zu Vorwerk Weishoff für den Bezirk Tiefenau,
der Rittergutsbesitzer Bieler auf Prenzlau für den Bezirk Gr. Tromnau,
der Erbpächter Böhnke zu Dzierondzno für den Bezirk Dzierondzno,
der Deichgräf Paul Ziehm zu Gr. Falkenau für den Bezirk Gr. Falkenau,
der Deichgeschworne Johann Bonus zu Gr. Gartz für den Bezirk von Gr. Gartz,
der Einsaße Fehlauer zu Czeppeln für den 1sten ländlichen Bezirk von Mewe,

— der Einsaße Engelhardt zu Applinken für den Bezirk Münsterwalde,
der Amtsrath v. Kries zu Ostrowitt für den Bezirk Pienonskowo
wieder gewählt und bestätigt.

Der Haupt-Steueramts-Rendant Nasse zu Jastrow ist pensionirt und dessen Stelle dem Haupt-Amts-Controleur Krause daselbst, die Haupt-Amts-Controleur-Stelle in Jastrow aber dem Obersteuer-Controleur Funck in Zempelburg provisorisch verliehen.

Der Garde-Jäger Erner ist als Förster in Waldhaus, Reviers Lindenbusch, definitiv angestellt.

Der vormalige Amtsbote Dobrowolski ist als zweiter Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amte Stuhm angestellt.

VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	5	3	1	—	6	—	24	7	—	—	—	1	15	—
Conitz	—	—	—	1	1	10	—	25	—	—	23	8	1	6	—
Christburg	2	3	11	1	3	5	—	25	2	—	14	4	1	10	—
Dt. Crone	2	7	6	1	8	5	—	28	6	—	25	8	1	8	9
Culm	2	—	—	1	—	9	—	22	10	—	16	5	1	2	7
Dt. Eylau	1	29	8	1	—	—	—	24	—	—	15	—	1	8	—
Flatow	—	—	—	1	6	5	—	23	5	—	19	3	1	6	6
Freystadt	2	6	—	1	6	2	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Graudenz	2	3	7	1	4	4	—	25	10	—	22	9	1	10	—
Löbau	2	1	2	1	1	5	—	26	—	—	20	3	1	6	9
Marienwerder	2	4	2	1	5	11	—	26	8	—	19	9	1	10	3
Mewe	2	6	2	1	4	5	—	26	6	—	18	9	1	6	7
Neuenburg	2	10	—	1	10	5	—	28	4	—	27	—	1	10	—
Riesenburg	1	29	—	1	—	11	—	26	6	—	16	11	1	9	6
Rosenberg	2	17	—	1	16	4	—	—	—	—	17	—	—	—	—
Schlochau	2	—	—	1	5	—	—	26	4	—	22	4	1	5	—
Schwetz	2	—	3	1	—	2	—	22	9	—	20	—	—	28	5
Strasburg	2	10	5	1	—	3	—	23	3	—	22	2	1	6	5
Thorn	1	21	8	1	1	7	—	22	9	—	16	2	—	28	6
Jastrow	—	—	—	1	11	—	—	27	11	—	26	—	1	8	—
Durchschnittspreis	2	3	10	1	4	6	—	24	3	—	20	5	1	6	8

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	10	1	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	12	—	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Christburg	—	—	—	—	12	6	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	16	8	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	8	6	—	16	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	—	—	16	—	5	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	14	3	—	25	—	6	—	—	5	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	22	—	6	—	—	5	—	—
Graudenz	1	8	2	—	9	4	—	15	—	4	18	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	9	9	—	22	—	5	—	—	4	—	—
Marienwerder	1	15	1	—	11	3	—	19	—	5	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	11	—	—	20	—	5	—	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	5	—	15	—	3	15	—	—	—	—
Riesenburg	1	15	—	—	8	11	—	18	—	3	10	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	8	6	—	18	—	4	—	—	2	20	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	26	—	6	15	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	8	—	20	—	8	—	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	5	1	—	—	8	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	12	1	—	11	10	4	—	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	13	5	—	25	—	8	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	12	9	—	11	—	—	23	—	5	11	11	4	23	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten September 1842.

Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung der Holzverkaufs-Termine in den Monaten Oktober, November und Dezember c. für das Königl. Forstrevier Zippnow.

Namen der Beläufe	im Monat Oktober	Novbr.	Dezem.	Beginn des Termins	Versammlungsort.
Lebehnke	18	—	14	10 Uhr VM.	Jagen 31. im Schlage.
Theerofen	14	17	15	10 Uhr VM.	Forsthaus Theerofen.
Marienbrück	13	12	12	10 Uhr VM.	do. Marienbrück.
Hundefier	10	11	9	10 Uhr VM.	do. Hundefier.
Cronerfier	11	16	10	10 Uhr VM.	do. Cronerfier.
Buchwalde	7	15	8	9 Uhr VM.	do. Buchwalde.
Friedenshain	8	8	2	9 Uhr VM.	Schönthal.
Jägerthal	3	7	6	9 Uhr VM.	Jagen 175. im Schlage.
Thurbruch	4	4	7	10 Uhr VM.	Forsthaus Thurbruch.
Zippnow	6	3	5	9 Uhr VM.	do. Zippnow.

Der Verkauf des Holzes geschieht meistbietend gegen baare Bezahlung an den anwesenden Gelderheber.

Das bisher üblich gewesene Auszeichnen von stehenden Bäumen vor dem Termin wird den Kaufliebhabern bei Pfändungsstrafe untersagt, dagegen sind die Nummer-Verzeichnisse von den zum Verkauf kommenden Bauhölzern bei den betreffenden Forstschutz-Beamten einzusehen.

Zippnow, den 8ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

2) Die Aufnahme zur Einmiethe auf Raff- und Leseholz für den bevorstehenden Winter, wird in folgenden Terminen stattfinden:

1, In der Revier-Abtheilung Königsbruch den 8ten Oktober im Schulzenhofe zu Schlachta und

2, In den übrigen Forstbeläufen des Reviers Wygodda hieselbst in den Tagen vom 10ten bis 15ten Oktober c.

Digitized by Google

Diejenigen Personen, die sich einzumiethen Willens sind, haben in den angegebenen Terminen den vorschriftsmässigen Eideseinmiethezettel zu lösen und die Zahlung dafür an den anwesenden Forstgelderheber zu leisten, alsdann erst die Nutzung gestattet werden kann. In gleicher Frist sind auch von den berechtigten Grundbesitzern die Legitimationsscheine zur Ausübung der Heideeinmiethe in Empfang zu nehmen.

Osche, den 12ten September 1842.

Königl. Oberförsterei.

3) In der unterzeichneten Oberförsterei sind zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz folgende Termine angesetzt.

Nr.	Belauf	pro Mon. Oktobr.	Novbr.	Dezem.	Versammlungsort.
1	Lodczyn	11	14	9	Vormittags 9 Uhr in der Oberförsterei Lindenberg
2	Pollnitz	8	4	3	do. im Forsthause zu Pollnitz
3	Hohenkamp	7	3	2	do. do. Hohenkamp
4	Steinberg	10	7	—	do. do. Steinberg
5	Peterswalde	14	10	6	Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Peterswalde
6	Neuforge				Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Neuforge
7	Barkriege	13	9	5	do. do. Barkriege
8	Schönwerder	12	8	—	do. do. Schönwerder.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Ortsbewohner hievon in Kenntniß zu setzen.

Lindenberg, den 1sten September 1842.

Der Königliche Oberförster.

4) In der Königl. Oberförsterei Mokrylass stehen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von aufgearbeiteten Klafter-Brennhölzer für den Monat Oktober c. folgende Termine an.

Nr.	In dem Forstbelaufe	Oktober 1842	Versammlungsort.
1	Czartowitz	6	Krug in Halken 9 Uhr Vormittags
2	Pustadombrowka	11	Forsthaus Pustadombrowka 9 Uhr früh
3	Mokrylass	13 28	Moticka-Krug do.
4	Lobdowo	17 31	Kurpiacha do.

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Kaufpreis im Termin gleich baar bezahlt werden muß. Mokrylass, den 7ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

5) In dem Königlichen Forstrevier Rehhoff sind zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate Oktober, November und Dezember 1842 folgende Termine angesetzt, als:

	in dem Belaufe	Zum Verkaufe von Brennholz			Zum Verkaufe von Bau- und Nutzholz			Versammlungsort.
		Okto.	Nov.	Deze.	Oktb.	Nov.	Deze.	
1	Rehhoff	20	8	16	—	18	29	VM. 10 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff; Nach. M. 2 Uhr im Kruge zu Budzin
2	Weisshoff							
3	Carlsthal	13	3	5	—	3	5	VM. 10 Uhr im Hammerkrug.
4	Bönhoff	10	21	19	—	21	19	VM. 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff.
5	Wolfsheide	24	24	28	—	—	—	VM. 11 Uhr in der Hakenbude zu Parparen
6	Honigfeld	—	10	9	—	10	9	VM. 11 Uhr im Kruge zu Neu-Brakau
7	Gunten	17	15	13	17	16	14	VM. 11 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühle,
8	Halbersd.							

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Zahlung geschieht, und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders nahmhaft gemacht werden. Rehhoff, den 10ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Zur Anmeldung der Heide-Einmiether im hiesigen Revier für den bevorstehenden Winter, ist ein Termin auf Mittwoch den 12ten Oktober d. J. in der hiesigen Oberförsterei anberaumt worden, in welchem zu erscheinen die berechtigten sowohl, als freiwilligen Einmiether hierdurch aufgefordert werden. Die zu entrichtenden Beträge für die Heidemiethe wird der Forstgelderheber im Termin annehmen, die sich später Meldenden haben dagegen diese Geldbeträge unmittelbar an die Forstkasse zu Tuchel zu entrichten. Woziwoda, den 12ten September 1842.

Der Königliche Oberförster.

7) Die Termine zum meistbietenden Verkaufe der bereits früher eingeschlagenen Klafter-Brennhölzer im hiesigen Reviere sind für den Monat Oktober d. J. auf Sonnabend den 15ten im Forsthause zu Kossawonina für die Beläufe Rittel, Ostrowo, Kossawonina und Mühlhoff Sonnabend den 29sten in der hiesigen Oberförsterei für die Beläufe der Revier-Abtheilung Woziwoda.

Woziwoda, den 12ten September 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

8) Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark soll den Mindestfordernden vom 1sten Januar k. J. auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise gegeben werden.

Zur Verdingung dieser Anfuhr, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, ist Termin auf den 25sten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Steuer-Amtes zu Neumark und unterm 1sten November c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Factorei zu Graudenz angesetzt, wozu Unternehmungslustige vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Contrakts-Bedingungen hier auf dem Haupt-Steuer-Amte, auch bei den Salzfaktoreien zu Neumark und Graudenz eingesehen werden können.

Einzelne Licitanten haben in dem Termin eine Caution von 300 Rthlr. zu deponiren, wogegen Dorfs-Gemeinden, welche die Salzanfuhr solidarisch übernehmen, von der Cautionsleistung entbunden sind.

Marienwerder, den 11ten September 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

9) Die Erbauung eines neuen Breitprahms für die Fähranstalt zu Glugowken bei Schwetz, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wovon Unternehmungslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Anschlag zum Bau gedachten Prahms, so wie die näheren Bedingungen Hinsichts der Frist, binnen welcher derselbe vollendet sein muß, bei dem Königl. Steuer-Amte zu Schwetz und in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen; auch daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die einzelnen Mehr- oder Minderforderungen dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor vorbehalten bleibe, und endlich die desfallsigen schriftlichen Erklärungen der Herren Bauunternehmer bis zu dem am 8ten Oktober d. J. festgesetzten Termin an uns portofrei einzusenden sind, indem auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden kann.

Pr. Stargardt, den 12ten September 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

10) Die Lieferung der Fourage für den in Osche stationirten und für die durchreisenden Gensdarmen, so wie für die durchreisenden Gensdarmerie-Offiziere vom 1sten Januar 1843 ab, auf ein Jahr, soll im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin zum 5ten Oktober c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amts-Lokal hieselbst anberaumt und lade Lieferungslustige zu demselben ein.

Schwetz, den 14ten September 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

11) Der mit Ausschluß des Holzes und der Hand- und Spanndienste auf 474 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. in Schurzwerk veranschlagte Neubau eines Schulhaus- und Stallgebäudes zu Widno, soll im hiesigen Amtsbüreau im Termin den 7ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr öffentlich an den Mindestfordernden lizitirt werden, zu dem man sichere und qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken sonach

Digitized by Google

einladet, daß der Anschlag hier zu Jedermanns Einsicht bereit liegt und die sonstigen Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Friedrichsbruch, den 10ten September 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

12) Es sollen höherer Anordnung zufolge

1, in dem Forstbelauf Einöde Jagen 4. circa 70 Morg.

2, in dem Forstbelauf Weisheide Jagen 6. und 8. circa 53 Morg. 100 □R. zur Beackerung vom 1sten Oktober c. ab auf 3 Jahre

3, in dem Forstbelauf Rudnik in und neben der sogenannten Schloßheide, verschiedene Blößen, Brücher und ehemaliger Dienstacker, einschließlich einer Bruchfläche von 3 Morgen zu Jagen 15. zwischen der Abfindung des ꝛc. Mahlke und dem Holzschlägerlande zu Linarzek von überhaupt circa 92 Morg. 93 □R. zur resp. Acker-, Weide- und Grasnutzung auf 6 Jahre

nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Zu dem Ende steht

a, zur Verpachtung der Blöße im Belauf Einöde Termin am 3ten Oktober c. Nachmittag 2 Uhr im Kruge zu Pastwiska,

b, zur Verpachtung der übrigen Flächen in den Beläufen Weisheide und Rudnik ein Termin auf den 4ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Hanowo-Kruge an.

Die Flächen werden nach Umständen in angemessene Parzelen oder auch jede besonders bezeichnete Fläche, im Ganzen verpachtet.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgt, zu denen unter andern gehört, daß nur Pachtlustige, welche dazu qualificirt, und mit den nöthigen Mitteln versehen sind, zur Pachtung zugelassen werden können, und daß mindestens 1/3 des Meistgebots als Angeld gleich im Termin deponirt werden muß, werden übrigens in den Terminen bekannt gemacht werden.

Jastrow, den 11ten September 1842.

Der Königl. Oberförster.

13) Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Zwangsanstalten pro 1843, bestehend in circa 100 Ctnr. doppelt raffinirtem Rüböl, 6 Ctnr. Lichten, 35 Ctnr. grüner Seife, 80 Schock Roggen-Richtstroh, 8000 Pfd. Rindfleisch, 900 Pfd. Schweinefleisch, 7200 Pfd. Schweineschmalz, 600 Scheffel weißer Erbsen, 300 Ctnr. fein Roggenmehl, 220 Ctr. Gerstengrütze, 70 Ctr. Gerstengraupe, 1000 Stein Flachs, so wie die Uebernahme der Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1843 soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den 7ten November c. Nachmittags 4 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen bei uns täglich eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Königl. Regierung zu Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordern-

Digitized by Google

den ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach dem Termine wird keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 15ten September 1842.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

---

14) Es sollen den 5ten Oktober c. Vormittag um 9 Uhr einige Vierzig ausrangirte Königl. Dienstpferde des Fünften Kürassier-Regiments in dessen Staabs-Garnison Riesenburg, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Riesenburg, den 19ten September 1842.

In Abwesenheit des Regiments-Commandeurs, der Major und etatsmäßige Staabs-Offizier.

Vorladungen.

15) Land- und Stadtgericht Culm.

In Stelle der verloren gegangenen, von den Kaufmann Carl Gottlieb und Marianna, gebornen Kohnert-Hähneschen Eheleuten ausgestellten gerichtlichen Obligation vom 24sten Januar 1832 nebst Hypothekenschein vom 7ten Februar 1832 über 266 Rthlr. 20 sgr. nebst Zinsen und Kosten, unter dem 7ten Februar 1832 eingetragen auf dem Kaufmann Hähneschen Grundstück Stadt Culm Nr. 131. für die katholische Kirche zu Schöneich, soll ein neues Dokument ausgefertigt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderung oder das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 16ten Dezember 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Kammergerichts-Assessor Engel an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, das Instrument für erloschen erklärt und demnächst ein neues ausgefertigt werden.

---

16) Alle diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten verloren gegangenen Hypotheken-Dokumente:

1, Die von den Krüger Jacob und Catharine Czarskischen Eheleute für den Amtsrath Weissermel gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde d. d. Strasburg den 26sten Mai 1819 über 398 Rthlr 14½ gr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Erbpachtskruges in Zgnilloblott Nr. 1, sub Rubrica III. Nr 2.

2, Den gerichtlichen Darlehnsvertrag d. d. Strasburg den 5ten Juni 1819 auf welchen die unverehelichte Theresia v. Koznicka, dem Freischulzen v. Starczynski ein Darlehn von 666 Rthlr. 20 sgr. gegeben, dieses aber durch die gerichtliche Cessions-Urkunde vom 8ten Januar 1825 an den Kaufmann Joseph Schmul Senator auf die Summa von 385 Rthlr. abgetreten hat, zu welchem Betrage es für den Cessionar in dem Hypothe-

Digitized by Google

kenbuche des Freischulzenguts Zmiewo Nr. I. sub Rubrica III. Nr. 6. eingetragen steht.

3, Die von den Großbürger Anton und Agnesia Gronchewskischen Eheleuten für die katholische Kirche zu Mszanno ausgestellte Schuldurkunde d. d. Gollub den 4ten April 1787 über 66 Rthlr. 20 sgr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Großbürgerhauses in Gollub Nr. 85. sub Rubrica III. Nr. 1.

4, Den gerichtlichen und bestätigten Erbsonderungs-Rezeß in der Verlassenschaftssache nach der Bauerfrau Anna Kowalska geb. Heymann d. d. Strasburg den 2ten Februar 1827 woraus 83 Rthlr. 27 sgr. 9½ pf. Mutter-Erbgelder der minorennen Marianne Kowalska in dem Hypothekenbuche des Bauergrundstücks Bukowiec Nr. 19. sub Rubrica III. Nr. 1. eingetragen sind.

5. Den gerichtlichen Nacherdivisions-Rezeß in der Marianne Marschalleckschen Nachlaßsache d. d. 29sten Juli 1829 und konfirmirt den 18ten August 1829 aus welchem 5 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Mutter-Erbgelde der beiden minorennen Geschwister Marschalleck Johanne Wilhelmine und David Conrad in dem Hypothekenbuche des Grundstücks in Strasburg, Fischerei Nr. 275. sub Rubrica III Nr. 2. eingetragen stehen,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb dreier Monate längstens aber in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf den 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Godzeba anstehenden Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach ergangenem Präklusions-Erkenntnisse die Löschung in dem Hypothekenbuche bewirkt, und resp. die Ertheilung neuer Schuldurkunden verfügt werden wird.

Strasburg, den 29sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

17) Der Bureau-Assistent Friedrich Bölter von hier, hat wider seine Ehefrau Minna geb. v. Beyer, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt.

Ihr jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt und wird sie daher öffentlich vorgeladen in dem am 29sten November VM. 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokal vor dem Herrn Assessor Wolff zur Klagebeantwortung und Instruktion anstehenden Termine zu erscheinen, widrigenfalls die behaupteten Thatsachen in contumaciam werden für wahr angenommen und die Ehe durch Erkenntniß wird getrennt werden.

Strasburg, den 5. August 1832. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

18) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Erbpachtsrechten vom Samuel Bichler besessene Kupferhammer-Grund-

Stück zu Lebitsch Nr. 16., abgeschätzt auf 2200 Rthlr. 22 sgr., soll am 15ten November 1842 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 8ten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Grüne-Linde sub Nr. 4. belegene, den Felix und Maria Willschen Eheleuten gehörige Grundstück, taxirt auf 298 Rthlr. 20 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 3ten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

20) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das dem Stanislaus Fraczkiewicz und den Geschwistern Marianna, Alexander und Franz Szymanski gehörige, in dem Dorfe Groß-Trzebcz, Amts Unislaw, sub Nr. 4. des Hypothekenbuchs belegene eigenthümliche Grundstück, abgeschätzt auf 2092 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber am 6ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

21) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das im Dorfe Neuhoff Nr. 10. belegene, den Simon Kowalskischen Erben gehörige Bauergrundstück, bestehend aus 1 Hufe 4½ Morgen, abgeschätzt auf 220 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 29sten Dezember c. von Vormittags 11 Uhr ab bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

22) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht MFriedland.

Das in der städtisch MFriedlandschen Feldmark sub Nr. 35. halb in der s. g. Kappe und halb hinter dem Körtnitz-See belegene, der Wittwe Karseburg gehörige Hausland, bestehend aus

14 Morgen 3 □Ruthen Acker und
3 - 45 - Hütung, jetzt Wiese, zusammen

17 Morgen 48 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 218 Rthlr. 15 sgr., soll am 22sten Dezember d. J. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. MFriedland, den 27sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 38.

Marienwerder, den 23ten September 1842.

23) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das zu Jeczlia belegene, unter der Nummer 16. im Register verzeichnete, der Wittwe Marianna Orzechavska zugehörige bäuerliche Grundstück, abgeschätzt zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe nebst Hypothekenschein auf 200 Rthlr., soll im Termine den 21sten Dezember 1842 Vormittags 10 Uhr bis 6 Uhr Abends an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

24) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Geschwistern Bollwahn zugehörige, zu Groß-Brodsende Nr. 32. belegene Erbpachtsgrundstück mit 4 Morgen kulmisch Wiesenland, gerichtlich abgeschätzt auf 1087 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in termino den 8ten Dezember Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

25) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Ackerbürger Wilhelm und Anna geborne Dembkowski-Borkschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder sub Nr. 59. des Hypothekenbuchs belegene Großbürgergrundstück, abgeschätzt auf 1151 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November 1842 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprädenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Eylau, den 6ten Juli 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

26) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Digitized by Google

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

27) Das den Christian Lanzschen Eheleuten gehörige zu Kolonie Rohrbruch sub Nr. 2. belegene Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 146 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Schwetz, den 1sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung.

28) Das zu den Schönbergschen Gütern gehörige, auf der Landstraße zwischen Dt. Eylau und Rosenberg belegene Vorwerk Cölmsee circa 620 Morgen preuß. groß, incl. 140 Morgen Rodeland, soll von Johanni 1843 ab, ohne lebendes und todtes Inventarium anderweitig verpachtet werden. Qualificirte Pächter werden ersucht, nach näherer Information, die jederzeit gegeben wird, ihre Anerbietungen bis zum 15ten November d. J. hier abzugeben.

Schönberg bei Dt. Eylau, den 16ten September 1842.

Auktion.

29) Am 28sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der folgenden Tage, soll eine zur Oekonom Gebauerschen Conkursmasse gehörige, dem Gemeinschuldner in Kommission gegebene bedeutende Partie Glaswaaren aller Art im Lokal der hiesigen Ressource durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Busch, gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 31sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ehevertrag.

30) Der Handelsmann Meyer Meyerheim hat mit seiner verlobten Braut Friderike Alexander für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den vor uns am 9ten Juli 1841 errichteten Vertrag ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 19ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

31) Für die Lieferung des Bedarfs an Bettwäsche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des Ersten Armee-Corps pro 1843 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden.

Die Objekte und Orte der Lieferung, sind aus den Lieferungs-Bedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur, bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Commissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung:

„Offerte wegen Wäsche-Lieferung"

versiegelt bis zum 5ten Oktober d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und kontrahirt werden soll.

Königsberg, den 19ten August 1842.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps.

---

32) Der Rittergutsbesitzer Herr v. Kries auf Slawkowo hiesigen Kreises, beabsichtigt in seiner neuerbauten Brennerei einen Dampfentwickler aufzustellen, gegen dessen Aufstellung keine polizeilichen Bedenken obwalten.

In Gemäßheit des §. 16. des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 werden nunmehr alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwanigen, gesetzlich begründeten Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist mir anzuzeigen. Thorn, den 12ten September 1842.

Der Landrath.

---

33) Der Müller Fink aus Paglau beabsichtigt auf dem Lichnauer Territorio eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl hier als bei dem Bau-Unternehmer einzulegen.

Conitz, den 27sten August 1842.

Der Königliche Landrath.

---

34) In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. ist dem Einsassen Ephraim Off aus Posilge eine Dunkelfuchs-Stute, 9 Jahr alt, mittler Größe, mit einem kleinen Stern und mit dem Zeichen (Z.) gebrannt, von der Weide gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Dieb und das Pferd zu vigiliren und im Betretungsfalle hier Anzeige zu machen.

Stuhm, den 16ten September 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

35) Auf dem Felde bei Milostey, unweit der Stadt Lautenburg ist am 18ten d. Mts. ein Dukaten aufgefunden und in unsere Verwahrung genommen worden. Der rechtmässige Eigenthümer desselben hat sich binnen 14 Tagen bei Verlust seines Rechts bei uns zu melden. Strasburg, den 24sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

36) Von den in meiner Bildungsanstalt für Lehrerinnen ausgebildeten jungen Lehrerinnen, welche zu Michaelis d. J. ihren Cursus beendigt haben, ist eine bereit eine Stelle als Gouvernante bei Kindern bis zum 14ten Jahre anzunehmen und in allen Schulwissenschaften, sowie insbesondere im französischen Unterricht zu ertheilen. Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen werde ich gerne geben.

Marienwerder, den 15ten September 1842. Alberti, Archidiakonus.

37) Noch etwa 50,000 Rthlr. in verschiedn. Summ., auf Hypothek., von 3½ bis 5 % Zinf., unt. in Nro. 2. dief. Blätt. enthaltn. Bedingung., so wie mehrere offene Stell. für Gouvernanten, Handl.- u. Oekonomie-Gehülf., Hauslehrer, Rechnungsführ., Forstbeamte, Schreiber, Erzieherinnen u. Brennereiverwalter ꝛc. weiset sofort nach u. vermitt. möglichst das erste Commiss.-Bureau u. Güt.-Agentur-Comtoir in Danzig, Langgasse Nro. 59.

38) Ein praktisch gebildeter Brennerei-Vorsteher der seine Brauchbarkeit durch genügende Zeugnisse nachweisen kann, findet in Waplitz bei Hohenstein sofort ein Unterkommen. Darauf Reflektirende belieben sich daselbst, entweder in portofreien Briefen oder aber mündlich schleunigst zu melden.

39) Bestes Düngergypsmehl ist stets in jeder Quantität billigst zu haben bei C. F. Thielheim in Marienwerder.

40) Im Przylubier Walde nahe bei Getau, 3 Meilen von Thorn stehen 500 Klafter Kiefern Kloben und 90 Klafter Knippelholz im ganzen oder einzelnen Posten zum Verkauf, welches Holz am bequemsten im Winter über das Eis abgeholt werden könnte.

41) Zu jeder Art von Geldgeschäften, besonders zum Ein- und Verkauf von Staatspapieren empfiehlt sich ergebenst Ely. Behrend,

Firma: Jacob Behrend in Neustettin.

42) Ein junger Mann, der sich dem Schulfache gewidmet und bereits seit einigen Jahren als Hauslehrer fungirt, wünscht baldigst anderweitig als solcher placirt zu werden. Hierauf Reflektirende wollen ihre portofreien Anfragen gütigst an die Buchhandlung des Herrn Röthe in Graudenz senden.

43) In der Bekanntmachung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Thorn vom 12ten Juli c. wegen Verkauf eines Stück Landes, Borek genannt, vide Oeffentlicher Anzeiger Nr. 32. ad 7. ist zu lesen 2 Hufen 20 Morgen.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 30sten September **1842.**

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2295. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Juli c. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten;

No. 2296. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juli c. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer von inländischem Tabacksbau;

No. 2297. die Allerhöchste Deklaration vom 30sten Juli c. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

I. Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons, Serie I. Nro. 7. schon vom 1sten Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capitalbeträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in

gegeben in Marienwerder den 1. Oktober 1842.

Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten November 1842 gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

II. Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Litten, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

III. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche

Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kasse.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit den bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Potsdam	K.
" " " "	Frankfurt	N.
" " " "	Königsberg	O.
" " " "	Gumbinnen	L.
" " " "	Marienwerder	W.
" " " "	Danzig	WD.
" " " "	Stettin	P.
" " " "	Stralsund	NP.
" " " "	Breslau	B.
" " " "	Liegnitz	G.
" " " "	Oppeln	SO.
" " " "	Posen	GP.

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Bromberg	B. g.
	Magdeburg	A. M. / B. M.
	Merseburg	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8. bis 10.).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahr und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

Digitized by Google

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Contole hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernich-

tung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern

Digitized by Google

oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Schiffseigenthümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Im Monat Juli c. fiel der Arbeitsmann Michael Rudnik aus einem Kahn in den bei Lukowo, Flatauer Kreises, belegenen sogenannten Ostrow-See, und da er nicht schwimmen konnte, wäre er wahrscheinlich ertrunken, wenn nicht der gerade anwesende Wirthschafter Wilhelm Kopp aus Lukowo ihm mit großer Entschlossenheit das Leben gerettet hätte. Wir nehmen gerne Veranlassung, das menschenfreundliche Benehmen des rc. Kopp hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 20sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da kürzlich wieder mehrere Unglücksfälle in unserm Departement durch den Einsturz von Sand- und Lehmgruben herbeigeführt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, die genaue Befolgung unserer hierauf Bezug habenden Amtsblatts-Verordnungen vom 9ten November 1837 — Amtsblatt pro 1837 Nro. 47. pag. 329. — und vom 4ten August 1838 — Amtsblatt pro 1838

Digitized by Google

Nro. 33. pag. 277. — in Erinnerung zu bringen, und den Polizeibehörden eine unverzügliche Besichtigung aller in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Lehm- und Sandgruben zu empfehlen, damit der Gefahr dabei nach Anleitung unserer Verordnung vom 9ten November 1837 schleunigst vorgebeugt werde.

Besonders empfehlen wir den Herren Landräthen, bei ihren Kreisbereisungen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und uns die Polizeibehörden namhaft zu machen, welche bei Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln säumig sind, damit gegen sie event. mit Festsetzung von Ordnungsstrafen verfahren werden kann.

Marienwerder, den 22sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stadtkämmerer Dahlke zu Conitz als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 21sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In der Stadt Flatow ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Häuten, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 22sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rthlr. verbunden ist.

Gumbinnen, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

IX. Nach bestandener Prüfung am 4ten d. M. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau sind nachstehend verzeichnete Seminaristen:

1. Joh. Gasper Friedr. Voigt,
2. Carl Heinr. Pannicke,
3. Theodor

3. Theodor Friedrich Eduard Janz,
4. Joh. Carl Albrecht Steffens,
5. Joh. Erdmann Gaßmann,
6. Heinrich Julius Bienkowski,
7. Hermann Heinr. Robert Wegner,
8. Carl Robert Gohr,
9. Robert Emil Krohn,
10. Robert Richard Grisch

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig anerkannt worden.

Königsberg, den 23sten September 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

X. Der Anfang der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Winter-Semester auf den 24sten Oktober angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Direktor zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualifikation zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Benefizien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen.

Greifswald, den 12ten September 1842.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der Knecht Mathias Dobrolinski, 20 Jahre alt, katholischen Glaubens, aus Groß Kommorsk, Schwetzer Kreises gebürtig und wegen Widersetzlichkeit gegen einen Schulzen bereits zur Strafe verurtheilt, hat seinen letzten Wohnort, das Dorf Orle hiesigen Kreises heimlich verlassen. Es werden daher sämmtliche Polizei und Militair-Behörden hiemit ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Signalement unten folgt, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Die Auslagen werden sofort erstattet werden.

Graudenz, den 12ten September 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Digitized by Google

Signalement:

Geburtsort — Kommorsk, Aufenthaltsort — Amt Roggenhausen, Alter — 20 Jahr, Religion — Katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — kurz und auf der Spitze breit, Mund — mittelmäßig, Bart — noch keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — unter der linken Kniescheibe eine Narbe.

Bekleidung: Eine weiß wollene Jacke, eine blau und schwarz gestreifte Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar ordinaire lederne Stiefel, eine blau tuchene alte Militairmütze, ein schlechtes weiß leinenes Hemde.

XII. Der unten signalisirte Dienstjunge Johann Wisniewski, welcher angeblich bis vor etwa acht Wochen im Dienste des Einsaßen Mesek in Krzywekole gestanden von da entlaufen, seitdem vagabondirend sich umhergetrieben und hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, ist gestern aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden werden ersucht, den Entwichenen im Betretungsfalle anzuhalten und hierher transportiren zu lassen.

Mewe, den 20sten September 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort — Unterschloß bei Mewe, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — katholisch, Alter — 17 Jahr, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: ein alte blauleinene Jacke, dergleichen Hosen, eine grauleinene Jacke, eine alte weiße Weste mit blanken Knöpfen, ein grobes leinenes Hemde, ohne Kopfbedeckung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten September 1842.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen aus dem Jagen 23. und 84. der Belaufe Gorzno und Buczkowo Oberförsterei Gorzno, 900 Stück Kiefern Schwammbäume nach der Schätzung auf dem Stamme öffentlich meistbietend verkauft werden, und steht hierzu ein Termin in Gorzno den 26sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an, zu welchem qualificirte Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen wird, daß der Zuschlag sofort erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überschritten wird, und in diesem Falle das Kaufgeld an den anwesenden Forstkassen-Rendanten sofort entrichtet werden muß. Die Schwammhölzer stehen etwa 1/2 Meile vom Gorznow-See entfernt, können von hier aus durch den Flößkanal nach der Drewenz und Weichsel verflößt, und am Tage vor dem Verkauf besehen werden, wenn sich die Käufer dieserhalb an den Herrn Oberförster Schmidt in Ruda bei Gorzno wenden, welcher dieselben vorzeigen lassen wird.

Marienwerder, den 20sten September 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

2) Für den hiesigen Verwaltungs-Bezirk sind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. folgende Licitations-Termine anberaumt worden.

Forstbelauf Groddeck den 14ten Oktober, 3ten November und 2ten Dezember, die Käufer versammeln sich im Forsthause zu Haasenwinkel.

- Driczmin den 15ten Oktober, 10ten November und 8ten Dezember desgleichen in der Puszkowie Grzibeck.
- Neuhaus den 19ten Oktober, 23sten November und 22sten Dezember desgleichen im dem Forsthause zu Neuhaus.
- Osche, Adlershorst und Altfließ den 17ten Oktober, 17ten November und 15ten Dezember desgleichen in dem Gasthofe des Herrn Frank hieselbst.
- Charlottenthal, Pfalzplatz, Rehberg und Jagdhaus den 21sten Oktober, 30sten November und 29sten Dezember desgleichen im Kruge zu Lonsk.
- Labodda, Rosenthal und Königsbruch den 8ten und 29sten Oktober, 12. und 26sten November, 10ten und 24sten Dezember desgleichen im Kruge zu Schlachta.

Digitized by Google

Der Verkauf erfolgt nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den in den Terminen anwesenden Forstgeld-Erheber geleistet werden muß.

Osche, den 12ten September 1842.

Königl. Oberförsterei.

3) Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, habe ich für das letzte Viertel d. J. nachstehende Termine anberaumt.

Namen der Beläufe	Oktober	Novebr.	Dezemb.	Ort und Zeit der Lizitation.
Klein-Lutau Wilhelmsbruch Cottashain	a. j. Sonnabend			9 Uhr Morgens im Forsth. Kl. Lutau. 2 = Nachmittags do. Wilhelmsbruch. 12 = Mittags im Jag. 44.
Schwiede	4	1	2	10 = Vormittags im Schlage.
Suchoronczek	26	16	14	2 = Nachmittags auf d. Gr. Wollwitzer Wege.
Rogalin	7	4	6	11 = Vormittags in Rogalin.
Sittno	14	11	16	11 = do. auf dem Vorwerk Auguſtwalde.
Wandsburg	12	2 30	—	2 = Nachmitt. in der Tobolke.
Neuhof	12 26	2 16 30	14	10 = Vormitt. in der Frosdowe.

Forsthaus Klein-Lutau, den 18ten September 1842.

Der Oberförster.

4) Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und eingeschlagener Brennhölzer, sind im Königl. Forstrevier Schloppe während der Monate Oktober, November und Dezember 1842 nachbenannte Termine angesetzt worden.

Nr.	In den Beläufen	pro Oktober	pro Novebr.	pro Dezem.	Bezeichnung des Versammlungsortes.
1	Schloppe	5 22	22	2	An Ort und Stelle in den Schlägen Vormittags 10 Uhr
2	Plötzenflies	1 21	4 17	5	
3	Hahnfier	7 20	5 18	7	
4	Mühlheide	6 19	—	6	
5	Eichfier	4 18	3 19	3	
6	Dolfusbruch	3 17	2 21	1	

welches mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung geschieht, daß die zum

Digitized by Google

Verkauf zu stellenden Quantitäten im Termin bekannt gemacht werden sollen und aber der Verkauf der Brennhölzer erst nach erfolgtem Einschlag derselben, stattfinden kann. Schloppe, den 19ten September 1842.

Der Königliche Oberförster.

5) Der excl. der auf 33 Rthlr. 10 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 76 Rthlr. 7 sgr. veranschlagte Bau eines Brunnens bei der Schule in Elisenau soll im Termin den 13ten Oktober d. J. VM. 8 Uhr in Dzymiony an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden. Thorn, den 6ten September 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

6) Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Alle unbekannten Interessenten, welche an folgende im Depositorio des Land- und Stadtgerichts Riesenburg befindliche Gelder

a, der Mathias Schulzschen Nachlaßmasse von Stangenberg von 14 Rthlr. 3 sgr.

b, dem Reste des Auktions-Erlöses in Sachen Wroblewski contra Bolty von 1 Rthlr. 14 sgr. 6 pf.

c, der Johann Langeschen Pupillenmasse von 8 sgr.

d, der Instmann Gottfried Nowarkschen Pupillenmasse von 2 Rthlr. 10 pf.

e, dem Percipiendum des Knechtes Lorenz Sepetowski in der Szalugaschen Liquidations-Prozeßsache von 4 Rthlr. 11 sgr. 3 pf.

f, der Martin und Barbara Domagalskischen Pupillenmasse von 19 sgr. 3 pf.

g, dem Reste des Percipiendums des George Fischer an dem Maria Baranowskischen Nachlasse von 2 Rthlr. 10 sgr. 4 pf.

Ansprüche zu machen haben, werden benachrichtiget, daß wenn sie sich binnen vier Wochen nicht melden, die bezeichneten Gelder zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das zur Franz Kuklinskischen Nachlaßmasse gehörige zu Przytarnia gelegene, auf 349 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück nebst sämmtlichen Pertinenzien soll am 5ten Januar k. Vormittags 10 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich im Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, bei Vermeidung der Präklusion.

Conitz, den 3ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das dem Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck zugehörige, im Dorfe Swierczyn gelegene Erbpachts-Vorwerk, nach der gerichtlichen Taxe auf 2381 Rthlr. 5 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 18ten November 1842 vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Werthern hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur des 3ten Bureaus einzusehen.

Da der Aufenthalt des Subhastaten, Lieutenant und Gutsbesitzer Johann Michael Keck unbekannt ist, so wird derselbe zur Wahrnehmung dieses Termins hierdurch vorgeladen. Strasburg, den 28sten Juni 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Leibgedinger Christian Lenz gehörige zu Neu-Prochnow Nr. 12 belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 550 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 16ten August 1842.

Patrimonialgericht Prochnow.

10) Das den Albrecht Scheplerschen Eheleuten gehörige, in dem Dorfe Schwekatowo sub Nr. 12. belegene Grundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 611 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 23sten Dezember c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwetz, den 27sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Ein massives, neues Großbürgerhaus, an der frequentesten Straße gelegen, zu welchem 3 Morgen Wiesen gehören, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Die Taxe von 1841 ist 4200 Rthlr. und kann die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben. Graudenz, den 26sten September 1842. Goldau, Fleischermeister.

Vererbpachtung.

12) Der Rest des hiesigen, größtentheils urbar gemachten Stadtwaldes, soll auf den Antrag der Stadtverordneten wegen der im Verhältniß zu seiner Größe gar zu kostspieligen Beaufsichtigung desselben, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 7ten November dieses Jah-

Digitized by Google

res Vormittag um 10 Uhr im bürgermeisterlichen Amte hieselbst festgesetzt, zu welchem wir mit dem Bemerken hiedurch einladen, daß der fragliche Stadtwaldrest aus einer 87½ Morgen preuß. Maaßes großen Schonung besteht, deren Holzbestände auf 871 Rthlr. 24 sgr. und deren Bodenwerth auf 1086 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist.

Die Taxen können täglich bei uns eingesehen werden.

Riesenburg, den 20sten September 1842. Der Magistrat.

Verpachtung.

13) Zur anderweiten dreijährigen Verpachtung des dem Heinrich Franz in Parsken gehörigen Bauerhofs, aus circa drei culmischen Hufen bestehend, und zwar vom 19ten November c. bis dahin 1845 habe ich, da die Gläubiger in Aufhebung der Sequestration nicht gewilligt haben, einen neuen Termin auf den 13ten Oktober c. VM. 9 Uhr an Ort und Stelle in Parsken anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige einlade.

Ein jeder Lizitant muß ehe er zum Gebot gelassen wird, eine Caution von 100 Rthlr. baar erlegen. Die übrigen Verpachtungs-Bedingungen sind im Termine zu erfahren.

Graudenz, den 24sten September 1842.

Der Sequestor, Geschäftscommissionair Bleck.

Auktionen.

14) In termino den 20sten Oktober Morgens 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Fuhrmann, soll an Ort und Stelle in Bischofswalde nachstehendes Vieh:

1,	6 Kälber abgeschätzt auf	45 Rthlr.
2,	1 Sau mit 4 Ferkel	20 Rthlr.
3,	10 Hammel	15 Rthlr.
4,	10 Schaafe	10 Rthlr.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Schlochau, den 15ten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Gemäß Beschluß der hiesigen städtischen Behörden, sollen im hiesigen städtischen Walde, nach Czechanowko gelegen, 2000 Stück zum Verflößen geeignete Kiefernstämme (mehrentheils Starkholz) in termino den 29sten November c. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Lautenburg, den 12ten September 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Der Rittergutsbesitzer Herr Chomse auf Orle beabsichtigt auf den ihm zugehörigen Feldmarken, zwischen Orle und dem Dorfe Grutta, eine Bockwindmühle mit zwei Gängen zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. §. 229. seq. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Graudenz, den 12ten September 1842. Der Landrath.

---

17) Die zweite Oberlehrer-Stelle an der hiesigen höhern Stadtschule wird zu Michaelis vakant. Solche Schulamts-Kandidaten, vorzugsweise Philologen, welche durch Zeugnisse einer königlichen, wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, ihre ausreichende Qualification zur Uebernahme von Oberlehrer-Stellen nachweisen können, werden ersucht, sich innerhalb 14 Tagen mit Uebersendung der Zeugnisse zu melden. Die näheren Bedingungen sollen auf Verlangen gleich mitgetheilt werden.

Marienburg, den 16ten September 1842. Der Magistrat.

---

18) Von dem auf dem Lager der hiesigen Landarmen-Anstalt vorräthigen Tuche, sollen höherer Bestimmung zufolge, abermals eine Quantität von circa 500 Ellen von blauer, grüner und grauer Farbe öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 25sten Oktober c. Vormittag um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Rendanten der Anstalt angesetzt und laden Kauflustige zu demselben ergebenst ein.

Neustettin, den 5ten September 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

---

19) Ein tüchtiger, unverheiratheter Hof-Verwalter, der genügende Atteste über seine Brauchbarkeit nachzuweisen und — wegen der stets unterhabenden bedeutenden Bestände an Getreide, Spiritus auch Geld — eine Caution zu leisten im Stande ist, findet auf dem Chatoullen-Gute Pottlitz bei Pr. Friedland sofort ein vortheilhaftes Engagement und können sich hierauf Reflektirende, dort persönlich oder in portofreien Briefen melden.

---

20) Mein verstorbener Mann hat viele Partheien in Prozeß-Sachen vertreten, welche längst beendigt sind. Ich fordere deshalb hierdurch Jedermann auf, seine Manual-Acten spätestens bis zum 1sten December d. J. bei mir abzuholen, widrigenfalls ich fernerhin auf dergleichen Gesuche nicht Rücksicht nehmen, sondern die vorhandenen Papiere als nutzlos verbrauchen werde.

Culm den 20sten September 1842.

Die verwittwete Justiz-Kommissarius Friderike Feichtmayer.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 7ten Oktober 1842.

Oberpräsidial-Bekanntmachung.

I. Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in St. Petersburg zur Feier der 25jährigen Verbindung des russischen Kaiserpaars, sind von des Kaisers von Rußland Majestät, aus höchst eigener Bewegung, wie schon in Nro. 169. der Königsberger Zeitung vom 23sten Juli d. J. erwähnt worden, sämmtliche Preußische Unterthanen, welche wegen Zollvergehen zur Deportation nach Sibirien verurtheilt waren, begnadigt, auch wegen ihrer sofortigen Entlassung die erforderlichen Befehle ertheilt worden.

Inmittelst sind auch von dem kaiserl. russischen Gouvernement mehrere Sätze des Zolltarifs ermäßigt und Anordnungen getroffen worden, um den Grenz-Verkehr zwischen Preußen und Rußland zu erleichtern.

Indem ich dieser erfreulichen Thatsachen hiermit öffentlich erwähne, nehme ich Veranlassung, die schon oft wiederholte ernste Warnung und Aufforderung hinzuzufügen, daß die diesseitigen Einwohner fortan jede Uebertretung der kaiserl. russischen Zoll- und Grenz-Polizei-Vorschriften sorgsam zu vermeiden sich bemühen, und an dem erlaubten Grenz-Verkehr auch im wohlverstandenen eigenen Interesse sich genügen lassen mögen. Königsberg, den 26sten Septbr. 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. (gez.) **Bötticher.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Militair-Dienst der Schiffsleute betreffend.

II. Durch unseren Amtsblatts-Erlaß vom 7ten September 1839 ist die Allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, nach welcher der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, den Seeleuten auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet werden soll. Diese Begünstigung war damals indeß nur vorläufig auf 3 Jahre bewilligt. Des Königs Majestät haben aber allergnädigst geruht, diese Begünstigung anderweit, und zwar auf Fünf Jahre zu verlängern.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Begünstigung nur denjenigen im militairpflichtigen Alter befindlichen Individuen zu Theil werden kann, welche sich auf den Seereisen keine Vergehungen schuldig gemacht haben. Marienwerder, den 27sten Septbr. 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der letzten Woche des Oktober beginnt in der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz ein neuer Lehr-Kursus.

Herausgegeben in Marienwerder den 8. Oktober 1842.

Anmeldungen zur Aufnahme sind gehörig vor dem Eröffnungstermine bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Garnisons-Prediger Jacobi anzubringen. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme, die Lehrgegenstände und den Zweck der Anstalt werden alle diejenigen, welche derselben ihre Angehörigen zu übergeben beabsichtigen, auf unsre Amtsblattsbekanntmachung vom 22sten August 1840 (S. 266.) mit dem Bemerken hingewiesen, daß der Unterricht durchaus unentgeltlich ertheilt, und daß am 20sten k. M. Vormittags 9 Uhr eine öffentliche Prüfung der Zöglinge Statt finden wird, zu welcher Jedermann Zutritt hat, um sich über den Zweck und die Leistungen der Anstalt näher zu unterrichten.

Bis jetzt sind seit dem Bestehen der Anstalt 51 Schüler, zu denen eine wissenschaftliche Vorbildung erfordernden Gewerben vorbereitet worden, und 4 von ihnen mit dem Genusse eines Staats-Stipendiums von 300 Rthlr. in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin übergegangen. — Zugleich weisen wir die sämmtlichen Magistrate und Polizeibehörden an, diejenigen jungen Leute, welche eine höhere gewerbliche Ausbildung zu erlangen wünschen und sich dazu eignen, von der ihnen durch die Provinzial-Gewerbeschule dazu dargebotenen Gelegenheit durch ihre Angehörigen in Kenntniß zu setzen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii bei den Anträgen zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut, fortan diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, welche sich den Baugewerken gewidmet haben. Marienwerder, den 28sten Septbr. 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der unter näher signalisirte gefährliche Verbrecher Valentin Preuß oder Pruß, alias Prussnowski, auch Winkler genannt, ist heute aus dem hiesigen Gefängniß mittelst gewaltsamen Durchbruchs mit Ketten, ohne Kopfbedeckung und Hosenträger entsprungen. Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und mittelst sichern Transports an uns abzuliefern, wobei bemerkt wird, daß im Falle seiner Entdeckung starke Gegenwehr zu erwarten steht. Lobsens, den 27sten September 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare — schwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache polnisch und etwas deutsch, besondere Kennzeichen — fein Pockennarbig. — Bekleidung: Einen blautuchenen Mantel, eine grau tuchene Weste mit weißen Knöpfen, eine bunte Kattunjacke mit grünen Punkten, ein Paar blau gestreifte Drillichhosen, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar lange Stiefel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 14ten Oktober **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

I. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im Isten Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 23sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Den Behörden und dem handeltreibenden Publikum wird auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16ten September d. J. hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge des Artikels 14. des Vertrages über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins vom 8ten Februar d. J., die für Handelsreisende aus dem genannten Großherzogthum, Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in andern Vereinsländern erforderlichen Zeugnisse, nach den, in unserer an die Herren Landräthe und an die Magistrate der zweiten und dritten Gewerbe-Abtheilung erlassenen Circular-Verfügung vom 1sten Oktober 1834 unter A. und B. vorgeschriebenen Mustern von dem Großherzoglichen Gouverneur in Luxemburg ausgestellt werden. Handelsreisende aus andern Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Proben suchen wollen, bedürfen hiezu keiner besonderen Erlaubniß, da in dem gedachten Lande Gewerbescheine nach dem

gebern in Marienwerder den 15ten Oktober 1842.

durch das erwähnte Circular vorgeschriebenen Muster C., oder sonstige diesen ähnliche Erlaubnißscheine, nicht ertheilt werden.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. In Doderlage, Dt. Croneschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 29sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse im Monat November c. in Christburg angesetzten Märkte werden nicht an den dort bezeichneten Tagen, sondern der Flachsmarkt am 3ten und 4ten November c., der Pferdemarkt am 4ten November c. und der Krammarkt am 7ten November c. abgehalten werden. Marienwerder, den 6ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Auf Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii werden die Kreis-Justiz-Räthe, Untergerichte und Notarien des Departements angewiesen, vor Aufnahme der Schuld- und Verpfändungs-Urkunden in Gütergemeinschaft lebender Eheleute sich zu vergewissern, ob für die Schuld nur das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet werden soll, oder ob es die Absicht der Frau ist, sich auch persönlich zu verpflichten. Im erstern Falle ist die Obligation nach §. 380. 378. *Tit. I.* Th. 2. des Allgem. Landrechts allein von dem Ehemanne auszustellen und von der Ehefrau nur die Einwilligung in die Verpfändung der Grundstücke, Gerechtigkeiten oder der §. 379. cit. bezeichneten Capitalien aufzunehmen, im andern Falle aber sind die Vorschriften §. 232. 233. 221. ff. Tit. 14. Th. 1. §. 341. ff. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts zu beobachten.

Marienwerder, den 1sten Oktober 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

VI. Durch kriegsgerichtliches, heute bestätigtes Erkenntniß sind:

1. der Musketier Franz Zelaski, gebürtig aus Terpen, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, am 17ten Oktober v. J. vom Königl. 33sten Infanterie-Regiment entwichen;

Digitized by Google

2. der Musketier Franz Bonetzki, gebürtig aus Skemsk, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, am 1sten November v. J. von demselben Regiment entwichen, und
3. der Kanonier Peter Janz, gebürtig aus Straszewo, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder, am 9ten Oktober v. J. von der 1sten Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie entwichen,

unter Confiskation ihres gesammten, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, den betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkassen zugesprochenen Vermögens, in contumaciam für Deserteure erachtet worden.

Solches wird hierdurch bestimmungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 8ten Oktober 1842.

Das Königlich Preußische Corpsgericht des 1sten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der Observat Arbeitsmann Michael Kaminski hat sich von seinem Wohnorte Tiefenau heimlich entfernt, weshalb die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu weisen. Marienwerder, den 28sten September 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

VIII. Der unten signalisirte dem Namen nach unbekannte Mensch, angeblich Fleischergeselle, ist beschuldigt, einen Handelsmann aus Schlesien am 5ten d. M. auf der Chaussee bei Andreashoff mit einem Messer angefallen und den Versuch gemacht zu haben, ihn zu ermorden und zu berauben, wobei das Schild der Mütze durchstochen worden ist. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, auf den unten näher bezeichneten Menschen, welcher in Dt. Westphalen ergriffen, aber seinen Wächtern in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. entwichen ist, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier per Transport einliefern zu lassen. Schwetz, den 8ten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement des Flüchtlings.

Derselbe war etwa 24 Jahr alt, mit blonden Haaren, gesunder Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur, ungefähr 5 Fuß groß und hatte einen sehr dünnen Schnurbart. Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Rocke, rothbunter Weste, rothbuntem Halstuch, streifigen Zeuchhosen, einer gestrickten wollenen Mütze mit Schirm und kurzen Stiefeln.

IX. Der nachstehend signalisirte Knecht Jakob Fischewski alias Feszewski hat bei dem in Stuhmsdorferfelde wohnenden Einwohner Frischmuth in der vergan-

Digitized by Google

genen Nacht Aufenthalt gefunden, vor Sonnenaufgang sich jedoch entfernt und nachstehende Sachen, als:

Einen grau tuchenen mit blanken Metallknöpfen versehenen Mantel, ein Paar Stiefel, eine schwarze viereckige Pelzmütze und eine kurze schwarze Tabackspfeife,

entwendet. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hier abliefern zu lassen. Stuhm, den 5ten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß, Haare — hellblond, Gesichtsfarbe — gesund.

Bekleidung: Eine hellblaue Leinwandjacke, ein rothwürfliches Halstuch, eine dunkelblaue Tuchweste mit blanken Knöpfen, ein Paar weiße streifige Drillichbeinkleider, eine hellblaue alte Tuchmütze mit großem schwarzem Schirm.

X. Der wegen Bettelei hier arretirte, aus Warschau gebürtige Sattlergeselle Johann Lemke wurde mittelst beschränkter Reiseroute vom 8ten September c. nach Posen gewiesen, um von dort über die Grenze geschafft zu werden. Der Johann Lemke ist in Posen nicht eingetroffen, daher sämmtliche Polizeibehörden ersucht werden, ihn, wo er sich betreten läßt, festzunehmen und an das Polizei-Direktorium in Posen abliefern zu lassen.

Dt. Crone, den 6ten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XI. Auf dem Transport von hier nach Briesen sind die nachstehend bezeichneten Inkulpaten Albrecht Wiszniewski und Franz Försterowski, welche zur Ablieferung an die Inquisitoriats-Deputation zu Graudenz bestimmt waren, am 3ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Inquisitoriats-Deputation nach Graudenz abliefern zu lassen.

Gollub, den 4ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

Signalement des Wiszniewski.

Religion — katholisch, Alter — 29 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß ½ Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — halb frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — länglich, aufgeworfen, Mund — gewöhnlich,

Digitized by Google

Bart — im Entstehen, jetzt einen Schnurbart, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt und kräftig, besondere Kennzeichen — auf der rechten Hand auf dem Zeige- und Mittelfinger eine Warze, auf dem letztern stärker als auf erstern.

Bekleidung: Einen blau tuchenen Mantel, eine roth und grün gestreifte Weste, ein Paar graue Nanquinhosen, ein Paar lange Stiefel, eine schwarze Mütze mit Schirm.

Signalement des Försterowski.

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelblond und Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — groß, Füße — gesund.

Bekleidung: Einen blau tuchenen Mantel, eine blau tuchene Jacke, eine schwarz tuchene Weste, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar lange Stiefel, eine blau tuchene Mütze, ein roth kattunes Halstuch, ein leinenes Hemde.

XII. Der wegen unvollständiger Legitimation und Vagabondirens hier angehaltene und unterm 2ten September c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Pr. Eylau gewiesene Tuchmacher und Walker Carl Rothbart ist nach der Benachrichtigung des Magistrats daselbst in seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, und es werden daher sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Rothbart zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu dirigiren.

Rosenberg, den 30sten September 1842.

Der Magistrat.

XIII. Der wegen mangelnder Legitimation am Viehmarkte den 26sten d. M. hier arretirte angebliche Korbmacherbursche Martin Ruschkowski, auch Buschkowski aus Fiedlitz bei Marienwerder, welcher bei einem gewissen Korbmacher Schönau daselbst in der Lehre stehen will, hat in verflossener Nacht mittelst Durchbruchs des Ofens sich der polizeilichen Haft zu entledigen gewußt. Von ihm selbst kann dieser Durchbruch nicht allein bewirkt sein, jedenfalls hat er Hilfe gehabt und es entsteht die dringende Vermuthung, daß der ꝛc. Ruschkowski einer Diebesbande angehört, die, so viel wir in Erfahrung gebracht, früher schon in Fiedlitz und Wessel bei Marienwerder ihr Wesen getrieben haben und daselbst bekannt sein soll. Jedenfalls ist der ꝛc. Ruschkowski ein höchst gefährlicher Mensch, der, nach seinem Aeußern zu schließen, sich Verbrechen halber schon in Untersuchung befunden haben muß. Wir ersuchen daher alle Wohllöblichen Polizeibehörden und Gensd'armen ergebenst, auf den Entsprungenen strenge vigili-

Digitized by Google

ren, ihn im Betretungsfalle arretiren und nach den Gesetzen gegen ihn verfahren zu wollen, auch im Ergreifungsfalle gefälligst Nachricht hergelangen zu lassen.

Osterode, den 30sten September 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen blau, Nase — stark, Lippen — stark, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch und etwas deutsch, besondere Kennzeichen — ein Geschwür auf dem linken Schienbein.

Bekleidung: Eine schwarze Tuchjacke mit blanken Knöpfen, eine blaue Tuchweste, ein Paar graubunte Sommerbeinkleider, ein rothbuntes Taschentuch, das als Halstuch diente, einen gestickten Trageband mit rothem Grund, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar lange zerrissene Stiefel, Kopfbedeckung fehlte.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Dem Pfarrer Kopal zu Schlochau ist mit höherer Genehmigung die Verwaltung des Schlochauer Dekanats als Vice-Dechant übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Dekans und Pfarrers Hildebrandt erledigte katholische Pfarrstelle an der St. Jacobs-Kirche zu Thorn ist durch den Vikar Hunt aus Tuchel wieder besetzt worden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Fromholz erledigte katholische Pfarrstelle zu Pr. Friedland ist durch den Pfarradministrator Thamm wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Dummaratzki erledigte katholische Pfarrstelle zu Lobdowo ist durch den Pfarradministrator Johann Groß wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Zastrau erledigte katholische Pfarrstelle zu Kazanitz ist durch den Dekan und Pfarrer Hildebrandt aus Thorn wieder besetzt worden.

Die erledigte Obersteuer-Kontroleur-Stelle zu Schwetz ist dem bisherigen Ober-Grenz-Kontroleur Schröder in Kempen verliehen.

Der Tuchmachermeister Redmann ist als unbesoldeter Rathmann der Stadt Landeck gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Inhaber nachstehender Westpreußischer, auf der Herrschaft Krojanke haftende Pfandbriefe, als:

Nr. 45.	Krojanke	à 100 Rthlr.	Nr. 46.	Krojanke	à	100	Rthlr.
Nr. 99.	Krojanke	à 1000 Rthlr.	Nr. 145.	Krojanke	à	500	Rthlr.
Nr. 14.	Buntowo	à 100 Rthlr.	Nr. 19.	Buntowo	à	75	Rthlr.
Nr. 7.	Kroj. Hammer	à 25 Rthlr.	Nr. 15.	Wengers	à	100	Rthlr.
Nr. 18.	Wengers	à 100 Rthlr.	Nr. 10.	Petzewo	à	50	Rthlr.
Nr. 15.	Petzin	à 300 Rthlr.	Nr. 19.	Podrusen	à	25	Rthlr.
Nr. 15.	Smirdowo	à 100 Rthlr.	Nr. 18.	Smirdowo	à	100	Rthlr.
Nr. 19.	Smirdowo	à 100 Rthlr.	Nr. 11.	Tarnowke	à	400	Rthlr.
Nr. 36.	Tarnowke	à 25 Rthlr.	Nr. 37.	Tarnowke	à	25	Rthlr.
Nr. 49.	Tarnowke	à 25 Rthlr.					

werden hierdurch, da dieselben sämmtlich zur Ablösung bestimmt sind, wiederholt aufgefordert, die qu. Pfandbriefe nebst Stich-Coupons Nr. 8. unter dem portofreien Rubrum:

„Pfandbriefs-Ablösung der Herrschaft Krojanke"

gegen sofortigen Empfang anderer Westpreußischer Pfandbriefe von gleichem Betrage, spätstens bis Weihnachten d. J. hier einzusenden.

Hierbei wird bemerkt, daß zu den qu. Pfandbriefen keine neue Zins-Coupons mehr ausgefertigt sind, die Zinszahlung also auch vom 1sten Januar k. J. aufhört, und wird sonach Jeder bei verabsäumter Einsendung sich diesen Nachtheil selbst beizumessen haben. Schneidemühl, den 30sten September 1842.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

2) Nach einer höhern Bestimmung soll der fiscälische Antheil der Rondsener-Bratwiner Kämpe, welcher den 1sten Mai künftigen Jahres pachtlos wird, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden und ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 31sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Amtsstube anberaumt, zu dem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Pacht hier jederzeit eingesehen werden können. Graudenz, den 3ten Oktober 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

3) Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz sind für das Königl. Forstrevier Bülowsheide folgende Termine angesetzt:

Namen der Beläufe.	Pro 1842 Okto.	Nov.	Deze.	Der Versammlungsort ist Morgens 9 Uhr
Zum Verkauf von Bau- und Nutzholz.				
Dobrau	25	—	3	den 25. Oktober im Forsthause zu Dobrau. / „ 3. Dezember in der Puskovie Espen.
Banckau	—	15	6	im Kruge zu Heidemühl.
Ellergrund	—	17	8	do. Bülowsheide.
Hammer	—	19	10	do. Lippink.
Bülowsheide	27	24	12	do. Bülowsheide.
Zabiak		30	14	in der Puskovie Espen.
Zum Verkauf von eingeschlagenen Klafterholze.				
Ellergrund und Bülowsheide	—	7	7	im Kruge zu Bülowsheide.
Hammer und Banckau	—	10	—	do. Heidemühl.

Außer den obigen Terminen findet kein Holzverkauf in diesem Jahre weiter statt und soll sämmtliches Klafterholz aus den Beläufen Hammer und Banckau im Termin den 10ten November c. in beliebigen Posten versteigert werden.

Bülowsheide, den 7ten Oktober 1842. Königl. Oberförsterei.

Vorladung.

4) Am 6ten Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz-Commissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18ten Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls bei Vertheilung des in etwa 43 Rthlr. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23sten März 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 21sten Oktober **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auszahlung

der in der 19ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine.

I. Wir haben beſchloſſen, die Auszahlung des Capital-Betrages der in der 19ten Verlooſung gezogenen und durch unſere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staatsſchuldſcheine über 1,328,200 Rthlr. ſofort beginnen zu laſſen. Es werden demnach die Inhaber ſolcher Staatsſchuldſcheine hierdurch aufgefordert, dieſelben, nebſt dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nro. 8. bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nro. 30.) in den Vormittagsſtunden abzugeben und dagegen Capital und Zinſen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine bleibt überlaſſen, dieſelben bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, einzureichen.

Berlin, den 3ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

II. In unſerer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſten Staatsſchuldſcheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3. die Beſtimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtauſch der konvertirten und reſp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsſchuldſcheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen ſolle. Die Ausfertigung dieſer neuen Dokumente iſt nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß mit der Ausreichung derſelben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übriger noch unverlooften Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255.) unter No. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß

1. die Schemata zu den, von den Inhabern der Staatsschuldscheine zwiefach auszufüllenden und zu vollziehenden Einreichungs-Listen bei jeder Kreissteuerkasse in unserm Verwaltungsbezirk unentgeltlich in Empfang genommen werden können;
2. die diesen Listen vorgedruckten Quittungsformulare von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst beim dereinstigen Empfange der neuen Staatsschuldscheine auszufüllen sind, und
3. die am 2ten Januar 1843 fälligen Zinsen schon jetzt bei den Kreissteuer-, Domainen- und Rentamtskassen gegen Aushändigung

Digitized by Google

der Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 8, in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung nebst diesem Zusatz sofort auch in die Kreisblätter und in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen aufzunehmen; wo aber kein Wochenblatt erscheint, ist die Bekanntmachung in dem Geschäftslokal der Kämmerei- und andern Communalkassen auszuhängen.

Die Kreissteuer- und Domainen-Rentamtskassen haben die bei ihnen eingehenden Zins-Coupons zu realisiren und die Zinsenbeträge der Königl. Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse in Anrechnung zu bringen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.

III. Die sich seit einiger Zeit mehrenden Unglücksfälle, welche nach den uns zugegangenen Zeitungsberichten bei Gelegenheit des Schwemmens der Pferde entstehen, veranlassen uns, die Polizeibehörden unseres Departements anzuweisen: in den Gewässern, welche zum Schwemmen der Pferde benutzt werden, die zu diesem Behufe tauglichen sichern Stellen durch hervorragende und in die Augen fallende Pfähle bezeichnen zu lassen, das Publikum aber davon in Kenntniß zu setzen, und vor der Gefahr zu warnen, welche das Ueberschreiten der auf solche Weise abgegrenzten Plätze, oder das Schwemmen an andern unsichern Stellen herbeiführen kann.

Auch ist darauf zu halten: daß nicht unerwachsene Kinder zu dem Geschäft des Pferdeschwemmens gebraucht werden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Verlage der Rötheschen Buchhandlung zu Graudenz sind kürzlich zwei geschichtliche, von dem Rektor Völkerling in Neuenburg herausgegebene Wand-Tafeln erschienen, wovon die eine für die allgemeine Weltgeschichte, die andere für die Geschichte des Preußischen Staates bestimmt ist. Beide Karten sind wegen ihrer übersichtlichen, zweckmäßigen Einrichtung beim Unterrichte in der Geschichte brauchbar, weshalb wir deren Anschaffung hiermit empfehlen. Jede derselben kostet 7½ sgr.

Marienwerder, den 9ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. Da in Bottschin, Culmer Kreises, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 24sten Juni d. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Pilow-Mühle, Dt. Croneschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, frischen Rinderhäuten, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist. Marienwerder, den 6ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 37. pag. 323/324. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm steckbrieflich verfolgte Michael Rosmanek ist wieder ergriffen und zur Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 27. pag. 241/242. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw unterm 24sten Juni c. steckbrieflich verfolgte berüchtigte Diebin Louise Böhnke, ist im Gebiet der Stadt Rehden unter dem Namen Caroline Wilke arretirt und zur gerichtlichen Haft gebracht worden. Marienwerder, den 18ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der im Amtsblatt pro 1841. pag. 25. von uns unterm 20sten Januar v. J. steckbrieflich verfolgte Einwohner Johann Zielinski aus Ludwigswalde ist wieder ergriffen und uns eingeliefert worden.

Graudenz, den 7ten Oktober 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

X. Der mittelst Reiseroute vom 22sten August c. in seine Heimath Kyjewo, Culmer Kreises, gewiesene Tagelöhner Johann Wittkowski, ist daselbst nicht angekommen.

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Wittkowski zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn mittelst Zwangspasses in seine Heimath zu dirigiren.

Thorn, den 27sten September 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Die durch Versetzung des Pfarrers Dr. Wunder erledigte katholische Pfarrstelle zu Pestlin ist durch den Pfarrer Pawlowski aus Gr. Ramsau wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Adamski erledigte katholische Pfarrstelle zu Kaszczoreck ist durch den Vikar Johann Bünger aus Lübschau wieder besetzt worden.

Der bisherige Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau, Oberlandesgerichts-Assessor Bluhm, ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rehve als Assessor definitiv angestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Holst ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm angestellte Sekretair und Bureauvorsteher Leonhardt ist zum Kanzleidirektor daselbst ernannt.

— Der Rendant und Aktuarius Lemke zu Tuchel ist als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Commissarius und Botenmeister, und

der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Wechsler zu Dirschau als Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Stuhm versetzt.

Der Applicant Wilhelm v. Jaminet ist als Salarien-Kassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm definitiv angestellt.

Der bisher bei der Inquisitoriats-Deputation zu Graudenz angestellt gewesene Gefangenwärter Johann Taube ist in gleicher Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Marienwerder versetzt.

Der bisherige interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Zeglin ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Zempelburg,

der invalide Unteroffizier Christian Woldt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schlochau, und

der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Martin Raddatz, bei dem

Land- und Stadtgerichte zu Christburg als Gerichtsdiener und Gefangenwärter definitiv angestellt.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

im Marienwerder Landrathskreise: der Mühlenbesitzer Carl Kranz zu Gorken, für den 4ten ländlichen Bezirk Marienwerder;

im Rosenberger Landrathskreise: der Bürgermeister Springer zu Dt. Eylau, für den Stadtbezirk Dt. Eylau, und

der Bürgermeister Liedtke zu Freistadt für den Stadtbezirk Freistadt wieder gewählt;

der Major a. D. Reichsburggraf und Graf zu Dohna zu Finkenstein, für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Rosenberg, und

der Gastwirth Friedrich Fischer zu Riesenburg für den Stadtbezirk Riesenburg neu gewählt;

im Schwetzer Landrathskreise: der Stadtkämmerer Hübschmann zu Neuenburg für die Stadt Neuenburg;

im Löbauer Landrathskreise: der Mühlenbesitzer Grunwald zu Zielkau, für den Bezirk Kasanitz,

der Schullehrer Lewandowski zu Naguszewo für den Bezirk Zwinarsz und Rumian,

der Schullehrer Gollnick zu Mroczno für den Bezirk Mroczno,

der Gutspächter Polenz in Radzonno, für den Bezirk Somplawa,

der Gutsbesitzer Jackowski zu Buczek, für den Bezirk Schwarzenau,

der Domainen-Rentmeister Dolega in Neumark, für den Bezirk Neumark und Nikolayken,

der Bürgermeister v. Lojewski zu Kauernick, für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Kauernick, Tyllitz und Brzozie,

der Freischulz Senkpiel zu Lankorz, für den Bezirk Lippinken,

der Freischulz Carl Kubacz zu Skarlin, für den Bezirk Skarlin und Radomno,

der Stadtverordnete v. Plachecki zu Neumark, für die Stadt Neumark, und

der Inspektor Boltz zu Löbau für die Stadt Löbau;

im Schlochauer Landrathskreise: der Gutsbesitzer Ignatz Rutz in Ossusnitza für den Bezirk Borzyskowo I.,

der Freischulz Johann Semerau zu Lichtenhagen, für den ländlichen Bezirk Schlochau, und

der Baron v. d. Golz zu Pogdanzig, für den Bezirk Prechlau
wieder gewählt;

im Conitzer Landrathskreise: der Rittergutsbesitzer Vincent v. Prondzinski zu Görsdorf für den Bezirk Görsdorf
wieder gewählt;

im Flatower Landrathskreise: der Gutsbesitzer Nehring zu Jastrzembke für den 9ten, und
der Polizei-Verwalter Pöppel zu Sypniewo für den 10ten ländlichen Bezirk;

im Strasburger Landrathskreise: der Einsaße George Rosin in Kruszyn für das Kirchspiel Brudzaw und Gr. Kruszyn, und
der Schulze Anton Waldowski zu Szabda für das Kirchspiel Mczanno.

Noch Sicherheits-Polizei.

Nachträglich eingegangen.

XII. Es ist bereits allgemein bekannt, auch sämmtlichen benachbarten Behörden mitgetheilt, daß in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. Mts. in der Wohnung des Brennereibesitzers Gorcziszewski zu Lautenburg ein Raubmord verübt worden, wodurch der Gorcziszewski, dessen Frau Marianna, die Magd Marianna Olszanowitz und Marianna Ladzinska das Leben verloren, und die Schänkerin Johanna Montowska lebensgefährlich verwundet worden ist.

Drei dieser schrecklichen kaum glaublichen That verdächtige Personen sind zwar gefänglich eingezogen, aber weder geständig noch bis jetzt überführt. Was bisher nicht möglich gewesen, ist jetzt durch die Vernehmung des Tages vor der That nach Culm abgeschickten, und so am Leben gebliebenen Großenkels der ꝛc. Gorcziszewskischen Eheleute, Namens Julius Kraszewicz, ermittelt worden, daß: 2 Kassen-Anweisungen à 100 Rthlr. — 200 Rthlr., circa 100 Doppelthaler (Vereinsmünze) — 200 Rthlr., und in 1 Thalerstücken und verschiedenen preuß. und poln. Münzsorten — 400 Rthlr., nebst einem gewöhnlich signirten Geldbeutel, dessen Signum aber nicht angegeben werden kann, geraubt worden. — Auch werden: ein goldener Ring mit einem großen goldenen ovalen Auge, worin kreisförmige Punkte eingravirt sind, und ein goldener Ring mit großem ovalen grünen Smaragdstein-Auge vermißt. — Um die wirklichen Thäter dieses Raubmordes möglichst schleunigst auf die Spur zu kommen, ersuche ich sämmtliche Behörden dienstergebenst, auf die vorbezeichneten geraubten Sachen ein wachsames Augenmerk zu haben, und im Ermittelungsfalle mir schleunigst Nachricht zu geben. Strasburg, den 16ten Oktbr. 1842.

Der Landrath.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der bei der Universität zu Königsberg im Winter-Semester 1842/43 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 42.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1842.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr vom 25. Oktober 1842 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Hävernick in 4 St. priv. vor.

Encyklopädie und Methodologie der Theologie lehrt Licent. Dr. Jachmann in 2 St. priv.

Die biblische Theologie des A. T's. und der Apokryphen wird Prof. Dr. v. Lengerke fünfmal wöchentlich priv. vortragen.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T's. wird Lic. Dr. Höcker wöchentl. vierstündig priv. vortragen.

Den Jesaias erklärt Prof. Dr. Hävernick 6 St. priv.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser in 4 St. priv.

Den Brief Pauli an die Thessalonicher erklärt Prof. Dr. Lehnert in 2 St. öffentl.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erklärt Derselbe synoptisch in 6 St. priv.

Die Pastoralbriefe wird Lic. Dr. Simson in zu bestimmenden Stunden öffentl. auslegen.

Den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Kirchliche Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl.

Ueber Symbolik der evangelischen Kirche und über Union wird Lic. Dr. Jachmann 3 St. öffentl. sprechen.

Christliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert täglich priv. vor.

Ein Repititorium über Dogmatik veranstaltet Dr. Höcker in 4 St. öffentl. gratis.

Ethik trägt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv. vor.

Digitized by Google

Mit der homiletisch-praktischen Erklärung der evangelischen und epistolischen Pericopen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres wird Prof. Dr. Lehnerdt in 2 St. öffentl. fortfahren.

Homiletik lehrt Prof. Dr. Gebser und leitet die homiletischen Uebungen 2 St. priv.

Die Rekognitionen des Clemens wird Prof. Dr. Lehnerdt mit den Mitgliedern der historischen Abtheilung des theologischen Seminars in 2 St. öffentl. durchgehen.

Die exegetische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser in 2 St. öffentl.

Homiletische und katechetische Uebungen für die Zuhörer seiner Vorlesungen über praktische Theologie wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 zu bestimmenden Stunden gratis veranstalten.

Die Abtheilung für das A. T. im theologischen Seminar leitet Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.

Die Abtheilung des theologischen Seminars für das N. T. leitet Prof. Dr. Hävernick in 2 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt Prof. Dr. Backe in 4 St. wöchentl. priv. vor.

Antiquitäten des römischen Vermögensrechtes nach Cajus Institutionen Buch 2 — 3 lehrt Derselbe in 3 St. öffentl.

Juristische Literärgeschichte unseres Jahrhunderts trägt Prof. Dr. v. Buchholtz in 2 St. öffentl. vor.

Ein Repetitorium der Institutionen nach Ordnung der Institutionen Justinians hält Prof. Dr Sanio in der Woche einmal öffentl.

Ein Repetitorium des römischen Rechts hält Prof. Dr. Simson in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Geschichte des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio in 5 St. priv.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch trägt Derselbe in 5 St. priv. vor.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch trägt Prof. Dr Simson in 5 St. priv. vor.

Die Pandekten ohne Familien- und Erbrecht nach Thibaut lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz in 5 St. priv.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Pandekten trägt Prof. Dr. Backe in 5 St. priv. vor.

Digitized by Google

Das Eherecht lehrt Prof. Dr. Schweickart in 2 St. öffentl.

Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Derselbe in 6 St. priv. vor.

Preußisches Civilrecht in Verbindung mit dem deutschen Privatrecht und dem Ostpreuß. Provinzialrecht lehrt Derselbe in 6 St. priv.

Das Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobson in 4 St. priv. vor.

Die Lehre von den kirchlichen Güterverhältnissen trägt Derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentl. vor.

Gemeines und preußisches Kirchenrecht nach Richters Lehrbuch lehrt Derselbe in 6 St. priv.

Civilprozeß des gemeinen Rechts und der allgemeinen Gerichtsordnung lehrt Derselbe in 5 St. priv.

Allgemeines Preußisches Landrecht erläutert Prof. Dr. Simson in 5 St. priv.

Die Uebungen des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio in zu bestimmenden Stunden öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl. vor.

Allgemeine Pathologie lehrt Derselbe in 4 St. priv.

Geschichte des Lebens trägt Prof. Dr. Burdach I. in 3 St. öffentl. vor.

Physiologie des animalen Lebens Derselbe in 3 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschlichen Körpers trägt Dr. Burow in 3 St. priv. vor.

Pathalogische Anatomie der Circulations- und Respirations-Organe verbunden mit stethoskopischen Uebungen lehrt Derselbe in 3 St. priv.

Geschichte der Nervenphysiologie seit Charles Bell trägt Prof. Dr. Cruse in 2 St. öffentl. vor.

Physiologie des krankhaften Zustandes oder allgemeine Krankheitslehre trägt Derselbe in 5 St. priv. vor.

Arzneimittellehre Derselbe in 4 St. priv.

Nosologie und Therapie der vegetativen Entzündungen lehrt Prof. Dr. Sachs in 6 St priv.

Eingeweide- und Gefäßlehre trägt Prof. Dr. Rathke in 5 St. priv. vor.

Generelle Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Seerig in 4 St. öffentl.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Burow in 3 St. priv.

Digitized by Google

Medizinische Polizei trägt Prof. Dr. Burdach II. in 2 St. öffentl. vor.

Die Muskel- und Nervenlehre erläutert Derselbe in 3 St. priv.

Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hayn in 2 St. öffentl.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Derselbe in 6 St. priv. vor.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig in 4 St. privatim.

Ein Examinatorium über anatomische Gegenstände in lateinischer Sprache veranstaltet in 2 Stunden öffentl. Dr. Burow.

Anatomische Präparirübungen leitet Prof. Dr. Burdach II. in 6 St. privatissime.

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs täglich in den gewöhnlichen Stunden privatissime.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen fährt fort Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten.

Chirurgische und Augenkranken-Klinik leitet Prof. Dr. Seerig in 2 St. privatissime.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Taute 4 St. öffentl.

Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz in 4 St. öffentl.

Politik trägt Derselbe in 4 St. priv. vor.

Pädagogik und deren Geschichte lehrt Prof. Dr. Taute in 2 St. öffentl.

Metaphysik und Naturphilosophie trägt Derselbe in 4 St. priv. vor.

Religionsphilosophie lehrt Dr. Rupp in 4 St. priv.

5. Mathematik.

Allgemeine Geschichte der Mathematik trägt Dr. Nesselmann 4 St. öffentl. vor.

Auserwählte Capitel der Integralrechnung behandelt Dr. Hesse in 2 St. gratis.

Differentialrechnung lehrt Prof. Dr. Richelot in 4 St. priv.

Eine Wiederholung der Differentialrechnung veranstaltet Derselbe in 1 St. öffentl.

Integration der Differential-Gleichungen lehrt Prof. Dr Jacobi in 1 St. öffentl.

Digitized by Google

Derſelbe lehrt die Theorie der Zahlen in 4 St. priv.

Praktiſche Aſtronomie lehrt Prof. Dr. Beſſel in 4 St. öffentl.

Auserleſene Capitel der höhern Analyſis trägt Prof. Dr. Richelot in 2 St. öffentl. vor.

Analytiſche Geometrie lehrt Dr. Heſſe in 4 St. priv.

Analytiſche Mechanik lehrt Prof. Dr. Beſſel in 4 St. priv.

Die mathematiſchen Uebungen des phyſikaliſch-mathematiſchen Seminars leitet Prof. Dr Jacobi öffentl.

6. Naturwiſſenſchaft.

Geſchichte der Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 1 St. öffentl.

Generelle Botanik trägt Derſelbe in 4 St. priv. vor.

Ueber auserwählte Capitel der mathematiſchen Phyſik lieſ't Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über Zoologie hält Dr. Grube 1 St. gratis.

Die Entwickelungsgeſchichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke in 4 St. öffentl.

Naturgeſchichte mit Rückſicht auf Geographie trägt Dr. Ebel 2 St. priv. vor.

Pflanzenanatomiſche Darſtellungen mit Hilfe des Mikroscops veranſtaltet Derſelbe in 2 St. gratis.

Ein Repetitorium der Mineralogie hält Derſelbe 1 St. gratis.

Einige ausgewählte Capitel der Zoologie trägt Dr. Grube in 2 St. priv. vor.

Ueber die vorzüglich nützlichen und ſchädlichen Thiere ſpricht Derſelbe in 2 St. gratis.

Ueber Oryktognoſie lieſ't Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Experimental-Chemie Derſelbe nach ſeinem Buche „Lehrbuch der Chemie" 2. Auflage 6 St. priv.

Derſelbe trägt analytiſche Chemie 2 St. priv. vor.

Phyſik der Sinneswerkzeuge lehrt Prof. Moſer 2 St. öffentl.

Experimental-Phyſik Derſelbe 4 St. priv.

Die botaniſche Abtheilung des naturwiſſenſchaftlichen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2 St. öffentl.

Die Uebungen im mathematiſch-phyſikaliſchen Seminar ſetzt Prof. Dr. Neumann in den gewöhnlichen Stunden öffentl. fort.

Die chemiſche Abtheilung im naturhiſtoriſchen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk öffentl.

Digitized by Google

Die praktischen Uebungen in demselben Seminar Prof. Dr. Moser öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Einleitung und Encyklopädie der Staatswissenschaft trägt Dr. Thomas nach seiner bis dahin erscheinenden Schrift „die Grundlinien der Staatswissenschaften" in 4 St. priv. vor.

Derselbe lehrt die Staatswirthschaft in zu bestimmenden Stunden gratis.

Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. Schubert in 5 St. priv.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen in 4 St. öffentl.

Handlungskunde Derselbe in 4 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Allgemeine Geschichte der physischen und technischen Cultur und des Handels trägt Prof. Dr. Schubert in 4 St. priv. vor.

Römische Geschichte lehrt Prof. Dr. Drumann in 4 St. priv.

Geschichte des deutschen Reichs trägt Dr. Gervais in 2 St. gratis vor.

Geschichte der Deutschen im Mittelalter lehrt Prof. Dr. Voigt in 4 St. priv.

Die Geschichte der neueren Zeit vom Anfange des 16ten Jahrhunderts trägt Derselbe in 4 St. öffentl. vor.

Geschichte des 14ten und 15ten Jahrhunderts lehrt Dr. Michaelis in 2 St. priv.

Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts lehrt Derselbe in 2 St. gratis.

Geschichte unserer Zeit trägt Derselbe in 2 St. gratis vor.

Geschichte der neuesten Zeit von Napoleons Krönung lehrt Prof. Dr. Drumann in 4 St. öffentl.

Geschichte der neuesten Zeit setzt Prof. Dr. Schubert in 1 St. öffentl. fort.

Deutsche Literaturgeschichte bis 1500 trägt Prof. Dr. Lucas in 2 St. öffentl. vor.

Geschichte der neuesten deutschen Literatur lehrt Dr. Zander 1 St. öffentl.

Historisch-comparative Geographie der Hauptstaaten Europa's lehrt Dr. Merleker in 4 St. gratis.

Ueber die vereinigten Staaten von Nordamerika trägt Dr. Bobrik 2 St. gratis vor.

Allgemeine alte Geographie lehrt Derselbe in 2 St. gratis.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert in 2 St. öffentl.

Digitized by Google

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Den übrigen Theil der Geschichte der Philologie trägt Prof. Dr. Lehrs 1 St. öffentl. vor.

Einleitung in die griechische Grammatik tragt Prof. Dr. Lobeck in 4 St. öffentl. vor.

Einleitung in die lateinische Grammatik wird Dr. Lobeck II. 4 St. priv. lehren.

Des Euripides Helena erklärt Dr. Zander in 2 St. öffentl.

Die Eumeniden und Perser des Aeschylos erklärt Dr. Lobeck II. in 2 St. gratis.

Des Plautus Amphitruo erklärt Prof. Dr. Lobeck in 1 St. öffentl.

Des Demosthenes Rede „pro Corona" wird Dr. Lobeck II. nach Vorausschickung einer kurzen Darstellung des Staatsrechts und der Staatsberedsamkeit der Attiker in 2 St. wöchentlich erläutern.

Sprech- und Schreibübungen in griechischer und lateinischer Sprache veranstaltet Derselbe privatissime und wird die Helena des Euripides griechisch erklären lassen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Dr. Lobeck in 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Die hebräischen grammatischen Uebungen wird Prof. Dr. v. Lengerke privatissime fortsetzen.

Die chaldäische und syrische Sprache lehrt Prof. Dr. Hävernick in 4 St. öffentl.

Die Anfangsgründe des Sanscrit, Persischen, Arabischen, Syrischen und Chaldäischen, jedes 2 St. wöchentlich, lehrt Dr. Nesselmann gratis.

Die Sanscrit- und Arabischen Vorlesungen aus dem vorigen Semester wird Derselbe gratis fortsetzen.

Die Erklärung der biblischen Masora giebt Derselbe in 1 St. gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Die Anfangsgründe des Gothischen lehrt Dr. Zander 1 St. gratis.

La Fiera Komöd. von A. Nota erklärt Dr. Herbst gratis.

Bulwers „Pilgrims of the Rhine" fährt Derselbe gratis zu erklären fort.

Spanische Grammatik und eine Novelle des Cervantes Derselbe gratis.

Französische Sprech- und Schreib-Uebungen leitet Derselbe priv.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kunst trägt Prof. Dr. Hagen II. in 4 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst lehrt Derselbe in 2 St. öffentl.

Digitized by Google

Ueber die Werke einiger Künstler nach G. Vasari trägt Derselbe 2 St. öffentl. vor.
Kritische Geschichte des deutschen Dramas trägt Dr. Gervais 2 St. gratis vor.
Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirektor Sämann in 2 St. priv.
Derselbe leitet praktische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Musikdirektor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.
Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.
Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Hävernick; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletische Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches: unter Leitung des Candidaten Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. e) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. h) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die akademische Handbibliothek viermal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Oktober 1842.

Bekanntmachungen.

1) In Betreff folgender, bei der unterzeichneten Regierung anhängigen Auseinandersetzungen, als:

Bezeichnung der Auseinandersetzung.	der Ortschaft.	des Kreises	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
1 Gemeinheitstheilung	Rittel	Konitz	Märtins in Schlochau
2 desgl.	Klein-Konitz	do.	derselbe
3 desgl.	Czersk	do.	do.
4 desgl.	Koslinka	do.	do.
5 desgl.	Lebehnke	Dt. Krone	Sommerfeld in Mk. Friedland
6 desgl.	Malenkowo	Culm	Palleske in Culm
7 desgl.	Gollub	Strasburg	Puffaldt in Strasburg
8 desgl.	Kl. Laszewo	do.	derselbe
9 Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung	Mellenthin	Dt. Krone	Sommerfeld in Mk. Friedland
10 desgl.	Biskupice	Thorn	Palleske in Culm
11 Weideauseinandersetzung	Kedrau und Sobczyn	Schlochau	Märtins in Schlochau
12 Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse	Neu-Grabia	Thorn	Palleske in Culm
13 Gemeinheitstheilung und Weideabfindnng der Klein-Luttauer Mühle	Groß Luttau	Flatow	Schwonder in Flatow

Digitized by Google

Bezeichnung der Auseinandersetzung.	der Ortschaft.	des Kreises.	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
14 Abfindung der Acker- und Hausbesitzer für das Weiderecht in der Forst so wie für die Berechtigung zur Grasnutzung im Forstrevier Gay	Krojanke	Flatow	Schwonder in Flatow
15 Ablösung der von den Grund- und Hausbesitzern an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Natural-Abgaben	dito	dito	dito.
16 Eigenthums-Verleihung der Stanislawer-Freiberge	Stanislawo	Graudenz	Palleske in Culm.

hat der Legitimationspunkt bis jetzt noch nicht vollständig berichtigt werden können, was den etwa nicht zugezogenen Interessenten in Gemäßheit der Bestimmungen §. 25. und 26. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 mit dem Ueberlassen bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine Freitag den 16ten Dezember 1842 entweder bei uns oder bei dem die betreffende Sache bearbeitenden, obengenannten Oekonomie-Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen und selbst im Falle der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können, wobei wir übrigens bemerken:

1. daß in Betreff der ad 10. aufgeführten Regulirung und Gemeinheitstheilung von Biskupice im Kreise Thorn gegenwärtiges Aufgebot, besonders auch an die unbekannten Erben des ꝛc. Dionisius v. Kowalewski als früheren Besitzers des Bauergrundstücks Biskupice Nr. 4. ergeht, da sich die Wittwe des Erblassers Franziska, geborne v. Gostomska, in deren Naturalbesitze sich das Grundstück befindet, als Universalerbin des ꝛc. v. Kowalewski gemeldet hat, so wie
2. daß in Betreff der oben ad 16. aufgeführten Eigenthumsverleihung der sogenannten

Stanislawer Freiberge, Kreises und Rentamtes Graudenz, noch bis jetzt unbekannt gebliebene, zur Weide auf dem zur Theilung kommenden Terrain berechtigte Personen vermuthet werden, an welche daher das gegenwärtige Aufgebot ebenfalls vorzugsweise, und zwar mit dem Bemerken erlassen wird, daß sie sich in dem anberaumten Präklusivtermine mit ihren etwaigen Ansprüchen zu melden haben.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

2) In der Oberförsterei Mokrylass sind zum meistbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate November und Dezember 1842 folgende Termine angesetzt.

In dem Belaufe		pro Monat Novebr.		Dezemb.		Versammlungsort.
1	Czartowitz	3	22	5	28	Vormittags 10 Uhr Krug Malken
2	Pustadombrowka	7	28		13	dito Forsthaus Pustadombrowka
3	Mokrylass	11	30	16	30	dito Krug Motilka
4	Lobdowo		15		2	dito Kurpiacha
5	Strembaczno		18		20	dito Forsthaus Strembaczno
6	Mlynitz		—		9	Vormittags 11 Uhr Krug Lenga,

welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in dem Belaufe Czartowitz nur Klafterholz, in den Beläufen 2 bis 5 incl. Klafterholz und Bau- und Nutzhölzer und in dem Belaufe Mlynitz blos Klafterholz verkauft wird.

Mokrylass, den 4ten Oktober 1842. Der Königl. Oberförster.

3) In dem Königl. Forstrevier Gorzno sind für den Monat November 1842 folgende Holzverkaufstermine angesetzt.

	Belauf	Datum	Sammelplatz	
1	Brinsk	4	am grünen Kreutz	Vormittags 9 Uhr
2	Buczkowo	7	im Jagen 82. am Wegweiser	dito
3	Traczysk	11	Mühle Dembowo	dito
4	Kostkowo Forsthaus Kozeniec	18	an der adelich Grodzuznoer Grenze an der Belaufstafel	Nachmitt. 1 Uhr
5	Kostkowo Hauptrevier	19	Forsthaus Kostkowo	Vormitt. 9 Uhr

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forstgelderheber, und werden die zum Verkauf gestellten Quantitäten in dem Termine bezeichnet werden.

Forsthaus Ruda, den 10ten Oktober 1842. Der Königl. Oberförster.

4) Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Zwangsanstalten pro 1843, bestehend in circa 100 Ctnr. doppelt raffinirtem Rüböl, 6 Ctnr. Lichten, 35 Ctnr. grüner Seife, 80 Schock Roggen-Richtstroh, 8000 Pfd. Rindfleisch, 900 Pfd. Schweinefleisch, 7200 Pfd. Schweineschmalz, 600 Scheffel weißer Erbsen, 300 Ctnr. fein Roggenmehl, 220 Ctr. Gerstengrütze, 70 Ctr. Gerstengraupe, 1000 Stein Flachs, so wie die Uebernahme der Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1843 soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den 7ten November c. Nachmittags 4 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen bei uns täglich eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Königl. Regierung zu Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach dem Termine wird keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 15ten September 1842.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Vorladungen.

5) Land- und Stadtgericht Culm.

In Stelle der verloren gegangenen, von den Kaufmann Carl Gottlieb und Marianna, gebornen Kohnert-Hähneschen Eheleuten ausgestellten gerichtlichen Obligation vom 24sten Januar 1832 nebst Hypothekenschein vom 7ten Februar 1832 über 266 Rthlr. 20 sgr. nebst Zinsen und Kosten, unter dem 7ten Februar 1832 eingetragen auf dem Kaufmann Hähneschen Grundstück Stadt Culm Nr. 131. für die katholische Kirche zu Schöneich, soll ein neues Dokument ausgefertigt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderung oder das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 16ten Dezember 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Kammergerichts-Assessor Engel an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, das Instrument für erloschen erklärt und demnächst ein neues ausgefertigt werden.

6) Der Bureau-Assistent Friedrich Bölter von hier, hat wider seine Ehefrau Minna geb. v. Beyer, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt.

Ihr jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt und wird sie daher öffentlich vorgeladen in dem am 29sten November BM. 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokal vor dem Herrn Assessor Wolff zur Klagebeantwortung und Instruktion anstehenden Termine zu erscheinen, widrigenfalls die behaupteten Thatsachen in contumaciam werden für wahr angenommen und die Ehe durch Erkenntniß wird getrennt werden.

Strasburg, den 5. August 1832. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Gebrüdern Andreas und Martin Kruszewicz gehörige, in dem Dorfe Myslewicz sub Nr. 14. der Hypotheken-Nummer belegene bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1236 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Briesen subhastirt werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das dem Stanislaus Frączkiewicz und den Geschwistern Marianna, Alexander und Franz Szymanski gehörige, in dem Dorfe Groß-Trzebcz, Amts Unislaw, sub Nr. 4. des Hypothekenbuchs belegene eigenthümliche Grundstück, abgeschätzt auf 2092 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber am 6ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Nachbenannte, zum Nachlaß der Bürger Rochus und Barbara Kuczkowskischen Eheleute gehörige Grundstücke, als:

1. die zu den Grundstücken Löbau Rep. Nr. 38. a. und 38. b. gehörigen Aecker, abgeschätzt auf 756 Rthlr. 20 sgr.
2. der an der Mittelmühle belegene, mit einer Scheune bebaute, und mit einem Bauplatz verbundene Obst- und resp. Gemüsegarten Löbau Rep. Nr. 38. a. zusammen abgeschätzt auf 200 Rthlr.

sollen in termino den 10ten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Senger an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche, zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Geschwistern Bollwahn zugehörige, zu Groß-Brodsende Nr. 32. belegene Erbpachtsgrundstück mit 4 Morgen kulmisch Wiesenland, gerichtlich abgeschätzt auf 1087 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in termino den 8ten Dezember Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Danziger Vorstadt sub Nr. 199. gelegene, dem Schönfärber Eduard August Schulz gehörige Schönfärberei-Grundstück nebst Kornspei-

Digitized by Google

cher Nr. 225. und allen übrigen Pertinentien, auf 3304 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag eines Gläubigers am 9ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Conitz, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das den Bäcker Meinschen Eheleuten hieselbst am Markte Nr. 86. belegene Bürgerhaus nebst Backhaus, Stallung, den dazu gehörigen Wiesen von 7½ Morgen kulmisch, und Ländereien, genannt Sapusten, von circa 2½ Morgen kulmisch, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe auf 1954 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 25sten Januar 1843 allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

13) Das den Christian Lanzschen Eheleuten gehörige zu Kolonie Rohrbruch sub Nr. 2. belegene Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 146 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Schwetz, den 1sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schützeschen Erben gehörige Freischulzengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung und Auktion.

15) Das zum Nachlaß der Peter und Margarethe Herrmannschen Eheleute gehörige, aus 36 Morgen 107 □Rth. Preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück kl. Czyste Nr. 32., soll mit oder ohne Beilass gegen annehmliche Kaution auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1843 ab, verpach-

Digitized by Google

tet, auch der sonstige Nachlaß der Hermannschen Eheleute, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthen desgleichen Getreide-Vorräthen, so wie sonstigen Inventarienstücken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Pacht- und resp. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem am 21sten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzlei-Direktor, Hauptmann Leonhardt in dem Grundstück kl. Czyste Nr. 32. anstehenden Termin einzufinden.

Die Pachtlustigen haben sich zu Bestellung einer annehmlichen Kaution bereit zu halten.

Culm, den 8ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

16) In termino den 5ten November c. Vormittags 11 Uhr werden im Dorfe Heinrichswalde 13 Hammel, 11 Jährlinge und 1 Britschke öffentlich im Wege der Exekution an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Schlochau, den 27sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Der Mühlenbesitzer Lehrbass zu Mühle Weisshoff beabsichtigt statt der ihm im Jahre 1839 abgebrannten Windmühle eine neue holländische Mühle mit 3 Gängen und zwar mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange zu erbauen.

Ein Jeder, der durch den vorstehend beabsichtigten Mühlenbau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, seinen etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem unterzeichneten Landrathe als bei dem Bauherrn einzulegen.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1842.

Der Königl. Landrath.

18) Am 12ten d. M. ist dem Einsassen Martin Jungas aus Tessensdorf, in Marienburg ein grün angestrichener Bretterwagen mit eisernen Axen und mit folgenden näher bezeichneten 2 Pferden, als:

1. ein Grauschimmel-Wallach, mittler Größe, 7 Jahre alt, mit langen starken Mähnen,
2. ein schwarzer Wallach, kleiner und kürzer gebaut, 5 Jahre alt, der Kopf und Schweif mit weißen Haaren vermischt,

bespannt und mit schwarz ledernen Sielen ohne Kissen, aber mit gelb messingenen Ringen versehen, gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden hiemit ersucht auf den Dieb und die gestohlenen Pferde und Wagen strenge zu vigiliren und im Betretungsfalle hier Anzeige zu machen.

Stuhm, den 14ten Oktober 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

19) Am hiesigen Orte, und besonders in der Umgegend, würde ein tüchtiger Maurermeister seinen hinreichenden Erwerb finden, und es wird daher gewünscht, daß sich ein solcher hier recht bald niederlassen möchte.

Rehden, den 19ten September 1842.

Der Magistrat.

---

20) Wer die Verwaltung der Oekonomie zu Friedrichsbad vom 11ten November c. ab zu übernehmen wünschen sollte, wolle sich bis zum 8ten November c. bei dem Unterzeichneten melden. Groß-Bandtken, den 19ten Oktober 1842.

Gessler.

---

21) Einem geehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß es mir bei den diesjährigen hohen Holzpreisen dennoch gelungen ist, 2000 Stk. Bauholz von vorzüglicher Güte aus Polen möglichst billig an mich zu kaufen, und bin dadurch wieder in den Stand gesetzt, Gebäude aller Art, soweit es die Zimmerarbeit betrifft, anzufertigen und möglichst billig zu liefern, und bitte deshalb um baldige gefällige Aufträge. Graudenz, den 16ten Oktober 1842.

Liszewski, Zimmermeister.

---

22) Sonntag am 2ten d. M. verschied am Nervenschlage plötzlich mein geliebter Mann, der Kaufmann und Gasthofbesitzer D. F. Schwartz, im 46sten Jahre seines Lebens. Diese Anzeige widmet seinen Freunden und Bekannten.

Die hinterbliebene Wittwe Auguste Schwartz.

Zugleich verbinde ich damit die Anzeige, daß ich das von meinem verstorbenen Ehemann geführte Geschäft und namentlich auch die Gastwirthschaft in ihrem ganzen Umfange fortsetze.

Ich bitte herzlich auch ferner meinem Gasthause recht zahlreichen Zuspruch und mir das bisher meinem Manne bewiesene Vertrauen zu schenken und verspreche in jeder Beziehung die beste Aufnahme und promteste Bedienung.

Thorn im Oktober 1842. D. F. Schwartz Wittwe.

Inhaberin des Gasthofes zu den Drei Kronen.

---

23) Mit dem heutigen Tage ist von mir am hiesigen Orte eine Pfandleih-Anstalt eröffnet worden. Marienwerder, den 19ten Oktober 1842.

J. Schlesinger. Breite Straße 21.

---

24) Den Verkauf schwarzer Tinte 7 Sgr. p. Stof, setze ich in meiner jetzigen Wohnung, schmale Straße Nr. 149. fort. C. F. Peter.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 28sten Oktober **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooften Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Aushändigung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6823 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooften Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf-

egeben in Marienwerder den 29. Oktober 1842.

Digitized by Google

einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.....Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255.) unter No. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch

Digitized by Google

ihrer Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß

1. die Schemata zu den, von den Inhabern der Staatsschuldscheine zwiefach auszufüllenden und zu vollziehenden Einreichungs-Listen bei jeder Kreissteuerkasse in unserm Verwaltungsbezirk unentgeltlich in Empfang genommen werden können;
2. die diesen Listen vorgedruckten Quittungsformulare von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst beim dereinstigen Empfange der neuen Staatsschuldscheine auszufüllen sind, und
3. die am 2ten Januar 1843 fälligen Zinsen schon jetzt bei den Kreissteuer-, Domainen- und Rentamtskassen gegen Aushändigung der Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 8. in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung nebst diesem Zusatz sofort auch in die Kreisblätter und in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen aufzunehmen; wo aber kein Wochenblatt erscheint, ist die Bekanntmachung in dem Geschäftslokal der Kämmerei- und andern Communalkassen auszuhängen.

Die Kreissteuer- und Domainen-Rentamtskassen haben die bei ihnen eingehenden Zins-Coupons zu realisiren und die Zinsenbeträge der Königl. Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse in Anrechnung zu bringen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. Nachstehend werden die für die Abgebrannten zu Neumark bis zum 15ten v. M. eingegangenen milden Gaben mit der Bitte bekannt gemacht, fernere Beiträge dem Unterstützungs-Committé zu Neumark zu überweisen, und zugleich der herzliche Dank der Abgebrannten für die ihnen erzeigten Wohlthaten hiermit ausgedrückt.

I. In baarem Gelde:

Von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August von Preußen 50 rtl., durch

Digitized by Google

die Hartungsche Zeitungs-Redaktion zu Königsberg durch Sammlung 171 rtl. 7 sg. 6 pf., aus Dt. Eylau von Herrn Pfarrer Grall 3 rtl., aus Löbau durch den Magistrat 2 rtl., aus Wonno von Hrn. Höning 1 rtl. 25 sg., aus Thorn von Hrn. Justizrath Diestel 4 rtl., aus Graudenz durch den Hrn. Premier-Lieutenant Faß 214 rtl. 26 sg. 10 pf., aus Berlin von einer Hamburgerin 12 rtl., aus Pr. Eylau durch Hrn. Justizrath Kossak 10 rtl., aus Boyden von Hrn. Land- und Stadtgerichts-Sekretair Brunkoff 2 rtl., aus Dt. Eylau durch den Magistrat 41 rtlr. 23 sg. 6 pf., aus Leipzig von M. F. 15 sg., aus Pr. Mark von einem Ungenannten 5 rtl., aus B. in Neu-Vor-Pommern von M. D. 10 rtl., aus Duisburg von Otilie H. 3 rtl., aus Rynnek von Hrn. Gutsbesitzer Wulffen 2 rtl., aus Gollub von der jüdischen Gemeinde 13 rtl., aus Culmsee durch den Magistrat 3 rtl. 20 sg., aus Thorn durch die Kämmereikasse 96 rtl. 21 sg. 8 pf., aus Neuenburg von einem Ungenannten 1 Friedrichsd'or, aus Marienwerder durch Hrn. Kreis-Sekretair Schirrmacher 182 rtl. 10 sg. 6 pf., durch Hrn. Miesch 8 rtl. 25 sg., aus Waldenburg von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten Otto Victor von Schönburg 20 rtl., aus Elbing durch die Redaktion des Elbinger Anzeigers 71 rtl. 27 sg. 6 pf., aus Kl. Tauersee von Fräulein v. Meyer 4 rtl., aus Ponarien durch Hrn. General v. Dörnberg 13 rtl., von der jüdischen Gemeinde zu Conitz und Tuchel 23 rtl. 15 sg., aus Gr. Leistenau von Hrn. Major v. Peterson 6 rtl., aus Johannisburg durch Hrn. Schloß 5 rtl. 5 sg., aus Spengawsken von Hrn. Baron v. Paleske 10 rtl., aus Kanotten von Hrn. v. Pressenthin 3 rtl., aus Marienburg von der jüdischen Gemeinde 7 rtl., aus Raudnitz von Hrn. Pfarrer Dopatka 2 rtl. 4 sgr., aus Elbing von der jüdischen Gemeinde 20 rtl., aus Marienwerder durch Fräulein Köster 8 rtl. und zwei Paquete Sachen, aus Osterode durch den Magistrat 3 rtl. 15 sg., aus Görlitz von Frau Rittmeister v. Kortzfleisch 1 rtl., aus Strasburg von Hrn. Ober-Amtmann Weißermel 10 rtl., aus Strasburg durch den Magistrat 30 rtl. 24 sg. 6 pf., aus Strasburg durch die Kreiskasse 19 rtlr. 17 sg. 7 pf., aus Berlin durch die Vossische Zeitungs-Redaktion 118 rtl. 15 sg., aus Culm durch die Kreiskasse 32 rtl. 2 sg. 4 pf. und ein Paket Kleidungsstücke, aus Rosenberg von der jüdischen Gemeinde 4 rtl., aus Thorn vom 3ten Landwehr-Bataillon 43 rtl. 6 sg., aus Conitz im Post-Büreau gesammelt 3 rtl. 12 sg. 6 pf., aus Culm von der jüdischen Gemeinde 15 rtl., aus Potsdam durch die Redaktion des Wochenblatts 1 rtl., aus Schlochau durch die Kreiskasse 15 rtl. 11 sg. 10 pf., gesammelt in der Freimaurerloge zu Elbing durch Hrn. Pfarrer Dopatka aus Raudnitz 14 rtl. 20 sg., Sammlung aus Raudnitz 5 rtl. 23 sg., Sammlung aus Bischofswerder durch Hrn. Jakstein 2 rtl. 15 sgr., aus Thorn durchs Concert des Hrn. Musikmeister Konopacki 28 rtl., aus Berlin durch die Haude- und Spenersche Zeitungs-Expedition 108 rtl., durch Hrn. Grafen v. Finkenstein Sammlung auf dem Kreistage zu

Digitized by Google

Riesenburg 30 rtl., aus Torgau durch die Kreiskasse 8 rtlr. 11 sg., aus Schwetz durch die Kreiskasse 18 rtl. 15 sgr. 10 pf., aus Heiligenstadt 1 rtl. 10 sg., aus Strasburg durchs Domainen-Amt 1 rtl. 4 sg. 3 pf., aus der Grafschaft Werningerode 18 rtl. 17 sg., aus Bennekenbeck durch die Kreiskasse 3 rtl. 24 sg. 8 pf., aus Quedlinburg durch die Kreiskasse 38 rtl. 23 sg. 9 pf, aus Stolberg durch Hrn. Polizeirath Ginter 1 rtl. 22 sg. 3 pf., aus Halle durch Hrn. Oberbürgermeister 6 rtl. 20 sg., aus Gorzechowko von der Frau Dr. Quedenau 3 rtl., aus Sangerhausen durch die Kreiskasse 27 rtl. 14 sg., aus Flatow durch die Kreiskasse 11 rtl. 16 sg., aus Karbowo von Frau Gutsbesitzerin Krieger 10 rtl., aus Dt. Crone durch die Kreiskasse 16 rtl. 13 sg. 3 pf., aus Weltheimsburg durchs Landrathsamt 16 rtl. 17 sg. 9 pf., aus Osterburg durchs Landrathsamt 15 sg., aus Querfurth durchs Landrathsamt 8 rtl. 15 sg. 6 pf., aus Worbis durch die Kreiskasse 9 rtl. 3 sg. 3 pf., aus Genthin durchs Landrathsamt 7 rtl. 15 sg. 9 pf., aus Rosla 3 rtl. 18 sg., aus Schleusingen durch die Kreiskasse 10 rtl. 29 sg. 6 pf., aus Osterwick durchs Landrathsamt 21 rtl. 1 sg. 2 pf., aus Mannsfeldt durch die Kreiskasse 16 rtl. 8 sg. 11 pf., aus Wolmirstädt durchs Landrathsamt 17 rtl. 28 sg. 3 pf., aus Eisleben durch die Kreiskasse 12 rtl. 10 sg. 3 pf., aus Wittenberg 10 rtl. 23 sg. 2 pf., aus Nordhausen durch die Kreiskasse 1 rtl. 15 sgr. 3 pf., aus Naumburg durchs Landrathsamt 7 rtl. 10 sg. 6 pf., aus Erfurt durch die Kreiskasse 9 sg., aus Herzberg durchs Landrathsamt 37 rtl. 27 sg. 9 pf., aus Weißenfels durchs Landrathsamt 10 rtl. 19 sg.

II. An Naturalien.

Von der Frau Gräfin v. d. Gröben ein Paket Wäsche und 112 Ellen Leinwand, aus Königsberg durch die Hartungsche Zeitungs-Expedition zwei Pakete Kleidungsstücke, aus Wulka von Hrn. Keller 3 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Erbsen, aus Gr. Lenck von Frau Justizräthin Schmiedeke 5 Schfl. Erbsen, 2½ Schfl. Roggen und 2½ Schfl. Gerste, aus Vorwerk Kaucrnik 5 Schfl. Roggen und 3 Schfl. Erbsen, aus Radomno von Hrn. Hahn 1 Schfl. Erbsen, aus Gwisdzyn von Hrn. Obuch 8 Schfl. Kartoffeln, aus Hartowitz von Hrn. Gödtke 1 Schfl. Erbsen und 2 Schfl. Roggen, von Hrn. v. Pomierski aus Rosenthal 1½ Schfl. Erbsen und 1½ Schfl. Gerste, aus Zockau vom Müller Hrn. Grunwaldt 2 Schfl. Roggenmehl.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Gr. Jauth, Rosenbergschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem

Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Hammerstein völlig aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1442.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Baldenburg völlig aufgehört hat, so wird die deshalb früher angeordnet gewesene Sperre hiermit wieder aufgehoben. Marienwerder, den 13ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der Observat Ziegler Carl Friedrich Schulz, welcher im vorigen Jahre wegen Diebstahl in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt gewesen, hat sich, nach Verübung mehrerer Betrügereien, von Augustinken entfernt.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Schulzen-Aemter werden ersucht, auf den ꝛc. Schulz strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite hier einzuliefern. Culm, den 15ten Oktober 1842.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Lipehne, Kreis Soldin, Aufenthaltsort — Augustinken, Alter — 43 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Religion — evangelisch, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

VII. Aus dem Gefängnisse des hiesigen Domainen-Amts ist der unten näher bezeichnete Carl Machlinski aus Choynoer Buden, welcher wegen Diebstahls inhaftirt gewesen, in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abführen zu lassen.

Strasburg, den 12ten Oktober 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Wohnort — Choynoer-Buden, Alter — 36 Jahr, Religion — katholisch,

Digitized by Google

Stand — Schuhflicker, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — mittel, Mund — gewöhnlich, Bart — schwach am Kinn, sonst blonder Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund und frisch, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Einen hellblauen zerlumpten Rock, eine bräunlich graue gleichfalls zerrissene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar gewöhnliche auch zerrissene Bauerstiefel, eine dunkelblaue Mütze mit Schirm, ein roth und weißbuntes Halstuch, ein leinenes Hemde.

Personal-Chronik.

VIII. Der Civil-Supernumerarius Schirrmacher ist zum Kreis-Sekretair des Landraths-Amts Marienwerder ernannt worden.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense September 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	2	3	—	28	4	—	20	2	—	14	8	1	—	5
Conitz	—	—	—	1	—	7	—	23	1	—	16	7	1	1	1
Christburg	2	24	3	1	1	2	—	24	4	—	13	5	1	—	—
Dt. Crone	1	28	11	1	10	4	—	26	4	—	21	7	1	9	—
Culm	1	24	5	1	1	2	—	21	7	—	14	5	1	1	1
Dt. Eylau	1	21	7	—	26	—	—	20	11	—	15	—	—	28	—
Flatow	—	—	—	1	8	1	—	22	6	—	17	6	1	7	3
Freystadt	2	6	3	1	3	8	—	23	5	—	19	10	1	2	6
Graudenz	1	29	7	1	3	4	—	24	9	—	19	2	1	4	2
Löbau	1	20	—	—	28	—	—	22	—	—	16	7	—	—	—
Marienwerder	1	25	1	1	—	10	—	23	8	—	16	5	1	—	—
Mewe	1	24	8	1	—	8	—	22	11	—	14	6	—	29	1
Neuenburg	2	7	11	1	1	4	—	26	5	—	24	3	1	3	4
Riesenburg	1	27	2	—	28	8	—	21	8	—	15	2	—	29	9
Rosenberg	1	20	—	—	28	—	—	25	—	—	15	6	1	4	—
Schlochau	3	—	—	1	2	6	—	26	9	—	26	2	1	—	—
Schwetz	1	25	9	1	11	—	—	21	—	—	19	5	1	1	7
Strasburg	1	21	9	—	26	5	—	19	7	—	15	7	—	27	4
Thorn	1	18	—	—	27	11	—	21	—	—	15	11	—	24	8
Jastrow	—	—	—	1	10	—	—	28	6	—	21	2	1	7	11
Durchschnittspreis	1	28	1	1	1	5	—	23	3	—	17	8	1	1	8

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	6	8	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Christburg	1	2	—	—	8	9	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	15	7	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	7	6	—	16	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	6	7	—	17	—	3	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	10	10	—	25	—	5	—	—	4	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	22	—	5	—	—	4	10	—
Graudenz	1	6	1	—	10	—	—	15	6	4	15	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	6	9	—	15	—	2	15	—	2	—	—
Marienwerder	1	10	9	—	9	8	—	20	—	3	20	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	9	1	—	20	—	2	15	—	2	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	8	—	12	—	3	15	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	7	5	—	15	—	2	15	—	—	—	—
Rosenberg	1	1	—	—	7	3	—	16	—	4	—	—	3	—	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	26	—	7	15	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	3	—	20	—	6	15	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	7	9	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	7	—	15	—	3	17	2	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	13	9	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	4	11	—	9	3	—	19	6	4	15	7	3	25	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Oktober 1842.

Bekanntmachungen.

1) Das bei der Mühle Kluczyk, Dom.-Rent-Amts Thorn, an dem Nebenwege von Kluczyck nach Podgursz belegene Stück Weideland, von 10 Morgen magdeb., soll mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden. Der Termin dazu ist auf den 12ten November c. im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Thorn anberaumt worden, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Domainen-Rent-Amt Thorn jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 30sten September 1842.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Zur Ueberlassung der Ausfuhr auf die betreffenden Wasser-Ablagen, im Wege der Minus-Licitation

von circa 5000 Klaftern Kiefern ꝛc. Brennholz aus dem Reviere Wigoda und
" " 600 Klaftern Kiefern ꝛc. Brennholz aus dem Reviere Wozwoda

steht vor dem Unterzeichneten der Termin am 9ten November c. im Gasthofe des Herrn Franck zu Osche an; wozu geeignete Fuhrenunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitation präcise 1 Uhr Nachmittag beginnt.

Neuenburg, den 8ten Oktober 1842.

Der Königl. Forstinspektor.

3) Der Putzkauer-Bevern und der große und kleine Röske-See, sollen vom 1sten Januar 1843 ab auf 6 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 5ten November c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslocale anberaumt, und werden Pachtliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 4ten Oktober 1842.

Der Königliche Oberförster.

Digitized by Google

4) Aeusserlich ist uns bekannt geworden, daß Bestellungen auf Säcke und Drillich bei der hiesigen Anstalt nicht an uns gelangt, vielmehr fremde Personen diese Bestellungen zur weitern Beförderung angenommen, dann Säcke von preußischem leichten Drillich nach einem Probesack der Anstalt haben machen lassen und diese Arbeit als von der Anstalt geliefert, an den Besteller abgegeben haben.

Auf diese Weise ist preußischer leichter Drillich als Anstalts-Drillich verkauft worden. Wir halten es für unsere Pflicht, das betreffende Publikum auf diese betrügerische Handlungen aufmerksam zu machen und ersuchen dasselbe, alle Bestellungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefälligst an uns direkt zu machen, damit ähnlichen Betrügereien vorgebeugt werde.

Uebrigens sichern wir demjenigen, welcher uns die Personen, die sich gedachte Betrügereien erlaubt haben, anzeigt, so daß wir solche zur gerichtlichen Untersuchung und Strafe ziehen lassen können, eine Belohnung von 5 Rthlr. zu.

Königl. Straf-Anstalt Koronowo, am 1sten Oktober 1842.

Die Direktion.

---

5) Die hiesigen zwei Nachtwächterstellen sollen mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. Mit jeder Nachtwächterstelle ist incl. Emolumente ein jährliches Gehalt von 36 Rthlr. verbunden. Die Bewerber können sich des Schleunigsten mit ihren Civilversorgungsscheinen melden, wobei bemerkt wird, daß dieselben der deutschen und polnischen Sprache mächtig, redlich und körperlich gesund sein und sich stets nüchtern verhalten müssen.

Lautenburg, den 17ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

---

6) Zur öffentlichen Verpachtung zweier Forstblössen behufs landwirthschaftlicher Benutzung und zwar

1, im Belaufe Ostrowo an der Bilawier Grenze von 7½ Morgen,
2, im Belaufe Kossabude am Scompa-See von 44½ Morgen,

ist ein Termin anberaumt worden auf

Freitag, den 11ten November Morgens 10 Uhr

im Forsthause zu Rittel, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Forstschutzbeamten, Förster Vicenz und Waldwärter Brunke, die zu verpachtenden Forstblössen auf Verlangen anweisen werden.

Woziwodda, den 1sten Oktober 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) Zum öffentlichen Verkaufe nach dem Meistgebote der für den nächsten Winter einzuschlagenden Bau-, Nutz- und Brennhölzer sind im Umfange des hiesigen Reviers pro November und Dezember c. folgende Termine anberaumt worden.

Digitized by Google

Namen des Forstbelaufs	November	Dezember	Versammlungsort
Bechsteinswalde Einsiedelei	8	6	Morgens 10 Uhr im Forsthause, Mittags 1 Uhr im Forsthause,
Wolfsbruch Barloggi	9	7	Morgens 10 Uhr in der Pustkowie Barloggi,
Kelpinerbrück Woziwodda	10	9	Morgens 10 Uhr im Forsthause zu Woziwodda,
Rittel Ostrowo	11	—	Morgens 10 Uhr im Forsthause zu Rittel,
Mühlhoff Kossawonina	22	13	Nachmittag 2 Uhr im Forsthause,
Kossabude	18	—	Morgens 11 Uhr im Schlage.

Woziwodda, den 1sten Oktober 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladungen.

8) Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, als

1, die Staatsschuldscheine

Nr. 92,031 Litt. J. über 100 Rthlr.
= 94,423 = K. = 100 Rthlr.
= 55,718 = FF. = 25 Rthlr.
= 56,708 = K. = 25 Rthlr.

welche dem Ober-Controlleur a. D. Zeysing bei dem am 30sten November 1836 zu Rakowitz, im Löbauer Kreise, stattgehabten Brande mit verbrannt sein sollen.

2. der Staatsschuldschein Nr. 100,962 Litt. D. über 100 Rthlr., welcher dem katholischen Hospital zu Grzywna im Thorner Kreise bei Culmsee angeblich gestohlen ist,

so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejengen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf den 11ten August 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Referendarius Sprengel II. auf dem Kammergerichte hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie da-

mit präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Wendland, Naude und Justizrath Hülsen zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

9) Alle diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten verloren gegangenen Hypotheken-Dokumente:

1, Die von den Krüger Jacob und Catharine Czarskischen Eheleute für den Amtsrath Weissermel gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde d. d. Strasburg den 26sten Mai 1819 über 398 Rthlr 14½ gr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Erbpachtskruges in Zgnilloblott Nr. 1. sub Rubrica III. Nr 2.

2, Den gerichtlichen Darlehnsvertrag d. d. Strasburg den 5ten Juni 1819 auf welchen die unverehelichte Theresia v. Kosznicka, dem Freischulzen v. Staroryppinski ein Darlehn von 666 Rthlr. 20 sgr. gegeben, dieses aber durch die gerichtliche Cessions-Urkunde vom 8ten Januar 1825 an den Kaufmann Joseph Schmul Senator auf die Summa von 385 Rthlr. abgetreten hat, zu welchem Betrage es für den Cessionar in dem Hypothekenbuche des Freischulzenguts Zmiewo Nr. 1. sub Rubrica III. Nr. 6. eingetragen steht.

3, Die von den Großbürger Anton und Agnesia Gronchewskischen Eheleuten für die katholische Kirche zu Mszanno ausgestellte Schuldurkunde d. d. Gollub den 4ten April 1787 über 66 Rthlr. 20 sgr., eingetragen in dem Hypothekenbuche des Großbürgerhauses in Gollub Nr. 85. sub Rubrica III. Nr. 1.

4, Den gerichtlichen und bestätigten Erbsonderungs-Rezeß in der Verlassenschaftssache nach der Bauerfrau Anna Kowalska geb. Heymann d. d. Strasburg den 2ten Februar 1827 woraus 83 Rthlr. 27 sgr. 9½ pf. Mutter-Erbgelder der minorennen Marianne Kowalska in dem Hypothekenbuche des Bauergrundstücks Bukowiec Nr. 19. sub Rubrica III. Nr. 1. eingetragen sind.

5. Den gerichtlichen Nacherdivisions-Rezeß in der Marianne Marschalleckschen Nachlaßsache d. d. 29sten Juli 1829 und konfirmirt den 18ten August 1829 aus welchem 5 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Mutter-Erbgelde der beiden minorennen Geschwister Marschalleck Johanne Wilhelmine und David Conrad in dem Hypothekenbuche des Grundstücks in Strasburg, Fischerei Nr. 275. sub Rubrica III Nr. 2. eingetragen stehen,

Digitized by Google

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb dreier Monate längstens aber in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf den 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Godzeba anstehenden Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach ergangenem Präklusions-Erkenntnisse die Löschung in dem Hypothekenbuche bewirkt, und resp. die Ertheilung neuer Schuldurkunden verfügt werden wird. Strasburg, den 29sten Juli 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Ueber den Nachlaß des hierselbst am 7ten Januar c. verstorbenen Oekonomen Carl de Terra ist auf den Antrag der Benefizialerben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet.

Der Conotations-Termin steht auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr hierselbst vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bluhm an, zu welchem alle unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der Ausbleibende der Vorrechte seiner Forderungen für verlustig erklärt und nur an das verwiesen werden wird, was nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt. Löbau, den 5ten September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

11) Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland den 10ten September 1842.

Auf den Antrag der resp. Realgläubiger

1, der in dem Hypothekenbuch des den Schneidermeister Johann Gottlieb Mach und seiner Ehefrau Hanne gebornen Gennrich gehörigen, in der langen Straße hieselbst sub Nr. 40. a. belegenen Wohnhauses cum pertinentiis Rubrica III. Nr. 1. für den Einwohner Peter Matter zu Henkendorf auf Grund der gerichtlichen Obligation vom 16ten November 1819 ex decreto vom 10ten Oktober 1832 eingetragenen 150 Rthlr. nebst 6 proCent Zinsen seit dem 16ten November 1819,

2, des in dem Hypothekenbuch des der Wittwe Gerhcke, Johanne Charlotte gebor. Zellmer gehörigen, hieselbst sub Nr. 170. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör Rubrica III. sub Nr. 2. für den Büdner Michael Wendt aus Hansfelde auf Grund der Obligation vom 20sten März 1824 ex decreto vom 26sten Mai 1826 eingetragenen Kapitals von 50 Rthlr. verzinslich zu 6 proCent seit Johanni 1824,

3, des in dem Hypothekenbuche des dem Schneidermeister Christoph Gerth gehö-

Digitized by Google

rigen, hieselbst in der Dammstraße sub Nr. 199. belegenen Wohnhauses Rubrica III. Nr. 2. für den Büdner Michael Wendt aus Hansfelde auf Grund der gerichtlich recognoscirten Obligation vom 1sten Februar 1808 ex decreto vom 22sten November 1826 eingetragenen 100 Rthlr. verzinslich zu 6 proCent,

werden alle ihrer Existenz und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der darüber ausgefertigten und angeblich verbrannten Schuldokumente, deren Erben, Cessionarien oder die sonst in die Rechte der Gläubiger getreten sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb dreier Monate, spätestens in dem auf den 26sten Januar a. f. 11 Uhr VM. hieselbst, in unserm Geschäftshause angesetzten Termin persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre diesfälligen Anträge unter Vorlegung ihrer Dokumente zu begründen, widrigenfalls alle dergleichen unbekannte Prätendenten mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Verkauf von Grundstücken.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das zur Franz Kuklinskischen Nachlaßmasse gehörige zu Przytarnia gelegene, auf 349 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück nebst sämmtlichen Pertinenzien soll am 5ten Januar f. Vormittags 10 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich im Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, bei Vermeidung der Präklusion.

Conitz, den 3ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Die in hiesiger Feldmark am Küddowfluße belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Herrenwiese, soll in termino den 20sten Februar künftigen Jahres von Mittags 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle in nachstehenden 6 Parzellen subhastirt werden:

1, die Parzelle Nr. I. aus 73 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 43 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.
2. die Parzelle Nr. II. aus 1 Morgen 24 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 120 Rthlr. 27 sgr. 6 pf.
3. die Parzelle Nr. III. aus 2 Morgen 27 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 229 Rthlr. 10 sgr.

Digitized by Google

4. die Parzelle Nr. IV. aus 4 Morgen 46 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 368 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
5. die Parzelle Nr. V. aus 4 Morgen 143 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 415 Rthlr. 15 sgr.
6. die Parzelle Nr. VI. aus 1 Morgen 165 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 145 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

---

14) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Leibgedinger Christian Lenz gehörige zu Neu-Prochnow Nr. 12. belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 550 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 16ten August 1842.

Patrimonialgericht Prochnow.

---

15) Nothwendiger Verkauf.

Der, dem Christoph Splettstösser gehörige zu Neuprochnow belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 494 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Tütz, den 8ten Oktober 1842.

Patrimonialgericht Prochnow.

---

16) Das den Albrecht Scheplerschen Eheleuten gehörige, in dem Dorfe Schwekatowo sub Nr. 12. belegene Grundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 611 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 23sten Dezember c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwetz, den 27sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

17) Das zum Nachlasse der verehelichten Schneider Thiel gehörige sub Nr. 176. hieselbst belegene Wohnhaus nebst Garten und einer Ackerkavel, abgeschätzt auf 211

Rthlr. 23 sgr., soll am 14ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Das allhier in der Langgasse sub Nr. 141. belegene, jetzt dem hiesigen katholischen Hospital gehörige, ehemals Jädtkesche Grundstück, zu welchem, außer den gewöhnlichen Haus- und Eilfschwatten, auch ein Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau-Societät gehört, soll öffentlich an den Meistbietenden sofort verkauft werden.

Der Lizitations-Termin hierzu steht auf den 25sten November c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause an. Es werden Kauflustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königlichen Regierung in Marienwerder abhängt. Ein Gebot von 800 Rthlr. ist bereits bei uns abgegeben worden.

Graudenz, den 11ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

Verpachtung und Auktion.

19) Das zum Nachlaß der Peter und Margarethe Herrmannschen Eheleute gehörige, aus 36 Morgen 107 □Rth. Preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück kl. Czyste Nr. 32., soll mit oder ohne Beilaß gegen annehmliche Kaution auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1843 ab, *verpachtet*, auch der sonstige Nachlaß der Hermannschen Eheleute, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthen desgleichen Getreide-Vorräthen, so wie sonstigen Inventarienstücken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Pacht- und resp. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem am 21sten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzlei-Direktor, Hauptmann Leonhardt in dem Grundstück kl. Czyste Nr. 32. anstehenden Termin einzufinden.

Die Pachtlustigen haben sich zu Bestellung einer annehmlichen Kaution bereit zu halten.

Culm, den 8ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 43.

Marienwerder, den 28ten Oktober 1842.

Verpachtung.

20) Die den Erben des Färbers Wachholz in Zippnow gehörige, seither mit Erfolg betriebene Färberei, zu welcher außer den Färbereigeräthschaften und hinlänglichen Gebäuden, ein Achterhof und ein Kohlgarten gehören, soll am 9ten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Gerichtslokale öffentlich auf wenigstens sechs Jahre verpachtet werden.

Der Pachter muß 100 Rthlr. Caution stellen; die übrigen Bedingungen werden im Termin regulirt werden. Jastrow, den 12ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

21) Die Königl. Regierung hat mittelst Verfügung vom 14ten d. Mts. genehmigt, daß die aus einigen Centnern bestehende unbrauchbare Akten des hiesigen Domainen-Rent-Amts, unter dem Beding des Einstampfens, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden können.

Zu diesem Verkauf ist auf den 9ten November c. hieselbst Termin angesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Rosenberg, den 19ten Oktober 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Dem unterzeichneten Curatorium fehlen gegenwärtig zwei Mitglieder und von den vorhandenen Stellvertretern gehen statutenmäßig em Ende d. J. zwei ab.

Behufs der Wahl zur Ersetzung dieses Abganges ist eine General-Versammlung der Interessenten der Anstalt erforderlich und dazu ein Termin auf Mittwoch den 23sten November d. J., Morgens 11 Uhr, hierselbst (Mohren-Straße Nr. 59.) angesetzt.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Anstalt werden zur Theilnahme an diesem Wahlact hierdurch eingeladen und dabei auf die Bestimmungen der Position A. bis 6. des §. 57. der Statuten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 7ten Oktober 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

23) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Beantwortung mehrseitiger Anfragen theilen wir nachstehend den jetzigen Stand der diesjährigen Gesellschaft mit.

Es sind im Jahre 1842

bereits gebucht:

I. Klasse	10,474	Einlagen	mit	157,675	Rthlr.	Geldbetrag,
II. "	4,007	"	"	82,016	"	"
III. "	1,637	"	"	49,200	"	"
IV. "	847	"	"	39,302	"	"
V. "	346	"	"	26,145	"	"
VI. "	129	"	"	12,900	"	"
	17,440	Einlagen	mit	367,238	Rthlr.	Geldbetrag,
noch nicht gebucht:						
sind . .	7,087	"	"	162,028	"	"
überhaupt .	24,527	Einlagen	mit	529,266	Rthlr.	Geldbetrag.

An Nachtragszahlungen sind eingegangen 142,880 Rthlr.

in Summa 672,146 Rthlr.

Das Einlagen-Verhältniß der diesjährigen Gesellschaft zu dem der früheren Jahres-Gesellschaften ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung Zur selben Zeit waren hier eingegangen:

	im Jahre 1839		im Jahre 1840		im Jahre 1841	
I. Klasse	6,757	Einlagen	9,581	Einlagen	10,635	Einlagen
II. "	3,897	"	4,871	"	4,525	"
III. "	1,795	"	2,056	"	1,902	"
IV. "	1,635	"	1,364	"	1,124	"
V. "	810	"	672	"	530	"
VI. "	354	"	265	"	194	"
	15,248	Einlagen,	18,809	Einlagen,	18,920	Einlagen,
damals noch nicht gebucht	—	"	7,273	"	11,238	"
Summa	15,248	Einlagen,	26,082	Einlagen,	30,158	Einlagen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §§. 4. und 10. der Statuten, mit dem 2ten November d. J. die diesjährige Gesellschaft abgeschlossen wird.

Berlin, den 7ten Oktober 1842.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

24) Der am 20sten Dezember d. J. anstehende Termin zum Verkaufe des Johann Brzesczykowskischen Bauerhofes zu Waldau ist aufgehoben.

Vandsburg, den 14ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

25) Die Dorfschaft Baumgarth beabsichtigt, in ihrer Feldmark, und zwar am Ende der Papasche am Kreutz und Sorgenwalla, eine Wassermahlmühle zu erbauen.

Dieses wird hiermit auf Grund des Edikts vom 28sten Oktober 1810 bekannt gemacht, und ein Jeder, der durch die Anlage einen Nachtheil befürchtet, aufgefordert, seine Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hier anzumelden und gehörig zu begründen. Stuhm, den 18ten Oktober 1842.

Der Landrath.

---

26) Guter Hafer und Roggen-Richtstroh werden angekauft bei dem Königlich Westpreußischen Landgestüt.

---

27) Ein tüchtiger, der Landwirthschaft kundiger Kutscher, welcher seine Brauchbarkeit durch Atteste nachweist, findet zu Neujahr einen Dienst auf der Oberförsterei Wozlwoda bei Tuchel.

---

28) Einem geehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß es mir bei den diesjährigen hohen Holzpreisen dennoch gelungen ist, 2000 Stk. Bauholz von vorzüglicher Güte aus Polen möglichst billig an mich zu kaufen, und bin dadurch wieder in den Stand gesetzt, Gebäude aller Art, soweit es die Zimmerarbeit betrifft, anzufertigen und möglichst billig zu liefern, und bitte deshalb um baldige gefällige Aufträge. Graudenz, den 16ten Oktober 1842.

Liszewski, Zimmermeister.

---

29) Rohan-Kartoffeln sind auf unterzeichnetem Dominio diesen Herbst hindurch à „einen Thaler" pr. Scheffel zu haben.

Nicht allein in Frankreich sondern auch bei uns, liefert die Rohan-Kartoffel, das bis jetzt möglich größte Volumen von einer gegebenen Fläche; vermöge ihrer Größe beschleunigt sie das Ausnehmen ungemein, ist durchweg consistent, gehört zu den harten röthlichen Sorten, welche die Brennereien vorzugsweise schätzen, und läßt sich gut aufbewahren; aus diesen Gründen muß sie allen Landwirthen, welche den Kartoffelbau im Großen betreiben, und nicht ganz schlechten Boden haben, anempfohlen werden.

Dominium Storlus, den 17ten Oktober 1842.

Digitized by Google

30) Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner, der jedoch der deutschen Sprache mächtig sein muß, findet sogleich einen annehmbaren Dienst bei dem Dominium Lipnicki bei Thorn.

---

31) Drei Verdeck- und 1 Arbeitswagen, so wie mehrere Arbeits-Beschlagschlitten stehen zum Verkauf bei S. Jacoby & Sohn in Marienwerder.

---

32) Eine Auswahl Stutz-, Porzellain- und Nippuhren, alle Größen Spiegelglas, ferner Wintermützen, Binden, Schlippse und mehrere Herren-Artikel empfehle ich im neuesten Geschmack.

Eine Parthie der jetzigen Sinumbra- und Franckschen Lampen beabsichtige ich wegen Mangel an Raum ganz auszuverkaufen, und empfehle diese deshalb zu auffallend billigen Preisen.

Marienwerder. J. B. Blau.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 4ten November **1842.**

Das 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2298. Die Allerhöchste Cabinetsorder vom 28sten Juli c., den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Braudenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

No. 2299. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 30sten Juli c., wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind;

No. 2300. den Tarif, wonach das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19ten August c.;

No. 2301. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 16ten September c., betreffend die Erleichterung der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse;

No. 2302. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 16ten September c., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit;

No. 2303. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 4ten Oktober c., betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt sind, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In unserer Bekanntmachung vom 16ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,082,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausferti-

egeben in Marienwerder den 5. November 1842.

gung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooften Staatsschuldscheine welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255.) unter No. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß

1. die Schemata zu den, von den Inhabern der Staatsschuldscheine zwiefach auszufüllenden und zu vollziehenden Einreichungs-Listen bei jeder Kreissteuerkasse in unserm Verwaltungsbezirk unentgeltlich in Empfang genommen werden können;
2. die diesen Listen vorgedruckten Quittungsformulare von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst beim dereinstigen Empfange der neuen Staatsschuldscheine auszufüllen sind, und
3. die am 2ten Januar 1843 fälligen Zinsen schon jetzt bei den Kreissteuer-, Domainen- und Rentamtskassen gegen Aushändigung der Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 8. in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung nebst diesem Zusatz sofort auch in die Kreisblätter und in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen aufzunehmen; wo aber kein Wochenblatt erscheint, ist die Bekanntmachung in dem Geschäftslokal der Kämmerei- und andern Communalkassen auszuhängen.

Die Kreissteuer- und Domainen-Rentamtskassen haben die bei ihnen eingehenden Zins-Coupons zu realisiren und die Zinsenbeträge der Königl. Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse in Anrechnung zu bringen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II In der Instruktion vom 23sten Dezember 1833, über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, welche sich als besondere Beilage bei der Nro. 36. unseres Amtsblatts für das Jahr 1834 abgedruckt findet, ist §. 14. festgesetzt:

„daß jedes einen Pulvertransport begegnende oder denselben einholende „Fuhrwerk, auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten „Pulverwagen, in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben müsse, „bis es ausweichend den Pulverwagen passirt habe und wiederum 10 Schritt „von demselben entfernt sei, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 „Schritten im Trabe zurücklegen könne",

ohne dabei der den Pulvertransport begegnenden Reiter zu gedenken. Es ist daher von dem Königl. Ministerio des Innern zu dem §. 14. der gedachten Instruktion noch folgender Zusatz für nothwendig erachtet:

„Diese Vorschrift (§. 14.) findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulvertransport begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; „nur dem Commandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnelleren Tempos zu reiten";

was hierdurch höherer Bestimmung zufolge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die zur Ablösung von Domainen-

Digitized by Google

Präſtationen eingezahlten Capitalien, ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Atteſten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und der Königl. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe verſehen, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denſelben gegen Beſcheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

IV. Der Vorwerksbeſitzer Harder zu Grzymalla und der Freiſchulz Jacobſon zu Grünhagen ſind an Stelle des ausgeſchiedenen Landgeſchworenen Böttcher und des Freiſchulzen Schilling zu Kreisverordneten für den Stuhmer Kreis im Sinne des Landes-Cultur-Ediktes vom 14ten September 1811 gewählt, und dieſe Wahl iſt von uns beſtätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1842.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Dem Bäcker und Küchlergeſellen Nepomuk Zabitzki aus Grätz ſind in der Stadt Flatow ſein vom Landrathsamte in Buck am 8ten Juli d. J. ertheiltes auf 1 Jahr 9 Monat gültiges Wanderbuch, zwei Lehrbriefe und zwei Führungsatteſte, angeblich aus einem Schranke geſtohlen worden, und dieſe Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28ſten Oktober 1842.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Vom Königl. 4ten Infanterie-Regiment zu Danzig iſt der unten ſignaliſirte Musketier Anton Domin am 23ſten d. M. deſertirt. Die Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden angewieſen, auf den Domin zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächſte Militairbehörde zum weitern Transport nach Danzig abzuliefern.

Marienwerder, den 28ſten Oktober 1842.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Ruda, Kreis Strasburg, Provinz Weſtpreußen, letzter Aufenthaltsort — Brynsk, Kreis Strasburg, Religion — katholiſch, Alter —

Digitized by Google

geboren den 11ten Mai 1821, eingestellt — den 2ten Oktober 1842, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — ziemlich lang und spitz, Mund — breit, Bart — keinen, Kinn — lang, Gesicht — lang und schmal, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — gesetzt.

Bekleidung: Eine Dienstjacke, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1839., ein Paar Tuchhosen, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1840., eine Feldmütze, ein Paar Schuhe, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1839., eine Halsbinde, eine blau wollene Weste, ein Hemde von sehr grober Leinwand, ohne Stempel.

VII. Der Musketier Stephan Potulski von der 5ten Compagnie 5ten Infanterie-Regiments, welcher wegen dritter Desertion und Diebstahls hier in Untersuchung und Arrest sich befunden hat, ist durch gewaltsame Erbrechung eines Stubenschlosses aus dem hiesigen Militair-Lazareth entwichen. Es werden bei der Wichtigkeit der vom Inculpaten verübten Verbrechen alle Behörden des In- und Auslandes ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, ihn sofort festzunehmen und hierher durch die nächste Militairbehörde in Arrest, jedoch sicher, wieder abliefern zu lassen. Das Signalement folgt bei.

Danzig, den 25sten Oktober 1842.

Königlich Preußisches Gericht der 2ten Division.

Signalement.

Geburtsort — Kowalewo, Kreis Thorn, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr 4 Monat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — stark, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsbildung — finster, Gesichtsfarbe — gesund und pockengrübig, Gestalt — stark, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — grobe Pockennarben im Gesicht.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine Dienstjacke, ein Paar Tuchhosen, ein Paar Schuhe.

VIII. Der unten näher signalisirte Schuhmacher George Kelpin aus Putzig, welcher bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht wegen eines gemeinen zu Langenau verübten Diebstahls mit Verlust der Nationalkokarde und funfzehn Peitschenhieben bestraft ist, wurde am 3ten d. M. mittelst eines auf 8 Tage gültigen Reisepasses über Marienburg, Dirschau und Danzig in seine Heimath gewiesen.

Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Putzig ist derselbe dort nicht eingetroffen, und da er ein sehr gefährlicher Mensch ist, auch bereits wegen De-

Digitized by Google

sertion, Diebstahl und Betrug mehrere Strafen erlitten hat, und unter polizeilicher Aufsicht steht, so werden alle Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht, den Kelpin im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu weisen.

Rosenberg, den 24sten Oktober 1842.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Putzig bei Danzig, Stand — Schuhmacher, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — röthlich, Stirn — frei, Augenbraunen — braun-röthlich, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — roth, Kinn — oval, Zähne — gesund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

IX. Mit Bezug auf den im Amtsblatt Nro. 41. aufgenommenen Steckbrief vom 8ten d. M. wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Controle bekannt gemacht, daß der des Raub- und Mordversuchs auf der Chaussee bei Andreashoff beschuldigte Flüchtling in der Person des bereits öfters bestraften Wilhelm Behnke aus Linowitz bei Bromberg zur Haft gebracht ist. Zur Feststellung des objektiven Thatbestandes über das dem rc. Behnke zur Last gelegte Verbrechen ist jedoch die Vernehmung des angefallenen Mannes, deren sich derselbe durch seine Entfernung entzogen hat, nothwendig. Es ist ermittelt, daß dieser Mann als Händler umherreiset und aus Schlesien ist.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden daher ersucht, diesen Mann, wenn derselbe sich zur Visirung seines Passes meldet, über den an ihm ausgeübten Straßenanfall umständlich zu vernehmen, seine Aussage gerichtlich beeidigen zu lassen, und mir dieselbe schleunig mitzutheilen.

Zugleich wird der zu vernehmende Mann, wenn er von dem Inhalte dieser Bekanntmachung Kenntniß erhält, aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung bei der nächsten Polizeibehörde sofort zu gestellen.

Schwetz, den 29sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

X. Der Dienstjunge Wilhelm Baumgarth alias Reifschläger aus Gr. Wolz ist nach Verbüßung seiner ihm wegen gewaltsamen Diebstahls auferlegten achtmonatlichen Freiheitsstrafe aus den Königlichen Zwangs-Anstalten zu Graudenz am 14ten d. M. nach Russenau entlassen worden, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an seinen Bestimmungsort zu weisen.

Marienwerder, den 25sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Digitized by Google

XI. Der unten näher signalisirte Knecht Jacob Friedrich Dommert, welcher früher zu Kl. Tarpen, Amts Graudenz gedient, hat sich bei seiner heimlichen Entfernung in vergangener Nacht aus dem Dienste des hiesigen Kaufmanns Saalfeld Joël Zillichauer des Diebstahls dringend verdächtig gemacht.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den ꝛc. Dommert Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an uns abzuliefern.

Culm, den 18ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Sanskau bei Neuenburg, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Alter — 22 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — wenig bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau und groß, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Kinn — rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung — rund, Statur — klein, etwas breitschultrig.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Pluszniz ist durch den Vikar Drazkowski wieder besetzt worden.

Die durch das Absterben des Ober-Inspektor Platen erledigte Ober-Inspektor-Stelle bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow ist dem bisherigen Ober-Inspektor von Seydewitz zu Stargardt in Pommern verliehen.

Dem bisherigen interimistischen 2ten Amtsdiener Krause zu Schwetz ist nunmehr diese Stelle definitiv verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten November 1842.

Bekanntmachungen.

1) Das bei der Mühle Kluczyk, Dom.-Rent-Amts Thorn, an dem Nebenwege von Kluczyck nach Podgursz belegene Stück Weideland, von 10 Morgen magdeb., soll mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden. Der Termin dazu ist auf den 12ten November c. im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Thorn anberaumt worden, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem Domainen-Rent-Amt Thorn jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 30sten September 1842.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die Revenie der Erhebung des Brückengeldes bei der Brücke zu Uscz und bei der unweit dem Dorfe Motylewo im hiesigen Kreise belegenen Brücke, soll der Anordnung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen gemäß, im Wege des öffentlichen Meistgebots auf 3 nach einander folgende Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab gerechnet, bis ult. Dezember 1845 in Pacht ausgeboten und der Zuschlag höherer Genehmigung vorbehalten werden.

Zur Abhaltung der diesfälligen Lizitation, bei welcher die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen vorgelegt werden sollen, ist unserer Seits ein Termin auf den 21sten November c. früh um 9 Uhr im Magistrats-Bureau zu Uscz anberaumt, und werden zu demselben Pachtlustige eingeladen.

Die Befähigung zur Pacht wird Jeder im Bietungstermin in der Art nachzuweisen haben, daß er im Stande sich befinde, den vierten Theil der Pacht als Kaution zu deponiren und im Termin für jede Brücke 30 Rthlr. als Unterpfand einzulegen.

Chodziesen, den 20sten Oktober 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

3) Aus dem Königl. Forstrevier Vandsburg und dessen Belauf Neuhof, sollen im Laufe des diesjährigen Wadels 200 Stück starke, sich namentlich zu Schiffsbauholz eignende Eichen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hierzu

habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 17ten November d. J. Nachmittags 4 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Nachrichtlich bemerke ich, daß die Eichen 3½ Meile von Nakel, dem nächsten Netzort entfernt stehen, daß der Meistbietende den vierten Theil des muthmaßlichen Kaufgeldes sogleich zu zahlen hat, daß die übrigen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden und daß der Hülfsaufseher Ristow zu Kolonie Zakrzewke mit Vorzeigung der Hölzer beauftragt ist.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 16ten Oktober 1842.

Der Oberförster.

---

4) Es sollen höherer Bestimmung zufolge, die von dem Försterdienstlande, innerhalb der Feldmark Zarosle abgezweigten zwei Ackerstücke von 18 Morgen 48 □Rth. Flächeninhalt auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin am 29sten November c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Försters in Zarosle ansteht. Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Lonkorsz, den 25sten Oktober 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

5) In dem Forstrevier Lonkorsz sind zum meistbietenden Verkauf von Bau- und Nutzhölzern, so wie auch der eingeschlagenen Brennhölzer, für die Monate November und Dezember folgende Termine angesetzt.

Belauf	im November den	im Dezember	Versammlungsort.
Jaikowo	—	10	im Forsthause zu Jaikowo 10 Uhr Vormitt.
Kalluga	19	—	" daf. " Kalluga do.
Tengowitz	—	3	" daf. " Tengowitz do.
Zarosle	26	14	im Kruge zu Ibiczno do.
Dachsberg	30	22	im Forsthause zu Dachsberg do.
Rosochen	17	15	im Kruge zu Lonkorek do.
Goral	24	—	im Forsthause zu Goral do.
Wawrowitz	—	8	im Schlage bei Bialla do.
Scarlin	14	12	im Forsthause zu Lonkorsz do.
Lindenberg	7 14 21 28	5 12 19	
Krottoschin	10 23	1 21	im daf. " Krottoschin do.

Die Verkaufsbedingungen und die zum Verkauf gestellten Holzquantitäten werden im Termine bekannt gemacht. Lonkorsz, den 24sten Oktober 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

6) Zu anderweitiger Verpachtung der im hiesigen Revier ohnfern Gay. Gremenz belegenen Rodeländereien, von resp. 7 Morgen 50 □Ruth., 5 Morgen 100 □Rth. und 179 □Rth., welche mit dem 1sten Januar 1843 pachtlos werden, steht ein Termin am 21sten November c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal der Oberförsterei hieselbst an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Lonkorsz, den 24sten Oktober 1842. Der Königl. Oberförster.

7) Die mit dem 1sten Januar 1843 pachtlos werdende, bei Jaykowo belegene, zum hiesigen Forstrevier gehörige Ackerfläche von 61 Morgen 132 □Rth., soll wiederum zur Verpachtung ausgeboten werden, wozu ein Termin am 21sten November c. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Local der hiesigen Oberförsterei ansteht, und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hier einzusehen sind. Lonkorsz, den 24sten Oktober 1842.

Der Königliche Oberförster.

8) In Beziehung auf die Verabreichung der zu den Westpreußischen Pfandbriefen neu ausgefertigten Coupons-Bogen pro 18$\frac{4}{4}$ bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

1, daß solche vom 2ten Januar kommenden Jahres ab, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr erfolgen wird,

2, daß dieselbe nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1838 — Gesetz-Sammlung pro 1838 pag. 367. ad 11. — an den Präsentanten des Stich-Coupons geschieht, wenn nicht von dem Inhaber des Pfandbriefs vorher dagegen protestirt sein sollte,

3, daß der Empfänger nach folgendem Schema eine Quittung auf einem halben Bogen Papier auszustellen hat:

den (die) Coupons-Bogen pro 18$\frac{4}{4}$ zu dem (den) Pfandbriefe
Nro. (Name des Guts) über Rthlr. habe ich richtig erhalten.

4, daß die neuen Coupons-Bogen anderer Westpreußischen Landschafts-Departements, von uns portofrei besorgt werden sollen, wenn die diesfälligen Stich-Coupons mit dem 1sten und bis zum Ablaufe des Monats Dezember cur. zur Ansicht bei uns vorgezeigt werden. Nach dem Schluß des gedachten Monats wird keine Verschreibung der Coupons-Bogen von auswärtigen Departements mehr stattfinden und daher eine jede Anmeldung in dieser Hinsicht zurückgewiesen werden,

5, daß endlich die zu gekündigten Pfandbriefen gehörigen neuen Coupons-Bogen, nicht herausgegeben werden können, sondern die Einlieferung der Original-Pfandbriefe in koursfähigem Zustande, Behufs der Ersatz-Leistung verlangt werden muß. Marienwerder, den 1sten November 1842.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

Vorladungen.

9) Auf den Antrag der dazu berechtigten Interessenten werden nachstehende Verschollene

1, die Brüder Albrecht und Johann Pyrowicz aus Lautenburg, seit dem Jahre 1818 abwesend, Miteigenthümer des Bürger Johann Pyrowiczschen Nachlasses,

2, der Bauersohn Andreas Gryza alias Gryczynski seit dem Jahre 1806 aus Nyedzywieni verschollen, dessen Vermögen in einer Summe von 162 Rthlr. 16 sgr. besteht. 3. die im Jahre 1812 verschollene Ehefrau des in das polnische Militair eingetretenen aus Strasburg gebürtigen Peter Biegachi, Franziska geborne Neumann, deren Vermögen in circa 700 Rthlr. besteht. 4. der Michael Kręski, ein Sohn der Thomas und Marianna geborene Diaskowska-Kręskischen Eheleute aus Swierczyn seit dem Jahre 1816 verschollen, dessen Vermögen circa 60 Rthlr. beträgt. 5. der am 26sten Mai 1800 geborne Johann Geissendorf, ein Sohn des Krüger Geissendorff aus Strasburg, welcher im Jahre 1828 als Hutmachergesell auf die Wanderschaft gegangen und ein Vermögen von 20 Rthlr. zurückgelassen

oder die von denselben zurückgelassenen, unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalt sofort Nachricht zu geben, oder spätestens in dem auf den 7ten Juni 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Müller anstehenden Termine sich persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt, ihr Vermögen ihren legitimirten nächsten Erben, eventuell dem Königl. Fiskus verabfolgt werden wird.

Ferner werden auf gleichen Antrag die unbekannten Erben und Verwandte zu folgenden Nachlassenschaften

1, der am 6ten September 1833 verstorbenen Marianna Kuczorska, einer unehelichen Tochter, der den 20sten September 1824 mit Tode abgegangenen Marianna Kuczorska verehelicht gewesenen Ziegler Goblewska. 2. des um Ostern 1836 zu Räumung Groß-Radowisk verstorbenen Franz Zakrzewski alias Pruchkiewicz eines unehelichen Sohnes der Marianna Pruchkiewicz verwittweten Zakrzewski. 3. des am 28sten September 1829 zu Klein-Plowenz verstorbenen Martin Marceniow aus Rußland gebürtig,

zu dem obigen Termine Behufs ihrer Legitimation und zur Empfangnahme der gedachten Verlassenschaften unter der Warnung vorgeladen, daß Ausbleibenden falls die Erbschaften für herrenlos erklärt und dem Königl. Fiskus zugesprochen werden sollen.

Strasburg, den 10ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Im Hypothekenbuche der im Bezirke des unterzeichneten Gerichts und im Domainen-Amte Lautenburg gelegene, früher der Wittwe Kakron gehörigen Wassermahlmühle Dlugimost sind Rubr. III. Nr. 4. aus dem gerichtlichen Erbvergleiche vom 20sten August und 4ten Oktober 1821, 180 Rthlr. 58 gr. 16½ pf. Vater-

Digitized by Google

Erbtheil, für die Karoline Kakron später verehelichte Gerstner, gemäß Verfügung vom 20sten August 1822 eingetragen und darüber ein Dokument unter diesem Tage ausgefertigt worden. Dies Dokument ist angeblich verloren gegangen, und werden daher, da jene Post gelöscht werden soll, alle diejenigen, — welche an dieselbe und an das gedachte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch machen, aufgefordert, sich damit in dem auf den 9ten Februar 1843 Vormitt. 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Assessor Müller anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie damit werden präkludirt, das Instrument wird amortisirt und die Post gelöscht werden.

Strasburg, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Freiwilliger Verkauf.

Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die in Westpreußen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder gelegenen, bisher zusammen bewirthschafteten Rittergüter Sedlinen und Bialken, nebst dem Vorwerke Ruden, dem Bialkenschen Theil zu Groß-Paradies, dem Vorwerk Hohensee und Sulafken, alles zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 38,444 Thaler 8 Silbergroschen, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 21sten (Ein und zwanzigsten) Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle durch freiwillige Licitation subhastirt werden.

Marienwerder, den 18ten September 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Graudenz.

Die hier sub Nr. 54. und 57. belegenen, dem Kaufmann Krupinski gehörigen Grundstücke, gerichtlich taxirt auf 4169 Rthlr. 4 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 10ten Dezember c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst auf der Geistlichkeit Nr. 128. belegene, aus einem Wohnhause nebst Stallgebäuden und 40 [ ]Ruthen kullmisch Land bestehende und zum Nachlasse des Töpfermeister Piontkowski gehörige Grundstück, welches gemäß der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 204 Rthlr. 16 sgr. abgeschätzt ist, soll in

termino den 3ten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs Auseinandersetzung der Erben subhastirt werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen, spätestens in diesem Termine zu melden.

---

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die im hiesigen Gerichtsbezirk sub Nr. 3. in der Feldmark von Nicponie belegene Erbpachts-Gerechtigkeit auf einer zum Pfarrvorwerk der hiesigen katholischen Kirche gehörigen Parzelle von 272 □Ruthen kulmisch, welche mit einer holländischen Windmühle bebaut und zufolge der, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 2072 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 6ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle licitirt werden.

---

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschaftsgebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2998 Rtlr.
2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus

112	Morgen	47 □Ruthen	Acker,
11	"	144 "	Wiesen,
6	"	41 "	Weide,
20	"	72 "	Unland,
150	Morgen	124 □Ruthen	

abgeschätzt auf 4205 Rthlr.,

sollen in termino den 30sten Dezember c. von 11 Uhr Vormittags ab in unserm Geschäftslokale subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

---

16) Nothwendiger Verkauf.

Das der separirten Kiwnik, Anna Catharina geborne Sassadek jetzt verehelichten Johann Kowalewski und den Erben des Schuhmachers Andreas Kiwnik gehörige, sub Nr. 86. des Hypothekenbuchs in Bischofswerder belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein

Digitized by Google

in der Registratur einzusehenden Taxe, soll da sich in dem am 4ten d. M. anberaumt gewesenen Termin kein Bieter gemeldet, anderweit am 13ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr in Bischofswerder an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Carl Ludwig Kiwnik wird hiermit öffentlich zur Wahrnehmung seiner Rechte mitvorgeladen.

Dt. Eylau, den 10ten Oktober 1842.

Königliches Stadt-Gericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Das zur Briefträger Carl Maschkeschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Sache gehörige, hieselbst sub Nr. 183. und 184. belegene Wohnhaus nebst Stall, abgeschätzt auf 515 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 5ten Dezember Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 6ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Der zum Nachlaß des Bauern Daniel Kraft gehörige, zu Lüben belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 573 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichts stelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 18ten Oktober 1842.

Patrimonialgericht Lüben.

19) Zum freiwilligen meistbietenden Verkauf eines städtschen Grundstücks hieselbst, von circa 3 Hufen pr. Ackerfläche nebst separat Gärte, Wiesen, und den erforderlichen Gebäuden, getheilt oder im Ganzen, setze ich, hiermit beauftragt, einen Termin auf den 16ten November d. J. um 10 Vormittags in meiner Wohnung an und lade besitz- und zahlungsfähige Erwerber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen ꝛc. jederzeit bei mir eingesehen oder auf portofreie Briefe bezogen werden können. Garnsee, den 26sten Oktober 1842.

v. Dessonneck.

20) Ich bin Willens mein in Montau bei Neuenburg belegenes Kruggrundstück (Trift-Krug) wozu ein Morgen Land gehört, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich bei mir melden. Montau, den 26sten Oktober 1842.

Isebrandt, Krugbesitzer.

Digitized by Google

Verpachtung und Auktion.

21) Das zum Nachlaß der Peter und Margarethe Herrmannschen Eheleute gehörige, aus 36 Morgen 107 □Rth. Preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück kl. Czyste Nr. 32., soll mit oder ohne Beilaß gegen annehmliche Kaution auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1843 ab, verpachtet, auch der sonstige Nachlaß der Hermannschen Eheleute, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthen desgleichen Getreide-Vorräthen, so wie sonstigen Inventarienstücken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Pacht- und resp. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem am 21sten November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzlei-Direktor, Hauptmann Leonhardt in dem Grundstück kl. Czyste Nr. 32. anstehenden Termin einzufinden.

Die Pachtlustigen haben sich zu Bestellung einer annehmlichen Kaution bereit zu halten.

Culm, den 8ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

22) Von dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht beauftragt, werde ich Donnerstag den 10ten d. M. von 3 Uhr Nachmittags ab und an den folgenden Nachmittagen in der hier am Markt liegenden Wohnung der Wittwe Bapst, den aus Meuble's, Betten, Küchengeräth, einer Bibliothek von größtentheils belletristischen Inhalt, vielen werthvollen Kupferstichen, verschiedenen goldenen und silbernen Geräthschaften u. s. w. bestehenden Nachlaß des Justizraths Buschius an die Meistbietenden verkaufen und mache ich dies mit dem Bemerken bekannt, daß der Zuschlag nur gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen kann.

Marienwerder, den 2ten November 1842. v. Schleusing.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Einem Amtsschreiber, in den Domainen-Geschäften geübt, der polnischen Sprache kundig und mit vortheilhaften Zeugnissen versehen, weiset auf portofreie Meldung ein Unterkommen nach. Mewe, den 30sten Oktober 1842.

Dewitz, Domainen-Rentmeister.

---

24) Gute abgelegene Unger-Weine zu 14 sgr., 16, 18 und 20 sgr., Ausbruch zu 22½, 25, 30 und 35 sgr., Tokaier zu 45 und 60 sgr. werden offerirt von

J. H. Mikesch in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 11ten November **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Die nachstehenden, die Verwendung der Medizinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften betreffenden, in dem hohen Ministerial-Erlaß vom 26sten September c. enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch, nach höherer Anordnung, zur Kenntniß aller Polizeibehörden und Medizinalpersonen unseres Departements, indem wir dieselben zur genauen Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften verpflichten:

1. Nur die vom Staate angestellten Medizinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates gestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2. Die Requisition der Medizinalbeamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben.

3. Ob eine Untersuchung durch Medizinalbeamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der von den Medizinalbeamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinalbeamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4. Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu

Gegeben in Marienwerder den 12. November 1842.

treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28sten Oktober 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5. Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht spezificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6. In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7. Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-

Digitized by Google

Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8. Für die eigentlichen sanitäts-polizeilichen Geschäfte haben die Medizinalbeamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9. In Betreff der Höhe der den Medizinalbeamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21sten Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mit Beziehung auf die in Nro. 42. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn Landraths des Strasburger Kreises d. d. Strasburg vom 16ten Oktober c., über den in der Stadt Lautenburg in der Nacht vom 2/3. Oktober c. in der Wohnung der Brennereibesitzer Gorczizewskischen Eheleute verübten Raubmord, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß von dem Königlichen Ministerio des Innern Demjenigen, welcher solche sich bestätigende Thatsachen anzeigt: daß dadurch die Verbrecher ermittelt und der schauerlichen That überführt werden können, eine Prämie von

Zweihundert Thaler

zugesichert worden ist.

Marienwerder, den 4ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem Bürger Jacob Szipniewski zu Stuhm ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Bürgers Martin Küchler vom Königlichen Ministerio des Innern die silberne Erinnerungs-Medaille bewilliget worden.

Marienwerder, den 3ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit des §. 122. des Edikts vom

Digitized by Google

7ten September 1811 zur Besorgung nicht blos kaufmännischer Geschäfte konzessionirten Commissionairs nach den §§. 75. und 76. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und §. 1286. Th. II. Tit. 20. l. c. bei Darlehnen oder anderen Geschäften nur befugt sind, sich die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprechen und bezahlen zu lassen, und daß die Uebertretung dieser Vorschrift nach der Verordnung vom 23sten November 1837 eine Strafe von 50 bis 100 Rthlr. nach sich zieht.

Die Mäklergebühren sind durch den §. 1380. Th. II. Tit. 8. l. c. beim Waarenhandel auf Eins, bei Darlehnen und Versicherungen auf Ein Viertel vom Hundert, bei Geldwechselungen auf Eins vom Tausend, und beim Wechselhandel auf Zwei vom Tausend festgesetzt.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Gursen, Flatowschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rinderhäuten, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Zielen gänzlich aufgehört hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte Polizei-Observat, Fleischer Wilhelm Fast, dessen Signalement hier unten erfolgt, erhielt am 6ten d. Mts. die Erlaubniß, in Stuhmsdorf in Arbeit treten zu dürfen. Nach einer Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rentamts zu Stuhm ist er dort aber nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher, weshalb die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reiseroute herzuweisen.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort — Krczane, Wohnort — Schäferei, Stand — Fleischer, Religion — evangelisch, Alter — 61 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank.

VIII. Der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Schneidemühl inhaftirt gewesene und von demselben unterm 13ten d. M. in seine Heimath nach Wutzig, Dramburger Kreises, gewiesene Abdeckerknecht Jacob Schmidt ist in dem hiesigen Amtsdorfe Lebehnke wegen Vagabondirens arretirt und auf dem Transport hierher am 23sten huj. entsprungen.

Indem das Signalement des Schmidt hier beigefügt wird, werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, denselben von da, wo er sich betreten läßt, mittelst beschränkter Reiseroute in seine vor bezeichnete Heimath zu weisen.

Dt. Crone, den 28sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Wutzig, Kreis Dramburg, Religion — evangelisch, Alter — 39 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — bräunlich, Nase — lang, Mund — mittel, Bart — braun, Zähne — fehlerhaft, Kinn — breit, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — hager, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine grün tuchene Mütze mit Schirm, einen weiß leinenen Ueberrock, ein Paar blau tuchene Hosen, eine bunte Weste, ein Paar ordinaire lederne Schuhe, ein weiß leinenes Hemde.

IX. Der nachstehend näher bezeichnete Einwohner Franz Weyner, welcher wegen schwerer körperlicher Verletzung eines Menschen angeklagt worden, ist am 20sten Oktober d. J. aus seinem Wohnort Slawkowo entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Digitized by Google

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Thorn an die unterzeichnete Inquisitoriats-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Thorn, den 25sten Oktober 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — unbekannt, früherer Aufenthaltsort — Slawkowo, Alter — 39 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Einwohner, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein grau tuchener Mantel, woran die Knöpfe fehlen und mit einem Stricke festgebunden, eine blau tuchene Jacke mit gelb metallenen Knöpfen, eine schwarz tuchene zerrissene Weste, ein Paar weiße Boyhosen und weiß leinene Unterhosen, ein Paar alte zerrissene Stiefel, einen spitzen niedrigen Hut, ein gelbes Halstuch mit weißen Streifen.

X. Der Bäckergeselle Carl Weber aus Namslau hat seinen ihm von dem Königl. Landrathsamte zu Namslau unterm 23sten Mai c. ausgestellten, auf 2 Jahre im In- und Auslande gültig gewesenen Wanderpaß auf dem Wege nach Sluzewo ohnweit Thorn verloren, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Thorn, den 1sten November 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der evangelische Pfarrer Butzke in Baldenburg ist zum Kreis-Schul-Inspektor in der bisherigen Hammersteiner, früher Baldenburger Inspektion ernannt worden.

Die bisherigen etatsmäßigen Hilfsaufseher Egidy zu Pulko, Oberförsterei Grünfelde; Zimmermann zu Barkriege, Oberförsterei Lindenberg; Ristow zu Neuhof, Oberförsterei Vandsburg; und Stein zu Kaltfließ, Oberförsterei Zanderbrück, sind zu Förstern, und der Waldwärter Wiecznewski zu Klonowo, Oberförsterei Gurzno, ist zum etatsmäßigen Hilfsaufseher befördert worden.

Digitized by Google

In den Monaten Juli, August und September c. sind die in der nachstehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1	Ludwig Minkley	Oschin Amts Neuenburg	den 19. Juli c. definitiv	evangelisch
2	Victor Zdrojewski	Rybno Amts Neumark	eodem definitiv	katholisch
3	Gottlob Friedrich Titz	Kossowo Amts Schwetz	eodem definitiv	evangel.
4	Franz Grabowski	Dubielno Amts Culm	den 25. Juli c. auf 3 Jahre	kathol.
5	Franz Prusiecki	Kurkoczyn Amts Gollub	den 28. Juli c. definitiv	dito
6	August Witzke	Syttnow Amts Vandsburg	den 23. Juli c. definitiv	evangel.
7	Carl August de Grain	Stadt Pr. Friedland	den 24. Juli c. auf 3 Jahre	dito
8	Johann Witte	Prochnow Kreis Dt. Crone	den 29. Juli c. definitiv	dito
9	Thomas Wentzkowski	Sdroje Amts Schwetz	den 28. Juli c. auf 3 Jahre	kathol.
10	Theophil Maternicki	Gr. Wallicz Kreis Culm	den 1. August c. auf 3 Jahre	dito
11	Carl Ludwig Rohde	Stangenberg Kreis Stuhm	den 6. August c. auf 3 Jahre	evangel.
12	Johann Hasse	Kielp Amts Culm	den 10. August c. definitiv	kathol.
13	J. Gottfr. Schadowski	Grünhagen Amts Stuhm	den 2. Juli c. definitiv	evangel.
14	Joseph Anders	Gatzki Amts Schwetz	den 6. August c. auf 2 Jahre	kathol.
15	Eduard Löck	Stadt Krojanke	den 24. Juli c. auf 2 Jahre	evangel.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
16	Johann Röschke	Waldowo Amts Culm	den 5. August c. definitiv	evangel.
17	Valentin Ruszkowski	Blondzmin Amts Schwetz	den 8. August c. definitiv	kathol.
18	Adolph Wilke	Stadt Tuchel	den 13. August c. auf 3 Jahre	evangel.
19	August Block	Kl. Czappeln Kreis Schwetz	den 16. August c. auf 3 Jahre	dito
20	Christoph Kühl	Preussendorf Kreis Dt. Crone	den 17. August c. definitiv	dito
21	Joh. C. Schwanebeck	Stadt Schloppe	den 17. August c. definitiv	dito
22	Gottlieb Bärwald	Neugolz Kreis Dt. Crone	den 14. Sept. c. auf 3 Jahre	dito
23	Friedrich Gall	Jaworze Kreis Strasburg	den 12. Sept. c. definitiv	dito
24	Gottlieb Brandt	Krören Kr. Marienwerder	den 13. Sept. c. definitiv	dito
25	Stanislaus Rakowski	Kl. Mellno Amts Schlochau	den 13. Sept. c. definitiv	kathol.
26	Johann Brimmer	Dolken Kämmereidorf Culm	den 14. Sept. c. auf 3 Jahre	evangel.
27	Friedrich Birkhaim	Gramattenbrück Amts Dt. Crone	dito	dito
28	David August Titz	Piasken Amts Graudenz	den 15. Sept. c. definitiv	dito
29	Joh. Friedr. Koblitz	Gr. Schwenten Kreis Schwetz	den 15. Sept. c. definitiv	dito
30	Friedr. Wilh. Korth	Schönow Kreis Dt. Crone	den 17. Sept. c. definitiv	dito
31	August Mittelstädt	Dolfusbruch Amts Dt. Crone	den 23. Sept. c. auf 3 Jahre	dito

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten November 1842.

Bekanntmachungen.

1) Der durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten September c. zum 12ten d. M. beim Domainen-Rent-Amt Thorn anberaumte Termin zur Veräusserung des bei der Mühle Kluczyck nach Podgursz belegenen Stück Weidelandes von 10 Morgen magdeb. wird hiedurch aufgehoben.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Zum Schutz der Deiche gegen den bevorstehenden Eisgang werden gebraucht:

1. für die Wolzer Niederung:
   20 Schock grüne Waldfaschinen,
   30 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.
2. für die Marienwerdersche Amts-Niederung:
   200 Schock grüne Waldfaschinen,
   300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.
3. für die Marienwerdersche Stadt-Niederung:
   200 Schock grüne Waldfaschinen,
   300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

Submissionen auf die Lieferung dieser Materialien werden von dem Unterzeichneten bis zum 25sten November c. angenommen und am darauf folgenden Tage den 26sten November c. Nachmittags um 3 Uhr im Kommissionshause zu Kurzebrak eröffnet werden, wozu sich die Submittenten daselbst einzufinden haben.

Die Submissions-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgräfen Flindt in Sechsfeelen und bei dem Deichgeschwornen Modler in Kanitzken eingesehn werden.

Marienwerder, den 4ten November 1842.

Der Deich-Inspektor Schmid.

3) Höherer Anordnung zufolge soll im Wege der öffentlichen Licitation der Neu-

Digitized by Google

bau eines Pfarrhauses zu Lalkau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Die Baukosten sind excl. der Hand- und Spanndienste und einschließlich des Holzwerthes, welches Letztere aus Königl. Forst gegeben wird, auf 1530 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. veranschlagt, und der Licitations-Termin auf den 19ten k. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Der Anschlag, sowie die Licitations-Bedingungen können in den Vormittags-Dienststunden in dem hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Neuenburg, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

4) In Betreff folgender, bei der unterzeichneten Regierung anhängigen Auseinandersetzungen, als:

Bezeichnung				
	der Auseinandersetzung.	der Ortschaft.	des Kreises	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
1	Gemeinheitstheilung	Rittel	Konitz	Märtins in Schlochau
2	desgl.	Klein-Konitz	do.	derselbe
3	desgl.	Czersk	do.	do.
4	desgl.	Koslinka	do.	do.
5	desgl.	Lebehuke	Dt. Krone	Sommerfeld in Mk. Friedland
6	desgl.	Malenkowo	Culm	Palleske in Culm
7	desgl.	Gollub	Strasburg	Puffaldt in Strasburg
8	desgl.	Kl. Laszewo	do.	derselbe
9	Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung	Mellenthin	Dt. Krone	Sommerfeld in Mk. Friedland
10	desgl.	Biskupice	Thorn	Palleske in Culm
11	Weideauseinandersetzung	Kedrau und Sobczyn	Schlochau	Märtins in Schlochau
12	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse	Neu-Grabia	Thorn	Palleske in Culm
13	Gemeinheitstheilung und Weideabfindung der Klein-Luttauer Mühle	Groß Luttau	Flatow	Schwonder in Flatow

	Bezeichnung der Auseinandersetzung.	der Ortschaft.	des Kreises.	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
14	Abfindung der Acker- und Hausbesitzer für das Weiderecht in der Forst so wie für die Berechtigung zur Grasnutzung im Forstrevier Gay	Krojanke	Flatow	Schwonder in Flatow.
15	Ablösung der von den Grund- und Hausbesitzern an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Natural-Abgaben	dito	dito	dito
16	Eigenthums-Verleihung der Stanislawer-Freiberge	Stanislawo	Graudenz	Palleske in Culm.

hat der Legitimationspunkt bis jetzt noch nicht vollständig berichtigt werden können, was den etwa nicht zugezogenen Interessenten in Gemäßheit der Bestimmungen §. 25. und 26. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 mit dem Ueberlassen bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine Freitag den 16ten Dezember 1842 entweder bei uns oder bei dem die betreffende Sache bearbeitenden, obengenanuten Oekonomie-Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen und selbst im Falle der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können, wobei wir übrigens bemerken:

1. daß in Betreff der ad 10. aufgeführten Regulirung und Gemeinheitstheilung von Biskupice im Kreise Thorn gegenwärtiges Aufgebot, besonders auch an die unbekannten Erben des ꝛc. Dionisius v. Kowalewski als früheren Besitzers des Bauergrundstücks Biskupice Nr. 4. ergeht, da sich die Wittwe des Erblassers Franziska, geborne v. Gostomska, in deren Naturalbesitze sich das Grundstück befindet, als Universalerbin des ꝛc. v. Kowalewski gemeldet hat, so wie
2. daß in Betreff der oben ad 16. aufgeführten Eigenthumsverleihung der sogenannten

Digitized by Google

Stanislawer Freiberge, Kreises und Rentamtes Graudenz, noch bis jetzt unbekannt gebliebene, zur Weide auf dem zur Theilung kommenden Terrain berechtigte Personen vermuthet werden, an welche daher das gegenwärtige Aufgebot ebenfalls vorzugsweise, und zwar mit dem Bemerken erlassen wird, daß sie sich in dem anberaumten Präklusivtermine mit ihren etwaigen Ansprüchen zu melden haben. Marienwerder, den 6ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

5) Da der am 1sten September c. abgehaltene Termin wegen Ausbietung der Reparaturen an den Gebäuden des Forstetablissements Louisenthal kein genügendes Resultat gewährt hat, so soll die Deckung des Scheunendaches mit Stroh, veranschlagt auf die Summe von 79 Rthlr. 28 sgr. 7 pf., in dem auf den 29sten November d. J. Vormittags 11 Uhr im Forsthause zu Louisenthal anberaumten Termin, abermals an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Lindenbusch, den 26sten Oktober 1842. Der Königl. Oberförster.

6) Bei den Gebäuden des Landkrankenhauses zu Schwetz, sollen höherer Bestimmung zufolge mehrere Reparaturen und Bauten an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf den 21sten November 1842 in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Inspektion Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bauanschläge auf resp. 258 Rthlr. 3 pf. veranschlagt sind, und eine Caution von 80 Rthlr. zu deponiren ist. Die Anschläge werden im Termin vorgelegt werden.

Schwetz, den 8ten November 1842. Die Inspektion.

Vorladung.

7) Es befinden sich im Depositorio dieses Gerichts:

1, die Friedrich Wolffsche Creditmasse mit 54 Rthlr. 7 sgr. 8 pf.
2, die Rosnersche Creditmasse mit 37 Rthlr. 26 sgr. 3 pf.
3, eine Altmannsche Darlehnsmasse mit 76 Rthlr. 5 sgr. 11 pf.
4, in der Michael Schikorraschen Conkursmasse für die Magd Eva Mentkowska 1 Rthlr. 20 sgr.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Massen, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls die Gelder zur allgemeinen Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen. Deutsch-Eylau, den 17ten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das hieselbst sub Nr. 5. belegene städtische Bürgergrundstück, auf 1041 Rthlr.

1 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Dezember 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Erben des Johann Grave und diejenigen unbekannten Interessenten, welche aus irgend einem Grunde an die für die Johann Gravesche erbschaftliche Liquidations-Masse auf diesem Grundstücke Rubr. III. sub Nr. 1. eingetragenen 1116 Rthlr. 20 sgr. rückständige Kaufgelder einen Anspruch haben, werden hiermit zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich vorgeladen.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das hierselbst in der Schloßstraße unter der Nr. 38. des Hypotheken-Verzeichnisses eingetragene, den Handelsmann Benjamin und Marianna geborne Simon-Isaakschen Eheleuten gehörige, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 908 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. abgeschätzte Großbürgerhaus, soll am 17ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gollub sub Nr. 83. belegene, dem Samuel Casper gehörige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 627 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, in unbekannter Abwesenheit lebende Besitzer Samuel Casper zu obigem Termine vorgeladen. Strasburg, den 22sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die den Bürger und Schmiedemeister Johann Jakob Streichschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

a, das sub Nr. 309. der Hypotheken-Bezeichnung, hieselbst in der Töpferstraße belegene Wohnhaus nebst Stall, Scheune und Garten, taxirt auf 561 Rthlr. 8 sgr. 3 pf.

b, die beiden sub Nr. 32. der Hypothekenbezeichnung, im Flederwerder und im Hasselwerder belegene Wiesen, bestehend aus 5 Morgen 3 []Ruthen, taxirt auf 401 Rthlr. 10 sgr.

sollen in termino den 27sten Februar künftigen Jahres von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

Digitized by Google

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Pr. Friedland, den 19ten Mai 1842.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff, in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland in Westpreußen, abgeschätzt auf 19789 Rthlr. 28 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

---

13) Das allhier in der Langgasse sub Nr. 141. belegene, jetzt dem hiesigen katholischen Hospital gehörige, ehemals Jädtkesche Grundstück, zu welchem, außer den gewöhnlichen Haus- und Eilfschwatten, auch ein Antheil an der Städtischen- und Amts-Brau-Societät gehört, soll öffentlich an den Meistbietenden sofort verkauft werden.

Der Lizitations-Termin hierzu steht auf den 25sten November c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause an. Es werden Kauflustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königlichen Regierung in Marienwerder abhängt. Ein Gebot von 800 Rthlr. ist bereits bei uns abgegeben worden.

Graudenz, den 11ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

---

14) Das hiesige Brauhaus massiv 92 Fuß lang und 30 Fuß breit mit Dachpfannen gedeckt, soll nebst Bauutensilien und zwei Braukessel in termino den 22sten November c. Nachmittags um 3 Uhr im Polizei-Bureau plus licitandum verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Gorzno, den 1sten November 1842.

Der Magistrat.

---

15) Zum freiwilligen meistbietenden Verkauf eines städtschen Grundstücks hieselbst, von circa 3 Hufen pr. Ackerfläche nebst separat Gärte, Wiesen, und den erforderlichen Gebäuden, getheilt oder im Ganzen, setze ich, hiermit beauftragt, einen Termin auf den 16ten November d. J. um 10 Vormittags in meiner Wohnung an und lade besitz- und zahlungsfähige Erwerber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen ꝛc. jederzeit bei mir eingesehen oder auf portofreie Briefe bezogen werden können. Garnsee, den 26sten Oktober 1842.

v. Dessonneck.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Zur Lieferung von circa 350 Klafter Kiehnen Klobenholz für die hiesigen

Garnison-Anstalten und das Königliche-Garnison-Lazareth pro 1844 ist ein Mindergebots-Termin auf Dienstag den 22sten November c. a. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich daselbst einzusehen. Die Kaution muß in dem Lizitationstermin deponirt werden.

Thorn, den 2ten November 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

17) Höherer Bestimmung zufolge soll der Bedarf von circa

1500 Klafter kiehnen Klobenholz,
20 Centner raffinirtes Rüböl,
10 Pfund Dochtgarn,
40 Centner Talglichte,
6 Ries Schreibpapier,
5 Schock Federposen,
10 Quart schwarze Dinte,
10 Centner grüne Seife,
70 Pfund weisse Seife,

für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1843 und circa 1500 Klafter kiehnen Klobenholz pro 1844 dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Termin ist am 22sten November c. Nachmittags 4 Uhr im Garnison-Verwaltungs-Bureau anberaumt, wo die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Die Kaution von 10 Prozent des Lieferungswerthes muß im Termine baar deponirt werden.

Festung Graudenz, den 2ten November 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

---

18) Ein tüchtiger Zimmermeister, gleichfalls ein tüchtiger Klempner und ein Kupferschmidt, wird ersucht, am hiesigen Orte sich niederzulassen, und würden sowohl hier als besonders in der Umgegend ausreichende Beschäftigung finden, da weder hier noch in der Umgegend solche Handwerker sich befinden.

Schwetz, den 25sten Oktober 1842.

Der Magistrat.

---

19) In der Subhastationssache des dem Jakob Grzibowski gehörigen, in dem Dorfe Groddek sub Nr. 22. belegenen Grundstücks, wird der auf den 10ten Januar k. J. anberaumte Lizitations-Termin hierdurch aufgehoben.

Schwetz, den 26sten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

20) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach einer Benachrichtigung Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6ten d. Mts., haben Se. Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten v. Mts., zur Wiederbesetzung der durch den Abgang des verstorbenen Königlichen Wirklichen Geheimen Raths Herrn Köhler erledigten Stelle eines Stellvertreters des Präsidenten des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Chef der General-Lotterie-Direktion Herrn Paalzow auf die nächsten drei Jahre für diese Stelle zu ernennen geruhet.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der gedachten Anstalt wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Oktober 1842.

Der Präsident des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
v. Reiman.

---

21) Guter Hafer und Roggen-Richtstroh werden angekauft bei dem Königlich Westpreußischen Landgestüt.

---

22) Als erster Lehrer an der hiesigen neu errichteten israelitischen Elementarschule angestellt, bin ich geneigt, einige Knaben in Pension zu nehmen. Außer dem Unterrichte im Hebräischen und Deutschen haben die Kinder sich auch einer guten väterlichen Aufsicht und einer religiösen Erziehung zu erfreuen. Auch solche Schüler, welche das hiesige Gymnasium besuchen wollen, nehme ich in Pension, und verspreche bei guter Aufsicht mögliche Nachhülfe in allen Lehrgegenständen.

Dt. Crone im November 1842. Wilczynski.

---

23) Wer Töchter von 8 bis 12 Jahren zur Erziehung in Pension zu geben *wünscht*, wird ergebenst gebeten, sich wegen der Bedingungen an den Unterzeichneten zu wenden.

Cassius, Pfarrer zu Sommerau bei Deutsch-Eylau.

---

24) Ich warne Jedermann, auf meinen Namen Niemand etwas ohne eine schriftliche Anweisung von mir, auf Credit zu verabfolgen, indem ich keine Zahlung dafür leiste.

Plötzig und Gemel, den 4ten November 1842.
Auguste von Kontzki.

---

25) Ein unverheiratheter Gärtner wird gesucht. Wo? erfährt man beim Commissionair Bleck in Graudenz.

---

26) Wer ein altes noch brauchbares Schmiede-Handwerkszeug incl. Blasebalg zu verkaufen wünscht, melde sich gefälligst in Graudenz beim Commissionair Bleck.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 18ten November **1842.**

Das 23ste und 24ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2304. Die Allerhöchste Cabinetsorder vom 18ten Oktober c., den Zolltarif für die Jahre 1843. 1844. und 1845. betreffend;

No. 2305. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 18ten Oktober c., die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend;

No. 2306. das Allerhöchst vollzogene Publikations-Patent vom 20sten September c., in Betreff des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. v. Herders gegen Nachdruck;

No. 2307. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten Oktober c., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Actien.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reglement
die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

I. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische,

zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kasse.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Potsdam	K.
" " " " " "	Frankfurt	N.
" " " " " "	Königsberg	O.
" " " " " "	Gumbinnen	L.
" " " " " "	Marienwerder	W.
" " " " " "	Danzig	WD.
" " " " " "	Stettin	P.
" " " " " "	Stralsund	NP.
" " " " " "	Breslau	B.
" " " " " "	Liegnitz	G.
" " " " " "	Oppeln	SO.
" " " " " "	Posen	GP.
" " " " " "	Bromberg	B.g.
" " " " " "	Magdeburg	A. M. / B. M.
" " " " " "	Merseburg	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde

ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8. bis 10.).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem

Digitized by Google

noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen,

Digitized by Google

und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Digitized by Google

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Schiffseigenthümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten. Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. In Gr. Gartz, Kreis Marienwerder, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach der höhern Orts getroffenen Bestimmung ist das Königl. Domainen-Rentamt zu Cammin aufgehoben und mit dem Königl. Domainen-Rentamte zu Vandsburg vereiniget worden.

Während alle übrigen Beziehungen der Einsaßen des vormaligen Amts Cammin zu den Kreis- und Gerichtsbehörden unverändert bestehen bleiben, werden die gutsherrlichen Polizei- und Kassen-Geschäfte von jetzt ab von dem Herrn Domainen-Rentmeister Quandt in Vandsburg verwaltet werden, jedoch wird der Letztere alle 14 Tage einen Amtstag in Cammin abhalten, damit die Einsaßen ihre etwanigen Geschäfte daselbst erledigen und auch ihre Abgaben dort einzahlen können, wenn sie es nicht vorziehen, sich deshalb in Vandsburg einzufinden.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der dem Handelsmann Salomon Wolf Jacobson zu Culm unterm 15ten November pr. sub Nro. 45. zum Handel mit Leinwand, Viktualien, rohen Produkten, Flachs, Wachs, Borsten, Honig, Wolle, Drillich und Bruchmetall excl. des Bruchgoldes, für das Jahr 1842 von uns ertheilte Hausir-Gewerbeschein ist demselben angeblich auf dem Wege von Leetzen nach Oletzko verloren gegangen, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Marienwerder, den 9ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

V. Der am 1sten Oktober c. zu fertigende zweite Jahres-Abschluß über die gezeichneten und eingegangenen Beiträge zur Errichtung eines Standbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten wird dadurch aufgehalten, daß von einigen Beiträgen die Rate für das Jahr 1842, ja hin und wieder auch die erste, 1841 fällig gewesene Rate noch nicht berichtigt ist. Die resp. Kreis- und Stadt-Hauptkassen, welche sich der Receptur unterzogen haben, ersuchen wir daher ergebenst, die bei denselben gezeichneten und noch rückständigen Beiträge von den geehrten Theilnehmern an dieser Landes-Angelegenheit anzunehmen, sie der Königl. Regierungs-Hauptkasse abzuzahlen und uns den speciellen Abschluß Anfangs Januar k. J. zu übersenden.

Königsberg, den 1sten November 1842.

Der provinzialständische Ausschuß zur Errichtung eines Standbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der Bauerssohn Lucas Bienkowski aus Brynsk-Fialken, Strasburgschen Kreises, ist wegen Auflauerns und Insultirens eines Menschen auf öffentlicher Straße zu einer zweijährigen Festungsstrafe in erster Instanz verurtheilt. — Er hat seinen Wohnort noch vor Publikation des Erkenntnisses heimlich verlassen. — Es werden daher sämmtliche Landesbehörden hiermit ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle anhalten und an uns, oder auch an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg abliefern zu lassen. Sein Signalement ist folgendes. Graudenz, den 7ten Novbr. 1842.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Fialken, Aufenthaltsort — Boczyczno in Polen, Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

VII. Der unten näher signalisirte Knecht Martin Frehse, welcher wegen dringenden Verdachts mehrere Diebstähle begangen zu haben hier im Untersuchungs-Arrest sich befand, ist heute früh um 6 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden ersucht,

den Entwichenen im Betretungsfalle anzuhalten und an das Inquisitoriat zu Dt. Crone, wohin die Untersuchung abgegeben ist, transportiren zu lassen.

Pr. Friedland, den 12ten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Grunau, Alter — 26 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, blond, Kinn — etwas rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — doppelte Enkel.

Bekleidung: Einen blauen Warprock, ein grün buntes Halstuch, eine grüne Pelzmütze, eine roth geblümte Weste, ein Paar blau wollene Hosen, ein Paar zweinäthige lederne Stiefel, ein leinenes Hemde, eine weiße Unterjacke, ein Paar wollene Strümpfe.

VIII. Ein unbekannter taubstummer Mensch ist wegen Bettelns und fehlender Legitimation in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert worden und über dessen Angehörigkeitsverhältnisse bis jetzt nichts zu ermitteln gewesen, daher wir diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis etwa ein ähnlicher Mensch vermißt worden, oder denen über einen dergleichen etwas bekannt sein sollte, um gefällige Mittheilung ganz ergebenst ersuchen. Indem wir dessen Signalement hier anfügen, bemerken wir zur nähern Bezeichnung des Unbekannten, daß er mit geschickter Hand die Feder führt und Ziffern schreibt, die aber unleserlich sind.

Signalement. Alter — dem Anschein nach 20 bis 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — blond, Augen — blau, Nase — stark, gebogen und spitz, Mund — vorstehend, etwas aufgeworfen, Bart — schwach, Zähne — einige Backenzähne fehlen, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — weiß, gesund und frisch, Gestalt — robust, besondere Kennzeichen — an der innern linken Handwurzel eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein brauner Tuchrock, eine blaue Tuchjacke, eine roth bunte Ginghamjacke, eine schwarz tuchene Mütze mit Lederschirm, eine kattune Weste, eine schwarze Tuchweste, ein schwarzes Halstuch mit Einlegebinde, ein Paar geflickte graue Tuchhosen, ein Paar dergleichen von blau gestreiftem baumwollenen Zeuge, drei Hemden, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Holzpantoffeln. Neustettin, den 2ten November 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten November 1842.

Bekanntmachungen.

1) Nachbenannte Gegenstände, als:

1. Vier gelbe wollne Tücher, 2. Ein gelbgeblümter Kattunüberrock, 3. Mehrere Ellen blauen Boy, 4. Zwei Stücke roth und weißgestreifter Gingham, 5. Ein weißes rothgeblümtes Tuch, 6. Zwei kleine gelbgeblümte gedruckte Tücher, 7. Eine rothgestreifte Schürze, 8. Ein kleines gelbgewürfeltes Tuch, 9. Zwei blautuchne Westen, 10. Ein blautuchner Ueberrock, 11. Zwei Taschen- und 2 Rasirmesser, 12. Eine kleine Scheere, 13. Zwei weißleinene Hemden, 14. Eine schwarzsammtmanchesterne Mütze ohne Schirm, 15. Ein Stück blaugedruckte Leinewand, 16. Ein Beutel mit Zwiebeln, 17. Eine blautuchne Jacke mit blauem Boy, 18. Ein hölzerner Pfefferreiber, 19. Ein Stück dunkelbrauner Kattun mit rothen Blümchen, 20. Ein jüdisch Zehngebot,

sind verdächtigen Personen kürzlich abgenommen und muthmaßlich gestohlen worden. Wem dergleichen Sachen entwendet sind, der wird hierdurch aufgefordert, uns hierüber schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königl. Inquisitoriat.

2) Der bei uns in Haft und Untersuchung befindliche, bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte und als Gauner berüchtigte Pferdehändler Itzig Friedländer aus Zempelburg, hat nach der eidlich erhärteten Aussage eines Augenzeugen während des letzten hiesigen Pferdemarkts — also am 10ten d. Mts. — Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr einem dem Zeugen fremden Mann, indem er sich gegen demselben des bekannten Gauner-Manövers des Ueberreitens mit an der Hand geführten Pferden bedient, einen Beutel mit einer Summe Geldes von 15 bis 20 Rthlr. aus der Tasche gestohlen. Der Damnifikat, welcher auf etwa so hoch seinen Verlust gegen den Zeugen angegeben, der gleich nach Verübung des Diebstahls ihn von dem ihm widerfahrenen Unglück in Kenntniß gesetzt, hat sich bis jetzt noch nicht gemeldet, vielleicht — wie solches gewöhnlich der Fall ist — aus Furcht, noch Kosten von der Sache zu haben. Indem wir daher dem Bestohlenen versichern, daß ihm aus Anzeige der ihm widerfahrenen Entwendung nicht nur keine

gerichtlichen Kosten entstehen, sondern ihm auch seine etwanigen außergerichtlichen Kosten erstattet werden sollen, fordern wir denselben auf, sich sobald als möglich entweder bei uns selbst, zu seiner Vernehmung zu melden, oder bei seiner etwanigen zu großen Entfernung von hier, vor dem ihm nächsten Gericht seinen Verlust zu manifestiren.

Jastrow, den 26sten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Um etwanigen Mißdeutungen zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gemäß höherer Anordnung, alle Arbeiten, Bestellungen und Erkäufe, bei der hiesigen Straf-Anstalt, nur gegen gleich baare Zahlung, ohne Ansehen der Person, erfolgen können.

Unsere Arbeits-Inspektion und Kasse wird hiernach genau verfahren.

Koronowo, am 7ten November 1842.

Königl. Direktion der Straf-Anstalt.

4) In dem Königlichen Forstrevier Gorzno sind für den Monat Dezember folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

Belauf.	Datum	Sammelplatz.
Brinsk	2	am grünen Kreuz Vormittags 9 Uhr.
Buczkowo Jagen 82.	5	im Jagen 82. am Wegweiser Vormittags 9 Uhr.
do. Jagen 85.	12	am grünen Kreuz Vormittags 9 Uhr.
Tracznsk Jagen 160.	9	Mühle Dembowo Vormittags 9 Uhr.
do. Jagen 133.	13	Jagen 133. am Nosseker Wegweiser Vormit. 9 Uhr.
Kostkowo Forsttheil Kozenitz	20	an der adlich Grodzicznoer Grenze, an der Belauftafel, Nachmittags 1 Uhr.
Kostkowo Haupt-Revier	21	im Forsthaus Kostkowo Vormittags 9 Uhr.

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot, und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forstgelderheber und werden die zum Verkauf gestellten Quantitäten in dem Termin bezeichnet werden.

Ruda, den 8ten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

5) Höherer Anordnung zufolge, soll die Forstblöße von 3½ Morgen am Rudnerkruge, im Forstbelauf Boggusch, welche den 31sten Dezember d. J. pachtlos wird, anderweit vom 1sten Januar 1843 ab, auf 3 auf einander folgende Jahre zur Beackerung meistbietend verpachtet werden. Zu dem Ende habe ich einen Licitations-Termin auf den 5ten Dezember c. früh 9 Uhr im Forsthause zu Ruden

anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 8ten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Die Fischerei im Zahnefluß innerhalb des Königl. Forstreviers Zanderbrück, soll im Termine den 3ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 5ten November 1842.

Der Königliche Oberförster.

---

7) Der Bau des in hiesiger Stadt auf einer dazu bereits angewiesenen Baustelle neu zu errichtenden Gerichts- und Gefängniß-Gebäudes, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Im Auftrage der Königl. Hohen Regierung habe ich hiezu den Lizitationstermin auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gerichtszimmer des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die gefertigten Anschläge können jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen und die Bedingungen werden im Termine selbst eröffnet werden.

Hammerstein, den 12ten November 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath des Schlochauer Kreises, Knoch.

---

8) In Beziehung auf die Verabreichung der zu den Westpreußischen Pfandbriefen neu ausgefertigten Coupons-Bogen pro 18$\frac{4}{5}$ bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

1, daß solche vom 2ten Januar kommenden Jahres ab, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr erfolgen wird,

2, daß dieselbe nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1838 — Gesetz-Sammlung pro 1838 pag. 367. ad 11. — an den Präsentanten des Stich-Coupons geschieht, wenn nicht von dem Inhaber des Pfandbriefs vorher dagegen protestirt sein sollte,

3, daß der Empfänger nach folgendem Schema eine Quittung auf einem halben Bogen Papier auszustellen hat:

den (die) Coupons-Bogen pro 18$\frac{4}{5}$ zu dem (den) Pfandbriefe
Nro. (Name des Guts) über Rthlr. habe ich richtig erhalten.

4, daß die neuen Coupons-Bogen anderer Westpreußischen Landschafts-Departements, von uns portofrei besorgt werden sollen, wenn die diesfälligen Stich-Coupons mit dem 1sten und bis zum Ablaufe des Monats Dezember cur. zur Ansicht bei uns vorgezeigt werden. Nach dem Schluß des gedachten Mo-

nats wird keine Verschreibung der Coupons-Bogen von auswärtigen Departements mehr stattfinden und daher eine jede Anmeldung in dieser Hinsicht zurückgewiesen werden,

5. daß endlich die zu gekündigten Pfandbriefen gehörigen neuen Coupons-Bogen, nicht herausgegeben werden können, sondern die Einlieferung der Original-Pfandbriefe in koursfähigem Zustande, Behufs der Ersatz-Leistung verlangt werden muß. Marienwerder, den 1sten November 1842.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.

Vorladungen.

9) Land- und Stadtgericht Culm.

In Stelle der verloren gegangenen, von den Kaufmann Carl Gottlieb und Marianna, gebornen Kohnert-Hähneschen Eheleuten ausgestellten gerichtlichen Obligation vom 24sten Januar 1832 nebst Hypothekenschein vom 7ten Februar 1832 über 266 Rthlr. 20 sgr. nebst Zinsen und Kosten, unter dem 7ten Februar 1832 eingetragen auf dem Kaufmann Hähneschen Grundstück Stadt Culm Nr. 131. für die katholische Kirche zu Schöneich, soll ein neues Dokument ausgefertigt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Forderung oder das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich zu dem am 16ten Dezember 1842 Vormittags 10 Uhr vor Herrn Kammergerichts-Assessor Engel an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin vorgeladen. Bei ihrem Ausbleiben werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, das Instrument für erloschen erklärt und demnächst ein neues ausgefertigt werden.

10) Ueber den Nachlaß des hierselbst am 7ten Januar c. verstorbenen Oekonomen Carl de Terra ist auf den Antrag der Benefizialerben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet.

Der Conotations-Termin steht auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr hierselbst vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bluhm an, zu welchem alle unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der Ausbleibende der Vorrechte seiner Forderungen für verlustig erklärt und nur an das verwiesen werden wird, was nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt. Löbau, den 5ten September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das den Carl Wiedemannschen Erben gehörige, hieselbst sub Nr. 35. a. be-

legene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhaus und anhängenden Stalle, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1118 Rthlr. 9 sgr., soll in termino den 11ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie der Bürger Michael Milde, werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen, hierdurch vorgeladen.

Culm, den 4ten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Danziger Vorstadt sub Nr. 199. gelegene, dem Schönfärber Eduard August Schulz gehörige Schönfärberei-Grundstück nebst Kornspeicher Nr. 225. und allen übrigen Pertinentien, auf 3304 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag eines Gläubigers am 9ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Conitz, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Nachbenannte, zum Nachlaß der Bürger Rochus und Barbara Kuczkowskischen Eheleute gehörige Grundstücke, als:

1. die zu den Grundstücken Löbau Rep. Nr. 38. a. und 38. b. gehörigen Aecker, abgeschätzt auf 756 Rthlr. 20 sgr.
2. der an der Mittelmühle belegene, mit einer Scheune bebaute, und mit einem Bauplatz verbundene Obst- und resp. Gemüsegarten Löbau Rep. Nr. 38. a. zusammen abgeschätzt auf 200 Rthlr.

sollen in termino den 10ten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Seiger an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche, zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das den Bäcker Meinschen Eheleuten hieselbst am Markte Nr. 86. belegene Bürgerhaus nebst Backhaus, Stallung, den dazu gehörigen Wiesen von 7½ Morgen kulmisch, und Ländereien, genannt Sapusten, von circa 2½ Morgen kulmisch, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe

auf 1954 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 25sten Januar 1843 allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

15) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das dem Kürschnermeister Ignatz Groß gehörige, hieselbst am Markte sub Nr. 61. belegene Bürgerhaus nebst Stallungen und den dazu gehörigen Wiesen von circa 5½ Morgen und Ländereien, genannt Sapüsten von circa 3 Morgen, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe auf 1874 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 20sten Dezember c. allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

16) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Schuhmacher Rohdeschen Eheleuten gehörige sub Nr. 34. hierselbst belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 220 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll da sich im Lizitations-Termin den 7ten d. M. kein annehmbarer Käufer gefunden, am 20sten Dezember 1842 Vormittags 12 Uhr anderweit an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dt. Eylau, den 17ten Oktober 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

17) Zum öffentlichen Verkauf des neu erbauten Grundstücks Nr. 3½. der Altstadt, in der Brückenstraße, der Testament- und Almosen-Haltung gehörig, enthaltend 10 Stuben, 1 Saal, 3 Koch- und Waschküchen, mehrere Kammern, Keller, Pferdestall, Ausfarth, Speicher und Hofraum, haben wir einen Termin auf den 22sten Dezember c. um 10 Uhr Vormittags in unserm Secretariat, an den Meistbietenden, anberaumt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Bedingungen werden im Termin vorliegen, können aber auch früher in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 11ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

18) Der Thurm am Kesselthor, zwischen den Grundstücken des Klempnermeister Gude und dem Schankwirth Waaser, an der Stadtmauer belegen, soll in termino den 20sten Dezember c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause im Secretariat vor dem Deputirten Herrn Stadtrath und Syndikus Oloff, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 3ten November 1842.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Auktion.

19) Zum Verkaufe alter unbrauchbarer Akten (ca. 10 bis 15 Ctr.) steht ein Licitationstermin auf den 3ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Einstampfen des Papiers zur Bedingung gemacht wird.

Neuenburg, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Zur Lieferung von circa 950 Klafter Kiehnen Klobenholz für die hiesigen Garnison-Anstalten und das Königliche Garnison-Lazareth pro 1844 ist ein Mindergebots-Termin auf Dienstag den 22sten November c. a. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich daselbst einzusehen. Die Kaution muß in dem Lizitationstermin deponirt werden.

Thorn, den 2ten November 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

21) Höherer Bestimmung zufolge soll der Bedarf von circa

1500 Klafter kiehnen Klobenholz,
20 Centner raffinirtes Rüböl,
10 Pfund Dochtgarn,
40 Centner Talglichte,
6 Ries Schreibpapier,
5 Schock Federposen,
10 Quart schwarze Dinte,
10 Centner grüne Seife,
70 Pfund weisse Seife,

für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1843 und circa 1500 Klafter kiehnen Klobenholz pro 1844 dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Termin ist am 22sten November c. Nachmittags 4 Uhr im Garnison-Verwaltungs-Bureau anberaumt, wo die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Die Kaution von 10 Prozent des Lieferungswerthes muß im Termine baar deponirt werden.

Festung Graudenz, den 2ten November 1842.

Königl. Garnison-Verwaltung.

22) Mit dem 1sten Januar k. J. wird der hiesige Stadtkämmerer-Posten, verbunden mit der Verwaltung der Klassen- und Gewerbesteuer-Receptur vakant und soll wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Der Kämmerer erhält ein Gehalt von 100 Rthlr. und die Tantieme von der Klassen- und Gewerbesteuer, welche auf 90 Rthlr. zu berechnen ist, bei Bestellung einer Kaution von 200 Rthlr.

Qualifizirte Subjekte, welche diesen Communal-Posten anzunehmen bereit und zur Bestellung der verlangten Kaution, im Stande sind, werden ersucht, sich schleunig bei uns zu melden. Löbau, den 9ten November 1842.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

---

23) In der Nacht vom 23sten zum 24sten Oktober 1842, sind dem Einsaaßen Gastwirthen Müller aus der Lahmen Hand zu Ober-Kerbswalde gehörig

1. ein schwarzer Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit der Königl. Krone auf der rechten Seite eingebrannt, mit Stern, langschwänzig, in sehr gutem Zustande und
2. ein Wallach, Sommer-Rappe mit einem kleinen Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, gleichfalls mit der Königl. Krone versehen und in sehr gutem Zustande, am rechten Hinterfuß etwas weiß,

von der Weide fortgekommen, wahrscheinlich also gestohlen worden. Der ꝛc. Müller sichert demjenigen, eine Prämie von 50 Rthlr. zu, der ihn zur Wiedererlangung seiner Pferde verhelfen und ihm den Thäter nachweisen kann.

Elbing, den 29sten Oktober 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

24) Merinos-Bock-Verkauf

auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee, zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau, Regierungs-Bezirk Danzig.

Vom 1sten Dezember findet auch in diesem Jahr der Verkauf von Sprung-Böcken aus der Spengawsker Stammschäferei, täglich in Swaroczin statt und ertheilt der Lieutenant Paleske daselbst auf schriftliche Anfragen jede gewünschte nähere Auskunft. Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 29sten Oktober 1842.

Freiherr von Paleske.

---

25) Bei dem Justizkommissar Senff in Inowraclaw, Regierungs-Bezirk Bromberg, findet ein der deutschen und polnischen Sprache kundiger Mann, der eine gute Hand schreibt, in gerichtlichen Geschäften nicht unbewandert ist und sich durch Zeugnisse wohl empfiehlt, sogleich eine dauernde Stellung als Privat-Sekretair.

---

26) Ein unverheiratheter Hofmann, der zugleich der Schirrmacher-Arbeit kundig ist, findet zum 1sten Januar ein Unterkommen im Vorwerk Weisshoff bei Marienwerder. Borris.

---

27) Ein Kandidat d. Th. wird als Hauslehrer empfohlen durch Herrn Baron von Gülich in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 25sten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Die Herren Geistlichen und Judenältesten des Departements werden angewiesen, sich zu den Todtenlisten künftig des nachstehend angegebenen Formulars zu bedienen. Marienwerder, den 27sten Oktober 1842.

Königliches Oberlandesgericht. — Königliche Regierung.

Liste der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

Nro.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen	Todestag	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben	Nummer der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials
1	Bürger Martin, 60 Jahre alt,	den 2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder	
2	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahr alt,	den 10. Januar	unbekannt,	
3	Commerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt,	den 4. Februar	Wittwe und minorenne Kinder	

Unterschrift des Predigers.

II. Der Forstlehrling Schikorowski hat bei dem Brande des Forstetablissements Bogguſch, Kreis Marienwerder, die Ehefrau des Waldwärters Schikorowski vom Feuertode gerettet und als Anerkennung der Verdienstlichkeit jener That ist ihm vom Königlichen Ministerio des Innern die silberne Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 12ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

geben in Marienwerder den 26. November 1842.

Digitized by Google

III. Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf nachstehende Ankündigung aufmerksam zu machen:

Ankündigung.

Annalen der Landwirthschaft

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben vom

Direktorium des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums und redigirt von dem General-Sekretair desselben, Dr. Alexander von Lengerke.

Die unter vorstehendem Titel herauszugebenden Annalen sollen, in Gemäßheit des §. 39. des Allerhöchst bestätigten Regulativs für das Landes-Oekonomie-Collegium, den Zweck haben:

1. Eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landkultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communikations- und Absatz-Wege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet worden;

2. Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;

3. Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;

4. überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;

5. fortwährend periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;

6. alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maaßregeln, sowohl im staats-ökonomischen, als im privatwirthschaftlichen Interesse;

7. endlich mannigfaltige Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen

Digitized by Google

praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und Faktisch-Zuverlässigen.

Hiernach ergiebt sich Inhalt und gewissermaßen auch Anordnung der Zeitschrift von selbst und es bleibt nur übrig, hinzuzufügen, daß die unter 5. erwähnten Uebersichten in der Regel nicht Kritiken, wenigstens keine eigentlichen Recensionen enthalten, jedenfalls sich in keiner Weise auf Polemik einlassen, ihrem Umfange nach aber sich möglichst über die gesammte, also auch ausländische landwirthschaftliche Literatur erstrecken werden.

Eben so sollen die bei 7. gedachten Notizen so reichhaltig wie möglich zusammengestellt werden, damit die praktischen Landwirthe hier in gedrängter Kürze beisammen finden, was sich aus den mehr als hundert Journalen des In- und Auslandes, welche sich mit ihren Interessen beschäftigen, Lehrreiches oder doch Bemerkenswerthes für sie sammeln lassen wird.

Die Annalen werden fürs Erste als eine Quartalschrift im Verlage der Buchhandlung von Weit und Comp. hierselbst erscheinen. Hoffentlich werden noch im Laufe dieses Jahres zwei Hefte ausgegeben werden können.

Berlin, den 14ten Juli 1842.

Der Direktor des Landes-Oekonomie-Collegiums.

v. Beckedorff.

Die angekündigte Zeitschrift wird in vierteljährlichen Heften erscheinen, jedes Heft dreizehn bis funfzehn Bogen groß Oktav nebst den nöthigen Abbildungen enthalten, und der Preis für den Jahrgang von vier solchen Heften drei Thaler betragen.

Der höchst gemeinnützige Zweck, welcher durch die herauszugebenden Annalen beabsichtigt wird, folgt aus der Inhaltsanzeige derselben von selbst, und läßt eine rege Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums, so wie aller Derjenigen, welche sich für die Förderung der Landkultur interessiren, erwarten, weshalb wir nur noch bemerken:

daß sämmtlichen Herren Landräthen und Domainen-Rentämtern unseres Departements Subskriptions-Listen für diese Annalen zugestellt worden, und dort die nöthigen Bestellungen auf dieselben gemacht werden können.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

IV. In Domslaw, Schlochauschen Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 7ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Schlochau völlig aufgehört hat, so wird die angeordnet gewesene Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh und unter den Schweinen in Gruppe, Schwetzer Kreises, völlig erloschen ist, so wird die deshalb unter dem 27sten Juni d. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 8ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Auf der Domaine Unislaw, Kreises Culm, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 14ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Pockenkrankheit unter den Schafen in Jagolitz, Dt. Croner Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 11ten August c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 18ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Jellen, hiesigen Landrathskreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 8ten September c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 18ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Zur Besichtigung und Verzeichnung der Zuchtstuten, welche im Jahr 1843 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen, und welche im September und Oktober v. J. noch nicht vorgestellt worden, sind nachstehende Termine angesetzt:

Am 3ten Januar 1843	von	10	bis	11	Uhr	in Stangendorf,	Marienwerder Kreis,
„ 4ten „	„	8	bis	9	„	„ Mockrau	Graudenzer Kreis,
„ 5ten „	„	8	bis	10	„	„ Neumühl	Graudenzer Kreis,
„ 6ten „	„	10	bis	12	„	„ Podewitz,	Culmer Kreis,
„ 7ten „	„	12	bis	1	„	„ Pensau,	Thorner Kreis,

Am 8ten Januar 1843	von	3	bis	4	Uhr	in	Kokotzko, Culmer Kreis,
" 9ten "	"	8	bis	9	"	"	
" 9ten "	"	12	bis	1	"	"	Christkowo, Schwetzer Kreis,
" 10ten "	"	12	bis	1	"	"	Montau, Schwetzer Kreis,
" 12ten "	"	10	bis	12	"	"	Neu Liebenau, Marienwerder Kreis,
" 13ten "	"	8	bis	9	"	"	Schweingrube, Stuhmer Kreis,
" 14ten "	"	8	bis	9	"	"	Grezymalla, Stuhmer Kreis,
" 31sten "	"	10	bis	11	"	"	Mockre, Conitzer Kreis,
" 1sten Februar	"	12	bis	1	"	"	Richenau, Schlochauer Kreis,
" 2ten "	"	11	bis	12	"	"	Pottlitz, Flatower Kreis,
" 4ten "	"	8	bis	9	"	"	Kensau, Conitzer Kreis,
" 7ten "	"	8	bis	9	"	"	Gr. Falkenau, Marienwerder Kreis,
" 10ten "	"	11	bis	12	"	"	Finkenstein, Rosenberger Kreis.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten so abzuschicken, daß sie pünktlich zu den angegebenen Stunden eintreffen, und wenn möglich, die Pferde einer jeden Ortschaft zusammen.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehaltene Wirthschafter Friedrich Herzog, welcher von mir unterm 15ten September c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Dembowitz gewiesen, ist daselbst nicht eingetroffen, und ich ersuche daher die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden, den ꝛc. Herzog im Betretungsfalle anzuhalten und ihn in seine Heimath zu dirigiren. Schwetz, den 10ten November 1842.

Der Landrath.

XII. Am 10ten d. M. ist hier in der Weichsel der unten signalisirte Schiffsknecht Adam Jamrowski aus Paleske bei Nakel ertrunken und seine Leiche noch nicht aufgefunden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, uns von der Wiederauffindung der Leiche seiner Zeit Nachricht zu geben.

Graudenz, den 27sten Oktober 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase und

Digitized by Google

Mund — mittel, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

XIII. Der unten näher signalisirte, bei uns wegen gewaltsamen und mehrerer anderer Diebstähle in Untersuchung befindliche, aus Gursen gebürtige Knecht Johann Knuth — auch Krüger genannt — ist am 9ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den gedachten Knuth zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an uns abzuliefern.

Jastrow, den 13ten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Gursen, Aufenthaltsort — Jastrow, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 3 Steich, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Mund — klein, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine grün wollene Jacke, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Hemde, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Holzpantoffeln, eine braune Tuchmütze mit Lederschirm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Se. Majestät der König haben geruht, dem Salzfaktor Galeski zu Dirschau den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben dem Bank-Direktor Schlubach zu Königsberg die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, den bisherigen Bank-Commissarius Mac-Lean in Memel zum Direktor des Königl. Bank-Comtoirs zu Königsberg, und den bisherigen Bank-Sekretair Abramowski zum Bank-Commissarius und Vorsteher der Königl. Bank-Commandite zu Memel zu ernennen geruht.

Der Bank-Commissarius Abramowski tritt die Verwaltung der Bank-Commandite zu Memel am 5ten Dezember d. J., und der Bank-Direktor Mac-Lean die Verwaltung des Bank-Comtoirs zu Königsberg am 16ten Dezember d. J. an.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor und Stadtrichter Friedrich Bernhard v. Blankensee zu Tempelburg, ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm als Rath angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Höne ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm als Assessor angestellt worden.

Digitized by Google

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin angestellt gewesene Auskultator Rudolph Constantin Berg, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt, und dem Land- und Stadtgerichte zu Riesenburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Baron v. Rosenberg ist als Auskultator angenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tuchel als Gerichtsdiener und Gefangenwärter angestellt gewesene Jacob Ferdinand Pfahl, ist als Bote und Exekutor an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt, und an dessen Stelle der bei dem zuletzt genannten Gerichte angestellt gewesene Bote und Exekutor Madalinski versetzt worden.

XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Oktober 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	24	8	—	28	1	—	21	6	—	14	11	1	1	4
Conitz	—	—	—	1	2	11	—	22	2	—	16	1	1	1	6
Christburg	1	18	1	—	28	6	—	23	2	—	14	5	1	—	—
Dt. Crone	—	—	—	1	12	6	—	27	11	—	22	8	1	11	4
Culm	1	22	6	1	1	5	—	23	3	—	16	7	1	2	—
Dt. Eylau	1	25	3	—	27	—	—	20	2	—	15	2	—	29	5
Flatow	—	—	—	1	8	6	—	23	5	—	17	9	1	9	—
Freystadt	1	24	—	1	3	—	—	—	—	—	19	3	1	5	—
Graudenz	1	24	3	1	4	10	—	25	10	—	19	8	1	5	3
Löbau	1	20	11	—	28	—	—	27	1	—	15	—	—	27	—
Marienwerder	1	20	—	1	—	11	—	25	2	—	16	11	1	2	2
Mewe	1	20	8	1	2	4	—	24	11	—	15	3	—	28	9
Neuenburg	2	1	10	1	4	4	—	23	3	—	24	8	1	4	4
Riesenburg	1	19	10	—	28	6	—	22	—	—	15	2	—	28	6
Rosenberg	1	14	6	—	29	—	—	25	—	—	15	—	1	1	1
Schlochau	2	11	4	1	5	—	—	22	6	—	18	4	1	5	—
Schwetz	1	26	1	1	—	6	—	21	1	—	17	3	1	1	9
Strasburg	1	22	3	—	26	7	—	20	6	—	16	4	—	27	10
Thorn	1	18	6	1	—	3	—	23	6	—	15	7	1	1	7
Jastrow	—	—	—	1	12	3	—	29	8	—	21	9	1	9	—
Durchschnittspreis	1	23	5	1	2	3	—	23	10	—	17	5	1	2	7

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	6	1	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	9	5	—	20	—	5	10	—	5	—	—
Cheistburg	1	—	—	—	7	4	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	14	7	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	9	5	—	16	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	10	—	—	6	8	—	22	—	3	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	2	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Freystadt	1	5	—	—	—	—	—	24	—	5	—	—	4	15	—
Graudenz	1	8	10	—	9	11	—	18	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	6	7	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	9	9	—	8	2	—	18	—	3	—	—	—	—	—
Mewe	1	3	8	—	8	1	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	7	3	—	14	—	3	15	—	—	—	—
Riesenburg	1	3	10	—	6	4	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Rosenberg	1	5	—	—	6	6	—	18	—	2	20	—	2	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	8	—	22	6	5	15	—	4	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	4	—	20	—	6	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	8	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	5	—	11	10	3	4	9	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	12	5	—	25	—	8	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	5	9	—	8	8	—	20	—	4	13	9	3	23	4

Noch Personal-Chronik.

Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt:

der Gutsbesitzer Kurtius zu Alt-Jahn für den Bezirk Kirchenjahn;

der Einsaße Friedrich Lukowitz zu Pehsken für den Bezirk Pehsken, und

der Freischulzerei-Besitzer Schrader zu Garnseedorff für das ländliche Kirchspiel Garnsee.

Im Rosenberger Landrathskreise:

der Baron v. Sternfeld zu Stenkendorff für das Kirchspiel Raudnitz.

Der Bürger Klempahn zu Briesen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten November 1842.

Bekanntmachungen.

1) Höherer Anordnung zufolge soll im Wege der öffentlichen Licitation der Neubau eines Pfarrhauses zu Lalkau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Die Baukosten sind excl. der Hand- und Spanndienste und einschließlich des Holzwerthes, welches Letztere aus Königl. Forst gegeben wird, auf 1530 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. veranschlagt, und der Licitations-Termin auf den 19ten k. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Der Anschlag, sowie die Licitations-Bedingungen können in den Vormittags-Dienststunden in dem hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Neuenburg, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

---

2) Die Inhaber nachstehender Westpreußischer, auf der Herrschaft Krojanke haftende Pfandbriefe, als:

Nr. 45.	Krojanke	à 100 Rthlr.	Nr. 46.	Krojanke	à	100	Rthlr.
Nr. 99.	Krojanke	à 1000 Rthlr.	Nr. 145.	Krojanke	à	500	Rthlr.
Nr. 14.	Buntowo	à 100 Rthlr.	Nr. 19.	Buntowo	à	75	Rthlr.
Nr. 7.	Kroj. Hammer	à 25 Rthlr.	Nr. 15.	Wengers	à	100	Rthlr.
Nr. 18.	Wengers	à 100 Rthlr.	Nr. 10.	Petzewo	à	50	Rthlr.
Nr. 15.	Petzin	à 300 Rthlr.	Nr. 19.	Podrusen	à	25	Rthlr.
Nr. 15.	Smirdowo	à 100 Rthlr.	Nr. 18.	Smirdowo	à	100	Rthlr.
Nr. 19.	Smirdowo	à 100 Rthlr.	Nr. 11.	Tarnowke	à	400	Rthlr.
Nr. 36.	Tarnowke	à 25 Rthlr.	Nr. 37.	Tarnowke	à	25	Rthlr.
Nr. 49.	Tarnowke	à 25 Rthlr.					

werden hierdurch, da dieselben sämmtlich zur Ablösung bestimmt sind, wiederholt aufgefordert, die qu. Pfandbriefe nebst Stich-Coupons Nr. 8. unter dem portofreien Rubrum:

Digitized by Google

„Pfandbriefs-Ablösung der Herrschaft Krojanke"

gegen sofortigen Empfang anderer Westpreußischer Pfandbriefe von gleichem Betrage, spätstens bis Weihnachten d. J. hier einzusenden.

Hierbei wird bemerkt, daß zu den qu. Pfandbriefen keine neue Zins-Coupons mehr ausgefertigt sind, die Zinszahlung also auch vom 1sten Januar k. J. aufhört, und wird sonach Jeder bei verabsäumter Einsendung sich diesen Nachtheil selbst beizumessen haben.

Schneidemühl, den 30sten September 1842.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

---

3) Der Bau des in hiesiger Stadt auf einer dazu bereits angewiesenen Baustelle neu zu errichtenden Gerichts- und Gefängniß-Gebäudes, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Im Auftrage der Königl. Hohen Regierung habe ich hiezu den Lizitationstermin auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gerichtszimmer des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die gefertigten Anschläge können jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen und die Bedingungen werden im Termine selbst eröffnet werden.

Hammerstein, den 12ten November 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath des Schlochauer Kreises, Knoch.

Vorladung.

4) Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Justizkommissarius Klör in Dt. Crone, ist über das Vermögen und den Nachlaß der am 4ten Oktober 1834 und resp. am 23sten November 1835 hierselbst verstorbenen Handelsmann Hirsch und Gitel geborne Jelonneck-Schneiderschen Eheleute der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden.

Zur Anmeldung und Verification der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 20sten Januar a. f. 10 Uhr VM. angesetzt, zu welchem wir dieselben und namentlich den, seinem Aufenthalte nach unbekannten Kaufmann Ephraim, welcher nach den actenmässigen Nachrichten zuletzt seinen Wohnsitz in London gehabt, hierdurch unter der Verwarnung vorladen, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, werden verwiesen werden.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier auf der Thorner Vorstadt sub Nr. 322. belegene, dem Kaufmann Lebenstein gehörige Grundstück, bestehend aus einer Remise und einem dahinter belegenen Garten, gerichtlich taxirt auf 471 Rthlr. 28 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 8ten März 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

6) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Das in der städtschen Feldflur zu Löbau sub Nr. 222. gelegene, den Paul und Catharina Sobierayskischen Eheleuten zugehörige Hufengrundstück, abgeschätzt auf 254 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten März k. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

---

7) Nothwendiger Verkauf.

Das zur Franz Kuklinskischen Nachlaßmasse gehörige zu Przytarnia gelegene, auf 349 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Bauergrundstück nebst sämmtlichen Pertinenzien soll am 5ten Januar k. Vormittags 10 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich im Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, bei Vermeidung der Präklusion.

Conitz, den 3ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Schwetz.

Die den Steueraufseher Ferdinand und Barbara Nitkaschen Eheleuten gehörigen, von den Großbürger-Grundstücken Stadt Schwetz Nr. 11. 12. abgetrennten Saatgärten Vorstadt Schwetz Nr. 162. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 70 Rthlr., zufolge der, nebst Attest über den Realzustand in der Registratur einzuse-

Digitized by Google

henden Taxe, soll am 4ten März 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das den Barbier Steinkeschen Eheleuten gehörige, sub Nr. 364. am Mühlenthor gelegene Wohnhaus nebst allen Pertinenzien auf 210 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 10ten März k. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Conitz, den 8ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Die in hiesiger Feldmark am Küddowfluße belegene und zur Christian Peterschen Conkursmasse gehörige Herrenwiese, soll in termino den 20sten Februar künftigen Jahres von Mittags 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle in nachstehenden 6 Parzellen subhastirt werden:

1. die Parzelle Nr. I. aus 73 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 43 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.
2. die Parzelle Nr. II. aus 1 Morgen 24 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 120 Rthlr. 27 sgr. 6 pf.
3. die Parzelle Nr. III. aus 2 Morgen 27 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 229 Rthlr. 10 sgr.
4. die Parzelle Nr. IV. aus 4 Morgen 46 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 368 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
5. die Parzelle Nr. V. aus 4 Morgen 143 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 415 Rthlr. 15 sgr.
6. die Parzelle Nr. VI. aus 1 Morgen 165 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 145 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das den Schuhmacher Johann und Justine Preußschen Eheleuten gehörige, sub Nr. 37. hierselbst belegene Großbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 460 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden

Digitized by Google

Taxe, soll am 9ten März 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Eylau, den 19ten Oktober 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Leibgedinger Christian Lenz gehörige zu Neu-Prochnow Nr. 12. belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 550 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 16ten August 1842.

Patrimonialgericht Prochnow.

---

13) Das den Albrecht Scheplerschen Eheleuten gehörige, in dem Dorfe Schwekatowo sub Nr. 12. belegene Grundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 611 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 23sten Dezember c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwetz, den 27sten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

14) Das zum Nachlasse der Bürger und Schäfer Andreas Gorzyszewskischen Eheleute gehörige Vieh, als: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Acker- und Wirthschaftsgeräth, Meubel, Leinen, Betten und Kleidungsstücken, sollen am 22sten Dezember c. und in den folgenden Tagen zu Lautenburg, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Strasburg, den 12ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 25sten September c. auf der Feldmark von Adelich Neymowo zwei herrenlose Pferde

eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 7 Jahre alt, 4 Fuß 1½ Zoll,
eine Fuchsstute mit Stern und kleiner schmaler Schnibbe, 9 Jahre alt, 4½ Zoll groß
gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei Verlust seines Rechtes zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Strasburg, den 17ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Der Müller Ignatz Spanniewicz beabsichtigt zu Siemon, hiesigen Kreises, eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Folge höherer Bestimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen, gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 14ten November 1842.

Der Landrath.

17) Der Mühlenbesitzer Carl Frank in Stanislawken beabsichtigt den Wiederaufbau der ihm am 8ten Juni c. abgebrannten Wassermühle. Dieselbe soll mit zwei Mahl- und einem Hirsengange erbaut und mit dem Fachbaum keine Veränderung vorgenommen werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen, gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 17ten November 1842.

Der Landrath.

18) Das Proviant-Amt der Festung Graudenz kauft fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Stroh, namentlich wünscht dasselbe, sich mit den Herrn Gutsbesitzern über die Lieferung von schon größeren Roggen- und Hafer-Quantitäten zu einigen.

19) Ich beabsichtige von meinen Gütern, Weideland von verschiedener Qualität, worunter jedoch der größte Theil aus Weizenboden besteht, in beliebigen Parcellen

auszugeben. Einem geehrten Publikum theile ich dies zur Nachricht mit, und lade hierauf Reflectirende dazu ein.

Dom. Grunau bei Pr. Friedland im November 1842.

v. Gemmingen.

---

20) Bei dem Justizkommissar Senff in Inowraclaw, Regierungs-Bezirk Bromberg, findet ein der deutschen und polnischen Sprache kundiger Mann, der eine gute Hand schreibt, in gerichtlichen Geschäften nicht unbewandert ist und sich durch Zeugnisse wohl empfiehlt, sogleich eine dauernde Stellung als Privat-Sekretair.

---

21) Neu erfundenes untrügliches Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Die Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Hohen Staats-Behörden, haben mir den Debit meines Geheimmittels zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt und dieserhalb kann ich wohl wegen solcher Hohen amtlichen Concessionen dies Mittel empfehlen, dessen Brauchbarkeit sich bei der Anwendung stets darthun wird. Den Verkauf dieses Präparats habe ich für Marienwerder und seine Umgebung Herrn J. H. Mikesch übergeben, wo es in versiegelten mit einem Etiquett und meinem Fabrikpettschaft versehenen Kruken nebst Gebrauchsanweisung à 1 Rthlr. 5 sgr. zu haben ist.

A. Kunzemann in Schönebeck, Königl. Preuß. und Königl. Sächsischer concessionirter Fabrikant und wirkliches Mitglied der politechnischen Gesellschaft in Leipzig.

---

22) Ich warne Jedermann, auf meinen Namen Niemand etwas ohne eine schriftliche Anweisung von mir auf Kredit zu verabfolgen, indem ich keine Zahlung dafür leiste. Plötzig und Gemel bei Schlochau, den 4ten November 1842.

Otto v. Konzki.

Zugleich bemerke ich, daß in dem gleichlautenden Avertissement, öffentlicher Anzeiger Nr. 45. pro 1842 ad 24. in Betreff der Unterzeichnung, ein Irrthum vorgekommen ist.

---

23) Unterzeichneter wünscht unter billigen Bedingungen Knaben oder Mädchen in Pension zu nehmen, die in den Schulkenntnissen und in der Musik und letztere in allen weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden können.

J. Schulz, zweiter Lehrer der allgem. Stadtschule zu Schwetz.

---

24) Ein militairfreier praktischer Oekonom, in den besten Jahren, mit der Landwirthschaft, Brandweinbrennerei ꝛc. innig vertraut, jetzt Ober-Inspektor auf einer

bedeutenden Besitzung in einer benachbarten Provinz, wünscht in der diesseitigen, eine angemessene Anstellung zu erhalten. Reflektirende wollen sich geneigst in frankirten Briefen an das Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder wenden.

---

25) Eine herrschaftliche Besitzung mit vollständigem Inventarium, 16 Hufen meist gutem Boden und hinreichenden Wiesen ist unter vertheilhaften Bedingungen zu kaufen. Näheres auf frankirte Briefe im

Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

---

26) Mein von der letzten Leipziger und Frankfurther Messe wohl assortirtes Schnitt-, Galanterie-, Mode-, Band-, Glas- und Porzellan-Waaren-Lager, so wie eine Quantität zu billigen Preisen zurückgesetzte Cattune und andere Kleiderzeuge empfehle ich einem geehrten Publikum zur gefälligen Beachtung.

Riesenburg im November 1842.

L. Hirschberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 2ten Dezember **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der rechtzeitigen Berichtigung der von aktiven Civil-Beamten zu zahlenden Wittwenkassen-Beiträge bestehenden Bestimmungen, auch auf die pensionirten Civil-Beamten insoweit angewendet werden sollen, daß die von einem solchen Pensionair rückständig gebliebenen Beiträge auf Anzeige der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bei der Zahlung der Pension von letzterer einbehalten und an die Wittwenkasse abgeführt werden.

Indem wir die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betheiligten Pensionaire hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir die Spezialkassen unseres Ressorts zugleich an, den an sie ergehenden diesfälligen Aufforderungen unserer Hauptkasse prompt zu genügen, wobei jedoch maaßgebend bleibt, daß zur Bestreitung des rückständigen Wittwenkassen-Beitrages nicht über die Hälfte der jedesmaligen monatlichen Pension einbehalten werden darf, und wenn derselbe durch die Hälfte der Pension nicht gedeckt wird, der Rest des Beitrages von der Hälfte der Pension der folgenden Monate in Abzug zu bringen ist.

Marienwerder, den 25sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. Die Concession zur Haltung einer Apotheke in der Stadt Stuhm ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden, und es soll über deren anderweitige Verleihung von uns beschlossen werden.

Wir fordern deshalb die zur Verwaltung einer Apotheke gehörig qualificirten Pharmaceuten, welche bei der anderweitigen Verleihung der Apotheken-Concession für die Stadt Stuhm berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich unter Anschluß ihrer Qualifications-Zeugnisse, mit Darlegung ihrer sonstigen Berücksichtigungs-Ansprüche, binnen 6 Wochen bei uns zu melden, und sich zugleich darüber auszuweisen, daß sie sich im eigenen Besitze der zur Erwerbung

eben in Marienwerder den 3. Dezember 1842.

des verkäuflichen Apotheken-Etablissements in der Stadt Stuhm und zur Aufrechthaltung einer Apotheke unentbehrlichen Geldmittel befinden.

Marienwerder, den 17ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks ist für den Zeitraum vom 1sten Dezember c. bis ultimo Mai k. J. auf den Preis von 3 Silbergroschen pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Apothekenbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks zu achten haben.

Marienwerder, den 28sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Dem auf der Feldmark des im Kreise Dt. Crone belegenen Dorfes Krumfließ neu erbauten auf der Kreiskarte des gedachten Kreises mit Abbau Krumfließ bezeichneten Etablissement ist der Name — Kegelshöh — beigelegt worden.

Marienwerder, den 25sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Wieczorrek zu Strasburg als Agent der Cölnschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 24sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Gostoczyn und Jehlenz, Conitzer Kreises, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Vieh und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 20sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Angerburg, mit welcher die theilweise Behandlung der Kranken im Kreis-Lazareth verbunden, ist durch Todesfall erledigt, und fordern wir qualifizirte Wundärzte erster Klasse, welche dieselbe zu erhalten wünschen, auf, sich dieserhalb baldigst bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15ten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VIII. Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1843 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beschaffen:

1. Für Königsberg, der Proviantmeister Herr Kriegsrath Wahnschaffe,
2. für Danzig der Proviantmeister Herr Kriegsrath Kurth daselbst,
3. für Graudenz, der Proviantmeister Herr von Stwolinski daselbst,
4. für Insterburg, der Proviantmeister Herr Fischer daselbst,
5. für Marienburg, der Proviantmeister Herr Nadrowski daselbst,
6. für Mewe, der Magazin-Rendant Herr Saßnick daselbst,
7. für Pillau, der Magazin-Rendant Herr Plaumann daselbst.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, als bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Ablieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwaigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird. Königsberg, den 22sten November 1842.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 46. pag. 389/390. vom Königlichen Land- und Stadtgericht zu Pr. Friedland steckbrieflich verfolgte Martin Fethke ist bereits wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 21sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 10. pag. 77. vom Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder unterm 22sten Februar c. steckbrieflich verfolgte Caroline Maria Draszewska alias Fokczynska ist bereits wieder ergriffen und eingeliefert worden.

Marienwerder, den 29sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle wird hiermit bekannt gemacht, daß der Observat Wilhelm Baumgarth alias Reifschläger, welcher im Amtsblatt Nro. 44. pag. 373. unterm 25sten v. M. von hieraus verfolgt worden, am

14ten ejusd. aus der Zwangsanstalt zu Graudenz nicht entlassen worden, sondern am 6ten d. M. daselbst verstorben ist.

Marienwerder, den 17ten November 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XII. In der Nacht vom 19ten zum 20sten November c. ist aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß der nachstehend bezeichnete Johann Wiszniewski, welcher auch den Namen Joseph Draszdziewski führen soll, und hier wegen gewaltsamen Diebstahls gefänglich eingeliefert gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Strasburg, den 21sten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter — 33 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Nachtwächter, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, halb bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — braun, Nase und Mund — klein, Bart — röthlich, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Weste, ein Paar blau gestreifte leinene Unterhosen, mit einem weißen Fleck auf dem Knie von einer Länge eines Fußes, ein leinenes Hemde.

XIII. Der wegen unvollständiger Legitimation hier angehaltene und unterm 12ten Oktober c. mittelst einer auf vier Tage gültigen Reiseroute nach Gollub gewiesene jüdische Schneidergeselle Hirsch Salomon aus Dobrzyn in Polen, ist nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Gollub dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Hirsch Salomon zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an den Magistrat in Gollub, Behufs seiner Fortschaffung über die Grenze, zu dirigiren.

Bandsburg, den 22sten November 1842.

Der Magistrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Instandsetzung des Stall- und Speicher-Gebäudes auf dem Oberförster-Etablissement Jammi, veranschlagt zu 99 Rthlr. 14 sgr., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und steht hierzu ein Termin auf den 15ten Dezember c. zu Jammi Vormittags 11 Uhr an, zu welchem qualificirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Marienwerder, den 25sten November 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

2) Die Reparatur
a, des Wohnhauses,
b, = Stall- und Speichergebäudes
auf dem Oberförster-Etablissement Rehhoff, veranschlagt zu resp. 35 Rthlr. 22 sgr. und 559 Rthlr. 17 sgr. 3 pf., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden und steht hierzu ein Bietungstermin auf den 19ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr zu Rehhoff an, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden.

Marienwerder, den 25sten November 1842.

Der Forst-Inspektor.

3) Die Ausführung der Neudeckung der Scheune und Umschrotung des Brunnens auf dem Königl. Oberförster-Etablissemente Bülowsheide, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und steht der Minus-Licitationstermin dazu den 24sten Dezember c. in der Oberförsterei Bülowsheide vor mir an. Ich lade zu demselben geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Anschlags-Summe incl. Holzwerth 69 Rthlr. 19 sgr. 5 pf. beträgt und der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Neuenburg, den 25sten November 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

4) Die auf dem Oberförster-Etablissement Osche auszuführende Neueindeckung des Strohdaches auf dem Kuh- und Pferdestalle, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ich habe dazu den Minus-Licitations-Termin auf

den 22sten Dezember c. in der Oberförsterei zu Osche angesetzt, wobei ich bemerke, daß die Summe des Kostenanschlages, der in genannter Oberförsterei zur Einsicht liegt, einschließlich des Holzwerthes 95 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. beträgt. Der Termin wird um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Neuenburg, den 23sten November 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

---

5) Höherer Bestimmung zufolge, soll die Ausführung mehrerer Reparaturbauten auf dem Förster-Etablissement zu Hartigswalde: als:

1. die Reparatur des verfallenen Erdkellers,
2. das neue Diehlen des Fußbodens in der Wohnstube und der Kammer,

welche nach den gefertigten Kosten-Anschlägen incl. des erforderlichen Holzes 58 Rthlr. 12 sgr. 10 pf. und 19 Rthlr. 24 sgr. 7 pf. betragen, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 20sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gasthause zu Kl. Krug angesetzt, und werden Bauunternehmer dazu eingeladen.

Die der Licitation zum Grunde zu liegenden Bedingungen werden nebst den Kosten-Anschlägen im Termine bekannt gemacht werden, können auch schon vor dem Termine jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Krausenhoff, den 25sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Höherer Bestimmung zufolge, soll die Ausführung einiger Reparaturbauten, nämlich eines Lehmschlages über der Bretterdecke auf dem Wohnhause des Förster-Etablissements zu Münsterwalde, welche nach dem gefertigten Kostenanschlage incl. Holz 29 Rthlr. 16 sgr. 4 pf. betragen, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 20sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gasthause zu Kl. Krug angesetzt, und werden Bauunternehmer hiedurch dazu eingeladen.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden nebst den Kosten-Anschlägen im Termin bekannt gemacht werden, können auch schon vorher jeder Zeit in der hiesigen Oberförsterei eingesehen werden.

Krausenhoff, den 25sten November 1842.

Der Königliche Oberförster.

---

7) Die Ausführung nachstehender Reparaturbauten, als:

1. Auf dem Förster-Etablissement Dosforzin

a. der Reparaturbau des Wohnhauses, wofür nach dem Kosten-Anschlage 41 Rthlr. 16 sgr. 6 pf.

b. der, des hölzernen Brunnens wofür 41 Rthlr. 4 sgr.
festgesetzt.

2. die Reparaturen des Stallgebäudes auf dem Förster-Etablissement Ruden im Betrage von 110 Rthlr. 10 sgr.

3. Auf dem Förster-Etablissement Dianenberg

a. die Reparatur am Wohnhause, wofür 21 Rthlr. 1 sgr. 3 pf.

b. die Reparatur an der Scheune, wofür 43 Rthlr. 1 sgr.

c. die, an dem Stallgebäude, wofür 32 Rthlr. 25 sgr. 10 pf.
laut Kosten-Anschlage festgestellt.

4. die Reparatur der Scheune auf dem Waldwarths-Etablissement Boggusch, wofür laut Kosten-Anschlag 197 Rthlr. 19 sgr. 4 pf.

festgestellt, sollen höherer Anordnung zufolge im Wege der Licitation, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden, und steht der desfallsige Termin auf den 14ten Dezember c. Nachmittag 1 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Garnsee an, zu dessen Wahrnehmung qualifizirte Bauunternehmer, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in dem Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 25sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) Höherer Anordnung zufolge, sollen die Reparaturbauten auf dem Waldwarths-Etablissement Einöde

1, am Wohnhause wofür 23 Rthlr. 15 sgr.
2, am Erdkeller wofür 29 Rthlr. 27 sgr. 2 pf.
3, am Brunnen wofür 17 Rthlr. 22 sgr.

nach dem Kostenanschlage festgestellt sind, im Wege der Licitation, an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Zu dem Ende habe ich einen Termin auf den 16ten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Pastwisko angesetzt, wozu ich qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 25sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

9) Die Instandsetzung des Wohnhauses, der Scheune und des Erdkellers auf dem Waldwärter-Etablissement Slupp, veranschlagt auf 70 Rthlr. 13 sgr., soll höherer Bestimmung zufolge in Entreprise an den Mindestfordernden ausgethan werden. Der Termin hiezu steht auf den 14ten Dezember c. Vormittag 9—12 Uhr in dem hiesigen Forsthause an, und lade ich hiermit qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß der Kostenanschlag im Termin wird vorgelegt werden. Ruda, den 23sten November 1842. Der Königl. Oberförster.

10) Die Erneuerung des Abputzes an der Scheune und dem Stallgebäude, die Erneuerung des Strohdaches auf der Scheune und die Reparatur des Wohnhauses auf dem Waldwärter-Etablissement Klonowo, veranschlagt auf resp. 30 Rthlr. 24 sgr. 10 pf., 61 Rthlr. 3 sgr. und 6 Rthlr. 16 sgr., soll höherer Bestimmung zufolge in Entreprise an den Mindestfordernden ausgethan werden, und ist der Termin hiezu auf den 14ten Dezember c. Vormittags 9 — 12 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, wozu ich qualificirte Unternehmungslustige mit dem gleichzeitigen Bemerken einlade, daß die Kostenanschläge im Termin werden vorgelegt werden.

Ruda, den 23sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

11) Die Reparatur am Wohnhause und Stall und Scheunengebäude auf der Waldwärterei Borrek, veranschlagt auf resp. 20 Rthlr. 10 sgr. 10 pf. und 8 Rthlr. 19 sgr. 6 pf., soll höherer Bestimmung zufolge in Entreprise an den Mindestfordernden ausgethan werden und ist der Termin hiezu auf den 14ten Dezember c. Vormittags 9 — 12 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, wozu ich qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kostenanschläge im Termin werden vorgelegt werden.

Ruda, den 25sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

Kohlenverkauf.

12) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf im Ganzen oder in größeren und kleineren Quantitäten von 92 Hüttenfudern à 112 Berliner Scheffel im laufenden Jahre geschwelten und im Jagen 51. des Belaufs Stronnobrück, in einer Entfernung von 1½ Meilen von der Weichsel, 2 Meilen von Bromberg und 4 Meilen von Nakel in 20 Meilern eingesetzten guten Holzkohlen ist auf Donnerstag den 15ten Dezember c. Morgens 11 Uhr ein Bietungstermin im Geschäfts-Lokale hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Reflektirende mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Schrödter in Stronnobrück angewiesen ist, die Kohlen auf Verlangen vorzuzeigen und daß die betreffenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen; auch vorher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden können.

Wtelno bei Coronowo, den 8ten November 1842.

Königl. Oberförsterei Jagdschütz.

13) In dem, früher den hiesigen Kupferschmidt Gehrkeschen Eheleuten gehörigen, nunmehr aber von dem Königl. Justiz-Fiskus für das unterzeichnete Land- und Stadtgericht angekauften Grundstücke, soll ein Depositorium, ein Bureau und ein Schwurzimmer eingerichtet werden.

Höherer Anweisung zufolge, soll die Ausführung dieser Arbeiten — welche

mit Beginn des Frühjahrs zu eröffnen — an den Mindestfordernden verdungen werden, und haben wir zu diesem Ende, und damit der Entrepreneur die Zeit des Winters zur bequemen Anfuhr des erforderlichen Baumaterials benutzen kann, einen Lizitationstermin auf den 15ten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu Baulustige und Unternehmungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Plan und Anschlag im Termine vorgelegt werden sollen.

Jastrow, den 13ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladung.

14) Im Hypothekenbuche der im Bezirke des unterzeichneten Gerichts und im Domainen-Amte Lautenburg gelegene, früher der Wittwe Kakron gehörigen Wassermahlmühle Dlugimost sind Rubr. III. Nr. 4. aus dem gerichtlichen Erbvergleiche vom 20sten August und 4ten Oktober 1821, 180 Rthlr. 58 gr. 16½ pf. Vater-Erbtheil, für die Karoline Kakron später verehelichte Gerstner, gemäß Verfügung vom 20sten August 1822 eingetragen und darüber ein Dokument unter diesem Tage ausgefertigt worden. Dies Dokument ist angeblich verloren gegangen, und werden daher, da jene Post gelöscht werden soll, alle diejenigen, — welche an dieselbe und an das gedachte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch machen, aufgefordert, sich damit in dem auf den 9ten Februar 1843 Vormitt. 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Assessor Müller anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie damit werden präkludirt, das Instrument wird amortisirt und die Post gelöscht werden.

Strasburg, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

15) Freiwilliger Verkauf.

Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die in Westpreußen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder gelegenen, bisher zusammen bewirthschafteten Rittergüter Sedlinen und Bialken, nebst dem Vorwerke Ruden, dem Bialkenschen Theil zu Groß-Paradies, dem Vorwerk Hohensee und Sulafken, alles zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 38,444 Thaler 8 Silbergroschen, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 21sten (Ein und zwanzigsten) Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle durch freiwillige Licitation subhastirt werden.

Marienwerder, den 18ten September 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

16) Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier auf der Marienwerder Vorstadt sub Nr. 457. belegene, den Catharina Wilhelmine Beutlerschen Erben gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und dahinter befindlichen Hofraum, taxirt auf 384 Rthlr., soll in termino den 7ten März a. f. VM. 12 Uhr vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Kromayer auf den Antrag der Erben, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

17) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Altstadt Thorn unter der Nummer 450. belegene, zum Nachlaß des Gastwirths Jacob Lukiewski gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 3990 Rthlr. 28 sgr. 1 pf., soll am 4ten März a. f. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Jacob Lukiewskischen Miterben: a, der Knecht Anton Lukiewski, b, Agnes geborne Lukiewska verehelichte Bartholomäus N. N., c, Franciska geborne Lukiewska verehelichte Franz N. N., d, Catharina geborne Lukiewska verehelichte N. N., e, der katholische Geistliche Valentin Lukiewski werden hiezu gleichfalls öffentlich vorgeladen. Thorn, den 4ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst auf der Geistlichkeit Nr. 128. belegene, aus einem Wohnhause nebst Stallgebäuden und 40 □Ruthen kullmisch Land bestehende und zum Nachlasse des Töpfermeister Piontkowski gehörige Grundstück, welches gemäß der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 204 Rthlr. 16 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 3ten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs Auseinandersetzung der Erben subhastirt werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen, spätestens in diesem Termine zu melden.

19) Nothwendiger Verkauf.

Der zum Nachlaß des Bauern Daniel Kraft gehörige, zu Lüben belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 573 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tyß, den 18ten Oktober 1842.

Patrimonialgericht Lüben.

---

20) Ich beabsichtige mein hieselbst hart an der Weichsel belegenes Grundstück in welchem zur Zeit Bierbrauerei betrieben wird, nebst sämmtlichen Geräthen, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Brau- und Malzhause mit geräumigen Böden und massiven Kellern, einem Nebengebäude mit Keller, Pferdestall und neuerbauten Roßmühle und einem geräumigen Hofplatz nebst Brunnen. Die Gebäude sind neu ausgebaut und die Brauerei-Geräthschaften zu denen eine neue Drathdarre gehört, complett und im guten Zustande.

Wegen der Lage an dem Weichselstrom nahe an der Berlin-Königsberger Chaussee und der Räumlichkeit der Gebäude eignet sich dasselbe auch zu jedem anderen Geschäft. Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin in meinem Wohnhause am Markt hieselbst auf den 10ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, kann das Grundstück sofort übergeben und im Termin der Contrakt abgeschlossen werden, ein Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben.

Dirschau, den 25sten November 1842. M. Prawdzik y.

Verpachtung.

21) Die zu Martini 1843 pachtlos werdende Sommer- und Winterfischerei nebst Rohrnutzung in den Grenzen des hiesigen Geserich-Sees, soll auf anderweite 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Termine auf den 19ten Dezember d. J., 23sten Januar und 23sten Februar d. J. anstehen.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Deutsch-Eylau, den 24sten November 1842.

Der Magistrat.

Auktion.

22) Das zum Nachlasse der Bürger und Schänker Andreas Gorczyszewskischen Eheleute gehörige Vieh, als: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Acker- und Wirthschaftsgeräth, Meubel, Leinen, Betten und Kleidungsstücken, sollen am 22sten Dezember c. und in den folgenden Tagen zu Lautenburg, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Strasburg, den 12ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Eheverkraa.

23) Der Gastwirth Nathanael Neubauer zu Tütz und dessen verlobte Braut, die verwittwete Gastwirth Koppe, Johanne Christine geborne Scheerbarth daselbst, ha-

ben laut gerichtlichen Vertrags vom 12ten November d. J. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Deutsch-Crone, den 16ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Land- und Stadt-Gericht Christburg.

Die Nachlassmasse der am 5ten März 1840 hieselbst verstorbenen Wittwe Susanne Patzenhauer gebornen Rosemann, soll binnen vier Wochen ausgeschüttet werden, was in Gemäßheit des §. 71 Tit. 50. Thl. 1. der Allg. Ger.-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

25) Ich nehme Veranlassung von Neuem darauf aufmerksam zu machen, daß durch mich Versicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude, Mobilien, Waaren ꝛc. zu billigen Prämien bei der Aachener et Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen werden. Marienwerder, den 23sten November 1842.

Schröder, Regier.-Calculator und Agent der genannten Gesellschaft auf der Graudenzer Vorstadt wohnhaft.

26) Nutzhölzer für Landwirthe, Tischler, Stellmacher ꝛc. zum Verkauf in Lessen.

2034 laufende Fuß 3zöllige birkene Bohlen zu 12, 14, 16 bis 18 Zoll breit nebst Seitenstücke (Schwarten) 727 Fuß lindene, 85 Fuß rothbüchene 3zöllige Bohlen, 4 Stück 4zöllige 18 Zoll breite rothbüchene, 6 Stück weißbüchene 3zöllige Bohlen und Quadrathölzer zu Hobelbankblätter, Maschienenbauten ꝛc., 30 Stück Achshölzer und 10 Schock Felgen.

Bei wem? erfährt man auf der Post-Expedition zu Lessen.

27) Der Unterzeichnete empfiehlt sich zu dem bevorstehenden Weihnachten mit einer großen Auswahl von Spielzeug aller Art, Kinderschriften, Musikalien, Stammbüchern, Brieftaschen, schönen Papparbeiten, Neujahrswünschen, Kalendern ꝛc. bei civilen Preisen, zu geneigten Aufträgen ganz ergebenst

J. H. Mikesch in Marienwerder.

28) Die in meinem Verlage erscheinenden Westpreußischen Mittheilungen werden über die am 10ten d. hier wieder beginnenden Produkten-Börsen regelmässige, einleitende und den Erfolg berichtende Anzeigen enthalten, und deshalb zur geneigten Beachtung empfohlen; jedes Königl. Postamt nimmt darauf Bestellungen an. J. H. Mikesch in Marienwerder.

29) Als Hauslehrer empfiehlt einen im Unterrichten gewandten Kandidaten d. Th. Herr Oberamtmann Hesse in Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 9ten Dezember **1842.**

Die No. 25. der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2308. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten November c., wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie;

No. 2309. die Verordnung vom 22sten November c., wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden;

No. 2310. die Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie, vom 22sten November c.

I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Oktober c. zur Erbauung eines eigenen Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Linz in Oberösterreich eine evangelische Kirchen-Collekte in Allerhöchstdero Landen ausnahmsweise zu bewilligen geruhet, da es dieser armen Gemeinde durchaus an den nöthigen Geldmitteln fehlt, dem Bedürfniß abzuhelfen.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Collekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Februar k. J. an die vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten Februar k. J. den betreffenden Kreiskassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden. Diese werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte nebst den Vacat-Anzeigen bis zum 1sten März k. J. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 28sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

gedruckt in Marienwerder den 10. Dezember 1842.

Verbot der Benutzung schädlicher Farbe-Substanzen zu Kinderspielzeug und Conditorwaaren.

II. Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbestoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir, mit Bezug auf die Direktorial-Reskripte vom 28sten November 1800 und 31sten Januar 1801, das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß und machen die Verfertiger und Verkäufer solcher Waaren darauf aufmerksam, daß die Verwendung der hier als schädlich bezeichneten Farben zu dem oben gedachten Zwecke, auch, wenn noch kein Nachtheil daraus entstanden ist, nicht nur mit der Confiskation der Waare, sondern auch außerdem nach den bestehenden Gesetzen mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb, Neugelb, Gummiguttae, gelbe Bronze.

Grün. Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schaal'sches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Pariser-grün, Berlinergrün, Kirschwergergrün, Neugrün, Oelgrün und grüne Bronze.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, Smalte und Zink.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige, Kupferroth und Kupferbronze.

b. Für Conditorwaaren:

Roth. Maler-Zinnober und Menniggelb, Operment und die übrigen, oben angegebenen rothen Farbestoffe.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen früher angegebenen grünen Farbe-Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen blau färbenden Stoffe.

Orangegelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Gold- oder Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold, und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiße Farbe-Präparate — gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein.

Digitized by Google

Gelb. Kurkumwurzel, Schüttgelb, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau oder Lackmus, mit Kurkume oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wiener Lack, Tinkturen von Fernambuckholz, Kampecheholz, Essigrosen, die Säfte von Himbeeren, ferner armenischer Bolus.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Safran, Kurkumwurzel, ein wässriger Aufguß der gelben Ringelblume.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindungen aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangengelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem geringen Zusatze von Natrum.

Violett. Cochenille, mit Soda- oder Kalkwasser ausgezogen.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren, auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige und unvermuthete Revision der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontroliren.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der bei Reinigung von Brunnen aus denselben zu entfernenden schädlichen Dünste.

III. Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß durch unzeitiges Hinuntersteigen in Brunnen, Behufs deren Reinigung oder Reparatur, das Leben oder die Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet worden ist, daß die in solchen Brunnen vorhandene Stickluft nicht vorher daraus entfernt worden war.

Dergleichen Unglücksfälle können erfahrungsmäßig vermieden werden, wenn vor dem Hinabsteigen der Arbeiter 2 bis 3 Eimer siedend heißes Wasser in den Brunnen gegossen werden, indem durch die heißen Wasserdämpfe die dem Athmen schädliche Luft entfernt und vermittelst der äußern Atmosphäre die im Brunnen befindliche Luft verbessert wird.

Bei tiefern Brunnen ist es zweckmäßig, das kochende Wasser, statt unmittelbar in den Brunnen zu gießen, in einem Eimer bis auf den Wasserspiegel herab zu lassen, da auf diese Weise die Temperatur des Wassers sich weniger vermindert und daher mehr Dämpfe entwickelt werden können. Die Gefahr ist als beseitigt anzusehen, wenn ein in die Tiefe des Brunnens gesenktes brennendes Licht nicht erlischt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31sten März 1841 (Amtsbl. 1841. S. 124.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Bildungs-Anstalt des Predigers Alberti hieselbst für Lehrerinnen ausgebildeten drei Lehrerinnen:

Marie Vanselow,
Clara Hensel und
Hedwig v. Wenckstern,

nachdem dieselben in der von ihnen abgelegten Abgangs-Prüfung den erforderlichen Bildungsgrad nachgewiesen haben, als anstellungsfähig anerkannt worden sind. Marienwerder, den 26sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem Johann Rutkowski zu Kruszin, Strasburger Kreises, ist der demselben unterm 26sten November v. J. sub Nro. 339. zum Hausirhandel mit Schweinen, Getreide, Pferden und rohen Produkten für das laufende Jahr von uns ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 2ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Zur Besichtigung und Verzeichnung der Zuchtstuten, welche im Jahr 1843 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen, und welche im September

und Oktober v. J. noch nicht vorgestellt worden, sind nachstehende Termine angesetzt:

Am 3ten	Januar 1843	von 10	bis	11	Uhr	in	Stangendorf, Marienwerder Kreis,
= 4ten	= =	8	bis	9	=	=	Mockrau } Graudenzer Kreis,
= 5ten	= =	8	bis	10	=	=	Neumühl }
= 6ten	= =	10	bis	12	=	=	Podewitz, Culmer Kreis,
= 7ten	= =	12	bis	1	=	=	Pensau, Thorner Kreis,
= 8ten	= =	3	bis	4	=	=	} Kokotzko, Culmer Kreis,
= 9ten	= =	8	bis	9	=	=	}
= 9ten	= =	12	bis	1	=	=	Christkowo } Schwetzer Kreis,
= 10ten	= =	12	bis	1	=	=	Montau }
= 12ten	= =	10	bis	12	=	=	Neu Liebenau, Marienwerder Kreis,
= 13ten	= =	8	bis	9	=	=	Schweingrube } Stuhmer Kreis,
= 14ten	= =	8	bis	9	=	=	Grezymalla }
= 31sten	= =	10	bis	11	=	=	Mockre, Conitzer Kreis,
= 1sten	Februar =	12	bis	1	=	=	Richenau, Schlochauer Kreis,
= 2ten	= =	11	bis	12	=	=	Pottlitz, Flatower Kreis,
= 4ten	= =	8	bis	9	=	=	Kensau, Conitzer Kreis,
= 7ten	= =	8	bis	9	=	=	Gr. Falkenau, Marienwerder Kreis,
= 10ten	= =	11	bis	12	=	=	Finkenstein, Rosenberger Kreis.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten so abzuschicken, daß sie pünktlich zu den angegebenen Stunden eintreffen, und wenn möglich, die Pferde einer jeden Ortschaft zusammen.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Der Landstallmeister.

Meissner.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 48. pag. 402. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg steckbrieflich verfolgte Johann Wiszniewski ist wiederum ergriffen und zur Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 3ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Am 15ten November c. ist in Braunsberg der nachstehend bezeichnete taubstumme Mensch angehalten worden.

Wer über denſelben nähere Auskunft ertheilen kann, wird erſucht, ſolche ſchleunigſt an den Magiſtrat in Braunsberg gelangen zu laſſen.

Marienwerder, den 29ſten November 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — unbekannt, Alter — 18 bis 20 Jahr, Stand — unbekannt, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — länglich, Mund — gewöhnlich, Geſichtsbildung — gewöhnlich, Statur — ſchwächlich, beſondere Kennzeichen — fein pockennarbig.

Bekleidung: Eine alte Pelzjacke und eine blau und weiß melirte Jacke, eine blau und roth gewürfelte leinene Weſte, ein roth, weiß und lila gewürfeltes baumwollenes Halstuch, ein Paar alte gefütterte ſchwarze Tuchhoſen und ein Paar weiße Drillichhoſen, ein Paar Stiefel mit abgeſchnittenen Schechten, eine blaue Tuchmütze und ein leinenes Hemde.

IX. In der Nacht vom 20ſten zum 21ſten d. M. iſt aus dem Dienſte des Gutspächters Herrn Raßmuß in Niewieſczin der unten näher ſignaliſirte Wirthſchafter Leopold Dahlſtrom entwichen und hat ein braunes Pferd, einen Sattel, ein Unter- und ein Oberbett, ein Kopfkiſſen, mit blau ſtreifigen Bezügen, ein Laken, ein mit A. R. Nro. 14. gezeichnetes Handtuch, einen goldenen Trauring, gezeichnet G. R. 1837. und einen Nationalkalender pro 1843 mitgenommen, das Pferd und den Sattel aber von Bromberg aus durch einen Poſtillon aus Niewieſczin zurückgeſandt.

Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden erſucht, auf den ꝛc. Dahlſtrom ſtrenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier einzuliefern. Schwetz, den 22ſten November 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Conitz, Religion — evangeliſch, Alter — 18 bis 19 Jahr, Haare — blond, Augen — blau oder hellgrau, Naſe — proportionirt, Geſichtsfarbe — geſund und roth, Größe — 5 Fuß 4 Zoll.

Bekleidung: Einen grün wollenen Ueberrock, eine ſchwarz tuchene Mütze, einen grau tuchenen Mantel, mehrere Beinkleider, 6 bis 7 Hemden.

X. Der mittelſt Steckbriefs vom 6ten Oktober c. (Amtsblatt pro 1842. Nro. 41. pag. 348.) verfolgte Sattlergeſelle Johann Lemke iſt in Gollub ar-

retirt und von dort über die Grenze nach Polen gewiesen worden, daher obiger Steckbrief hiermit aufgehoben wird.

Dt. Crone, den 30sten November 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XI. Die Gebrüder Benjamin und Gustav Heinrichs, welche wegen verübter Diebstähle schon mehrmals bestraft worden sind, und deshalb unter polizeilicher Aufsicht stehen, wurden am 21sten d. M. von dem Magistrate zu Bischofswerder, woselbst sie wegen Mangel an Legitimation angehalten waren, hierher gewiesen, sind bis jetzt hier aber noch nicht eingetroffen, und treiben sich wahrscheinlich umher, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf dieselben zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses hierher zu weisen. Marienwerder, den 28sten November 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XII. Der in dem hiesigen Amtsbezirk wegen zweckloſen Umhertreibens angehaltene nachstehend signalisirte Jude Itzig Rosenthal ist der ihm hier unterm 22sten m. pr. nach seiner Heimath ertheilten beschränkten Reiseroute nach der von der dortigen Polizeibehörde eingegangenen Nachricht nicht gefolgt.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie ersuche ich dienstergebenst, auf den ꝛc. Rosenthal zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben nach seiner Heimath zu dirigiren. Mewe, den 26sten November 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Oszieck, Amts Pelplin, Wohnort — Lessen, Stand — Einlieger, Religion — mosaisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — lang, Mund — breit, Zähne — schlecht, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — am linken Fuß eine Narbe vom Hundebiß.

XIII. Der im 35sten Stück Nro. 642. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Danziger Regierungsbezirks und in Nro. 36. pag. 319. des Marienwerder Amtsblatts enthaltene Steckbrief vom 25sten August c., den Musikus Gustav Orges betreffend, wird als erledigt aufgehoben.

Mewe, den 22sten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

XIV. Der in der Untersuchungssache wider den Knecht Johann Knuth unterm 13ten November c. von uns erlassene im Amtsblatt Nro. 47. pag. 396. aufgenommene Steckbrief ist erledigt.

Jastrow, den 30sten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XV. Der unten näher signalisirte Färbergeselle Johann Braun, welcher hier eines Hausdiebstahls verdächtig ist, wurde auf unsere Veranlassung von dem Magistrate zu Lautenburg mittelst beschränkter Reiseroute unterm 30sten September c. hierher gewiesen. Derselbe ist aber bis jetzt hier nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben führen, weshalb die Wohllöblichen Polizeibehörden ersucht werden, uns von dem etwa ermittelten Aufenthaltsorte desselben sofort zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Neumark, den 26sten November 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Löbau, Aufenthaltsort — Allenstein, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase und Mund — klein, Bart — schwarzbraun, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVI. Der zeither beim hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor v. Ebertz ist als Rath zur Regierung in Breslau versetzt, und der vormalige Regierungs-Referendarius Gustav Wegener als Assessor der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden, auch bereits in Dienstthätigkeit getreten.

Der Pfarrer Makorski zu Lissewo ist zum Vice-Dechanten des Culmer Dekanats ernannt und hiezu die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers v. Myslinski erledigte katholische Pfarrstelle zu Pokrzydowo ist durch den Pfarr-Administrator Engler wieder besetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Reparatur des Pferdeſtalles auf dem Königl. Oberförſter-Etabliſſement zu Klein-Lutau bei Zempelburg, auf 23 Rthlr. 11 ſgr. 11 pf. veranſchlagt, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Hiezu iſt ein Termin den 2ten Januar 1843 in dem Königl. Forſthauſe zu Klein-Lutau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuſchlag Abends 6 Uhr dem bekannten oder Sicherheit leiſtenden Mindeſtfordernden ertheilt wird.

Schlochau, den 26ſten November 1842.

Der Königl. Forſtmeiſter.

---

2) Die Neudeckung mit Stroh der einen Hälfte des Scheunendaches auf dem Königl. Oberförſter-Etabliſſement zu Zanderbrück, im Betrage von 46 Rthlr. 3 ſgr. 8 pf., ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Hiezu iſt ein Bietungstermin den 5ten Januar 1843 in dem Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück mit dem Bemerken anberaumt, daß nur bekannte oder Sicherheit leiſtende Licitanten hiebei angenommen werden, und der Zuſchlag Abends um 6 Uhr erfolgt.

Schlochau, den 26ſten November 1842.

Der Königl. Forſtmeiſter.

---

3) Die Reparatur der beiden Schweineſtälle und der Hofzäune auf dem Oberförſter-Etabliſſement Mokrilaſſ, veranſchlagt zu resp. 26 Rthlr. 22 ſgr. 8 pf. und 62 Rthlr. 5 ſgr. 8 pf., ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden, und ſteht hierzu ein Termin auf den 3ten Januar k. J. in Strasburg im Gaſthofe des Herrn Binſeel Vormittags 10 Uhr an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Marienwerder, den 25ſten November 1842.

Der Forſt-Inſpektor.

Digitized by Google

4) Die Instandsetzung des Kartoffelkellers und die Reparatur der Scheune auf dem Oberförster-Etablissement Ruda, veranschlagt zu 54 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. und 262 Rthlr. 27 sgr. 7 pf., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und steht hierzu ein Termin auf den 3ten Januar k. J. in Strasburg im Gasthofe des Herrn Binseel Vormittags 11 Uhr an, zu welchem qualificirte Bauunternehmer eingeladen werden.

Marienwerder, den 25sten November 1842.

Der Forst-Inspektor.

---

5) Zur Ueberlassung an den Mindestfordernden der auf dem Oberförster-Etablissemente Lindenbusch auszuführenden Reparaturen an dem Wohnhause und Stalle, die incl. des Holzwerthes auf 128 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. veranschlagt sind, habe ich den Minus-Lizitationstermin auf den 16ten Januar k. in der Oberförsterei zu Lindenbusch angesetzt; wozu ich qualifizirte Bauunternehmer einlade.

Die Kosten-Anschläge sind in der gedachten Oberförsterei zur Einsicht niedergelegt, und wird noch bemerkt, daß der Termin nur bis 12 Uhr Mittags währet.

Neuenburg, den 23sten November 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

---

6) Auf dem Oberförster-Etablissemente Grünfelde, sollen die Strohdächer der Scheune und des Stalles reparirt werden und habe ich zur Ausbietung dieser Reparatur an den Mindestfordernden, den Minus-Licitationstermin auf den 11ten Januar a. k. in der Oberförsterei Grünfelde angesetzt. Qualificirte Unternehmer werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der auf 75 Rthlr. 10 sgr. 3 pf. incl. Holzwerth abschließende Kosten-Anschlag in eben genannter Oberförsterei zu jeder Zeit eingesehen werden kann und der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Neuenburg, den 23sten November 1842.

Der Königl. Forst-Inspektor.

---

7) Die auf 39 Rthlr. 3 sgr. veranschlagte Eindeckung der beiden Dachseiten, des Stallgebäudes (mit Stroh) auf dem Förster-Etablissement zu Carlsthal, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 20sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr hieselbst anberaumt, wozu qualifizirte Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Rehhoff, den 30sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

8) Da in dem am 5ten November c. zur Verpachtung der in dem Belauf Röske belegenen See, der Putzkauer, Bevern, große und kleine Röske-See angestandenen Termin kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so soll höherer Anordnung zufolge, ein nochmaliger Termin angesetzt werden.

Dieser steht hiezu auf den 31sten Dezember c. NM. 1 Uhr hieselbst an und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 28sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

9) Die Reparatur des Hofzaunes auf der Försterei Eisenbrück, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 31sten Dezember c. Nachmittag 1 Uhr hierselbst angesetzt und werden qualifizirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 28sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

10) Höherer Anordnung zufolge sollen folgende Neu- und Reparatur-Bauten an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und zwar

1, die Anlage eines Brunnens auf dem Förster-Etablissement des Belaufs Barlogi, veranschlagt zu 41 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. und

2, die Reparaturbauten auf der Försterei Mühlhoff, bestehend in

a, der Neusetzung eines Stuben-Ofens,

b, der Unterschwellung des Viehstalles,

veranschlagt zu resp. 15 Rthlr. 5 sgr. und 44 Rthlr. 8 sgr. 8 pf.

Es ist hierzu ein Termin auf den 22sten Dezember d. J. Morg. 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt worden, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Bauanschläge, welche im Termine werden vorgelegt werden, auch schon vorher in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Wozizwoda, den 28sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

11) Zu den Bauten und Reparaturen der Förster-Etablissements, Hammer, Dombrowo und Dembowo, Forstreviers Bülowsheide, wird hierdurch zur Ueberlassung besagter Bauten an den Mindestbietenden, der Minustermin auf den 15ten d. M.

Morgens 9 Uhr hierselbst festgesetzt und können zu diesem Zweck, den etwanigen Entrepreuners die Kosten-Anschläge, auf Verlangen vorgelegt werden.

Bülowsheide, den 2ten Dezember 4842.

Königl. Oberförsterei.

---

12) Höherer Bestimmung gemäß, soll die Instandsetzung der Garten- und Hofbewährung des Königl. Forst-Etablissements Rudabrück, Reviers Schwiedt, wovon die veranschlagten Kosten incl. 13 Rthlr. 24 sgr. 4 pf. Holzwerth, überhaupt 53 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. betragen, an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der Termin hierzu ist zum 22sten Dezember a. c. Vormittags 9 Uhr hieselbst anberaumt, wozu qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Bedingungen auch vor dem Termine hier eingesehen werden können und der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Schwiedt, den 28sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladungen.

13) Nachdem folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, als

1, die Staatsschuldscheine

Nr.	92,031	Litt.	J. über	100 Rthlr.
"	94,423	"	K. "	100 Rthlr.
"	55,718	"	FF. "	25 Rthlr.
"	56,708	"	K. "	25 Rthlr.

welche dem Ober-Controlleur a. D. Zeysing bei dem am 30sten November 1836 zu Rakowitz, im Löbauer Kreise, stattgehabten Brande mit verbrannt sein sollen.

2. der Staatsschuldschein Nr. 100,962 Litt. D. über 100 Rthlr., welcher dem katholischen Hospital zu Grzywna im Thorner Kreise bei Culmsee angeblich gestohlen ist,

so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejengen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf den 11ten August 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Kammer-Gerichts-Referendarius Sprengel II. auf dem Kammergerichte hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Wendland, Naude und Justizrath Hülsen zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

14) Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Justizkommissarius Klör in Dt. Crone, ist über das Vermögen und den Nachlaß der am 4ten Oktober 1834 und resp. am 23sten November 1835 hierselbst verstorbenen Handelsmann Hirsch und Gietel geborne Jelonneck-Schneiderschen Eheleute der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden.

Zur Anmeldung und Verification der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 20sten Januar a. f. 10 Uhr VM. angesetzt, zu welchem wir dieselben und namentlich den, seinem Aufenthalte nach unbekannten Kaufmann Ephraim, welcher nach den actenmässigen Nachrichten zuletzt seinen Wohnsitz in London gehabt, hierdurch unter der Verwarnung vorladen, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, werden verwiesen werden.

Verkauf von Grundstücken.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Graudenz.

Das zu Roggenhausen sub Nr. 73. und Nr. 53. belegene, aus einem Wohnhause nebst Stall und 3 Morgen Ackerland, so wie einem Stücke Weideland bestehende, und den Jakob Uszlerschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 119 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 17ten März 1843 VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

16) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das hierselbst in der Schloßstraße unter der Nr. 38. des Hypotheken-Verzeichnisses eingetragene, den Handelsmann Benjamin und Marianna geborne Simon-Isaakschen Eheleuten gehörige, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 908 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. abgeschätzte Großbürgerhaus, soll am 17ten

Februar 1843 Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

17) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gollub sub Nr. 85. belegene, dem Samuel Casper gehörige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 627 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, in unbekannter Abwesenheit lebende Besitzer Samuel Casper zu obigem Termine vorgeladen. Strasburg, den 22sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die im hiesigen Gerichtsbezirk sub Nr. 3. in der Feldmark von Nicponie belegene Erbpachts-Gerechtigkeit auf einer zum Pfarrvorwerk der hiesigen katholischen Kirche gehörigen Parzelle von 272 []Ruthen kullmisch, welche mit einer holländischen Windmühle bebaut und zufolge der, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 2072 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 6ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr bis Abends 6 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle licitirt werden.

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die den Bürger und Schmiedemeister Johann Jakob Streichschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

a, das sub Nr. 309. der Hypotheken-Bezeichnung, hieselbst in der Töpferstraße belegene Wohnhaus nebst Stall, Scheune und Garten, taxirt auf 561 Rthlr. 8 sgr. 3 pf.

b, die beiden sub Nr. 32. der Hypothekenbezeichnung, im Flederwerder und im Hasselwerder belegene Wiesen, bestehend aus 5 Morgen 3 []Ruthen, taxirt auf 401 Rthlr. 10 sgr.

sollen in termino den 27sten Februar künftigen Jahres von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

20) Nothwendiger Verkauf.

Das den separirten Ackerbürgern Wilhelm und Anna geborne Dembkowski-

Borkschen Eheleuten gehörige in Bischofswerder sub 59. des Hypothekenbuchs belegene Großbürgergrundstück, abgeschätzt auf 1151 Rthlr. 5 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Februar VM. 11 Uhr 1843 hier an ordentlicher Gerichtsstelle, da auf Fortsetzung der Licitation angetragen ist, anderweit subhastirt werden.

Dt. Eylau, den 28sten November 1842.

Königl. Stadt-Gericht.

---

21) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Pr. Friedland, den 19ten Mai 1842.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff, in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland in Westpreußen, abgeschätzt auf 19789 Rthlr. 28 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

---

22) Mein hieselbst gelegenes, neues Wohn- und Wirthschaftsgebäude, einer oberschlägigen Wassermühle mit 2 Gängen, einer Bockwindmühle, einem Kruggebäude nebst Gaststall, 2 Kathen und 4 Hufen 5 Morgen kulmisch Land, bestehendes Grundstück, bin ich Willens mit auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen, und können sich Kauflustige jederzeit bei mir melden.

Conradswalde bei Stuhm im Dezember 1842.

Freymuth.

Auktion.

23) Das zum Nachlasse der Bürger und Schänker Andreas Gorczyszewskischen Eheleute gehörige Vieh, als: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Acker- und Wirthschaftsgeräth, Meubel, Leinen, Betten und Kleidungsstücken, sollen am 22sten Dezember c. und in den folgenden Tagen zu Lautenburg, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Strasburg, den 12ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ehevertrag.

24) Der Gastwirth Nathanael Neubauer zu Tütz und dessen verlobte Braut, die verwittwete Gastwirth Koppe, Johanne Christine geborne Scheerbarth daselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 12ten November d. J. die eheliche Gemein-

schaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Deutsch-Crone, den 16ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 25sten September c. auf der Feldmark von Adelich Neymowo zwei herrenlose Pferde

eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 7 Jahre alt, 4 Fuß 1½ Zoll,
eine Fuchsstute mit Stern und kleiner schmaler Schnibbe, 9 Jahre alt, 4½ Zoll groß

gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei Verlust seines Rechtes zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Strasburg, den 17ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

26) Zur Bestreitung der jetzt vorkommenden Ausgaben ist von den zur Baarzahlung gezeichneten Aktien der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft ein Beitrag von 10 Prozent nach §. 4. des Statuts erforderlich und werden daher die betreffenden Herrn Aktionaire in Folge des Comitee-Beschlusses vom 3ten Oktober c. ersucht, diese 10 Prozent also pro Aktie 5 Rthlr. in 3 Terminen den 2ten Januar, 1sten März und 1sten Mai 1843 an die Gesellschaftskasse und zwar an den interimistischen Verwalter derselben, den Herrn Grafen von Finkenstein auf Schönberg bei Dt. Eylau kostenfrei einzusenden.

Zur Bequemlichkeit der Zahlenden, haben sich die Kämmerei-Kassen zu Graudenz und Elbing, desgleichen der Rathmann und Apotheker Herrn Lebermann zu Christburg bereit erklärt, Beiträge in Empfang zu nehmen. Auch steht es den Herrn Aktionairen nach §. 4. des Statuts frei, später noch nicht fällige Partial-Zahlungen oder den Totalbetrag auf ein Mal zu entrichten.

Mit Bezug auf §. 5. des Statuts, wonach die Restanten in eine Conventionalstrafe von $\frac{1}{10}$ der restirenden Theilzahlung verfallen, nächstdem aber, wenn auch hier noch nicht Zahlung erfolgt, der ganze von ihnen gezeichnete Aktien-Beitrag im Wege des Prozesses eingezogen werden soll, bitten wir um gefällige pünktliche Einhaltung der obigen Termine.

Rosenberg, den 30sten November 1842.

Der Comitee der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 49.

Marienwerder, den 9ten Dezember 1842.

Bekanntmachung.

27) Zum meistbietenden Verkauf der Nutz-, Bau- und Brennhölzer im Königl. Forstrevier Grünfelde, so wie der im Herrschaftl. Forstrevier Camnitz werden pro I. Quartal 1843 folgende Termine anberaumt:

Nr.	Bezeichnung des Orts wo der Verkauf stattfindet.	Monat Januar.	Monat Febru.	Monat März	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.
		Datum	Datum	Datum	
		A. Nutz- und Bauholz.			
1	Belauf Suchau	2 16	2 16	2 16	im Forsthause Suchau Mittw. 8 Uhr
2	" Rudno	3 17	3 17	3 17	" Rudno " 8 "
3	" Pulko	9	9	6	" Pulko " 8 "
4	" Fuchswinkel	10 24	10 24	7 24	" Fuchswinkel " 8 "
		B. Brennholz.			
5	Oberf. Grünfelde	23	23	23	Oberförst. Grünfelde Vorm. 8 bis 12 Uhr.
		C. Nutz- und Brennholz.			
6	Forst-Revier Camnitz	4 18	8 22	1 15	im Forsthause Pinkowo Mtts. 8 Uhr.

Grünfelde, den 20sten November 1842.

Der Königliche Oberförster.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

28) Die unterzeichnete Direktion bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar k. J. die Zahlung der für das Jahr 1842 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839, 1840 und 1841 sowohl hier bei der Direktions-Kasse (Mohrenstraße Nr. 59.) als bei sämmtlichen Agenturen, nach Bestimmung des §. 26. der Statuten stattfinden wird. Die fälligen Renten-Coupons sind mit dem im §. 27. der Statuten vorgeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen und wird in letzterer Beziehung noch bemerkt, daß, wer mehrere Coupons für Eine Person zu gleicher Zeit abhebt, auch nur Ein Lebens-Attest beizubringen nöthig hat, und daß dergleichen

Atteste von jedem der ein öffentliches Siegel führt — unter Beidrückung desselben und dem Vermerk des Amts-Charakters — ausgestellt werden können.

Die Renten betragen: von der Jahresgesellschaft:	in Classe	I. Rtl.	I. sgr.	II. Rtl.	II. sgr.	III. Rtl.	III. sgr.	IV. Rtl.	IV. sgr.	V. Rtl.	V. sgr.	VI. Rtl.	VI. sgr.
1839		3	3	3	12½	3	22½	4	1½	4	11½	5	7½
1840		3	2	3	12	3	22	4	1	4	11	5	7
1841		3	1	3	10	3	20	4	—	4	10	5	5

Berlin, den 29sten November 1842.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

29) Neue Subscriptions-Eröffnung auf Eduard Heinel's Geschichte des Preußischen Staates. In unserm Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen in Marienwerder durch Albert Baumann zu beziehen: Eduard Heinel's Geschichte des Preußischen Staates und Volkes für alle Stände bearbeitet. Fortgesetzt von Franz Kugler. 4. Band. 1. Lieferung. Auch unter dem Titel: Neuere Geschichte des Preußischen Staates und Volkes von der Zeit des großen Kurfürsten bis auf unsere Tage, für alle Stände bearbeitet von Franz Kugler. 1. Theil. 1. Lieferung. gr. 8. geh. Subscriptionspreis ⅓ Thlr.

Mit dieser Lieferung übergeben wir dem Publikum eine neue Folge von „Ed. Heinel's Geschichte," welche, da der Urheber des Werkes sich durch anhaltende Körperleiden genöthigt gesehen hat, von der Vollendung desselben abzustehen, von Herrn Professor Dr. Franz Kugler bearbeitet wird, dessen schöne und anziehende Darstellungsweise hinreichend bekannt ist, und der sich neuerdings durch seine Geschichte Friedrich's des Großen allgemeinen Beifall erworben hat. Wir machen nun darauf aufmerksam, daß die ersten drei Bände die Vorgeschichte Preußens enthalten, und daß mit diesem 4. Bande der Heinel'schen Geschichte oder mit dem Ersten der Kugler'schen ein neues selbstständiges Ganzes, die eigentliche Staatsgeschichte Preußens (von der Zeit des großen Kurfürsten bis auf unsere Tage) beginnt. Dies giebt uns Veranlassung, eine neue Subscription hierauf sowohl als auf die ersten drei Bände zu eröffnen, indem wir es dem Publikum überlassen, ob es das Werk vollständig in 6 Bänden, ob es Bd. 1 — 3 für sich, oder ob es nur die Neue Folge „Neuere Geschichte des Preuß. Staates und Volkes in 3 Theilen", in Lieferungen oder Bandweise beziehen will. Die ersten 3 Bände sind in 24 Lieferungen erschienen. Die neue Folge wird ebenfalls in Lieferungen herausgegeben, deren etwa 8 einen Band bilden. Der Subscriptionspreis für eine Lieferung von etwa

6 Bogen beträgt ¼ Thlr. — Ausführliche Anzeigen hierüber sind in allen Buchhandlungen zu haben.

Berlin, im Oktober 1842.

Duncker und Humblot.

---

30) Die Herren Gutsbesitzer, Wirthschaftsbeamten, Schulzen, Prediger ꝛc. werden auf nachstehende anerkannt gute und empfehlenswerthe, in allen guten Buchhandlungen in Marienwerder bei A. Baumann vorräthige Werke aufmerksam gemacht:

1. Das Dorfbuch für Preussen. Herausgegeben von Th. Brandt. 3te Auflage. 52 Bogen groß Octav. Preis 2 Thlr. 5 sgr., enthaltend: über Schulwesen — Steuerwesen — gerichtl. Angelegenheiten — Stempelwesen — Gesindeordnung — Schiedmannsinstitut — Dorfschulzenamt — Polizeiliche Dorfordnung — Allgem. Polizeisachen — Versicherungs-Anstalten — Geschäftsaufsätze, Eingaben, Titulaturen — Geographie und Statistik des Preußischen Staats u. s. w.

2. Franz Nowak, der wohlberathene Landmann, ein Volksbuch, in welchem naturgetreu die wichtigsten Lehren über Benutzung des Grund und Bodens, geregelte Hauswirthschaft, Viehzucht u. s. w. kurz und bündig mitgetheilt werden, von A. Rothe, Fürstl. Sulkowskischem Oekonomie-Direktor. 3te verbesserte Auflage. Preis 15 Sgr. Das Buch ist von den meisten hochpr. Königl. Preußischen Behörden angelegentlichst empfohlen worden, und bedarf darum keiner Anpreisung. (Dasselbe in polnischer Sprache 20 Sgr.)

3. Des alten Schäfers Thomas seine Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und den übrigen Hausthieren. 3te Auflage, neu bearbeitet vom Major v. Tenneker und Kreisthierarzt Ziller. 1 Thaler.

4. Kochbuch, neuestes, für bürgerliche Haushaltungen, von Th. Blok. 3te Auflage. 15 Sgr.

---

31) Merinos-Bock-Verkauf

auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee, zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau, Regierungs-Bezirk Danzig.

Vom Isten Dezember findet auch in diesem Jahr der Verkauf von Sprung-Böcken aus der Spengawsker Stammschäferei täglich in Swaroczin statt und ertheilt der Lieutenant Paleske daselbst auf schriftliche Anfragen jede gewünschte nähere Auskunft. Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 29sten Oktober 1842.

Freiherr von Paleske.

---

32) Nutzhölzer für Landwirthe, Tischler, Stellmacher ꝛc. zum Verkauf in Lessen.

2034 laufende Fuß 3zöllige birkene Bohlen zu 12, 14, 16 bis 18 Zoll breit nebst Seitenstücke (Schwarten) 727 Fuß lindene, 85 Fuß rothbüchene 3zöllige Bohlen, 4 Stück 4zöllige 18 Zoll breite rothbüchene, 6 Stück weißbüchene 3zöl-

lige Bohlen und Quadrathölzer zu Hobelbankblätter, Maschienenbauten ꝛc., 30 Stück Achshölzer und 10 Schock Felgen.

Bei wem? erfährt man auf der Post-Expedition zu Lessen.

33) Folgende Nutzhölzer als: 4 Stück eichene beschlagene Mühlenwellen, eichene 6, 3, 1¼ und ½zöllige Bohlen, so wie auch buchene 20 Fuß lang und 18 Zoll breit, ferner dergleichen birkene Bohlen, rothbuchene Achsenhölzer, eichene Schlittenkufen, und endlich eine große Quantität Felgen und Speichen, sind vorräthig und gegen baare Bezahlung zu haben bei L. M. Pottlitzer.

Freystadt, den 18ten November 1842.

34) Auch dieses Jahr empfiehlt sich Unterzeichneter mit allen Sorten Königsberger Marzipan und Konfekt nebst Sätzen, die sich zum Verschicken eignen, Wachsstöcken und einer großen Auswahl Spielsachen.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1842.

Fr. Jacobson.

35) Zur Wiederbesetzung des hiesigen Bürgermeister-Postens, werden geeignete Kandidaten, vorzugsweise solche, welche ein Nebeneinkommen durch Pension, Gewerbebetrieb, oder ein eigenes Vermögen nachweisen können, ergebenst ersucht, sich bald in Franko-Briefen an uns zu wenden.

Briesen, den 30sten November 1842.

Die Stadt-Verordneten.

36) Französisches Gypsmehl zum düngen, verkauft à 20 Sgr. pro Centner.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1842. J. D. Bestvater.

37) Höchst wichtige Erfindung für Branntweinbrennerei-Besitzer. Oeconomen u. s. w.

Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Brennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreidemeische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe vom Scheffel Kartoffeln oder 100 Pfund eine Spiritus-Ausbeute von 700 % oder 14 Quart Branntwein à 50 % Tralles liefert.

Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen und ist der Preis dafür nur auf 3 Rthlr. Pr. Crt., portofrei Berlin eingesandt, gestellt, wofür dasselbe (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem Unterzeichneten zu haben ist.

Schultz, Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland. Neue Friedrichsstraße Nr. 3. in Berlin.

38) Ein Bierbrauer melde sich zu einer sehr guten Stelle beim Apotheker Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstr. Nr. 3.

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 16ten Dezember **1842.**

Die Gesetzsammlung No. 26. enthält unter:

No. 2311. Die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waaren-Bezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngern Linie auf der andern Seite; die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen, d. d. den 5ten Oktober und bekannt gemacht den 8ten November c.;

No. 2312. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten November c., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode;

No. 2313. die Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten November c., die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Der Herr Dekan Hildebrandt zu Thorn hat der dortigen Schule zu St. Jakobs-Vorstadt sein daselbst sub Nro. 29. belegenes Grundstück geschenkt, was in Anerkennung des dadurch bethätigten wohlthätigen Sinnes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 26sten November 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In Folge Allerhöchster Bestimmung ist das Sprunggeld für die Beschäler des hiesigen Königlichen Landgestüts vom Jahre 1843 an auf den für die übrigen Gestüte der Monarchie bereits bestehenden Betrag von Einem Thaler, und für einzelne besonders ausgezeichnete Beschäler auf Zwei Thaler, für jede Stute festgesetzt worden, wovon die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Marienwerder, den 7ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern

egeben in Marienwerder den 17. Dezember 1842.

III. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungswesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Stelle des Domainen-Pächters v. Kries der Gutsbesitzer Retzlaff zu Dossoczyn als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Preußen für den Graudenzer Kreis bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Wilkowo, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Abrau, zum Domainen-Rentamte Tuchel gehörig, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 9ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Steuer-Rezeptur zu Tütz ist vom 1sten Januar 1843 ab in ein Steuer-Amt verwandelt, und der bisherige Steuer-Erheber Brandt zum Steuer-Einnehmer daselbst befördert worden.

Danzig, den 9ten Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im Amtsblatt Nro. 44. pag. 372. vom Königlichen Gericht der 2ten Division zu Danzig unterm 25sten Oktober c. steckbrieflich verfolgte Musketier Stephan Potulski ist wieder ergriffen und eingeliefert worden.

Marienwerder, den 10ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Es sind in heutiger Nacht zum 10ten Dezember aus dem Criminal-Gefängnisse Nro. 1. der Stanislaus Arezinski, Thomas Czarkowski und Hyronimus Leski, welche wegen Diebstahls verhaftet gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch entsprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und wiederum an uns abliefern zu lassen. Strasburg, den 10ten Dezember 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Hyronimus Leski.

Geburtsort — Owiekowo, früherer Aufenthaltsort — Lipinken, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Schäferknecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase — länglich, Mund — mittelmäßig, Bart — braun, schwach, Zähne — gesund, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein Paar grau leinene Hosen, ein leinenes Hemde, gezeichnet L. und St. Gr.

Signalement des Thomas Czarkowski.

Geburts- und Aufenthaltsort — unbekannt, Alter — 27 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — schmal und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund. Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein Paar grau leinene Hosen, ein leinenes Hemde, gezeichnet L. und St. Gr.

Signalement des Stanislaus Arczynski.

Geburts- und Aufenthaltsort — unbekannt, Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Schäferknecht, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellgrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — röthlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Seite des Kinns eine kleine Warze.

Bekleidung: Eine weiß geblümte Pique-Weste, ein Paar braun und schwarz gestreifte Hosen, ein leinenes Hemde, gezeichnet L. und St. Gr.

IX. Der wegen mangelnder Legitimation in dem hiesigen Kreise angehaltene Wehrmann Constantin Rokitnitzki wurde mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute vom 15ten September c., weil er sich zwecklos umhertrieb, in seinen Heimathsort Thorn gewiesen. — Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Thorn ist derselbe indeß dort nicht eingetroffen, weshalb sämmtliche resp. Polizei- und Ortsbehörden ergebenst ersucht werden, auf den ꝛc. Rokitnitzki zu vigi-

liren und denselben im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses an seinen Bestimmungsort zu dirigiren. Flatow, den 25sten November 1842.

Der Königliche Landrath.

X. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle mache ich hiermit bekannt, daß der von mir im Amtsblatt Nro. 29. unterm 11ten Juli c. steckbrieflich verfolgte Knecht George Dollyssen, der Verübung eines Diebstahls verdächtig, beim Königlichen Inquisitoriat hierselbst inhaftirt ist.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

XI. Der wegen Vagabondirens hier inhaftirt gewesene ehemalige Oekonom Albrecht Brand ist mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath Winzig in Schlesien unterm 10ten v. M. gewiesen worden, nach der Benachrichtigung des dortigen Magistrats aber daselbst nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ganz ergebenst ersucht, dort, wo er sich betreten läßt, gegen ihn gesetzlich zu verfahren, und ihn zur Erfüllung der erhaltenen Reiseroute anzuhalten. Marienwerder, den 3ten Dezember 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Der bisherige zweite Oberlehrer am Gymnasium zu Rastenburg, Professor Michael Ferdinand Fabian ist zum Director des Gymnasiums in Lyck ernannt worden.

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Holst, ist in das Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Julius Wilhelm Schiefferdecker ist von dem Oberlandesgericht zu Königsberg an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt, und dem Land- und Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Herrmann Mangelsdorf ist als Auskultator angenommen, und dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der bei dem Inquisitoriate zu Marienwerder angestellte Gefangenwärter Christian Schröder, ist vom 1sten Januar 1843 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

1) Am 20sten November d. J. erfolgte im Dorfe Alt-Kamionken der Tod eines alten Mannes, durch eine bis jetzt noch unbekannte Ursache. Der Verstorbene hatte sich vor ungefähr 5 Wochen in Kamionken eingefunden und daselbst bei einem Ackerwirth als Tagelöhner gearbeitet. Ueber seine persönlichen Verhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er Carl geheißen, niemals verheirathet gewesen ist, und keinen festen Wohnsitz gehabt hat. Nach Aussage eines Zeugen soll er vor seinem Eintreffen in Alt-Kamionken in Vorwerk Kamionken bei dortigen Einwohnern als Dröscher gearbeitet haben, und nach der Angabe eines andern Zeugen in Mlewiec als Tagelöhner beschäftigt gewesen sein. Dem Ansehen nach kann er 60 und einige Jahre alt geworden sein; die Länge der Leiche beträgt 5 Fuß 4 Zoll; der Körper erschien wohl genährt, der mit schlichten braunen Haaren bedeckte Kopf ist groß, die Gesichtsbildung rund, die Stirn flach, die Augen waren geschlossen, die Nase ist dick, die Lippen sind aufgeworfen und das Kinn ist breit, der Backenbart fehlt, dagegen ist ein röthlicher Schnurrbart vorhanden. Bekleidet war der Leichnam mit

a. einem alten geflickten und zerrissenen blau tuchnen Mantel,
b. ein Paar blau leinene Pantalons,
c. einem alten zerrissenen grau leinen Hemde,
d. einem gelb kattunen Halstuch,
e. ein Paar alte kurze Stiefeln.

Derjenige, welcher den Verstorbenen gekannt hat, und über seine Familie und heimathlichen Verhältnisse Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hierüber dem unterzeichneten Gerichte oder seiner Ortsbehörde unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung, sofort Anzeige zu leisten.

Thorn, den 24sten November 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

2) Auf der Chaussee zwischen den Poststationen Schlochau und Peterswalde ist ein Dienstsiegel mit dem von Katzlerschen Wappen und der Umschrift:

„v. Katzlersches Patrimonial-Gerichts-Siegel"
gefunden worden.

Der rechtmässige Eigenthümer kann dasselbe hier in Empfang nehmen.

Schlochau, den 26sten November 1842.

Der Landrath.

---

3) Auf der Försterei Röske, soll der Hofzaun und das Wohnhaus reparirt werden. Zur Ausbietung der Bauten an den Mindestfordernden ist Termin auf den 31sten Dezember c. VM. 11 Uhr hierselbst angesetzt, und werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Zanderbrück, den 29sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Die Reparatur des Kellers, so wie die Ausbesserung des Pferdestalles auf dem Förster-Etablissement Cottashain, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Annahme der Forderungen habe ich einen Termin auf Donnerstag den 5ten Januar 1843 Nachmittags 3 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich geneigte Unternehmungslustige hiermit einlade. Die Kosten sind auf 23 Rthlr. 26 sgr. 3 pf. und 8 Rthlr. 22 sgr. 5 pf. veranschlagt, Anschlag und Bedingungen können bei mir zu jeder Zeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Forsthaus Klein-Lutau, den 1sten Dezember 1842.

Der Oberförster.

---

5) Es soll die Reparatur des Stallgebäudes auf dem Waldwärter-Etablissement Sittno, Forstreviers Vandsburg, dem Mindestfordernden zur Ausführung übergeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 5ten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich geeignete Unternehmer hiermit einlade. Die Kosten sind auf 47 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. veranschlagt. Anschlag und Bedingungen können jeder Zeit bei mir eingesehen werden. Forsthaus Klein-Lutau, den 1sten Dezember 1842.

Der Oberförster.

---

6) Die Reparatur des Daches auf dem Wohnhause und dem Stall, desgleichen die Herstellung des Brunnens auf dem Waldwärter-Etablissement Wilhelmsbruch, Forstreviers Vandsburg, soll öffentlich dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 5ten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige einlade, mit dem Bemerken, daß die Anschläge und Bedingungen auch bereits zuvor bei mir einzusehn und daß die Kosten bezügl. auf 55 Rthlr. 8 sgr. 11 pf. und 32 Rthlr. 22 sgr. 9 pf. veranschlagt sind.

Forsthaus Klein-Lutau, den 1sten Dezember 1842. Der Oberförster.

Digitized by Google

7) Montag den 19ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause des Herrn Plötz in Skurz aus dem Königl. Forstrevier Wilhelmswalde

120 Klafter Eichen Scheitholz,
38 = = Knüppel,
370 = Buchen Scheitholz,
36 = = Knüppel,
438 = Kiefern Scheitholz,
8 = = Knüppel,
circa 800 Klafter Reiser

von verschiedenen Holzgattungen, in größern und kleinern Quantitäten, gegen baare Zahlung meistbietend versteigert.

Die Hölzer sind sämmtlich trocken und stehen im Belaufe Lossseck des vorgenannten Reviers zur Abfuhr sehr wohl gelegen.

Wilhelmswalde, den 26sten November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) An den Forstetablissements der unterzeichneten Oberförsterei sollen in dem künftigen Jahre folgende Bauten zur Ausführung kommen:

1, auf dem Waldwärter-Etablissement zu Damerau.

a. die Reparatur des Pferde- und Viehstalles, veranschlagt auf 93 Rthlr. 26 sgr. 1 pf.

b. die Reparatur des Brunnens, veranschlagt auf 7 Rthlr. 11 sgr. 5 pf.

2, auf dem Förster-Etablissement zu Pollnitz.

a. die Neudeckung des Dachs mit Stroh auf dem Wohnhause, veranschlagt auf 37 Rthlr. — sgr. 4 pf.

b. der Neubau eines Erdkellers, veranschlagt auf 59 Rthlr. 2 sgr. 11 pf.

c. die Ausbohlung des Pferdestalles, veranschlagt auf 8 Rthlr. 13 sgr. 5 pf.

3, die Reparatur des Wohnhauses, auf dem Förster-Etablissement Hohenkamp, veranschlagt auf 40 Rthlr. 19 sgr. 3 pf.

4, auf dem Waldwärter-Etablissement Steinberg.

a. die Reparatur des Wohnhauses, veranschlagt auf resp. 43 Rthlr. 21 sgr. und 14 Rthlr. 4 sgr. 10 pf.

b. die Reparatur des Scheunen- und Stallgebäudes, veranschlagt auf 14 Rthlr. 3 sgr. 3 pf.

5, auf dem Förster-Etablissement Peterswalde.

a. die Reparatur der Wirthschaftsgebäude, veranschlagt auf 10 Rthlr. 21 sgr. 1 pf.

b. die Neufertigung eines Hofzaunes, auf 36 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. veranschlagt.

6, auf dem Waldwärter-Etablissement Barkriege.

a. die Reparatur des Pferdestalles, veranschlagt auf 30 Rthlr. 7 sgr. 2 pf.

b. die Neufertigung der Gehöfts-Umzäunung, auf 22 Rthlr. 20 sgr 2 pf. veranschlagt.

Digitized by Google

Zur Ausbietung dieser Bauten an den Mindestfordernden ist auf den 22sten dieses Monats Nachmittags bis 6 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei Termin anberaumt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Kostenanschläge im Termin zur Einsicht vorgelegt werden.

Lindenberg, den 8ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

---

9) Die Ausführung der Reparatur des Viehstall- und Remise-Gebäudes auf der Waldwärterei Lindenberg hiesigen Reviers, veranschlagt auf 29 Rthlr. u. 9 pf. soll an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Lizitationstermin auf den 3ten Januar k. J. im Geschäfts-Lokal hieselbst anberaumt, wozu ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen in dem Termin bekannt gemacht werden sollen.

Der Schluß des Termins geschieht 12 Uhr Mittags.

Lonkorsz, den 5ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

10) Höherer Bestimmung zufolge sollen.

1. auf dem Förster-Etablissement Pulko hiesigen Reviers:
   a. die Instandsetzung eines Brunnens, des Scheun- und Stallgebäudes (Anschlagssumme 23 Rthlr. 25 sgr.)
   b. mehrere Reparaturen des Wohnhauses, des dortigen Etablissements (Anschlagssumme 43 Rthlr. 15 sgr. 9 pf.) und
2. auf dem Waldwärter-Etablissement Seebruch, hiesigen Reviers:
   a. die Reparatur des dortigen Wohnhauses, (Anschlagssumme 32 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.)
   b. die Instandsetzung des Stallgebäudes daselbst (Anschlagssumme 5 Rthlr. 25 sgr. 3 pf.)

im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 6ten Januar VMts. 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau anberaumt und lade daher qualificirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die festgesetzten Kosten-Anschläge, so wie die der Lizitation zu Grunde liegenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch vor demselben täglich hier eingesehen werden können.

Grünfelde, den 4ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 50.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

11) Auf den Antrag des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 5ten v. M. will ich dem, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beschluß vom 4ten v. M., welcher also lautet:

Beschluß. Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt,

in Erwägung,

daß die den Interessenten der Anstalt durch die Statuten verheißenen ursprünglichen Rentensätze nach dem zur Zeit der Gründung des Instituts ($18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$) bestandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Procent normirt worden;

(§. 17. der Statuten)

daß bei der seitdem allmählig eingetretenen Herabsetzung der Pfandbriefzinsen, so wie durch die, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J. erfolgte Herunterſetzung der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent, der obige allgemeine Zinsfuß successive aber in der Art heruntergegangen ist, daß es schon seit einiger Zeit schwerer fällt, größere Geldsummen mit der für die vormundschaftlichen Special-Depositorien vorgeschriebenen Sicherheit (§. 59. der Statuten) zu 4 Procent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18. der Statuten vorgesehene Fall zulässiger Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze für neu zu bildende Jahresgesellschaften, eingetreten ist, und

daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anstalt es erheischt, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu sein, die dadurch entstehen könnten, wenn die Renten-Capitalien der neuen Jahresgesellschaften nicht überall zu dem statutenmäßig bestehenden Zinsfuß von 4 Procent unterzubringen wären und wovon der Reserve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beschließt

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. bestimmten ursprünglichen Rentensätze, die nach denselben regulirten und in den §§. 19. und 20. angegebenen Dotations-Capital-Beträge der ursprünglichen Einlagen und der Nach-

tragszahlungen auf unvollständige Einlagen, so wie die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§. 17. und 32. litt. B. finden auf die vom Jahre 1843 ab sich bildenden Jahresgesellschaften nicht Anwendung, dagegen sollen

2) für die verschiedenen Altersklassen der künftigen Jahresgesellschaften nach einem Zinsfuß von 3½ Prozent,

a) nachstehende ursprüngliche Rentensätze und die nach deren 28fachen Betrage bemessenen Dotations-Kapital-Beträge, als:

Klasse.	Einlage-Kapital.	Renten-Satz.	Dotations-Kapital.
I.	100	2 Rthlr. 20 Sgr.	74 Rthlr. 20 Sgr.
II.	100	2 " 27 "	81 " 6 "
III.	100	3 " 5 "	88 " 20 "
IV.	100	3 " 15 "	98 " — "
V.	100	4 " — "	112 " — "
VI.	100	4 " 22 "	132 " 16 "

geltend sein;

b) soll zur Bildung der Renten-Capitalien der verschiedenen Altersklassen nach §§. 17. und 20. der Staatuten der 28fache Betrag der ursprünglichen Rente jeder Klasse angenommen und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leistenden Rückgewähr, das Renten-Capital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres seiner Klasse festgesetzt werden.

3) Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern mit dem Antrage auf Genehmigung und Bestätigung desselben mittelst Berichts einzureichen.

Berlin, den 4ten November 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
(gez.) von Reiman. Mendelssohn. von Maliszewski.
Berend. Schulze. Friccius.

die zur Ausführung desselben nach §. 18. der Statuten vom 27sten August 1838 erforderliche ministerielle Genehmung hierdurch ertheilen, unter der Maaßgabe, daß in der durch §. 18. der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindestens 8 Tage vor dem 2ten Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgesellschaften, auf welche sich der Beschluß bezieht, diejenigen gemeint sind, welche sich vom 2ten Jannar 1843 ab bilden. Berlin, den 4ten Dezember 1842.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Arnim.

Digitized by Google

Der vorstehende, mit Ministerial-Bestätigung versehene Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Derselbe tritt mit dem 2ten Januar 1843 in Kraft, so daß die vorstehend sub 2 a. für die Sechs Altersklassen angegebenen neuen Rentensätze auf alle von diesem Zeitpunkte ab vorkommenden vollständigen und unvollständigen Einlagen und auf die, auf letztere erfolgenden Nachtragszahlungen Anwendung finden.

Die Maaßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden ursprünglichen Rentensätze findet in den, im Beschluß angegebenen Verhältnissen ihre Begründnng und ist im Interesse des, allen bestehenden und künftig sich noch bildenden Jahresgesellschaften gemeinschaftlichen Reservefonds nicht aufzuhalten gewesen.

Insoweit sich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Capitalien zu einem höheren, als dem, den neuen Rentensätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinsen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinsenausmessung, zu der Verbesserung der Renteneinnahme mit bei und es nehmen alle über Ein Jahr bestehenden Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien, an diesem Vortheile Theil. Berlin, den 5ten Dezember 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

---

12) Höherer Anordnung zufolge soll von der im Belauf Pulko, Reviers Grünfelde belegenen Weideabfindungsfläche von Neu-Jaszinietz, das darauf befindliche Strauchholz abgeräumt und dasselbe stehend Parzellen- event. Morgenweis zu möglichst billigen Preisen verkauft werden.

Hierzu habe ich die Lizitations-Termine resp. auf den 9ten Januar a. f. den 9ten Februar a. f. und den 6ten März a. f. VMtts. 10 Uhr im Forst-Etablissement Pulko anberaumt und lade zu denselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß das Kaufgeld sofort an den anwesenden Forstgelderheber gezahlt werden muß und daß sich unter diesen Strauchhölzern auch Zaunspriegel, Bohnenstangen, Hopfenstangen und Dachstöcke befinden. Grünfelde, den 25. November 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

13) Es sollen auf dem Forstetablissement Rehhoff

1, die Anfertigung eines Lehmschlages auf dem Hausboden und

2, eine Ausbesserung am Brunnen

incl. Holzwerth, veranschlagt zu resp. 33 Rthlr. 5 sgr. und 18 Rthlr. 22 sgr., an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Termin hierzu steht am 7ten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr in hiesiger Oberförsterei an, zu welchem Bauliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Anschläge hier zur Ansicht bereit liegen. Lindenbusch, den 6ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

14) Die Erneuerung der Scheunenthore incl. Holzwerth, auf 7 Rthlr. 18 sgr. 8 pf. und einige kleine Reparaturen im Wohnhause incl. Holzwerth auf 4 Rthlr. 27 sgr. veranschlagt, sollen auf dem Forstetablissement Louisenthal an den Mindestfordernden überlassen werden. Termin hierzu steht auf den 7ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr in hiesiger Oberförsterei an, woselbst die Anschläge auch von jetzt ab einzusehen sind. Lindenbusch, den 6ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

15) Die Hofbewährung auf dem Forstetablissement Waldhaus incl. 8 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. Holzwerth, veranschlagt auf 33 Rthlr. 15 sgr. 10 pf., soll erneuert werden. Zur Annahme von Mindergeboten steht ein Termin am 7ten Januar 1843 Vormittags 12 Uhr in hiesiger Oberförsterei an, woselbst auch der betreffende Anschlag eingesehen werden kann. Lindenbusch, den 6ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

Vorladung.

16) Auf den Antrag der dazu berechtigten Interessenten werden nachstehende Verschollene

1, die Brüder Albrecht und Johann Pyrowicz aus Lautenburg, seit dem Jahre 1818 abwesend, Miteigenthümer des Bürger Johann Pyrowiczschen Nachlasses,

2, der Bauersohn Andreas Gryza alias Gryczynski seit dem Jahre 1806 aus Nyedzywieni verschollen, dessen Vermögen in einer Summe von 162 Rthlr. 16 sgr. besteht. 3. die im Jahre 1812 verschollene Ehefrau des in das polnische Militair eingetretenen aus Strasburg gebürtigen Peter Biegachi, Franziska geborne Neumann, deren Vermögen in circa 700 Rthlr. besteht. 4. der Michael Kręski, ein Sohn der Thomas und Marianna geborene Diaskowska-Kręskischen Eheleute aus Swierczyn seit dem Jahre 1816 verschollen, dessen Vermögen circa 60 Rthlr. beträgt. 5. der am 26sten Mai 1800 geborne Johann Geissendorf, ein Sohn des Krüger Geissendorff aus Strasburg, welcher im Jahre 1828 als Hutmachergesell auf die Wanderschaft gegangen und ein Vermögen von 20 Rthlr. zurückgelassen

oder die von denselben zurückgelassenen, unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalt sofort Nachricht zu geben, oder spätestens in dem auf den 7ten Juni 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Müller anstehenden Termine sich persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt, ihr Vermögen ihren legitimirten nächsten Erben, eventuell dem Königl. Fiskus verabfolgt werden wird.

Ferner werden auf gleichen Antrag die unbekannten Erben und Verwandte zu folgenden Nachlassenschaften

1, der am 6ten September 1833 verstorbenen Marianna Kuczorska, einer unehelichen Tochter, der den 20sten September 1824 mit Tode abgegangenen Ma-

rianna Kuczorska verehelicht gewesenen Ziegler Goblewska. 2. des um Ostern 1836 zu Räumung Groß-Radowisk verstorbenen Franz Zakrzewski alias Pruchkiewicz eines unehelichen Sohnes der Marianna Pruchkiewicz verwittweten Zakrzewski. 3. des am 28sten September 1829 zu Klein-Plowenz verstorbenen Martin Marceniow aus Rußland gebürtig,

zu dem obigen Termine Behufs ihrer Legitimation und zur Empfangnahme der gedachten Verlassenschaften unter der Warnung vorgeladen, daß Ausbleibenden falls die Erbschaften für herrenlos erklärt und dem Königl. Fiskus zugesprochen werden sollen.

Strasburg, den 10ten August 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

17) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zur Christian und Louise Sliwickischen Pupillenmasse gehörige, in Cöln sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, 212½ []Ruthen Erbpachtsland, und nach der nebst dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., soll in termino den 13ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

18) Nothwendiger Verkauf.

Das den Carl Wiedemannschen Erben gehörige, hieselbst sub Nr. 85. a. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhaus und anhängenden Stalle, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1118 Rthlr. 9 sgr., soll in termino den 11ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie der Bürger Michael Milde, werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen, hierdurch vorgeladen.

Culm, den 4ten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

19) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst in der Danziger Vorstadt snb Nr. 199. gelegene, dem Schönfärber Eduard August Schulz gehörige Schönfärberei-Grundstück nebst Kornspeicher Nr. 225. und allen übrigen Pertinentien, auf 3304 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag eines Gläubigers am 9ten Februar 1843 Vormittags

11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Conitz, den 30sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

20) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Nachbenannte, zum Nachlaß der Bürger Rochus und Barbara Kuczkowskischen Eheleute gehörige Grundstücke, als:

1. die zu den Grundstücken Löbau Rep. Nr. 38. a. und 38. b. gehörigen Aecker, abgeschätzt auf 756 Rthlr. 20 sgr.
2. der an der Mittelmühle belegene, mit einer Scheune bebaute, und mit einem Bauplatz verbundene Obst- und resp. Gemüsegarten Löbau Rep. Nr. 38. a. zusammen abgeschätzt auf 200 Rthlr.

sollen in termino den 10ten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Senger an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, in diesem Termine ihre Ansprüche, zur Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

21) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Das den Mathias Klonowskischen Erben gehörige, im Dorfe Rumienica sub Nr. 2. Rep. belegene, und zu Erbpachtsrechten besessene Grundstück, abgeschätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten März 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

22) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das den Bäcker Meinschen Eheleuten hieselbst am Markte Nr. 86. belegene Bürgerhaus nebst Backhaus, Stallung, den dazu gehörigen Wiesen von 1¼ Morgen kulmisch, und Ländereien, genannt Sapusten, von circa 2½ Morgen kulmisch, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe auf 1954 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 25sten Januar 1843 allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

23) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Christburg.

Das den Scheiberlinschen Erben zugehörige, hierselbst sub Nr. 230. belegene Wohnhaus mit 14½ Morgen kulmisch, Acker und Wiesen, gewürdigt auf 1030 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., soll in termino den 7ten April 1843 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realpräten-

Digitized by Google

denten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

24) **Freiwilliger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Riesenburg.

Das in Freystadt sub Nr. 48. am Markte belegene Bürger- und Mälzenbräuerhaus, 270 Rthlr. geschätzt, und der auf 44 Rthlr. 13 sgr. geschätzte Garten nach Sobiewola, der Wittwe und den Erben des Christian Schubring gehörig, sollen am 6ten Februar 1843 Vormittags 11 Uhr in Freystadt zu Rathhause dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

25) Das sub Nr. 147. der Altstadt gelegene, den Geschwistern Schreiber gehörige massive Wohnhaus, abgeschätzt auf 746 Rthlr. 4 sgr. 6 pf., soll in termino den 18ten März f. Vormittags 11 Uhr Theilungshalber in nothwendiger Subhastation, an ordentlicher Gerichtsstelle, verkauft werden. Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen können in unserer Bureau-Abtheilung III. eingesehen werden. Thorn, den 2ten December 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

26) Am 19ten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der nächst folgenden Tage, sollen in dem Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes verschiedene Gegenstände, als Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchen-Geräthschaften, Meubeln, mehrere zur Issmerschen Conkursmasse gehörige Kolonialwaaren u. s. w. dnrch den Herrn Civil-Supernumerar Wolff gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Marienwerder, den 25sten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

27) 108 Stück Schaafe sollen in termino den 28sten Dezember c. vor dem Herrn Auktions-Commissarius Grzegorzewski an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit vorgeladen werden.

Strasburg, den 25. November 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ehevertrag.

28) Der Gastwirth Nathanael Neubauer zu Jütz und dessen verlobte Braut, die verwittwete Gastwirth Koppe, Johanne Christine geborne Scheerbarth daselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 12ten November d. J. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Deutsch-Crone, den 16ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

29) In der Nacht von gestern zu heut sind dem Kaufmann Pinkus Ehrenwerth hieselbst aus dessen Verkaufsladen mittelst Einbruch folgende Waaren, als: 1 Stück feines schwarzes Tuch, 3 Stück blaues Tuch, worunter ein ganz feines, 1½ Stück braunes Tuch, 1 Stück und 3½ Ellen russisch grünes Tuch, 3 Stück blaugraues Tuch, worunter ein ganz feines, 1 Stück schwarz und blau gestreiftes Hosentuch, 1 Stück naturellfarbenes Tuch, 15 Stücke Kattun verschiedener Sorten, 2 Stücke weißen Parchent, 5 Paquete baumwollene und kattune Tücher verschiedener Sorten, 4 Deckentücher, 1 großes rothes Merino-Umschlagetuch mit Frangen und aus der Kasse etwa 25 Rthlr. baar Geld in ½, ¼, ⅛, ⅟₁₆ in Münze gestohlen worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände gewarnt; alle Polizeibehörden und Gensdarmen aber werden ersucht, darauf und auf die Diebe strenge zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle arretiren zu lassen, uns aber sodann davon schleunige Nachricht zu geben. Im Uebrigen hat der Kaufmann Pinkus Ehrenwerth auf die Wiedererlangung der gestohlenen Waaren, so wie auf die Ermittelung des Diebes dergestalt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt.

Baldenburg, den 8ten Dezember 1842. Der Magistrat.

---

30) In der Ressource zur Einigkeit in Marienwerder sind wegen anderweiter Einrichtung, 10 Glas- und andere Kronen von verschiedener Größe, bis zu 16 Lichte das Stück, modern und gut erhalten, für Tanzsäle und große Zimmer geeignet, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Der öffentliche Verkauf ist im Ressourcen-Lokale auf den 28sten dieses Monats Nachmittags von 2 Uhr an bestimmt und werden Kaufliebhaber hierzu eingeladen.

---

31) Konditorei-Verkauf.

In einer sehr lebhaften Provinzialstadt ist eine complett eingerichtete, mit einem Billard versehene, sehr vortheilhaft belegene Konditorei zu verkaufen. Die Uebergabe kann, wenn es gewünscht werden sollte, sofort erfolgen. Nähere Auskunft ertheilt, aber nur auf portofreie Anfragen, der Lieutenant a. D. Brunnert in Culm.

---

32) Als Hauslehrer empfiehlt einen im Unterrichten gewandten Candidaten d. Th. Herr Oberamtmann Hesse in Marienwerder.

---

33) Zur 1sten Klasse 87ster Lotterie, die laut Plan vortheilhafter für den Spieler eingerichtet ist, sind stets Loose in meinem Comtoir zu haben.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1842. Bestvater.

---

34) Die Organistenstelle und das damit verbundene Cantorat bei der katholischen St. Johannis-Pfarrkirche in Thorn ist vom 1sten März k. J. ab erledigt. Darauf Reflektirende und qualificirte Subjekte können sich in portofreien Briefen beim Kirchen-Kollegium melden. Das St. Johannis-Pfarrkirchen-Kollegium.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 23sten Dezember **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Dem 16 Jahr alten Sohne des Bürgermeisters Kuwert zu Podgurz, Thorner Kreises, Namens Julius, ist als Anerkennung seiner Leistungen bei der Lebensrettung des im Weichselstrome verunglückten Knechts Kilinski, vom Königlichen Ministerio die silberne Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bei der Revision der Geschäftsführung mehrerer Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ist es zur Sprache gekommen, daß von den Prolongationen früher geschlossener Versicherungen der Polizeibehörde häufig keine Anzeige geleistet wird. Wir nehmen davon Veranlassung, sowohl die Geschäftsführer derartiger Gesellschaften, als auch die sämmtlichen Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß durch den §. 14. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 ausdrücklich vorgeschrieben ist:

> daß kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein zu denselben aushändigen darf, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung darüber erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen steht.

Es bedarf hiernach nicht allein einer besonderen Anzeige von jeder beabsichtigten Prolongation, sondern es darf auch die Bescheinigung über ihren Abschluß dem Versichernden von dem Agenten nicht früher übergeben werden, als bis die Polizeibehörde ihre Genehmigung dazu in obiger Art ausdrücklich erklärt hat.

Die Polizeibehörden werden zugleich angewiesen, den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Agenten diese Vorschrift besonders in Erinnerung zu bringen, die Befolgung derselben bei den ihnen obliegenden Revisionen strenge zu kontrolliren und gegen die darin etwa säumigen Agenten die Festsetzung der in dem §. 31. des Gesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Geldstrafe von 10 bis 500 Rthlr. unter Einreichung der Verhandlungen unnachsichtlich bei uns in Antrag zu bringen. Marienwerder, den 15ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

egeben in Marienwerder den 24. Dezember 1842.

III. Die bisher zu den Adelich Ostrometzkoschen Gütern im Kreise Culm gehörig gewesene Dorfschaft Isbitz ist in Folge der Regulirung eingegangen.

Marienwerder, den 10ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Mellentin, Dt. Croner Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 9ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Prondzonna und Ossowo, Schlochauer Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind. Marienwerder, den 9ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der von mir am 10ten v. M. mittelst Reiseroute nach Culm gewiesene Sattlergeselle Carl Meck, welcher wegen Vagabondirens arretirt war, ist nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Culm vom 2ten d. M. dort nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich seine vagabondirende Lebensweise fortsetzen, weshalb die Wohllöblichen Orts- und Polizeibehörden ersucht werden, auf den ꝛc. Meck zu vigiliren, und wenn er sich geschäftslos und vagabondirend antreffen lassen sollte, ihn nach Culm zu dirigiren.

Schwetz, den 10ten Dezember 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VII. Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt:

Im Schwetzer Landrathskreise:

der Deichgräf Einsaße Carl Klatt zu Bratwin, für den Bezirk Graudenz I.,
der Organist Joseph Gatz zu Osche, für das Kirchspiel Osche,
der Gutsbesitzer Ludwig Liedtke zu Wierz, für das Kirchspiel Schliewitz,
der Gutsbesitzer James Balfour zu Tuschin, für das Kirchspiel Schwekatowo, neugewählt.
Der Gutsbesitzer Conrad zu Plochoczyn, für den Bezirk Plochoczyn und
der Gutsbesitzer Bleck zu Lowin, für den Bezirk Neu-Jaszinice, wiedergewählt.

Im Dt. Croner Landrathskreise:

der Gastwirth Ernst Werth zu Ruschendorff, für das Kirchspiel Tütz,

und

der Gutsbesitzer Oberlandesgerichts-Referendarius Mittelstädt zu Lebehnke, für das Kirchspiel Schneidemühl.

Im Strasburger Landrathskreise:

Der Freischulzerei-Besitzer Andreas Berg zu Zgniloblott, für den Bezirk Bobrowo, und

der pensionirte Gensd'arm und Bürger David Schön zu Gurczno, für den Bezirk Gurczno.

Im Rosenberger Landrathskreise:

der Kaufm. Beutler zu Bischofswerder, für den Stadtbezirk Bischofswerder.

Im Stuhmer Landrathskreise:

der Gutsbesitzer v. Donimierski auf Cyguß, für den Bezirk Pestlin I., und

der Wirthschafts-Inspektor Mecklenburg zu Stangenberg, für den Bezirk Schönwiese wiedergewählt.

VIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense November 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	16	10	—	27	2	—	22	—	—	14	4	—	28	8
Conitz	—	—	—	1	2	—	—	21	1	—	16	7	1	1	5
Christburg	1	26	10	—	28	8	—	23	1	—	14	6	—	28	6
Dt. Crone	—	—	—	1	12	10	—	27	1	—	22	6	1	10	2
Culm	1	21	—	1	—	—	—	23	—	—	17	4	1	—	—
Dt. Eylau	1	24	4	—	27	—	—	19	10	—	14	10	—	27	11
Flatow	—	—	—	1	5	7	—	20	7	—	18	4	1	7	—
Freystadt	1	21	10	—	27	8	—	23	1	—	17	11	—	—	—
Graudenz	1	21	2	1	—	4	—	23	6	—	17	7	1	1	6
Löbau	1	19	9	—	27	6	—	20	—	—	15	8	—	25	7
Marienwerder	1	16	3	1	—	5	—	23	7	—	18	9	1	1	4
Mewe	1	17	4	1	1	5	—	25	8	—	16	4	—	28	3
Neuenburg	1	21	2	1	2	2	—	23	7	—	20	8	1	2	—
Riesenburg	1	21	2	—	29	2	—	22	4	—	15	1	—	28	10
Rosenberg	1	21	6	—	28	—	—	22	4	—	15	—	—	29	3
Schlochau	1	29	6	1	3	4	—	20	9	—	17	—	1	3	7
Schwetz	1	22	5	1	—	2	—	21	—	—	17	9	1	1	10
Strasburg	1	21	4	—	25	11	—	21	4	—	15	1	—	27	8
Thorn	1	15	3	1	—	—	—	23	6	—	16	—	1	—	3
Jastrow	—	—	—	1	10	1	—	28	6	—	22	2	1	10	1
Durchschnittspreis	1	21	1	1	1	—	—	22	9	—	17	2	1	1	3

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	2	8	—	6	—	—	22	—	4	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	10	2	—	20	—	5	10	—	5	—	—
Christburg	1	—	—	—	7	9	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	13	6	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	7	4	—	6	9	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Freystadt	1	3	3	—	—	—	—	22	—	5	—	—	—	—	—
Graudenz	1	5	9	—	8	11	—	18	—	5	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	6	10	—	15	—	2	20	—	2	—	—
Marienwerder	1	10	1	—	8	3	—	19	—	3	—	—	—	—	—
Mewe	1	7	3	—	7	8	—	20	—	3	—	—	2	10	—
Neuenburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Riesenburg	1	2	11	—	6	10	—	18	—	2	15	—	—	—	—
Rosenberg	1	4	—	—	6	8	—	18	—	2	20	—	2	10	—
Schlochau	—	—	—	—	10	4	—	19	—	5	12	6	5	—	—
Schwetz	—	—	—	—	7	6	—	20	—	6	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	4	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	1	—	18	1	3	6	7	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	12	—	—	24	4	8	22	6	—	—	—
Durchschnittspreis	1	4	10	—	8	5	—	19	11	4	12	10	3	28	9

Noch Personal-Chronik.

Im Thorner Landrathskreise:

der Gutsbesitzer Anton v. Michalowski zu Biskupitz, für den ländlichen Bezirk neugewählt, und

der Gutsbesitzer Theodor v. Hippel zu Dzwierzno, für den Bezirk Dzwierzno wiedergewählt.

Der bisherige Hülfs-Aufseher Schikorowski ist vom 1sten Januar k. J. ab zum Förster für den Belauf Boggusch in der Oberförsterei Jammi befördert worden.

Dem bisher interimistischen Kreisboten Johann Carl Gast zu Flatow ist diese Stelle vom 1sten Januar k. ab definitiv übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung der zur Verpackung des Salzes in Gebinden zu 101½ Pfd. Inhalt in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für das Jahr 1843 nöthigen Säcke (etwa 40,000 Stück) soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere mir bis zum 1sten Februar 1843 die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der schriftlichen Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und wird im Allgemeinen bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 □Zoll Rheinländisch eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens von 31½ Zoll haben, und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 8ten Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

2) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, für das Königl. Forstrevier Münsterwalde, sind für die Monate Januar, Februar, März und April 1843, nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

Nr.	in den Beläufen	Janr.	Febr.	März	April	Bezeichnung des Versammlungs-Ortes.
1	Wessel	5	2	2	6	Im Gasthause zu Münsterwalde Vormittags 10 Uhr,
2	Münsterwalde	19	16	16	20	
3	Hartigswalde	9	6	6	10	Im Gasthause zu Kl. Krug Vormittags 10 Uhr,
4	Krausenhoff	23	20	20	24	

welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung geschieht; daß die zum

Verkauf zu stellenden Holz-Quantitäten in den Terminen werden bekannt gemacht werden, und daß außer den angesetzten Terminen kein Holz-Verkauf stattfindet.

Krausenhoff, den 7ten Dezember 1842. Der Königl. Oberförster.

3) In dem Königl. Forstrevier Zanderbrück sind für die Monate Januar, Februar und März 1843 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

Ordn.-Nr.	Namen der Beläufe.	pro Monat Januar	Februar	März	Benennung der Sammelplätze.
1	Fortbrück	3 23	6 27	14	Früh um 8 Uhr in Eisenhammer,
2	Junkerbrück	4 24	7 28	15	do. = Junkerbrück,
3	Ferdinandshoff	5 25	8	1 16	do. = Ferdinandshoff
4	Heidemühl	6 26	9	2 17	do. = Halkenbrück,
5	Eickfier	7 21	4 18	4 18	do. im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm,
6	Eisenbrück	9 27	10	3 23	Früh um 8 Uhr in Eisenbrück,
7	Wüsthoff	10 30	13	7 24	do. = Wüsthoff,
8	Röske	11 31	14	8 27	do. = Röske,
9	Grunwald u. Kaltfliess	12	1 15	9 28	do. = Neusorge,
10	Fuchsbruch	13	2 16	10 29	do. = Fuchsbruch,
11	Wildungen	14 28	11 25	11 25	do. = Zanderbrück,
12	Schönberg	16	3 17	13 30	do. = Schönberg.

Zanderbrück, den 1sten Dezember 1842.

Königl. Oberförsterei.

4) Zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzern gegen sofortige baare Zahlung an den Forstgelderheber sind pro I. Quartal 1843 in dem Königl. Forst-Revier Schwiedt folgende Licitations-Termine anberaumt, mit dem Bemerken, daß außer diesen Tagen durchaus kein Holzverkauf stattfindet.

Namen der Beläufe	pro Januar	pro Februar	pro März	
Reihergrund	14	25	27	Die Versammlungsörter für die Käufer sind in den betreffenden Beläufen durch Tafeln marquirt.
Birkwald	5 19	6	6	
Rudabrück	9 26	9	9	
Solwienitz	31	17	20	

Schwiedt, den 2ten Dezember 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

5) Zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Zahlung an den Gelderheber stehen in dem Forstrevier Lindenbusch folgende Termine pro Istes Quartal 1843 an:

Nr.	Namen der Forstbeläufe.	im d. Monat. den Januar	Februar	März	Versammlungsort.	
1	Lianower Wäldch.	18	22	22	Im Schlage früh 10 Uhr.	
2	Rehhoff	10	7	8	Hammermühl	
		11	8	28	im Forstetablissement Rehhoff	früh 10 Uhr.
3	Waldhaus	24	14	14	im Schlage	
4	Wolfsgrund	—	1	7	im Forstet. Wolfsgrund	
5	Lindenbusch	—	28	29	im Schlage früh 9 Uhr.	
6	Louisenthal	31	21	21	Forstetabl. Louisenthal	früh
7	Brunstplatz	25	15	15	im Schlage	10 Uhr.
8	Nonnenkämpe	20	—	—	Forstet Nonnenkämpe	Nachmittags 1 Uhr.

Außer diesen Terminen finden durchaus keine Holzverkäufe statt.

Lindenbusch, den 5ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

6) Bekanntmachung der Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1843 in dem Königl. Forstrevier Zippnow.

Namen der Beläufe	im Monat Januar	Februar	März	Beginn des Termins.	Versammlungsort.
1	Lebehnke	—	15	15	10 Uhr Vormittags	Jagen 31. im Schlage,
2	Theerofen	16	16	16	wie vor	Forsthaus Theerofen,
3	Marienbrück	14	14	14	wie vor	do. Marienbrück,
4	Hundefier	13	13	13	wie vor	do. Hundefier,
5	Cronerfier	7	7	7	wie vor	do. Cronerfier,
6	Buchwalde	10	10	10	9 Uhr Vormittags	do. Buchwalde,
7	Friedenshain	11	11	11	wie vor	Jagen Nr. 165.
8	Jägerthal	9	9	9	wie vor	Jagen Nr. 184.
9	Thurbruch	6	6	6	19 Uhr Vormittags	Forsthaus Thurbruch,
10	Zippnow	4	4	4	9 Uhr do.	do. Zippnow.

Bemerkung: Der Verkauf des Holzes geschieht meistbietend gegen baare Bezahlung an den anwesenden Gelderheber.

Die Nummer-Verzeichnisse von den zum Verkauf kommenden Hölzern, können bei den betreffenden Forstschutzbeamten eingesehen werden.

Zippnow, den 2ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

7) In dem Königl. Forstrevier Rehhoff sind nachstehende Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1843 angesetzt, als:

Nr.	in dem Belaufe	Januar	Februar	März	Versammlungsort.
1	Rehhoff	16	17	20	Vormitt. 10 Uhr in der Hackenbude zu Rehhoff,
2	Weisshoff				Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Budzyn,
3	Carlsthal	11	10	9	Vormittags 10 Uhr in Hammerkrug,
4	Bönhoff	19	23	23	Vormittags 10 Uhr in der Hackenbude zu Bönhoff,
5	Wolfsheide	26	27	27	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Groß-Usznitz,
6	Honigfelde	17	20	17	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Neu-Brakau, den letzten Termin jedoch Nachmittags 2 Uhr,
7	Gunten und	13	15	16	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühl,
8	Halbersdorff				

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot, gegen gleich baare Zahlung geschieht und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden. Der Verkauf des Bauholzes wird jedoch vorläufig ausgesetzt und wird das Nähere hierüber an den Brennholz-Terminen bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 11ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

8) Auf dem Forstetablissement Nonnenkämpe sollen am Wohnhause die Fenster erneuert werden. Der Anschlag ist incl. Holzwerth ꝛc. festgestellt auf 23 Rthlr. 21 sgr. 6 pf. Bauunternehmer werden zum Termin am 20sten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr im Forstetablissement Nonnenkämpe eingeladen, um den Anschlag einzusehen und ihre Mindergebote abzugeben.

Lindenbusch, den 6ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 51.

Marienwerder, den 23ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

9) In dem Königl. Forstrevier Gorzno sind für den Monat Januar 1843 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

Belauf		Sammelplatz.	
Brinsk	2	am grünen Kreuz	Vormitt. 9 Uhr
Neuhoff	7	in Wengornia	do.
Klonowo	9	Forsthaus Klonowo	do.
Buczkowo Jagen 82.	10	im Jagen 82. am Wegweiser	do.
do. 84.	13	am grünen Kreuz	do.
Borrek	14	Forsthaus Borrek	do.
Traczyck Jagen 160.	17	Mühle Dembowo	do.
do. 133.	20	im Jagen 133. am Rossecker Wegweiser	do.
Dlugimost	24	in Wilhelmsthal	do.
Kelpin	27	bei der Belaufstaf. an der Czechanowker Grenze	Vormit. 11 Uhr
Kostkowo Forsttheil Kozeniec	27	bei der Belaufstafel an der Grodzicnoer Grenze	Nachmit. 1 Uhr
Kostkowo Hauptrevier	28	Forsthaus Kostkowo	Vormitt. 9 Uhr.

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forstgeld-Erheber, und werden die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten in den Terminen bezeichnet werden.

Forsthaus Ruda, den 12ten Dezember 1842.

Der König, Oberförster.

10) Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern in den Monaten Januar, Februar und März k. J. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

Belauf Groddeck den 5ten Januar, 2ten Februar und 2ten März. Die Käufer versammeln sich im Forsthause zu Haasenwinkel.

Belauf Driczmin den 12ten Januar, 9en Februar und 9ten März, desgleichen in der Pustkowie Grzibeck.

Belauf Osche, Adlershorst und Altfließ den 19ten Januar, 16ten Februar und 16ten März, desgleichen in dem Gasthofe des Herrn Frank hieselbst.

Belauf Neuhaus den 26sten Januar, 23sten Februar und 23sten März, desgleichen in dem Forsthause zu Neuhaus.

Belauf Charlottenthal, Rehberg, Pfalzplatz und Jagdhaus den 31sten Januar, 28sten Februar und 30sten März, desgleichen im Kruge zu Sonsk.

Belauf Lalodda, Rosenthal und Königsbruch den 14ten und 28sten Januar, den 11ten und 24sten Februar, den 11ten und 24sten März, desgleichen im Kruge zu Schlachta.

Der Verkauf erfolgt nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den in den Terminen gegenwärtigen Forstgeld-Erheber geleistet werden muß.

Osche, den 5ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

11) Bekanntmachung der weitern Holz-Verkaufs-Termine in den Spengawsker und Swarocziner Gütern.

Benennung des Ortes und der Stunde des Termins.	Tag und Monat des Termins.
Im Gasthause zu Spengawsken jedesmal von 10 Uhr Vormittags	den 3ten Januar 1843. den 17ten do. " den 1sten Februar " den 15ten do. " den 1sten März " den 15ten do. " den 1sten April " den 15ten do. " den 2ten Mai " den 2ten Juni "
Zum Verkauf von Birken-Schirrholz vom Stamme im Goschiner Forstbelauf beim Unterförster Schilaski zu Neumühle jedesmal 10 Uhr Vormit.	den 10ten Januar " den 24sten do. " den 7ten Februar " den 21sten do. " den 7ten März " den 21sten do. "

Adl. Dominium Spengawsken, den 15ten Dezember 1842.

Digitized by Google

12) Zur anderweitigen Verpachtung folgender, mit dem 31sten d. M. pachtlos werdenden und als Acker benutzten Forstblößen im hiesigen Revier, nämlich:

1. von cc. ½ Morgen im Belaufe Bechsteinswalde und
2. von cc. 6 Morgen im Belaufe Barlogi, auf dem sogenannten großen Ostrow,

ist ein Termin auf den 12ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Woziwoda, den 13ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

---

13) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß im Jahre 1843 die Gerichtstage in Ossusznica an folgenden Tagen:

am 2ten Januar, am 6ten März, am 1sten Mai, am 3ten Juli, am 4ten September und am 30sten Oktober

beginnen und 8 bis 14 Tage hindurch abgehalten werden.

Schlochau, den 19ten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladungen.

14) Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Justizkommissarius Klör in Dt. Crone, ist über das Vermögen und den Nachlaß der am 4ten Oktober 1834 und resp. am 23sten November 1835 hierselbst verstorbenen Handelsmann Hirsch und Gietel geborne Jelonneck-Schneiderschen Eheleute der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden.

Zur Anmeldung und Verification der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf den 20sten Januar a. f. 10 Uhr VM. angesetzt, zu welchem wir dieselben und namentlich den, seinem Aufenthalte nach unbekannten Kaufmann Ephraim, welcher nach den actenmässigen Nachrichten zuletzt seinen Wohnsitz in London gehabt, hierdurch unter der Verwarnung vorladen, persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls dieselben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, werden verwiesen werden.

---

15) Im Depositorio des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Konitz befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer entweder der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt sind:

1. eine Jeschkesche Judicialmasse, bestehend aus 7 Rthlr. 10 sgr. deren Eigenthümer unbekannt ist,

2. eine Eva Raatzsche Nachlaßmasse, bestehend aus 19 sgr. 10 pf. Dieselbe gehört einen gewissen Daniel Raatz, dessen Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können,
3. eine Pankesche Nachlaßmasse von 3 Rthlr. 12 sgr. 11 pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt ist,
4. eine George Friedrich Ziplinskische Judicialmasse, bestehend aus 44 Rthlr. Der Eigenthümer ist der Lohgärber George Friedrich Ziplinski, der nach Polen ausgewandert sein soll, und seit dem sich nicht weiter gemeldet hat,
5. eine Eva Rennwanzsche Judicialmasse von 5 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., welche der Eva geborne Rennwanz verehelichte Labodda gebührt, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können,
6. eine Eva Heinsche Nachlaßmasse, bestehend aus 1 Rthlr. 15 sgr. 1 pf., Eigenthümerin ist eine Schwester der Eva Heins, Anna verehelichte Paul Jeffar, deren Aufenthalt unbekannt ist,
7. eine Marie Langesche Nachlaßsache von 7 Rthlr. 7 sgr. 11 pf., die dem Schiffsknecht Lange, dessen Aufenthalt seit mehreren Jahren unbekannt ist, gebührt,
8. eine Stufesche Nachlaßmasse von 23 sgr. 8 pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt ist,
9. eine Jakob Knuthsche Nachlaßmasse, bestehend aus 7 Rthlr. 23 sgr. 2 pf. deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind,
10. eine Johann Schulzsche Nachlaßsache von 3 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. deren Eigenthümer völlig unbekannt sind,
11. eine Simon Falcksche Kreditmasse, bestehend aus 47 Rthlr. 12 sgr. 5 pf., die Eigenthümer sind die Simon Falckschen Erben, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können,
12. eine Pankausche Pupillenmasse von 80 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt geblieben sind,
13. eine Joseph Wensierskische Nachlaßmasse, bestehend aus 9 Rthlr. 16 sgr. 3 pf., deren Eigenthümer der Anton und Stanislaus Wensierski sind, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können,
14. eine Carl Gehrkesche Nachlaßmasse von 3 Rthlr. 10 sgr. 6 pf., die dem Knecht Johann Gehrke gehört, dessen Aufenthalt unbekannt geblieben ist.

Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben, werden nunmehr aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die Auszahlung der Gelder nachzusuchen, und sich zu deren Empfangnehmung gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Bestände der obengenannten Massen zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert und dort so lange aufbewahrt werden sollen, bis in der Folge deren Eigenthümer oder ihre Erben sich melden, und zur Empfangnehmung legitimiren. Konitz, den 7. November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Auf den Antrag der Benefizial-Erben des am 3ten März 1829 in Obergruppe verstorbenen Einsaſſen Erdmann Stobbe iſt über den Nachlaß des Letzteren der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, und iſt zur Liquidation der Forderungen der bekannten und unbekannten Gläubiger ſowie zugleich zur Subhaſtation des zur Maſſe gehörigen sub Nr. 6. in Obergruppe belegenen Erbzinsgrundſtücks von 26 Morgen culmiſch, gerichtlich abgeſchätzt auf 724 Rthlr. 19 ſgr. zufolge der nebſt Hypothekenatteſt in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ein Termin an ordentlicher Gerichtsſtelle den 25ſten März 1843 Vormittags 10 Uhr in Gruppe angeſetzt, wozu alle unbekannten Realprätendenten und Nachlaßgläubiger hiemit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß ſie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Graudenz, den 11ten November 1842.

Adeliches Patrimonial-Gericht Gruppe.

Verkauf von Grundſtücken.

17) Nothwendiger Verkauf.

Die der Wittwe Juſtine (alias Chriſtine) Drzewnowska, gebornen Ganierowska gehörige Erbpachtsgerechtigkeit des Grundſtücks Schäferey Nr. 5. von 120 □Ruthen Kulmiſch Flächeninhalt, welche nebſt dazu gehöriger Kathe und Pertinentien auf 100 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll mit den Pertinentien den 25ſten März 1843 an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 26ſten November 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Rehden sub Nr. 125. belegene, zur Franz Auguſt Müllerſchen Liquidationsmaſſe gehörige Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe und 40 □Ruthen Gartenland, taxirt auf 95 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 24ſten März 1843 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Grüne-Linde sub Nr. 55. belegene, den Chriſtian Wechslerſchen Erben gehörige Grundſtück, taxirt auf 307 Rthlr. 15 ſgr., zufolge der nebſt Hy-

pothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 28. März 1843 VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

20) Nothwendiger Verkauf.

Das den Barbier Steinkeſchen Eheleuten gehörige, sub Nr. 364. am Mühlenthor gelegene Wohnhaus nebſt allen Pertinenzien auf 210 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll in termino den 10ten März f. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Conitz, den 8ten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

21) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Löbau.

Das zu Walcyk sub Nr. 41. des Repertorii belegene, den Caſimir Deskowskiſchen Eheleuten gehörige, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur des Gerichts einzuſehenden Taxe auf 175 Rthlr. gewürdigte bäuerliche Grundſtück wird am 5ten April 1843 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

22) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

Die in hieſiger Feldmark am Küddowfluße belegene und zur Chriſtian Peterſchen Conkursmaſſe gehörige Herrenwieſe, ſoll in termino den 20ſten Februar künftigen Jahres von Mittags 11 Uhr ab an, ordentlicher Gerichtsſtelle in nachſtehenden 6 Parzellen ſubhaſtirt werden:

1. die Parzelle Nr. I. aus 73 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 43 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf.
2. die Parzelle Nr. II. aus 1 Morgen 24 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 120 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf.
3. die Parzelle Nr. III. aus 2 Morgen 27 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 229 Rthlr. 10 ſgr.
4. die Parzelle Nr. IV. aus 4 Morgen 46 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 368 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf.
5. die Parzelle Nr. V. aus 4 Morgen 143 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 415 Rthlr. 15 ſgr.
6. die Parzelle Nr. VI. aus 1 Morgen 165 []Ruthen beſtehend, geſchätzt auf 145 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerm Bureau II. einzuſehen.

---

23) Das nur vor 3 Jahren neu ausgebaute, der Bürger-Hospital-Haltung gehörige Grundstück Nr. 133. und 150. der Neustadt, enthaltend 3 Stuben nebst Küche parterre, 2 Stuben und Alkoven oben, Keller, Pferde-, Kuh- nnd Holzstall, ingleichen 2 besondere Hofplätze, soll meistbietend verkauft werden, wozu wir den Lizitations-Termin auf den 11ten Januar 1843 zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndikus Oloff anberaumt haben.

Ohne Caution von 150 Rthlr. wird Niemand zum Gebot gelassen; die Bedingungen werden im Termin vorliegen, können auch früher in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 7ten Dezember 1842.

Der Magistrat.

---

24) Der Oekonomie-Inspektor Pasternack, gegenwärtig in Lessen, will seine in der Stadt Lessen am Markt, und in der Kirchenstraße belegene Gastwirthschaft, bestehend in einem Wohnhause mit 3 Stuben, Hofraum, Pferdestall und einem Garten, Kartoffel-Acker, aus freier Hand verkaufen, wobei bemerkt wird, daß vom Kaufgeld 300 Rthlr. bis den 24sten Juni 1845 zur ersten Sicherheit, gegen 5 Prozent Zinsen stehen bleiben können. Kauflustige belieben sich an Ort und Stelle in Lessen zu melden.

---

25) Eines meiner beiden am Markte hieselbst belegenen Häuser, in denen der Handel seit Jahren mit gutem Erfolge betrieben wird, beabsichtige ich aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und können Kaufliebhaber die Bedingungen stets bei mir einsehen, auch solche auf portofreie Briefe von mir erhalten.

Osterode, den 16ten Dezember 1842.

Der Kaufmann Meycke.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

26) In der Ressource zur Einigkeit in Marienwerder sind wegen anderweiter Einrichtung, 10 Glas- und andere Kronen von verschiedener Größe, bis zu 16 Lichte das Stück, modern und gut erhalten, für Tanzsäle und große Zimmer geeignet, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Der öffentliche Verkauf ist im Ressourcen-Lokale auf den 28sten dieses Monats Nachmittags von 2 Uhr an bestimmt und werden Kaufliebhaber hierzu eingeladen.

---

27) Ein geübter Forstschreiber findet bei dem Unterzeichneten sogleich ein Unterkommen. Mokrylass bei Gollub, den 16ten Dezember 1842.

Der Oberförster Binz.

---

28) Ein unverheiratheter Amtsschreiber, in den Domainen-Geschäften, namentlich im Rechnungswesen geübt und mit vortheilhaften Zeugnissen versehen, weiset der Kreis-Sekretair Karpowski zu Rosenberg auf portofreie Meldung ein sofortiges gutes Unterkommen nach.

---

29) Ich warne Jedermann, meinem Sohne Ernst Adolph Alexander etwas zu borgen, oder sich mit ihm in irgend ein Geschäft einzulassen, indem ich für ihn mit nichts aufkomme, vielmehr jeden Dritten deshalb besonders in Anspruch nehmen werde. Stenckendorff B. Kroll.

---

30) Im diesjährigen hiesigen Michaeli-Jahrmarkt hat Jemand bei mir einen Mantel liegen lassen und bis heute noch nicht wieder abgeholt. Ich fordere daher den rechtmässigen Eigenthümer desselben hierdurch auf, solchen von mir gegen Erstattung meiner dieserhalb gehabten Auslagen in Empfang zu nehmen.

Jastrow, den 30sten Oktober 1842. Der Kaufmann S. M. Litten.

---

31) In dem Gute Kopitkowo bei Neuenburg kann ein tüchtiger Böttcher, der sich über seine Leistungsfähigkeit und gute Führung auszuweisen vermag, dauernde Beschäftigung finden, und sofort anziehen.

Bekanntmachung.

32) In der unterzeichneten Oberförsterei sind zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz folgende Termine angesetzt.

Nr.	Beläufe	pro Monat			Versammlungsort
		Januar	Februar	März	
1	Pollnitz	5	4	2	in der Försterei Pollnitz Vor- und Nachmittags
2	Hohenkamp				
3	Barkriege	9	6	6	im Forsthause zu Peterswalde wie vor
4	Neuforge	10			
5	Peterswalde				
6	Lodzin	12	9	9	in der Oberförsterei Lindenberg Vormittags.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Ortsbewohner hiervon in Kenntniß zu setzen.

Lindenberg, den 19ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 30sten Dezember 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die Prüfungen der Kandidaten der Theologie betreffend.

I. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. — Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität,
4. die Lic. concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten, über die sittliche Führung und theologisch-pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. den Communions-Schein,
7. das cur: vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein versiegeltes Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli c. enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 31sten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden gestellt werden.

Der Termin zur Einsendung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten ist auf den 14ten März k. J. bestimmt.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

ben in Marienwerder den 31. Dezember 1842.

Nach Eingang und Beurtheilung der Arbeiten werden wegen der Admission zum mündlichen Examen und des dazu anzuberaumenden Termins specielle Bescheide an die Einzelnen ergehen.

Königsberg, den 9ten Dezember 1842.

Königlich Preußisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten August c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun Fire Office" bestätigte Criminal-Aktuar Räschke hieselbst, hat seine Agentur niedergelegt.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Sezirken, Schwetzer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Durch die Versetzung des Kreischirurgus Gaulke von Insterburg nach Lyck ist die Kreischirurgenstelle zu Insterburg erledigt worden.

Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, und die letztere Stelle zu erhalten wünschen, werden demnach aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle mache ich ergebenst bekannt, daß der im Amtsblatt Nro. 49. unterm 28sten v. M. von hier aus verfolgte Benjamin Heinrichs bereits ergriffen und hier eingeliefert ist.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

VI. In der Nacht zum 19ten d. M. sind dem Gutsbesitzer Lieutenant Schwartz zu Weichselburg aus dem Stalle:

1. eine hellbraune Stute mit Stern, 4 Fuß 10 — 11 Zoll groß, 6 Jahr alt und mit dem Königl. Westpreußischen Landgestütszeichen gebrannt,
2. ein schwarz lederner Sattel,
3. ein Zaum von Hanf, und seinem Knechte aus einem andern Stalle
4. ein Paar Stiefel,
5. ein Paar weiße neue Beinkleider,
6. ein Paar braun und schwarz gestreifte Beinkleider,
7. zwei Hemden

gestohlen worden. Die Wohllöbl. Behörden werden ersucht, auf den Dieb und die entwendeten Gegenstände zu vigiliren, und damit bei der Habhaftwerdung gesetzlich zu verfahren. Demjenigen, welcher dem ꝛc. Schwartz zum unbeschädigten Besitz des Pferdes verhilft, ist eine Belohnung von 20 Rthlr. zugesichert worden. Marienwerder, den 20sten Dezember 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

VII. Der unten signalisirte, wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte und zuletzt wegen Vagabondirens ein Jahr in der hiesigen Besserungsanstalt detinirt gewesene Friedrich Wilhelm Leopold ist hier aus einem Dienste entlaufen und hat sich dabei eines Diebstahls schuldig gemacht. Sämmtliche Wohllöbl. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Leopold vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern lassen zu wollen.

Graudenz, den 13ten Dezember 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort Graudenz, Stand — Dienstjunge, Religion — evangelisch, Alter — 37 Jahr, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halb bedeckt, Augen — blaugrau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — rasirt, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, besondere Kennzeichen — am linken Handgelenk ein hervorstehender Knochen, in Folge eines Armbruchs entstanden.

VIII. Der unten näher bezeichnete Landwehrmann Johann Buchholz aus Schottland, Schubiner Kreises gebürtig, welcher bei dem hiesigen Gastwirth Retzlaff diente, hat dem bei sich in der Nacht vom 11ten bis 12ten d. M. beherbergten Arbeitsmann Ludwig Niederlage aus Przechowo, Schwetzer Kreises, einen Pelz, ein Paar Stiefel und ein gedrucktes auf 5 Sgr. Stempel für Letztern von dem Gutsbesitzer Rasmus zu Zawodda für die Dienstzeit als Kutscher von Martini 1841 bis dahin 1842 ausgestelltes und untersiegeltes Attest entwendet,

ist mit diesen gestohlenen Sachen früh Morgens den 12ten d. M. aus dem Dienste des Gastwirths Retzlaff entlaufen und wird sich wahrscheinlich auf das für den Ludwig Niederlage ausgestellte Attest ein weiteres Unterkommen verschaffen, da derselbe seine in unserem Polizei-Bureau deponirten Legitimations-Papiere zurückgelassen hat.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen; wobei wir gleichzeitig bemerken, daß der ꝛc. Buchholz laut seines von dem Magistrat zu Schubin unterm 1sten d. M. beigebrachten Abzugs-Attestes bereits schon einmal wegen Diebstahls bestraft worden ist.

Culm, den 12ten Dezember 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Stand — Knecht und Landwehrmann, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Schnurrbart — blond, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — geht etwas gekrümmt.

Bekleidung: Eine weiß und blau gedruckte Leinwandsjacke, ein Paar braun gestreifte Zeughosen, ein Paar Schnürstiefel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

IX. Der bisherige Deich-Inspektor Schmid zu Marienwerder ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Baurath bei der Regierung zu Marienwerder ernannt worden, und werden dessen Funktionen mit dem 1sten Januar 1843 ihren Anfang nehmen.

Der bisherige reitende Feldjäger von Minckwitz ist zum Oberförster in der Oberförsterei Wygodda, Forst-Inspektion Osche, ernannt worden.

Der Bürger Alexander Stachowski zu Culm ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf 6 Jahre wieder erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten Dezember 1842.

Bekanntmachungen.

1) Einem bei uns verhafteten Diebe sind folgende, muthmaßlich gestohlene Sachen:

1. 1 paar Beinkleider vom schwarz und grün gestreiften Sommerzeuge, an deren Gurt sich bleierne Knöpfe befinden.
2. eine Weste von schwarzem Merino mit grauem Futter, mit einer Reihe bezogener Knöpfe von demselben Zeuge und einem Shwalkragen.
3. eine schwarztuchne Mütze mit schwarz lakirtem Schirm. Der Boden der Mütze besteht aus sechs Theilen, deren spitze Enden in der Mitte desselben zusammen kommen und mittelst eines mit schwarzer Seide besponnenen Knopfs verziert sind.
4. ein paar zweinäthige kurze rindlederne Stiefeln, oben etwa 2 Finger breit mit rothem Leder besetzt, deren Absätze mit Hufeisen beschlagen sind,

abgenommen werden. Der Eigenthümer oder letzte Inhaber dieser Gegenstände wird hierdurch aufgefordert, uns die Art und Weise ihres Verlustes schleunigst anzuzeigen, oder sich darüber bei seiner Ortspolizei-Behörde vernehmen zu lassen. Kosten werden ihm dadurch nicht veranlaßt.

Graudenz, den 7ten Dezember 1842.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

2) Die Instruktion und Aburtelung der Holzdiebstahlssachen aus dem Königlichen Forstrevier Zippnow, soweit dieses zu unserm Gerichts-Bezirke gehört, wird im Jahre 1843 im hiesigen Gerichtslokale am 23sten Februar, 27sten April, 29sten Juni, 31sten August, 26sten Oktober und 30sten Dezember erfolgen.

Jastrow, den 5ten Dezember 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Auf dem hiesigen Rent-Amts-Etablissements sollen folgende Bauten zur Ausführung kommen:

1. der Neubau eines Erdkellers veranschlagt auf 59 Rthlr. 9 sgr. 3 pf.
2. die Reparatur des Amtsschreiberei-Gebäudes, veranschlagt auf 44 Rthlr.
3. die Reparatur des Pferdestalles, veranschlagt auf 7 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. und
4. die Reparatur des Vieh- und Schweinstall-Gebäudes, veranschlagt auf 13 Rthlr. 7 pf.

Zur Ausbietung dieser Bauten an den Mindestfordernden ist auf den 23sten Januar 1843 Vormittags 9 Uhr hieselbst Termin anberaumt, zu dem qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, Kosten-Anschlagung ꝛc. hier eingesehen werden können und daß die Licitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Friedrichsbruch, den 22sten Dezember 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

4) Die Reparatur des Stall- und Scheunen-Gebäudes und Ausschürzung des Brunnens auf dem Waldwarts-Etablissement Pustadombrowken, incl. Holzwerth resp. 57 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. und 46 Rthlr. 22 sgr. 9 pf. veranschlagt, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, wozu ein Termin auf den 12ten Januar k. J. 9 Uhr VM. hierselbst anberaumt ist. Qualifizirte Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge im Termin vorgelegt werden sollen.

Mokrylass, den 12ten Dezember 1842.

Der Oberförster.

5) Die Errichtung der Hofzäune auf dem Förster-Etablissement Druszyn, incl. Holzwerth auf 59 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. veranschlagt, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, wozu ein Termin auf den 12ten Januar k. J. 9 Uhr VM. hierselbst anberaumt ist. Qualifizirte Bauunternehmer werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß Anschlag und Zeichnung im Termin vorgelegt werden sollen.

Mokrylass, den 12ten Dezember 1842.

Der Oberförster.

6) Auf dem Förster-Etablissement Strembaczno sollen folgende Reparaturen ausgeführt werden, als:

1. die Erneuerung der Ausschürzung des Brunnens und des Schöpfwerks auf 80 Rthlr. 20 sgr.
2. die Reparatur des Scheunen-, Remise- und Stall-Gebäudes auf 44 Rthlr. 1 sgr. 2 pf.
3. die Reparatur des Kellers 28 Rthlr. 1 sgr. 9 pf.

incl. Holzwerth veranschlagt. Die Ausführung soll dem Mindestfordernden überlassen werden und steht hierzu ein Termin auf den 12ten Januar k. J. 9 Uhr Vormittags hierselbst an, wozu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge im Termin vorgelegt werden sollen.

Mokrylass, den 12ten Dezember 1842.

Der Oberförster.

7) Aus den diesjährigen Schlägen des zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Forstschutz-Bezirks Postolitz sollen

134 Stück extrastark Kiefern Bauholz in verschiedenen Loosen im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Abgabe der Gebote erfolgt auf den einzelnen Kubikfuß.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag den 12ten Januar Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Podstolitz angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung des Zuschlages der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, 1/4 des Gebots im Termin als Angeld gezahlt werden muß und die Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen im Termin erfolgen wird.

Die quest. Hölzer befinden sich noch auf dem Stamme, sind numerirt und ist der Königliche Förster Perdelwitz zu Podstolitz angewiesen, dieselben auf Verlangen vorzuzeigen. Podamin, den 10ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

---

8) Aus den Jagen 352. und 379. als den pro 1843 angeordneten Schlägen des Forstreviers Lochowo, Oberförsterei Glinke bei Bromberg, im Regierungsbezirk gleichen Namens, sollen

vom 19ten Januar 1843 von Vormittag 11 Uhr ab, im Kruge zu Lochowo bei Bromberg

folgende Kiefern-Hölzer zur freien Concurrenz, und unter den, im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden, als

80 Stück extrastark Bauholz,
100 " ordinairstark Bauholz,
50 " Sageblöcke,
150 " Mittelbauholz,
100 " Klein-Bauholz 1ster Classe,
100 " do. 2ter Classe und
400 Klafter Kloben (Eingeschlagenes Holz).

Vorgedachte Hölzer stehen nur 1/4 Meile von der schiffbaren Netze entfernt, und es können in Betreff des Bauholzes die Aufmessungs-Tabellen sowohl bei der unterzeichneten Oberförsterei als auch bei dem betreffenden Forstschutzbeamten, Forst-Respicienten Pernow zu Lochowo 8 Tage vor dem Termin eingesehen werden.

Letzterer wird auf Verlangen qu. Hölzer auch vorzeigen, und wird nur noch bemerkt, daß zur Sicherstellung der Gebote der 4te Theil des Kaufgeldes im Termine als Angeld gezahlt werden muß.

Glinke bei Bromberg, den 7ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Digitized by Google

9) Die bei der Försterei Röske belegenen, circa 8 Morgen 138 □Ruthen betragende ehemalige Dienstwiese, welche aus 4 Stücke besteht, soll im Termine den 31sten Januar 1843 Nachmittags 3 Uhr in der Försterei Röske an den Meistbietenden auf Sechs hintereinander folgende Jahre, entweder einzeln oder zusammen verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 19ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

10) In der Königlichen Oberförsterei Jammi sind für die Monate Januar, Februar und März 1843 folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden.

Nr.	in den Beläufen	in den Monaten Januar am	Februar am	März am	Versammlungsort		
1	Boggusch	16	9	3	im Schankhaus zu Boggusch	Vorm.	10 Uhr.
2	Ruden	6 24	18	6	Forsthaus Ruden	do.	10 Uhr.
3	Dianenberg	18	13	9	dito zu Dianenberg	do.	10 Uhr.
4	Dossoczin	21	16	11	dito zu Dossoczin	do.	10 Uhr.
5	Wolz	21	16	11			
6	Jammi	17	10	4	dito zu Jammi	do.	9 Uhr.
7	Schönbrück	12	7	7	im Gappa-Kruge	do.	10 Uhr.
8	Einöde	26	23	16	im Pastwiskoer-Kruge	do.	11 Uhr.
9	Weisheide	27	24	17	im Hanowo Kruge	do.	10 Uhr.
10	Rudnik	27	24	17			

Die oben bezeichneten Termine, werden mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1, der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung erfolgen darf und daß

2, die zum Verkauf vorräthigen Holzquantitäten und Sortimente, in dem Termine werden besonders bekannt gemacht werden. Im Belauf Jammi kommen im Januar und Februar auch verschiedene Nutzhölzer zum Verkauf.

Jammi, den 11ten Dezember 1842.

Der Königl. Oberförster.

11) Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für die Königl. Oberförstereien Montau und Wilhelmswalde für das erste halbe Jahr 1843.

Forstbeläufe	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins	Datum der Monate					
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Oberförsterei Montau.							
Kochankenberg und Sturmberg	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig, von 10 bis 12 Uhr Vormittags	7	7	6	10	—	—
Dieselben Beläufe und Bielawkerweide, Borkau und Brodden	in dem Gasthause zur Hoffnung in	—	—	—	—	8	—
	Pelplin von 10 bis 12 Uhr Vormittags	10	8	7	11	8	—
Montau	im Kruge zu Klossowo von 10 bis 12 Uhr Vormittags	23	—	—	—	—	—
Oberförsterei Wilhelmswalde.							
Sämmtliche Forstbeläufe	im Gasthause des Herrn Plötz zu Skurz von 10 bis 12 Uhr Vormittags	5	2	2	6	4	8
		12	9	9	20	11	—
		19	16	16	27	—	—
		26	23	23	—	—	—

Pr. Stargardt, den 20sten Dezember 1842.

Königl. Forstinspektion.

12) Nothwendiger Verkauf und Vorladung.

Das zum Nachlasse des Schuhmachers Johann Hefter gehörige, in Bischofswerder sub Nr. 18. belegene Kleinbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 721 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten April 1843 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des in Bischofswerder verstorbenen Johann Hefter per decretum vom 3'en Dezember pr. der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist. Es werden daher hiermit alle unbekannten Nachlaß-Gläubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche zu eben demselben Termine unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß die außen bleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Dt. Eylau, den 31sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) Der Besitzer des Vorwerks Windak beabsichtigt, die am 15ten September c. dort abgebrannte Bockwindmühle, und zwar 220 Ruthen von der früheren Baustelle östlich, wieder aufzubauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten October 1826 wird das obige Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch die gedachte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen.

Culm, den 2ten Dezember 1842.

Königl. Landrathsamt.

14) Der Mühlenbesitzer Joseph Podzinski in Krupka, beabsichtiget den Wiederaufbau der ihm am 1sten Oktober c. abgebrannten Wassermühle. Dieselbe soll mit zwei Mahl- und einem Hirsegange erbaut, und mit dem Fachbaum keine Veränderung vorgenommen werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810, werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 6ten Dezember 1842.

Der Landrath.

15) Der Besitzer der Herrschaft Stablewitz, hiesigen Kreises, beabsichtigt in seiner auf dem Vorwerk Golotty neu eingerichteten Brennerei einen Dampfentwickler aufzustellen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 6ten Mai 1838, werden alle diejenigen, welche durch die Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Culm, den 8ten Dezember 1842.

Königl. Landrathsamt.

16) Der Rittergutsbesitzer Herr v. Beringe auf Cielenta, beabsichtigt auf seinen Feldmarken bei Cielenta eine neue Bockwindmühle mit 2 Gängen, und zwar mit einem Mahl- und einem Graupengange, auf derselben Stelle, wo die alte im vorigen Jahre abgebrannte gestanden, zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 15. §. 229. seq. wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder welcher durch diese

Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, den etwanigen geſetzlichen Widerſpruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 12ten Dezember 1842.

Der Landrath.

17) Der Kaufmann Louis Herrmann in Tuchel iſt willens, auf ſeinem zu Neu-Tuchel gehörigen Grundſtücke, welches rechts von der von Neu-Tuchel nach Schwiedt und von Konnck nach Liskau führenden Wegen und zwar von erſterem etwa 27 Ruthen von letzteren etwa 24 Ruthen entfernt belegen, eine Bockwindmühle mit 2 Gängen zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 und die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ſten Oktober 1826 wird dies Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einſprüche binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, hier geltend zu machen und zu begründen.

Conitz, den 21ſten Dezember 1842. Der Königl. Landrath.

18) Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

In der General-Verſammlung der Mitglieder der Renten-Verſicherungs-Anſtalt vom 23ſten v. Mts. ſind für die drei Jahre 184⅓ zu Mitgliedern des Curatoriums und zu Stellvertretern erwählt worden und haben die Gewählten die auf ſie gefallene Wahl angenommen.

a) als Mitglieder des Curatoriums

Herr Gamet, Rentier, Stadtrath und Mitglied der ſtädtiſchen Schul-Deputation.
" Geim, Rechnungsrath im Königlichen Finanz-Miniſterium.

b) als Stellvertreter

Herr Oeſterreich, Geheimer Ober-Finanzrath.
" Junge (J. Fr. M.), Kaufmann.

Von den Gewählten hat an der Verwaltung der Anſtalt in obiger Art bereits Theil genommen:

Herr Gamet, während des Jahres 1840.
" Junge, während der Jahre 1840 und 1841.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird das vorſtehende Reſultat der Statt gehabten Wahl hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 5ten Dezember 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

19) Den reſp. Herren Schäferei-Beſitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in den Monaten April und Mai k. J. zur Claſſifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereiſen werde. Ich werde

mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück,

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann. Diejenigen Herren, welche auf diese meine Offerte reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse, hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. — Ich bemerke noch, daß ich Anfangs Januar von hier nach Pommern abzureisen gedenke. Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann. Berlin, den 7ten Dezember 1842.

C. Pausch, Linien-Straße Nr. 160.

---

20) Einem hochgeehrten reisenden Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich das Gasthaus zum Deutschen Hause in Garnsee übernommen habe. Indem mein Bestreben stets dahin gerichtet sein wird, meinen verehrten Gästen in jeder Hinsicht aufs Beste zufrieden zu stellen, bitte ich um recht vielfachen gütigen Besuch. Garnsee, den 28sten Dezember 1842. Gebauer.

---

21) Sehr guter Flachs soll, um damit zu räumen, billig verkauft werden bei

Borchardt in Marienwerder.

---

22) Falschen Gerüchten, daß wir unser Woll-Geschäft auf Contracte nicht mehr fortsetzen, welche unsern Concurrenten (wie im Jahre 1840) gewöhnlich auszustreuen bemüht sind, zu begegnen, erklären wir hierdurch in unserm und im Interesse der Herren Produzenten, daß wir binnen kurzer Zeit in die Provinz eintreffen werden, und wollen wir nur vorerst die Folgen des Friedens zwischen China und England abwarten, hoffend, daß dieser dem Wollgeschäft einen Impuls geben wird. Berlin, den 21sten Dezember 1842. L. Mossner & Co.

---

23) Die Liquier-, Rumm- und Brantwein-Fabrik von A. C. Milbrecht in Marienwerder, empfiehlt ihre reell gearbeiteten Liquere in allen üblichen Sorten und in jeder beliebigen Quantität. Ausländische reine Rumme à 15 bis 30 sgr., die ½ Qt. Flasche, Rumme, eigenes Fabrikat, 5 bis 12 sgr., die ½ Qt. Flasche, in Gebinden und zum Wiederverkauf verhältnißmässig billiger, Branntwein in allen Sorten und beliebiger Quantitäten. Kräuteressenze, Grok- und Punschessenz u. m. andere in dies Fach schlagende zu soliden Preisen und prompter Bedienung. Sämmtliche Fabrikate werden mittelst Dampfapparate rein und fuselfrei bearbeitet.

Königliche Staats-Bibliothek München